Bundeskanzleramt

Daten ebenfalls verfügbar unter
wirkungsmonitoring.gv.at



2025

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Wien, 2025

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundeskanzleramt (BKA)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Andreas Buchta-Kadanka
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bundeskanzleramt.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2025
Grafiken: lekton Grafik & Web development; Überarbeitung: BKA Design & Grafik
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover, S. 3, S. 304, S. 309, S. 398); Olivia Klonfar (S. 7)
HBF / Minich (S. 7); BKA / Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Riedeldruck Druck Fulfillment-Druck Service GmbH

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter oeffentlicherdienst.gv.at
zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bka.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bka.gv.at.

ISBN: 978-3-903097-69-8

Vorwort



Staatssekretär Alexander Pröll, LL.M.

Die neue österreichische Bundesregierung arbeitet entschlossen und zukunftsorientiert auf Grundlage des Vertrauens und im Konsens der konstruktiven Kräfte. Prioritäten aller Beteiligten wurden zu einem gemeinsamen Programm für die Zukunft Österreichs vereint, das Leistung, den Wirtschaftsstandort und unsere Werte stärkt. Unser Ziel ist eine funktionierende und leistungsstarke Regierung für Österreich für die nächsten fünf Jahre.

Denn die aktuellen Herausforderungen setzen uns alle unter Druck: die Auswirkungen geopolitscher Spannungen, die aktuelle wirtschaftliche Konjunktur und die damit verbundenen Folgen für den staatlichen Finanzhaushalt. Hier bedarf es einer Politik mit Augenmaß und Verantwortung. Gerade in dieser schwierigen Phase ist es daher entscheidend, vorhandene Mittel treffsicher einzusetzen, wirksame Maßnahmen sorgfältig zu planen und Entscheidungen faktenbasiert zu treffen.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist dafür ein unverzichtbarer Ansatz. Sie hilft uns, die Effekte unseres staatlichen Handelns systematisch zu erfassen, zu analysieren und transparent zu kommunizieren. Sie bietet eine klare Entscheidungsgrundlage, indem konkrete Zahlen zu den Kosten jedes Vorhabens dem Nutzen gegenübergestellt werden. Somit wird sichergestellt, dass die finanziellen und personellen Ressourcen der öffentlichen Hand bestmöglich verwendet werden, was der Politik erlaubt Schritte zu setzen, die nachhaltige Verbesserungen versprechen und dauerhaft Probleme lösen. Hierfür braucht es solide Daten, ehrliche Bewertungen und den Mut zur Kurskorrektur, wenn Ziele nicht erreicht wurden. Die Wirkungsorientierung ist dazu das richtige Steuerungsinstrument, das uns unterstützt, Verwaltungshandeln stärker an gesellschaftlichen Ergebnissen auszurichten und staatliche Leistungen nachvollziehbar zu machen.

Unser Anspruch ist es mehr denn je, mit Steuergeld sorgsam umzugehen. Damit dies gelingt ist es unumgänglich Evidenzen zu schaffen und diese in Entscheidungsprozesse miteinfließen zu lassen. Folglich müssen Expertinnen und Experten involviert werden, die die Planung und nachträgliche Überprüfung der umgesetzten Vorhaben durchführen. Genau hier setzt der folgende Bericht an. Er zeigt, welche Wirkungen durch politische Maßnahmen erreicht wurden und wo noch Potenzial zur Verbesserung liegt. Dadurch wird Wissen generiert, das bei der Entwicklung neuer Lösungswege Berücksichtigung findet.

Ich lade Sie herzlich ein, diesen Bericht nicht nur als Rückblick, sondern auch als Einladung zum Dialog zu verstehen. Denn nur gemeinsam – mit Weitblick, Offenheit und Verantwortung – können wir Österreich durch herausfordernde Zeiten führen und eine gute Zukunft für kommende Generationen sichern.

Alexander Pröll, LL.M.
Staatssekretär für Digitalisierung, Verfassung, Öffentlichen Dienst,
Koordinierung und Kampf gegen Antisemitismus

Inhaltsverzeichnis

Einleitung **7**

Inhalte des Berichts **9**

1 Ergebnisse im Überblick **11**

1.1 Überblick zu den evaluierten Vorhaben 11

1.2 Auswirkungen der abgestuften Durchführungsverpflichtung auf den vorliegenden Bericht 14

1.3 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben 15

1.4 Angaben zu Verbesserungspotenzialen (aus Sicht der Ressorts) 15

1.5 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen 17

1.6 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern 19

2 Beitrag der Vorhaben zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) **23**

2.1 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) 23

2.2 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) und die Wirkungsorientierung 25

2.3 Die SDG-Beiträge der Vorhaben im Überblick 26

2.4 Die Beiträge der Vorhaben zu den SDG-Unterzielen im Detail 31

3 Digitales Berichtswesen **42**

4 Lesehilfe und Legende **45**

5 Evaluierungsergebnisse der Ressorts **47**

Bundeskanzleramt **49**

UG 10 – Bundeskanzleramt 49

UG 25 – Familie und Jugend 59

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz **77**

UG 20 – Arbeit 77

UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz 105

UG 22 – Pensionsversicherung 115

UG 24 – Gesundheit 123

Bundesministerium für Bildung **131**

UG 30 – Bildung 131

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ... **157**

UG 12 – Äußeres ... 157

Bundesministerium für Finanzen ... **163**

UG 16 – Öffentliche Abgaben ... 163

UG 44 – Finanzausgleich ... 173

UG 45 – Bundesvermögen ... 177

Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung ... **207**

UG 31 – Wissenschaft und Forschung ... 207

Bundesministerium für Inneres ... **237**

UG 11 – Inneres ... 237

UG 18 – Fremdenwesen ... 257

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur ... **269**

UG 34 – Innovation und Technologie (Forschung) ... 269

UG 41 – Mobilität ... 279

Bundesministerium für Justiz ... **295**

UG 13 – Justiz ... 295

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft ... **301**

UG 42 – Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ... 301

UG 43 – Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft ... 333

Bundesministerium für Landesverteidigung ... **345**

UG 14 – Militärische Angelegenheiten ... 345

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus ... **363**

UG 33 – Wirtschaft (Forschung) ... 363

UG 40 – Wirtschaft ... 369

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport ... **399**

UG 17 – Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport ... 399

Anhänge ... **408**

Einleitung



Mag. Andreas Buchta-Kadanka
Sektionschef Öffentlicher Dienst und Verwaltungs-innovation

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung wurde mit dem Ziel, staatliches Handeln nicht nur effizienter, sondern vor allem auch wirksamer zu gestalten, im Zuge der Haushaltsrechtsreform des Bundes im Jahr 2013 eingeführt. Seither ist sie ein zentrales Instrument der öffentlichen Hand und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Leistungserbringung. Zudem wird ermöglicht, geplante Maßnahmen bereits vor deren Umsetzung hinsichtlich ihrer potenziellen Effekte zu analysieren, Klarheit zu schaffen und unerwünschte Nebenfolgen frühzeitig zu erkennen. Damit verbindet sie Expertise mit Verantwortung und Transparenz, im Sinne einer modernen, lernenden Organisation.

Gerade angesichts der sich ändernden Rahmenbedingungen gewinnt dieses Verfahren zunehmend an Bedeutung. Der gegenwärtige strukturelle Wandel stellt die Verwaltung vor eine doppelte Herausforderung: Einerseits stehen in den kommenden Jahren zahlreiche Pensionierungen bevor, was den drohenden Wissensverlust verstärkt. Andererseits wächst der Anspruch an staatliches Handeln in einer dynamischen, komplexen Gesellschaft. Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung bietet hier einen wertvollen Ansatz, um Erfahrungswissen zu sichern, Handlungen nachvollziehbar zu dokumentieren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihren Verantwortlichkeiten vertraut zu machen.

Darüber hinaus ist die Wirkungsorientierung Motor für Innovation. Durch die systematische Verknüpfung von Zielen, Handlungen und Resultaten unterstützt sie die Entwicklung evidenzbasierter Politikgestaltung und bedingt, dass neuartige Lösungsansätze ausgearbeitet werden. Hiermit wird die Qualität politischer Entscheidungen erhöht, ressortübergreifendes Denken erweitert und es wird ermöglicht, aus bisherigen Erfahrungen zu profitieren, auch über Organisationsgrenzen hinweg. Denn durch die Abschätzung von Auswirkungen in diversen Dimensionen, wie Gesamtwirtschaft, Verwaltungskosten oder Unternehmen, wird ein interministerieller Austausch gefördert. Fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Ressorts können im standardisierten Erstellungsprozess ihre Einschätzungen über die Folgen von Regelungen und Projekten teilen und somit die Aussagekraft der einzelnen Evaluierungen noch weiter stärken.

Mit dem vorliegenden Bericht legen wir eine umfassende Analyse von 73 wesentlichen Vorhaben des Bundes vor. Er zeigt nicht nur, wie erfolgreich Maßnahmen implementiert wurden, sondern gibt auch Aufschluss darüber, wie wir als öffentliche Hand künftig noch wirksamer, resilienter und innovativer agieren können, zum Wohle der Gesellschaft.

Mag. Andreas Buchta-Kadanka
Leiter der Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation

Inhalte des Berichts

Der vorliegende Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024 enthält die Ergebnisse von insgesamt 73 Vorhaben (2023: 70), welche von den federführenden haushaltsleitenden Organen evaluiert wurden. Er folgt der Struktur der BMG-Novelle 2025, die mit 1. April 2025 in Kraft getreten ist.

Um Ihnen den Überblick zur Gesamtevaluierung zu erleichtern, werden im Kapitel 1 die Evaluierungsergebnisse zusammengefasst. Durch die seit dem Jahr 2015 bestehende Anwendbarkeit der abgestuften Durchführungsverpflichtung konnte die Anzahl der zu evaluierenden Vorhaben reduziert werden und damit die Aussage- und Steuerungsrelevanz des vorliegenden Berichts gestärkt werden. Diesbezügliche Erläuterungen finden Sie im Abschnitt 1.2 sowie im Anhang. Im einführenden Kapitel sind auch Informationen zum Querschnittsthema „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Abschnitt 1.6) enthalten.

Nunmehr zum fünften Mal seit Einführung der Wirkungsorientierung wurde im vorliegenden Evaluierungsbericht ein stärkerer Fokus auf die Zusammenhänge von Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) und den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) gelegt. Diese Zusammenhänge sind sowohl bei den einzelnen Evaluierungsergebnissen der Ressorts als auch im diesbezüglich zusammenfassenden Kapitel 2 ersichtlich.

Auch im diesjährigen Bericht finden sich Ausführungen zur neugestalteten Homepage www.wirkungsmonitoring.gv.at. Die Neuerungen werden in Kapitel 3 zusammengefasst veranschaulicht.

Zwecks Erhöhung der „Usability“ des Berichts, enthält Kapitel 4 eine Lesehilfe, welche Ihnen dabei helfen soll, sich besser mit der vorgenommenen Contentvisualisierung vertraut zu machen.

Die einzelnen Evaluierungsergebnisse zu den jeweiligen Vorhaben – und damit das eigentliche Herzstück des vorliegenden Berichts – werden in Kapitel 5 dargestellt.

Ergänzend finden Sie in diesem Bericht zwei zusätzliche Anhänge. Zum einen wird eine Übersicht über alle WFAs welche im vorangegangen Jahr (2024) zur Qualitätssicherung an die Wirkungscontrollingstelle des Bundes im Bundeskanzleramt übermittelt wurden, geboten (Anhang 2). Zum andern enthält der Bericht einen Ausblick auf die im Jahr 2025 zu evaluierenden WFAs (Anhang 3). Die tatsächlich zu evaluierenden Vorhaben 2025 können von den Vorhaben im Anhang leicht abweichen, da es bei der Koordination mit den Ressorts zu Änderungen beim Evaluierungsjahr kommen kann.

Die Visualisierung der Vorhabensinhalte für das wirkungsorientierte Reporting wurde aufgrund der steigenden Anzahl der zu evaluierenden Vorhaben bereits in den Vorjahren überarbeitet, diese Professionalisierung des Berichtswesens wurde auch in dem vorliegenden Produkt im Wesentlichen beibehalten und teilweise adaptiert.

Der Bericht in elektronischer Form ist online auf einer Webseite des BKA (Sektion III – „Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation“ – www.oeffentlicherdienst.gv.at) abrufbar. Zudem werden die Detailergebnisse zu den einzelnen Evaluierungen aus Kapitel 5 auf der interaktiven Website www.wirkungsmonitoring.gv.at visualisiert und dargestellt.

1 Ergebnisse im Überblick

1.1 Überblick zu den evaluierten Vorhaben

Die nachstehende Tabelle bietet eine Detailübersicht zu jenen Vorhaben, deren Evaluierungsergebnisse im Kapitel 5 dargestellt werden. Aus der Darstellung ergibt sich weiters, welches haushaltsleitende Organ für die Abwicklung des Vorhabens in der Vergangenheit zuständig war, welche finanziellen Auswirkungen für den Bund im Beobachtungszeitraum aufgetreten[1] sind und an welcher Stelle die aktuellen Berichtsergebnisse zu finden sind.

Ressort nach BMG Novelle 2025	Untergliederung	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Nettoergebnis Bund bis 2024 (in Tsd. Euro)	Seite
BKA	UG 10	BÜNDELUNG: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum vom 1.1.2021–30.6.2023	-148.516	50
BKA	UG 25	Aktualisierung und Wiederverlautbarung der Durchführungsrichtlinien für Schüler/innenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr	-95.167	60
BKA	UG 25	Änderung des Zivildienstgesetzes 1986	-5	64
BKA	UG 25	Limit-Verordnung 2022/2023	-126.497	68
BKA	UG 25	Schüler/innenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr (Valorisierung der KM-Tarife ab dem Schuljahr 2022/2023)	-95.165	71
BMASGPK	UG 20	Anlaufstellen für Personen mit ausländischen Qualifikationen gem. AuBG 2022–23	-3.949	76
BMASGPK	UG 20	BÜNDELUNG: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2021/2022	-48.370	80
BMASGPK	UG 20	BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2022/2023	-51.880	85
BMASGPK	UG 20	Impulsberatung für Betriebe – IBB	-21.264	91
BMASGPK	UG 20	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz-Zuschlagsverordnung	-1 032.449	96
BMASGPK	UG 20	Verlängerung der Kurzarbeitsregelung bis 2021	-1 308.671	99
BMASGPK	UG 21	Sonderrichtlinie „Besuchsbegleitung“ 2019–2022	-2.681	104
BMASGPK	UG 21	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz	0	109
BMASGPK	UG 22	Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG	71.626	114
BMASGPK	UG 22	Pensionsanpassungsgesetz (PAG) 2019	-273.557	117
BMASGPK	UG 24	Verlängerung der Einbeziehung der Bezieher/innen einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe in der Krankenversicherung	-128.611	122
BMASGPK	UG 24	Verordnung zur Verlängerung der SARS-CoV-2 Impfungen im niedergelassenen Bereich	-16.001	125
BMB	UG 30	Bildungsdokumentationsgesetz 2020	-1.757	130
BMB	UG 30	Änderung Berufsschul-Lehrpläne	-4.148	134
BMB	UG 30	BÜNDELUNG: Schulunterrichts-Digitalisierungs-Gesetz nachträglich gebündelt mit: Nebenleistungsverordnung und pd-Nebenleistungsverordnung	-192.737	137
BMB	UG 30	KlassenChallenge im Juni 2024	-2.489	141
BMB	UG 30	Lehrplan der HAK-Spezialformen	0	145

1 Die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt werden durch Ausweis des Nettoergebnisses (Summe der eingetretenen Erträge abzüglich der eingetretenen Aufwände) darstellt.

Ressort nach BMG Novelle 2025	Unter-gliederung	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Nettoergebnis Bund bis 2024 (in Tsd. Euro)	Seite
BMB	UG 30	Pädagogikpaket 2018	0	148
BMEIA	UG 12	BÜNDELUNG: Konsulargesetz mit Konsularverordnung	0	156
BMF	UG 16	Abkommen zwischen der Republik Österreich und Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)	0	162
BMF	UG 16	BÜNDELUNG: Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommens-bezogener Maßnahmen (Multilaterales Instrument; MLI)	0	166
BMF	UG 44	Novelle der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015	0	172
BMF	UG 45	BÜNDELUNG: Novellen der VO zu Fixkostenzuschuss, FKZ 800.000, Verlustersatz, Verlustersatz II und III sowie Ausfallsbonus III	-1.136.443	176
BMF	UG 45	BÜNDELUNG: VO Ausfallsbonus II gebündelt mit Ausfallsbonus III	-5.876.644	180
BMF	UG 45	BÜNDELUNG: VO Verlustersatz II gebündelt mit Novelle der VO Verlustersatz II	-542.136	187
BMF	UG 45	Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018 geändert wird	0	194
BMF	UG 45	IFI-Beitragsgesetz 2020	-587.829	200
BMFWF	UG 31	Abschluss der Leistungsvereinbarung 2021–2023 mit dem Institute of Science and Technology Austria	-224.865	206
BMFWF	UG 31	BÜNDELUNG: (Finanzierungs)vereinbarung mit dem OeAD 2021–2023	-106.464	212
BMFWF	UG 31	BÜNDELUNG: Abschluss der 2. FWF GV zur FV 2021–2023 gebündelt mit der 1. FWF GV zu Quantum Austria 2021–2023 sowie der FWF FV 2021–2023	-702.884	219
BMFWF	UG 31	BÜNDELUNG: Abschluss Gestaltungsvereinbarung mit der Akademie der Wissen-schaften (ÖAW) gebündelt mit der ÖAW Leistungsvereinbarung 2021–2023	-428.010	224
BMFWF	UG 31	Novellierung des Studentenheimgesetzes	0	231
BMI	UG 11	Abruf von elektrischer Energie in den Jahren 2022–2024 für Dienststellen des BM.I	-51.539	236
BMI	UG 11	BÜNDELUNG: Meldegesetznovelle 2019	689	239
BMI	UG 11	Mobile Polizei Kommunikation (MPK) – Systemaustausch und neue App „Mobile Fallbearbeitung“	-68.337	245
BMI	UG 11	NIS Programm	-8.435	249
BMI	UG 18	BÜNDELUNG: Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH	77.419	256
BMI	UG 18	Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres zur Förderung der nationalen Maßnahme „Migration-Externe Dimension“; 2021–2022	-4.404	262
BMIMI	UG 34	AIT-Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022–2023	-128.700	268
BMIMI	UG 34	BÜNDELUNG: Europäische Förderprogramme zum Thema WELTRAUM – ESA-Programmzeichnungen 2019 und 2020	-62.099	273
BMIMI	UG 41	BÜNDELUNG: Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen für Privatbahnen	-320.674	278
BMIMI	UG 41	BÜNDELUNG: Sonderrichtlinie Logistik-Förderung des BMK 2019–2023	-8.783	282
BMIMI	UG 41	klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2021+	-639.677	294
BMJ	UG 13	Sonderrichtlinien Förderung der Erwachsenenschutzvereine	-299.513	287
BMLUK	UG 42	„Agrarinvestitionskredit 2019 – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020“	-26.106	300
BMLUK	UG 42	Nationale Unterstützungsleistungen für landwirtschaftliche Produktionsarten, Dienstleistungen und Organisationsstrukturen; Verlängerung bis 31.12.2023	-23.608	304
BMLUK	UG 42	Sonderrichtlinie Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete; Verlängerung und Anpassung für 2021 und 2022	-400.782	309

Ressort nach BMG Novelle 2025	Unter-gliederung	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Nettoergebnis Bund bis 2024 (in Tsd. Euro)	Seite
BMLUK	UG 42	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen	-214.421	313
BMLUK	UG 42	Sonderrichtlinie ÖPUL 2015, 4. Abänderung, Verlängerung und Anpassung für die Übergangsjahre 2021 und 2022	-747.769	318
BMLUK	UG 42	Stromkostenzuschuss für die Landwirtschaft	-103.975	323
BMLUK	UG 42	Werkvertrag BML – Landwirtschaftskammern (LKn) über die techn. Hilfestellung bei der Antragseinreichung im INVEKOS-Bereich 1.11.2022–31.10.2027	-18.815	327
BMLUK	UG 43	AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019	-1.086	332
BMLUK	UG 43	BÜNDELUNG: Betrieb und Weiterentwicklung bestehender Softwarelösung zur Erfüllung von (EU)Berichtspflichten im Umweltbereich	-52.361	335
BMLV	UG 14	200 Stk. geländegängige LKW (glLKW) mit Wechsel-Aufbau	-7.531	344
BMLV	UG 14	Beschaffung einer Mehrzweckhubschrauberflotte	-1.500	347
BMLV	UG 14	Beschaffung Tactical Communication Network (TCN)	0	350
BMLV	UG 14	Beschaffung von 3 Stk. Hubschrauber S70 (Black Hawk)	-7.462	353
BMLV	UG 14	Errichtung eines Schulgebäudes für die Sicherheitsschule in der DAUN-Kaserne in Wiener Neustadt	-1.196	356
BMWET	UG 33	ACR – Austrian Cooperative Research, Ziel- und Leistungsvereinbarung 2020–2023	-16.000	362
BMWET	UG 40	BÜNDELUNG: Förderprogramm Energie.Frei.Raum	-1.769	368
BMWET	UG 40	BÜNDELUNG: Gewerbliche Tourismusförderung 2021 bis April 2023	-78.063	372
BMWET	UG 40	BÜNDELUNG: Haftungsübernahmen für COVID-19-Überbrückungsfinanzierungen im Tourismus – März 2020 bis Juni 2022	-13.306	377
BMWET	UG 40	BÜNDELUNG: Schutzschirm für Veranstaltungen I und II im Zusammenhang mit COVID-19	-14.154	381
BMWET	UG 40	Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010) geändert wird (§ 53 Abs 4 ElWOG 2010)	-501.809	386
BMWET	UG 40	Internationalisierungsoffensive go-international IO-VII (04/2021–03/2023)	-23.635	389
BMWET	UG 40	Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022 (SAG 2022)	-186.763	393
BMWKMS	UG 17	BÜNDELUNG: „Sportbonus“	-11.626	398
BMWKMS	UG 17	BÜNDELUNG: Errichtung des Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds	-816.207	402

1.2 Auswirkungen der abgestuften Durchführungsverpflichtung auf den vorliegenden Bericht

Im Jahr 2015 wurde die abgestufte Durchführungsverpflichtung für Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen eingeführt. Diese sieht unter anderem die Möglichkeit vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. §§ 5 Abs. 2a und 10a Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung)[2]

- von der Vollanwendung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung abgesehen werden kann,
- die Durchführung einer vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinreichend sein kann[3] (beispielsweise, sofern das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen über 20 Millionen Euro auslöst; vgl. § 10a ff. WFA-GV) und
- in dieser Konstellation die Evaluierungsverpflichtung entfallen kann (vgl. § 11a WFA-GV).

Sofern die o. a. Kriterien auf die zur Auswahl stehenden Vorhaben zutrafen, hatten die haushaltsleitenden Organe die Möglichkeit, von einer Aufnahme in die vorliegende Berichterstattung des Bundeskanzlers Abstand zu nehmen; hiervon haben fast alle Ressorts Gebrauch gemacht.

Von den für die Evaluierung in Frage kommenden **88 Vorhaben** sind nunmehr **73 Vorhaben (83,0 %; 2023: 73,7 %)** berichtsrelevant.

15 Vorhaben erfüllten die Kriterien für eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – sie finden sich daher nicht bei den aktuellen Evaluierungsergebnissen der Ressorts. Die Tabelle im Anhang (Anhang 1) gibt darüber Aufschluss, um welche Vorhaben es sich hierbei handelt.

Generell kann betreffend das Instrument der vereinfachten WFA festgestellt werden, dass die mit ihrer Schaffung intendierten Wirkungen – die Stärkung der Aussagekraft und der Steuerungsrelevanz des Berichtswesens, wie auch die Reduktion des Verwaltungsaufwands, erreicht wurden. So wurden im Jahr **2024 306 vereinfachte WFAs (dies entspricht 53,7 % aller WFAs – 570)** zwecks Prüfung der Zulässigkeit an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA übermittelt.

Darunter fallen beispielsweise:

- die „Änderung der Grundausbildungs-VO „Allgemeiner Verwaltungsdienst BMI“,
- die „Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft“, oder
- die „Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung“

---

2 Die in Zusammenhang mit der WFA relevanten Rechtsgrundlagen, stehen Ihnen elektronisch unter oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte-verwaltung/rechtsgrundlagen-berichte-und-materialien/rechtliche-grundlagen/ zur Verfügung.

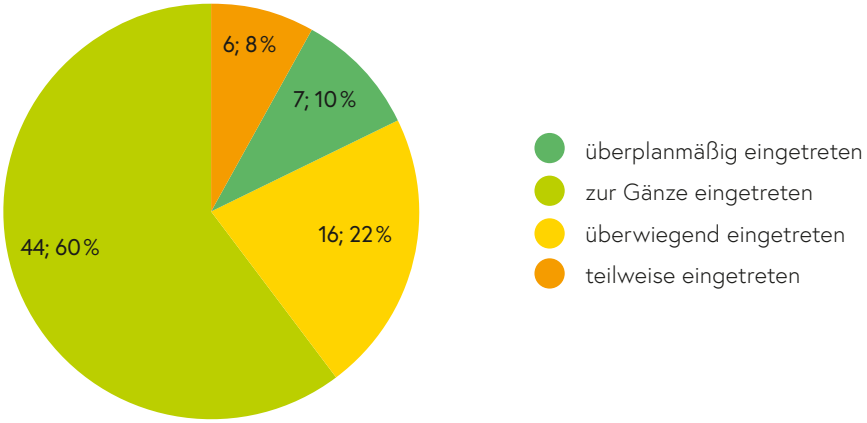
3 Die Durchführung einer vereinfachten WFA ist ausreichend, wenn das Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben

- keine Sonderrichtlinie gemäß den §§ 5 und 6 ARR 2014 bzw. Förderung gemäß § 14 ARR 2014 darstellt und
- keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung (beispielsweise „Umwelt“, „Gleichstellung“, „Kinder und Jugend“ etc.) mit sich bringt und
- keine finanziellen Auswirkungen über 20 Millionen Euro (5 Jahre bzw. Gesamtlaufzeit) sowie keine langfristigen finanziellen Auswirkungen gemäß § 9 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung auslöst und
- in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene) steht.

1.3 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben

Bei den 73 WFA-pflichtigen Vorhaben, welche im Jahr 2024 evaluiert wurden, handelt es sich um 47 rechtsetzende Maßnahmen (davon 18 Bundesgesetze) und 26 sonstige Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013, die sich auf 13 Ressorts verteilen.

Abbildung 1: Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens (Ressortangabe).



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Bei der WFA-Evaluierung 2024 wird seitens der haushaltsleitenden Organe angegeben, dass bei der überwiegenden Mehrheit der Vorhaben (70 %) die anvisierten Wirkungen (zur Gänze oder überplanmäßig) erreicht wurden. In 44 dieser 51 Fälle treten die erwarteten Wirkungen der Vorhaben zur Gänze ein. Immerhin sieben der evaluierten Vorhaben können ihre angestrebten Ziele – gemäß Angaben der Ressorts – sogar überplanmäßig erreichen. Weitere 16 der evaluierten Vorhaben erreichen ihre intendierten Wirkungen überwiegend. Sechs Vorhaben fallen hinsichtlich ihrer erreichten Wirkungen in die Kategorie „teilweise erreicht“ und kein Vorhaben in die Kategorie „nicht erreicht“.

1.4 Angaben zu Verbesserungspotenzialen (aus Sicht der Ressorts)

Im Zuge der internen Evaluierungen wurden seitens der haushaltsleitenden Organe bei rd. der Hälfte der Vorhaben (37 von 73) Verbesserungspotenziale erkannt. Diese beziehen sich in mehreren Fällen auf die Darstellungen in der der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung per se, beziehungsweise einer besseren Abschätzung von Wirkungen – der Rest bezieht sich jedoch auf Optimierungspotenziale in den zugrundliegenden Rechtsmaterien bzw. den Vorhaben.

So stellte das BMASGPK im Zuge der Evaluierung der „Sonderrichtlinie „Besuchsbegleitung“ 2019–2022“ fest, dass es für die Weiterführung der Förderung der Besuchsbegleitung auf Grundlage des § 111 Außerstreitgesetzes empfohlen wäre, nach Abschluss der Besuchsbegleitung eine Feedbackschleife einzuführen. Mit dieser Maßnahme möchte das Ressort langfristige Wirkungen des Vorhabens besser sichtbar machen. Das BKA wiederum stellte beim Vorhaben „BÜNDELUNG:

Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum vom 1.1.2021–30.6.2023“ u. a. fest, dass es hilfreich wäre einen neuen Indikator einzuführen, der den Bedarf an Kursplätzen mit den Wartezeiten verknüpft. Dieser Indikator könnte den Erfolg eines Vorhabens besser darstellen als eine „reine Kursplatzschätzung“, da auch Wartezeiten auf den Kursplatz miteinbezogen werden.

Einige Ressorts stellten auch Verbesserungspotenziale im Bereich des Vollzuges vor. So erläuterte das BMFWF beim Vorhaben „BÜNDELUNG: (Finanzierungs)vereinbarung mit dem OeAD 2021–2023“, dass Abwicklungskosten durch konkrete weitere Effizienzsteigerungen neuerlich gesenkt werden könnten. Das BMB skizzierte relevante Punkte einer Weiterentwicklung der Leistungsbeurteilungsverordnung aufgrund der Erfahrungen des Vorhabens „Pädagogikpaket 2018“. Das BMWET wiederum stellte fest, dass beim Vorhaben „BÜNDELUNG: Förderprogramm Energie. Frei.Raum“ eine bessere Vernetzung der Stakeholder sinnvoll wäre.

Auch wurde auf Ergebnisse externer Untersuchungen verwiesen. So führte das BMB beim Themenfeld des Vorhabens „BÜNDELUNG: Schulunterrichts-Digitalisierungs-Gesetz nachträglich gebündelt mit: Nebenleistungsverordnung und pd-Nebenleistungsverordnung“ konkrete Verbesserungen an, die sich aus der Studie „Blick ins Klassenzimmer“ ergeben haben. Das BMWET wiederum betonte den Wert der externen Evaluierung als Impulsgeber für die Neuausrichtung der gewerblichen Tourismusförderung des Bundes im Vorhaben „BÜNDELUNG: Gewerbliche Tourismusförderung 2021 bis April 2023“.

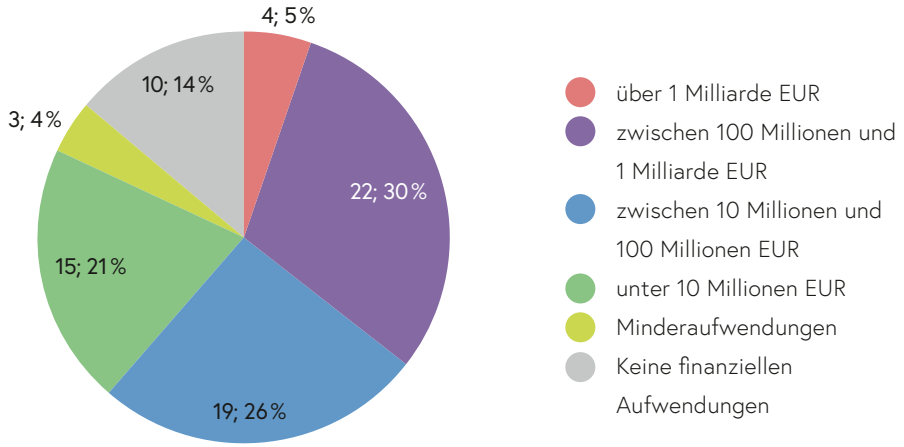
Bei einigen Vorhaben werden im Rahmen der Verbesserungspotenziale konkrete Weiterentwicklungsschritte skizziert, oder in Folgenprogrammen bereits umgesetzt. Neben den oben Genannten, wurden bspw. auch seitens des BMASGPK („BÜNDELUNG: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2021/2022“) zahlreiche Änderungen bei der Beauftragung 2023 (in Hinblick auf das Programmdesign) bereits implementiert.

Während bei vergangenen WFA-Evaluierungsberichten mitunter festgestellt wurde, dass die seitens der haushaltsleitenden Organe dargestellten Verbesserungspotenziale vielfach sehr vage und allgemein gehalten waren, gilt es nunmehr zusammenfassend zu sagen, dass die getroffenen Aussagen einen guten Überblick zu allfälligen notwendigen Folgemaßnahmen ermöglichen. Demgegenüber muss aber auch festgestellt werden, dass der Anteil von Vorhaben bei denen Verbesserungsmöglichkeiten erkannt und beschrieben werden zwischen den Ressorts deutlichen Schwankungen unterliegt.

1.5 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen

Der Großteil im Jahr 2024 evaluierten Vorhaben war mit finanziellen Auswirkungen[4] verbunden (63 von 73 Vorhaben oder 86 %; Vorjahr: 84 %). In Summe fielen bei diesen Vorhaben in den in Frage kommenden Finanzjahren (frühestens 2018 bis längstens 2024[5]) Aufwendungen bzw. Mindererträge für den Bund i. d. H. v. rund 17,9 Milliarden Euro (2023 12,8 Milliarden Euro) an, wobei über die Hälfte des gesamten Finanzvolumens auf jene vier Vorhaben entfällt, welche über eine Milliarde Euro an Aufwendungen bzw. Mindererträge verursachten.[6]

Abbildung 2: Finanzielle Auswirkungen Bund (2018–2024; n=73)



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Bei den vier finanzintensivsten Vorhaben – im Hinblick auf Aufwendungen und Mindererträge des Bundes – handelt es sich um:

- BÜNDELUNG: VO Ausfallsbonus II gebündelt mit Ausfallsbonus III,
- Verlängerung der Kurzarbeitsregelung bis 2021,
- BÜNDELUNG: Novellen der VO zu Fixkostenzuschuss, FKZ 800.000, Verlustersatz, Verlustersatz II und III sowie Ausfallsbonus III und
- Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz-Zuschlagsverordnung

Betrachtet man neben den Aufwendungen und Mindererträgen des Bundes die Erträge bzw. Minderaufwendungen, so ist das Vorhaben mit dem größten Volumen 2024 die „BÜNDELUNG: Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH“.

4 Anmerkung: Das gegenständliche Berichtswesen stellt auf die finanziellen Auswirkungen auf den Bund (Aufwendungen bzw. Erträge) ab.

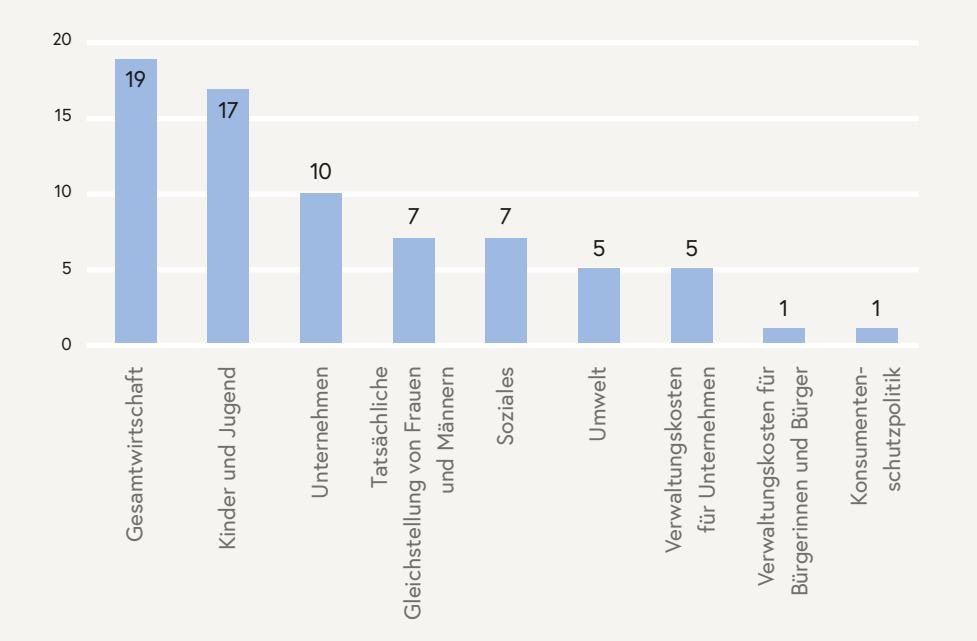
5 Bei Vorhaben für die Werte über den Evaluierungszeitpunkt 2024 hinaus vorliegen, werden in diesen Darstellungen nur die Werte bis einschließlich 2024 berücksichtigt.

6 Einen Gesamtüberblick über den jeweiligen Nettofinanzierungsbedarf des Bundes der einzelnen Vorhaben entnehmen Sie bitte der eingangs dargestellten Tabelle.

Analog zur Evaluierung des Jahres 2023 war eine hohe Anzahl der evaluierten Vorhaben mit weiteren wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 verbunden. Bei 31 der 73 Vorhaben traten zumindest in einer Wirkungsdimension (ausgenommen finanzielle Auswirkungen) wesentliche Auswirkungen auf. Naturgemäß treten bei einigen Vorhaben in mehreren Wirkungsdimensionen wesentliche Auswirkungen auf. Das Verhältnis von Vorhaben die mit wesentlichen Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen verbunden sind, zu jenen, welche keine Auswirkungen aufweisen, geht im Vergleich zu den Vorjahren zurück. So wurde 2022 in 60 % der Fälle eine Wirkungsdimension abgeschätzt, 2023 betrug der Anteil 54 %, 2024 sind es wiederum 42 %.

In Summe wurde bei den betroffenen 31 Vorhaben 72 Mal eine wesentliche Betroffenheit einer Wirkungsdimension erkannt.

Abbildung 3: Wirkungsdimensionen (exkl. finanzielle Auswirkungen)



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

In den Wirkungsdimensionen „Gesamtwirtschaft“, „Kinder und Jugend“ und „Unternehmen“ wurden 46 mal wesentliche Auswirkungen abgeschätzt. In den Bereichen „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ sowie „Soziales“ und „Umwelt“ wurden 19 mal Auswirkungen dargestellt. Weitere 7 Abschätzungen wurden in den Bereichen „Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen“ und „Konsumentenschutzpolitik“ festgestellt.

1.6 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In Österreich hat die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowohl in rechtlicher als auch in politischer Hinsicht Priorität. Seit 1998 ist das diesbezügliche Bekenntnis in der österreichischen Bundesverfassung verankert.

> „Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau."[7]

Auf Basis dieser zentralen Rechtsgrundlage wurden im Zuge der Haushaltsrechtsreform die Grundsätze der Haushaltsführung überarbeitet. Seit dem Jahr 2013 – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der zweiten und letzten Etappe der Reform – hat der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben neben der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes, den Grundsatz der Wirkungsorientierung, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, zu beachten.[8] Die Wirkungsorientierung besteht dabei im Wesentlichen aus zwei miteinander verschränkten Instrumenten: der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung. In beiden wird – dem gesetzlichen Auftrag folgend – das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt.

So wird einerseits im Rahmen der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung bei der Erstellung des jährlichen Bundesvoranschlags je Untergliederung zumindest ein Gleichstellungsziel definiert. Diese Gleichstellungsziele werden mit diesbezüglichen Indikatoren messbar gemacht und durch Globalbudgetmaßnahmen operationalisiert.[9] Andererseits müssen sämtliche Regelungsvorhaben und große Projekte daraufhin geprüft werden, ob sie mit Auswirkungen in Bezug auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern verbunden sind.

Die prominente Verankerung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung im Allgemeinen und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung im Speziellen hat international Vorbildwirkung. So beurteilte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in der im Jahr 2018 durchgeführten Evaluierung der Haushaltsrechtsreform, die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Haushaltsführung wie folgt:

---

7 Art. 7 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB).

8 Art. 51 Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) sowie § 2 Abs. 1 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), StF: BGBl. I Nr. 139/2009 (NR: GP XXIV RV 480 AB 578 S. 51.).

9 Weitere Informationen zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des Instruments der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung können dem Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung 2023 entnommen werden. Online verfügbar unter: www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte-verwaltung/rechtsgrundlagen-berichte-und-materialien/berichte-zur-wirkungsorientierung/

„Österreich wird aufgrund dieses übergreifenden Ansatzes zur Sicherstellung der Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Haushaltsführung als international führendes Beispiel angesehen.“[10]

Die Abschätzung der Auswirkungen von Regelungsvorhaben und größeren Projekten erfolgt anhand der gesetzlich festgelegten Wirkungsdimensionen. Diese stellen Politikbereiche dar und erlauben eine systematische Herangehensweise. Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern stellt eine von ebendiesen dar. Die zentrale Frage, die in diesem Zusammenhang für jedes Regelungsvorhaben oder größere Projekt zu beantworten ist, lautet: Was sind die positiven und negativen Folgen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und wie sind diese zu bewerten?

Die Abschätzung wird auf der Grundlage eines Zwei-Stufen-Modells durchgeführt. Im ersten Schritt wird festgestellt, ob ein Regelungsvorhaben oder größeres Projekt mit Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ verbunden ist. Im zweiten Schritt wird beurteilt, ob diese Auswirkungen als wesentlich zu charakterisieren sind. Wenn dies der Fall ist, müssen die voraussichtlichen Auswirkungen in der Planung im Detail beschrieben werden und die tatsächlichen Auswirkungen in der Evaluierung genau analysiert werden.

Die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ ist wesentlich betroffen, wenn das Wesentlichkeitskriterium von zumindest einer der sieben diesbezüglichen Subdimensionen überschritten wird. Wesentlichkeitskriterien haben quantitativen oder qualitativen Charakter. So ist beispielsweise die Subdimension „Direkte Leistungen“ dann wesentlich betroffen, wenn Leistungen an natürliche Personen getätigt werden, welche den Wert von 400.000 Euro überschreiten und ein Geschlecht der Zielgruppe unterrepräsentiert (< 30 %) ist.[11]

Die Subdimensionen der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ sind:

- Direkte Leistungen an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen
- Allgemeine und berufliche Bildung, Erwerbstätigkeit und / oder Einkommen von Frauen und Männern
- Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit
- Öffentliche Einnahmen
- Teilhabe an Entscheidungsprozessen oder Zusammensetzung von Entscheidungsgremien
- Körperliche und seelische Gesundheit
- Sonstige wesentliche Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

10 Saliterer, Iris und Korac, Sanja (2018). Externe Evaluierung der Haushaltsrechtsreform des Bundes im Jahr 2017. Endbericht. Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

11 Nähere Informationen zu den Wesentlichkeitskriterien sind der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung zu entnehmen.

Der vorliegende Bericht beinhaltet 7 Vorhaben, die mit wesentlichen Auswirkungen in zumindest einer der Subdimensionen der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ verbunden sind – das entspricht 10 % der Vorhaben.

Folgende Vorhaben wirkten sich wesentlich auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern aus:

- Refundierungsmodell „Sportbonus“ zur Gewinnung von Neumitgliedern in gemeinnützigen Sportvereinen im Rahmen der österreichweiten Initiative #comebackstronger
- BÜNDELUNG: Gewerbliche Tourismusförderung 2021 bis April 2023
- BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2022/2023
- Werkvertrag BML – Landwirtschaftskammern (LKn) über die techn. Hilfestellung bei der Antragseinreichung im INVEKOS-Bereich 1.11.2022–31.10.2027
- Abschluss der Leistungsvereinbarung 2021–2023 mit dem Institute of Science and Technology Austria
- BÜNDELUNG: Abschluss Gestaltungsvereinbarung mit der Akademie der Wissenschaften (ÖAW) gebündelt mit der ÖAW Leistungsvereinbarung 2021–2023
- Verordnung der Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration über die Höchstbeträge pro Schüler/in und Schuldform für die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern im Schuljahr 2022/23 (Limit-Verordnung 2022/23)

Konkret waren durch die nachstehenden Vorhaben **vier Subdimensionen** betroffen:

Direkte Leistungen

- BÜNDELUNG: Gewerbliche Tourismusförderung 2021 bis April 2023 (Seite 374)

Öffentliche Einnahmen

- Keine wesentlichen Auswirkungen in dieser Subdimension

Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen

- Keine wesentlichen Auswirkungen in dieser Subdimension

Entscheidungsprozesse und -gremien

- Abschluss der Leistungsvereinbarung 2021–2023 mit dem Institute of Science and Technology Austria (Seite 208)

Unbezahlte Arbeit

- Keine wesentlichen Auswirkungen in dieser Subdimension

Körperliche und seelische Gesundheit

- Refundierungsmodell „Sportbonus“ zur Gewinnung von Neumitgliedern in gemeinnützigen Sportvereinen im Rahmen der österreichweiten Initiative #comebackstronger (Seite 404)

Sonstige wesentliche Auswirkungen

- Abschluss der Leistungsvereinbarung 2021–2023 mit dem Institute of Science and Technology Austria (Seite 208)
- BÜNDELUNG: Abschluss Gestaltungsvereinbarung mit der Akademie der Wissenschaften (ÖAW) gebündelt mit der ÖAW Leistungsvereinbarung 2021–2023 (Seite 221)
- Werkvertrag BML – Landwirtschaftskammern (LKn) über die techn. Hilfestellung bei der Antragseinreichung im INVEKOS-Bereich 1.11.2022–31.10.2027 (Seite 329)

2 Beitrag der Vorhaben zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs)

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) bilden einen Schwerpunkt im vorliegenden Bericht zur Evaluierung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung 2024. Anlass für diese Schwerpunktsetzung war die erstmalige Veröffentlichung des österreichischen Freiwilligen Nationalen Umsetzungsberichts[12] im Jahr 2020 (mehr Informationen zu diesem Bericht finden Sie in Abschnitt 2.1). Mit dem Fokus auf SDGs soll erreicht werden, dass die Wirkungsorientierung näher an die UN-Nachhaltigkeitsziele herangeführt wird. Die Wirkungsorientierung soll sich stärker an den SDGs als internationale und übergeordnete, langfristige Strategie orientieren (siehe Abschnitt 2.2).

Die konkreten SDG-Zusammenhänge der einzelnen Vorhaben werden in den Abschnitten 2.3 und 2.4 übersichtlich aufbereitet. Abschnitt 2.3 bietet einen kompakten Überblick über die Beiträge der Vorhaben zu den SDGs, während in Abschnitt 2.4 die Beiträge zu den einzelnen SDG-Unterzielen dargestellt werden. In weiterer Folge werden auch in der Evaluierung der einzelnen Vorhaben allfällige Konnexe mit UN-Nachhaltigkeitszielen ausgewiesen (jeweils unter „Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien“).

2.1 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs)

Die 17 Ziele für globale nachhaltige Entwicklung, auch „UN-Agenda 2030“ oder auf Englisch „Sustainable Development Goals (SDGs)“, wurden im September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet, in der alle 193 Mitgliedsstaaten vertreten sind. Die Einigung auf diese globalen Ziele wurde als wichtiger Schritt in Richtung nachhaltiger Entwicklung gesehen, da sie im Unterschied zu den „Millennium Development Goals“ (den Zielvorgaben von 2000 bis 2015) nicht nur Entwicklungsländer, sondern alle Länder betreffen.

Die Ziele streben eine wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit an, wobei diese drei Aspekte (Wirtschaft, Ökologie, Soziales) gleichberechtigt berücksichtigt werden. Folgende Grafik zeigt die 17 Ziele auf einem Blick.

12 Österreich und die Agenda 2030 – Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs (FNU) (2020): https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/26661VNR_2020_Austria_Report_German.pdf

Abbildung 4: UN-Nachhaltigkeitsziele



Quelle: Bundeskanzleramt

Um diese breiten Zielformulierungen zu konkretisieren und den Fortschritt bei der Zielerreichung überprüfbar zu machen, wurden sowohl Unterziele als auch Indikatoren definiert. Für jedes Ziel gibt es demnach mehrere Unterziele, die das breite Themengebiet in kleinere Bereiche unterteilen. Auf der Ebene der Unterziele wurden auch Indikatoren festgelegt – das sind in den meisten Fällen konkrete Daten, mit denen die Erreichung des Unterziels überprüfbar gemacht wird.

Auch Österreich hat sich dazu verpflichtet, die Zielvorgaben der SDGs bis 2030 umzusetzen. Im Jänner 2016 wurde dazu eine interministerielle Arbeitsgruppe gegründet. Zusätzlich sollten alle Bundesministerien die Ziele der Agenda 2030 in ihre jeweiligen Strategien und Programme integrieren.

Jeder Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen soll zumindest zwei Mal im Zeitraum 2015–2030 einen sogenannten „Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele / SDGs (FNU)“ vorlegen. Dieser Bericht bietet einen Überblick über den aktuellen Status der Umsetzung. Österreich hat im März 2020 seinen ersten Freiwilligen Nationalen Umsetzungsbericht veröffentlicht. Dieser Bericht, als erstes Fazit und Meilenstein auf Österreichs Weg zur Erreichung der SDGs, war der Anlass dazu, im Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung einen Schwerpunkt auf das Thema SDGs zu legen. Im Juni 2024 wurde der zweite freiwillige Umsetzungsbericht Österreichs[13] präsentiert, der zum einen die Entwicklung seit dem ersten FNU im Jahr 2020 veranschaulicht und zum anderen einen Ausblick hinsichtlich weiterer Schritte bis 2030 enthält.

13 https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:2622dbec-f1bc-45c7-8788-a3d67036e145/Agenda-20230--2-FNU-Oesterreichs--2024.pdf

2.2 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) und die Wirkungsorientierung

Eine stärkere Verbindung und Nutzung der Synergien zwischen dem System der SDGs und der Wirkungsorientierung wurde bereits mehrfach angeregt. Nicht zuletzt identifiziert etwa der erste Freiwillige Nationale Umsetzungsbericht Österreichs zur Agenda 2030 (siehe Abschnitt 2.1) „starke inhaltliche Überschneidungen zu den SDGs" in Bezug auf die Abschätzung von Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche (Wirkungsdimensionen), die Teil einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind. Weiters wird explizit auf die Potenziale des Instrumentes der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung verwiesen:

> „Das Instrument der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung" erhöht […] die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kohärenz politischer Entscheidungen zugunsten einer Nachhaltigen Entwicklung." (Österreich und die Agenda 2030. Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele / SDGs (FNU); Seite 30)

Auch der zweite Freiwillige Nationale Bericht zur Umsetzung der Agenda 2030 und der Nachhaltigen Entwicklungsziele führt als wesentliche Maßnahme zur zielgerichteten Umsetzung der 17 SDGs an:

> „Die Agenda 2030 wird verstärkt und systematisch in die Wirkungsorientierung sowie die wirkungsorientierte Folgenabschätzung des Bundes integriert. Dabei wird auch auf die relevanten Erkenntnisse anderer Länder zurückgegriffen." (Österreich und die Agenda 2030. 2. Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Agenda 2030 und der Nachhaltigen Entwicklungsziele / SDGs in und durch Österreich (FNU); Seite 257)

Um diesem Potenzial gerecht zu werden und das Bewusstsein dafür zu stärken, werden die Beiträge der Vorhaben zu den SDGs in diesem Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung systematisch dargestellt (für einen Überblick siehe Abschnitte 2.3 und 2.4). Diese Beiträge zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung bildeten auch einen Schwerpunkt der Qualitätssicherung der Evaluierungen durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA.

Die Intention dieser Schwerpunktsetzung ist die stärkere Ausrichtung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung an den SDGs als langfristige übergeordnete Ziele. Eine solche Ausrichtung wurde etwa auch in der Analyse der vorhergehenden Berichte durch den parlamentarischen Budgetdienst[14] empfohlen. Auch von Abgeordneten im Nationalrat wurde eine Koordinierung der

---

14 „Analyse des Budgetdienstes: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020", S. 15f.: www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/wirkungsorientierung-gleichstellung/BD_-_Bericht_ueber_die_Wirkungsorientierte_Folgenabschaetzung_2020.pdf
„Analyse des Budgetdienstes: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019", S. 17: www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/wirkungsorientierung-gleichstellung/BD_-_Bericht_ueber_die_Wirkungsorientierte_Folgenabschaetzung_2019.pdf
„Analyse des Budgetdienstes: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2018", S. 14: www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/wirkungsorientierung-gleichstellung/BD_-_Bericht_ueber_die_Wirkungsorientierte_Folgenabschaetzung_2018.pdf

Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit den SDGs eingefordert[15]. Zudem wurde in einer Entschließung des Nationalrats dazu aufgefordert, eine stärkere Verknüpfung von Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zu den SDGs inklusive einer eigenen SDG-Abschätzung sowie einer Ex-Ante-Einschätzung der Umsetzung der SDGs im Gesetzwerdungsprozess zu etablieren[16].

Zusätzlich soll durch diese systematische, transparente Ausweisung auch Politikkohärenz allgemein gefördert werden. Das bedeutet, dass politische Strategien verschiedener Ebenen noch besser koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. In den nächsten Abschnitten erhalten Sie eine Übersicht der SDG-Beiträge auf Ebene der einzelnen Vorhaben, für die eine Evaluierung im Jahr 2024 vorgesehen war.

2.3 Die SDG-Beiträge der Vorhaben im Überblick

Hier finden Sie einen Überblick aller Vorhaben mit SDG-Beitrag. Rechts sehen Sie das Icon des jeweiligen SDG.

Ressort	Kurztitel	SDGs
BKA	Aktualisierung und Wiederverlautbarung der Durchführungsrichtlinien für Schüler/innenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr	11
BKA	Limit-Verordnung 2022/2023	5
BKA	Schüler/innenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr (Valorisierung der KM-Tarife für das Schuljahr 2022/23)	11
BKA	BÜNDELUNG: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum vom 1.1.2021–30.6.2023	4, 5
BMASGPK	„Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz-Zuschlagsverordnung“	8
BMASGPK	BÜNDELUNG: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2021/2022	4, 5, 8
BMASGPK	BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2022/2023	4, 8
BMASGPK	Verlängerung der Einbeziehung der Bezieher:innen einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe in der Krankenversicherung	3
BMASGPK	Verlängerung der Kurzarbeitsregelung bis 2021	8
BMASGPK	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz	1

15 Parlamentskorrespondenz Nr. 1278 vom 24.11.2020: www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2020/PK1278/index.shtml

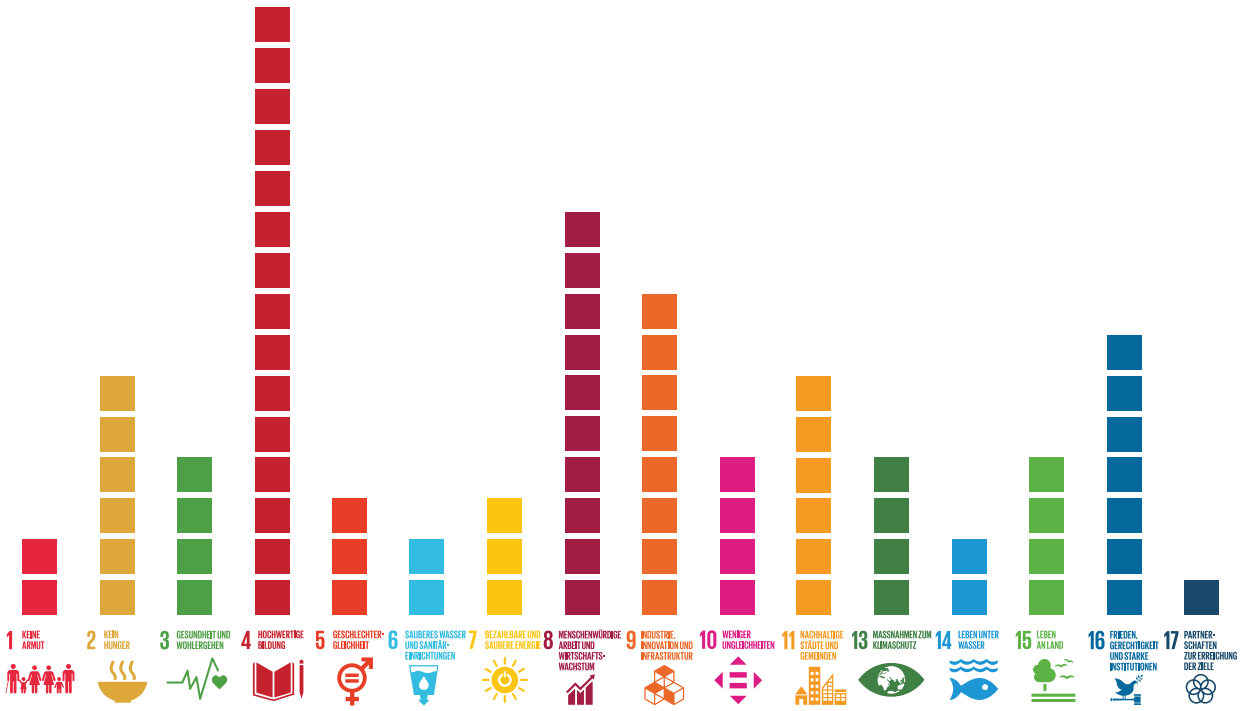
16 Entschließung (307/E) vom 2.3.2023: www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/E/307

Ressort	Kurztitel	SDGs
BMASGPK	Pensionsanpassungsgesetz (PAG) 2019	
BMASGPK	Verordnung zur Verlängerung der SARS-CoV-2 Impfungen im niedergelassenen Bereich	
BMASGPK	Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG	
BMASGPK	Impulsberatung für Betriebe – IBB	
BMB	Änderung Berufsschul-Lehrpläne	
BMB	Lehrplan der HAK-Spezialformen	
BMB	Pädagogikpaket 2018	
BMB	KlassenChallenge im Juni 2024	
BMB	BÜNDELUNG: Schulunterrichts-Digitalisierungs-Gesetz nachträglich gebündelt mit: Nebenleistungsverordnung und pd-Nebenleistungsverordnung	
BMB	Bildungsdokumentationsgesetz 2020	
BMF	IFI-Beitragsgesetz 2020	
BMF	Novelle der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015	
BMFWF	BÜNDELUNG: (Finanzierungs)vereinbarung mit dem OeAD 2021–2023	

Ressort	Kurztitel	SDGs
BMFWF	Novellierung des Studentenheimgesetzes	
BMFWF	Abschluss der Leistungsvereinbarung 2021–2023 mit dem Institute of Science and Technology Austria	
BMFWF	BÜNDELUNG: Abschluss der 2. FWF GV zur FV 2021–2023 gebündelt mit der 1. FWF GV zu Quantum Austria 2021–2023 sowie der FWF FV 2021–2023	
BMFWF	BÜNDELUNG: Abschluss Gestaltungsvereinbarung mit der Akademie der Wissenschaften (ÖAW) gebündelt mit der ÖAW Leistungsvereinbarung 2021–2023	
BMI	Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres zur Förderung der nationalen Maßnahme „Migration-Externe Dimension“; 2021–2022	
BMI	BÜNDELUNG: Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH	
BMI	NIS Programm	
BMIMI	BÜNDELUNG: Europäische Förderprogramme zum Thema WELTRAUM – ESA-Programmzeichnungen 2019 und 2020	
BMIMI	AIT-Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022–2023	
BMIMI	BÜNDELUNG: Sonderrichtlinie Logistik-Förderung des BMK 2019–2023	
BMIMI	BÜNDELUNG: Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen für Privatbahnen	
BMIMI	klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2021+	
BMJ	Sonderrichtlinien Förderung der Erwachsenenschutzvereine	
BMLUK	Sonderrichtlinie ÖPUL 2015, 4. Abänderung, Verlängerung und Anpassung für 2021 und 2022	
BMLUK	Werkvertrag BML – Landwirtschaftskammern (LKn) über die techn. Hilfestellung bei der Antragseinreichung im INVEKOS-Bereich 1.11.2022–31.10.2027	
BMLUK	AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019	
BMLUK	Sonderrichtlinie Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete; Verlängerung und Anpassung für 2021 und 2022	
BMLUK	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen	

Ressort	Kurztitel	SDGs
BMLUK	Nationale Unterstützungsleistungen für landwirtschaftliche Produktionsarten, Dienstleistungen und Organisationsstrukturen; Verlängerung bis 31.12.2023	
BMLUK	„Agrarinvestitionskredit 2019 – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020“	
BMLUK	Stromkostenzuschuss für die Landwirtschaft	
BMWET	Internationalisierungsoffensive go-international IO-VII (04/2021–03/2023)	
BMWET	BÜNDELUNG: Gewerbliche Tourismusförderung 2021 bis April 2023	
BMWET	BÜNDELUNG: Haftungsübernahmen für COVID-19-Überbrückungs-finanzierungen im Tourismus – März 2020 bis Juni 2022	
BMWET	BÜNDELUNG: Schutzschirm für Veranstaltungen I und II im Zusammenhang mit COVID-19	
BMWET	BÜNDELUNG: Förderprogramm Energie.Frei.Raum	
BMWET	Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010) geändert wird (§ 53 Abs. 4 ElWOG 2010)	
BMWKMS	BÜNDELUNG: Errichtung des Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds	

Die folgende Visualisierung zeigt auf, zu welchen SDGs wie viele Vorhaben einen Beitrag leisteten.



Aus der Grafik lässt sich ablesen, dass viele Beiträge zu dem Ziel 4 vorliegen (Ziel 4: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern). Darüber hinaus tragen viele Vorhaben aus der diesjährigen Evaluierung zu den Zielen 8 und 9 bei (Ziel 8: Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern; Ziel 9: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen). Zu Ziel 12 sind hingegen keine Beiträge vorhanden.

2.4 Die Beiträge der Vorhaben zu den SDG-Unterzielen im Detail[17]

Ziel 1. Armut in allen ihren Formen und überall beenden



1.1 Bis 2030 die extreme Armut – gegenwärtig definiert als der Anteil der Menschen, die mit weniger als 1,25 Dollar pro Tag auskommen müssen – für alle Menschen überall auf der Welt beseitigen

Vorhaben	UG
Sozialhilfe-Grundsatzgesetz	UG 21

1.3 Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und bis 2030 eine breite Versorgung der Armen und Schwachen erreichen

Vorhaben	UG
Sozialhilfe-Grundsatzgesetz	UG 21

Ziel 2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern



2.3 Bis 2030 die landwirtschaftliche Produktivität und die Einkommen von kleinen Nahrungsmittelproduzenten, insbesondere von Frauen, Angehörigen indigener Völker, landwirtschaftlichen Familienbetrieben, Weidetierhaltern und Fischern, verdoppeln, unter anderem durch den sicheren und gleichberechtigten Zugang zu Grund und Boden, anderen Produktionsressourcen und Betriebsmitteln, Wissen, Finanzdienstleistungen, Märkten sowie Möglichkeiten für Wertschöpfung und außerlandwirtschaftliche Beschäftigung

Vorhaben	UG
„Agrarinvestitionskredit 2019 – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020“	UG 42
Stromkostenzuschuss für die Landwirtschaft	UG 42

17 Das Vorhaben „IFI-Beitragsgesetz 2020“ wurde seitens des BMF zu 16 SDGs zugewiesen. Dabei sind die Unterziele 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 2.1, 2.2, 2.4, 3.1, 3.2, 3.3, 3.7, 3.8, 4.1, 5.1, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 7.3, 8.1, 8.2, 8.5, 8.6, 8.10, 9.1, 9.2, 9.4, 9.c, 10.1, 10.2, 10.7, 11.1, 13.2, 14.5, 15.2, 16.6, 17.1, 17.4, 17.8 und 17.19 betroffen. Ob der hohen Anzahl der Zuordnungen und im Sinne einer komprimierenden Darstellung wird von dem Ausweis der vorgenommenen Zuordnungen in den nachstehenden Tabellen abgesehen.

2.4 Bis 2030 die Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellen und resiliente landwirtschaftliche Methoden anwenden, die die Produktivität und den Ertrag steigern, zur Erhaltung der Ökosysteme beitragen, die Anpassungsfähigkeit an Klimaänderungen, extreme Wetterereignisse, Dürren, Überschwemmungen und andere Katastrophen erhöhen und die Flächen- und Bodenqualität schrittweise verbessern

Vorhaben	UG
Nationale Unterstützungsleistungen für landwirtschaftliche Produktionsarten, Dienstleistungen und Organisationsstrukturen; Verlängerung bis 31.12.2023	UG 42
Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen	UG 42
Werkvertrag BML – Landwirtschaftskammern (LKn) über die techn. Hilfestellung bei der Antragseinreichung im INVEKOS-Bereich 1.11.2022–31.10.2027	UG 42



Ziel 3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern

3.6 Bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Verletzungen infolge von Verkehrsunfällen weltweit halbieren

Vorhaben	UG
klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2021+	UG 41

3.8 Die allgemeine Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle erreichen

Vorhaben	UG
Verlängerung der Einbeziehung der Bezieher:innen einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe in der Krankenversicherung	UG 24
Verordnung zur Verlängerung der SARS-CoV-2 Impfungen im niedergelassenen Bereich	UG 24

3.9 Bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringern

Vorhaben	UG
klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2021+	UG 41

Ziel 4. Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern



4.1 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2021/2022	UG 20
Limit-Verordnung 2022/2023	UG 25
Pädagogikpaket 2018	UG 30

4.3 Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten

Vorhaben	UG
Bildungsdokumentationsgesetz 2020	UG 30
BÜNDELUNG: (Finanzierungs)vereinbarung mit dem OeAD 2021–2023	UG 31
Impulsberatung für Betriebe – IBB	UG 20
Novellierung des Studentenheimgesetzes	UG 31

4.4 Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen

Vorhaben	UG
Änderung Berufsschul-Lehrpläne	UG 30
BÜNDELUNG: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2021/2022	UG 20
BÜNDELUNG: Schulunterrichts-Digitalisierungs-Gesetz nachträglich gebündelt mit: Nebenleistungsverordnung und pd-Nebenleistungsverordnung	UG 30
BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2022/2023	UG 20
KlassenChallenge im Juni 2024	UG 30
Lehrplan der HAK-Spezialformen	UG 30
Pädagogikpaket 2018	UG 30

4.5 Bis 2030 geschlechtsspezifische Disparitäten in der Bildung beseitigen und den gleichberechtigten Zugang der Schwachen in der Gesellschaft, namentlich von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen indigener Völker und Kindern in prekären Situationen, zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen gewährleisten

Vorhaben	UG
Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres zur Förderung der nationalen Maßnahme „Migration-Externe Dimension“; 2021–2022	UG 18

4.6 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Jugendlichen und ein erheblicher Anteil der männlichen und weiblichen Erwachsenen lesen, schreiben und rechnen lernen

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum vom 1.1.2021–30.6.2023	UG 10
Pädagogikpaket 2018	UG 30

4.7 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung

Vorhaben	UG
Änderung Berufsschul-Lehrpläne	UG 30
BÜNDELUNG: (Finanzierungs)vereinbarung mit dem OeAD 2021–2023	UG 31
BÜNDELUNG: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum vom 1.1.2021–30.6.2023	UG 10

4.a Bildungseinrichtungen bauen und ausbauen, die kinder-, behinderten- und geschlechtergerecht sind und eine sichere, gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle bieten

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum vom 1.1.2021–30.6.2023	UG 10
Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres zur Förderung der nationalen Maßnahme „Migration-Externe Dimension“; 2021–2022	UG 18

4.b Bis 2020 weltweit die Zahl der verfügbaren Stipendien für Entwicklungsländer, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die afrikanischen Länder, zum Besuch einer Hochschule, einschließlich zur Berufsbildung und zu Informations- und Kommunikationstechnik-, Technik-, Ingenieurs- und Wissenschaftsprogrammen, in entwickelten Ländern und in anderen Entwicklungsländern wesentlich erhöhen

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: (Finanzierungs)vereinbarung mit dem OeAD 2021–2023	UG 31

Ziel 5. Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen



5.1 Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2021/2022	UG 20
BÜNDELUNG: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum vom 1.1.2021–30.6.2023	UG 10

Ziel 6. Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten



6.3 Bis 2030 die Wasserqualität durch Verringerung der Verschmutzung, Beendigung des Einbringens und Minimierung der Freisetzung gefährlicher Chemikalien und Stoffe, Halbierung des Anteils unbehandelten Abwassers und eine beträchtliche Steigerung der Wiederaufbereitung und gefahrlosen Wiederverwendung weltweit verbessern

Vorhaben	UG
Sonderrichtlinie ÖPUL 2015, 4. Abänderung, Verlängerung und Anpassung für 2021 und 2022	UG 42

6.6 Bis 2020 wasserverbundene Ökosysteme schützen und wiederherstellen, darunter Berge, Wälder, Feuchtgebiete, Flüsse, Grundwasserleiter und Seen

Vorhaben	UG
Sonderrichtlinie ÖPUL 2015, 4. Abänderung, Verlängerung und Anpassung für 2021 und 2022	UG 42



Ziel 7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern

7.1 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen sichern

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Förderprogramm Energie.Frei.Raum	UG 40
Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010) geändert wird (§ 53 Abs. 4 ElWOG 2010)	UG 40

7.2 Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Förderprogramm Energie.Frei.Raum	UG 40



Ziel 8. Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern

8.2 Eine höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation erreichen, einschließlich durch Konzentration auf mit hoher Wertschöpfung verbundene und arbeitsintensive Sektoren

Vorhaben	UG
Internationalisierungsoffensive go-international IO-VII (04/2021–03/2023)	UG 40

8.3 Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Gewerbliche Tourismusförderung 2021 bis April 2023	UG 40
BÜNDELUNG: Haftungsübernahmen für COVID-19-Überbrückungsfinanzierungen im Tourismus – März 2020 bis Juni 2022	UG 40
BÜNDELUNG: Schutzschirm für Veranstaltungen I und II im Zusammenhang mit COVID-19	UG 40
Lehrplan der HAK-Spezialformen	UG 30

8.5 Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2021/2022	UG 20
Insolvenz- Entgeltsicherungsgesetz-Zuschlagsverordnung	UG 20
Verlängerung der Kurzarbeitsregelung bis 2021	UG 20

8.6 Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2021/2022	UG 20
BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2022/2023	UG 20

8.9 Bis 2030 Politiken zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus erarbeiten und umsetzen, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Gewerbliche Tourismusförderung 2021 bis April 2023	UG 40
BÜNDELUNG: Haftungsübernahmen für COVID-19-Überbrückungsfinanzierungen im Tourismus – März 2020 bis Juni 2022	UG 40
BÜNDELUNG: Schutzschirm für Veranstaltungen I und II im Zusammenhang mit COVID-19	UG 40

Ziel 9. Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen



9.1 Eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle legen

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Sonderrichtlinie Logistik-Förderung des BMK 2019–2023	UG 41
NIS Programm	UG 11

9.4 Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse, wobei alle Länder Maßnahmen entsprechend ihren jeweiligen Kapazitäten ergreifen

Vorhaben	UG
Abschluss der Leistungsvereinbarung 2021–2023 mit dem Institute of Science and Technology Austria	UG 31
AIT-Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022–2023	UG 34
BÜNDELUNG: Abschluss der 2. FWF GV zur FV 2021–2023 gebündelt mit der 1. FWF GV zu Quantum Austria 2021–2023 sowie der FWF FV 2021–2023	UG 31
BÜNDELUNG: Abschluss Gestaltungsvereinbarung mit der Akademie der Wissenschaften (ÖAW) gebündelt mit der ÖAW Leistungsvereinbarung 2021–2023	UG 31
BÜNDELUNG: Europäische Förderprogramme zum Thema WELTRAUM – ESA-Programmzeichnungen 2019 und 2020	UG 34



Ziel 10. Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern

10.4 Politische Maßnahmen beschließen, insbesondere fiskalische, lohnpolitische und den Sozialschutz betreffende Maßnahmen, und schrittweise größere Gleichheit erzielen

Vorhaben	UG
Pensionsanpassungsgesetz (PAG) 2019	UG 22

10.7 Eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen erleichtern, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH	UG 18
Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres zur Förderung der nationalen Maßnahme „Migration-Externe Dimension“; 2021–2022	UG 18

Ziel 11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten



11.2 Bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen in prekären Situationen, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen

Vorhaben	UG
Aktualisierung und Wiederverlautbarung der Durchführungsrichtlinien für Schüler/innenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr	UG 25
BÜNDELUNG: Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen für Privatbahnen	UG 41
klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2021+	UG 41
Schüler/innenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr (Valorisierung der KM-Tarife für das Schuljahr 2022/23)	UG 25

11.3 Bis 2030 die Verstädterung inklusiver und nachhaltiger gestalten und die Kapazitäten für eine partizipatorische, integrierte und nachhaltige Siedlungsplanung und -steuerung in allen Ländern verstärken

Vorhaben	UG
klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2021+	UG 41

11.6 Bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf senken, unter anderem mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Luftqualität und der kommunalen und sonstigen Abfallbehandlung

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Sonderrichtlinie Logistik-Förderung des BMK 2019–2023	UG 41

Ziel 13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen



13.2 Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Förderprogramm Energie.Frei.Raum	UG 40
BÜNDELUNG: Sonderrichtlinie Logistik-Förderung des BMK 2019–2023	UG 41
klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2021+	UG 41



Ziel 14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

14.1 Bis 2025 alle Arten der Meeresverschmutzung, insbesondere durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und namentlich Meeresmüll und Nährstoffbelastung, verhüten und erheblich verringern

Vorhaben	UG
AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019	UG 43



Ziel 15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen

15.4 Bis 2030 die Erhaltung der Bergökosysteme einschließlich ihrer biologischen Vielfalt sicherstellen, um ihre Fähigkeit zur Erbringung wesentlichen Nutzens für die nachhaltige Entwicklung zu stärken

Vorhaben	UG
Sonderrichtlinie Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete; Verlängerung und Anpassung für 2021 und 2022	UG 42
Werkvertrag BML – Landwirtschaftskammern (LKn) über die techn. Hilfestellung bei der Antragseinreichung im INVEKOS-Bereich 1.11.2022–31.10.2027	UG 42

15.5 Umgehende und bedeutende Maßnahmen ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen und bis 2020 die bedrohten Arten zu schützen und ihr Aussterben zu verhindern

Vorhaben	UG
Sonderrichtlinie Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete; Verlängerung und Anpassung für 2021 und 2022	UG 42
Sonderrichtlinie ÖPUL 2015, 4. Abänderung, Verlängerung und Anpassung für 2021 und 2022	UG 42
Werkvertrag BML – Landwirtschaftskammern (LKn) über die techn. Hilfestellung bei der Antragseinreichung im INVEKOS-Bereich 1.11.2022–31.10.2027	UG 42

15.a Finanzielle Mittel aus allen Quellen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme aufbringen und deutlich erhöhen

Vorhaben	UG
Werkvertrag BML – Landwirtschaftskammern (LKn) über die techn. Hilfestellung bei der Antragseinreichung im INVEKOS-Bereich 1.11.2022–31.10.2027	UG 42

Ziel 16. Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen



16.3 Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten

Vorhaben	UG
Sonderrichtlinien Förderung der Erwachsenenschutzvereine	UG 13

16.4 Bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpfen

Vorhaben	UG
NIS Programm	UG 11

16.6 Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH	UG 18
BÜNDELUNG: Errichtung des Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds	UG 17
Novelle der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015	UG 44
Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG	UG 22

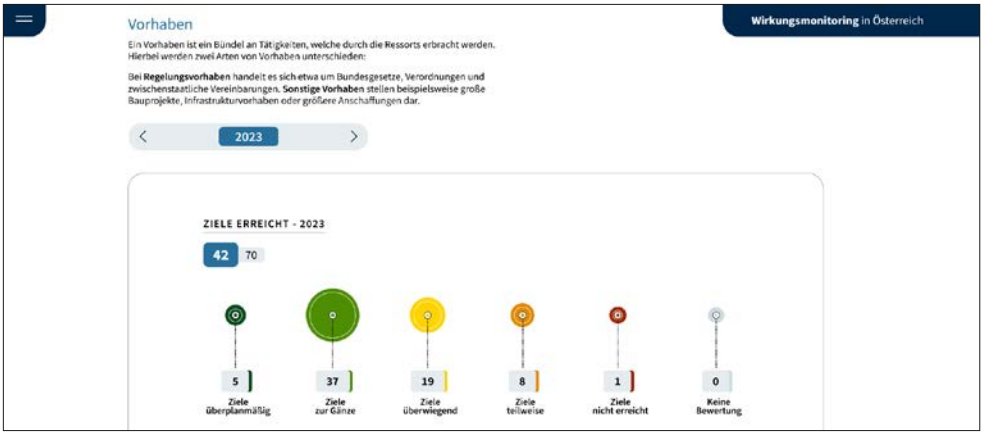
3 Digitales Berichtswesen

Mit der Website www.wirkungsmonitoring.gv.at bietet die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen direkten Einblick in die wirkungsorientierte Datenwelt der österreichischen Bundesverwaltung.

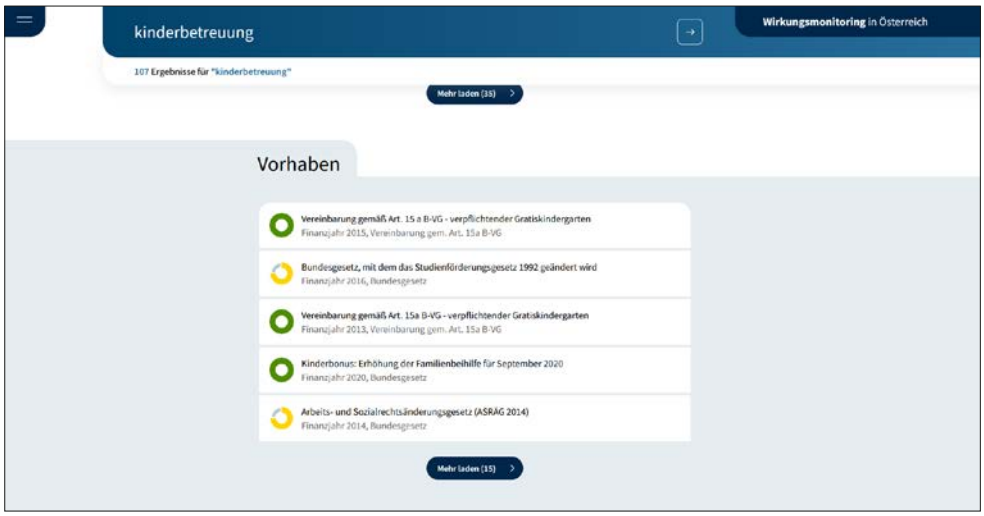
Im Jahr 2023 wurde ein **Relaunch der Website** vorgenommen, auf der zwei Mal jährlich Evaluierungsdaten im Rahmen der Wirkungsorientierten Steuerung und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung veröffentlicht werden. Ziel der Neugestaltung war neben der konzeptuellen Weiterentwicklung und der technologischen Erneuerung die Optimierung der Benutzer/innenfreundlichkeit. Der umfassende Datenbestand der Website wird dadurch insgesamt besser zugänglich gemacht und so seiner Rolle bei der Förderung der Transparenz und des demokratischen Dialogs über die Arbeit der Bundesregierung gerecht.



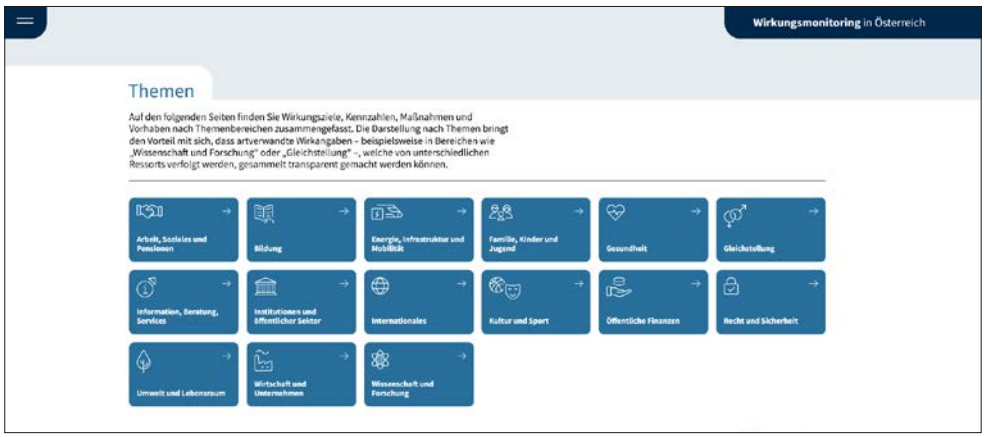
Zu den wichtigsten Neuerungen zählen eine intuitive Navigation und ein nachvollziehbarer Aufbau sowie ein überarbeitetes Design mit aussagekräftigen Datenvisualisierungen.



Darüber hinaus lassen sich die individuell relevanten Inhalte der Website mit einer neuen **Suche** sowie **Filtermöglichkeiten** schneller finden. Die so zusammengestellten Inhalte können mittels einer **Downloadfunktion** als PDF gespeichert oder ausgedruckt werden.



Ein weiteres wesentliches Feature ist der **neue Zugang zu den Wirkangaben über Themen.** Die Darstellung nach Themen bringt den Vorteil mit sich, dass artverwandte Wirkangaben – beispielsweise in Bereichen wie „Wissenschaft und Forschung" oder „Gleichstellung" –, welche von unterschiedlichen Ressorts verfolgt werden, gesammelt transparent gemacht werden können.



4 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

§ Rechtssetzende Maßnahme

Vorhaben

Bündelung

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger

Verwaltungskosten für Unternehmen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Konsumentenschutzpolitik

Soziales

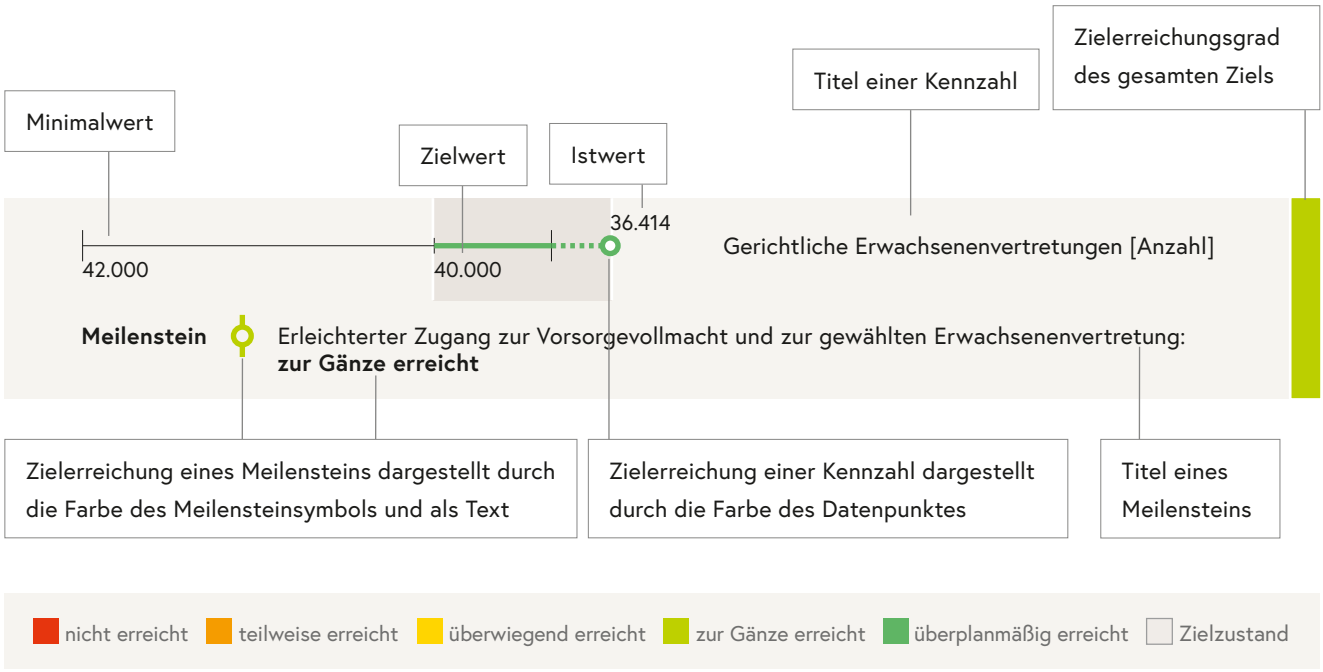
Kinder und Jugend

Umwelt

Unternehmen

Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken



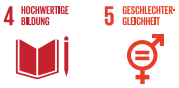
5 Evaluierungsergebnisse der Ressorts

Bundeskanzleramt

UG 10 – Bundeskanzleramt

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-695/

Bündelung: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum vom 1.1.2021–30.6.2023



Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das gegenständliche Vorhaben trägt zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 4 IntG der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, bei, Deutschkurse für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Vertriebene bereitzustellen.

Das gegenständliche Vorhaben trägt zur Erreichung folgender Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG, Agenda 2030) bei: 4.6, 4.7, 4.a, und 5.1.

Es trägt zudem zur Erreichung folgender Zielsetzung aus dem Regierungsprogramm 2020–2024 bei: bedarfsgerechtes und zielgruppenorientiertes Deutschkursangebot – regional, zugänglich, leistbar, qualitativ hochwertig (vgl. S. 145).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BKA-UG 10-W4:
Erwirken von Integrationsmaßnahmen für ein gesellschaftlich vielfältiges Zusammenleben von sich rechtmäßig in Österreich aufhaltenden MigrantInnen mit der Aufnahmegesellschaft, wobei besonders eine eigenverantwortliche und auch aktive Teilnahme am öffentlichen Leben gefördert und gefordert wird, zudem gilt eine auf Sachlichkeit orientierte Verstärkung des Integrationsverständnisses gegenüber der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

Problemdefinition

Problemdefinition betreffend Sprachfördermaßnahmen im Zeitraum 1.1.2021–31.3.2022 (die Einvernehmensherstellung mit dem BMF zu Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für die UG 10 in Höhe von EUR 63.983.250,00 inkl. Abwicklungskosten fand bereits am 30.11.2020 statt):

Der Erwerb der deutschen Sprache ist das Fundament für eine gelungene Integration und stellt eine Voraussetzung für eine Beteiligung am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich dar. Im Rahmen des von der Sektion Integration, Kultusamt und Volksgruppen des Bundeskanzleramts (vormals Integrationssektion im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres) und des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) konzipierten „Startpaket Deutsch & Integration“ werden vom ÖIF Deutschkursprojekte vorwiegend für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte gefördert. Die derzeit laufenden Projekte enden am 31.3.2021.

Mit diesem Vorhaben sollen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung im Zeitraum 1.1.2021–31.3.2022 schwerpunktmäßig Deutschkurse mit dem Zielniveau B1 gemäß § 4 Abs 1 Integrationsgesetz (IntG) für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte angeboten werden.

Das gegenständliche Vorhaben richtet sich potentiell an insgesamt circa 109.904 Personen (Quelle: Asylstatistik des BMI), denen ab 1.1.2015 bis 30.9.2020 der Status des Asylberechtigten bzw subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde.

Da dieses Vorhaben in budgetärer (= durch die für die Umsetzung dieses Vorhabens zur Verfügung stehenden Budgetmittel) sowie zeitlicher Hinsicht (=Vereinbarung erstreckt sich auf Zeitraum vom 1.1.2021–31.3.2022 und es ist damit zu rechnen, dass eine Zielgruppenperson in diesem Zeitraum nicht mehr als durchschnittlich zwei Kursniveaus absolvieren wird) Beschränkungen unterliegt, kann nicht die gesamte potentielle Zielgruppe durch Maßnahmen nach der Vereinbarung erreicht werden. Ziel ist es,

im Rahmen dieses Vorhabens insgesamt 45.000 Deutschkursplätze zu schaffen. Nach internen Schätzungen des Bundeskanzleramts (BKA) können somit, je nach Anzahl der benötigten Kursniveaus, bis zu 22.500 Personen an diesen Maßnahmen teilnehmen.

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen können auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte mit Statuszuerkennung vor 31.12.2014, oder denen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder Grundversorgung zukommen, an den oben genannten Kursniveaus teilnehmen. Weiters können für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte auch über das Sprachniveau B1 hinausgehend Deutschkurse auf höheren Sprachniveaus bereitgestellt werden.

In Umsetzung des § 68 Abs 1 dritter Satz Asylgesetz (AsylG 2005) sollen auch Asylwerbende aus Herkunftsländern mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen in Kursen bis zum Zielniveau A1 teilnehmen können.

Problemdefinition betreffend nachträgliche Bündelung (=Verlängerung der Sprachfördermaßnahmen bis 31.3.2023; die Einvernehmensherstellung mit dem BMF zur Fortsetzung der Maßnahmen ab 1.4.2022 mit finanziellen Auswirkungen für die UG 10 in Höhe von kumuliert EUR 122.859.895,33 inkl. Abwicklungskosten fand bereits am 7.12.2021 statt):

Der erste Teil des Vorhabens, für den das Einvernehmen mit dem BMF bereits im 11/2020 hergestellt wurde, umfasst österreichweit 35 Deutschkursprojekte in Umsetzung des § 4 IntG, mit Schwerpunkt zur Erreichung des Zielniveaus B1 und mit der Laufzeit 1.1.2021–31.3.2022.

Für die genannte Laufzeit waren mit den Kursträgern rund 43.000 Deutschkursplätze vereinbart. Von Anfang Jänner bis Ende Oktober 2021 wurden im Rahmen dieser Sprachfördermaßnahmen kumuliert 22.949 Deutschkursplätze in Anspruch genommen.

Es ist beabsichtigt, das bisherige Abwicklungssystem des Startpaket Deutsch & Integration, welches derzeit auf der Gewährung von Förderungen an Kursträger für die Umsetzung von Deutschkursprojekten basiert, auf die Vergabe von Aufträgen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) umzustellen. Da die Startpaket-Deutschkurse künftig über ein Vergabeverfahren organisiert werden sollen und die Durchführung eines Vergabeverfahrens eine entsprechende Vorlaufzeit benötigt und diese Deutschkurse frühestens mit 1.1.2023 beginnen können, sollen die derzeit geförderten Projekte über eine bereits mit damaligem Förderaufruf bekanntgemachte Verlängerungsoption bis 31.3.2023 verlängert werden. Die Überlappung von Jänner bis März 2023 ist deshalb erforderlich, da der überwiegende Großteil der Deutschkurse im Rahmen des Startpakets Deutsch & Integration über 240 Unterrichtseinheiten verfügt und diese sich bei 15 Unterrichtseinheiten/Woche über mindestens vier Monate erstrecken. Ein Ende der Projektlaufzeit mit 31.12.2022 würde bedeuten, dass ab August 2022 keine Deutschkurse mehr starten könnten. Die Verlängerung der vom ÖIF geförderten Startpaket Deutsch & Integration Projekte bis 31.3.2023 stellt daher sicher, dass dem gesetzlichen Auftrag nach § 4 IntG Abs 1 auch im Herbst 2022 in vollem Umfang nachgekommen werden kann.

Mit diesem nachträglich gebündelten Vorhaben soll daher nahtlos an das bisherige Vorhaben angeknüpft werden und die Laufzeit der vom ÖIF im aktuell im Rahmen des Startpaket Deutsch & Integration geförderten Deutschkursprojekte bis 31.3.2023 verlängert werden. Im Rahmen der Verlängerung sollen den Kursträgern die benötigten zusätzlichen Fördermittel vertragsmäßig zugesichert und entsprechend dem Ratenzahlungsplan bereitgestellt werden. Im Rahmen einer Sitzung am 5.11.2021 hat die zuständige Fachkommission zur Auswahl die Verlängerung von 33 Deutschkursprojekten bis 31.3.2023 beschlossen, die neue Gesamtfördersumme beträgt € 120.642.182,92. Ziel ist es, im Rahmen dieses Vorhabens kumuliert 78.992 Deutschkursplätze zu schaffen. Nach internen Schätzungen des BKA können somit, je nach Anzahl der benötigten Kursniveaus, bis zu 26.330 Personen an diesen Deutschkursmaßnahmen teilnehmen.

Problemdefinition nachträgliche Bündelung (= Verlängerung der Sprachfördermaßnahmen bis 30.6.2023, Erweiterung um Vertriebene nach § 62 AsylG 2005, Erfassung von B1-Prüfungen für Drittstaatsangehörige iSd § 3 Z 3 IntG zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 16c IntG sowie der subsidiären Bereitstellung von Sprachfördermaßnahmen für Drittstaatsangehörige nach §3 Z3 IntG; die Einvernehmensherstellung mit dem BMF zur Fortsetzung der Maßnahmen ab dem 1.4.2023 mit finanziellen Auswirkungen für die UG 10 in Höhe von kumuliert EUR 151.870.420,26 inkl. Abwicklungskosten ist derzeit offen):

Für die bisherige Laufzeit vom 1.1.2021 bis 31.3.2023 wurden mit den Kursträgern rund 83.405 Deutschkursplätze vereinbart. Von Anfang Jänner 2021 bis Ende Mai 2022 wurden im Rahmen dieser Sprachfördermaßnahmen kumuliert 45.400 Deutschkursplätze in Anspruch genommen.

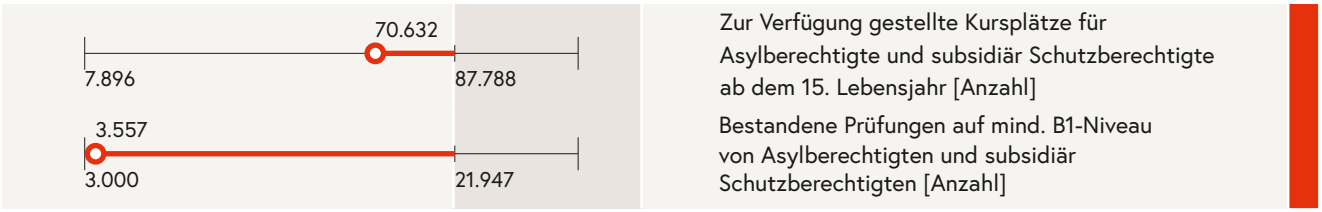
Aufgrund aktueller – im Folgenden näher ausgeführter – Umstände wird beabsichtigt, die bisherigen Startpaket-Deutschkurse in mehreren Punkten anzupassen: Infolge der russischen Militärinvasion in der Ukraine am 24.2.2022 und des hohen Zustroms von Menschen, die aufgrund des Ukrainekrieges vertrieben wurden, wurde am 4.3.2022 seitens des Rates ein Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Massenzustrom-Richtlinie und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes gefasst und im Amtsblatt der EU kundgemacht. Aufbauend auf dieser Feststellung hat die Bundesregierung die Vertriebenen-Verordnung erlassen. Demnach haben aus der Ukraine vertriebene Menschen gemäß § 62 AsylG 2005 ein vorläufiges Aufenthaltsrecht in Österreich. Seitens des ÖIF wurde rasch auf die neue Lage reagiert: mit Aussendung vom 14.3.2022 wurden sämtliche Kursträger des „Startpaket Deutsch & Integration" darüber informiert, dass die Zielgruppe der Startpaket-Deutschkurse um Vertriebene nach § 62 AsylG 2005 erweitert wird und diese Personengruppe an den Deutschkursen teilnehmen kann. Im Rahmen der am 11.6.2022 in Kraft getretenen Novelle wurde auch § 4 IntG abgeändert: nach der neuen Fassung des § 4 IntG hat die für Integration zuständige Bundesministerin Deutschkurse für Vertriebene gemäß § 62 AsylG 2005 bereitzustellen.

Im Rahmen des Abschlusses der angepassten Vereinbarung wird nochmals klargestellt, dass Drittstaatsangehörige, die über ein Aufenthaltsrecht für Vertriebene verfügen (§ 62 AsylG 2005) von der Vereinbarung umfasst und die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, um diesen Personen Sprachfördermaßnahmen nach der Vereinbarung zur Verfügung stellen zu können. Darüber hinaus sollen im Rahmen des Abschlusses der angepassten Vereinbarung die aktuell laufenden Sprachfördermaßnahmen bis 30.6.2023 verlängert werden, da das „Startpaket Deutsch & Integration" auch längere Kursformate aufweist, die bis zu 6 Monate dauern (= Alphabetisierungskurse) und diese längeren Kursformate im bisherigen Laufzeitende mit 31.3.2023 nicht ausreichend berücksichtigt sind. Die Laufzeitverlängerung bis 30.6.2023 soll verhindern, dass es – vor allem im Bereich der Alphabetisierungskurse – noch im Jahr 2022 zu einem Rückstau kommt. Im Rahmen des Abschlusses der angepassten Vereinbarung soll weiters sichergestellt werden, dass Drittstaatsangehörige iSd § 3 Z 3 IntG zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 16c IntG an B1-Prüfungen (vgl § 16d IntG) teilnehmen dürfen, die im Rahmen des „Startpaket Deutsch & Integration" angeboten werden und – subsidiär – Sprachfördermaßnahmen für Drittstaatsangehörige nach § 3 Z 3 IntG bereitgestellt werden können.

Im Rahmen einer Sitzung am 27.6.2022 wurde von der zuständigen Fachkommission zur Auswahl die Budgeterhöhung und Verlängerung von 31 Deutschkursprojekten bis 30.6.2023 und einer neuen Gesamtfördersumme von € 152.023.994,07- (exkl. Abwicklungskosten) beschlossen. Mitte August 2022 hat ein Startpaket-Kursträger, die Wiener Volkshochschulen GmbH („Wiener VHS"), bekanntgegeben, dass weniger (zusätzliche) Deutschkursplätze umgesetzt werden können und das Projekt verkleinert werden muss. Nach der letzten Rückmeldung der Wiener VHS werden zusätzliche Mittel iHv € 831.421,08 benötigt; ursprünglich wurde ein Mehrbedarf von € 1.213.793,10 beantragt. Infolge der Redimensionierung bei der Wiener VHS wurde am 30.8.2022 ein Umlaufbeschluss der Fachkommission gefällt, auf dessen Basis die Gesamtförderungssumme abgeändert und mit € 151.641.622,05- (exkl. Abwicklungskosten) festgelegt wurde. Die erforderlichen € 151.641.622,05- werden wie folgt finanziert: € 149.036.732,98- (exkl. Abwicklungskosten) werden vom BKA zur Verfügung gestellt werden; weiters wird der ÖIF auf nicht verbrauchte Mittel iHv € 2.604.889,07 (Mittel iHv € 240.423,44 wurden bereits berücksichtigt/angerechnet; Mittel iHv € 2.364.465,63 sollen im Rahmen der angepassten Vereinbarung berücksichtigt/angerechnet werden) aus vorhergehenden, mit dem BKA (davor: BMEIA) abgeschlossenen Vereinbarungen zurückgreifen. Die vom BKA zu refundierenden Abwicklungskosten des ÖIF für die Abwicklung der Sprachfördermaßnahmen im Zeitraum 1.1.2021 bis 30.6.2023 betragen insgesamt € 2.833.687,28 – folglich beträgt das kumulierte Volumen des Gesamtvorhabens (inkl. Abwicklungskosten) € 151.870.420,26. Infolge der Budgeterhöhung und Verlängerung sollen bis zu 22.920 zusätzliche Deutschkursplätze geschaffen werden. Im Rahmen des Gesamtvorhabens sollen bis 30.6.2023 kumuliert 106.325 Deutschkursplätze geschaffen werden. Auf Grund bisheriger Teilnehmerzahlen und Kursanmeldungen ist davon auszugehen, dass davon 13.752 Kursplätze von Vertriebenen gemäß § 62 AsylG 2005 in Anspruch genommen werden.

Ziele

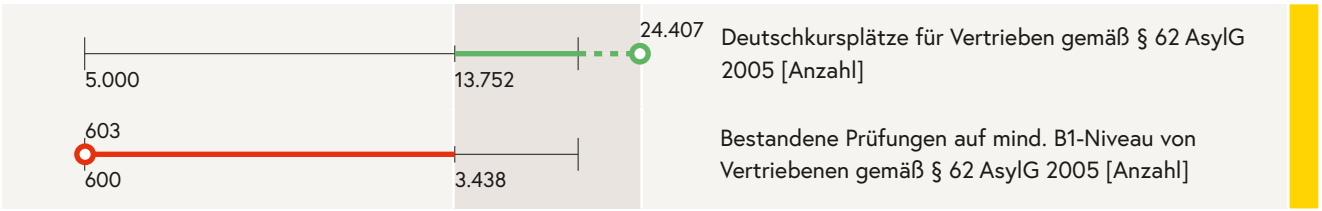
Ziel 1: Verbesserte Deutschkenntnisse von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ab dem vollendeten 15. Lebensjahr



Ziel 2: Sicherstellung des Spracherwerbs von Asylwerbenden zur Erreichung des Zielniveaus A1



Ziel 3: Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Vertriebenen nach § 62 AsylG 2005 durch die Bereitstellung von Sprachfördermaßnahmen



Maßnahmen

1. Vergabe von Projektförderungen an Deutschkursanbieterinnen und -anbieter	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
2. Vergabe von Individualförderungen an Zielgruppenpersonen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**34.410**	**54.411**	**46.606**	**13.089**	**0**	**148.516**
Aufwendungen gesamt Plan	34.410	54.629	47.015	15.816	0	151.870
Nettoergebnis Ist	**-34.410**	**-54.411**	**-46.606**	**-13.089**	**0**	**-148.516**
Nettoergebnis Plan	-34.410	-54.629	-47.015	-15.816	0	-151.870

Erläuterungen

1. Allgemeines
   - Die Transferaufwände des Vorhabens pro Jahr bestehen jeweils aus 2 Beträgen: Aufwand für die Sprachfördermaßnahmen in Form von Förderungen an die Projektträger („Kosten SFM“) und Abwicklungskosten, die beim ÖIF anfallen („AK“). Die AK wurden über das Regelbudget des ÖIF gedeckt, sind jedoch zur Vollständigkeit ebenfalls in der WFA enthalten.
   - Weiters ist festzuhalten, dass die in der oben angeführten Tabelle dargestellten Ist-Aufwände der Ergebnisrechnung mit jenen der Finanzierungsrechnung komplett übereinstimmen.

2. Übersicht Ist und Soll-Kosten

   2.1. Soll-Kosten

   Im Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gebündelten WFA wurde mit folgenden Kosten gerechnet (in €):
   - 2020: 34.409.576,56 als Kosten SFM
   - 2021: 54.629.396,50, davon 53.753.200,61 als Kosten SFM und 876.195,89 als AK
   - 2022: 47.015.055,90, davon 45.709.793,61 als Kosten SFM und 1.305.262,29 als AK
   - 2023: 15.816.391,30, davon 15.164.162,20 als Kosten SFM und 652.229,10 als AK

   Insgesamt wurde für das Vorhaben mit Kosten iHv. € 151.870.420,26 gerechnet.

   2.2. Ist-Kosten

   Im Zeitpunkt der Evaluierung können folgende tatsächliche Kosten festgestellt werden (in €):
   - 2020: 34.409.576,56 als Kosten SFM
   - 2021: 54.410.950,58, davon 53.753.200,61 als Kosten SFM und 657.749,97 als AK
   - 2022: 46.605.793,64, davon 45.709.793,61 als Kosten SFM und 896.000,03 als AK
   - 2023: 13.088.677,62, davon 11.118.277,62 als Kosten SFM und 1.970.400,00 als AK

   2.3. Fazit

   Insgesamt lassen sich für das Vorhaben getätigte Kosten iHv. € 148.514.998,40 feststellen: Die Ist-Kosten SFM sind um € 4.045.884,58 niedriger als die Soll-Kosten; die Ist-AK sind um € 690.462,72 höher als die Soll-Kosten. Insgesamt lässt sich für das Vorhaben somit eine Verringerung gegenüber den Soll-Kosten um € 3.355.421,86 festhalten.

3. Erläuterung der Abweichungen Soll- und Ist-Kosten

   3.1. Kosten SFM
   - Die Ist-Kosten SFM sind um € 4.045.884,58 geringer als die Soll-Kosten SFM. Bei den Kosten SFM ist in den Jahren 2020, 2021 und 2022 keine Abweichung zwischen Ist und Soll eingetreten.
   - Im Jahr 2023 haben sich die Ist-Kosten SFM gegenüber den Soll-Kosten SFM verringert, da eine Reduktion der Fördersummen zweier Projektträger im Zuge einer nachträglichen Redimensionierung vorgenommen wurde: aus den Zwischenberichtsprüfungen ging hervor, dass die in den Förderverträgen vereinbarten Kurse aufgrund von Engpässen im Personal-Recruiting, Kursverschiebungen (Covid) sowie Krankenständen und geringe Kursannahme seitens der Teilnehmenden nicht mehr durchführbar sein würden.

3.2. AK

3.2.1. Zu den Soll-AK ist zum besseren Verständnis festzuhalten, wie diese abgeschätzt werden:

- „Überschneidung" der Kursprogramme: Um eine lückenlose Zurverfügungstellung der Kurse/Prüfungen zu ermöglichen, kommt es zur Überschneidungen der Kursprogramme. Das heißt, dass im letzten Jahr eines Vorhabens bereits das nächste Vorhaben zu laufen beginnt. Dem ÖIF werden die AK in monatlichen Tranchen, gemeinsam mit dem Regelbudget des ÖIF, ohne Differenzierung nach den jeweiligen Kursprogrammen überwiesen. Eine „Zuordnung" der AK zu den Programmen ist erst nach Ablauf eines Jahres bzw. des Vorhabens möglich, da dann die eingesetzten personellen Ressourcen etc. besser abgegrenzt werden können.
- Schätzung für gesamten Zeitraum des Vorhabens: Zum Zeitpunkt der Vorhabensplanung bzw. WFA-Erstellung werden die AK vom ÖIF für den gesamten Vorhabenszeitraum geschätzt und im Rahmen der WFA-Erstellung linear aliquotiert, da eine Abgrenzung erst nachträglich möglich ist (siehe oben).

Abweichungen der Soll- und Ist-Kosten sind daher bei den AK fast nicht zu vermeiden und sind nach der Kostenwahrheit im Rahmen einer Evaluierung entsprechend des tatsächlichen Zahlungsflusses darzustellen.

3.2.2. Die Abwicklungskosten der einzelnen Jahre im Detail:

- Die Ist-AK sind im Vergleich zu den Soll-AK um € 690.462,72 höher. Dabei ist ersichtlich, dass die Ist-AK in den Jahren 2021 und 2022 geringer sind als die Soll-AK.
- Im Jahr 2021 sind die Ist-AK geringer als die Soll AK, da AK i. H. v. € 219.250,03 im Rahmen der Evaluierung des Vorhabens „Bündelung: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum 1.1.2019–31.3.2020 nachträglich gebündelt mit der Verlängerung der Umsetzung dieser Maßnahmen bis zum 31.3.2021 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes und der Novelle zum Integrationsgesetz BGBl. I Nr. 41/2019" im Jahr 2023 abgegrenzt wurden.
- Im Jahr 2022 sind die Ist-AK geringer als die Soll-AK, da ein geringerer Verbrauch gegeben war: Es kam insbesondere zu Zwischenberichtsprüfungen und Vorbereitungen für die Auslagerung der Endabrechnungsprüfung (siehe unten).
- Im Jahr 2023 sind die Ist-AK höher als die Soll-AK, da die Abrechnungsprüfung für die Projekte an eine externe Organisation ausgelagert wurde: Bei der Endabrechnung wird die gesamte Laufzeit der Förderung anhand der eingereichten Belege geprüft (Lohnkonten etc.). Daher ist der Arbeitsaufwand wesentlich höher als bei Zwischenberichtsprüfungen. Da im Jahr 2023 bereits das Vorhaben „Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum vom 1.1.2023–31.10.2026" zu laufen begonnen hatte (Vergabe der Deutschkurse nach BVergG) sowie parallel Abrechnungsprüfungen von Projekten des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, insb. Förderperiode 2020/2021, durchzuführen waren, wurde entschieden, die Abrechnungsprüfungen auszulagern.

Andernfalls hätte der ÖIF Auszahlungsfristen gegenüber Projektträgern nicht einhalten können und personelle Kapazitätsengpässe bzw. kurzfristige Personalaufnahmen mit anschließenden Kündigungen hinnehmen müssen.

4. Finanzielle Auswirkungen aufseiten der Länder, Gemeinden und SV-Träger

Im Rahmen des zu evaluierenden Vorhabens traten keine finanziellen Auswirkungen aufseiten der Länder, Gemeinden oder SV-Träger auf, da es sich um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gemäß Integrationsgesetz aufseiten des Bundes handelt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gebündelten WFA wurde davon ausgegangen, dass sich das Vorhaben primär an Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Vertriebene richtet, die beim AMS vorgemerkt sind und Sprachförderbedarf bis B1 haben. Geschätzt wurden 60.000 Personen; die Zahl ergab sich aus der AMS Potentialanalyse 2020 mit einer Ergänzung des Kursbedarfs für Vertriebene. Tatsächlich wurden im Rahmen des Vorhabens rd. 32.200 Personen der primären Zielgruppe über das AMS erreicht. Betreffend nachfrageseitige Auswirkungen auf den öffentlichen Konsum lässt sich festhalten, dass der ÖIF Sprachfördermaßnahmen mit einem Wert von insgesamt € 144,99 Millionen. bereitgestellt hat; bei Erstellung der WFA wurde von € 151,87 Millionen Euro ausgegangen (Anmerkung: Im Fließtext der WFA wird ein Planwert von € 151,64 Millionen genannt; dabei handelt es sich wohl um einen Tippfehler).

Soziales

Zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gebündelten WFA wurde davon ausgegangen, dass 25.385 Personen mindestens das Sprachniveau B1 erreichen können. Tatsächlich wurde ein Sprachniveau von mindestens B1 von etwa 4.160 Personen erreicht (siehe Ziel1/I2 und Ziel 3/I2) Zu den arbeitslos gemeldeten Personen, siehe oben.

Kinder und Jugend

Zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gebündelten WFA waren rund 39 % der Personen, das entspricht 41.467 Personen, die einen vom ÖIF finanzierten Deutschkurs besucht haben zwischen 15–30 Jahre alt (Quelle: eigene Berechnung anhand der ÖIF-Deutschkursprojekte im Jahr 2021). Dieser Prozentsatz ist gemessen an den tatsächlichen Kursplätzen gleichgeblieben: von insgesamt 99.861 Kursplätzen wurden 38.780 von Personen zwischen 15 und 30 Jahren in Anspruch genommen. Anmerkung: Der Ausdruck „Personen“ in der WFA bezieht sich hier auf die Kursplätze, da eine Person mehrere Kursplätze in Anspruch nehmen kann.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Das übergeordnete Ziel des Vorhabens gemäß §§ 4 IntG und 68 AsylG bestand darin, die aktive Unterstützung der sprachlichen Integration von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten, Vertriebenen und Asylwerbern aus Ländern mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit sicherzustellen. Dies sollte durch die Bereitstellung von Deutschkursen mit Werte- und Orientierungswissen erfolgen. Das ist auch erfolgt: Jede anspruchsberechtigte asylberechtigte, subsidiär schutzberechtigten Person, vertriebene Person oder jeder Asylwerbende aus einem Herkunftsland mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit hatte im Rahmen des Vorhabens die Möglichkeit, Kursplätze bis zum Zielniveau B1 und in einzelnen Fällen sogar darüber hinaus in Anspruch nehmen.

Betreffend der (Nicht-)Erreichung der Zielzahlen kann folgendes festgehalten werden:

- Zu den Kursplätzen (Ziel 1/I1, Ziel 2 und Ziel 3/I1):
  - In den Jahren 2021 und 2022 waren die Kursmaßnahmen durch die noch bestehenden Corona-Maßnahmen (Lockdowns, Zutrittsbeschränkungen etc.) eingeschränkt bzw. konnte die noch aus dem Jahr 2020 resultierende Unterbrechungen des Kursbetriebes nicht aufgeholt werden.
  - Das Ziel der Kursplätze der Asylberechtigten und der subsidiär Schutzberechtigten wurde zu etwa 80 % erreicht: Die Diskrepanz zu den 100 % kann aus der geringere Zahl von potentiellen Teilnehmenden resultieren, insbesondere aufgrund weniger Asylanträge während der Corona-Maßnahmen.
  - Die deutlich überplanmäßige Erreichung der Kursplätze für Vertriebene resultiert aus dem hohen Zustrom an Vertriebenen aufgrund des Ausbruchs des Ukrainekriegs im Frühjahr 2022.
- Zu den Prüfungen (Ziel 1/I2 und Ziel 3/I2): Die Nichterreichung der Zielzahlen bei bestandenen Prüfungen auf mindestens B1-Niveau ergibt sich aus dem Ausgangswert im Zeitpunkt der Erstellung der WFA. Es wurde davon ausgegangen, dass 25 % der Teilnehmenden (Anmerkung:

„Teilnehmende“ sind hier die Kursplätze) eine solche Prüfung bestehen. Aus den vorhandenen Zahlen lässt sich ableiten, dass die Erfolgsquote deutlich geringer ausfällt. Dies kann auf ein generell geringeres Einstiegsniveau der Teilnehmenden (höherer Alphabetisierungsbedarf) zurückgeführt werden: Eine vom ÖIF dazu durchgeführte Datenanalyse hat etwa gezeigt, dass 11 % der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten, die den Status Erstschriftlernende hatten und ihre Kurslaufbahn beim ÖIF in den Jahren 2021–2022 begonnen haben, innerhalb von 36 Monaten die A2-Prüfung bestehen konnten . Nur 3 % schafften innerhalb dieses Zeitraums die B1-Prüfung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die rückläufige Entwicklung der Kursplatzinanspruchnahmen stark durch externe Faktoren beeinflusst waren. Die Corona-Maßnahmen, insb. auch der Vorjahre, sowie geringere Asylgewährungszahlen in den Jahren 2020 und 2021 sind hier primär zu nennen. Weiters muss auch gesagt werden, dass aufgrund des Ausbruchs des Ukrainekrieges 2022 im Jahr 2022 zu einer Art „Verschiebung“ der in Anspruch genommenen Kursplätze von Asylberechtigten bzw. subsidiär Schutzberechtigten zu den Vertriebenen erfolgt ist. Trotz der widrigen Umstände konnte das Ziel erreicht werden, dass jede Person aus der Zielgruppe des § 4 IntG und § 68 AsylG einen Deutschkurs- oder Prüfungsplatz in Anspruch nehmen konnte. Da alle geplanten Maßnahmen gesetzt wurden, die Zielindikatoren jedoch auf Grund externer Faktoren (geringere Zahl von potentiellen Teilnehmenden an Deutschkursen) teilweise nicht erreicht werden konnten, ist das Vorhaben dahingehend zu beurteilen, dass die Wirkungen des Vorhabens teilweise eingetreten sind.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Verbesserungspotential 1 – Rahmenvereinbarungen: Das wichtigste Verbesserungspotential in Form der Beschaffung der Kurse im Rahmen eines Vergabeverfahrens hat bereits stattgefunden: Der ÖIF beschafft Deutschkurse und Prüfungen seit 2023 aus Rahmenvereinbarungen, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens abgeschlossen wurden. Über die Rahmenvereinbarungen kann der ÖIF schneller auf den schwer vorhersehbarem Bedarf an Deutschkursmaßnahmen reagieren und hat gleichzeitig keine Abrufverpflichtung. Das resultiert in einer größeren Steuerungsmöglichkeit: Der ÖIF als Besteller entscheidet, wann ein Kurs beginnt und kann so für eine höhere Kursplatzauslastung sorgen.

Verbesserungspotential 2 – Indikatorenänderung: Eine Überlegung ist weiters, einen neuen Indikator einzuführen, der den Bedarf an Kursplätzen mit den Wartezeiten verknüpft. So könnte beispielsweise die Anzahl an Erstbesuchen der Deutschkurse betrachtet werden, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Unterzeichnung der Integrationserklärung (§ 16c IntG) erfolgt. Dieser Indikator könnte den Erfolg eines Vorhabens besser darstellen als eine „reine Kursplatzschätzung“, da auch Wartezeiten auf den Kursplatz miteinbezogen werden.

Weiterführende Informationen

Website des ÖIF
www.integrationsfonds.at/themen/foerderungen/

Bundeskanzleramt

UG 25 – Familie und Jugend

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-598/

Aktualisierung und Wiederverlautbarung der Durchführungsrichtlinien für Schüler/innenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr



Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben trägt zur Erreichung folgender Zielsetzungen aus dem Regierungsprogramm 2020–2024 bei: Überarbeitung der Schülerfreifahrt (Kapitel „Umweltfreundliche, leistbare Mobilität für alle in Stadt und Land"). Das gegenständliche Vorhaben trägt signifikant zum SDG-Ziel 11.2 „Bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen in prekären Situationen, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen" bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2022-BKA-UG 25-W1:
Sicherstellung eines Lasten- und Leistungsausgleiches zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten.

Problemdefinition

Mit Erlass vom 14. April 2003, GZ: 530701/9-V/10/03 wurden die anlässlich der Einführung der Schüler/innenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr bzw. der Schüler/innenbeförderung gegen Kostenersatz an Gemeinden oder Schulerhalter durch das damals zuständige Bundesministerium für Finanzen erlassenen Richtlinien vom 28. Juni 1973 zur bundesweit einheitlichen Umsetzung dieser Sachleistung wieder verlautbart.

Seit Inkrafttreten dieses Erlasses erging eine hohe Anzahl an Erlässen, welche die ursprüngliche Fassung inhaltlich ergänzten. Dies führte dazu, dass für die Kundenteams Freifahrten im Finanzamt Österreich die Rechtslage immer unübersichtlicher wurde.

Für die Organisation des Gelegenheitsverkehrs und eine österreichweit einheitliche Umsetzung braucht es klare Bestimmungen, diese sind in den Durchführungsrichtlinien zur Schüler/innenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr festgelegt.

Die Schüler/innenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr werden aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen finanziert. Die Dotierung dieses Fonds und die diversen Geld- und Sachleistungen zur Herbeiführung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familien sind im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geregelt.

Im Rahmen der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr werden rund 99.000 Schüler/innen auf ihrem täglichen Weg zu und von der Schule befördert. Dabei besteht der Vorrang des öffentlichen Verkehrs vor dem Gelegenheitsverkehr. Die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr kann subsidiär dann eingerichtet werden, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht bzw. keine andere unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden kann. Für beeinträchtigte Kinder gibt es davon Ausnahmen. Diese sind zur Inanspruchnahme der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr auch dann berechtigt, wenn die sonstigen Voraussetzungen zur Einrichtung einer Schüler/innenbeförderung im Gelegenheitsverkehr nicht vorliegen.

Vor Beginn jedes Schuljahres erstattet die Gemeinde bzw. der Schulerhalter eine Bedarfsmeldung über die Durchführung einer Schüler/innenbeförderung im Gelegenheitsverkehr, in der sie auch die Notwendigkeit dieser Beförderung bestätigt.

Für jede Gemeinde besteht auch die Möglichkeit, eine Schüler/innenbeförderung im Gelegenheitsverkehr im eigenen Wirkungsbereich selbst zu beauftragen. In diesem Fall und soweit die Beauftragung konform mit den Durchführungsrichtlinien für die Schüler/innenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr erfolgte, leistet das Bundeskanzleramt einen Kostenersatz an die Gemeinde (§ 30f Abs. 3 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967).

Im Schuljahr 2019/20 wurden 917 Direktverträge mit Verkehrsunternehmen gem. § 30f Abs. 3 lit. a Familienlastenausgleichsgesetz 1967 abgeschlossen und 325 Kostenersätze an Gemeinden oder Schulerhalter gem. § 30f Abs. 3 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geleistet.

Die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr stellt nicht nur eine sehr sichere, sondern gleichsam auch sehr effiziente Form der Schüler/innenbeförderung dar.

Ziele

Ziel 1: Einfacher Zugang und höhere Transparenz bei Durchführungsvorschriften für die Schüler/innenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr

Meilenstein Wiederverlautbarung der Durchführungsrichtlinie: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Wiederverlautbarung der Durchführungsrichtlinien — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**95.167**	**0**	**0**	**0**	**0**	**95.167**
Aufwendungen gesamt Plan	96.800	101.640	103.673	105.747	107.861	515.721
Nettoergebnis Ist	**-95.167**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-95.167**
Nettoergebnis Plan	-96.800	-101.640	-103.673	-105.747	-107.861	-515.721

Erläuterungen

Das Schuljahr 2022/23 ist das jüngste verfügbare Schuljahr, das abgerechnet wurde. Ein Vergleich mit dem Budget 2023 bzw. 2024 ist daher nicht möglich. Eine genaue Zuordnung von Budget (Kalenderjahr) und Schuljahr ist ebenfalls nur bedingt möglich, da die Ausgaben des Schuljahres (SJ) 2022/23 sowohl in das Budget 2022 als auch in das Budget 2023 fallen. Die Zahlen für das Jahr 2023/24 liegen noch nicht vor.

Der IST-Wert 2022 entspricht den Aufwendungen für das Schuljahr 2022/23. Die dargestellten Beträge der Ergebnisrechnung

entsprechen vollständig jenen der Finanzierungsrechnung. Da sich das Schuljahr 2022/2023 auf zwei Budgetjahre erstreckt, erfolgt die Aufteilung auf das Jahr 2022 (September bis Dezember) und das Jahr 2023 (Jänner bis Juni) im Verhältnis von 40:60.

Aufgrund der unterschiedlich weit fortgeschrittenen Abrechnungen mit Verkehrsunternehmen im Gelegenheitsverkehr liefert derzeit nur das Schuljahr 2022/23 ein repräsentatives Ergebnis. Es werden in der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr jährlich rund 1.100 Verträge abgeschlossen und abgerechnet. Das finale und aussagekräftige Ergebnis liegt erst vor, wenn alle Verträge abgerechnet sind. Als Frist dafür wurde von der Fachabteilung im BKA mit den Kundenteams im Finanzamt ein Jahr nach Ende des Schuljahres vereinbart. Beispiel: Schuljahr 2022/23: Endabrechnung liegt im Juli 2024 vor.

Die Abrechnung der Schülerfreifahrt im Linienverkehr mit den Verkehrsverbünden erfolgt auf der Basis der verrechenbaren Schulwochen pro Schuljahr. Im Gelegenheitsverkehr wird nach Schultagen abgerechnet.

Die Differenz zwischen Plan und Ist 2022 lässt sich dadurch erklären, dass der Soll-Wert eine Schätzung auf Basis der Vorjahre darstellt. Verträge für die Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr werden jedoch jedes Schuljahr auf Grundlage des sich wechselnden Bedarfs neu abgeschlossen, so kommt es immer wieder zu Auflösungen von Gelegenheitsverkehren bzw. werden auch Strecken, die im Gelegenheitsverkehr bedient werden bei Bedarf in den Linienverkehr aufgenommen. Die Prüfung wird jedes Jahr gemacht, die Datenbasis ist grundsätzlich jedes Jahr die gleiche, ergänzt um das jeweilige zuletzt abgerechnete Jahr. Strenggenommen muss erwähnt werden, dass sich bei der Aktualisierung und Wiederverlautbarung der Durchführungsrichtlinien keine direkten finanziellen Ausgaben ergeben; die herangezogenen Zahlen stellen die Gesamtausgaben für die Schüler/innenbeförderung im Gelegenheitsverkehr dar. Die Beträge sind mit einem im Erstellungsjahr 2022 geschätzten VPI valorisiert. Die Plandaten beziehen sich auf den Planungsdatenstand zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA. Die Beträge wurden für das SJ 2022/23 mit 5 % und in den Folgejahren mit 2 % valorisiert. Die Planung hat sich dahingehend verändert, dass für das Budgetjahr 2022/23 (SJ 2023/24) zusätzlich zum VPI von 5 % eine Sondererhöhung von 15 % erfolgte.

Der Freifahrten im Gelegenheitsverkehr sind bis zur Umstellung auf das Fördersystem dem betrieblichen Sachaufwand zuzuordnen, mit der Umstellung auf ein Fördersystem dem Transferaufwand.

Die Schülerfreifahrt und Freifahrt für Lehrlinge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz ist eine reine Bundesleistung, daher gibt es aufseiten der Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger keine finanziellen Auswirkungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Gelegenheitsverkehrsbranche hat zur Gänze in deren Wertschöpfungskette profitiert (95.165.842 Euro). In der Wirkungsfolgenabschätzung wurde angenommen, dass durch die Auszahlungen ca. 2.479 Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden und die Vertragspartner großenteils kleine bis mittelgroße privat geführte Verkehrsunternehmen sind. Angaben zum Schuljahr 2023/24 sind noch nicht verfügbar und können daher nicht angegeben werden.

Kinder und Jugend

Da es im Schuljahr 2022/23 zu einer Reduktion der Schülerzahl von geschätzten 98.828 auf 90.040 Schülerinnen und Schülern gab, sind die Ausgaben durchschnittlich von rund 883 Euro auf 1.056,92 Euro pro Schülerin und Schüler im Gelegenheitsverkehr angestiegen. Angaben zum Schuljahr 2023/24 sind noch nicht verfügbar und können daher nicht angegeben werden. Die Reduktion der Schülerzahl ist unter anderem auf eine bessere Erschließung mit öffentlichem Verkehr und die Umwandlung von Transporten im Gelegenheitsverkehr in Linien zurückzuführen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Freifahrt für Schülerinnen und Schüler im Gelegenheitsverkehr wurde mit Schuljahr 1972/73 eingeführt und stellt seither einen wichtigen und wesentlichen Teil der aus dem FLAF finanzierten Freifahrten dar. Die SFF/GV wird als Ergänzung zum Linienverkehr eingerichtet, wenn beispielsweise kein bzw. kein geeigneter Linienverkehr vorhanden ist. Die Beförderungen werden als SFF/GV vor allem dort notwendig, wo der Linienverkehr (oder Kursfahrten des Linienverkehrs zu bestimmten Tageszeiten) auslastungsbedingt nicht mehr kostendeckend geführt werden kann, wo Linienbusse streckenbedingt (enge, steile und/oder kurvenreiche Straßen) nicht verkehren können und wo körperlich oder intellektuell beeinträchtigte Schulkinder aufgrund ihrer Beeinträchtigung kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen können oder deswegen überhaupt ab dem/bis zum Elternhaus zu befördern sind. Die Anzahl der beförderten Schülerinnen und Schüler ist in den letzten Jahren rückläufig, was auf eine bessere Erschließung mit öffentlichem Verkehr zurückzuführen ist. So wurden im Schuljahr 2010/11 108.321 Schülerinnen und Schüler befördert und dafür 69,2 Mio. Euro ausgegeben. Im für die WFA gegenständlichen Schuljahr 2022/23 wurden 90.040 Schülerinnen und Schüler befördert und dafür 95,2 Mio. Euro ausgegeben.

Die Vergütung für Schüler/innenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr wird für ein Schuljahr geleistet. Für das Schuljahr 2022/2023 soll eine Wertsicherung gemäß VPI von +9,4 % vorgenommen werden.

Durch die Sachleistung Schüler/innenbeförderung im Gelegenheitsverkehr wird die finanzielle Belastung von Eltern, die ihnen durch ihre Kinder erwachsen reduziert. Durch die Einsparung von zusätzlichen Kosten für die Fahrten zur und von der Schule wird ein Ausgleich für den finanziellen Mehraufwand, den Eltern für ihre unterhaltberechtigten Kinder zu tragen haben, geschaffen.

Im Durchschnitt sind die Ausgaben pro Schülerin und Schüler 1.050 Euro im Jahr, die durch den Familienlastenausgleichfonds getragen werden und damit die Eltern direkt entlasten.

Für die Organisation des Gelegenheitsverkehrs und eine österreichweit einheitliche Umsetzung braucht es klare Bestimmungen, diese sind in den Durchführungsrichtlinien zur Schüler/innenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr festgelegt. Die Durchführungsrichtlinien wurden seit der letzten Wiederverlautbarung im Jahr 2003 mit weiteren seither ergangenen Erlässen abgeändert und ergänzt bzw. wurden auch Aktualisierungen und Änderungen neu in die Durchführungsrichtlinien aufgenommen, sodass es aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit wieder geboten erscheint, diese Richtlinien den Kundenteams komplett überarbeitet und zusammengefasst neu zur Verfügung zu stellen.

Für die Organisation des Gelegenheitsverkehrs und eine österreichweit einheitliche Umsetzung braucht es klare Bestimmungen, diese sind in den Durchführungsrichtlinien zur Schüler/innenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr festgelegt.

Das Ziel der Aktualisierung und Wiederverlautbarung war es, einen einfacheren Zugang und höhere Transparenz zu schaffen.

Der Evaluierungszeitraum hat ergeben, dass den Kundenteams ein komplett überarbeitetes und zusammengefasstes Regelwerk zur Verfügung steht. Die konsolidierte und aktualisierte Fassung der Durchführungsvorschriften ist in Kraft. Damit ist der Erfolg des Vorhabens eingetreten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Das Verbesserungspotential liegt darin, die Ziele und Indikatoren des Vorhabens hinkünftig stärker auf die Zielgruppen auszurichten, beispielsweise mit der Fragestellung, was sich aufseiten der Zielgruppe Positives ergeben soll und wie der Effekt aufseiten der Zielgruppe gemessen wird.

Weiterführende Informationen

Förderrichtlinie zur Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr
www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/weitere-leistungen-fuer-familien/freifahrt-fahrtenbeihilfen/foerderung-schulerfreifahrt-im-gelegenheitsverkehr.html

Änderung des Zivildienstgesetzes 1986

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-698/

Finanzjahr: 2018

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 vorgesehene Beibehaltung der 9-monatigen Dauer des Zivildienstes, die Attraktivierung des Zivildienstes und eine damit verbundene kontinuierliche Versorgung der Zivildiensteinrichtungen mit Zivildienstleistenden sollen durch die unten angeführten Maßnahmen sichergestellt werden.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2018-BKA-UG 25-W4:
Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potenziale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2018-BMI-GB11.03-M1:
Eine effiziente Abwicklung des Zivildienstes soll sichergestellt werden. (siehe DB 11.03.04.00)

Problemdefinition

Der Zivildienst erfüllt eine wichtige gesellschaftliche Funktion, trägt maßgeblich zum Miteinander in der Gesellschaft bei und stellt unter anderem auch eine Brücke zwischen den Generationen dar. In vielen Gebieten des österreichischen Sozial- und Gesundheitssystems könnten die hohen Standards und die hohe Qualität ohne Zivildienstleistende nicht aufrechterhalten werden. Der Einsatz junger Menschen in gemeinnützigen Einrichtungen während des Zivildienstes stellt für viele auch die Basis für ehrenamtliches Engagement nach Ableistung des Zivildienstes dar. Das Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl. Nr. 679/1986 (WV), schafft einen Ausgleich zwischen den Interessen der Zivildienstleistenden auf der einen sowie den Bedürfnissen der Trägerorganisationen auf der anderen Seite. Im Jahr 2017 wurden 14.907 Zivildienstpflichtige zum ordentlichen Zivildienst zugewiesen. 2017 wurden 108 Einrichtungen seitens des jeweils zuständigen Landeshauptmanns als Träger des Zivildienstes anerkannt. Ende 2017 gab es österreichweit in Summe 1.687 anerkannte Einrichtungen. Bei rund 60 Einrichtungen wurde die Anerkennung vom Landeshauptmann widerrufen. Bei 77 Einrichtungen wurde die bereits genehmigte Anzahl von Zivildienstplätzen erhöht bzw. aufgestockt.

2017 wurden rund 400 Zivildienstleistende gemäß § 19a ZDG ex lege aus dem ordentlichen Zivildienst entlassen, in rund 10 Fällen lag eine Gesundheitsschädigung infolge des Zivildienstes vor.

Das Erfolgsmodell „Zivildienst“ basiert unter anderem auf zahlreichen Attraktivierungsmaßnahmen in der Vergangenheit. Daher stieg auch die Zahl der abgegebenen Zivildiensterklärungen bis vor Kurzem kontinuierlich an (von rund 13.800 im Jahr 2010 auf über 16.200 im Jahr 2015). Aufgrund der nun vorherrschenden geburtenschwachen Jahrgänge fiel die Anzahl der abgegebenen Zivildiensterklärungen wieder etwas ab (zuletzt auf rund 14.100).

Damit die Attraktivität des Zivildienstes erhalten bleibt, sollen daher – neben Verwaltungsvereinfachungen – Verbesserungen sowohl für die Zivildienstleistenden als auch für die Einrichtungen geschaffen werden.

Aus den Schlussempfehlungen des Rechnungshofes in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2015 geht unter anderem hervor, dass die Steuerungsverantwortung des Bundes vermehrt wahrgenommen, die Aufsicht über die Tätigkeiten der Länder im Zuge der mittelbaren Bundesverwaltung verstärkt und konkrete Vorgaben für die Administration des Zivildienstes erlassen werden sollten. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Qualitätsstandards für die Zivildiensteinrichtungen wären die gesetzlichen Anforderungen für die Praxis zu konkretisieren, dh. organisatorische, wirtschaftliche und fachliche Mindestanforderungen an die Einrichtungen festzulegen. Zudem sollte aus verwaltungsökonomischen Gründen die Anerkennung von Zivildiensteinrichtungen, die über mehrere Jahre keinen Bedarf an Zivildienstleistenden angemeldet haben, widerrufen werden.

Das von der Bundesregierung im Jahr 2017 beschlossene Regierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2022 („Zusammen. Für Österreich. Regierungsprogramm 2017 – 2022“) sieht eine qualitative Ausbildung im Zivildienst, etwa durch zusätzliche (modulare) Ausbildungsmöglichkeiten und eine Qualifizierung für die im Zivildienst ausgeübte Tätigkeit und ein E-Learning-Tool für Staatsbürgerschaftskunde vor.

Der gegenständliche Novellierungsentwurf soll einerseits die genannten Schlussempfehlungen des Rechnungshofs in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2015 und andererseits im Regierungsprogramm enthaltene Maßnahmen berücksichtigen. Um die Mitwirkungs-, Einfluss-, Aufsichts- sowie Steuerungsmöglichkeiten des Bundes zu verbessern, sollen die Voraussetzungen für die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung von Einrichtungen ergänzt bzw. konkretisiert werden. Vor der Anerkennung zusätzlicher Einrichtungen und Zivildienstplätze soll die Zivildienstserviceagentur über die bisherige Auslastung der Zivildienstplätze zu hören sein. Bei Vorliegen näher normierter Voraussetzungen soll die Möglichkeit bestehen, Anerkennungsbescheide amtswegig abzuändern. Zudem sollen in Hinkunft Bescheide, die gegen Bestimmungen über die Anerkennung von Einrichtungen verstoßen, vom Bundesminister für Inneres aufgehoben werden können. Außerdem soll einerseits eine Schulungsverpflichtung für Vorgesetzte vorgesehen werden, andererseits sollen Zivildienstpflichtige während des Diensts ein E-Learning-basiertes Staatsbürgerschaftskunde-Ausbildungsmodul absolvieren und somit eine Eintragung in die Kompetenzbilanz erwirken können.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist geplant, den Rechtsträgern nicht mehr einzelne Kopien der Zuweisungsbescheide der ihnen zugewiesenen Zivildienstpflichtigen übermitteln zu müssen. Es soll in Hinkunft genügen, den Rechtsträgern gesammelt zu übermitteln, welche Zivildienstpflichtigen ihnen zu einem Termin zugewiesen wurden.

Weitere Änderungen, wie die Adaptierung der ex-lege-Entlassungskriterien bei langen Krankenständen sowie die verpflichtende unverzügliche Meldung bei Vorliegen einer Gesundheitsschädigung infolge des Zivildiensts an den Vorgesetzten, erfolgen aufgrund der Bedürfnisse aus der Praxis bzw. Wünsche der Trägerorganisationen.

In den letzten Jahren beantragten ca. 300 Zivildienstpflichtige, die den ordentlichen Zivildienst bereits abgeleistet hatten, ein Erlöschen der Zivildienstpflicht, um den Beruf eines Exekutivbeamten oder Soldaten ergreifen zu können. Davon wurden rund 25 % wieder zivildienstpflichtig, da sie die in § 6b ZDG normierte 12-Monats-Frist nicht einhalten konnten. Deshalb soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen zweiten Antrag auf Erlöschen der Zivildienstpflicht stellen zu können. Im Gegenzug soll die Möglichkeit entfallen, diese Frist um bis zu zwölf Monate verlängern zu können.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion des Bundes



Ziel 2: Effizienzsteigerung der Zivildienstverwaltung



Ziel 3: Attraktivierung des Zivildienstes



Maßnahmen

1. Computerunterstütztes Ausbildungsmodul für Zivil-dienstleistende betreffend Staatsbürgerschaftskunde	Beitrag zu Ziel 3
2. Computerunterstütztes Ausbildungsmodul für Vorgesetzte zu Pflichten und Rechten des Zivildienstpflichtigen sowie Pflichten des Rechtsträger	Beitrag zu Ziel 1
3. Entlassung nach 24 Tagen Krankenstand	Beitrag zu Ziel 2
4. Formlose Verständigung der Rechtsträger über die ihnen zugewiesenen Zivildienstpflichtigen	Beitrag zu Ziel 2
5. Erweiterung des Anerkennungsbescheides	Beitrag zu Ziel 1
6. Mitwirkungsrechte des Bundes	Beitrag zu Ziel 1
7. Änderung beim Erlöschen der Zivildienstpflicht	Beitrag zu Ziel 3
8. Abänderungsmöglichkeit	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**5**	**0**	**0**	**0**	**5**
Plan	0	7	0	0	0	7
Nettoergebnis	**0**	**-5**	**0**	**0**	**0**	**-5**
Plan	0	-7	0	0	0	-7

Erläuterungen

Für das E-Learning Modul fielen, im Jahr 2019, einmalige Kosten von Euro 4.800,00 an. Diese Kosten wurden aus dem DB 11.03.04.00 Zivildienst gezahlt. Es gab zwischen Ergebnisrechnung und Finanzierungsrechnung eine Abweichung von Euro 2.000,00. Es sind keine finanziellen Auswirkungen aufseiten Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger eingetreten, da die Finanzierung durch den Bund erfolgt ist.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Zivildienstgesetz wurde im Zuge seines 50-jährigen Bestehens regelmäßig novelliert und den aktuellen Lebensumständen angepasst und strategisch ausgerichtet. Dass die angestrebten Ziele: 1. Verbesserung der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion, 3. Attraktivierung des Zivildienstes bzw. 2. Effizienzsteigerung in der Verwaltung, erfolgreich umgesetzt bzw. teilweise erreicht wurden, zeigt sich vor allem daran, dass die Anzahl der Zivildiensteinrichtungen im Evaluierungszeitraum um rund 10 % zurückgegangen und dadurch auch der gemeldete Bedarf an Zivildienstleistenden nahezu konstant geblieben ist (Ziel 1).

Das Ziel 3, den Zivildienst weiterhin attraktiv zu halten, wurde ebenso erfolgreich umgesetzt. Dies ist am Anstieg der abgegebenen Zivildiensterklärungen im Ausmaß von 13.700 auf über 16.000 im Evaluierungszeitraum zu erkennen. Dass dieser der Anstieg trotz der aktuell gegebenen „geburtenschwachen Jahrgänge“ und des damit verbundenen Umstandes weniger tauglicher Wehrpflichtige zur Verfügung zu haben, erreicht werden konnte, zeigt, wie erfolgreich die Maßnahmen waren.

Abschließend ist bezüglich Ziel 2 festzuhalten, dass nahezu alle Maßnahmen (abgesehen von der formlosen Verständigung der Rechtsträger über Zuweisung, die aufgrund des Inkrafttretens der DSGVO 2018 rückgängig zu machen war), erfolgreich umgesetzt werden konnten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Alle Studien und Zahlen sind abrufbar unter
www.zivildienst.gv.at/service/statistiken.html

Limit-Verordnung 2022/2023

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-696/

5 GESCHLECHTER-GLEICHHEIT

Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben trägt zur gesetzlichen Zielsetzung (§ 31 Abs. 1 FLAG 1967 idgF) bei, den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich Schulbücher bereitzustellen. Des Weiteren trägt das Vorhaben zum SDG-Ziel 4.1 „Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt“ bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2022-BKA-UG 25-W1:
Sicherstellung eines Lasten- und Leistungsausgleiches zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2022-BKA-GB25.01-M2:
Durchführung der Schulbuchaktion gemäß § 31 Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Problemdefinition

Bildung ist ein öffentliches Gut und soll daher möglichst kostenlos für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen. Die Schulbuchaktion, die aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) finanziert wird, hat sich seit ihrer Einführung mit dem Schuljahr 1972/73 sowohl als familienpolitische als auch bildungspolitisch motivierte Sachleistung etabliert. Rund 1,15 Millionen Schüler/innen in österreichischen Schulen (öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen) profitieren von der kostenlosen Bereitstellung von Schulbüchern.

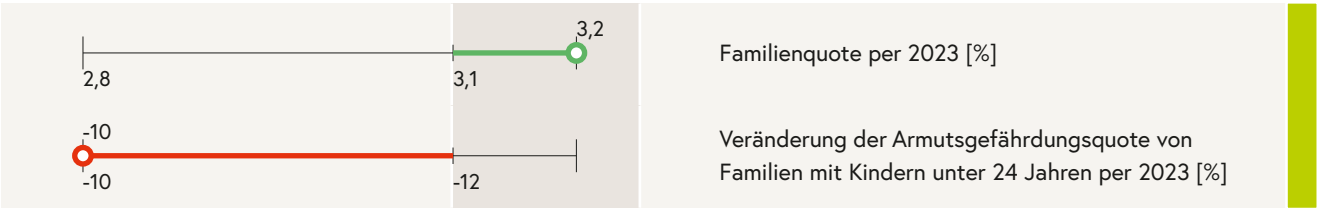
Die unentgeltliche Bereitstellung von für den Unterricht notwendigen Schulbüchern ist gesetzlicher Auftrag des Familienlastenausgleichsgesetzes (§ 31 Abs. 1 FLAG 1967 idgF).

Die letzte Limiterhöhung fand in den Schuljahren 2009/10 (Volksschule), 2010/11 (Sekundarstufe I) und 2011/12 (Sekundarstufe II) statt. Seit damals (2010 bis 2020) beträgt der Wertverlust gemessen am Verbraucherpreisindex rund 20 %.

Mit dem Schuljahr 2021/22 wurden bereits die Limits für Sekundarstufe II erhöht, in Folge soll nun für die Sekundarstufe I eine Limiterhöhung stattfinden.

Ziele

Ziel 1: Finanzielle Entlastung der Eltern von den Kosten der notwendigen Schulbücher



Maßnahmen

1. Veröffentlichung der Limit-VO 2022/2023 — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**126.497**	**0**	**0**	**0**	**0**	**126.497**
Aufwendungen gesamt Plan	130.600	0	0	0	0	130.600
Nettoergebnis Ist	**-126.497**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-126.497**
Nettoergebnis Plan	-130.600	0	0	0	0	-130.600

Erläuterungen

Summe aller Kosten von den Schulen bestellten Schulbüchern im Schuljahr 2022/23 inklusive approbierte Schulbücher, therapeutische Unterrichtmittel, Religionsschulbücher, Deutsch als Zweitsprache(DaZ)-Unterrichtsmittel, Unterrichtsmittel eigener Wahl, aufbereitete Schulbücher für sehgeschädigte und blinde Schülerinnen und Schüler, Urheberrechtsabgeltungen etc.

Die Differenz zwischen Plan und Ist (126.497.550,76 Euro) lässt sich durch die Berechnungen des Budgets auf Basis einer hundertprozentigen Ausschöpfung der für die Schulen bereitgestellten Schulbuch-Limits erklären. Der wesentliche Erklärungsansatz für diese Differenz liegt darin, dass in der schulischen Praxis nicht für jedes Schulkind für jeden Unterrichtsgegenstand ein Schulbuch bestellt wird, weshalb die Ausschöpfung der Schulbuchlimits nicht zu hundert Prozent erfolgt.

Die Schulbuchaktion gem. FLAG 1967 ist eine reine Bundesleistung, daher gibt es aufseiten der Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger keine finanziellen Auswirkungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Schulbuchbranche (Schulbuchverlage und Schulbuchhändler) haben zur Gänze in deren Wertschöpfungskette profitiert. (126,497 Mio. Euro)

Kinder und Jugend

Über die Schulbuchaktion wurden im Schuljahr 2022/23 neben dem erhöhten Limit für SPF (Sonderpädagogischer Förderbedarf)-Schülerinnen und -Schüler gesamt ca. 467.600 Euro für therapeutische Unterrichtmittel, ca. 3.850 Euro für speziell aufbereitete Schulbücher für 37 körperlich schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und gesamt ca. 683.000 Euro für speziell aufbereitete Schulbücher für 375 blinde und sehgeschädigte Schülerinnen und Schüler finanziert.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Im Schuljahr 2022/23 wurden für 1.176.997 Schülerinnen und Schülern durchschnittlich pro Schülerin respektive Schüler 7,74 Schulbücher finanziert, was zu einer pro Kopf Entlastung in der Höhe von 107,47 Euro führte. Eine Aufschlüsselung nach Geschlechtern ist aus der vom BMBWF übermittelten Statistik nicht möglich, auch die tatsächliche Zahl der entlasteten Eltern kann aus der Statistik nicht entnommen werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Schulbuch-Limits, das Budget pro Schüler/in zur Anschaffung von unentgeltlichen Schulbüchern im Rahmen der Schulbuchaktion, werden durch Verordnung vom BKA im Zusammenwirken mit dem BMBWF (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) jährlich verlautbart. Ziel der Limit-Verordnung ist es, den Schulen ein dem Bedarf entsprechendes Budget für Schulbücher zu geben, damit die Schülerinnen und Schüler mit den für sie notwendigen Schulbüchern ausgestattet werden können. Eine Limit-Anpassung findet in den Schuljahren 2021/22, 2022/23 und 2023/24 statt, um dem digitalen Lernen mittels digitaler Schulbücher Rechnung zu tragen (zweckgebundenes Digital-Limit), und um die Inflation eines Zeitraums von 10 Jahren auszugleichen (vorherige Erhöhung in den Schuljahren 2009/10, 2010/11 und 2011/12). Zusätzlich wurde vom BMBWF in der Sekundarstufe II der verpflichtende Ethikunterricht bei Abmeldung vom Religionsunterricht stufenweise eingeführt.

Für das Schuljahr 2022/23 waren Anpassungen der Schulbuchlimits in folgenden Bereichen vorgesehen:

1. Erhöhung des Schulform-Grundlimits für den Printbereich in Schulen der Sekundarstufe (Sek) I (Mittelschule und AHS [Allgemeinbildende Höhere Schule]-Unterstufe):
   - Erhöhung von 95 Euro auf 105 Euro,
   - Zusätzliches Budget: 3,6 Mio. Euro

2. Erhöhung des Digital-Limits in den Schulen der Sek I:
   - Erhöhung von 12 Euro auf 16 Euro
   - Zusätzliches Budget: 1,5 Mio. Euro
   - Mit diesem Digital-Limit können auf Basis des Durchschnittspreises der E-Book+ im Aktionsjahr 2022/23 von 5,- Euro durchschnittlich mindestens drei E-Book+ pro Schüler bestellt werden.
   - Bestellungen von E-Book+ können auch aus dem Schulform-Grundlimit erfolgen.

3. Erhöhung des Religion-Limits für Schulen in der Sek I:
   - Erhöhung von 11,70 Euro auf 14 Euro
   - Das dafür veranschlagte Budget betrugt 0,9 Mio. Euro.

Ziele der Limit-Erhöhung:
Steigerung des Versorgungsgrades der Grundausstattung in der Schulbuchaktion (Printbücher) in der Sek I

- Die Limit-Erhöhung entspricht dem aktuell ermittelten Bedarf an Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien gemäß den Lehrplänen und Stundentafeln in der Schulbuchaktion, damit Entlastung der Eltern vor Zuzahlungen für Schulbücher

Zweckgebundenes Limit für digitale Bildungsmedien

- Budget von 8,5 Mio. Euro für digitale Schulbücher in der Sek I und Sek II zweckgebunden
- Davon 5,5 Mio. Euro für die Sekundarstufe I (Schwerpunkt für digitale Endgeräte)
- Mindestens drei E-Book+ pro Schüler in der Sekundarstufe I.
- Wenn bei einem Schulbuch ein E-Book+ angeboten wird, ist für dieses Schulbuch automatisch auch ein einfaches E-Book als Alternative anzubieten. Da einfache E-Book kostenlos sind, wird bei der alternativen Bestellung das Digital-Limit nicht belastet, der Versorgungsgrad mit digitalen Schulbüchern trotzdem erhöht.

Die Berechnung des Gesamtbudgets orientiert sich immer an der aktuell verfügbaren Schülerzahl sowie an den Durchschnittspreisen von Schulbüchern (je Schulform, Fach und Schulstufe gewichtet nach der Stundentafel) und geht von einer hundertprozentigen Auslastung durch die Schulen aus. Abweichungen im Zielzustand ergeben sich durch die konkrete Schülerzahl im Schuljahr und den tatsächlichen Verbrauch des Budgets respektive infolge des Bestellverhaltens durch die Schulen. Insgesamt hat sich gezeigt, dass die Ausschöpfung der Limits in den betroffenen Schulformen jedenfalls deutlich unter 90 % gesunken ist, was zeigt, dass auch für kommende Jahre bei ähnlichen Voraussetzungen die Limits ausreichend sind und nur vereinzelt und bedingt durch hohe Preissteigerungen neue Limit-Anpassungen notwendig sind.

Das Ziel des Vorhabens wurde zur Gänze erfüllt, da die Pro-Kopf-Entlastung des Schuljahrs 2021/22 (103,22 Euro) im Schuljahr 2022/23 (107,47 Euro) gesteigert werden konnte. Die Schulen haben durch das große Angebot an approbierten Schulbüchern und Unterrichtsmitteln eigener Wahl im Sinne der Lehrmittelfreiheit eine vielfältige Auswahl zur Erreichung der Lehrplanziele. Sie müssen dabei jedoch nicht das ihnen zur Verfügung gestellte Budget vollständig ausschöpfen.

Das Ziel der Schulbuchaktion wurde zwar erfüllt, die Kennzahlen des Vorhabens spiegeln dies allerdings nicht wieder, da die Schulbuchaktion nur als eine von vielen wesentlich umfangreicheren Maßnahmen zur Bekämpfung der Armutsgefährdung und Erhöhung der Familienquote beiträgt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Website der Schulbuchaktion
schulbuchaktion.at

Schüler/innenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr (Valorisierung der KM-Tarife für das Schuljahr 2022/23)

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-697/

Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben trägt zur Erreichung folgender Zielsetzungen aus dem Regierungsprogramm 2020–2024 bei: Überarbeitung der Schülerfreifahrt (Kapitel „Umweltfreundliche, leistbare Mobilität für alle in Stadt und Land"). Das gegenständliche Vorhaben trägt signifikant zum SDG-Ziel 11.2 „Bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen in prekären Situationen, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen" bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2022-BKA-UG 25-W1:
Sicherstellung eines Lasten- und Leistungsausgleiches zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten.

Problemdefinition

Im Bereich der Schüler/innenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr (SFF/GV) wurden im Schuljahr 2020/2021 täglich während der Schulzeiten 94.951 Schülerinnen und Schüler zur und von der Schule befördert. Der Bund schloss dazu österreichweit im Schuljahr 2020/2021 1.202 Verträge neu ab (884 Direktverträge mit Verkehrsunternehmen und 318 Verträge für Kostenersätze an Gemeinden).

Für die finanzielle Abgeltung der Schüler/innenfreifahrten im Linienverkehr (SFF/LV) ist eine jährliche Anpassung der Ausgaben aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) im § 29 Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 (ÖPNRV-G 1999) festgeschrieben und wurde auch in die Pauschalierungsverträge mit den Verkehrsverbünden übernommen. Es wird dazu der VPI-Monatswert Juli des Jahres in dem das Schuljahr beginnt herangezogen (für das Schuljahr 2022/2023 Veränderung des VPI-Monatswertes Juli 2022 im Vergleich zum Juli des Vorjahres). Für die Kilometerpreise im Rahmen der SFF/GV ist eine derartige gesetzlich bzw. vertraglich verankerte Wertsicherung nicht vorgesehen. Sie erfolgt jedoch regelmäßig ebenfalls gemäß VPI-Veränderung.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Freifahrten für Schülerinnen und Schüler im Gelegenheitsverkehr



Maßnahmen

1. Geldwertanpassung der KM-Tarife — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**38.066**	**57.099**	**0**	**0**	**0**	**95.165**
Aufwendungen gesamt Plan	39.900	59.800	0	0	0	99.700
Nettoergebnis Ist	**-38.066**	**-57.099**	**0**	**0**	**0**	**-95.165**
Nettoergebnis Plan	-39.900	-59.800	0	0	0	-99.700

Erläuterungen

Summe aller Kosten des Gelegenheitsverkehrs (insgesamt 1125 neue Verträge, davon 317 Kostenersätze und 808 Direktverträge) im Schuljahr 2022/23.

Die Differenz zwischen Plan und Ist lässt sich dadurch erklären, dass der Soll-Wert eine Schätzung auf Basis der Vorjahre darstellt. Verträge für die Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr werden jedoch jedes Schuljahr auf Grundlage des sich wechselnden Bedarfs neu abgeschlossen, so kommt es immer wieder zu Auflösungen von Gelegenheitsverkehren bzw. werden auch Strecken, die im Gelegenheitsverkehr bedient werden bei Bedarf in den Linienverkehr aufgenommen. Die Prüfung wird jedes Jahr gemacht, die Datenbasis ist grundsätzlich jedes Jahr die gleiche, ergänzt um das jeweilige zuletzt abgerechnete Jahr.

Die dargestellten Beträge der Ergebnisrechnung entsprechen vollständig jenen der Finanzierungsrechnung. Da sich das Schuljahr 2022/23 auf zwei Budgetjahre erstreckt, erfolgt die Aufteilung auf das Jahr 2022 (September bis Dezember) und das Jahr 2023 (Jänner bis Juni) im Verhältnis 40:60.

Die Schülerfreifahrt und Freifahrt für Lehrlinge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz ist eine reine Bundesleistung, daher gibt es aufseiten der Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger keine finanziellen Auswirkungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Da es im Schuljahr 2022/23 zu einer Reduktion der Schülerzahl von geschätzten 94.951 auf 90.040 Schülerinnen und Schülern gab, sind die Ausgaben durchschnittlich von rund 1.050 Euro auf 1.056,92 Euro pro Schülerin und Schüler im Gelegenheitsverkehr angestiegen. Angaben zum Schuljahr 2023/24 sind noch nicht verfügbar und können daher nicht angegeben werden. Die Reduktion der Schülerzahl ist unter anderem auf eine bessere Erschließung mit öffentlichem Verkehr und die Umwandlung von Transporten im Gelegenheitsverkehr in Linien zurückzuführen.

Gesamtwirtschaft

Die Gelegenheitsverkehrsbranche hat zur Gänze in deren Wertschöpfungskette profitiert (95.165.842 Euro).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Freifahrt für Schülerinnen und Schüler im Gelegenheitsverkehr wurde mit Schuljahr 1972/73 eingeführt und stellt seither einen wichtigen und wesentlichen Teil der aus dem FLAF finanzierten Freifahrten dar. Die SFF/GV wird als Ergänzung zum Linienverkehr eingerichtet, wenn beispielsweise kein bzw. kein geeigneter Linienverkehr vorhanden ist. Die Beförderungen werden als SFF/GV vor allem dort notwendig, wo der Linienverkehr (oder Kursfahrten des Linienverkehrs zu bestimmten Tageszeiten) auslastungsbedingt nicht mehr kostendeckend geführt werden kann, wo Linienbusse streckenbedingt (enge, steile und/oder kurvenreiche Straßen) nicht verkehren können und wo körperlich oder intellektuell beeinträchtigte Schulkinder aufgrund ihrer Beeinträchtigung kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen können oder deswegen überhaupt ab dem/bis zum Elternhaus zu befördern sind. Die Anzahl der beförderten Schülerinnen und Schüler ist in den letzten Jahren rückläufig, was auf eine bessere Erschließung mit öffentlichem Verkehr zurückzuführen ist. So wurden im Schuljahr 2010/11 108.321 Schülerinnen und Schüler befördert und dafür 69,2 Mio. Euro ausgegeben. Im für die WFA gegenständlichen Schuljahr 2022/23 wurden 90.040 Schülerinnen und Schüler befördert und dafür 95,2 Mio. Euro ausgegeben.

Die Vergütung für Schüler/innenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr wird für ein Schuljahr geleistet. Für das Schuljahr 2022/2023 soll eine Wertsicherung gemäß VPI von +9,4 % vorgenommen werden.

Durch die Sachleistung Schüler/innenbeförderung im Gelegenheitsverkehr wird die finanzielle Belastung von Eltern, die ihnen durch ihre Kinder erwachsen reduziert. Durch die Einsparung von zusätzlichen Kosten für die Fahrten zur und von der Schule wird ein Ausgleich für den finanziellen Mehraufwand, den Eltern für ihre unterhaltberechtigten Kinder zu tragen haben, geschaffen.

Im Durchschnitt sind die Ausgaben pro Schülerin und Schüler 1.050 Euro im Jahr, die durch den Familienlastenausgleichfonds getragen werden und damit die Eltern direkt entlasten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Förderrichtlinie zur Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr
www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/weitere-leistungen-fuer-familien/freifahrt-fahrtenbeihilfen/foerderung-schulerfreifahrt-im-gelegenheitsverkehr.html

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenten-schutz

UG 20 – Arbeit

Anlaufstellen für Personen mit ausländischen Qualifikationen gem. AuBG 2022–23

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-707/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Problemdefinition

Das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungs- und Bewertungsgesetz – AuBG, BGBl. I Nr. 55/2016) sieht in § 5 AuBG die Schaffung eines flächendeckenden Beratungsangebotes durch die Einrichtung von Beratungsstellen vor. Dabei sind bereits bestehende Strukturen zu nutzen.

Bereits vor einigen Jahren wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz von der L&R Sozialforschung OG eine Evaluierung der Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) durchgeführt. Diese zeigte, dass die Anerkennungsregelungen in Österreich für viele Betroffene kompliziert und oft nicht nachvollziehbar sind, sowie das daraus entstehende Informationsdefizit häufig zu Hürden in der qualifikationsadäquaten Beschäftigungsaufnahme führt. Die Folgen sind eine überproportional hohe Betroffenheit von Dequalifizierung bei MigrantInnen bzw. eine erhöhte Arbeitslosigkeit.

Die Evaluierung ergab aber auch, dass sich die Anlaufstellen als Beratungseinrichtung etabliert haben und sowohl von Kundinnen und Kunden als auch von Anerkennungsbehörden und Kooperationspartnern (u. a. Arbeitsmarktservice) als wichtige Unterstützung im Anerkennungsverfahren gesehen werden.

Die Statistik Austria stellt in ihrer Studie „Arbeitsmarktsituation von Migrantinnen und Migranten in Österreich, Modul der Arbeitskräfteerhebung 2014“, die im November 2015 veröffentlicht wurde, fest, dass rund ein Viertel (23,5 %) der im Ausland geborenen Personen für ihre gegenwärtige berufliche Tätigkeit überqualifiziert sind – bei einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung sind es sogar 27,1 %. Gemäß der Studie haben rund drei Viertel der im Ausland geborenen Erwerbstätigen ihre Qualifikationen im Ausland erworben, aber lediglich ein Viertel davon einen Antrag auf Anerkennung gestellt (der in 82 % der Fälle positiv erledigt wurde). Insbesondere Personen mit tertiärer Ausbildung stellen einen solchen Antrag (48,8 %), deutlich weniger häufig tun dies Personen mit mittlerer Qualifikation (26,6 %).

Die L&R Sozialforschung OG hat nun wiederum im Auftrag des Arbeitsministeriums die Tätigkeit der AST-Beratungsstellen für die Jahre 2017 bis 2020 extern evaluiert. Die Evaluierung zeigt einen ungebrochenen Bedarf der Zielgruppe für entsprechende Beratungen sowie eine hohe Zufriedenheit der beratenen Personen mit der inhaltlichen und organisatorischen Umsetzung. Gut die Hälfte der befragten Personen gab an, dass die erreichte Anerkennung bzw. Bewertung ihrer Ausbildung einen arbeitsmarktbezogenen Nutzen hatte (z. B. schneller einen Arbeitsplatz gefunden, ausbildungsadäquate Beschäftigung, besseres Gehalt). Für die künftige Arbeit der AST-Beratungsstellen wird insbesondere empfohlen, die Regionalisierung der Leistungen und ergänzende Angebote wie die online Distanzberatung weiterzuführen sowie die enge Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice fortzusetzen und den gegenseitigen Informationsaustausch zu intensivieren.

Ziele

Ziel 1: Förderung der qualifikationsadäquaten Arbeitsmarktintegration



Beratene Personen (Durchschnitt der Jahre 2022–2023) [Anzahl]

Ziel 2: Nutzbarkeit der Expertise der AST-Beratungsstellen



Teilnahme der AST-Berater*innen an Mitarbeiter*innentreffen und Fortbildungstagen (Durchschnitt der Jahre 2022–2023) [%]

Maßnahmen

1. Regionale Angebote und Vernetzung	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Unterstützung bei Übersetzungen	Beitrag zu Ziel 1
3. Unterstützung von Beschäftigten	Beitrag zu Ziel 1
4. Beratene Personen in OÖ & Sbg	Beitrag zu Zielen 1, 2
5. Beratene Personen in Stmk, K & SüdBgld.	Beitrag zu Zielen 1, 2
6. Beratene Personen Tirol & Vlbg.	Beitrag zu Zielen 1, 2
7. Beratene Personen in Wien	Beitrag zu Zielen 1, 2
8. Beratene Personen in NÖ & Nordbgld.	Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**1.643**	**1.643**	**663**	**0**	**3.949**
Aufwendungen gesamt Plan	0	1.643	1.643	822	0	4.108
Nettoergebnis Ist	**0**	**-1.643**	**-1.643**	**-663**	**0**	**-3.949**
Nettoergebnis Plan	0	-1.643	-1.643	-822	0	-4.108

Erläuterungen

Die Förderungsverträge sehen für die Durchführung des Beratungsangebotes einen Förderungszeitraum von zwei Jahren vor. Gemäß § 3 des Förderungsvertrags wird bei Vertragsabschluss eine maximale Höhe der Förderungssumme gewährt. Gemäß § 5 des Förderungsvertrags erfolgte die Auszahlung der Förderung in 3 Tranchen, wobei die 1. Tranche bei Rechtskraft des Förderungsvertrages und die 2. Tranche nach Erfüllung der Berichtspflichten (Zwischenbericht und einer Zwischenrechnung) gemäß § 6 Abs. (1) erfolgt.

Die 3. Tranche und damit die Restrate wurde nach Vorlage eines Endberichtes bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die tatsächlich angefallenen Kosten des Projektes ausgezahlt. Die Divergenz im Jahr 2024 ergibt sich somit aus der Differenz zwischen den maximal gewährten Mitteln bei Vertragsabschluss und den tatsächlich angefallenen Kosten, welche im Rahmen der Endabrechnungsprüfung nach Echtkostenprinzip im Nachhinein ermittelt wurden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Seit 2016 besteht gemäß § 5 Abs. 1 AuBG die gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung eines flächendeckenden Beratungsangebots und Einrichtung von Beratungsstellen zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Qualifikationen. Die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) sind Beratungsstellen gem. § 5 Abs. 1 des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG), deren Finanzierung zu Lasten der Gebarung Arbeitsmarktpolitik erfolgt. Realisiert wird die Anerkennungsberatung durch vier Trägerorganisationen, die österreichweit an vier Hauptstandorten sowie im Rahmen regionaler Sprechtage Beratungen anbieten. In Folge der Corona-Pandemie wurden die Beratungsleistungen durch telefonische und Online-Formate ergänzt.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben der Anlaufstellen wird das Ziel verfolgt, Migrantinnen und Migranten mehrsprachige Information und Beratung anzubieten und sie in Verfahren zur Anerkennung bzw. Bewertung ihrer ausländischen Qualifikationen zu unterstützen. Dadurch soll eine qualifikationsadäquate Beschäftigungsaufnahme beschleunigt und bestehendes Fachkräftepotential genutzt werden.

Die Förderung der qualifikationsadäquaten Arbeitsmarktintegration (Ziel 1, mit einem Zielwert von durchschnittlich 5.600 beratenen Personen) konnte für die Jahre 2022 und 2023 überplanmäßig erreicht werden. Bei den vier Anlaufstellen in Wien, Linz, Graz und Innsbruck sowie bei regelmäßigen Sprechtagen in den übrigen Bundesländern wurden österreichweit 2022 8.393 Personen und 2023 9.554 Personen beraten. In beiden Jahren lag der Anteil an Beratenen mit Matura oder tertiärem Abschluss bei über 90 % und somit deutlich über dem angestrebten Wert von mindestens 80 %.

Die Verwertung der Expertise der AST-Beratungsstellen (Ziel 2) durch den Ausbau von regionalen Angeboten für potentiell Ratsuchende sowie die Vernetzung mit den relevanten Akteuren stellt ein weiteres wesentliches Ziel des Vorhabens dar. Zur Wissenssicherung wurde die Teilnahme an jährlichen Mitarbeiter:innentreffen und halbjährlichen Fortbildungstagen durch die AST-Berater:innen mit mindestens 70–80 % festgelegt. Mit einer durchschnittlichen Teilnahme von 76,6 % für die Jahre 2022 und 2023 konnte eine überplanmäßige Zielerreichung erzielt werden. Die ergriffenen Maßnahmen trugen somit zusammen mit einem (weiter)entwickelten Leitbild und Beratungskonzept der Anlaufstellen sowie diversen Zertifizierungen auf Organisations- und Mitarbeiter:innenebene positiv zur Zielerreichung bei. Ebenso wie österreichweit konnten auch die regionalen Zielwerte an beratenen Personen in den einzelnen Bundesländern (Maßnahmen 4 bis 8) durch die jeweiligen Trägerorganisationen bzw. Anlaufstellen alle überplanmäßig erreicht werden. Selbiges gilt für die regionalen Sprechstunden, die außerhalb der Hauptstandorte (Maßnahme 1) angeboten wurden sowie für die regionalen Informationsveranstaltungen und Gruppenberatungen für bestimmte Berufe. Im Jahr 2022 wurden österreichweit zusätzlich zu den Beratungen an den Hauptstandorten 179 regionale Beratungs- und Informationsleistungen sowie 60 Gruppenberatungen erbracht. Im Jahr 2023 wurden 154 regionale Beratungs- und Informationsleistungen sowie 47 Gruppenberatungen in ganz Österreich erbracht.

Neben den Beratungsleistungen selbst fördert die flächendeckende Unterstützung bei der Einholung beeideter oder beglaubigter Übersetzungen anerkennungs- und arbeitsmarkt-

relevanter Dokumente (Maßnahme 2) die qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration. Der Zielwert von jährlich 2.400 Übersetzungen konnte sowohl im Jahr 2022 mit 3.484 und 2023 mit 2.903 Übersetzungen überplanmäßig erreicht werden. Ebenso wurden die begonnenen Kooperationen mit Erwachsenenbildungseinrichtungen und sozialpartnerschaftlichen Organisationen (Maßnahme 3) in den Jahren 2022 und 2023 verstärkt, um die Gruppe der bereits Beschäftigten besser zu erreichen.

Sowohl die externen Evaluierungen (2016 und 2021) als auch die anhaltend hohen Beratungszahlen zeigen einen ungebrochenen Bedarf der Zielgruppe für die entsprechenden Beratungen und gleichzeitig eine hohe Zufriedenheit mit der inhaltlichen und organisatorischen Umsetzung durch die Anlaufstellen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Anlaufstellen betreffende Empfehlungen aus dem Evaluierungsbericht von L&R Sozialforschung (2021) – wie etwa Aufrechterhaltung der Beratungskapazitäten und Fortführung der Regionalisierung unter Nutzung von Distanzberatungen, aber auch die Weiterentwicklung des Monitoringsystems – wurden bereits in der Förderungsperiode 2022–2023 berücksichtigt. Die Reflexion besonderer Anforderungen an eine Anerkennungsberatung bei Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten erfuhr ab 2022 und weiterhin durch die vermehrte Ankunft von Vertriebenen aus der Ukraine erhöhte Bedeutung.

Weitere Verbesserungspotentiale betreffen insbesondere den Austausch und die Vernetzung, was in der aktuellen Förderungsperiode 2024–2025 bereits

a. auf strategischer Ebene durch die Beteiligung der Anlaufstellen-Koordination im Internationalen Fachkräfte-Strategieausschuss und beim Roundtable Anerkennung des BKA (Sektion Integration) bzw.
b. auf operativer Ebene durch eine intensivierte Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice, dem Integrationsfonds (ÖIF) und der ABA Work in Austria sowie
c. durch verstärkte Kooperationen mit Unternehmen und Organisationen in Bereichen mit erhöhtem Fachkräftemangel (insbesondere im Gesundheits- und Pflege- bzw. Sozial- und Bildungsbereich)

umgesetzt wird.

Hinweise zur Verbesserung der Rahmenbedingungen (Vereinheitlichungen und Vereinfachungen von Zuständigkeiten bzw. Verfahren) sowie Bedarf an ergänzenden Angeboten (etwa Deutschkursen und Anpassungsqualifizierungen) können vom Förderungsgeber und von der AST-Koordination nur auf strategischer Ebene eingebracht werden.

Weiterführende Informationen

Website der Anlaufstellen
anlaufstelle-anerkennung.at/anlaufstellen

Bündelung: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2021/2022

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-679/



Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben war ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten längerfristigen Plan beschrieben.

Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (EU – Bundesregierung – AMS) am strategischen Dokument EUROPA 2020, dem Nationalen Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung auf Basis der Leitlinien im Rahmen der beschäftigungspolitischen Ziele der EU und den Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an das AMS aus dem Jahr 2010. Der Längerfristige Plan wurde 2024 aktualisiert.

Ausbildungsgarantie: Die Sicherung der beruflichen Erstausbildung und Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Die ggst. Maßnahme unterstützt Jugendliche und Erwachsene beim Erlangen beruflicher und fachlicher Qualifikationen. Für 1.385 Jugendliche wurde in den beiden Jahren der Eintritt in eine überbetriebliche Lehrausbildung in den Berufsobergruppen Bau, Architektur und Gebäudetechnik ermöglicht.

Die überbetriebliche Lehrausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen (UN). Hier vor allem zu den Zielen #4 „Hochwertigen Bildung“ und #8 „Menschwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“. In der aktuellen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird bspw. das Ziel festgelegt, die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welchen durch berufliche Qualifikationen eine menschenwürdige Arbeit ermöglicht wird, wesentlich zu erhöhen.

Schließlich ist auch die Österreichische Jugendstrategie eng verknüpft mit den SDG und den Europäischen Jugendzielen der EU-Jugendstrategie 2019–2027. Die überbetriebliche Lehrausbildung nimmt im Rahmen dieser nationalen Strategie eine zentrale Rolle im Handlungsfeld „Bildung und Beschäftigung“ ein.

Insgesamt unterstützt das Vorhaben somit die SDG 4.1, 4.4, 5.1, 8.5 und 8.6.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMAFJ-UG 20-W4:
Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMAFJ-GB20.01-M4:
Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten.

Problemdefinition

Allgemein: Seit Jahren sind Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung von Arbeitslosigkeit besonders stark betroffen. Die Arbeitslosenquote von Personen mit maximal Pflichtschulabschluss liegt bei über 30 %. Das Jobangebot des Wiener Arbeitsmarktes für diese Zielgruppe ist sehr gering, die Beschäftigungsverhältnisse sind meist nur von kurzer Dauer. Trends wie die Digitalisierung und Globalisierung werden die Arbeitswelt, Berufsbilder, Tätigkeiten und Qualifikationserfordernisse verändern. Wenn es zutrifft, dass Arbeitsplätze mit Routinetätigkeiten zunehmend wegfallen werden, wird das Personen mit geringen Qualifikationen stärker berühren als gut qualifizierte ArbeitnehmerInnen.

Das AMS Wien muss daher Maßnahmen setzen, um Personen zu Facharbeitern auszubilden und dadurch ihre Arbeitsmarktchancen zu erhöhen. Das Berufliche Ausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) bietet hierzu diverse Möglichkeiten: Für Jugendliche Berufsorientierung (Jugendwerkstatt) und Überbetriebliche Lehrausbildung, für Erwachsene Ausbildungen zum/zur Facharbeiter/in und diverse fachliche Weiterbildungen.

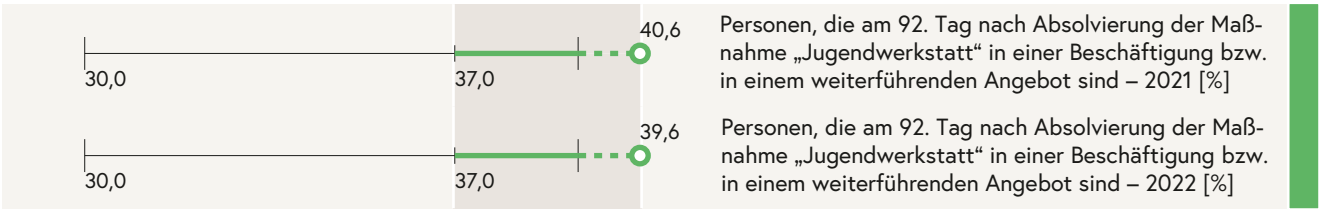
Mit einem FacharbeiterInnen-Abschluss sinkt das Arbeitslosigkeitsrisiko signifikant. Durch die Qualifizierungen im gegenständlichen Ausbildungszentrum kann die Arbeitslosigkeit für diesen Personenkreis reduziert werden, so dass das Beschäftigungsniveau steigt. Die Arbeitslosenversicherung kann hierdurch entlastet werden, die öffentliche Hand hat gesteigerte Einnahmen (Steuereinnahmen/Sozialversicherungsbeiträge).

Budgetjahr 2021:
Folgende Kapazitäten sind für das Jahr 2021 geplant:
Jugendwerkstatt: 360 Plätze
Lernwerkstatt: 96 Plätze
Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA): 528 Plätze
FacharbeiterInnen-Intensivausbildung: 632 Plätze
Zusätzlich gibt es eine Aufstockungsoption (siehe finanzielle Auswirkungen).

Budgetjahr 2022:
Folgende Kapazitäten sind für das Jahr 2022 geplant:
Erwachsene: 737 Plätze
Jugend-, Lern- und Berufswerkstatt: 552
ÜBA: 580
Zusätzlich gibt es eine Aufstockungsoption (siehe finanzielle Auswirkungen).

Ziele

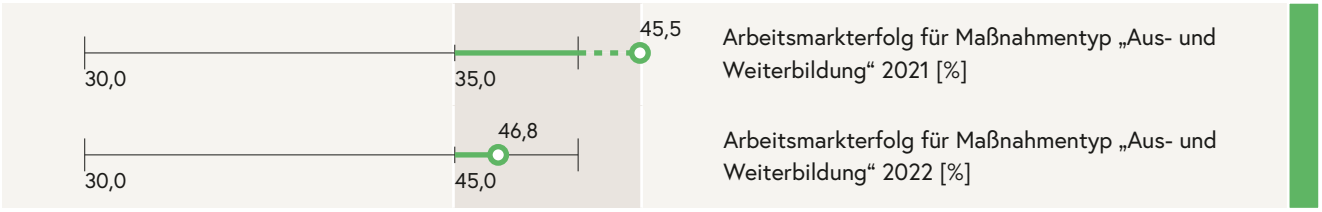
Ziel 1: Arbeitsmarkterfolg für Maßnahmentyp Orientierung – „Jugendwerkstatt“



Personen, die am 92. Tag nach Absolvierung der Maßnahme „Jugendwerkstatt“ in einer Beschäftigung bzw. in einem weiterführenden Angebot sind – 2021 [%]

Personen, die am 92. Tag nach Absolvierung der Maßnahme „Jugendwerkstatt“ in einer Beschäftigung bzw. in einem weiterführenden Angebot sind – 2022 [%]

Ziel 2: Arbeitsmarkterfolg für Maßnahmentyp „Aus- und Weiterbildung“



Arbeitsmarkterfolg für Maßnahmentyp „Aus- und Weiterbildung“ 2021 [%]

Arbeitsmarkterfolg für Maßnahmentyp „Aus- und Weiterbildung“ 2022 [%]

Maßnahmen

1. Förderung beruflicher Orientierung durch die Maßnahme „Jugendwerkstatt“ im BAZ	Beitrag zu Ziel 1
2. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im BAZ (insbesondere ÜBA und Facharbeiter_innen-Ausbildungen)	Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**25.010**	**23.360**	**0**	**0**	**48.370**
Aufwendungen gesamt Plan	0	35.660	32.179	0	0	67.839
Nettoergebnis Ist	**0**	**-25.010**	**-23.360**	**0**	**0**	**-48.370**
Nettoergebnis Plan	0	-35.660	-32.179	0	0	-67.839

Erläuterungen

Die Abrechnung des Berufsausbildungszentrums erfolgt über eine Echtkostenabrechnung. Es wurde nicht der gesamte genehmigte Förderbetrag ausgeschöpft, da die mögliche Aufstockungsoption nicht in vollem Ausmaß gezogen wurde.

Das AMS arbeitet vertraglich mit einem Grundauftrag und eine Aufstockungsoption. Diese war vor allem im Jahr 2021 durch zusätzliche Corona Mittel („Corona Arbeitsstiftung“) mit knapp 9,8 Mio. Euro und 42 % sehr hoch.

Im Jahr 2022 lag sich bei 20 %, und somit rund 4 Mio. Euro.

Die Aufstockungsoption wurde 2021 unterjährig mit 2.113.566 Euro (für die Maßnahmen CodersBay, Berufswerkstatt und Facharbeiter_innen-Ausbildungen) gezogen. 2022 wurde die Aufstockungsoption nicht genutzt, daher blieb die benötigte Summe weit unter dem Plan-Wert.

Seitens des Land Wien (WAFF) wurden 2021 1,6 Mio. Euro und 2022 1,9 Mio. Euro beim BAZ mitfinanziert. Das Geld wurde für die Kofinanzierung der Jugendwerkstatt eingesetzt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Dieses Angebot trägt mit den Lehrgängen in der überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA) auch dem Vorhaben bei, dass jedem/jeder Jugendlichen ein Angebot zur Berufsausbildung nach der Schule zur Verfügung steht, dass durch das Ausbildungspflichtgesetz vorgesehen wird. Im Bereich der ÜBA werden Lehrberufe in der Berufsobergruppe „Bau/Architektur/Gebäudetechnik“ angeboten. Insgesamt haben 2021 674 und 2022 711 Jugendliche auf den Ausbildungsplätzen an Berufsausbildungen im Berufsausbildungszentrum teilgenommen, und es konnte somit die drohende Arbeitslosigkeit verhindert werden. Die Berufsorientierung „Jugendwerkstatt“ haben 2021 1.616 und 2022 1.710 Jugendliche erfolgreich abgeschlossen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Berufsausbildungszentrum des BFI (BAZ) ist ein wichtiger Förderpartner im Bereich der beruflichen Ausbildung sowohl für Jugendliche als auch Erwachsene. Mit seiner „Jugendwerkstatt", eine Berufsorientierung für Jugendliche in der praktische Berufe erprobt werden können, sowie mit der überbetrieblichen Lehrausbildung in den Berufsobergruppen „Bau, Architektur und Gebäudetechnik" mit 571 Ausbildungsplätzen, ist das BAZ ein wichtiger Bestandteil der Wiener Ausbildungsgarantie für Jugendliche.

Darüber hinaus führt das BAZ unterschiedliche Facharbeiter_innen-Intensivausbildungen im Bereich Metall/Installation/Elektro durch. Berufsbereiche, in denen in Österreich Facharbeiter_innenbedarf besteht.

Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die neue Ausbildungsschiene „ÖKO-Booster", bei der gleich mehrere arbeitsmarkt- sowie gesellschaftspolitische Ziele miteinander verbunden werden, um neue Zielgruppen aufzuschließend und Arbeitskräfte für den Klimaschutz auszubilden.

Die COVID-19-Pandemie hat sich umfassend auf die operative Umsetzung ausgewirkt: grundsätzlich konnte während des COVID-19-bedingten Lockdowns nur der theoretische Teil der Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Eine praktische Wissensvermittlung über Distance-Learning war in diesem Fall nicht gegeben. In der Regel gilt im BAZ ein Verhältnis Theorie zu Praxis von 20 zu 80. Zum Teil wurden theoretische Inhalte (auch künftiger) Module vorgezogen, zum Teil wurden theoretische Inhalte bestehender Module vertieft. Grundsätzlich funktionierte die Umstellung auf Distance Learning sehr gut. Die Disziplin der TeilnehmerInnen war hoch und es gelang gut, die Theorieinhalte zu vermitteln. Dennoch ist dies für ein Ausbildungszentrum mit technisch-handwerklichen Ausbildungen nur die zweitbeste Lösung.

Die Wiener Arbeitsmarkt zog nach der COVID-Pandemie stark an und schaffte eine gute Ausgangssituation für die Vermittlung von Absolvent_innen. Dies ist aus der sehr positiven Zielerreichung in den Jahren 2021 und 2022 ablesbar.

Im BAZ waren insgesamt 2021 5.747 Teilnahmen (28,2 % Frauen) und 2022 5.948 Teilnahmen (30,5 % Frauen). Der Frauenanteil ist somit erfreulicherweise steigend und hat 2022 die 30-Prozentmarke überschritten.

4.562 Teilnehmer_innen 2021 und 4.742 2022 hatten bei Eintritt in das BAZ maximal einen Pflichtschulabschluss als höchste abgeschlossenen Ausbildung. Dies zeigt die Wichtigkeit der beruflichen Höherqualifizierung bei dieser Zielgruppe.

Von den 5.747 Teilnahmen 2021 waren 4.176 Personen unter 25 Jahren, 2022 war das Verhältnis 4.258 von 5.948.

Der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund lag 2021 bei 75,3 %, 2022 bei 74,4 %.

Für die Jugendwerkstatt sahen die Ergebnisse 2021 und 2022 im Detail wie folgt aus:

Jugendwerkstatt:
2021:
Relevante Jugendliche: 1.851 (Frauen: 679)
davon erfolgreich: 751/40,6 % (Frauen: 298/43,9 %)
Im Detail:
Beschäftigt: 467/25,2 % (Frauen: 191/28,1 %)
Arbeitslos: 663/35,8 % (Frauen: 215/31,7 %)
in Qualifizierung: 284/15,3 % (Frauen: 107/15,8 %)
Out of Labourforce: 437/23,6 % (Frauen: 166/24,4 %)

2022:
Relevante Jugendliche: 2.061 (Frauen: 786)
davon erfolgreich: 817/39,6 % (Frauen: 322/41,0 %)
Im Detail:
Beschäftigt: 553/26,8 % (Frauen: 213/27,1 %)
Arbeitslos: 707/34,3 % (Frauen: 272/34,6 %)
in Qualifizierung: 264/12,8 % (Frauen: 109/13,9 %)
Out of Labourforce: 537/26,1 % (Frauen: 192/24,4 %)

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Folgende Änderungen wurden in der Beauftragung 2023 vorgenommen:

Ø Vermittlung
Das langjährig aufgebaute Netzwerk wird weiterhin genutzt – aktuell verfügt das BAZ nach Bereinigung in der neuen Datenbank über rund 650 aktive Firmenkontakte. Alle Firmen werden zielgruppenorientiert mittels Newsletter regelmäßig über die

laufenden Mini-Jobdatings und andere Vermittlungsaktivitäten, wie Lehrlingscastings oder die zweimal jährlich stattfindende Super-Jobdating-Woche informiert.

Die Vermittlungsplattform auf der Webseite des BAZ wird laufend mit neuen Bewerbungsvideos der Teilnehmer_innen gefüllt. Fotos und Videos werden dann mit aktuellen Bewerbungsunterlagen auf die Plattform geladen.

Ø Platzangebot

- Die Jugendlehrausbildung sinkt um 9 Plätze. Die Plätze in der Jugendwerkstatt, Lernwerkstatt und Berufswerkstatt bleiben gegenüber dem Vorjahr annähernd konstant. Die Ausbildungen für Erwachsene steigen um 52 Plätze. Dies ist hauptsächlich aufgrund der Coders.Bay sowie der Labortechnik Biochemie der Fall.
- Das Angebot für Frauen (Teilzeit Mechatronik, Teilzeit Bautechnische Assistenz, Technik-Allrounderin) bleibt in der bisherigen Form bestehen. Labortechnik Biochemie wurde erweitert und in Teilzeit und Vollzeit angeboten. Hinzu kommt auch noch die Ausbildung Energietechnik Anlagen- und Betriebstechnik für erneuerbare Energie.
- Die Plätze in der Ausbildung Elektrotechnik steigen um 14 und bleiben in der Metalltechnik konstant.

Ø Zeitgemäße Pädagogik, Didaktik und Digitalisierung

- Die Lernplattformen Knowledge Fox, eduScrum und Moodle werden bereits seit längerer Zeit eingesetzt.
- Kollaborationstools wie Trello und Padlet, mit Hilfe derer die Planung und Vergabe von Aufgaben koordiniert werden kann, werden nun genutzt.
- Microsoft Teams dient als unternehmensweite Kombination aus Kollaborationstool und Videokonferenzsystem.
- Zoom als Ergänzung zu Microsoft Teams, um im Bedarfsfall zusätzliche Funktionalitäten nutzen zu können, kommt ebenfalls zum Einsatz.
- Videos zu den Ausbildungen sowie zu FIT finden sich auf der Webseite www.baz.at. Das Thema „Video“ behält einen hohen Stellenwert im BAZ, weil es damit gelingt Anspruchs-gruppen sowohl inhaltlich, als auch emotional gut anzusprechen. Es werden auch in Zukunft zu relevanten Themen Videos erstellt werden und über die entsprechenden Kanäle (Website, Youtube, Facebook etc.) veröffentlicht.

Ø Anteil an Frauen und Mädchen

- Anbieten der Schnuppertage, um mehr Plätze anbieten zu können.
- Bevorzugung von Frauen im Auswahlverfahren, sodass nahezu allen Frauen die Möglichkeit eines Eintrittes geboten wird (ggf. unter Zuhilfenahme zusätzlicher Lernunterstützung)
- Noch engere Vernetzung mit abz*austria, Mentor und anderen Trägern
- Etablierung von Frauenverantwortlichen in allen Standorten, koordiniert durch eine übergreifende Frauenverantwortliche, die auch Teil des Management Teams des BAZ ist

Weiterführende Informationen

Berufausbildungszentrum des bfi Wien
www.bfi.wien/bildungseinrichtungen-und-projekte/berufsausbildungszentrum-baz

Homepage der Jugendwerkstatt
www.jugendwerkstatt.at/

Homepage BAZ
www.bfi.wien/bildungseinrichtungen-und-projekte/berufsausbildungszentrum-baz

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-680/

Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2022/2023



Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die überbetriebliche Lehrausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen (UN). Hier vor allem zu den Zielen #4 „Hochwertigen Bildung" und #8 „Menschwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum". In der aktuellen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird bspw. das Ziel festgelegt, die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welchen durch berufliche Qualifikationen eine menschenwürdige Arbeit ermöglicht wird, wesentlich zu erhöhen.

Schließlich ist auch die Österreichische Jugendstrategie eng verknüpft mit den SDG und den Europäischen Jugendzielen der EU-Jugendstrategie 2019–2027. Die überbetriebliche Lehrausbildung nimmt im Rahmen dieser nationalen Strategie eine zentrale Rolle im Handlungsfeld „Bildung und Beschäftigung" ein. Das Vorhaben unterstützt somit die SDG 4.4 und 8.6.

Die Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel des Arbeitsmarktservice Wien.

Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz bis 18 Jahre hat das Arbeitsmarktservice Wien einen klaren Auftrag, Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder keine Lehrstelle bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, der den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft entspricht. Personen ohne Berufsausbildung haben ein geringeres Einkommen und ein wesentlich höheres Risiko arbeitslos zu werden und auch zu bleiben, als Personen mit einer abgeschlossenen Lehrausbildung. Alleine in Wien liegt die Arbeitslosigkeit bei Personen mit max. Pflichtschulabschluss bei 29 % und sinkt mit Lehrabschluss auf 11 % (Quelle Arbeitsmarkt und Bildung, Stand Dezember 2023).

Die Beauftragung überbetrieblicher Lehrausbildungen (ÜBA) durch das AMS Wien trägt daher maßgeblich dazu bei, dass Personen ins Erwerbsleben finden und ihr Risiko auf Arbeitslosigkeit minimiert wird. Ebenso wird dem Facharbeiter_innenmangel am Wiener Arbeitsmarkt entgegengewirkt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2022-BMAW-UG 20-W3:
Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge dessen Steigerung der Jugendbeschäftigung.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2022-BMAW-GB20.01-M3:
Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können.

Problemdefinition

Im Bundesland Wien werden im Jahr 2022 im Schnitt 21.110 Jugendliche beim AMS als lehrstellensuchend vorgemerkt (und sofort verfügbar) sein oder bereits in dualer Ausbildung stehen („Lehrstelleninteressierte Jugendliche"). Von den 18.330 jugendlichen Frauen und Männern, die bereits über einen Lehrvertrag verfügen, werden rund 80 % (14.640) ihre Ausbildung in einem regulären Lehrverhältnis (bei einem Lehrbetrieb) absolvieren, während rund 20 % (3.700) (vorerst) auf einem überbetrieblichen Lehrplatz ausgebildet werden. Verglichen mit dem Vorjahr entspricht dies einem Rückgang von 0,6 Prozentpunkten. Damit weist Wien im Bundesländervergleich den mit Abstand höchsten Anteil von überbetrieblichen Lehrplätzen

an allen Lehrstellen auf. Mit einem Anteil von rund 16 % zeigt die überbetriebliche Lehrausbildung lediglich im Burgenland ein vergleichbares Niveau.

Der jahresdurchschnittliche Bestand an (sofort verfügbaren) Lehrstellensuchenden wird in Wien bei 2.780 liegen, parallel dazu werden 650 (sofort verfügbare) offene Lehrstellen gemeldet sein.

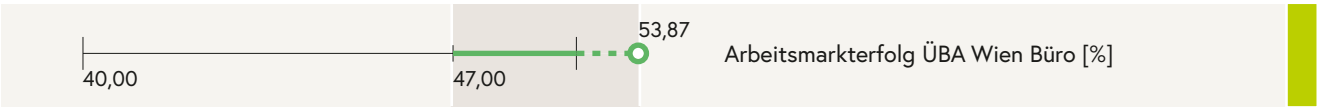
Wie bereits in den Jahren zuvor wird der Anteil der vorerst noch Lehrstellensuchenden an allen Lehrstelleninteressierten („Suchquote") mit knapp 13 % mehr als doppelt so hoch liegen als in Gesamtösterreich. Um diese „Suchquote" auf 5 % zu senken, wäre – unter der Annahme, dass das betriebliche Lehrstellenangebot unverändert bleibt – die Bereitstellung von (jahresdurchschnittlich) 1.670 zusätzlichen überbetrieblichen Lehrplätzen notwendig.

Folgende Einzelvorhaben im Rahmen der überbetrieblichen Berufsausbildungen gem. §30b und §8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) durch das AMS Wien werden zur Vorlage gebracht:

1. Berufsobergruppe: Büro / Handel / Finanzen, Berufsbereich Handel und Verkauf, Kultur / Sprachen / Gesellschaft
2. Berufsobergruppe: Gesundheit / Medizin / Pflege, Körperpflege / Schönheit
3. Berufsobergruppe: Holz / Papier/ Glas / Keramik, Land- und Forstwirtschaft / Tiere / Pflanzen, Mode / Textil / Leder, Chemie / Kunststoff
4. Berufsobergruppe: Informatik / EDV / Kommunikationstechnik, Medien / Druck / Design, Elektrotechnik / Elektronik
5. Berufsobergruppe: Lebens- und Genussmittel / Ernährung, Tourismus / Gastgewerbe / Hotellerie, Umwelt / Energie / Rohstoffe
6. Berufsobergruppe: Maschinen / Fahrzeuge / Metall, Kunst / Kunsthandwerk, Bau / Architektur / Gebäudetechnik
7. Berufsobergruppe: Büro / Handel /Finanzen, Schwerpunkt Berufsbereich Handel, Recht / Sicherheit / Verwaltung, Kultur / Sprachen / Gesellschaft

Ziele

Ziel 1: Arbeitsmarkterfolg in der Berufsobergruppe „Büro/Handel/Finanzen, Schwerpunkt Bürobereich"



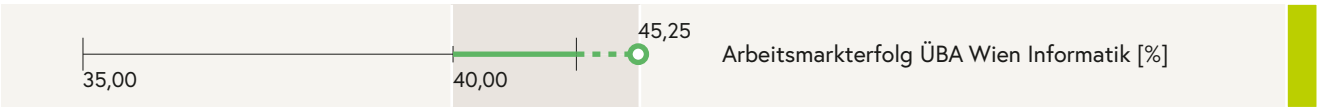
Ziel 2: Arbeitsmarkterfolg in der Berufsobergruppe „Gesundheit/Medizin/Pflege/Körperpflege/Schönheit"



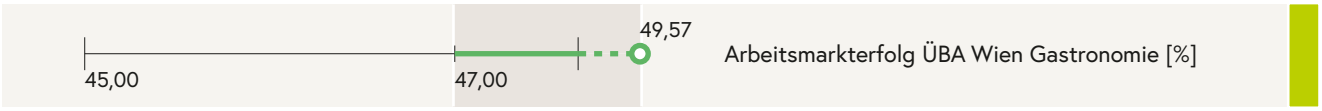
Ziel 3: Arbeitsmarkterfolg in der Berufsobergruppe „Holz/Papier/Glas/Land- und Forstwirtschaft/Mode/Textil/Chemie/Kunststoff"



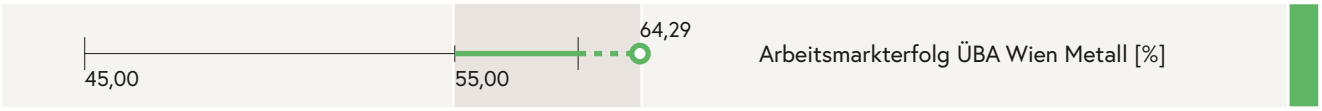
Ziel 4: Arbeitsmarkterfolg in der Berufsobergruppe „Informatik / EDV / Kommunikationstechnik, Medien / Druck / Design, Elektrotechnik / Elektronik"



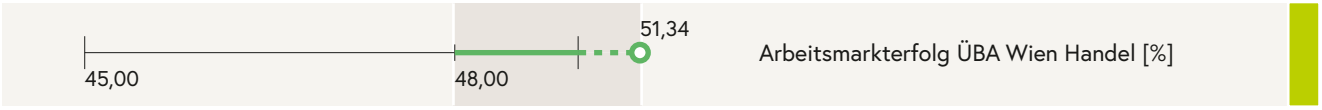
Ziel 5: Arbeitsmarkterfolg in der Berufsobergruppe „Lebens- und Genussmittel/Tourismus/Gastgewerbe/ Hotellerie“



Ziel 6: Arbeitsmarkterfolg in der Berufsobergruppe „Maschinen/Fahrzeuge/Metall/Kunst/Kunsthandwerk/Bau/ Gebäudetechnik“



Ziel 7: Arbeitsmarkterfolg in der Berufsobergruppe „Büro/Handel/Finanzen, Schwerpunkt Handel“



Maßnahmen

1. Berufsobergruppe „Büro / Handel / Finanzen, Schwerpunkt Berufsbereich Büro, Recht / Sicherheit / Verwaltung, Kultur / Sprachen / Gesellschaft“	Beitrag zu Ziel 1
2. Berufsobergruppe „Gesundheit / Medizin / Pflege, Körperpflege / Schönheit“	Beitrag zu Ziel 2
3. Berufsobergruppe „Holz / Papier / Glas / Keramik, Land- und Forstwirtschaft / Tiere / Pflanzen, Mode / Textil / Leder, Chemie / Kunststoff“	Beitrag zu Ziel 3
4. Berufsobergruppe „Informatik / EDV / Kommunikationstechnik, Medien / Druck / Design, Elektrotechnik / Elektronik“	Beitrag zu Ziel 4
5. Berufsobergruppe „Lebens- und Genussmittel / Ernährung, Tourismus / Gastgewerbe / Hotellerie, Umwelt / Energie / Rohstoffe“	Beitrag zu Ziel 5
6. Berufsobergruppe „Maschinen / Fahrzeuge / Metall, Kunst / Kunsthandwerk, Bau / Architektur / Gebäudetechnik“	Beitrag zu Ziel 6
7. Berufsobergruppe „Büro/Handel/Finanzen, Schwerpunkt Berufsbereich Handel, Recht / Sicherheit / Verwaltung, Kultur / Sprachen / Gesellschaft“	Beitrag zu Ziel 7

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**31.128**	**20.752**	**0**	**0**	**0**	**51.880**
Aufwendungen gesamt Plan	51.234	34.156	0	0	0	85.390
Nettoergebnis Ist	**-31.128**	**-20.752**	**0**	**0**	**0**	**-51.880**
Nettoergebnis Plan	-51.234	-34.156	0	0	0	-85.390

Erläuterungen

Für die Überbetriebliche Lehrausbildung Jahrgang 2022/23 wurde in Summe 51,880 Mio. € aufgebracht; aufgeteilt auf die beiden Jahre 31,128 und 20,752.

Die Ursachen für die deutliche Unterschreitung des Planwertes sind die Beteiligung des Wiener Arbeitnehmer*innenförderungsfonds (WAFF) in der Höhe von mehr als 5 Mio. € und eine deutliche Reduktion der Kosten für die Pauschalen und die Ausbildungsbeihilfen aufgrund der Teilnehmer_innendegression (Austritt von Personen während der Lehrzeit).

Das Vorhaben wurde mit einer Aufstockungsoption von 20 % beschlossen, die nicht zu Tragen kam. Darüber hinaus muss stets mit einer möglichen Maximalvarianten (wenig erfolgreiche Vermittlungen auf den 1. Lehrstellenmarkt während des Projektzeitraums) kalkuliert werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Ohne dieses Angebot kann aufgrund der zu wenigen Lehrstellen am 1. Lehrstellenmarkt in Wien nicht gewährleistet werden, dass tatsächlich jedem/jeder Jugendlichen ein Angebot zur Berufsausbildung nach der Schule zur Verfügung steht, dass durch das Ausbildungspflichtgesetz vorgesehen wird. Dieses Bundesgesetz regelt die Verpflichtung zu einer Bildung oder Ausbildung für Jugendliche, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben (Ausbildungspflicht). Personen ohne Berufsausbildung haben ein massiv höheres Risiko arbeitslos zu werden und proportional länger zu bleiben, als Personen mit einer Ausbildung. Alleine in Wien ist die Arbeitslosigkeit bei Personen mit max. Pflichtschule inzwischen bereits bei fast 35 %. Die überbetriebliche Lehrausbildung des AMS trägt somit maßgeblich dazu bei, dass Personen ins Erwerbsleben finden und ihr Risiko auf Arbeitslosigkeit minimiert wird. Am ÜBA-Ausbildungsjahr 2022/2023 haben insgesamt in Wien 5.211 Jugendliche teilgenommen.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Weibliche Jugendliche sind in der Lehrlingsausbildung unterrepräsentiert. Junge Frauen bevorzugen stärker den Besuch weiterführender mittlerer und höherer Schulen. Der Anteil weiblicher Lehrlinge (ibw Forschungsbericht 190) ist seit 1990 auf einem relativ konstanten Niveau bei rund 34 %. 2022 lag der Wert in Wien bei 37,9 %, 2023 bei 37,8 %. Bei den überbetrieblichen Lehrausbildungen lag der Fokus in den letzten Beauftragungen stark auf einer kontinuierlichen Steigerung des Frauenanteils. Vom Ausbildungsjahr 2015/2016 mit einem Frauenanteil von 34,63 % (1.738 von 5.100) steigerte sich die Quote bis ins Ausbildungsjahr 2022/2023 auf (1.944 von 5.211) 37,3 %.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die nachhaltige Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel des Arbeitsmarktservice. Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz hat die Bundesregierung dem AMS einen klaren Auftrag erteilt, allen Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder eine Lehrstelle bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2022 waren insgesamt 17.111 Personen beim AMS Wien lehrstellensuchend vorgemerkt, 2023 waren es 17.831, im Jahr 2024 gab es einen Anstieg auf 19.688 Personen.

Das AMS Wien bietet jährlich für rund 5.000 Jugendlichen, die keine Lehrplatz bei Betrieben finden, überbetriebliche Ausbildungen gem. §30b und §8b BAG an.

Unterschieden wird dabei in ÜBN1 (Ausbildung bei einem Kursträger), ÜBN2 (Dauer ein Jahr, Ausbildung bei einem Unternehmen begleitet durch einen Kursträger) und ÜBV (verlängerte Lehrzeit). Für Neueintritte gab es 2022/2023 in der ÜBN1 1.022 Plätze, in der ÜBN2 360 Plätze und in der verlängerten Lehre und der Teilqualifizierung 495.

Die ggst. sieben Maßnahmen stellen nur einen Teil der gesamten überbetrieblichen Lehrmöglichkeiten dar. Es werden darüber hinaus auch Projekte mit Projektkosten unter 7,5 Mio. Euro sowie Ausbildungsplätze in Ausbildungszentren (z. B. Jugend am Werk oder Berufsausbildungszentrum des BFI) finanziert.

Bei den beauftragen Projekten wurde der Fokus beim Einstieg darauf gelegt, dass Jugendliche, die nicht ausbildungsfit sind, dem festgestellten Bedarf entsprechend, vorgelagerte Angebote ermöglicht werden und vorerst kein ÜBA-Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

Insgesamt kam es in den sieben Projekten zu insgesamt 1.750 Neueintritten, somit etwas mehr als die geplanten 1.572. Werden Jugendlicher rascher aus der ÜBA vermittelt oder kommt es vermehrt zu Drop-Outs, können mehr Personen als geplant aufgenommen werden.

Der Arbeitsmarkterfolg wird im AMS so definiert, dass man sich den Arbeitsmarktstatus (arbeitslos, in Beschäftigung, in Schulung) am 92. Tag nach Austritt aus einem Projekt ansieht.

Die Ergebnisse bei der Variante ÜBN1 zeigen sich recht konstant. Im Ausbildungsjahr 2019/20 lag er bei 46,15 % (461 von 999 Personen), 2020/21 bei 49,69 % (790 von 1.590), 2021/22 bei 57,20 % (600 von 1.049) und im ggst Vorhaben 2022/23 bei 54,93 % (440 von 801). So konnten nach den von Corona geprägten Jahren wieder deutlich bessere Ergebnisse erzielt werden.

Bei der ÜBN2 stellt es sich ähnlich dar: Ausbildungsjahr 2019/20: 56,90 % (198 von 348 Personen), 2020/21: 54,88 % (225 von 410), 2021/22: 63,58 % (192 von 302) und 2022/23: 56,70 % (165 von 291). Auch hier sieht man den Anstieg konjunkturell sehr guten Jahren 2021 und 2022 sowie wieder den leichten Rückgang 2023.

Bei der verlängerten Lehre (ÜBV) konnten auch sehr konstante Ergebnisse erreicht werden: Ausbildungsjahr 2019/20: 38,39 % (172 von 448 Personen), 2020/21: 41,06 % (193 von 470), 2021/22: 34,55 % (133 von 385) und 2022/23: 34,36 % (100 von 291). Angesichts der schwer vermittelbaren Zielgruppe bei der verlängerten Lehre können die erreichten Ergebnisse als durchwegs positiv eingestuft werden.

Sieht man sich die sieben Einzelprojekte an, so war die Berufsobergruppe (BOG) Maschinen/Fahrzeuge/Metall, Kunst/Kunsthandwerk mit 64,29 % (162 von 252 Personen) am erfolgreichsten. Danach folgen die Beauftragungen BOG Büro/Handel/Finanzen, Schwerpunkt Bürobereich mit 53,87 % (153 von 284), die BOG Büro/Handel/Finanzen Schwerpunkt Handel und Verkauf mit 51,34 % (153 von 298), die BOG Lebens- und Genussmittel/Ernährung, Tourismus/Gastgewerbe mit 49,57 % (114 von 230), die BOG Informatik/EDV/Kommunikationstechnik/Medien/Druck mit 45,25 % (81 von 179), die BOG Gesundheit/Medizin/Pflege/Körperpflege/Schönheit mit 38,54 % (74 von 192) und mit dem niedrigsten Arbeitsmarkterfolg die BOG Holz/Papier/Glas/Keramik, Land- und Forstwirtschaft mit 33,90 % (60 von 177).

Die individuelle Zielerreichung korreliert in erster Linie auch mit dem jeweiligen Lehrstellenangebot in den betroffenen Ausbildungsbereichen.

Positiv verlaufen auch die Bemühungen den Frauenanteil in der überbetrieblichen Lehre zu steigern.

Weibliche Jugendliche sind in der Lehrlingsausbildung unterrepräsentiert. Junge Frauen bevorzugen stärker den Besuch weiterführender mittlerer und höherer Schulen.

Der Anteil weiblicher Lehrlinge lag laut Statistik der WKO in Wien 2023 bei 37,8 %.

Bei den überbetrieblichen Lehrausbildungen lag der Fokus in den letzten Beauftragungen stark auf einer kontinuierlichen Steigerung des Frauenanteils. Vom Ausbildungsjahr 2015/2016 mit einem Frauenanteil von 34,63 % (1.738 von 5.100) steigerte sich die Quote bis ins Ausbildungsjahr2021/2022 auf (2.128 von 5.574) 45,38 %. Im Ausbildungsjahr 2022/2023 sank die Quote wieder auf (1.944 von 5.211) 37, 3 %. Der starke überwiegend männlichen Zugang von geflüchteten Personen in den letzten Jahren zeigt hier erste Auswirkungen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Der Betreuungsschlüssel in der verlängerten Lehre wird verändert: Unter Berücksichtigung der für die Jugendlichen belastenden Pandemiejahre wird der Betreuungsschlüssel in der verlängerten Lehre auf 1:10 festgelegt (statt 1:15). Den Jugendlichen soll dadurch intensivere Unterstützung zu Teil werden. Ergänzend arbeiten wir auch an der Etablierung psychosozialer Angebote.

Unangekündigte Vorortkontrollen der Ausbildungseinrichtungen – jederzeit auch mit Unterstützung der AK und WKW – zur Prüfung ihres Ausbildungsequipments laut den Ausbildungsvorschriften werden im Ausbildungsjahr 2023/24 intensiviert.

Lehrabbrecher_innen werden über ein spezielles Angebot motiviert ihre Ausbildung fortzusetzen (Kursangebot: „your choice – your future“ für Lehrabbrecher_innen). Dabei werden die Jugendlichen durch Orientierung, Motivierung und Stabilisierung unterstützt wieder so rasch als möglich ihre Lehre fortzusetzen.

In Analogie zum Auslandssemester im Studienbereich sollen überregionales Praktikum verstärkt durchgeführt werden. Das Ziel ist damit Impulse zu setzen, Lernerfahrungen außerhalb von Wien positiv wahrzunehmen. Einhergehende Ängste und Fragen werden durch eine entsprechende Begleitstruktur gemindert.

Berufsausbildungen im Bereich Nachhaltigkeit sollen zukünftig in der ÜBA forciert werden. Als „Green Jobs“ gelten Arbeitsplätze in der Herstellung von Produkten, Technologien und Dienstleistungen, die Umweltschäden vermeiden und natürliche Ressourcen erhalten. Bei vielen Lehrberufen im Baubereich liegt das auf der Hand – von der energetischen Sanierung durch die Dämmung über den Heizungstausch bis hin zum Anschluss von Photovoltaik-Anlagen oder Wallboxes zur Energiespeicherung. Die ÜBA kann hier bereits eine umfassende Liste an Berufen aufweisen, in denen hier wichtige Schwerpunkte gesetzt werden können: Installations- und Gebäudetechnik, Gas-Sanitärtechnik, Installations- Gebäudetechnik, Heizungstechnik, Installations- und Gebäudetechnik, Lüftungstechnik, Fahrradmechatronik, Elektrotechnik – Elektro und Gebäudetechnik, Mechatronik, Sonnenschutztechnik, erneuerbare Energien, Elektrotechnik – Elektro- und Gebäudetechnik, Anlagentechnik, Garten- und Grünflächengestaltung, Tischlerei sowie technische Zeichner_in.

Die aktuelle Entwicklung am Wiener Arbeitsmarkt zeigt, dass die Beauftragung der überbetrieblichen Lehrausbildung auch weiterhin in ähnlicher Höhe notwendig sein wird.

Waren im Jänner 2024 in Wien 3.296 sofort verfügbare lehrstellensuchende Jugendliche vorgemerkt, so sind es im Jänner 2025 bereits 4.000 Jugendliche, was einem Anstieg von 18 % entspricht. Die Anzahl an Lehrlingen in Wien ist 2024 laut WKO-Lehrlingsstatistik im Vergleich zum Jahr 2023 mit einem Minus von 0,2 % (absolut 37 Lehrlinge) in etwa gleichgeblieben, allerdings ist die Zahl der Lehrlinge im ersten Lehrjahr um 6,4 % (absolut 422 Lehrlinge) zurückgegangen.

In Kombination mit dem Rückgang der betrieblichen Ausbildungsplätze für Lehranfänger_innen rechnet das AMS mit einem Anstieg an vorgemerkten Lehrstellensuchenden, die eine gut ausgebaute ÜBA unbedingt notwendig macht.

Ergänzend sei auch angemerkt, dass mit Herbst/Winter 2024 der Ausbau der Jugendcolleges für geflüchtete Personen vorangetrieben wurde. Hier werden spätestens ab Herbst 2025 ebenfalls zusätzliche ausbildungsfitte Jugendliche am Arbeitsmarkt erwartet, die eine Lehrstelle anstreben. Diese sind in der Zahl der lehrstellensuchend vorgemerkten Jugendlichen im Jänner 2025 nicht enthalten, da sie sich im Schulungsstatus befinden. Im Jugendcollege advanced sind das zum Stichtag 31.1.2025 in etwa 1.650 Jugendliche, wovon zum Abfragezeitpunkt knapp 700 maximal 19 Jahre alt sind und somit für alle Ausbildungsformen der ÜBA theoretisch in Frage kämen.

Weiterführende Informationen

Angebotslandschaft für Jugendliche in Wien
www.koordinationsstelle.at/angebotslandschaft/

AMS Homepage zur überbetrieblichen Lehrausbildung
www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/ueberbetriebliche-lehrausbildung#wien

Impulsberatung für Betriebe – IBB

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-413/

Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Impulsberatung für Betriebe ist Teil einer präventiven und frühzeitigen Arbeitsmarktpolitik und trägt dazu bei

- die betriebliche Weiterbildungsbeteiligung zu erhöhen,
- die innerbetrieblichen Mitarbeiter_innenpotentiale der älteren Belegschaft erhalten, fördern und Anreize schaffen, dass sie länger – auch über den erstmöglichen Pensionsantrittstermin hinaus- im Betrieb bleiben,
- Chancengleichheit, insbesondere für Frauen herzustellen,
- Arbeitsplätze im Falle von Kapazitätsschwankungen zu sichern,
- betriebliche Vielfalt/Integration arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen zu gestalten,
- Personal zu halten und zu gewinnen
- Neukunden für das AMS zu gewinnen, die Kund_innen-bindung zu verbessern,
- betriebliche Entwicklungsanstrengungen im HR-Bereich zu unterstützen, insbesondere, wenn sie zusätzliche Chancen (durch Neuaufnahme bzw. chancenreiche Arbeitsplätze) für Zielgruppen der QBN eröffnen, sowie
- die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des AMS und die Schaltung freier Stellen zu erhöhen (insbesonders die Einstellung von AMS-Kund_innen).

Gesetzliche Grundlagen

- § 32 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
- „Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission von 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis–Beihilfen“

Das Vorhaben trägt zur Erfüllung des SDG 4.3. bei.

Trägt Europa 2020 Strategie bei, ist zur Erfüllung des Regierungsprogramms ab 2019 bis Ende 2023 und trägt zur Zielerreichung des AMS bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMASGK-UG 20-W2:
Verbesserung der Erwerbsintegration älterer ArbeitnehmerInnen (50+).

2019-BMASGK-UG 20-W5:
Frauen und Wiedereinsteigerinnen werden verstärkt am Erwerbsleben beteiligt.

2019-BMDW-UG 40-W1:
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

Problemdefinition

Die Problemdefinition im Kontext der Funktion der Arbeitsmarktförderung: Der Arbeitsmarkt ist kein sich selbst regulierender funktionierender Markt und führt zu quantitativen und qualitativen Ungleichgewichten zwischen Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage. Im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden mittels der Arbeitsmarktförderung (Maßnahmen und Beihilfen) aktive steuernde Marktinterventionen zur Förderung von Anpassungsprozessen gesetzt, sowohl für Arbeitskräfte/Personen (Arbeitskräfteangebot) als auch für Unternehmen (Arbeitskräftenachfrage).

Auf Grundlage des Arbeitsmarktservicegesetzes erfolgt die Arbeitsmarktförderung des AMS mit den Interventionsformen ‚Förderung der Qualifizierung‘ – ‚Förderung der Beschäftigung‘ – ‚Förderung durch Beratung/Unterstützung‘. Das gegenständliche Vorhaben der Impulsberatung für Betriebe (als Teil des Betrieblichen Impulsprogrammes des AMS) zielt auf die Anpassungsprozesse der Unternehmen in den definierten personalwirtschaftlichen Themenbereichen ab und bezweckt (1) die Schaffung bzw. insbesondere die Sicherung der Beschäftigung und (2) die Unterstützung des Strukturwandels

bzw. die arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Nutzung/Abfederung der Auswirkungen des Strukturwandels.

Aufgabe des AMS ist es, Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Arbeitskräften und bei der Anpassung von Arbeitskräften zu unterstützen. Gegenstand der Beratungsleistungen und Unterstützungsleistungen in den arbeitsmarktpolitisch definierten personalwirtschaftlichen Handlungsfeldern sind die zugrundeliegenden betrieblichen Strukturen (und nicht die Beratung/Unterstützung von Einzelpersonen/Arbeitskräften) mit dem Ziel der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der innerbetrieblichen Humanressourcen.

Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden vom AMS nicht selbst erbracht, sondern – gemäß § 32 Abs. § AMSG – im Auftrag des AMS durch einen externen Dienstleister. Die Beauftragung erfolgt nach Durchführung eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung.

EU-beihilfenrechtlich erfolgt die Abwicklung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Das vorliegende Vorhaben ist der präventiven bzw. betriebsnahen Arbeitsmarktpolitik zuzurechnen. Das AMS, Arbeitsmarktservice Österreich, hat ein Förderprogramm etabliert, das Unternehmen finanzielle Unterstützung bietet. Dieses „Impulsprogramm" stellt darauf ab, personalwirtschaftliche Vorgangsweisen zu ermutigen, die den Zielsetzungen aktiver Arbeitsmarktpolitik entsprechen. Die Impulsberatung für Betriebe ist eine Dienstleistung des AMS im Rahmen des Kernprozesses 2 – Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Arbeitskräften und bei der Anpassung von Arbeitskräften zu unterstützen. Die Impulsberatung für Betriebe (IBB) ist ein Instrument des Impulsprogrammes und richtet sich an Betriebe jeglicher Größe insbesondere aber von Klein- und Mittelunternehmen (KMU), die betriebliche Fragestellungen mit arbeitsmarktpolitischer Relevanz bearbeiten wollen. Dazu zählen beispielsweise der Aufbau und die Sicherung von Qualifikationen, die Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit, die Bewältigung des technologischen Wandels oder die Gestaltung von Krisen und Kapazitätseinbrüchen.

In Österreich wurde eine verstärkte Auseinandersetzung mit der betriebsnahen Arbeitsmarktpolitik durch die Umsetzung des Ziel 4-Programms „Erleichterung der Anpassung der Arbeitskräfte an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme" des Europäischen Sozialfonds in der Strukturfondsperiode 1994–1999 ausgelöst. In den ESF-Programmen 2000–2006 und 2007 bis 2013 erfolgte die Finanzierung auch mit ESF-Mitteln. Ab 2015 war die Finanzierung aus rein nationalen Mitteln.

Die Instrumentarien wurden fortlaufend weiterentwickelt und damit die Grundlage für das „Betriebliche Impulsprogramm des AMS gelegt.

War ursprünglich nur die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit im Fokus, hat sich die Zielstruktur wesentlich verbreitert. Die präventive Arbeitsmarktpolitik des AMS spiegelt die Europa 2020-Strategie und die im Nationalen Reformprogramm Österreich festgelegten Maßnahmen in den Kernzielen Beschäftigung sowie Verminderung der Armut und Ausgrenzung wider:

- deutlich stärkere Erwerbsbeteiligung älterer ArbeitnehmerInnen
- Erhöhung der Qualität der Arbeit
- Erhöhung der Beschäftigung der Frauen
- Einbindung von Personen mit Migrationshintergrund
- Qualifizierungsoffensiven für weniger gut ausgebildete Arbeitskräfte

Die Wettbewerbsfähigkeit der KMU soll durch die IBB verstärkt werden.

Auch im „Längerfristige Plan des Arbeitsmarktservice Österreich 2016–2019", der vom Verwaltungsrat des AMS am 8.3.2016 und vom BMASK gem. § 40 Abs. 2 AMSG am 29.9.2016 genehmigt wurde, finden sich diese Vorgaben und als AMS-organisationsspezifische Ziele sind auch folgende angeführt: (siehe Seite 30)

1. neue AMS-Kunden zu gewinnen
2. die Kundenbindung bereits bestehender Kunden zu stärken
3. die Inanspruchnahme von Angeboten des AMS durch Unternehmen zu erhöhen.

Die Umsetzung dieser Ziele im Rahmen des Impulsprogrammes erfolgt durch drei Instrumente:

- Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QBN),
- Impuls-Qualifizierungsverbund (IQV) und
- Impulsberatung für Betriebe (IBB).

Damit unterstützt das AMS Betriebe bei

- der Weiterbildung von geringqualifizierten Beschäftigten,
- der Erhöhung der Diversität der Beschäftigung/der Integration arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen,
- der Bewältigung der Anforderungen einer älter werdenden Belegschaft,
- der Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Betrieb und
- der Sicherung von Arbeitsplätzen im Fall von Kapazitätsschwankungen
- dem Halten und dem Gewinnen von Personal

Im Zeitraum vom 1.9.2015 bis 31.5.2019 wurde mit 4.325 Betrieben ein Erstgespräch geführt, bei 1.700 Betriebe wurde ein Impulscheck durchgeführt, bei 1.354 Betrieben wurde eine Themenberatung durchgeführt und bei 956 Betrieben war ein Impuls-Follow-up.

Die Schlussfolgerungen aus dem Wirkungsmonitoring (Auszug aus dem Evaluierungsbericht für den Zeitraum 2015–2019).

Alle Beratungen der IBB lösen spätestens nach Erreichen der Phase der Themenberatung die arbeitsmarktpolitisch angestrebten Impulse aus. Dazu zählen die Verbesserung der Arbeitsmarktpositionierung jener Personenkreise, die im Rahmen des Förderprogrammes als Zielgruppe dienen und die Intensivierung des Kontaktes mit dem AMS (verstärkte Inanspruchnahme von AMS-Angeboten insbesondere auch die Meldung von freien Stellen). Die erhöhte Impulswirkung lässt sich vor allem bei Betrieben mit niedrigerer Betriebsgröße erreichen. Das gilt für den Dienstleistungs- und den Produktionssektor.

Das Vorhaben Impulsberatung für Betriebe – IBB setzt direkt bei den Betrieben an und soll in ganz Österreich umgesetzt werden.

Ziele

Ziel 1: Betriebliche Weiterbildungsbeteiligung erhöhen

Meilenstein Betriebliche Weiterbildung: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Anforderungen einer älter werdenden Belegschaft bewältigen

Meilenstein Anforderungen einer älter werdenden Belegschaft: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Chancengleichheit von Frauen und Männern im Betrieb herstellen

Meilenstein Chancengleichheit: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Arbeitsplätze im Falle von Kapazitätsschwankungen sichern

Meilenstein Sicherung von Arbeitsplätzen bei Kapazitätsschwankungen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 5: Betriebliche Vielfalt/Integration arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen gestalten

Meilenstein Diversität: **zur Gänze erreicht**

Ziel 6: Personal halten und gewinnen

Meilenstein Personal halten und gewinnen.: **überplanmäßig erreicht**

Maßnahmen

1. Abschluss eines Rahmenvertrags mit einem geeigneten Beratungsunternehmen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**1.428**	**5.733**	**6.619**	**7.484**	**21.264**
Aufwendungen gesamt Plan	300	4.700	5.000	5.000	5.000	20.000
Nettoergebnis Ist	**0**	**-1.428**	**-5.733**	**-6.619**	**-7.484**	**-21.264**
Nettoergebnis Plan	-300	-4.700	-5.000	-5.000	-5.000	-20.000

Erläuterungen

Inanspruchnahme und Kosten Beratungsleistung für das Projekt IBB 2020–2024 waren höher als ursprünglich geplant, daher wurde vorzeitig die Verlängerungsoption, die von 24.2.2023 bis 31.12.2023 lief, gezogen. Das Budget wurde um € 10.180.085,24 brutto erhöht. Für den Vertragszeitraum 2020–2024 wurden insg. € 23,185.900,01 ausbezahlt.

Eine Neuausschreibung erfolgte mit Programmstart 1.1.2024

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Impulsberatung für Betriebe IBB war europaweit ausgeschrieben. Die IBB steht Unternehmen als kostenfreies Angebot zur Verfügung. Aufgrund der während der Programmlaufzeit angepassten Verlängerungsoption (24.2.2023–31.12.2023) wurde die Impulsberatung für Betriebe von 24.2.2020 bis 31.12.2023 umgesetzt. Die Impulsberatung für Betriebe wurde österreichweit in allen Bundesländern von über 90 Berater_innen umgesetzt, über 2.300 Betriebe wurden im Rahmen der Impulsberatung für Betriebe beraten und rund 130.000 Mitarbeiter_innen wurden damit erreicht. Der Beschäftigungslevel in Österreich war 2019 und Anfang 2020 hoch, mit dem ersten Lock down und somit einer Wirtschaft im Shutdown änderte sich die Arbeitsmarktlage. Es gab drei Lockdowns innerhalb kurzer Zeit und die damit verbundene Kurzarbeit. Diese abrupte Veränderung erforderte eine Anpassung bzw. Weiterentwicklung des Beratungsangebots hin zur „IBB on-demand“, was durch die Flexibilität des Förderprogramms ermöglicht wurde. Aufgrund der Lockdowns und Einschränkungen bezüglich vor Ort Terminen erkannte das AMS die Notwendigkeit für weitere Innovationen und Digitalisierungsaktivitäten. Ein neues Angebot an digitalen Betriebsbesuchen (die AMS Boxenstopps) ermöglichte SFU-Berater_innen die digitale Beratung ihrer Unternehmenskundinnen im Rahmen von virtuellen Terminen.

Dem ersten Lockdown, der Betriebe gesamthaft betroffen hat, folgten weitere Lockdowns die Branchen differenzierter getroffen haben. Branchenspezifische Auswirkungen der Pandemie sowie regionale Entwicklungen beeinflussten die Personalbedarfsplanung von Unternehmen, welche vor der Herausforderung standen, Beschäftigung zu sichern. Das Beratungsangebot wurde weiterentwickelt, um auf die

Bedarfe der Unternehmen einzugehen und die betriebliche Bewältigung von Kapazitätsschwankungen und Planungsunsicherheiten zu unterstützen. Der Digitalisierungsschub der österreichischen Wirtschaft wurde auch in der Impulsberatung für Betriebe aufgegriffen durch eine Weiterentwicklung des Beratungsangebots, um die Resilienz von Unternehmen durch nachhaltige Personalarbeit zu fördern. Nach einer Erholungs- und Stabilisierungsphase der meisten Branchen, mit der Ausnahme von bspw. Gastronomie und Kultur, kristallisierte sich die Herausforderung des Fach- und Arbeitskräftemangels heraus. Aufgrund der veränderten Situation am Arbeitsmarkt fokussierte sich das AMS, und somit auch die Impulsberatung für Betriebe, verstärkt darauf, vorhandene Arbeitsmarktpotenziale zu heben. Da die quantitative Umsetzung durch die Covid19-Pandemie und dem ersten Lockdown, der mit dem Beginn der Vertragsperiode zusammenfiel, eingeschränkt war, war auch der Zulauf an Betrieben und die Durchführung von Erstgesprächen in den ersten Monaten hinter Plan. Das hat sich mit der AMS Business Tour im Frühsommer 2020 geändert, da seitens des AMS intensiv über das Beratungsangebot informiert wurde. Die folgenden Jahre haben gezeigt, dass der Zulauf an Betrieben immer rund um die Business Tour besonders hoch ist.

Das Förderangebot wurde überwiegend von Klein- und Kleinstbetrieben in Anspruch genommen. Betriebe im Bereich der Herstellung von Waren stellten den größten Anteil der beratenen Betriebe im Branchenvergleich dar, dicht gefolgt von Tourismus und Handel. Das am meisten nachgefragte Impulsthema war das mit der neuen Programmperiode neu eingeführte Beratungsthema „Personal halten und gewinnen“ (56,1 %) gefolgt von „Betrieblicher Weiterbildung (25,6 %)“, „Sicherung von Arbeitsplätzen u. Kapazitätsschwankungen“ (7,8 %), „Alternsgerechtes. Arbeiten“ (6,2 %), Chancengleichheit 2,1 %) und Diversity mit (2,1) . Ein begleitendes Fall-Monitoring wurde von einem spezialisierten Monitoring-Team durchgeführt. Mithilfe von qualitativen Methoden wurden Daten erhoben, dokumentiert, ausgewertet und in diversen Berichten regelmäßig aufbereitet. Auch eine externe Evaluierung wurde durchgeführt. IBB wurde sehr gut von den Betrieben angenommen und die Leistungen ausgeschöpft, sodass die Verlängerungsoption auf ein Jahr verkürzt wurde und eine vorzeitige Neuausschreibung notwendig wurde. Start 1.1.2024

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Aufgrund der Lockdowns wurde das Programm adaptiert. Siehe bitte oben.

Weiterführende Informationen

Impulsberatung für Betriebe: Monitoring und Resonanzanalyse – Jahresbericht 2024
forschungsnetzwerk.ams.at/merkliste.html?merkliste=747bdcbc-8ddc-4732-9472-c528c6dbad64

Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz-Zuschlagsverordnung

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-737/

8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS-WACHSTUM

Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Senkung der Beiträge zum Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) unterstützt die Zielsetzung der Sicherung des nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort Österreichs, indem es eine lohnkostenbasierte Unternehmensabgabe – den IESG-Beitrag – senkt. Dies erfolgt, ohne die Funktion des IEF zur Absicherung und Bedienung aushaftender Arbeitnehmer:innenansprüche bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers über einen öffentlichen Fonds zu beeinträchtigen.

Damit wird auch die SDG Zielsetzung 8 nach nachhaltigem Wirtschaftswachstum und produktiver Vollbeschäftigung unterstützt.

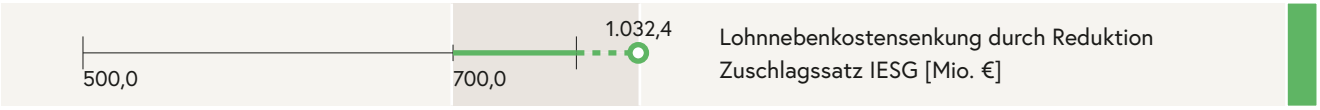
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMDW-UG 40-W2:
Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

Problemdefinition

Da sich unter Berücksichtigung des Ergebnisses der IEF Bilanzen des Jahres 2018 sowie des voraussichtlichen Gebarungsabschlusses des laufenden Jahres 2019 und des Folgejahres 2020 ein Überschuss von 138,6 Mio. € ergibt (das entspricht rd. 30 % des durchschnittlichen Leistungsaufwandes der Jahre 2018–2020), der 20 vH des durchschnittlichen Leistungsaufwandes der Jahre 2018 bis 2020 übersteigt, ist der IESG-Zuschlag zu senken um eine Entlastung der Wirtschaft zu erreichen.

Ziele

Ziel 1: Entlastung der Wirtschaft und Absenkung der Lohnnebenkosten



Maßnahmen

1. Absenkung IESG Zuschlag	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**-175.339**	**-169.610**	**-347.500**	**-340.000**	**-1.032.449**
Erträge Plan	0	-158.900	-176.800	-181.600	-186.100	-703.400
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Aufwendungen gesamt Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis Ist	**0**	**-175.339**	**-169.610**	**-347.500**	**-340.000**	**-1.032.449**
Nettoergebnis Plan	0	-158.900	-176.800	-181.600	-186.100	-703.400

Erläuterungen

Für den Zeitraum 2020 und 2021 erfolgte mit BGBl. II Nr. 356/2019 eine Beitragssenkung des IESG-Zuschlags zu dem vom Dienstgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages von 0,35 auf 0,2 vH (gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 IESG). Damit wurden die Dienstgeberbeiträge 2020 in Höhe von rund € 185,9 Mio. in Summe und im Jahr 2021 in Höhe von rund 169,6 Mio. gegenüber dem vorhergehenden Beitragssatz von 0,35 % reduziert. Mit 1. Jänner 2022 wurde der Beitragssatz weiter auf 0,1 vH reduziert (BGBl. II Nr. 580/2021), was zum Zeitpunkt der WFA 2019 noch nicht absehbar war. Gegenüber dem WFA Basisszenario mit Beitragssatz 0,35 % beträgt die Entlastung der Dienstgeberbeiträge somit 2022 rund € 347,5 Mio. sowie 2023 rund € -340,0 Mio. Im Jahr 2024 beträgt die Entlastung der Dienstgeberbeiträge gegenüber dem Basisszenario rund € 366,0 Mio.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Der betriebliche Aufwand für die betrieblichen Abgaben für den Insolvenz-Entgelt-Fonds wurden im Zeitraum 2020–2023 um in Summe über eine Milliarde Euro verringert. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser für die Unternehmen freiwerdenden Mittel für betriebliche Investitionen und zur Standortabsicherung eingesetzt wurde.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die angestrebte Senkung von Lohnnebenkosten und damit der Arbeitskosten konnte durch die Beitragssenkung des IESG-Zuschlags in zwei Schritten vollständig erreicht werden.

Im ersten Schritt erfolgt 2020 eine Beitragssenkung von 0,35 auf 0,2 % der Beitragsgrundlage (gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 IESG). Ab 2022 wurde der Beitragssatz weiter auf 0,1 % reduziert (BGBl. II Nr. 580/2021).

Gleichzeitig wurde die Funktion des Insolvenz-Entgelt-Fonds IEF zur Absicherung und Bedienung aushaftender Arbeitnehmer:innenansprüche bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers jedoch nicht beeinträchtigt, weil diese Leistungen des Fonds bei der gegebenen Insolvenzentwicklung und Höhe der Insolvenzentgelt-Auszahlungen aus den Einnahmen und Rücklagen bedeckt werden konnten.

Gegenüber dem WFA Basisszenario mit Beitragssatz 0,35 % (2019) beträgt die Entlastung der Dienstgeberbeiträge somit im Zeitraum 2020–2021 rund € 344,9 Mio. und für den Zeitraum 2022 bis 2023 weitere rund -€ 687,5 Mio. Im Zeitraum 2020 bis 2023 wurden somit durch die Senkungen des IESG Zuschlags Dienstgeberbeiträge in Höhe von in Summe rund € 1.032 Mio. entlastet. Dieser Senkung der Lohnnebenkosten entsprechen die kumulierten Mindereinnahmen des IEF.

Es ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser für die Unternehmen freiwerdenden Mittel für betriebliche Investitionen und zur Standortabsicherung eingesetzt wurde.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

WIFO, Mittelfristige Prognose des Insolvenzentgeltsicherungsgeschehens in Österreich
www.wifo.ac.at/project/47857/

Verlängerung der Kurzarbeits-regelung bis 2021

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-683/



Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Fortführung und Finanzierung der COVID-19 Kurzarbeit im Jahr 2021 unterstützt die Zielsetzung der Sicherung des nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort Österreichs, indem die Weiterbeschäftigung bei pandemiebedingten Produktionsausfällen und Betätigungsbeschränkungen ermöglicht und damit die betriebliche know-how Basis geschützt wird.

Damit wird auch das SDG Ziel 8, insbesondere das SDG Unterziel 8.5 nach nachhaltigem Wirtschaftswachstum und produktiver Vollbeschäftigung unterstützt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMAFJ-UG 20-W4:
Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMAFJ-GB20.01-M4:
Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten.

Problemdefinition

Die internationale Covid-19-Krise stellt den österreichischen Arbeitsmarkt vor enorme Herausforderungen. Gerade während der Krise ist es wichtig, Beschäftigte durch Förderung von Kurzarbeit vor Arbeitslosigkeit zu bewahren und Möglichkeiten zur Entlastung der öffentlichen Haushalte zu nutzen.

Ziele

Ziel 1: Verlängerung der Beschäftigungssicherung durch Kurzarbeit

Meilenstein	Finanzierung der Verlängerung der COVID-19 Kurzarbeit: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 2: Klarstellung Höhe Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Kurzarbeit

Meilenstein	Rechtliche Festsetzung der Höhe der Arbeitslosenversicherungsbeiträge während Kurzarbeit: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 3: Optimierung der Finanzierungsströme im Budgetbereich „Arbeit“

Meilenstein	Neuregelung pauschaler Finanzierungsanteile des Bundes: **zur Gänze erreicht**	

Maßnahmen

1. Finanzierung Verlängerung der COVID-19 Kurzarbeit	Beitrag zu Ziel 1
2. Festlegung Arbeitnehmerbeitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung bei Kurzarbeit	Beitrag zu Ziel 2
3. Anpassung Überweisung an den Insolvenz-Entgelt-Fonds	Beitrag zu Ziel 3
4. Verlängerung des pauschalen Finanzierungsanteils des Bundes für die Schlechtwetterentschädigung	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**-50.000**	**1.458.671**	**-100.000**	**0**	**0**	**1.308.671**
Aufwendungen gesamt Plan	-50.000	934.000	0	0	0	884.000
Nettoergebnis Ist	**50.000**	**-1.458.671**	**100.000**	**0**	**0**	**-1.308.671**
Nettoergebnis Plan	50.000	-934.000	0	0	0	-884.000

Erläuterungen

Die COVID-19 Kurzarbeit wurde auch im Jahr 2021 noch in relevantem Umfang in Anspruch genommen. § 13 Abs. 1 AMPFG gibt per Verordnung die Möglichkeit zur Anpassung der finanziellen Finanzierungsgrenze für die Kurzarbeit 2020 sowie 2021. Während im Jahr 2020 der zahlungswirksame Aufwand für die COVID-19-Kurzarbeit noch rund € 5.489,2 Mio. betrug, verringerten sich die Zahlungen für Kurzarbeit 2021 auf € 3.704,4 Mio. und 2022 weiter auf € 625,7 Mio.

Der zahlungswirksame Aufwand für Kurzarbeit aus der UG 20 war 2021 mehr als doppelt so hoch, wie für die WFA angenommen (damalige Annahme € 1.500 Mio). Dementsprechend erhöht sich der errechnete saldierte Transferaufwand (Kurzarbeitsbeihilfen abzüglich eingesparter Aufwand für die Arbeitslosenversicherung) im Modell auf rund € 1.459 Mio.). Diesem saldierten Transferauswand stehen gem. Modellrechnung WFA Erträge in Höhe von rund € 777 Mio. durch die realisierte Kurzarbeit gegenüber (gesicherte Lohnsteuereinnahmen plus gesicherte AlV-Beiträge plus USt aus gesichertem Konsum). Weitere rund € 556 Mio. stehen als gesicherte Sozialversicherungsbeiträge (PV, KV, UV) für die Sozialversicherungsträger durch das Kurzarbeitsmodell positiv zu Buche.

Die Herabsetzung der Überweisungen an den Insolvenz-Entgelt-Fonds gem. § 14 Abs. 4 AMPFG in den Jahren 2020 sowie 2022 wurde realisiert (BGBl. I Nr. 135/2020 Budgetbegleitgesetz 2021) und verbesserte damit die den Saldo in der UG 20 um € 50 Mio. (2020) bzw. € 100 Mio. (2022).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Stabilisierung der Beschäftigung und Einkommen durch die COVID-19-Kurzarbeit

Soziales

Verhinderung von Massenarbeitslosigkeit während pandemiebedingter Lock-Down-Phasen durch die COVID-19-Kurzarbeit. Im Jahr 2020 wurden knapp 1,25 Millionen Beschäftigte in Kurzarbeitsmaßnahmen integriert, im Jahr 2021 noch knapp 553.000.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die COVID-19-Kurzarbeit war insbesondere in den Pandemiejahren 2020 und 2021 ein hochwirksames Instrument zur Vermeidung von Massenarbeitslosigkeit, zur Stabilisierung der Erwerbseinkommen und Sicherung des nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort Österreichs. Im Jahr 2020 wurden über 1,2 Millionen Personen in die Kurzarbeit integriert, im Jahr 2021 noch über 550.000. Die Kurzarbeitsunterstützung für die Kurzarbeitenden betrug 80 bis 90 % des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts.

Der finanzielle Aufwand des Bundes für die Kurzarbeitsbeihilfen war erheblich, es zeigen sich jedoch auch die erwarteten Rückflüsse in den Bundeshaushalt und in die Sozialversicherung.

Die Finanzierung der Kurzarbeit wurde rechtlich mit § 13 Abs. 1 AMPFG abgesichert, welcher auch eine temporäre Verordnungsermächtigung für die Bundesministerin für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen beinhaltete, den Finanzierungsrahmen an die wirtschaftlichen Erfordernisse anzupassen.

Die Pauschalsatz-Methode zur Berechnung der Kurzarbeitsbeihilfe wurde in Phase 1 der COVID-19-Kurzarbeit für Kurzarbeitsprojekte mit Beginn von März bis Mai 2020 angewandt. Bei dieser Methode wird für jede ausgefallene Arbeitsstunde ein festgelegter Pauschalsatz an das Unternehmen ausbezahlt. Da diese Form der Berechnung in bestimmten Konstellationen mit einer Überzahlung einhergehen kann, wurde mit der Phase 2 der COVID-19-Kurzarbeit ab Juni 2020 die Berechnung auf die sogenannte Differenzmethode umgestellt. Diese behob das Problem einer möglichen Überförderung.

Das Kontroll- und Prüfsystem für Kurzarbeitsprojekte während COVID wurde im Rahmen der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durchgeführt und mit jeder Kurzarbeitsphase verfeinert und vertieft. Die Toleranzgrenzen wurden mit Phase 3 (ab Oktober 2020) der COVID-19-Kurzarbeit deutlich verschärft.

Mit 1.10.2023 wurde die COVID-19-Kurzarbeit beendet und startete das neue Kurzarbeitsmodell, welches sich im Wesentlichen an den Regelungen vor der Pandemie orientiert.

Die Verlängerung des pauschalen Finanzierungsanteils des Bundes für die Schlechtwetterentschädigung wurde § 20 BSchEG geregelt. Auch im Jahr 2021 sind der BUAK für den Geschäftsbereich „Schlechtwetterentschädigung“ 3 Mio. Euro aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik für diese Zwecke zu überweisen. Damit werden alle diesbezüglichen Ansprüche an den Bund pauschal abgegolten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Bedarfsgerechte Definition der Zugangsvoraussetzung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten für Kurzarbeit.

Präzisere und differenzierte Methodik zur Ermittlung und der Höhe der Kurzarbeitsbeihilfe für die Unternehmen.

Verbesserte Abrechnungsprüfungen.

Weiterführende Informationen

Rechnungshof. (2022). COVID-19-Kurzarbeit. Bericht des Rechnungshofes (Reihe BUND 2022/7). www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Bund_2022-7_COVID_19_Kurzarbeit.pdf

WIFO, Kurzarbeit als Kriseninstrument in der COVID-19-Pandemie. Kurzexpertise zum Vergleich der Modelle ausgewählter europäischer Länder, März 2021 www.wifo.ac.at/publication/55970/

WIFO, Maßnahmen zur Abfederung der COVID-19-Krise. Mikro- und makroökonomische Analysen zur konjunkturellen, fiskalischen und verteilungspolitischen Wirkung, Dezember 2020 www.wifo.ac.at/publication/55820/

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenten-schutz

UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz

Sonderrichtlinie „Besuchsbegleitung“ 2019–2022

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-735/

Finanzjahr: 2018

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
In ihrem damaligen Regierungsprogramm bekannte sich die österreichische Bundesregierung als Sozialstaat und legte ihren Fokus u. a. auf die Schwerpunkte Bekämpfung von Kinderarmut und die Stärkung von Familien mit niedrigen Einkommen. Die Förderung der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG ist eine wichtige Maßnahme des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (vormals Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz) zur Vermeidung und Bekämpfung von Kinderarmut und Gewaltprävention. Daher steht diese im Zusammenhang mit der langfristigen Strategie des Ressorts. Seit 2010 wird die Förderung der Besuchsbegleitung nach einem sozialen Kriterium gewährt. Zielsetzung ist, dass eine möglichst hohe Anzahl armutsgefährdeter besuchsberechtigter Elternteile und ihre nicht im selben Haushalt lebenden Kinder kostenlose Besuchsbegleitung in Anspruch nehmen können.

Zusammenhang mit SDG 1.4: Die Fördermaßnahme trägt wesentlich zu dem im SDG 1.4 angeführten Ziel, bis 2030 sicherzustellen, dass alle Männer und Frauen, insbesondere die Armen und Schwachen, die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu grundlegenden Diensten haben, bei. Ohne diese staatliche Unterstützung könnten viele besuchsberechtigte und einkommensschwache Elternteile die persönlichen Kontakte zu ihren nicht im selben Haushalt lebenden Kindern nicht wahrnehmen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2018-BMASGK-UG 21-W5:
Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2018-BMASGK-GB21.01-M1.3:
Kostenlose Inanspruchnahme d. Besuchsbegleitung f. armutsgefährdete besuchsberechtigte Personen.

Problemdefinition

Ziel der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG ist die Neu- oder Wiederanbahnung des persönlichen Kontakts zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und seinem minderjährigen Kind. Nach Durchführung der geförderten Besuchsbegleitung soll sichergestellt sein, dass der gerichtlich vereinbarte Besuchskontakt zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und dem Kind selbständig und konfliktfrei durchgeführt werden kann.

Neben der Anordnung der Besuchsbegleitung mittels Beschluss durch das Gericht werden auch jene Fälle seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gefördert, in welchen ein erstinstanzlicher Beschluss über die Besuchsrechtsregelung im außerstreitigen Verfahren gefasst wurde, die Besuchsrechtsregelung auf Grundlage dieses Beschlusses jedoch nicht ausgeübt werden kann. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Elternteil einen Rekurs einbringt. Diesem Beschluss sind auch weitergehend Parteienvereinbarungen über die Besuchsrechtsregelung bzw. -ausübung vor dem Gericht in außerstreitigen Verfahren gleichzuhalten, die gerichtlich protokolliert wurden.

Die Besuchsbegleitung ermöglicht minderjährigen Kindern, trotz Trennung regelmäßig Kontakt zu dem besuchsberechtigten Elternteil zu haben. Zumeist werden in einer Trennungs- oder Scheidungssituation „auf neutralem Boden“ in geschützter und kindgerechter Atmosphäre von einer fachlich dazu qualifizierten, neutralen Person begleitete Treffen zwischen dem Kind und dem Elternteil durchgeführt. Damit trägt die Besuchsbegleitung auch zur Beseitigung von Ängsten und Unsicherheiten bei und unterstützt bei Problemen. Darüber hinaus wird darauf geachtet, dass die Besuchsbegleitung in sicherer

Umgebung ohne direktem Kontakt der Eltern stattfinden kann, damit Konflikte vermieden werden können.

Der Aufrechterhaltung ausreichender persönlicher Kontakte zwischen dem Kind und dem getrennt lebenden Elternteil wie auch die damit einher gehenden positiven Auswirkungen auf die Persönlichkeits-und Charakterbildung des Kindes stehen im Mittelpunkt dieser Maßnahme. Die Besuchsbegleitung dient jedoch nur als Übergangslösung. Zum Wohle des Kindes sind die Eltern aufgefordert, gemeinsam einen Weg zu finden, der es den Kindern ermöglicht, mit dem getrennt lebenden Elternteil in Kontakt zu bleiben. Die Besuchsbegleiter/innen helfen den Beteiligten darüber hinaus dabei, individuell passende Lösungen für die jeweilige Situation zu finden.

Für einkommensschwache und armutsgefährdete besuchsberechtigte Eltern ist der finanzielle Aufwand der Besuchsbegleitung, um ihre nicht im selben Haushalt lebenden Kinder in hochstrittigen Konfliktfällen nach Trennung oder Scheidung weiterhin sehen zu können, oft nicht aufzubringen, insbesondere, wenn es sich um Härtefälle handelt, d. h. Personen (Eltern oder Kinder) mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder Behinderungen betroffen sind.

Die Durchführung der Besuchsbegleitung garantiert die Anwesenheit einer „geeignete[n] und dazu bereite[n] Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Besuchsrechtes“, damit das Kind ausreichende persönliche Kontakte zum besuchsberechtigten Elternteil, mit der es nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, aufrechterhalten oder neu anbahnen kann, da diese Kontakte für die Persönlichkeits- und Charakterbildung des Kindes und die gesamte weitere kindgemäße Entwicklung von besonderer Bedeutung sind.

Die vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz geförderte Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG dient ausschließlich der Unterstützung einkommensschwacher und armutsgefährdeter besuchsberechtigter Elternteile, welche ihre nicht im selben Haushalt lebenden Kinder in hochstrittigen Konfliktfällen nach Trennung oder Scheidung ohne staatliche Unterstützung nicht sehen können und ist auf jene Fälle beschränkt, in denen es das Wohl der oder des Minderjährigen verlangt, dass das Gericht eine geeignete und dazu bereite Person (Besuchsbegleiterin/Besuchsbegleiter) zur Unterstützung bei der Ausübung der Besuchskontakte des Kindes zum nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden besuchsberechtigten Elternteil heranzieht.

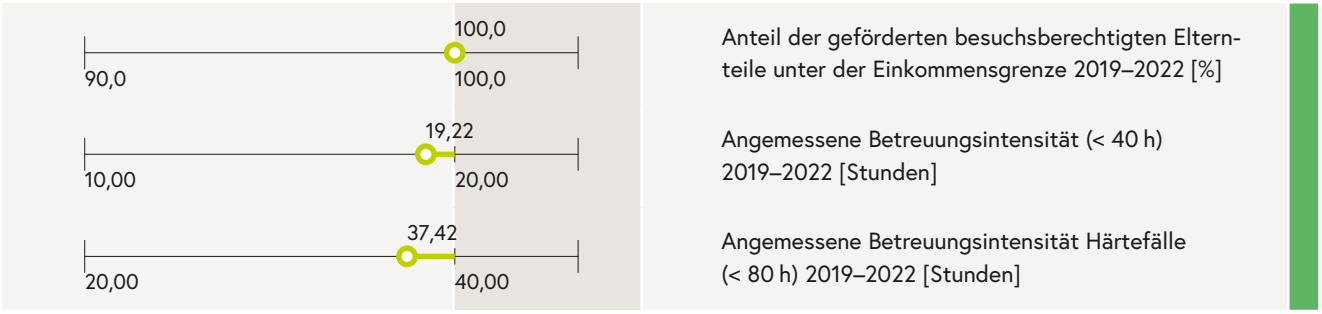
Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz fördert seit 2003 gemeinnützige Organisationen mit Berufssitz in Österreich, welche die geförderte Besuchsbegleitung im Sinne der hierfür festgelegten Bedingungen durchführen.

Die „kostenlose Inanspruchnahme der Besuchsbegleitung für armutsgefährdete und von sozialer Ausgrenzung bedrohte besuchsberechtigte Personen“ wurde als Maßnahme zum Wirkungsziel „Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können“ im Bundesfinanzgesetz übernommen (Wirkungsziel 5 zu GB 21.01).

2015/2016: 1.215 einkommensschwache und armutsgefährdete besuchsberechtigte Elternteile, 1.654 Kinder

Ziele

Ziel 1: Wiederanbahnung persönlicher Kontakte zwischen Elternteilen und ihren Kindern in hochstrittigen Konfliktfällen



Maßnahmen

1. Förderung der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG für einkommensschwache besuchsberechtigte Elternteile und ihre Kinder — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**583**	**551**	**956**	**591**	**2.681**
Aufwendungen gesamt Plan	0	511	511	625	511	2.158
Nettoergebnis Ist	**0**	**-583**	**-551**	**-956**	**-591**	**-2.681**
Nettoergebnis Plan	0	-511	-511	-625	-511	-2.158

Erläuterungen

Anerkannte Beträge Besuchsbegleitung 2019–2022:
€ 2.680.998,08

Seit dem Beginn der Corona-Pandemie ist es zu einem weiteren Anstieg armutsgefährdeter, von sozialer Ausgrenzung bedrohter und hochkonflikthafter Familien sowie der (Verdachts-)Fälle häuslicher Gewalt gekommen, was zu einem nicht vorhersehbaren Aufstockungsbedarf geführt hat.

In den Jahren 2019–2022 wurden seitens BMSGPK insgesamt 46 Trägerorganisationen Österreich weit gefördert.

Die höheren Kosten wurden durch Umschichtungen innerhalb des DB 21.01.04.00 bedeckt. Auch in den Folgejahren könnte dies nach Maßgabe der Verfügbarkeit budgetärer Mittel möglich sein.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Die laut WFA geplante Anzahl an betroffenen Kindern, jeweils 1.500 in den Förderperioden 2019–2020 und 2021–2022, wurde überschritten. In der Förderperiode 2019/20 wurde 1.705 Kindern durch die Besuchsbegleitungen ermöglicht, in Kontakt mit besuchsberechtigten Personen zu treten. Die Anzahl hat sich in der Förderperiode 2021/22 auf 2.113 Kinder erhöht, dies entspricht einer prozentuellen Zunahme um 24 Prozentpunkte. Im Vergleich zur laut WFA geplanten Anzahl an geförderten besuchsberechtigten Elternteilen (in den Jahren 2015–2016 insgesamt 1.215) ist die Anzahl ebenfalls gestiegen. Diese betrug in den Jahren 2019–2020 insgesamt 1.237, in den Jahren 2021–2022 insgesamt 1.466. Man kann in der deutlichen Zunahme jeweils einen maßgeblichen Effekt der Pandemie erkennen, und die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Maßnahme wird in Krisenzeiten nochmals besonders deutlich.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Allein die Zahlen zur Inanspruchnahme der geförderten Besuchsbegleitung zeugen bereits von der Notwendigkeit und Wichtigkeit dieser Maßnahme. In Zahlen kam es zu einer enormen Aufstockung des Budgets bzw. der Stunden aufgrund des erhöhten Bedarfs. Die Maßnahme hat sich also besonders während der Zeit der Pandemie als wichtiges Mittel erwiesen, um Familien zu unterstützen und insbesondere den Kindern zu ermöglichen, ihre sozialen Kontakte aufrechterhalten zu können.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der überwiegende Anteil der Maßnahmen auf die Besuchskontakte entfällt (rd. 55 %). Das zeigt, dass ein Großteil des Budgets für die Besuchskontakte aufgewendet wird und damit Sinn und Zweck der Maßnahme erfüllt wird.

Pro Familie werden einmalig 40 Stunden über einen Zeitraum eines Jahres und in Härtefällen 80 Stunden Besuchskontakt über einen Zeitraum von zwei Jahren ab Beginn der Besuchsbegleitung gefördert.

Die Träger berichten von einer Zunahme armutsgefährdeter und von sozialer Ausgrenzung betroffener Familien, einer Steigerung der Konfliktfälle und Verdachtsfälle von häuslicher Gewalt.

Positiv hervorzuheben ist die Konstanz der Trägerorganisationen. Dies erzeugt Stabilität in der Maßnahme. Dass der Bedarf weitestgehend gedeckt wird, zeigt sich an der hohen Anzahl an Besuchsbegleiter:innen. In der Förderperiode 2021/22 waren deutlich mehr Besuchsbegleiter:innen (597) im Einsatz als im Vergleichszeitraum 2019/20 (510). Die vom Sozialministerium geförderten Besuchsbegleitungen können zudem als weiblich dominiert beschrieben werden: 2019/20 betrug der Anteil an weiblichen Besuchsbegleiterinnen 88 %, während er 2021/22 sogar 90 % ausmachte.

Mit einem hohen Kommunikations- und Abstimmungsbedarf stellt sich die Situation der beteiligten Akteuer:innen auf Ebene der Ministerien dar.

Die geförderte Besuchsbegleitung richtet sich an Familien, deren monatliches Nettoeinkommen die österreichischen Armutsgefährdungsschwellen um maximal 100 Euro übersteigt. Dies bedeutet, dass materielle Armut ein grundsätzliches Einschlusskriterium für die Inanspruchnahme der geförderten Besuchsbegleitung ist. Somit lässt sich ableiten, dass es den Familien ohne Fördermaßnahme nicht möglich wäre, ihren innerfamiliären Kontakt beizubehalten, eine Kindeswohlsicherung könnte ohne Fördermaßnahme auch nicht gewährleistet werden.

Armut ist überdies nicht nur als finanzielle Einschränkung zu betrachten, sondern zeichnet sich auch durch eine soziale Dimension aus. Aus Sicht des Kindes geht es hierbei u. a. um soziale Teilhabe und die Einbindung in sein soziales Umfeld. Da die geförderte Besuchsbegleitung dabei unterstützt, dass ein Kind den besuchsberechtigten Elternteil weiterhin sehen kann und sein soziales Umfeld somit stabil bleibt, ist die Treffsicherheit der Maßnahme im Hinblick auf den Anspruch der Armutsreduktion und Erhöhung der Chancengerechtigkeit als gegeben anzusehen.

Zusammenfassend lässt sich darlegen, dass es sich bei der geförderten Besuchsbegleitung um eine hochkomplexe Maßnahme mit vielen involvierten Playern, dem Sozialministerium auf Fördergeber:innen- sowie den Trägerorganisationen auf Fördernehmer:innenseite, handelt. Dass diese Maßnahme trotz ihrer Komplexität und sensiblen Thematik funktioniert, zeigen das Feedback der Trägerorganisationen und die hohe Anzahl an umgesetzten Besuchsbegleitungen in den Förderperioden 2019/20 und 2021/22. Der armutsreduzierende Effekt konnte nachgewiesen werden, wodurch die Zielsetzung der Erhöhung der Chancengerechtigkeit für armutsbetroffene Familien erreicht wird.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Als weiteres Ziel der Besuchsbegleitungen im Sinne des § 111 AußStrG wird angeführt: „Nach Durchführung der geförderten Besuchsbegleitung soll sichergestellt sein, dass der gerichtlich vereinbarte Besuchskontakt zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und dem Kind/den Kindern selbständig konfliktfrei durchgeführt werden kann." Anhand der Meldungen der Trägerorganisationen in das Statistiktool Besuchsbegleitung kann nicht ermittelt werden, ob eine Erfüllung dieses Ziels erreicht wird. Daher wird für die Weiterführung der Förderung der Besuchsbegleitung auf Grundlage des § 111 AußStrG empfohlen, nach Abschluss der Besuchsbegleitung eine Feedbackschleife einzuführen. Die Besuchsbegleiter:innen sollen nach Abschluss einer erfolgreichen Besuchsbegleitung im zeitlichen Abstand von einigen Wochen beim obsorgeberechtigten wie

auch beim besuchsberechtigten Elternteil nachfragen, ob die Besuche (erfolgreich) allein, d. h. ohne Besuchsbegleitung weitergeführt wurden. Mittels dieser Maßnahme kann sichtbar gemacht werden, inwieweit die Besuchsbegleitungen langfristig zu Erfolgen führen.

Anhand der Daten aus beiden Förderperioden wird ersichtlich, dass für einen Großteil der abgebrochenen Besuchsbegleitungen der eigentliche Grund im Unklaren bleibt. Dies betrifft in beiden Förderperioden nahezu die Hälfte der Besuchsbegleitungen, die mit einem Abbruch enden. Hier wäre es zweckdienlich, die Trägerorganisationen zu genaueren Angaben aufzufordern, um Abbruchgründe transparenter zu machen und etwaige Maßnahmen implementieren zu können, um Abbrüchen entgegenzuwirken. Derzeit endet ein Drittel der Besuchsbegleitungen in einem Abbruch.

Für die Zukunft der Maßnahme steht das Schließen regionaler Lücken (z. B. im Südburgenland, im Waldviertel/Niederösterreich und im Mühlviertel/Oberösterreich) im Fokus, um im Sinne der Chancengerechtigkeit allen Familien mit Bedarf eine Besuchsbegleitung zukommen lassen zu können. Das Sozialministerium ist bei der Schließung regionaler Lücken jedoch auf entsprechende Förderungsansuchen aus den Bundesländern angewiesen.

Wartelisten-Plätze sollen nach Möglichkeit vermieden werden, um schnelle Hilfe zu gewährleisten. Resultierend aus einer Aufstockung der geförderten Stunden befanden sich nur wenige Familien auf Wartelisten-Plätzen, in der Förderperiode 2019/20 insgesamt 20 Familien. Gründe dafür wurden von den Trägerorganisationen keine angegeben. Mit Ausnahme von Salzburg verteilten sich die Familien auf der Warteliste auf alle Bundesländer, wobei in Oberösterreich mit fünf Familien die meisten gemeldet wurden. Auf Niederösterreich und die Steiermark entfielen jeweils vier Familien, die anderen Bundesländer nannten eine bis zwei Familie(n) auf Wartelisten-Plätzen. Für die Förderperiode 2021/22 wurden acht nicht betreute Familien registriert, diese entstammen alle dem Bundesland Oberösterreich.

Weiters hat sich gezeigt, dass die Qualitätssicherung im Sinne der gesetzlichen Verankerung der Rahmenbedingungen der geförderten Besuchsbegleitungen ein aktives Betätigungsfeld für die Beteiligten darstellt, hier geht es vor allem um die Abstimmung zwischen den relevanten Akteur:innen.

Für zukünftige Evaluationen wird außerdem angeregt, auch die Ebene der obsorge- sowie besuchsberechtigten Personen miteinzubeziehen, um neben den Sichtweisen des Sozialministeriums und der Träger auch den betroffenen Familien Gehör zu geben und so alle Ebenen des Projekts zu erfassen und allen Akteur:innen eine Stimme zu geben.

Weiterführende Informationen

Ressortwebsite zur geförderten Besuchsbegleitung
www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Besuchsbegleitung.html

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-738/



Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Regelungen zur Sozialhilfe bundesweit (wieder) auf eine einheitliche Grundlage zu stellen. Dem ist mit der Erlassung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes am 1. Juni 2019 Rechnung getragen worden. Die Leistungen des SH-GG, welche als Höchstsätze konzipiert sind, sind als Beitrag zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs festgelegt. Durch die Gewährleistung einheitlicher Standards können armutsgefährdete bzw. –betroffene Personengruppen zielgerichtet unterstützt werden. Die Implementierung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes trug insoweit insbesondere zur Erfüllung des SDG-Ziels 1 („Keine Armut"; dabei vor allem zu den Unterzielen 1.1. und 1.3.) bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMASGK-UG 21-W5:
Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2019-BMASGK-GB21.01-M1:
(1) Festlegung d. Beitrags des BMASGK zum Nationalen Reformprogramm (NRP). (2) Sozialpolitischer Wissenstransfer über Armutsbekämpfung. (3) Kostenlose Inanspruchnahme d. Besuchsbegleitung f. armutsgefährdete besuchsberechtigte Personen. (4) Grundsatzgesetzgebung des Bundes mit einem neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gemäß Art. 12 (1) B-VG.

Problemdefinition

Mit der zwischen dem Bund und den Ländern im Jahr 2010 befristet abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurde zur Herstellung bundesweit einheitlicher Mindeststandards, harmonisierter landesgesetzlicher Regelungen in der Sozialhilfe sowie zur Armutsbekämpfung die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) eingeführt. Dies führte dazu, dass die Länder nach den Vorgaben in der Vereinbarung Landesgesetze erließen.

Unterschiede ergaben sich jedoch weiterhin aufgrund landesspezifischer Besonderheiten im Bereich der Abdeckung der Wohnkosten und bei den Leistungen für Kinder. Davon abgesehen führte die Einführung der BMS im Wege der Art. 15a B-VG Vereinbarung zu einem grundsätzlich harmonisierten System in Österreich.

Die Gespräche über eine Verlängerung und Weiterentwicklung dieser Vereinbarung in den Jahren 2015/2016 scheiterten an den unterschiedlichen Positionen der Verhandlungspartner auf Seiten des Bundes und der Länder. Die Vereinbarung selbst ist daher mit 31.12.2016 ausgelaufen.

Die Rechtsentwicklung im Bereich der Mindestsicherung hat seitdem zu einer noch stärker differenzierten Gesetzeslandschaft als vor Einführung der Mindestsicherung 2010 geführt. Dies liegt derzeit vor allem an den unterschiedlichen Modellen, die in mehreren Ländern umgesetzt wurden. Dazu gehören verschiedenartige Ansätze zur Deckelung der Mindestsicherung oder aber auch zum leistungsrechtlichen Umgang mit neu zugewanderten Personen. Auch die Höchstgerichte haben sich bereits mit vereinzelten Bestimmungen der neuen Mindestsicherungsgesetze beschäftigt.

Eine ebenfalls negative Entwicklung der vergangenen Jahre wurde in der wachsenden Anzahl der Mindestsicherungsbezieher und Mindestsicherungsbezieherinnen und den daraus resultierenden budgetären Folgekosten sichtbar. Diese sind der gestiegenen Arbeitslosigkeit im Zeitraum der Wirtschaftskrise und der steigenden Zuwanderung in den österreichischen

Sozialstaat geschuldet. Wesentliche politische Aufgabe ist es deshalb, die Mindestsicherung österreichweit zukunftsfit zu machen, sowie fair und gerecht zu gestalten. Durch einen optimierten Ressourceneinsatz soll es damit auch künftig möglich sein, dass diese Leistungen all jenen zu Gute kommen, die der Unterstützung der Solidargemeinschaft tatsächlich bedürfen.

Weiters zeigte sich, dass die Datenlage im Bereich der Mindestsicherung den allgemeinen Informationsbedürfnissen hinsichtlich der soziodemographischen Zusammensetzung der Mindestsicherungsbezieher und -bezieherinnen nicht (mehr) gerecht wird. Zwar führte die 2010 abgeschlossene Vereinbarung erstmalig zu einer bundesweiten Erhebung von Mindestsicherungsdaten auf einheitlicher Basis, dennoch erwies sich die Mindestsicherungsstatistik zuletzt als stark verbesserungsbedürftig. Im vorliegenden Bundesgrundsatzgesetz soll deshalb auch die Grundlage für eine aktuellere und aussagekräftigere Sozialhilfestatistik geschaffen werden. Diese soll künftig basierend auf einer verpflichtenden Datenübermittlung der Länder erstellt werden.

Wie auch die Umsetzung der Grundsatzgesetzgebung des Bundes im Bereich der Mindestsicherung so war auch die Verbesserung der Datenlage in der Mindestsicherung bereits Gegenstand von Empfehlungen des Rechnungshofes (s. Reihe BUND 2014/9, Bericht zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung und Reihe BUND 2017/32 bzw. Reihe WIEN 2017/8 Bericht zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien). Diesen Empfehlungen wird mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben nunmehr nachgekommen.

Im Jahr 2017 bezogen rund 332.000 Menschen eine Mindestsicherung. Rund 26 % davon (87.000) waren Kinder bis zum 14. Lebensjahr (Daten ohne Niederösterreich). 90.000 Personen (rund 27 %; Daten ohne Steiermark) waren dem Kreis der Personen mit Schutzstatus zuzurechnen (Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte). Der Anteil von Frauen und Männern in der Mindestsicherung betrug 2017 jeweils annähernd die Hälfte. Die Ausgaben für die Mindestsicherung beliefen sich für das Jahr 2017 auf rund 977 Mio. Euro (inkl. Krankenversicherungsbeiträge).

Ziele

Ziel 1: Neugestaltung und bundesweite Harmonisierung der Mindestsicherung/offenen Sozialhilfe (im Folgenden: Sozialhilfe)

Meilenstein Bundesweite Implementierung der Kernelemente des SH-GG: **teilweise erreicht**

Ziel 2: Stärkere Integration von Beziehern und Bezieherinnen der Sozialhilfe in den Arbeitsmarkt



Durchschnittliche Verweildauer in der Mindestsicherung [Monate]

Ziel 3: Dämpfung der Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem



Anteil der Fremden in der Sozialhilfe [%]

Ziel 4: Verbesserung und Neuausrichtung der Statistik zur Sozialhilfe

Meilenstein Schaffung der Sozialhilfe-Statistik: **teilweise erreicht**

Maßnahmen

1. Sozialhilfe-Grundsatzgesetz – SH-GG — Beitrag zu Ziel 1

2. Nachhaltige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt	Beitrag zu Ziel 2
3. Höhere Restriktionen beim Zugang zur (vollen) Sozialhilfe für Neuzugewanderte	Beitrag zu Ziel 3
4. Sozialhilfe-Statistik	Beitrag zu Ziel 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Mit dem gegenständlichen Vorhaben waren keine finanziellen Auswirkungen auf der Bundesebene verbunden.

Die Gesamtkosten der Sozialhilfe/Mindestsicherung (inkl. Lebensunterhalt, Wohnen und Krankenhilfe), die den Ländern entstanden sind, haben sich im Zeitverlauf wie folgt entwickelt:

2017: 977.000.000 EUR
2018: 941.000.000 EUR
2019: 913.000.000 EUR
2020: 959.000.000 EUR
2021: 966.000.000 EUR
2022: 972.000.000 EUR
2023: 1.102.000.000 EUR

Wirkungsdimensionen

Soziales

Ex-Post-Auswirkungen im Sinne eines Eintritts wesentlicher Auswirkungen in der WD „Kinder und Jugend“ und „Soziales“ konnten nicht festgestellt werden. Kernelemente der Reform, die zu Auswirkungen in der WD „Kinder und Jugend“ und „Soziales“ hätten führen können, wurden höchstgerichtlich aufgehoben und folglich nicht umgesetzt (exemplarisch für die WD „Kinder und Jugend“: Staffelung der Kinderrichtsätze; exemplarisch für die WD „Soziales“: Arbeitsqualifizierungsbonus). Relevante Auswirkungen des Vorhabens können daher auch ex-post weder beschrieben noch zahlenmäßig belegt werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (Art I BGBl I 2019/41, kurz: SH-GG) und das Sozialhilfe-Statistikgesetz (Art II BGBl I 2019/41), sind mit 1.6.2019 in Kraft getreten. Zum Evaluierungszeitpunkt haben 7 Bundesländer Ausführungsgesetze zur Umsetzung der Rahmenvorgaben des SH-GG erlassen (Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Steiermark, Salzburg, Kärnten und Vorarlberg). In 2 Bundesländern wurde das SH-GG bislang nur teilweise (Wien) oder zur Gänze nicht umgesetzt (Tirol).

Mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz wurde ein neues Leistungsregime geschaffen, das einheitliche Grundleistungen der Sozialhilfe vorsieht und die Rahmenbedingungen für den Erhalt der Leistung neu regelt. Zum Evaluierungszeitpunkt sind die Zugangsvoraussetzungen für neu zugewanderte Personen (s. § 4 SH-GG) in den Ausführungsgesetzen der Länder weitgehend einheitlich ausgestaltet. Gleiches gilt insbesondere für die Grundleistungen bei Erwachsenen, die Leistungsbeschränkung für Erwachsene in Haushaltsgemeinschaften (sog. „Deckelung“) sowie den Umgang mit subsidiär schutzberechtigten Personen. Darüber hinaus sehen sämtliche Ausführungsgesetze bei einer Verletzung von Mitwirkungspflichten gemäß dem Integrationsgesetz Sanktionsfolgen vor (s. dazu Ziel 1).

Andere Ziele konnten nicht im geplanten Maß erreicht werden. Keine Harmonisierung liegt zum Zeitpunkt der Evaluierung im

Bereich der Kinderrichtsätze vor. Die im SH-GG ursprünglich festgelegten Richtsatzhöhen für Kinder wurden mit Erkenntnis des VfGH vom 12.12.2019 (G 164/2019, G 171/2019) als verfassungswidrig aufgehoben. Die Regelung der Leistungshöhen für Kinder unterliegt zum Evaluierungszeitpunkt keiner Rahmenvorgabe durch den Bund und obliegt daher den Ländern. Zudem wurde mit dem sog. Arbeitsqualifizierungsbonus ein weiteres Kernelement SH-GG, das maßgeblich zur Erreichung der Ziele der WFA hätten beitragen sollen, als gleichheitswidrig aufgehoben. Dessen angestrebte Wirkung (=erhöhtes Qualifizierungsbestreben, rascheres Erreichen eines bestimmten Sprachniveaus und damit die stärkere Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt) konnte folglich nicht unter Beweis gestellt werden. Nicht beurteilt werden kann, ob und inwieweit die Aufhebung des Arbeitsqualifizierungsbonus ursächlich auch dazu beigetragen hat, dass die durchschnittliche Verweildauer in der Sozialhilfe nicht gesenkt werden konnte (2023: 9 Monate, 2017: 8,5 Monate; s. dazu Ziel 2).

Dies auch deshalb, weil die Bezugsdauer potentiell auch durch andere Faktoren (z. B. Konjunktur/Arbeitsmarktlage) beeinflusst werden kann. Der Anteil an Nicht-Österreicher:innen ist im Vergleich der Jahre 2017 und 2023 in relativen Zahlen gestiegen (2023: 57 % inkl. asylberechtigter Personen), in absoluten Zahlen jedoch gesunken. Dies ist u. a. auf den Umstand zurückzuführen, dass die Anzahl der Sozialhilfebezieher:innen im Betrachtungszeitraum insgesamt gesunken ist (-17,6 % im Vergleich zu 2017). Ob und inwieweit sich auch hier die Aufhebung des Arbeitsqualifizierungsbonus maßgeblich auf die Bezieher:innenstruktur ausgewirkt hätte, kann nicht bewertet werden (s. dazu Ziel 3).

Durch die neue Sozialhilfestatistik konnten deutliche Fortschritte in der Abbildung der Datenlage gegenüber dem Jahr 2017 erzielt werden. Die Auswertung der Daten wurde in den vergangenen Jahren laufend verbessert. Mangels (vollständiger) bundesweiter Umsetzung des SH-GG übermitteln die Länder Wien und Tirol entsprechende Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsdaten jährlich als Aggregat und nicht als Mikrodatensatz an die Statistik Austria. Zum Evaluierungszeitpunkt ist eine gesamtheitliche vertiefende Analyse der Sozialhilfedaten aufgrund des Abdeckungsgrades (noch) nicht vollumfänglich möglich (s. dazu Ziel 4).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Durch eine Umsetzung des SH-GG in allen Bundesländern wäre teilweise von einem höheren Grad der Zielerreichung auszugehen.

Weiterführende Informationen

Sozialpolitik WIFO Evaluierung letztes soziales Netz
www.sozialministerium.at/Services/Studien.html

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenten-schutz

UG 22 – Pensionsversicherung

Pensionsanpassungsgesetz (PAG) 2019

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-739/

Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Es kann ein Konnex zwischen dem Sustainable Development Goal 10.4.: „Politische Maßnahmen beschließen, insbesondere fiskalische, lohnpolitische und den Sozialschutz betreffende Maßnahmen, und schrittweise größere Gleichheit erzielen“ hergestellt werden. Die gestaffelte Pensionsanpassung ist so ausgestaltet, dass niedrigere Pensionen in höherem Ausmaß profitieren. Da Frauen tendenziell niedrigere Pensionen aufweisen als Männer, profitieren sie durchschnittlich mehr von einer gestaffelten Pensionsanpassung.

Problemdefinition

Die Teuerung in dem für die Pensionsanpassung 2019 maßgeblichen Beobachtungszeitraum August 2017 bis Juli 2018 beträgt 2,0 %. Gerade kleine und mittlere Pensionen sind aber von den überdurchschnittlich steigenden Lebensmittelkosten oder Lebenshaltungskosten im engeren Sinn (Essen, Trinken, Wohnen) betroffen. Die Bundesregierung schlägt nun ein Modell vor, das dies berücksichtigt und ausgleicht sowie die gesetzliche Automatik für 2019 außer Kraft setzt.

In der Sozialversicherung sollen die niedrigeren Pensionen bzw. die Ausgleichszulagenrichtsätze im Jahr 2019 gesetzlich um den Faktor 1,026 erhöht werden – und somit um 0,6 %-Punkte über den Anpassungsfaktor hinaus.

Das gleiche Modell wird für die Pensionen der Beamt/inn/en des Bundes und der Bediensteten der ÖBB umgesetzt.

Die Renten in der Sozialentschädigung, die einen Einkommens- und Pensionsersatz darstellen, sind auf Grund der gesetzlichen Vorgaben jährlich mit dem Anpassungsfaktor für Pensionen zu erhöhen. Dieser beträgt für 2019 1,020.

Diese Erhöhung von 1,026 soll in der Sozialentschädigung nachvollzogen werden.

Eine solche Erhöhung erfordert gesetzliche Regelungen in den Bereichen des Kriegsopferversorgungsgesetzes, des Opferfürsorgegesetzes, des Impfschadengesetzes, des Verbrechensopfergesetzes und des Heimopferrentengesetzes.

Ziele

Ziel 1: Kaufkraftstärkung sowie Kaufkrafterhaltung von Pensionist/inn/en sowie der Bezieher/innen von Renten aus der Sozialentschädigung

Meilenstein Gestaffelte Pensionsanpassung über den Anpassungsfaktor hinaus: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Gestaffelte Pensionsanpassung 2019	Beitrag zu Ziel 1
2. Erhöhung der Rentenleistungen nach den Sozialentschädigungsgesetzen	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge Ist	**13.570**	**13.156**	**12.742**	**12.224**	**11.706**	**63.398**
Erträge Plan	13.074	12.688	12.269	11.775	11.312	61.118
Aufwendungen gesamt Ist	**70.986**	**69.409**	**66.924**	**64.708**	**64.928**	**336.955**
Aufwendungen gesamt Plan	68.961	66.826	64.532	62.116	59.600	322.035
Nettoergebnis Ist	**-57.416**	**-56.253**	**-54.182**	**-52.484**	**-53.222**	**-273.557**
Nettoergebnis Plan	-55.887	-54.138	-52.263	-50.341	-48.288	-260.917

Erläuterungen

Die Minderaufwendungen für Beamtenpensionsleistungen auf Grund der gestaffelten und gedeckelten Pensionsanpassung wurden in der WFA als Erträge abgebildet. Es wurden Erträge im Ausmaß von 13,1 Mio. € für 2019 und ein kontinuierliches Absinken auf 11,7 Mio. € bis zum Jahr 2023 prognostiziert. Tatsächlich wurden Minderaufwendungen von 13,6 Mio. € im Jahr 2019 realisiert, welche bis 2023 auf rund 11,7 Mio. € absinken. Die Anzahl der Betroffenen liegt leicht höher als in der WFA angenommen, insbesondere in der Gruppe 4 (Fixbetrag iHv € 68 ab einem Pensionseinkommen von 3.400 €), was in der UG 23 zu mehr Einsparungen führt als angenommen/geschätzt.

Die Transferaufwendungen umfassten laut WFA die Mehraufwendungen für die gestaffelte Pensionspassung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und bei den Rentenleistungen nach den Sozialentschädigungsgesetzen.

Für die gestaffelte Pensionsanpassung 2019 wurde ein Aufwand von 68,8 Mio. € für 2019 und ein Absinken auf 59,4 Mio. € bis 2023 prognostiziert. Die Aufwendungen betrugen 2019 71,0 Mio. € und sinken bis 2023 auf rund 64,9 Mio. € ab. Der Mehraufwand im Jahr 2019 wurde geringfügig unterschätzt. Im Jahr 2020 war die Anpassung mit 2,7 % höher als in den Berechnungen für die WFA angenommen (2,0 %). Auch wenn die Zahl der Betroffenen niedriger war, steigt dadurch der tatsächliche Aufwand etwas stärker an als für die WFA errechnet. In den Jahren 2021 und 2022 wich die tatsächliche Anpassung jeweils nur um 0,1 %-Punkte ab, die Abweichung beim Mehraufwand bleibt daher auf dem gleichen Niveau. Die Anpassung im Jahr 2023 war aufgrund der steigenden Inflationsraten mit durchschnittlich 5,7 % deutlich höher als bei den WFA-Berechnungen angenommen (1,9 %), der Mehrbedarf steigt dadurch auch stärker an.

Die Mehraufwendungen für die Erhöhung der Rentenleistungen nach den Sozialentschädigungsgesetzen wurden für 2019 auf 158.000 € geschätzt und bis 2023 eine Steigerung auf rund 195.000 € prognostiziert. Die Summe der Aufwendungen betrug 2019 169.000 € und stieg bis 2023 auf 249.000 €. Hinsichtlich des Opferfürsorgegesetzes ist der Mehraufwand überwiegend etwas niedriger ausgefallen, als prognostiziert. Betreffend des Impfschadengesetzes ist der Mehraufwand in einzelnen Jahren etwas niedriger bzw. etwas höher ausgefallen, als geschätzt. Die budgetären Auswirkungen sind jedoch gering. Im Bereich des Verbrechens- und Heimopfergesetzes ist der tatsächliche Mehraufwand höher ausgefallen als prognostiziert. Dafür sind im Wesentlichen ein nicht vorhersehbares (gesteigertes) Antragsverhalten im Heimopfergesetz und legistische Änderungen, die zu einer Ausweitung des Personenkreises führten, verantwortlich.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Finanzierungs- und Ergebnishaushalt sind ident.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Teuerung in dem für die Pensionsanpassung 2019 maßgeblichen Beobachtungszeitraum August 2017 bis Juli 2018 betrug 2,0 %. Gerade kleine und mittlere Pensionen sind aber von den überdurchschnittlich steigenden Lebensmittelkosten oder Lebenshaltungskosten im engeren Sinn (Essen, Trinken, Wohnen) betroffen. Die Bundesregierung schlug ein Modell vor, das dies berücksichtigt und ausgleicht sowie die gesetzliche Automatik für 2019 außer Kraft setzte.

In der Sozialversicherung wurden die niedrigeren Pensionen bzw. die Ausgleichszulagenrichtsätze im Jahr 2019 gesetzlich um den Faktor 1,026 erhöht – und somit um 0,6 %-Punkte über den Anpassungsfaktor hinaus.

Die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2019 war demnach folgender Maßen ausgestaltet: bei Gesamtpensionseinkommen

1. bis 1.115 € um 2,6 %
2. darüber bis 1.500 € linear absinkend von 2,6 % auf 2 %
3. darüber bis 3.402 € um 2,0 % (mit dem Anpassungsfaktor)
4. darüber um 68 €.

Von der abweichenden Regelung waren daher alle Personen betroffen, deren Gesamtpensionseinkommen ohne Hinzurechnung von Sonderpensionen bis 1.500 € (höhere Anpassung) bzw. über 3.402 € lag (geringere Anpassung) – oben angeführte Gruppen 1,2,4.

Das gleiche Modell wurde für die Pensionen der Beamtinnen und Beamten des Bundes und der Bediensteten der ÖBB umgesetzt.

Die Renten in der Sozialentschädigung, die einen Einkommens- und Pensionsersatz darstellen, sind auf Grund der gesetzlichen Vorgaben jährlich mit dem Anpassungsfaktor für Pensionen zu erhöhen. Dieser betrug für 2019 1,020.

Die Erhöhung um 2,6 % wurde in der Sozialentschädigung nachvollzogen.

Die finanziellen Auswirkungen wurden für das Jahr 2019 mit einem Nettoergebnis von -55,9 Mio. € beziffert. Das tatsächliche Nettoergebnis belief sich auf rund -57,4 Mio. €. Auch in den Folgejahren bis 2023 ist jeweils ein geringfügiger Mehraufwand in Relation zur WFA zu verzeichnen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Sozialversicherungs-Organisations-gesetz – SV-OG

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-736/

Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Es kann ein Konnex zum Unterziel 16.6 der UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs): „Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ hergestellt werden.

Problemdefinition

Die Regierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm zum Ziel gesetzt, durch eine Strukturreform bei den Sozialversicherungsträgern ab dem Jahr 2020 Einsparungen zu erwirken, wobei der Leistungsumfang der einzelnen verbleibenden Sozialversicherungsträger für die Bevölkerung nicht verschlechtert werden darf. Dies wurde auch im Ministerratsvortrag vom 23. Mai 2018 entsprechend dargelegt. Dieser besagt, unter Anführung verschiedener Studien (z. B. der London School of Economics), dass ein Reformbedarf im Sozialversicherungssystem vorliegt.

Das Regierungsprogramm sieht außerdem eine Senkung der Lohnnebenkosten durch die Reduktion des Unfallversicherungsbeitrags für unselbstständige Unfallversicherte der AUVA sowie eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für private Anbieter von Gesundheitsdiensten durch eine einmalige Aufstockung der Mittel zur Finanzierung der PRIKRAF-Krankenanstalten vor.

Ziele

Ziel 1: Strukturreform der Sozialversicherung



Einsparungen im Bereich des Personal- und Sachaufwandes 2020–2023 [Mio. €]

Ziel 2: Senkung der Lohnnebenkosten



Beitragssatzsenkung für die Unfallversicherung [%]

Ziel 3: Verbesserung der Rahmenbedingungen für private Anbieter von Gesundheitsdiensten

Meilenstein Weiterentwicklung des PRIKRAF: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Zusammenführung der Sozialversicherungsträger	Beitrag zu Ziel 1
2. Reduzierung der Verwaltungskörper	Beitrag zu Ziel 1
3. Effizienzsteigerung durch Aufgabenbündelung und Zusammenführung der Sozialversicherungsträger	Beitrag zu Ziel 1
4. Harmonisierung des Leistungsrechts innerhalb der einzelnen Sozialversicherungsträger	Beitrag zu Ziel 1
5. Zielvereinbarungen im Personal- und Sachbereich	Beitrag zu Ziel 1
6. Neuzuordnung der Versichertengruppen	Beitrag zu Ziel 1
7. Neuregelung der Ersatzansprüche zwischen Kranken- und Unfallversicherung	Beitrag zu Ziel 1
8. Schaffung eines Innovations- und Zeilsteuerungsfonds	Beitrag zu Ziel 1
9. Senkung der Unfallversicherungsbeiträge	Beitrag zu Ziel 2
10. Neuregelung der Finanzierung der PRIKRAF-Krankenanstalten	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**-11.704**	**-16.380**	**-19.454**	**-24.088**	**-71.626**
Aufwendungen gesamt Plan	0	-10.927	-13.886	-16.764	-19.699	-61.276
Nettoergebnis Ist	**0**	**11.704**	**16.380**	**19.454**	**24.088**	**71.626**
Nettoergebnis Plan	0	10.927	13.886	16.764	19.699	61.276

Erläuterungen

Die Strukturreformmaßnahmen im Bereich der Sozialversicherung auf Basis des Zielsteuerungssystems gemäß § 441f ASVG sollten mittel- und langfristige Einsparungen im Nichtleistungsbereich der Sozialversicherung bringen.

Aus den Erfolgsrechnungen der Sozialversicherungsträger konnten für die Jahre 2020 bis 2023 für den Personal- und Sachaufwand Mehraufwendungen von rund 18 Mio. Euro im Vergleich zu den in der WFA prognostizierten Ausgaben ohne Einsparungen ausgewertet werden. Einsparungen konnten nicht realisiert werden. Einerseits ist der Personalstand der Sozialversicherungsträger im Jahresdurchschnitt 2020–2023 nahezu konstant geblieben, andererseits konnte auch der Sachaufwand in den letzten Jahren nicht reduziert werden.

Weitere finanzielle Auswirkungen zeigt der Entfall des Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen, der unter anderem aus

GSBG-Mitteln gespeist wurde. Es wurde ein Innovations- und Zielsteuerungsfonds zur Finanzierung von regionalen Gesundheitsreformprojekten eingerichtet, dessen Mittel aus Beitragseinnahmen und GSBG-Mitteln stammen. Die ÖGK erhält jährliche GSBG-Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro, die SVS für den Rechnungskreis Landwirtschaft jährliche GSBG-Mittel in Höhe von 30 Mio. Euro. Die SVS-LW hat die Hälfte dieser GSBG-Mittel für die Beiträge der Träger der Sozialversicherung zur Spitalsfinanzierung zu widmen, wobei gleichzeitig eine Entlastung der ÖGK in gleicher Höhe zu erfolgen hat. Die Entlastung des Bundes (UG 16) wurde in Höhe von 61,3 Mio. Euro geschätzt. Auf Grund der tatsächlichen Aufwertungszahlen lag die Entlastung des Bundes (UG 16) 2020 bis 2023 bei 71,6 Mio. Euro.

Entsprechend dem Regierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2022 wurde zur Reduktion der Lohnnebenkosten der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung für die bei der AUVA versicherten Unselbständigen ab 1. Jänner 2019 von 1,3 % auf 1,2 %, sohin um 0,1 Prozentpunkte, gesenkt. Darüber hinaus wurde der Beitragssatz mit 1.1.2023 um einen weiteren 0,1 %-Punkt auf 1,1 % gesenkt (BGBl. I Nr. 93/2022). Der geschätzte Beitragseinnahmenentfall in den Jahren 2019 bis 2023 in Höhe von 589,1 Mio. Euro wurde um 95,8 Mio. Euro übertroffen. Ursache für diese Abweichung war neben der erwähnten weiteren Beitragssatzsenkung auf 1,1 % ab 1.1.2023 die geringere Zahl von Versicherten ab dem Jahr 2020 infolge der COVID-19-Pandemie, die bis 2023 nicht kompensiert werden konnte.

Entsprechend dem Regierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2022 wurden dem PRIKRAF ab 2019 zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2019 wurden sie einmal um 14,7 Mio. Euro erhöht. Für die folgenden Jahre erfolgte die Valorisierung auf Basis dieses erhöhten Betrages. In der WFA wurde ab 2020 eine Valorisierung mit 2 % p. a. angesetzt. Die tatsächliche Erhöhung betrug für 2020 2,4 %, für 2021 4,3 %, für 2022 5,8 % und für 2023 7,7 %. Die Aufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung lagen somit für den Zeitraum 2019 bis 2023 mit 79,96 Mio. Euro um 3,46 Mio. € über dem Schätzwert von 76,50 Mio. Euro.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Vorab ist anzumerken, dass der Zeitraum 2019 bis 2023 von unvorhersehbaren Krisen (COVID-19-Pandemie, Krieg in der Ukraine) geprägt war, was sowohl auf der Einnahmen- als auch der Ausgabenseite massive Auswirkungen hatte.

Die im Regierungsübereinkommen und dem Ministerratsvortrag vom 23. Mai 2018 ab 2020 vorgesehenen Strukturreformmaßnahmen im Bereich der Sozialversicherung auf Basis des Zielsteuerungssystems gemäß § 441f ASVG sollten mittel- und langfristige Einsparungen im Nichtleistungsbereich der Sozialversicherung bringen.

Maßnahme 1: Die vor Inkrafttreten des SV-OG bestehenden 21 Sozialversicherungsträger wurden auf fünf Sozialversicherungsträger und den Dachverband anstelle des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zusammengeführt.

Maßnahme 2: Die Anzahl der Verwaltungskörper der Versicherungsträger wurde von drei (Vorstand, Generalversammlung und Kontrollversammlung) auf zwei (Verwaltungsrat und Hauptversammlung) reduziert.

Maßnahme 3: Die deutlichen finanziellen Einsparungen durch eine Effizienzsteigerung durch Aufgabenbündelung und durch Zusammenführung der bis dato bestehenden Sozialversicherungsträger konnte auf Basis der Erfolgsrechnungen nicht festgestellt werden.

Maßnahme 4: Die Satzungen und Krankenordnungen der drei fusionierten Sozialversicherungsträger wurden vereinheitlicht, eine vollständige Leistungsharmonisierung ist jedoch noch offen. In der ÖGK ist das Ziel eines bundeseinheitlichen Gesamtvertrags im ärztlichen Bereich noch nicht umgesetzt, in der SVS bestehen z. B. bei den Behandlungsbeiträgen noch Unterschiede.

Maßnahme 5: Es wurde ein Zielsteuerungssystem eingeführt, das strategische Ziele, operative Ziele sowie Maßnahmen und Kennzahlen und – gesondert für jeden Sozialversicherungsträger und den Dachverband – Finanzziele und Verwaltungskostenziele enthält, die vor der Beschlussfassung durch die Konferenz (Verwaltungskörper des Dachverbandes) mit dem/

der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und dem/der Bundesminister/in für Finanzen abzustimmen sind. Die Versicherungsträger und der Dachverband evaluieren die festgelegten Ziele jährlich.

Maßnahme 6: Die Integration der Unfallversicherung der Selbstständigen von der AUVA in die SVS und der knappschaftlichen Unfallversicherung von der AUVA in die BVAEB führte im Zeitraum 2020 bis 2023 zu Umschichtungen zwischen den Unfallversicherungsträgern. Für die Unfallversicherung insgesamt hatte die Neuzuordnung dieser Versichertengruppen keine finanziellen Auswirkungen.

Maßnahme 7: Der besondere Pauschbetrag, den die AUVA an die in § 319a Abs. 2 ASVG angeführten Krankenversicherungsträger zu leisten hat, war laut SV-OG nur noch bis zum Ablauf des Jahres 2022 zu leisten. Für die Jahre 2019 bis einschließlich 2022 entfiel die jährliche Neufestsetzung und der Pauschbetrag wurde mit einem Fixbetrag von 209 Mio. Euro festgelegt und von der AUVA geleistet. Ab 2023 sollte die Abrechnung auf Einzelfallbasis umgestellt werden. Durch das Teuerungs-Entlastungsgesetz, BGBl. I Nr. 93/2002 ist jedoch für die Jahre 2023 bis 2025 anstelle einer Einzelfallabrechnung von der AUVA ein Fixbetrag in Höhe von 140 Mio. Euro zu leisten.

Maßnahme 8: Der Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen, der unter anderem aus GSBG-Mitteln gespeist wurde, ist mit 1.1.2020 entfallen. Es wurde ein Innovations- und Zielsteuerungsfonds zur Finanzierung von regionalen Gesundheitsreformprojekten eingerichtet, dessen Mittel aus Beitragseinnahmen und GSBG-Mitteln stammen.

Die im Regierungsübereinkommen vorgesehene Senkung der Lohnnebenkosten wurde in Form der Reduktion des Unfallversicherungsbeitrages für die unfallversicherten unselbständig Beschäftigten bei der AUVA auf 1,2 %. umgesetzt. Darüber hinaus wurde der Beitragssatz mit 1.1.2023 um einen weiteren 0,1 %-Punkt auf 1,1 % gesenkt (BGBl. I Nr. 93/2022). Der geschätzte Beitragseinnahmenentfall in den Jahren 2019 bis 2023 in Höhe von 589,1 Mio. Euro wurde um 95,8 Mio. Euro übertroffen. Ursache für diese Abweichung war neben der erwähnten weiteren Beitragssatzsenkung auf 1,1 % ab 1.1.2023 die geringere Zahl von Versicherten ab dem Jahr 2020 infolge der COVID-19-Pandemie, die bis 2023 nicht kompensiert werden konnte.

Die im Regierungsübereinkommen vorgesehene Verbesserung der Rahmenbedingungen für private Anbieter von Gesundheitsdiensten wurde in Form der finanziellen Weiterentwicklung des PRIKRAF umgesetzt. Die Mittel für die Finanzierung der PRIKRAF-Krankenanstalten wurden 2019 einmalig erhöht und in Folge jährlich valorisiert. In der WFA wurde ab 2020 eine Valorisierung mit 2 % p. a. angesetzt. Die tatsächliche Erhöhung betrug für 2020 2,4 %, für 2021 4,3 %, für 2022 5,8 % und für 2023 7,7 %. Die Aufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung lagen somit für den Zeitraum 2019 bis 2023 mit 79,96 Mio. Euro um 3,46 Mio. € über dem Schätzwert von 76,50 Mio. Euro.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Studie zur Effizienz im österreichischen Sozialversicherungs- und Gesundheitsbereich der London School of Economics
broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=424

Bericht des Rechnungshofes: Reform der Sozialversicherungsträger (2022)
www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Reform_SV_Traeger_41_42.pdf

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenten-schutz

UG 24 – Gesundheit

Verlängerung der Einbeziehung der Bezieher:innen einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe in der Krankenversicherung

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-740/



Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben dient dem mittel- und langfristigen Ziel die allgemeine Gesundheitsversorgung aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.

Das Vorhaben trägt durch die Aufrechterhaltung der krankenversicherungsrechtlichen Einbeziehung der Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung dazu bei im Sinn des SDGs 3.8 (Sustainable Development Goal der Vereinten Nationen) den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle zu erreichen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMSGPK-UG 24-W1:
Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik, Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht

Problemdefinition

Die Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Sozialhilfe nach den in Ausführung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossenen Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen der Länder wurden durch die Verordnung, BGBl. II Nr. 262/2010, in die Krankenversicherung nach § 9 ASVG einbezogen.

Auf Grund des Wegfalls der genannten Gliedstaatsvereinbarung mit Ende des Jahres 2016 wurde durch Verordnung, BGBl. II Nr. 439/2016, zwecks Aufrechterhaltung der krankenversicherungsrechtlichen Einbeziehung eine entsprechende technische Anpassung im Tatbestand des § 1 Z 20 der Verordnung vorgenommen. Da der Bund im Wege der Ausfallhaftung des Bundes nach § 75a ASVG einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Krankenversicherung der Bezieherinnen und Bezieher der Sozialhilfe bzw. Bedarfsorientierten Mindestsicherung leistet, wurde die gegenständliche Regelung zunächst auf zwei Jahre, in weiterer Folge jeweils um ein weiteres Jahr, zuletzt bis 31. Dezember 2021 befristet.

Die weitere Einbeziehung der Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher in die gesetzliche Krankenversicherung soll durch die nunmehrige Verordnung nach § 9 ASVG um zwei weitere Jahre, somit bis 31. Dezember 2023, sichergestellt werden. Der betroffene Personenkreis beläuft sich im Jahr 2022 auf 70.000 Personen bzw. im Jahr 2023 auf 69.000 Personen.

Eine inhaltliche Änderung im Bereich des Melde- und Beitragswesens (insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Beitragsgrundlagen sowie den entsprechenden Beitragssatz) ist mit der gegenständlichen Anpassung weiterhin nicht verbunden.

Ziele

Ziel 1: Aufrechterhaltung der krankenversicherungsrechtlichen Einbeziehung der Bezieher:innen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung oder Sozialhilfe

Meilenstein Einbeziehung des betreffenden Personenkreises: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Verlängerung der Einbeziehung der Personengruppe nach § 1 Z 20 der gegenständlichen Verordnung für die Jahre 2022 und 2023 — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**60.559**	**68.052**	**0**	**0**	**128.611**
Aufwendungen gesamt Plan	0	61.400	63.100	0	0	124.500
Nettoergebnis Ist	**0**	**-60.559**	**-68.052**	**0**	**0**	**-128.611**
Nettoergebnis Plan	0	-61.400	-63.100	0	0	-124.500

Erläuterungen

Für 2022 wurde eine Ersatzleistung des Bundes im Ausmaß von rund 61,4 Mio. € geschätzt, tatsächlich wurden 60,6 Mio. € an Ersatzleistungen fällig. Für 2023 wurden 63,1 Mio. € an Ersatzleistungen geschätzt, der Ist Wert liegt bei 68,1 Mio. €.

Die Ersatzleistung des Bundes ist demnach von 2022 auf 2023 um rund 12 % gestiegen. Zeitgleich sind auch der Leistungsaufwand und die Erträge um rund 11 % gestiegen. Diese Parallelverschiebung ist auf die damalige Inflation zurückzuführen. Die Anzahl an Anspruchsberechtigten liegt sowohl 2022, als auch 2023 leicht unter den geschätzten Werten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Im Jahresdurchschnitt 2022 waren 66.295 Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der Sozialhilfe oder der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf Grund der § 9 Verordnung krankenversichert. Ohne Verlängerung der vorliegenden Verordnung hätte die betreffende armuts- und ausgrenzungsgefährdete Personengruppe keinen Krankenversicherungsschutz.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Jahresdurchschnitt 2022 waren 66.295 Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der Sozialhilfe oder der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf Grund der § 9 Verordnung krankenversichert. Dabei handelte es sich zu jeweils 50 % um Männer bzw. Frauen. 64 % der Anspruchsberechtigten sind Beitragsleistende, rund 36 % sind Angehörige.

Der Leistungsaufwand dafür betrug im Jahr 2022 124,5 Mio.€. Die Aufwendungen der ÖGK setzen sich aus folgenden Positionen zusammen: ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen, Heilmittel (Arzneien), Heilbehelfe und Hilfsmittel, Zahnbehandlung und Zahnersatz, medizinische Hauskrankenpflege, Mutterschaftsleistungen, medizinische Rehabilitation, Gesundheitsfestigung und Krankheitsverhütung, Früherkennung von Krankheiten und Gesundheitsförderung, Fahrtspesen und Transportkosten sowie Vertrauensärztlicher Dienst und sonstige Betreuung.

Dieser Aufwand wurde mit 60,6 Mio.€ durch die Ersatzleistung des Bundes und durch 57,1 Mio.€ durch die Beiträge der Länder überwiegend gedeckt. Weiters trugen 5,4 Mio. € Beihilfe für nicht abziehbare Vorsteuer sowie Erträge aus Regressen, Rezeptgebühren, Kostenbeteiligungen in Höhe von 1,5 Mio.€ zur Deckung der Aufwendung bei.

Im Jahresdurchschnitt 2023 waren 66.939 Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der Sozialhilfe oder der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf Grund der § 9 Verordnung krankenversichert. Dabei handelte es sich zu 51 % um Männer, zu 49 % um Frauen. 65 % der Anspruchsberechtigten sind Beitragsleistende, rund 35 % sind Angehörige.

Der Leistungsaufwand dafür betrug im Jahr 2023 139,0 Mio.€. Dieser Aufwand wurde mit 68,1 Mio.€ durch die Ersatzleistung des Bundes und durch 63,6 Mio.€ durch die Beiträge der Länder überwiegend gedeckt. Weiters trugen 5,9 Mio. € Beihilfe für nicht abziehbare Vorsteuer sowie Erträge aus Regressen, Rezeptgebühren, Kostenbeteiligungen in Höhe von 1,5 Mio.€ zur Deckung der Aufwendung bei.

Im Jahr 2023 waren im Jahresdurchschnitt 196.972 Personen und Bedarfsgemeinschaften in der Mindestsicherung und Sozialhilfe (Quelle: Statistik Austria, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik). Nur ein Teil dieser Bezieherinnen und Bezieher verfügt über keine anderweitige Krankenversicherung (auf Grund von Erwerbstätigkeit oder Pensionsbezug etc.) und wird demnach über diese Verordnung versichert.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-741/

Verordnung zur Verlängerung der SARS-CoV-2 Impfungen im niedergelassenen Bereich

3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN

Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Es besteht ein Konnex zum Unterziel 3.8 der UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs): „Die allgemeine Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle". Mittels vorliegender Verordnung wurde der breiten Bevölkerung der kostenfreie Zugang zu Impfungen gegen SARS-CoV-2 ermöglicht.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2022-BMSGPK-UG 24-W1:
Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik, Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2022-BMSGPK-GB24.01-M4:
Die Umsetzung der europaweiten COVID-19-Impfungen soll in die nationale Impfstrategie dauerhaft integriert werden.

Problemdefinition

Durch das 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 – SVÄG 2020, BGBl. I Nr. 158/2020 – wurde in den Sozialversicherungsgesetzen (vgl. §§ 747 ASVG, 384 GSVG, 378 BSVG sowie 263 B-KUVG) vorgesehen, dass die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen, Primärversorgungseinheiten und selbstständigen Ambulatorien berechtigt sind, Impfungen gegen SARS-CoV-2 mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten Impfstoff durchzuführen.

Die Priorisierung der Zielgruppen sowie die Höhe des Honorars für die Impfung und deren Dokumentation sind in einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festzulegen. Eine entsprechende Verordnung wurde unter BGBl. II Nr. 34/2021 erlassen und mehrfach novelliert. Sie trat mit Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 458/2021 außer Kraft.

Durch die gegenständliche Verordnung wird das Außerkrafttreten der nunmehr gültigen Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 586/2021 aufgrund des Fortdauerns der Pandemie von derzeit 30. Juni 2022 bis 31. Dezember 2022 verschoben. Die übrigen Regelungen (Priorisierung, Honorar) bleiben unberührt.

Ziele

Ziel 1: Durchführung von SARS-CoV-2 Impfungen im niedergelassenen Bereich

Meilenstein Verlängerung der Durchführung von SARS-CoV-2 Impfungen im niedergelassenen Bereich bis 31.12.2022: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Verschiebung des Außerkrafttretens — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**16.001**	**0**	**0**	**0**	**0**	**16.001**
Aufwendungen gesamt Plan	56.500	0	0	0	0	56.500
Nettoergebnis Ist	**-16.001**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-16.001**
Nettoergebnis Plan	-56.500	0	0	0	0	-56.500

Erläuterungen

Für das 2. Halbjahr 2022 wurde mit der Abrechnung von 2,7 Mio. Impfungen im niedergelassenen Bereich gerechnet, die Kosten im Ausmaß von 56,5 Mio. € verursacht hätten. Dies entsprach damals der Anzahl und den Kosten aus dem 2. Halbjahr 2021.

Tatsächlich wurden im 2. Halbjahr 2022 798.011 Impfungen im niedergelassenen Bereich bzw. Kosten im Ausmaß von 16 Mio. € im entsprechenden Berichtszeitraum abgerechnet. Bei rund 1,12 % der betreffenden Impfungen handelte es sich um Erstimpfungen.

Die finanziellen Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger entsprechen denjenigen des Bundes.

Da nicht abschätzbar war, wie viele Impfungen im niedergelassenen Bereich im Zeitraum 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022 durchgeführt werden (nicht bekannt waren der Verlauf der Pandemie, die Impfbereitschaft und insbesondere in welchem Umfang es Impfstraßen geben wird), wurden auf Basis der Quartalsabrechnungen 3. und 4. Quartal 2021 idente Ausgaben für 2022 angenommen. Auf Grund geänderter Rahmenbedingungen wurden weniger Impfungen im niedergelassenen Bereich durchgeführt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Durch das 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 – SVÄG 2020, BGBl. I Nr. 158/2020 – wurde in den Sozialversicherungsgesetzen (vgl. §§ 747 ASVG, 384 GSVG, 378 BSVG sowie 263 B-KUVG) vorgesehen, dass die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen, Primärversorgungseinheiten und selbstständigen Ambulatorien berechtigt sind, Impfungen gegen SARS-CoV-2 mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten Impfstoff durchzuführen. Durch die gegenständliche Verordnung wird das Außerkrafttreten der nunmehr gültigen Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 586/2021 aufgrund des Fortdauerns der Pandemie von derzeit 30. Juni 2022 bis 31. Dezember 2022 verschoben. Die übrigen Regelungen (Priorisierung, Honorar) bleiben unberührt.

Für die Aufklärung, die Impfung und die Dokumentation gebührt jeweils ein pauschales Honorar in Höhe von € 20, wobei bei der ersten Impfung auf Grund des erhöhten Beratungsaufwandes

ein zusätzlicher Betrag in Höhe von € 5 (somit für die erste Impfung gesamt € 25) vorgesehen ist.

Mangels Informationen zur weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie wurde von einer gleichbleibenden Anzahl an Impfungen von 2021 auf 2022 ausgegangen. Tatsächlich wurden auf Grund der veränderten Bedingungen weniger Impfungen verabreicht als angenommen und es traten niedrigere Kosten ein.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Impfdaten-Dashboard Dachverband der Sozialversicherungsträger
impfdaten.at/

Bundesministerium für Bildung

UG 30 – Bildung

Änderung Berufsschul-Lehrpläne

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-747/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das gegenständliche Vorhaben steht in Zusammenhang mit der Zielsetzung einer Fachkräfteoffensive der Bundesregierung: Durch das Vorhaben wurden Lehrpläne für den Berufsschulunterricht in Lehrberufen erlassen, die durch das damalige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort neu eingeführt wurden. Nach Umsetzung des Vorhabens steht Jugendlichen nun die Möglichkeit der Lehrausbildung in neuen Berufsfeldern wie der Bauwerksabdichtungstechnik oder der Nah- und Distributionslogistik offen. Durch den Lehrabschluss eröffnen sich den Fachkräften in diesen Berufsfeldern zusätzliche Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung bzw. Höherqualifizierung. Darüber hinaus wurden durch das gegenständliche Vorhaben Lehrpläne für „Spezialistenberufe", wie etwa Hochbau-, Tiefbau- und Betonbauspezialist bzw. -spezialistin, aber auch Backtechnologie, erlassen. Durch diese Lehrpläne werden sehr spezifische Kompetenzen, die am österreichischen Arbeitsmarkt nachgefragt werden, in die berufliche Erstausbildung integriert. Dazu gehören insbesondere auch green skills und digitale Kompetenzen. Insbesondere der Schwerpunkt Sanierung im Lehrberuf Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin leistet einen Beitrag zur Sicherung des aufgrund der Initiativen zur Erreichung der Klimaneutralität entstandenen Fachkräftebedarfs in der Bauwirtschaft.

Dadurch leistet das Vorhaben auch einen Beitrag zur Umsetzung der SDGs im Bereich Bildung: Durch die Schaffung neuer formaler Ausbildungsmöglichkeiten wird die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen, die über entsprechende Qualifikationen verfügen, erhöht (SDG 4.4). Darüber hinaus wurde die Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen durchgehend bei der Lehrplanentwicklung berücksichtigt und sowohl berufsspezifische als auch berufsübergreifende, transversale Kompetenzen in diesem Bereich in die Lehrpläne aufgenommen (SDG 4.7).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMBWF-UG 30-W1:
Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

2020-BMBWF-UG 30-W2:
Verbesserung der Bedarfsorientierung sowie der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMBWF-GB30.02-M5:
Weiterentwicklung der Angebote in der Sekundarstufe II auch in Hinblick auf die Bildungspflicht bis 18

Problemdefinition

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) hat mit dem Lehrberufspaket 2/2019 zahlreiche Lehrberufe neu eingeführt bzw. bestehende Ausbildungsordnungen novelliert. Die neuen bzw. geänderten Ausbildungsordnungen wurden durch das BMDW am 4. Juli 2019 kundgemacht und mit 1. August 2019 bzw. 1. Jänner 2020 in Kraft gesetzt.

Da für das SJ 2019/20 mit berufsschulpflichtigen Lehrlinge, die gem. den neuen bzw. geänderten Ausbildungsordnungen ausgebildet werden, zu rechnen war und aufgrund des durch das BMDW festgesetzten Zeitplans keine Lehrplanverordnung bis zum Schulbeginn 2019/20 möglich gewesen wäre, war es erforderlich Übergangslehrpläne gem. § 6 Abs. 1a Schulorganisationsgesetz zu führen, um der Aufgabe der Berufsschule gem. § 46 Schulorganisationsgesetz (fachlich einschlägiger Unterricht, Förderung und Ergänzung der betrieblichen oder berufspraktischen Ausbildung) sowie den Anforderungen des § 22 Abs. 1 Schulpflichtgesetzes (Berufsschulpflicht ist durch eine dem Lehrberuf entsprechende Berufsschule zu erfüllen) nachkommen zu können.

Diese Übergangslehrpläne sollen nunmehr in das Regelschulwesen übergeführt werden. Laut Schätzungen des BMDW sollen in den neugeschaffenen bzw. geänderten Lehrberufen

mittelfristig rd. 5.000 Lehrlinge ausgebildet werden. Darüber hinaus soll auch der Schulversuchslehrplan für den Lehrberuf Forsttechnik, der im Schuljahr 2016 (noch vor Schaffung der Möglichkeit von Übergangslehrplänen) erlassen wurde, in das Regelwesen übernommen werden. In diesem Lehrberuf wurden zum Stichtag 31.12.2018 15 Lehrlinge (davon 1 Lehrling weiblich) ausgebildet.

Darüber hinaus tritt mit 1. September 2020 auch eine geänderte Form des leistungsdifferenzierten Unterrichts in Kraft (gesetzliche Verankerung durch BGBl I Nr. 101/2018): Anstelle einer Differenzierung in Leistungsgruppen soll ab dem SJ 2020/21 im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht an Berufsschulen eine Differenzierung nach Leistungsniveau erfolgen (vgl. § 46 Abs. 2 SchOG). Um dieser Gesetzesänderung Rechnung zu tragen, ist eine Adaptierung der Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, in der derzeit an mehreren Stellen ein Verweis auf die Führung von Leistungsgruppen vorkommt, erforderlich. Von dieser Änderung sind alle Berufsschülerinnen und -schüler betroffen. Im Schuljahr 2018/19 waren dies 115.308 Personen (davon 37.891 weiblich).

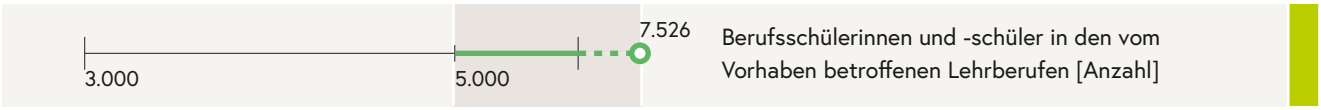
Des Weiteren kam es seit Kundmachung der Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen im Jahr 2016 zu diversen Änderungen im Bereich der Unterrichtsprinzipien. Neben inhaltlichen Anpassungen und Aktualisierungen bestehender Grundsatzerlässe zu Unterrichtsprinzipien wurde unter anderem durch RS 9/2018 und RS 21/2018 das Unterrichtsprinzip „Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ aus dem Jahr 1995 aufgehoben und durch das Unterrichtsprinzip „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ ersetzt. Somit ist der Abschnitt betr. Unterrichtsprinzipien in den einzelnen Berufsschulrahmenlehrplänen mittlerweile nicht mehr aktuell und verweist teilweise auf aufgehobene Grundsatzerlässe. Aus diesem Grund soll der Abschnitt betr. Unterrichtsprinzipien in allen Lehrplananlagen aktualisiert werden. Auch von dieser Änderung sind alle Berufsschülerinnen und -schüler betroffen.

Darüber hinaus besteht im Bereich des betriebswirtschaftlichen Unterrichts der Lehrpläne für einige kaufmännische Lehrberufe Adaptierungsbedarf: Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von E-Commerce wurde dieses Thema in Lehrpläne für kaufmännische Lehrberufe, die ab dem Jahr 2017 kundgemacht wurden (z. B. Einzelhandel), im Pflichtgegenstand Angewandte Wirtschaftslehre explizit verankert.

Da das Thema E-Commerce für immer mehr Berufe im kaufmännischen Bereich an Bedeutung gewinnt, soll dieses Thema auch in die Lehrpläne weiterer kaufmännischer Lehrberufe, in denen der Begriff E-Commerce bisher nicht explizit vorkommt, aufgenommen werden. Von dieser Änderung betroffen sind die Lehrpläne für die Lehrberufe Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Musikalienhandel, Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Pressegroßhandel, Buch- und Medienwirtschaft – Verlag, Drogist/Drogistin, EDV-Kaufmann/-frau, Foto- und Multimediakaufmann/-frau, Medizinproduktekaufmann/-frau, Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz sowie Waffen- und Munitionshändler/in. In den betroffenen Lehrberufen wurden im Schuljahr 2018/19 2.238 Berufsschüler/innen (davon 1.962 weiblich) beschult.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung einer zeitgemäßen, den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden berufsschulischen Ausbildung



Maßnahmen

1. Inkrafttreten der Rahmenlehrpläne	Beitrag zu Ziel 1
2. Anpassung der Berufsschulrahmenlehrpläne	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**307**	**647**	**1.030**	**1.071**	**1.093**	**4.148**
Aufwendungen gesamt Plan	269	567	902	938	956	3.632
Nettoergebnis Ist	**-307**	**-647**	**-1.030**	**-1.071**	**-1.093**	**-4.148**
Nettoergebnis Plan	-269	-567	-902	-938	-956	-3.632

Erläuterungen

Über alle vom gegenständlichen Vorhaben betroffenen, neu eingeführten Lehrberufe hinweg wurden im Schuljahr 2023/24 40 eigenständige Fachklassen geführt. Dieser Wert liegt um 5 Fachklassen über dem ursprünglich erwarteten Wert. Unter Anwendung des ursprünglich verwendeten Berechnungsmodells ergibt sich für 40 Fachklassen ein Finanzierungsbedarf von rd. 2,186 Mio Euro im Finanzjahr 2024. Dieser Wert liegt rund 14 % über dem ursprünglich erwarteten Mehrbedarf, der sich entsprechend auf die vorigen Jahre auswirkt.

Für das Berechnungsmodell wurden folgende Parameter herangezogen: Gemäß der Stellenplanrichtlinie für berufsbildende Pflichtschulen kann davon ausgegangen werden, dass im Durchschnitt pro Klasse für eine volle Schulstufe 17 Lehrerinnen- bzw. Lehrerstunden pro Woche (über das gesamte Schuljahr, d. h. 40 Wochen) erforderlich sind, um den Lehrplan zu erfüllen. Das ergibt gesamt 680 Lehrerinnen- bzw. Lehrerstunden pro Schulstufe, Klasse und Schuljahr, eine volle Schulstufe an Berufsschulen hat durchschnittlich 410 Unterrichtsstunden, somit können rund 2/3 der Unterrichtsstunden in 2 Gruppen (bzw. eine geringere Stundenanzahl in 3 Gruppen) geführt werden.

Darüber hinaus werden die Annahmen zugrunde gelegt, dass die durchschnittliche Lehrverpflichtung 22,79 Wochenstunden beträgt (Durchschnitt aus den drei Fachgruppen an Berufsschulen unter Berücksichtigung eines Durchschnittswerts für Abschlagstunden). Für 40 Fachklassen pro Schuljahr sind damit 27.200 Lehrerinnen- und Lehrerstunden erforderlich, dies entspricht rund 29,8 Vollzeitbeschäftigtenäquivalenten.

Durch das aufsteigende In-Kraft-Treten der Berufsschullehrpläne stieg die Zahl der Fachklassen in den vom Vorhaben betroffenen Lehrberufen zwischen den Finanzjahren 2020 und 2024 sukzessive an.

Im Rahmen des genehmigten Stellenplans werden den Ländern 50 % des beschriebenen Mehrbedarfs durch den Bund refundiert.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Vom gegenständlichen Vorhaben waren im Schuljahr 2023/24 7.526 Schülerinnen und Schüler betroffen. Die verfassungsgesetzliche Zielvorgabe des Art. 14 Abs. 5a B-VG wurde bei der Erstellung der vorliegenden Berufsschullehrpläne berücksichtigt. Dies kommt unter anderem durch die explizite Verankerung der Förderung personaler und sozialer Kompetenzen sowie die Aktualisierung der Unterrichtsprinzipien in den Lehrplänen zum Ausdruck. Darüber hinaus unterstützt der Unterricht entsprechend dem Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler die individuelle Förderung der Berufsschülerinnen und -schüler (auch im Sinne der Begabtenförderung). Insgesamt wird durch die gesetzten Maßnahmen ein wesentlicher Beitrag zur bestmöglichen geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung der Berufsschüler/innen geleistet. Darüber hinaus stehen Jugendlichen nach der Umsetzung des Vorhabens neue Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Durch die Berücksichtigung der aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarkts werden die Berufsschülerinnen und Schüler bestmöglich auf die Tätigkeit als Fachkräfte vorbereitet.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Um auf neue technologische Entwicklungen sowie veränderte Arbeitsmethoden zu reagieren, wurden seitens des Wirtschaftsressorts neue Ausbildungsordnungen für die Lehrberufe Backtechnologie, Bauwerksabdichtungstechnik, Betonbau, Betonbauspezialist/-spezialistin, Fahrradmechatronik, Hochbau, Hochbauspezialist/-spezialistin, Mechatronik, Nah- und Distributionslogistik, Sportgerätefachkraft, Tiefbau sowie Tiefbauspezialist/-spezialistin in Kraft gesetzt. Dadurch wurde es erforderlich auch die entsprechenden Berufsschulrahmenlehrpläne anzupassen bzw. neu zu entwickeln, um weiterhin den Ansprüchen der Dualen Ausbildung sowie der Aufgabe der Berufsschule gem. § 46 Schulorganisationsgesetz (SchOG) nachkommen zu können und eine optimale Abstimmung zwischen berufsschulischer und betrieblicher Ausbildung zu gewährleisten.

Die entsprechenden Berufsschulrahmenlehrpläne wurden von Expertinnen und Experten aus dem Berufsschulbereich unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner sowie unter Berücksichtigung der Berufsbilddispositionen der novellierten Ausbildungsordnungen entwickelt und vorerst als Übergangslehrpläne erlassen. Mit dem gegenständlichen Vorhaben wurden diese Übergangslehrpläne mit dem Schuljahr 2020/21 in das Regelwesen übernommen. Die beabsichtigte Maßnahme konnte damit zur Gänze umgesetzt werden. Durch die Berücksichtigung neuer Technologien und Arbeitsmethoden in den Lehrplänen konnte der berufsschulische Unterricht die veränderten beruflichen Anforderungen am Arbeitsmarkt besser abbilden, die betriebliche Ausbildung besser als bisher ergänzen und zur Schaffung einer modernen dualen Ausbildung beitragen, wodurch das gesetzte Ziel des Vorhabens zur Gänze erfüllt wurde. Zentral für die Erreichung und die Weiterverfolgung des gesetzten Ziels ist sowohl die enge Kooperation mit Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner als auch die engen Kontakte zwischen den Berufsschullehrerinnen und -lehrern sowie der Wirtschaft. Durch die langjährige Berufserfahrung der Berufsschullehrerinnen und -lehrer in der Wirtschaft wurde zudem die Umsetzung eines praxisorientierten Unterrichts geschaffen.

Darüber hinaus wurden Lehrplanänderungen durchgeführt, die aufgrund von schulrechtlichen Änderungen notwendig wurden (z. B. Änderung des Unterrichts in Leistungsgruppen hin zum Unterricht nach Leistungsniveaus). Die neuen Berufsschulrahmenlehrpläne entsprechen nach der Umsetzung des Vorhabens dem schulrechtlich vorgegebenen Rahmen.

Neben der Erreichung der qualitativen Ziele des Vorhabens konnte auch das definierte Ziel für die Kennzahl „Anzahl der Berufsschülerinnen und -schüler in den vom Vorhaben betroffenen Lehrberufen“ erreicht werden. Da die Anzahl der Berufsschülerinnen und -schüler in den vom Vorhaben betroffenen Lehrberufen aber sogar stärker als erwartet angestiegen ist, übertrafen die Kosten für die Beschulung in diesen Lehrberufen die Erwartungen geringfügig. Die Bedeckung der Lehrpersonalkosten konnte aber über den genehmigten Stellenplan für Berufsschulen erfolgen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Aufgrund geänderter Arbeitsmarktanforderungen und Ausbildungsordnungen ist es notwendig Berufsschullehrpläne laufend weiterzuentwickeln. Insbesondere wurde 2021 die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Mechatronik durch das damalige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort neuerlich novelliert und um das Spezialmodul „Additive Fertigung (Additive Manufacturing AM)“ erweitert. 2022 kam es zur Ergänzung um ein weiteres Spezialmodul „Digitale Fertigungstechnik“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft. Auf diese Umstände musste durch eine Änderung des Berufsschulrahmenlehrplans für den Lehrberuf Mechatronik reagiert werden. Darüber hinaus wurde im Lehrberuf Tiefbauspezialist/-spezialistin ein weiterer Schwerpunkt (Tunnelbautechnik) durch das zuständige Wirtschaftsressort eingeführt. Auch auf diesen Umstand musste mit einer Lehrplannovelle reagiert werden.

Bildungsdokumentationsgesetz 2020

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-745/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Regelung bietet eine rechtliche Grundlage für die Bereitstellung und Aufbereitung von Daten zum Bildungssystem und somit für faktenbasierte Entwicklungen des Bildungssystems allgemein und verschiedener einzelner Ziele bzw. Unterziele. Der Zusammenhang ergibt sich aus der Bereitstellung von planungsrelevanten Daten um ein regelmäßiges Monitoring einzelner Bereiche vornehmen zu können.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMBWF-UG 30-W1:
Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

2020-BMBWF-UG 30-W2:
Verbesserung der Bedarfsorientierung sowie der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

2020-BMBWF-UG 30-W3:
Steigerung der Effektivität und Effizienz in der Schulorganisation und Bildungsverwaltung

2020-BMBWF-UG 31-W2:
Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes.

Problemdefinition

1. Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wurde ein alle Ebenen der Schulverwaltung und die Schulen umfassendes Bildungscontrolling eingeführt (§ 5 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes). Kernstück dieses Bildungscontrollings ist eine auf die Schulqualität hin ausgerichtete evidenzbasierte und wirkungsorientierte Steuerungslogik auf Grundlage einheitlich definierter, erhobener und verarbeiteter Daten zu relevanten Themenbereichen (von der Schulstruktur bis zu den Schüler/innenleistungen). Schon derzeit werden solche Daten jährlich von rund 5.700 Schulen und 1,1 Millionen Schüler/innen und Schülern zentral erhoben und verarbeitet, es fehlen aber noch die zur Umsetzung des Bildungscontrollings erforderlichen Daten zur Qualitätssicherung und dem Qualitätsmanagement sowie zu den Kompetenzerhebungen.

2. Durch die zahlreichen datenschutzrechtlichen Änderungen (DSGVO, DSG) seit der ursprünglichen Einführung des Bildungsdokumentationsgesetzes und den dadurch veranlassten Nachbesserungen und Änderungen im BilDokG existieren einige Unklarheiten und ineffiziente Abläufe im Bereich der personenbezogenen Datenverarbeitung. Mit der Neufassung des Bildungsdokumentationsgesetzes sollen klare Regeln und Zuständigkeiten geschaffen werden, um eine datenschutzrechtliche und verwaltungstechnische Verbesserung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu ermöglichen. Ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK) soll die effiziente und sichere Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bildungsstatistische Zwecke bei gleichzeitiger Sicherstellung des Datenschutzes gewährleisten.

Datengestütztes und evidenzinformiertes Handeln nimmt in der Steuerung des Schulwesens eine wichtige Rolle ein. Die Aufbereitung und Bereitstellung von Daten und Kennzahlen auf allen Ebenen der Schulverwaltung ist eine wesentliche Grundlage für eine effiziente und zielorientierte Steuerung und Weiterentwicklung des österreichischen Schulsystems. Daten und Kennzahlen zu den unterschiedlichen Dimensionen (Kontext, Input, Prozess, Ergebnis) des Schulwesens und der Verwaltung bieten nicht nur einen normativen Rahmen durch klare Zielsetzungen, sondern unterstützen Entscheidungsträger/innen durch empirische Grundlagen und machen Maßnahmen und deren Erfolge mess- und nachvollziehbar. Durch teils disparat vorliegende Datenbestände wird die Verknüpfung von Daten erschwert und eine Gesamtsicht auf die bildungs-

statistisch relevanten Datenbestände ist teilweise nicht möglich. Durch die Ermächtigung zur Verknüpfung der wesentlichen Datenbestände unter allen datenschutzrechtlichen Aspekten können neue und systemrelevante Erkenntnisse gewonnen werden, die einerseits die Steuerungsmöglichkeiten auf allen Ebenen des Bildungssystems erhöhen und andererseits die Effektivität und Effizienz in der Schulorganisation und Bildungsverwaltung steigern.

3. Die Überprüfung der Bildungsstandards mittels Kompetenzerhebungen dient dem Zweck der Gewinnung von Informationen über den Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel, sie in ihrem Kompetenzerwerb nachhaltig zu fördern und eine evidenzbasierte Qualitätsentwicklung voranzutreiben. Eine datenschutzrechtliche Anpassung der Datenlieferung für die Kompetenzerhebung (ïKM PLUS) wird mit gegenständlichem Gesetzesentwurf vorgenommen.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung des Datenschutzes durch Verwendung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) und exakte Definition von Verantwortlichen

Meilenstein Umstellung der Datenmeldungen, sodass keine Sozialversicherungsnummer mehr genutzt wird: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Datengrundlage für die evidenzbasierte Bildungssteuerung

Meilenstein Datenbasis im Bildungsinformationssystem: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Implementierung von ersten Grundlagen für die Ausstellung von elektronischen Studierendenausweisen

Meilenstein Schaffung einer Rechtsgrundlage: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Weitere Integration der Fachhochschulen in den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen

Meilenstein Integration der Fachhochschulen in den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Anpassung an datenschutzrechtlichte Aspekte	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Grundlagen für die Ausstellung von elektronischen Studierendenausweisen	Beitrag zu Ziel 3
3. Integration der Fachhochschulen in den Datenverbund	Beitrag zu Ziel 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**382**	**799**	**288**	**288**	**1.757**
Aufwendungen gesamt Plan	0	382	799	288	288	1.757
Nettoergebnis Ist	**0**	**-382**	**-799**	**-288**	**-288**	**-1.757**
Nettoergebnis Plan	0	-382	-799	-288	-288	-1.757

Erläuterungen

Die budgetären Auswirkungen entsprechen dem der Berechnung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Das angestrebte Datenschutzniveau wurde erreicht.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die angestrebten Ziele wurden erreicht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bündelung: Schulunterrichts-Digitalisierungs-Gesetz nachträglich gebündelt mit: Nebenleistungs-verordnung und pd-Nebenleistungs-verordnung

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-742/



Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der 8 Punkte-Plan „Digitale Schule" ist seit Juni 2020 die aktuelle Strategie der Bundesregierung für die Digitalisierung der österreichischen Schulen. Ziel der Digitalisierungsstrategie ist es, digitale Kompetenzen an Lernende und Lehrende zu vermitteln und allen Schülerinnen und Schülern Zugang zu hochwertiger digitaler Bildung zu gleichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Digitale Bildung und digitale Kompetenzen werden alters- und schulartenspezifisch, nachhaltig und flächendeckend in den österreichischen Schulen verankert. Das zu evaluierende Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts stellt die Grundlage für die Umsetzung der Maßnahmen des 8 Punkte-Plans „Digitale Schule" dar, insbesondere für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten. Eine solche ist an die Umsetzung schulischer Digitalisierungskonzepte gebunden, die den Fokus auf kurz-, mittel- und langfristige Entwicklungsschritte für eine nachhaltige Implementierung digital unterstützten Lehrens und Lernens an den Schulstandorten legen. Der 8 Punkte-Plan bezieht sich auf strategische Leitkonzepte der Europäischen Union, insbesondere dem Aktionsplan für digitale Bildung 2021–2027 zur Neuaufstellung des Bildungswesens für das digitale Zeitalter (COM/2020/624 vom 30.9.2020) und berücksichtigt die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen. Im Konkreten besteht das Ziel darin, durch die Integration innovativer Lehr- und Lernformate und die Steigerung der digitalen Kompetenzen eine Erhöhung des Qualifikationsniveaus zu forcieren und die Zahl der Jugendlichen zu erhöhen, die über die relevanten Skills und Qualifikationen für die Arbeitswelt verfügen (SDG-Ziel 4.4).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMBWF-UG 30-W1:
Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

2020-BMBWF-UG 30-W2:
Verbesserung der Bedarfsorientierung sowie der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMBWF-GB30.01-M3:
Einführung und Umsetzung des Masterplans Digitalisierung

Problemdefinition

Internationale Befunde und wissenschaftliche Evidenzen zeigen, dass innovative didaktische Lehr- und Lernformate sowie E-Learning in den österreichischen Schulen nicht systematisch und flächendeckend implementiert sind und im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich eingesetzt werden. Der Erwerb fachbezogener und sozialer Kompetenzen sowie der Erwerb von Lern- und Arbeitstechniken und Kompetenzen im Recherchieren von Informationen werden als Schlüsselkompetenzen für das lebenslange Lernen durch den Einsatz mobiler Endgeräte ebenso gestärkt. Die Umstellung des Schulbetriebes auf ortsungebundenen Unterricht hat einige Schwachstellen des IT-gestützten Unterrichts aufgezeigt. Dies sind im Wesent-

lichen die hohe Zahl an im Einsatz befindlichen Anwendungen, insbesondere bei Lern- und Arbeitsplattformen, die stark unterschiedlichen technischen Standards und Niveaus der von Schülerinnen und Schülern genutzten Geräte und die, oftmals auch vom sozioökonomischen Status abhängigen, hohen Unterschiede in Verfügbarkeit und Qualität der genutzten digitalen Endgeräte.

Bündelung (pd-)Nebenleistungsverordnung:
Mit dem SchDigiG wurden die pädagogischen, didaktischen und technischen Voraussetzungen für einen IKT-gestützten Unterricht geschaffen. Zur Sicherung von Funktionalität und Sicherheit der Geräte soll der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen durch ein Mobile Device Management (MDM) vorgesehen werden (§ 6 Abs. 1 Z 1 SchDigiG). Damit ist auch ein entsprechend steigender Betreuungsaufwand in pädagogisch-fachlicher Hinsicht für die involvierten Lehrpersonen verbunden.

Es besteht derzeit jedoch keine generelle Regelung inwieweit die Wahrnehmung von Tätigkeiten im MDM der Unterrichtserteilung gleichzuhalten sind. Um die Herausforderungen an den Schulstandorten effizient bewältigen zu können, ist ein MDM erforderlich, dessen Betreuung zusätzliche Ressourcen erforderlich macht.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung von pädagogisch-technischen Voraussetzungen für einen IT-gesteuerten Unterricht

Meilenstein	Ausstattung von Schüler/innen der 5. Schulstufe mit digitalen Endgeräten: **zur Gänze erreicht**	

Maßnahmen

1. Ausstattung von Schüler/innen mit digitalen Endgeräten	Beitrag zu Ziel 1
2. Individuelle Digitalisierungskonzepte an den Schulen der Geräteinitiative	Beitrag zu Ziel 1
3. Einh. Lern- und Arbeitsplattformen	Beitrag zu Ziel 1
4. Bildungsportal	Beitrag zu Ziel 1
5. Mobile Device Management	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**10.368**	**11.626**	**9.898**	**9.786**	**41.678**
Erträge Plan	0	6.300	3.360	4.000	4.200	17.860
Aufwendungen gesamt Ist	**5.051**	**67.933**	**69.710**	**48.517**	**43.204**	**234.415**
Aufwendungen gesamt Plan	8.421	93.812	53.521	55.041	51.427	262.222
Nettoergebnis Ist	**-5.051**	**-57.565**	**-58.084**	**-38.619**	**-33.418**	**-192.737**
Nettoergebnis Plan	-8.421	-87.512	-50.161	-51.041	-47.227	-244.362

Erläuterungen

Lieferungen von digitalen Endgeräten erfolgen hauptsächlich im Zeitraum Oktober bis Anfang Dezember. Aufgrund dieser zeitlichen Planung und abhängig vom Rechnungszeitpunkt können sich die Ausgaben für die digitalen Endgeräte ins folgende Jahr verschieben. Im Schuljahr 2021/22 wurde ein Gerätetyp erst komplett im Jahr 2022 bereitgestellt, was bedeutete, dass die tatsächlichen Ausgaben für digitale Endgeräte, die für 2021 vorgesehen waren, sich ebenfalls in das Jahr 2022 verschoben haben. Darüber hinaus verzögerte sich die Umsetzung der für 2020 gestarteten Anbindung der Glasfaseranbindung der Bundesschulen sowie auch des für 2021 geplanten WLAN-Ausbaus an den Bundesschulen wegen Lieferverzögerungen bei den Aktivkomponenten.

Da insgesamt die im Zuge der EU-weiten Ausschreibung für die Beschaffung der Geräte erzielten Gerätepreise für das erste Schuljahr etwas günstiger ausgefallen sind und erst sukzessive im Zusammenhang mit vertraglich vorgesehenen Technologieupdates gestiegen sind und zusätzlich mehr Schülerinnen und Schüler (85.000 statt der angenommenen 80.000) auszustatten waren, fallen die tatsächlichen Ausgaben im Transferaufwand insgesamt höher als kalkuliert aus.

Beim Personalaufwand sind die tatsächlichen Ausgaben etwas geringer ausgefallen als geplant, da die Zahl der Schulen, die nur eine Wochenstunde einsetzen können (Schulen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schüler), höher ausgefallen ist, als angenommen (79 Schulen statt 64).

Zudem sind die Einnahmen aus den Eigenanteilen nach § 5 Abs.2 SchulDigiG wesentlich höher ausgefallen, als dies im Zuge der Planung abgeschätzt wurde. Dies liegt einerseits an der höheren Anzahl ausgestatteter Schülerinnen und Schüler sowie am Anteil von knapp 7 % Befreiungen von der Bezahlung des Eigenanteils nach § 5 Abs.3 SchulDigiG.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Schülerinnen und Schüler profitieren vom Zugang zu qualitätsvoller digitaler Bildung zu gleichen Rahmenbedingungen. Ausgehend von den individuellen Voraussetzungen und der vorhandenen Expertise an den Schulstandorten können Schulen den Gerätetyp selbst wählen und damit auf ihre individuellen pädagogischen Konzepte Bezug nehmen, um alle Schülerinnen und Schüler in ihrem Lernprozess zu fördern. Durch die Weiterbildung des Gegenstands „Digitale Grundbildung“ von einer Verbindlichen Übung in einen Pflichtgegenstand wird der Erwerb standardisierter digitaler Kompetenzen und Skills für die Zukunft der jungen Menschen abgesichert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Vorhaben hatte die nachhaltige und wirksame Implementierung von IT-gestütztem Unterricht in der Sekundarstufe I zum Ziel. 98 % der vom Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts umfassten Schulen haben die im Gesetz genannten Voraussetzungen für einen sinnvollen Einsatz digitaler Endgeräte geschafften. Sie verfügen über ein Digitalisierungskonzept und haben ihre infrastrukturellen Rahmenbedingungen geschaffen. Die fehlenden 2 % haben sich gegen eine Teilnahme entscheiden weil sie besondere pädagogische Herausforderungen aufweisen, die mit dem Standardangebot der Initiative nicht zielführend umgesetzt werden können (z. B. im Bereich der Allgemeinen Sonderschulen).

Als Begleitmaßnahmen wurden zur Qualifizierung der Lehrkräfte Massive Open Online Courses etabliert, die im Zeitraum 2020 bis 2024 mehr als 40.000 Teilnahmen von Lehrkräften verfügen. Zudem wurde im Schuljahr 2020/21 eine Vereinheitlichung der Lern- und Kommunikationsplattformen an den Schulstandorten realisiert. Die Ergebnisse der vierten Erhebung bei Schülerinnen und Schülern zum Lernen unter COVID-19-Bedingungen der Universität Wien belegen bereits im Dezember 2020 eine deutliche Verbesserung zur Reduktion der an den Schulen eingesetzten Plattformen. Der Bund hat die in seiner Erhalterschaft stehenden Schulen an Glasfaser angebunden und die Klassenräume mit ausreichend WLAN-Kapazitäten ausgestattet. Ein Portal Digitale Schule als Single Point of Entry wurde programmiert und im Schuljahr 2023/24 mit dem Bildungsportal zusammengeführt. Dieses Angebot stellt über Schnittstellen verschiedene Funktionen bereit und wird schrittweise an den Schulen ausgerollt.

Die Geräteverwaltung mittels „Mobile Device Management“ wird in der Regel dezentral an den 1.561 Schulstandorten (teilnehmende Schulen zum Stichtag 1.3.2025) durchgeführt. Die Geräteverwaltung umfasst pädagogische und technische Aufgabenstellungen und erfordert ein Zusammenwirken von IT-Manager/innen, IT-Kustod/innen sowie IT-Systembetreuer/innen. IT-Manager/innen und IT-Kustod/innen bearbeiten pädagogische Fragestellungen der Konfiguration und Verwaltung der Geräte, wie z. B. welche Zugriffe auf welche Lernsoftware und Apps wird benötigt) während IT-Systemebetreuer/innen in der Regel die Zugänge einrichten und technische Eingaben nach pädagogischen Vorgaben vornehmen.

Die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten auf der 5. Schulstufe an 98 % der vom gegenständlichen Bundesgesetz umfassten Schulen der Sekundarstufe I, die Maßnahmen im Bereich der Qualifizierung der Lehrpersonen, der Infrastruktur (Anbindung an Glasfaser und WLAN in den Klassenzimmern) und der digitalen Bildungsmedien (Etablierung eines Gütesiegels Lernapps) zeigen Wirkung. Eine Evaluierung „Blick ins Klassenzimmer“ der Johannes Kepler-Universität Linz 2023/2024 belegte, dass Österreichs Schulen Fortschritte in der Digitalisierung gemacht haben. Das positive Digitalisierungsklima und die kontinuierliche Weiterbildung spielen Schlüsselrollen beim Aufbau effektiver digitaler Kompetenzen und der Nutzung digitaler Medien im Unterricht. Dieser Prozess ist ein kontinuierlicher und weiter zu verfolgen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Handlungsempfehlungen umfassen die stärkere Schulung von Lehrkräften in der Vermittlung allgemeiner Lernstrategien und Technikhilfe. Weiters empfiehlt die Studie „Blick ins Klassenzimmer“, die Entwicklung qualitativ hochwertiger LernApps weiter voranzutreiben und das Gütesiegel für LernApps bekannter zu machen. Zwischen Lehrkräften sollte ein verstärkter Wissens- und Erfahrungsaustausch innerhalb und zwischen Schulen stattfinden, um die erfolgreiche Integration digitaler Medien zu erleichtern. Schulen sollten ein positives Digitalisierungsklima schaffen und die Bedeutung digitaler Innovationen erkennen und aufgreifen.

Weiterführende Informationen

International Computer and Information Literacy Study (ICILS)
www.iqs.gv.at/icils

Blick ins Klassenzimmer
www.jku.at/linz-school-of-education/forschung/bildungsforschung/forschungsprojekte/blick-ins-klassenzimmer/

KlassenChallenge im Juni 2024

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-748/

Finanzjahr: 2024

Vorhabensart: (§) sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

- Regierungsprogramm 2020–2024: Ehestmögliche Umsetzung der täglichen Bewegungseinheit für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Ende der Schulpflicht in Kooperation mit dem Bildungsressort, den Bundesländern, den Gemein und den Sportorganisationen.
- SDG-Unterziel 4.4: „Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen".

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2024-BMKÖS-UG 17-W4:
Sport und Bewegung als Grundlage für eine gesunde Lebensführung in allen Altersgruppen stärken

2024-BMBWF-UG 30-W1:
Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler sowie von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2024-BMBWF-GB30.02-M3:
Verstärkte Förderung von Potentialen und Talenten

Problemdefinition

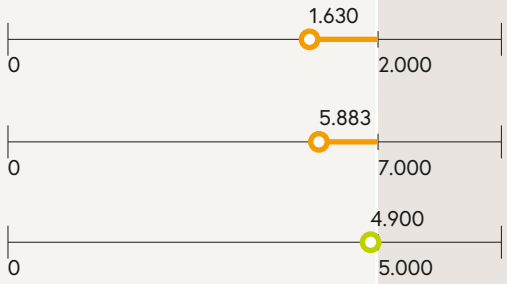
Europaweiten Studien, z. B. WHO European regional obesity report 2022 oder WHO-HBSC-Survey 2021/22, weisen darauf hin, dass die durchschnittliche Anzahl an Tagen, an denen Schülerinnen und Schüler für zumindest eine Stunde körperlich aktiv sind, mit zunehmenden Alter sinkt und dass nahezu ein Drittel der Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren als übergewichtig einzustufen sind.

In Bezug auf die Schwimmkompetenz von Kindern und Jugendlichen weist das Kuratorium für Verkehrssicherheit (2022) darauf hin, dass österreichweit 148.000 Kinder und Jugendliche im Alter von fünf bis 19 Jahren, überhaupt nicht, und weitere 60.000 Kinder nur (sehr) unsicher schwimmen können.

Das BMBWF will für beide Problemlagen mit dem Förderungsprogramm „KlassenChallenge", das im Juni 2024 abgewickelt werden soll, einen Beitrag dazu leisten, dass Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler auf die gesundheitliche Wichtigkeit von Bewegung und Sport hingewiesen werden, durch die Kooperation mit (regionalen) Sportvereinen Schülerinnen und Schüler dazu motiviert werden, ein außerschulisches Sportangebot in ihrer Freizeit zu nutzen, sowie Schülerinnen und Schüler unterstützt werden, ein altersadäquates Schwimmkönnen zu entwickeln.

Ziele

Ziel 1: Schülerinnen und Schüler nehmen im Förderprogramm „KlassenChallenge“ an zusätzlichen bewegungs- und sportbezogenen Aktivitäten teil



Schulklassen aus bis zu 2000 Schulen haben sich am Förderprogramm „KlassenChallenge“ beteiligt. [Anzahl]

Insgesamt haben bis zu 7000 Schulklassen am Förderprogramm „KlassenChallenge“ teilgenommen [Anzahl]

Schulen und Schulklassen haben mit bis zu 5000 externen Sportanbietern im Förderprogramm „KlassenChallenge“ kooperiert [Anzahl]

Maßnahmen

1. Beauftragung der Fit Sport Austria GmbH mit der Abwicklung des Förderungsprogramms.	Beitrag zu Ziel 1
2. Information aller österreichischen Schulen und des organisierten Sports über das Förderprogramm „KlassenChallenge“	Beitrag zu Ziel 1
3. Durchführung des Förderungsprogramms	Beitrag zu Ziel 1
4. Abschlussbericht der Fit Sport Austria GmbH	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**2.489**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2.489**
Aufwendungen gesamt Plan	3.505	0	0	0	0	3.505
Nettoergebnis Ist	**-2.489**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-2.489**
Nettoergebnis Plan	-3.505	0	0	0	0	-3.505

Erläuterungen

Im Vergleich von Plan und Istwert sind im Bereich der Werkleistungen und der sonstigen Aufwendungen keine Abweichungen eingetreten. Die im Rahmen des Abwicklungsvertrags beschriebenen Leistungen wurden durch die Fit Sport Austria GmbH in dieser Form erbracht. Der Personaleinsatz des BMBWF hat sich damit auch auf die Schaffung der Rahmenbedingungen (Erstellung des Abwicklungsvertrags, Erstellung der Sonderrichtlinie, Erstellung eines Rundschreibens,...) beschränkt und kann damit als effizient bezeichnet werden.

Wie aus der Gegenüberstellung von Planwert und Istwert ersichtlich ist, liegt eine Abweichung im vorgesehenen Transferaufwand zum tatsächlich eingetretenen Istwert des Transferaufwandes vor. Begründet werden kann diese Abweichung damit, dass im Monat Juni viele Schulen bereits zusätzliche Aktivitäten in Planung haben und es mitunter den Schulen schwerfällt, weitere, wenn auch finanziell geförderte Aktivitäten, durchzuführen. Zusätzlich war ein wesentlicher Faktor des Förderprogramms, dass für eine KlassenChallenge, eine Klasse einer anderen Schule eingebunden werden musste, was den organisatorischen Aufwand erhöht, und damit eine Einschränkung der Beteiligung verursacht hat.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Wie schon bei den finanziellen Auswirkungen dargestellt, konnten im Juni 2024 für das Förderprogramm KlassenChallenge nicht so viele Schulklassen gewonnen werden, wie dies rechnerisch möglich gewesen wäre. Auf Grundlage von Erfahrungswerten der Vergangenheit wurde mit einer Beteiligung von zirka 244.000 Jugendlichen gerechnet. Tatsächlich konnten im Juni 2024 190.000 Schülerinnen und Schülern am Förderprogramm teilnehmen. Begründet werden kann diese Abweichung damit, dass im Monat Juni viele Schulen und Schulklassen bereits zusätzliche Aktivitäten geplant haben und es mitunter den Schulen schwerfällt, weitere, wenn auch finanziell geförderte Aktivitäten, durchzuführen. Zusätzlich war ein wesentlicher Fakter des Förderprogramms, dass für eine KlassenChallenge, eine Klasse einer anderen Schule eingebunden werden musste, was den organisatorischen Aufwand für die Klassenvorständin/den Klassenvorstand erhöht, und damit eine Einschränkung der Beteiligung verursacht hat. Weiterführende Auswirkungen können aufgrund der lediglich einmonatigen Dauer des Förderprogramms nicht erhoben werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Europaweiten Studien, z. B. WHO European regional obesity report 2022 oder WHO-HBSC-Survey 2021/22, weisen darauf hin, dass die durchschnittliche Anzahl an Tagen, an denen Schülerinnen und Schüler für zumindest eine Stunde körperlich aktiv sind, mit zunehmendem Alter sinkt und dass nahezu ein Drittel der Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren als übergewichtig einzustufen sind. Dahingehend wurde das Förderprogramm „KlassenChallenge“ eine Maßnahme des BMBWF zur Bewegungsförderung, die eine Ergänzung zum Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ darstellt, ins Leben gerufen. Das Förderungsprogramm soll einen Beitrag dazu leisten, auf die gesundheitliche Bedeutung von Bewegung und Sport durch zusätzliche sport- und bewegungsbezogene Aktivitäten hinzuweisen, durch die Kooperationen mit (regionalen) Sportvereinen Schülerinnen und Schüler zu einem vertieften Sportartenkönnen zu führen, Schülerinnen und Schüler damit allenfalls zu motivieren, in weiterer Folge ein außerschulisches Sportangebot in der Freizeit in Anspruch zu nehmen sowie Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, mit der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts ein altersadäquates Schwimmkönnen zu erwerben, wozu ebenfalls Kooperationen mit externen Schwimmschulen oder Schwimmtrainerinnen bzw. Schwimmtrainern eingegangen werden konnten.

Förderungswerber konnten Erziehungsberechtige bzw. eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung nach dem Schulorganisationsgesetz, dem land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz sowie dem Forstgesetz, an allen land- und fortwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut sein. Stellvertretend für die Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler hat die Schulleitung den Antrag für einen Zuschuss gestellt. Die Schulleitung hat bestätigt, das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigen bzw. eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler für diesen Antrag hergestellt zu haben. Darüber hinaus hat die Schulleitung mit dem Förderungsansuchen bestätigt, die sich ergebenden Verpflichtungen im Namen der Förderungswerber auszuüben.

Im Zuge des Förderungsprogramms „KlassenChallenge“ konnten folgende Kostenarten zur Förderung eingereicht werden: Honorar für Personalkosten von qualifizierten externen Anleiterinnen und Anleitern aus Sportvereinen sowie zur Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts in Schwimmen, Transportkosten der Schülerinnen und Schüler zu und von einer externen Sportstätte, Eintrittskosten für Schülerinnen und Schüler in eine externe Sportstätte, Kosten für die Ablegung eines Schwimmabzeichens sowie Mietkosten für Sportmaterial, das für die Durchführung einer förderbaren KlassenChallenge am Schulstandort benötigt wurde.

Für die Teilnahme am Förderprogramm wurde die Domain www.klassenchallenge.at eingerichtet, mit der die vollständig digitale Abwicklung der Förderantragstellung durch Lehrpersonen sichergestellt werden konnte. Nach der Genehmigung des Förderungsantrags über die Plattform konnte die Bewegungsaktivität durchgeführt werden. Mit dem Hochladen von Rechnungen, die den Rahmenbedingungen des Förderungsprogramms entsprochen haben und der Überweisung der Kosten an das von der Lehrperson angegebene Konto, ist die Förderung abgeschlossen worden.

Eine Auswertung der eingereichten Förderanträge ergibt, dass...

- zirka 265 Schulen eine „Challenge“ mit einer anderen Schule ins Leben gerufen hat. Der Schulvergleich hat z. B. darin bestanden, in einem Fern-Laufbewerb (bei dem die Schulen nicht am selben Ort sind) mehr Kilometer zu sammeln. als eine andere Schule;
- zirka 3.400 Klassen zu einer „Challenge“ eine Schulklasse einer anderen Schule eingeladen haben. Der Klassenvergleich hat z. B. darin bestanden, dass jede Klasse ein Fahrradtechniktraining absolviert hat und dann der Erfolgt in einem Radfahrtechnikparkour auf Klassenebene verglichen worden ist.
- zirka 1400 Klassen das Förderprogramm genutzt haben, um die Schwimmkompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu vertiefen. In Anbetracht der Tatsache, dass das Kuratorium für Verkehrssicherheit darauf hinweist (2022), dass 148.000 Kinder und Jugendlichen im Alter von fünf bis 19 Jahren, überhaupt nicht, und weitere 60.000 Kinder nur (sehr) unsicher schwimmen können, konnte hier ein wichtiger Beitrag zur Sicherung dieser überlebenswichtigen Kompetenz geleistet werden.

In etwa 700 Förderanträge wurden nicht positiv erledigt. Vielmals wurde ein Antrag auf Förderung einer Bewegungsaktivität gestellt, die dann nicht zur Durchführung gelangt ist. In einigen wenigen Fällen mussten Anträge aus inhaltlichen Gründen abgelehnt werden, da die angestrebte Bewegungsaktivität nicht die Ziele des Förderprogramms unterstützt haben (z. B. die Benützung von Seilbahnen im Auf- und im Abstieg).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Sollte das Förderungsprogramm in ähnlicher Weise noch einmal aufgelegt werden, dann wäre der größte Hebel für eine noch bessere Annahme des Programms, dass die Schulen frühzeitiger entsprechende Informationen zum Förderprogramm erhalten, um in ihren Jahresplanungen das Förderprogramm mitberücksichtigen zu können.

Des Weiteren gilt es zu überlegen, ob der Vergleich („Challenge“) mit einer Schulklasse einer anderen Schule, nicht eine zu große Hürde darstellt, die vielen Lehrpersonen den organisatorischen Aufwand als zu groß gegenüber dem Nutzen erscheinen lässt.

Weiterführende Informationen

Start der Initiative „KlassenChallenge“ für mehr Bewegung und Teamgeist an Österreichs Schulen
www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Presse/2024_archiv/20240409a.html

Lehrplan der HAK-Spezialformen

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-746/

Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die SDG-Unterziele: „Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen“ sowie „Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen“ werden im Ressort in den Wirkungszielen 1 („Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler sowie von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung“) abgebildet.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMBWF-UG 30-W1:
Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

2019-BMBWF-UG 30-W2:
Verbesserung der Bedarfsorientierung sowie der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

Problemdefinition

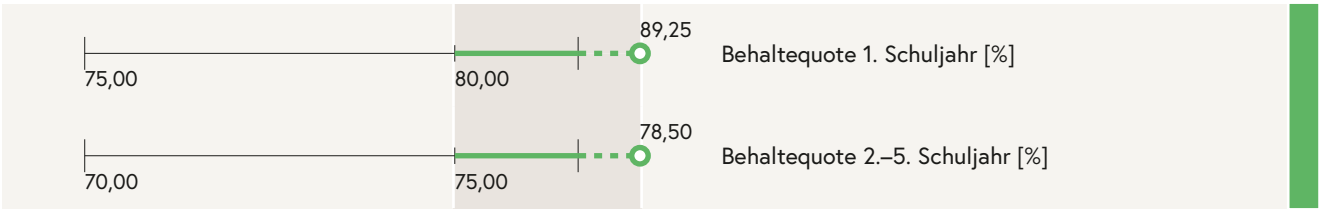
Die derzeit geltende Verordnung über den Lehrplan der Handelsakademie (BGBl. II. Nr. 209/2014 vom 27. August 2014) lässt eine weitere Vertiefung durch Einführung neuer Unterrichtsgegenstände sowie veränderte Inhalte in bestehende Unterrichtsgegenstände nicht zu.

Der Bedarf des Arbeitsmarktes nach Fachkräften mit profunden Kenntnissen im Bereich juristischer Grundkompetenzen, von grundsätzlichen Managementkenntnissen in einem Industrieunternehmen, im Bereich der Internationalen Wirtschaft sowie von Organisations- und Kommunikationsstrukturen, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Beherrschung des Umgangs mit neuen Medien und deren strategische Nutzung ist sehr hoch. Insbesondere KMUs und kleinere Betriebe verlangen vermehrt Fachkräfte, die über die angeführten Kompetenzen verfügen.

Der derzeit geltende Lehrplan fokussiert zwar bereits auf den Aufbau von Kompetenzen, da jedoch Lehrpläne Neuerungen und Veränderungen in Wirtschaft, Technik, Gesellschaft und Wissenschaft zu berücksichtigen haben, ist es notwendig, neue Schwerpunktsetzungen zu initiieren, um die Anschlussfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen in ihrem zukünftigen Beruf weiter zu verbessern.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer Ausbildung, die am Bedarf und an den Bedürfnissen der Lernenden orientiert ist



Ziel 2: Sicherstellung eines Ausbildungsangebotes mit gut ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen



Maßnahmen

1. Inkrafttreten des Lehrplanes	Beitrag zu Ziel 2
2. Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer/innen	Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Mit der Abwicklung des Vorhabens waren keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen erhöht sich durch die Einführung spezieller Lehrpläne im kaufmännischen Bereich, was höher qualifizierte Arbeitskräfte für den Wirtschaftsstandort Österreich bedeutet.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Es besteht eine große Nachfrage nach Absolventinnen und Absolventen der angeführten Spezialformen. Die Höherqualifizierung in den Bereichen juristischer Grundkompetenzen, von grundsätzlichen Managementkenntnissen in einem Industrieunternehmen, im Bereich der Internationalen Wirtschaft sowie von Organisations- und Kommunikationsstrukturen, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Beherrschung des Umgangs mit neuen Medien und deren strategische Nutzung trägt wesentlich dazu bei, qualifizierte Arbeitskräfte für den Wirtschaftsstandort Österreich auszubilden und so die Nachfrage nach gut ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen zu decken. Insbesondere KMUs und kleinere Betriebe verlangen vermehrt Fachkräfte, die über die angeführten Kompetenzen verfügen.

Mit der Einführung der neuen Lehrpläne konnte eine Vertiefung durch Einführung neuer Unterrichtsgegenstände sowie veränderter Inhalte erreicht werden. Neuerungen und Veränderungen in Wirtschaft, Technik, Gesellschaft und Wissenschaft wurden berücksichtigt wurden im Rahmen des neuen Lehrplanes berücksichtigt. Die Notwendigkeit neue Schwerpunktsetzungen zu initiieren, um die Anschlussfähigkeit zu gewährleisten, wurde erkannt und erfolgreich umgesetzt.

Die Schüler:innenzahlen in der 9. Schulstufe haben sich im Vergleichszeitraum 2019/20–2024/25 in den relevanten Spezialformen im Schnitt mehr als verdoppelt. Insbesondere ist auf

die Entwicklung der Anzahl der Absolvent:innen hinzuweisen, die sich um rund ein Drittel erhöht hat (Vergleichszeitraum 2023/24–2024/25).

Ziel 1 bezieht sich auf die Behaltequote von der 9. zur 10. Schulstufe und konnte überplanmäßig erfüllt werden. In Bezug auf Ziel 2 „Anzahl der positiven Abschlüsse der HAK mit neuem Schwerpunkt" muss festgestellt werden, dass das Ziel nur teilweise erreicht werden konnte. Das liegt an einer besonders hohen Bezugsgröße (95,5 %) im Jahr 2016/17. Es kann sich hierbei um eine Verzerrung handeln, da für den Evaluierungszeitpunkt 23/24 noch nicht alle Ergebnisse der abschließenden Prüfungen vorliegen (Nebentermine).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Maßnahme zur Fortbildung der Lehrpersonen: Der ursprüngliche Zielwert in Bezug auf Vernetzungstreffen betrug 1 und in Bezug auf die Fortbildungsangebote 4–6. Der Zielzustand bei speziellen Fortbildungsangeboten war weniger gut geeignet, da die Fortbildungsangebote der Pädagogischen Hochschulen zwar von Lehrkräften der entsprechenden Spezialformen genutzt wurden, eine zentrale Erhebung inkl. Zuordnung zu den Spezialformen ist nicht möglich.

Pädagogikpaket 2018

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-743/

Finanzjahr: 2018

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben leistet einen Beitrag zu folgenden SDG-Unterzielen:

„4.1. Bis 2030 allen Mädchen und Jungen den Abschluss einer kostenlosen, chancengerechten und hochwertigen Primar- und Sekundarschulbildung ermöglichen, die zu relevanten und effektiven Lernergebnissen führt."

„4.4. Bis 2030 sicherstellen, dass eine deutlich höhere Anzahl an Jugendlichen und Erwachsenen die für eine Beschäftigung oder Selbstständigkeit relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwirbt."

„4.6. Bis 2030 den Erwerb ausreichender Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeiten für alle Jugendlichen und für einen erheblichen Anteil der Erwachsenen sicherstellen."

Die im Vorhaben gesetzten Maßnahmen decken sich auch mit den Empfehlungen des Rates der Europäischen Union vom 28. November 2022 „über Wege zum schulischen Erfolg" (Pathways to school success).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2018-BMBWF-UG 30-W2:
Verbesserung der Bedarfsorientierung sowie der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

2018-BMBWF-UG 30-W1:
Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2018-BMBWF-GB30.02-M1:
Stärkung der Grundkompetenzen und Kulturtechniken

Problemdefinition

Ein modernes Bildungssystem muss den differenzierten Anforderungen, die sich aus der Heterogenität der Gesellschaft ergeben, Rechnung tragen. Es muss Grundwissen und Kernkompetenzen vermitteln und regelmäßig überprüfen, Stärken und Interessen von Schülerinnen und Schülern fördern sowie mögliche Defizite ausgleichen. Es muss jenes Wissen, das für den Start einer weiterführenden Bildung bzw. Ausbildung sowie in der heutigen Berufswelt unbedingt erforderlich ist, in geeigneter, moderner Art und Weise vermittelt und für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich gemacht werden. Basis dafür ist ein gelungener Start der Schullaufbahn.

Grundschule (rund 336.000 Schülerinnen und Schüler):
Grundlage für pädagogische Arbeit an den Schulen ist der Lehrplan, der die wesentlichen Bildungsziele definiert und grundlegendes Wissen und grundlegende Kompetenzen festschreibt. In weiterer Folge ist eine, auf den Lehrplan bezogene, transparente, faire und vergleichbare Beurteilung der Leistungen, auf Basis der gesetzlichen Grundlagen, von enormer Wichtigkeit. Gewährleistet wird dies einerseits durch eine qualitätssichernde, strukturierte fortlaufende Leistungsdokumentation und ein verpflichtendes Kommunikationsformat mit den Erziehungsberechtigten, sowie andererseits durch eine vergleichbare und transparente Beurteilung. Beide Systeme in Kombination gewährleisten den größtmöglichen Einblick in die Fortschritte der Schülerin/des Schülers, sowie einen gesicherten punktuellen Blick auf eventuell notwendige Fördermaßnahmen zur Behebung von Defiziten, aber auch zur Förderung von besonderen Begabungen.

Derzeit sind in der Volksschule weder ein verpflichtender Förderunterricht für jene Schülerinnen und Schüler, bei denen die unterrichtende Lehrkraft entsprechenden Bedarf feststellt, vorgesehen, noch verpflichtende Kommunikationsformate mit

den Erziehungsberechtigten in jenen Klassen, in denen die Beurteilung der Leistungen anhand von Ziffern erfolgt. Aufgrund der derzeitigen Regelung, dass in der Volksschule Schülerinnen und Schüler bis zur 3. Schulstufe jedenfalls berechtigt sind, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, entsteht die Situation, dass Kinder, die die Mindestanforderungen einer Schulstufe nicht erreicht haben, Defizite zum Teil nicht oder nur schwer aufholen können (rund 700 Schülerinnen und Schüler jährlich).

Neue Mittelschule (rund 210.000 Schülerinnen und Schüler):
Die Bildungsstandardüberprüfungen zeigen auf, dass nach wie vor viele Schülerinnen und Schüler am Ende der Pflichtschulzeit über grundlegendes Wissen nur zum Teil verfügen und grundlegende Kompetenzen nur zum Teil erreichen. Im schulischen Alltag, insbesondere an der Neuen Mittelschule, stellt die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler die Lehrkräfte vor große Herausforderungen in der Unterrichtsgestaltung. Derzeit stehen den Lehrpersonen in den differenzierten Pflichtgegenständen Deutsch, Erste lebende Fremdsprache und Mathematik sowie in den Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereichs sieben Differenzierungsmaßnahmen zur Verfügung. Diese werden jedoch von einigen Lehrkräften als nicht ausreichend erlebt. Insbesondere besteht der Wunsch vieler Lehrkräfte auch Maßnahmen der äußeren Differenzierung zur Förderung der Schülerinnen und Schüler einsetzen zu können. Die bestehende Einschränkung im Bereich der Differenzierungsmaßnahmen in § 31a Schulunterrichtsgesetz widerspricht zudem auch dem Bestreben, den Schulen mehr Autonomie in der Unterrichtsorganisation und -gestaltung zu ermöglichen.

Weiterentwicklungsbedarf besteht in der Neuen Mittelschule auch im Bereich der Leistungsbeurteilung. Seit der Einführung 2012 wird die 7-teilige Notenskala sehr kontrovers diskutiert. Die derzeitige Form der Leistungsbeurteilung in den differenzierten Pflichtgegenständen Deutsch, Erste Lebende Fremdsprache und Mathematik ab der 7. Schulstufe wird u. a. von Erziehungsberechtigten und aufnehmenden Schulen bzw. Ausbildungsbetrieben als zu kompliziert erlebt. Ein weiterer Kritikpunkt an der derzeitigen Form der Leistungsbeurteilung an der NMS ist, dass ein „Sehr gut“ und „Gut“ in der grundlegenden Allgemeinbildung nicht möglich ist und dies einen demotivierenden Effekt insbesondere für leistungsschwächere Schüler/innen darstelle.

Sowohl die fehlenden Differenzierungsmöglichkeiten als auch die 7-teilige Notenskala tragen auch zum teils negativen Image der NMS in der Bevölkerung bei.

Freiwilliges 10. Schuljahr für Schüler/innen, die ihre allgemeine Schulpflicht an einer mittleren oder höheren Schule beendet haben:
Seit einer Gesetzänderung 2013 ist es für Schüler/innen, die ihre allgemeine Schulpflicht an einer mittleren oder höheren Schule beendet haben, nicht mehr möglich ein freiwilliges 10. Schuljahr an einer Polytechnischen Schule zu absolvieren. Durch die Gesetzesänderung war beabsichtigt, die Rolle der Polytechnischen Schule im österreichischen Bildungssystem zu stärken. Allerdings konnte dieses Ziel nicht erreicht werden, stattdessen entstanden mitunter Härtefälle für Jugendliche, die rückblickend eine falsche Schulwahl für das 9. Schuljahr getroffen hatten und vor dem Beginn einer Dualen Ausbildung oder dem Wechsel in eine andere weiterführende (Aus-)Bildung eine Orientierungsphase bzw. gezielte Förderung der Grundkompetenzen benötigt hätten. Da durch die derzeitige Regelung die (Aus-)Bildungsmöglichkeiten von Jugendlichen eingeschränkt werden, ist sie auch vor dem Hintergrund der Ausbildungspflicht bis 18 in Frage zu stellen. Auf Basis der Daten vor 2013 kann österreichweit von rd. 400 Jugendlichen ausgegangen werden, die nach Erfüllung ihrer allgemeinen Schulpflicht an einer mittleren oder höheren Schule ein freiwilliges 10. Schuljahr an einer Polytechnischen Schule absolvieren werden.

Ziele

Ziel 1: Klare Notensystematik und transparente, kriterienorientierte Leistungsbeurteilung



Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler [%] [Noch kein Istwert vorhanden]

Meilenstein Klare und transparente Leistungsbeurteilung und Aufstiegsregelungen in der Volksschule: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein Klare Notensystematik in der Mittelschule: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Bestmögliche Förderung der Schüler/innen entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen



Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler [%] [Noch kein Istwert vorhanden]

Meilenstein Erweiterung der Differenzierungsmöglichkeiten an Mittelschulen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Verbesserung der Außenwirkung der Mittelschule



Anteil der Schülerinnen und Schüler der 5. Schulstufe, die eine Mittelschule besuchen [%]

Ziel 4: Positive Entwicklungen der Neuen Mittelschule erhalten



Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler [%] [Noch kein Istwert vorhanden]

Meilenstein Erweiterte schulautonome Gestaltungsspielräume werden genutzt: **zur Gänze erreicht**

Ziel 5: Verbesserung der Durchlässigkeit im österreichischen Bildungssystem



AHS/BHS-Schulabbruch [%]

Maßnahmen

1. (Alternative) Leistungsbeurteilung, schriftliche Erläuterungen und Bewertungsgespräche	Beitrag zu Ziel 1
2. Wiederholen von Schulstufen ab der 2. Schulstufe; Umstufungen während des Schuljahres bis inkl. der 3. Schulstufe	Beitrag zu Ziel 2
3. Einführung von zwei klar definierten Leistungsniveaus in leistungsdifferenzierten Unterrichtsgegenständen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
4. Erweiterung der Differenzierungsmaßnahmen an Mittelschulen	Beitrag zu Zielen 2, 3, 4
5. Freiwilliges 10.Schuljahr an einer PTS für AHS-/BHS-Schülerinnen und -schüler	Beitrag zu Zielen 2, 5
6. Weitere Inhalte, u. a. verpflichtender Förderunterricht und Gespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten	Beitrag zu Zielen 2, 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Relevant für die Ermittlung der tatsächlichen finanziellen Auswirkungen ist die Zahl der tatsächlich von den Maßnahmen des Pädagogikpakets betroffenen Schülerinnen und Schüler. Sie entfalten durch die freiwillige Weiderholung der 10. Schulstufe an den Polytechnischen Schulen erhöhende finanzielle Auswirkungen (Transferaufwand) und durch die wegfallenden Ausgaben im Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (Personalaufwand) auf Grund der dort reduzierten Zahl an Schülerinnen und Schüler. Grundlage für die damalige Berechnung (Basis Schulstatistik 2012/13) waren 422 betroffene Schülerinnen und Schüler. Im Zuge der Evaluierung (Basis Statistik Austria 2022/23) wurden 211 betroffene Schülerinnen und Schüler ermittelt. Dadurch reduziert sich der IST Wert sowohl beim Transferaufwand, als auch beim Personalaufwand des Bundes. Beim Transferaufwand des Bundes handelt es sich um den Ersatz der Besoldungskosten der Landeslehrpersonen (Grundlage: Art. IV BVG 1962), beim Personalaufwand um die Ausgaben für Bundeslehrpersonen. Für die Länder entstehen deshalb keine finanziellen Auswirkungen, da den Bund eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zum gänzlichen Ersatz der Besoldungskosten trifft. Die Maßnahmen bewirken keine finanziellen Auswirkungen im Bereich der Sachausgaben der Länder und Gemeinden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die Sicherung der Zukunft junger Menschen in mittelfristiger Perspektive durch Verbesserung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Bildung und das Erreichen eines Bildungsziels: Durch die gegenständlichen Maßnahmen wurde die Leistungsbeurteilung transparenter und lernförderlicher gestaltet. Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte erhalten eine differenzierte Rückmeldung zum Leistungsstand und den Lernfortschritten. Darauf aufbauend und in Verbindung mit begleitenden Maßnahmen (neue, kompetenzorientierte Lehrpläne, Weiterentwicklung der BIST-Ü zur iKMPLUS, Schuleingangsscreening etc.) können sie u. a. durch verstärkte Individualisierung, Differenzierung und Kompetenzorientierung, gezielter entsprechend ihrem individuellen Entwicklungsstand gefördert werden. Die Maßnahmen wirken schulischem Misserfolg entgegen und leisten einen Beitrag dazu, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler wesentliche grundlegende Kompetenzen erwerben. Darüber haben Schülerinnen und Schüler, die ihre allgemeine Schulpflicht in einer mittleren oder höheren Schule beendet haben, nunmehr die Möglichkeit ein freiwilliges 10. Schuljahr an einer Polytechnischen Schule zu absolvieren.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Vorhaben umfasste unterschiedliche Maßnahmen, um der Leistungsheterogenität der Schülerinnen und Schüler besser gerecht zu werden und die Rahmenbedingungen für den bestmöglichen Bildungserfolg aller Kinder und Jugendlichen zu optimieren. Zu den wesentlichen Voraussetzungen dafür gehören unter anderem eine klare und transparente Dokumentation und Kommunikation des Leistungsstandes und der Lernfortschritte, darauf aufbauend geeignete Maßnahmen zur Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts, zielgerichtete Fördermaßnahmen sowie die Sicherstellung der Durchlässigkeit des Bildungssystems.

In der Volksschule wurden dazu unter anderem die obligate Ziffernbeurteilung und das Wiederholen von Schulstufen auf die 2. Schulstufe vorverlegt. Gleichzeitig wurden wesentliche Vorzüge der alternativen Leistungsbeurteilung (verpflichtende Gespräche mit den Kindern und Erziehungsberechtigten zum Leistungsstand sowie dessen schriftliche Erläuterung) auch bei der Ziffernbeurteilung verpflichtend eingeführt sowie die Möglichkeit eines verpflichtenden Förderunterrichts geschaffen.

In der Mittelschule wurden die schulautonomen Möglichkeiten zur Differenzierung des Unterrichts erweitert, um der Leistungsheterogenität der Schülerinnen und Schüler besser gerecht zu werden. Gleichzeitig wurde mit der Einführung einer neuen Notensystematik entlang der beiden Leistungsniveaus Standard und Standard AHS in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die Nachvollziehbarkeit des tatsächlichen Leistungsstandes erhöht sowie der Anspruch der Mittelschule als Leistungsschule analog zur AHS-Unterstufe verdeutlicht.

Mit der Wiedereinführung der Möglichkeit eines freiwilligen 10. Schuljahres an einer Polytechnischen Schule für Schülerinnen und Schüler, die ihre allgemeine Schulpflicht an einer mittleren oder höheren Schule beendet haben, wurde die seit 2013 bestehende Einschränkung der (Aus-)Bildungsmöglichkeiten von Jugendlichen aufgehoben, was nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Ausbildungspflicht bis 18 angezeigt war.

Wesentlich ist dabei zu betonen, dass die gesetzten Maßnahmen als Teil einer Gesamtstrategie gesehen werden müssen, zu der ein Bündel weiterer Maßnahmen und Instrumente gehört, die das Erreichen der genannten Ziele wesentlich unterstützen. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Entwicklung neuer, kompetenzorientierter Lehrpläne und dazugehöriger Kompetenzraster, die Bereitstellung eines standardisierten förderdiagnostischen Instruments, das im Zuge der Schulreifefeststellung eingesetzt werden kann, die Stärkung der Bildungs- und Berufsorientierung sowie die Weiterentwicklung der Bildungsstandards-Überprüfungen zur iKMPLUS, die einen standardisierten externen Blick auf die Leistungen und die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Nähere Informationen zur Gesamtstrategie siehe: www.paedagogikpaket.at/. Auch die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements für Schulen ist ein wesentliches Element zur Unterstützung der Schul- und Unterrichtsentwicklung im Sinne der oben genannten Ziele des Vorhabens.

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind aus heutiger Sicht überwiegend eingetreten. Einschränkend muss Folgendes festgehalten werden:

Zur angestrebten Erhöhung des Kompetenzniveaus der Schülerinnen und Schüler: Diese kann noch nicht abschließend beurteilt werden, da gepoolte, bundesweite Ergebnisse der neuen nationalen Kompetenzmessungen erst 2026 vorliegen werden. In die Beurteilung dieser Ergebnisse werden aber jedenfalls auch weitere Umweltfaktoren (z. B. Auswirkungen der Corona-Pandemie, angespannte Lehrpersonalsituation, erheblicher Zuzug nicht deutschsprachiger Kinder) einfließen müssen.

Zur Verbesserung der Außenwirkung der Mittelschule: Wenngleich die Zahl und der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die auf der 5. Schulstufe eine Mittelschule besuchen leicht gestiegen sind, besteht insbesondere für Mittelschulen im urbanen Bereich – trotz der erweiterten Differenzierungsmöglichkeiten – nach wie vor die Herausforderung, der hohen Leistungsheterogenität der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Hier scheinen künftig weitere Maßnahmen notwendig, um dem Leistungsanspruch der Schulart noch besser gerecht werden zu können und somit auch die Außenwirkung zu verbessern.

Zur Möglichkeit der Absolvierung eines freiwilligen 10. Schuljahres an einer PTS: Im Schuljahr 2022/23 haben 349 Schülerinnen und Schüler von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, was in etwa den Erfahrungswerten aus der Zeit vor 2013 entspricht. Somit wurde für diese Gruppe die Durchlässigkeit im Bildungssystem verbessert und die Möglichkeit einer Neuorientierung geschaffen. Dennoch blieb der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die nach der 9. Schulstufe einer maturaführenden Schule ohne weitere schulische Ausbildung blieben, nahezu unverändert.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Verbesserungspotentiale zeigten sich in folgenden Bereichen:

Kompetenzniveau der Schülerinnen und Schüler: Auch wenn keine aktuellen, gepoolten Ergebnisse nationaler Kompetenzmessungen vorliegen, lassen die Ergebnisse internationaler Kompetenzerhebungen (PISA, TIMMS, PIRLS) Rückschlüsse auf Verbesserungspotentiale zu. Während das durchschnittliche Kompetenzniveau der Schülerinnen und Schüler in Österreich in den einzelnen Teilbereichen unverändert über dem bzw. im OECD- bzw. EU-Schnitt liegt, haben die Faktoren Migrationshintergrund, soziale Herkunft und Geschlecht einen – auch im internationalen Vergleich – großen Einfluss auf die Ergebnisse.

Leistungsbeurteilung: Wenngleich mit den gegenständlichen Maßnahmen wesentliche Schritte in Richtung einer transparenten, kriteriengeleiteten und fairen Leistungsbeurteilung gesetzt wurden, erscheint ergänzend eine Weiterentwicklung der Leistungsbeurteilungsverordnung sinnvoll. Verbesserungspotential besteht hier insbesondere in Bezug auf die stärkere Berücksichtigung der Kompetenzorientierung des Unterrichts bei der Leistungsfeststellung und -beurteilung, die Verankerung ausgleichender Maßnahmen (für ordentliche Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in Deutsch als Zweitsprache sowie für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen aufgrund von körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen sowie Sinnesbeeinträchtigungen) sowie die Abbildung der unterschiedlichen Leistungsniveaus in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen.

Weiterführende Informationen

Hintergrundinformationen zur namensgleichen Gesamtstrategie Pädagogik-Paket
www.paedagogikpaket.at/

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

UG 12 – Äußeres

Bündelung: Konsulargesetz mit Konsularverordnung

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-676/

Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMEIA-UG 12-W1:
Optimierung der Hilfestellung für in Not geratene ÖsterreicherInnen im Ausland sowie der Betreuung der ständig im Ausland lebenden ÖsterreicherInnen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2019-BMEIA-GB12.01-M1:
Optimierung des konsularischen Krisen- und Katastrophenmanagements; dies betrifft z. B. die Zusammenarbeit mit EU-Partnern, die Ausweitung des Schulungsangebotes im konsularischen Bereich oder die Optimierung der Krisenvorsorgepläne.

Problemdefinition

In Österreich beruht die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben – im Gegensatz zu einem Großteil der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), die eigene Konsulargesetze haben – derzeit nur auf dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, BGBl. Nr. 318/1969 (im Folgenden „WKK"), und einer Reihe relevanter Materiengesetze. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dadurch einzelne allgemeine Fragen des Konsularrechts unzureichend geregelt sind. Unter anderem sieht § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 3 KonsG auch vor, dass die örtliche Zuständigkeit der österreichischen Vertretungsbehörden für die Wahrnehmung ihrer konsularischen Aufgaben sowie die sachliche Zuständigkeit der von Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln geleiteten Konsulate vom Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres durch Verordnung festzulegen sind. Darüber hinaus bestehen im behördlichen Verfahren der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland Besonderheiten, die bei der Anwendung einer Reihe von Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, Anpassungen erforderlich machen, da die Bestimmungen sonst praktisch nicht durchführbar sind oder an völkerrechtliche Grenzen stoßen.

Des Weiteren ist die Richtlinie (EU) 2015/637 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in Drittländern, ABl. Nr. L 106 vom 24.4.2015 S. 1 (Konsular-RL), von allen Mitgliedstaaten der EU, darunter auch Österreich, bis zum 1. Mai 2018 umzusetzen. Art. 23 AEUV legt bereits das Recht jeder Unionsbürgerin bzw. jedes Unionsbürgers fest, im Hoheitsgebiet eines Drittstaates, in dem der MS, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den konsularischen und diplomatischen Schutz jedes anderen MS unter denselben Bedingungen zu genießen, den dieser MS auch eigenen Staatsangehörigen angedeihen lässt. Die Konsular-RL setzt nun die bei der innerstaatlichen Umsetzung dieses Rechts durch die Mitgliedstaaten zu beachtenden Vorgaben fest, wobei der gewährte Umsetzungsspielraum gering ist.

Ziele

Ziel 1: Gesetz zur Wahrnehmung konsularischer Aufgaben

Meilenstein Schaffung eines Bundesgesetzes über die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Konsularbehörden entsprechend entsprechend den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Festlegung der Besonderheiten des behördlichen Verfahrens der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland

Meilenstein Schaffung von Ausnahme- und Sonderbestimmungen bei der Anwendung des AVG an Vertretungsbehörden: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Festlegung der Zuständigkeitsbereiche der österreichischen Vertretungsbehörden für die Wahrnehmung ihrer konsularischen Aufgaben

Meilenstein Verordnung über die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben durch die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Konsularischer Schutz von nicht vertretenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in Drittländern

Meilenstein Erlass einer innerstaatlichen Rechtsgrundlage zum konsularischen Schutz von nicht-vertretenen Unionsbürgern in Drittstaaten: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein Zusammenarbeit mit Konsularbehörden anderer Mitgliedsstaaten und den EU-Delegationen zum Schutz von nicht vertretenen Unionsbürgern: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein Berücksichtigung der nicht-vertretenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in der Notfallplanung der österreichischen Vertretungsbehörden: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein Erstattung der Kosten des konsularischen Schutzes für nicht-vertretene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Schaffung eines Konsulargesetzes	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
2. Erlass einer Konsularverodnung	Beitrag zu Ziel 3
3. Konsularischer Schutz gegenüber Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern	Beitrag zu Ziel 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Aus dem Vorhaben haben sich ich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder die Sozialversicherungsträger ergeben. Da im Wesentlichen die bestehende Praxis bzw. bestehenden Zuständigkeitsregelungen beibehalten wurden, ist es zu keinen finanziellen Auswirkungen gekommen. Auch der Verfahrensteil im Konsulargesetz und in der Konsularverordnung präzisiert lediglich bestehende Regelungen und trägt damit zum einfacheren Erkennen der Rechtsvorschriften bei, bleibt jedoch kostenneutral. Gleiches gilt hinsichtlich des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in Drittstaaten (jährlich ca. 20 Fälle). In diesen Fällen erfolgt die Kostentragung durch die EU-Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörige den konsularischen Schutz durch österreichische Vertretungsbehörden in Anspruch genommen haben. Es ist nicht zu einem kostenrelevanten Anstieg der von Österreich zu erbringenden konsularischen Leistungen gekommen. Im Falle der Gewährung finanzieller Unterstützungen an nicht vertretene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Notlage werden die erforderlichen Mittel – bis zur Begleichung durch den betroffenen Mitgliedstaat – vorübergehend aus dem Krisenfonds des BMEIA bereitgestellt. Da die Mitgliedstaaten diese Kosten zu ersetzen haben, ist Kostenneutralität gegeben. Die Gebühren für die Ausstellung von Rückkehrausweisen decken den Arbeitsaufwand, der an den Vertretungsbehörden für die Ausstellung anfällt, weshalb auch hier Kostenneutralität gegeben ist.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ziel der Schaffung eines Konsulargesetzes in Österreich war es, die bestehende Praxis und Zuständigkeitsregelungen bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben durch die österreichischen Konsularbehörden erstmals in einem eigenen, umfassenden Gesetz zu kodifizieren. Davor beruhte die Wahrnehmung dieser Aufgaben nur auf dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen („Wiener Konsularrechtskonvention – WKK“) sowie auf einer Reihe von relevanten Materiengesetzen. Gleichzeitig sollte die Richtlinie (EU) 2015/637 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern (Konsular-RL) in innerstaatliches Rechts umgesetzt werden, um die EU-interne Zusammenarbeit bei der Gewährung von konsularischem Schutz insbesondere in Krisenfällen zu verbessern und effizienter zu gestalten.

Diese Ziele wurden mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben (Konsulargesetz) und der weiterführenden Verordnung des Bundesministers für Europa, Integration, Äußeres über die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben durch die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland (Konsularverordnung) im Jahr 2019 zur Gänze erreicht. Der erste Teil des Konsulargesetzes regelt allgemeine Fragen des Konsularrechts, der zweite Teil führt die Besonderheiten des behördlichen Verfahrens der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland aus und im dritten Teil werden Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur weiteren Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern festgelegt. Die im zweiten Teil (§§10 bis 19) geregelten Ausnahmen und Abweichung des behördlichen Verfahrens der Vertretungsbehörden vom Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) tragen den spezifischen rechtlichen und faktischen Bedingungen der Tätigkeit der Vertretungsbehörden im Ausland Rechnung und betreffen insbesondere die Rechtsstellung der Parteien und ihrer Vertreter, die Anträge, die Akteneinsicht, die Form von Erledigungen, Fristen, die Durchführung des Ermittlungsverfahrens, die Beiziehung von Dolmetschern und Übersetzern, die Erlassung von Mandatsbescheiden und die Vornahme von Zustellungen. Die Konsularverordnung definiert die Zuständigkeitsbereiche der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland für die Wahrnehmung ihrer konsularischen Aufgaben und den Umfang der von Honorarkonsulaten wahrzunehmenden konsularischen Aufgaben.

Bisher sind keine für das BMEIA quantifizierbare Kosten für den Schutz von nicht vertretenen EU-Bürgerinnen entstanden. Die Kosten bzw. Anzahl der für nicht vertretene Österreicher und Österreicherinnen erbrachte Schutzleistungen anderer EU-MS können ebenfalls nicht beziffert werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 16 – Öffentliche Abgaben

Abkommen zwischen der Republik Österreich und Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-728/

Finanzjahr: 2018

Vorhabensart: § Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Der Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) Großbritannien & Nordirland entspricht dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die im Abschlusszeitpunkt maßgeblichen Jahre („Zusammen. Für unser Österreich"; Regierungsprogramm 2017–2022), wonach „auch international alle Möglichkeiten der Steuervermeidung und des Steuerbetruges geschlossen werden" sollen (S. 131).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2018-BMF-UG 16-W1:
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2018-BMF-GB16.01-M1:
Erhöhung der Anzahl der jährlichen Voll-Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wobei ein Voll-DBA ein DBA sein kann, das einen bisher abkommenslosen Zustand ändert oder ein DBA, das ein altes, bisher bestehendes DBA zur Gänze ablösen soll

Problemdefinition

Das aktuelle Abkommen zwischen Österreich und Großbritannien stammt aus 1969, ist trotz mehrfacher Revisionen veraltet und entspricht nicht mehr dem neuesten Standard der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development). Der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland erfordert die Vermeidung internationaler Doppelbesteuerungen durch den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gemäß dem neuen OECD-Standard. Damit wird den jüngsten Arbeiten auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base erosion and profit shifting – BEPS) Rechnung getragen. Es soll damit auch der Standort Österreich für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zum Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland – auch in Hinblick auf den Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union (EU) – gestärkt werden.

Die künstliche Verlagerung von Unternehmensgewinnen im Rahmen einer aggressiven internationalen Steuerplanung in Gebiete, in denen sie nicht oder niedrig besteuert werden, hat sich zunehmend zu einem Problem der nationalen Steuerverwaltungen entwickelt. Kern des Problems liegt nicht zuletzt darin, dass Doppelbesteuerungsabkommen den grenzüberschreitenden Konstruktionen vieler international agierender Unternehmen nicht ausreichend gerecht werden. Der Aktionsplan der OECD/G20 zur Bekämpfung von BEPS zielt darauf ab, sicherzustellen, dass Gewinne auch dort besteuert werden, wo die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit und die Wertschöpfung stattfinden.

Die Einführung von Maßnahmen zur Verhinderung grenzüberschreitender aggressiver Steuerplanung muss allerdings mit der effektiven Verhinderung von Doppelbesteuerung einhergehen. Denn Anti-BEPS-Maßnahmen dürfen nicht zu ungewollter Doppelbesteuerung und einer erhöhten Unsicherheit für gesetzestreue Steuerpflichtige führen. Daher haben die OECD-Staaten im Rahmen des Aktionspunktes 14 des BEPS Aktionsplanes Maßnahmen erarbeitet, um die Effektivität und Effizienz des abkommensrechtlichen Streitbeilegungsmechanismus zu steigern.

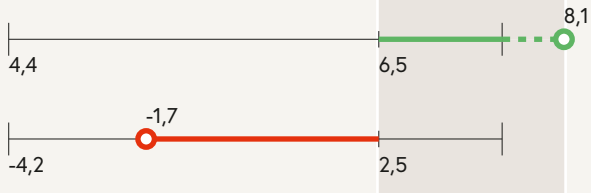
Für eine detaillierte Analyse der Hintergründe des BEPS Projektes, siehe WFA (Wirkungsorientierte Folgenabschätzung) zum Mehrseitigen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (MLI), 1670 d. B.

Ziele

Ziel 1: Vermeidung der Doppelbesteuerung und Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung nach den neuesten OECD-Entwicklungen

Meilenstein Umsetzung des vom BEPS-Projekt geforderten Standards: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Großbritannien



Aktive Direktinvestitionen [Mrd. €]

Passive Direktinvestitionen [Mrd. €]

Maßnahmen

1. Implementierung von Anti-Missbrauchsbestimmungen	Beitrag zu Ziel 1
2. Senkung der Quellensteuersätze auf Dividenden und Lizenzgebühren	Beitrag zu Ziel 2
3. Verbesserung der Streitbeilegung und Erhöhung der Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet des Informationsaustausches nach dem OECD-Standard	Beitrag zu Zielen 1, 2
5. Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern	Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Aufwendungen gesamt Plan	0	0	0	15	0	15
Nettoergebnis Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Nettoergebnis Plan	0	0	0	-15	0	-15

Erläuterungen

In der WFA zum DBA Großbritannien und Nordirland wurde hinsichtlich der Maßnahme 2, die der Umsetzung von Ziel 2 dient, mit höheren Aufwendungen im Bereich der Schiedsverfahren gerechnet. Es wurde ein Verfahren bis 2022 erwartet. Die finanziellen Auswirkungen wurden mit insgesamt € 15.000 angegeben. Da bislang noch kein Schiedsverfahren nach den Bestimmungen des Art. 23 Abs. 5 des DBA geführt wurde, fielen auch bislang keine diesbezüglichen Aufwendungen an. Es kann jedoch damit gerechnet werden, dass die Schiedsklausel in zukünftigen Perioden zur Anwendung gelangt und die im Rahmen der WFA geschätzten finanziellen Auswirkungen tatsächlich eintreten.

Allfällige Mehrerträge aus Ertragssteuern, die sich aus einer Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen ergeben haben, können – aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit – nicht präzise abgeschätzt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Erfolgsmessung erfolgte bei diesem Vorhaben durch die Definition von zwei Zielen, wobei ein quantitativ messbares Ziel in Form zweier Kennzahlen (Ziel 2 mit den Kennzahlen „Aktive Direktinvestitionen“ und „Passive Direktinvestitionen“) und ein qualitativ messbares Ziel in Form eines Meilensteins (Ziel 1 mit dem Meilenstein „Umsetzung des vom BEPS-Projekt geforderten Standards“) verwendet wurden.

Ziel 1 („Vermeidung der Doppelbesteuerung und Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung nach den neuesten OECD-Entwicklungen“) wurde zur Gänze erreicht. Insbesondere durch die Maßnahmen 1, 3, 4 und 5 wurde das DBA den neuesten Entwicklungen auf Ebene der OECD (unter anderem herbeigeführt durch das BEPS-Projekt) angepasst. All diese Maßnahmen wurden durch das DBA vollinhaltlich umgesetzt.

Ziel 2 („Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Großbritannien“) wurde teilweise erreicht. Während sich der Stand der aktiven Direktinvestitionen (d. h. Investitionen von Österreich nach Großbritannien) von € 6,5 Mrd. auf € 8,06 Mrd. erhöht hat (und damit der Zielzustand für diese Kennzahl überplanmäßig erreicht wurde), verringerte sich der Stand der passiven Direktinvestitionen (d. h. Investitionen von Großbritannien nach Österreich) von € 2,5 Mrd. auf € - 1,68 Mrd. Der in der WFA formulierte Zielzustand konnte daher für diese Kennzahl nicht erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass beide Kennzahlen von der OeNB als Saldogrößen definiert werden. Diese Größen stellen daher nicht nur Eigenkapital- und Fremdkapitalinvestitionen einer Investorin bzw. eines Investors in ein Unternehmen des anderen Landes dar, sondern auch sogenannte „reverse investments“ also Fremdkapitalinvestitionen eines Tochterunternehmens an das beteiligte Mutterunternehmen. Somit ist eine Verringerung dieser Kennzahl nur teilweise auf einen Rückgang der Investitionen von Großbritannien nach Österreich zurückzuführen. Zudem kann negatives Eigenkapital einzelner Unternehmen zu negativen Beständen in der Statistik führen. Aus diesen Gründen ist ein Absinken der Kennzahl nicht unbedingt als negative Entwicklung zu qualifizieren.

Abseits der in der WFA angegebenen (quantitativen) Kennzahlen für die Zielerreichung haben auch andere durch das neue DBA umgesetzte Maßnahmen zum Ausbau von Wirtschaftsbeziehungen beigetragen. So geht beispielsweise die Einführung einer Schiedsklausel mit erhöhter Rechtssicherheit einher. Diese erhöhte Rechtssicherheit erleichtert die Planbarkeit von Investitionen und fördert grenzüberschreitende Wirtschaftsbeziehungen. Ebenso ist eine Eliminierung von Quellensteuern auf grenzüberschreitende Zahlungsflüsse der wechselseitigen Investitionstätigkeit zuträglich (vgl. Maßnahme 2).

Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, dass einige Maßnahmen darauf abgezielt haben, die für die (Wirtschafts-)Beziehungen zwischen den beiden Ländern negativen Folgen, die sich aus dem Austritt Großbritanniens aus der EU ergeben haben, abzufedern (dies betrifft insbesondere die Verringerung der Quellensteuersätze im Rahmen von Maßnahme 2 und die Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steuern im Rahmen von Maßnahme 5). In diesem Zusammenhang ist jedoch auf die bereits in der WFA beschriebenen Einschränkungen hinzuweisen. Auf die Zielerreichung können nämlich auch Faktoren eine Auswirkung haben, welche nicht dem Einfluss Österreichs unterliegen und nicht mit dem DBA zusammenhängen, die aber ebenfalls einen Einfluss auf die Standort-Entscheidungen von Unternehmen haben und sich auch gegenläufig entwickeln können. Dies kann naturgemäß die Zielerreichung beeinträchtigen. Solche Faktoren sind beispielsweise gesellschaftliche Faktoren, rechtliche Rahmenbedingungen aus anderen Rechtsgebieten, die Umwelt etc.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-727/

Bündelung: Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen (Multilaterales Instrument; MLI)

Finanzjahr: 2017

Vorhabensart: § Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Ratifikation des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen (Multilaterales Instrument; MLI) durch Österreich am 22.9.2017 entspricht dem im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die im Unterzeichnungszeitpunkt maßgeblichen Jahre („Erfolgreich. Österreich. Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018") festgelegten Ziel: „Steuerbetrug effektiv bekämpfen, Gewinne sollen dort besteuert werden, wo sie von Unternehmerinnen und Unternehmern und deren Beschäftigten tatsächlich erwirtschaftet werden. Steuerumgehung, insbesondere unter Ausnützung von Steuer-Oasen (Offshore Konstruktionen) soll effektiv unterbunden werden. Österreich wird die Anstrengungen auf internationaler Ebene im Kampf gegen Steuerbetrug und Steuervermeidung aktiv unterstützen."

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2017-BMF-UG 16-W1:
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2017-BMF-GB16.01-M1:
Erhöhung der Anzahl der jährlichen Voll- Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wobei ein Voll-DBA ein DBA sein kann, das einen bisher abkommenslosen Zustand ändert oder ein DBA, das ein altes, bisher bestehendes DBA zur Gänze ablösen soll

Problemdefinition

Die künstliche Verlagerung von Unternehmensgewinnen im Rahmen einer aggressiven internationalen Steuerplanung in Gebiete, in denen sie nicht oder niedrig besteuert werden, hat sich zunehmend zu einem Problem der nationalen Steuerverwaltungen entwickelt. Kern des Problems liegt nicht zuletzt darin, dass Doppelbesteuerungsabkommen den grenzüberschreitenden Konstruktionen vieler international agierender Unternehmen nicht ausreichend gerecht werden. Der Aktionsplan der OECD/G20 zur Bekämpfung von Base Erosion and Profit Shifting (Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, in Folge: „BEPS") zielt darauf ab, sicherzustellen, dass Gewinne auch dort besteuert werden, wo die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit und die Wertschöpfung stattfinden. Im Rahmen des BEPS-Aktionsplans wurden daher insbesondere auch Maßnahmen im Hinblick auf Doppelbesteuerungsabkommen erarbeitet.

Die OECD hat eine Reihe von Bereichen identifiziert, welche zu unerwünschten Gewinnverlagerungen führen können: die Verwendung hybrider Gesellschaften und Instrumente zur Erzeugung von Besteuerungsinkongruenzen; digitale Dienstleistungen; Finanztransaktionen innerhalb von Konzernen; die Zuordnung von immateriellen Wirtschaftsgütern; Abkommensmissbrauch; schädliche Steuervergünstigungen.

Der Bericht Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung – Situationsbeschreibung und Lösungsansätze (OECD, 2013) kam zu der Schlussfolgerung, dass keine bestimmte Steuerregel für sich allein genommen BEPS begünstigt; es sind vielmehr die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Sachverhalten, die Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ermöglichen. Die Kombination aus grenzüberschreitend nicht koordinierten nationalen Gesetzen und Regeln, internationalen Steuerstandards, die nicht immer mit dem sich ändernden globalen Geschäfts-

umfeld Schritt gehalten haben, und einem weit verbreiteten Mangel an sachdienlichen Informationen auf der Ebene der Steuerverwaltungen und der politischen Entscheidungsträger eröffnet Steuerpflichtigen Möglichkeiten, BEPS-Strategien zu verfolgen. Die Verfügbarkeit schädlicher Steuerpraktiken wurde ebenfalls als kritischer Bereich identifiziert.

Daher erfordert die Bekämpfung von BEPS ein umfassendes Paket von Maßnahmen, die in koordinierter Weise auf innerstaatlicher Ebene und durch Bestimmungen von Übereinkommen umgesetzt werden sollen und sich auf gezieltes Monitoring und verstärkte Transparenz stützen. Das Ziel besteht darin, gegen BEPS-Strukturen vorzugehen, indem ihre eigentlichen Ursachen – und nicht nur die Symptome – umfassend bekämpft werden. Österreich hat sich im Rahmen seiner Teilnahme an diesem Projekt zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen verpflichtet.

Die Einführung von Maßnahmen zur Verhinderung grenzüberschreitender aggressiver Steuerplanung muss allerdings mit der effektiven Verhinderung von Doppelbesteuerung einhergehen. Denn Anti-BEPS-Maßnahmen dürfen nicht zu ungewollter Doppelbesteuerung und einer erhöhten Unsicherheit für gesetzestreue Steuerpflichtige führen. Daher haben die OECD-Staaten im Rahmen des Aktionspunktes 14 des BEPS Aktionsplanes Maßnahmen erarbeitet, um die Effektivität und Effizienz des abkommensrechtlichen Streitbeilegungsmechanismus zu steigern. Der von der OECD entwickelte Mindeststandard zur Verbesserung dieses Verfahrens spricht vor allem folgende Aspekte an: die Verhinderung von Streitigkeiten, den Zugang zu und die Verfügbarkeit des Verständigungsverfahrens; die effektive Lösung von Verständigungsverfahren sowie die Umsetzung der Verständigungsvereinbarungen. Zudem hat die OECD im Rahmen des MLI eine verbesserte Schiedsklausel entwickelt, zu deren Umsetzung Österreich sich im Rahmen des BEPS-Projektes verpflichtet hat.

Das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („MLI“) dient der Umsetzung jener Bereiche des BEPS-Aktionsplans, die mit Hilfe entsprechender Anpassungen der Doppelbesteuerungsabkommen umzusetzen sind. Konkret umfasst das Übereinkommen Bestimmungen in den folgenden Bereichen: hybride Besteuerungsinkongruenzen, Abkommensmissbrauch, Umgehung des Betriebsstättenstatus und Streitbeilegung (inkl. eines verpflichtenden Schiedsverfahrens).

Das Übereinkommen ermöglicht eine rasche und international abgestimmte Umsetzung der abkommensbezogenen BEPS-Maßnahmen in einem einzigen Schritt. So können durch die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens gleichzeitig eine Vielzahl der österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen modifiziert werden. Ein Doppelbesteuerungsabkommen kann durch das Übereinkommen aber nur insoweit modifiziert werden, als die Vorbehalte und Erklärungen der Republik Österreich mit jenen eines Doppelbesteuerungsabkommenspartners übereinstimmen.

Das konkrete Ausmaß der aggressiven internationalen Steuerplanung ist schwer einschätzbar. Die einzigen verfügbaren Informationen beruhen auf bereits etwas älteren ökonomischen Studien, welche mittels einer statistischen Analyse einen ungefähren Wert für die Steuerverkürzung ermitteln. Gewinnverlagerungen wurden indirekt sowohl für US-amerikanische, als auch für europäische Konzerne nachgewiesen. Allerdings ist dieser Wert meist relativer Natur, bezogen auf die Differenz der Steuersätze zwischen den unterschiedlichen Ländern. Zudem sind die meisten Studien aus einer amerikanischen Perspektive verfasst worden. Die wenigen europäischen Studien ermöglichen keine genaue Aussage für Österreich, denn sie sind entweder veraltet oder aus einer deutschen Perspektive verfasst. Die relevanten Studien sind in dem passenden Abschnitt zusammengefasst.

Durch die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens trägt Österreich letztlich den jüngsten Arbeiten auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung von BEPS Rechnung und stellt sicher, dass österreichische Doppelbesteuerungsabkommen dem neuesten Stand des internationalen Steuerrechts entsprechen. Gerade der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zu seinen Vertragspartnern erfordert die Vermeidung internationaler Doppelbesteuerung und Doppelnichtbesteuerung durch ein entsprechendes Abkommen gemäß den neuesten Entwicklungen im internationalen Steuerrecht. Es soll damit auch der Standort Österreich für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen gestärkt werden. Gleichzeitig wird durch die Vermeidung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung das österreichische Steueraufkommen gesichert. Ein effektiver und effizienter Streitbeilegungsmechanismus ist ein Grundstein für wirtschaftliches Wachstum und eine widerstandsfähige Wirtschaft.

Nach erfolgter Unterzeichnung, welche für den 7. Juni 2017 geplant ist, wäre das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung nun zu ratifizieren.

Ziele

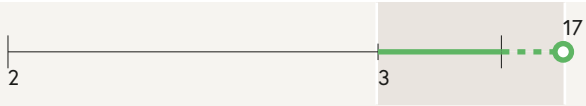
Ziel 1: Sicherstellung, dass Gewinne dort besteuert werden, wo die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit und die Wertschöpfung stattfinden



Umsetzung der Bestimmungen des multilateralen Instruments in österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen [Anzahl]

Meilenstein Erhöhung der Körperschaftsteuereinnahmen durch Unterbindung von Gewinnverkürzung: **überwiegend erreicht**

Ziel 2: Verbesserung der Streitbeilegung, um die Rechtssicherheit für betroffene Unternehmer zu erhöhen



Schiedsklausel – Umsetzung der Bestimmungen des multilateralen Instruments in österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen [Anzahl]

Meilenstein Effiziente und effektive Führung von Verständigungsverfahren: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Vermeidung von Problemen aufgrund hybrider Besteuerungsinkongruenzen	Beitrag zu Ziel 1
2. Vermeidung von Abkommensmissbrauch	Beitrag zu Ziel 1
3. Vermeidung der Umgehung des Betriebsstättenstatus	Beitrag zu Ziel 1
4. Verbesserung der Streitbeilegung	Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Aufwendungen gesamt Plan	0	10	15	20	0	45
Nettoergebnis Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Nettoergebnis Plan	0	-10	-15	-20	0	-45

Erläuterungen

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des MLI bei Ziel 1 sei auf die in Ziel 1, Meilenstein 1 „Erhöhung der Körperschaftsteuereinnahmen durch Unterbindung von Gewinnverkürzung" dargestellten Ergebnisse (und Einschränkungen) verwiesen. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine präzise zahlenmäßige Abschätzung über allfällige Mehreinnahmen aus Ertragssteuern nicht möglich ist, da diese Mehreinnahmen im Vergleichszeitraum auf unterschiedlichste (rechtliche und wirtschaftliche) Faktoren zurückzuführen sind.

In der WFA wurde hinsichtlich des Ziels 2 mit höheren Aufwendungen im Bereich der Schiedsverfahren gerechnet. Es wurden drei zusätzliche Verfahren bis 2020 erwartet. Die finanziellen Auswirkungen wurden mit insgesamt 45.000 € angegeben. Da bislang noch kein Schiedsverfahren nach den Bestimmungen des MLI geführt wurde, fielen auch bislang keine diesbezüglichen Aufwendungen an.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Erfolgsmessung erfolgt bei diesem Vorhaben anhand von zwei Zielen, wobei für beide Ziele jeweils eine Kennzahl und ein Meilenstein definiert wurden. Dabei wurden die Ziele bei den beiden Kennzahlen überplanmäßig erreicht. Ein Meilenstein konnte zur Gänze erreicht werden. Lediglich ein Meilenstein (Meilenstein 1 bei Ziel 1: „Erhöhung der Körperschaftsteuereinnahmen durch Unterbindung von Gewinnverkürzung") konnte nur überwiegend erreicht werden. Insgesamt ist jedoch vor allem bei dem Meilenstein 1 von Ziel 1 und dem Meilenstein 1 von Ziel 2 („Effiziente und effektive Führung von Verständigungsverfahren") zu konstatieren, dass die Veränderung vom Ausgangszustand zum Istzustand und dessen Abweichung zum im Rahmen der WFA formulierten Zielzustand auf eine Vielzahl von Faktoren zurückzuführen ist und der konkrete Einfluss der MLI-Maßnahmen nicht exakt bestimmt werden kann. Bereits in der WFA wurde auf diesbezügliche Schwierigkeiten hingewiesen.

Ziel 1, Meilenstein 1 wurde überwiegend erreicht. Zwar erhöhten sich die Körperschaftsteuereinnahmen im Beobachtungszeitraum um insgesamt 4,4 Mrd. €. Dies ist jedoch auf unterschiedlichste Faktoren zurückzuführen. Der konkrete Einfluss der Bestimmungen des MLI und deren Beitrag zur Verringerung von Gewinnverlagerung und Steuerumgehung kann dabei nicht beziffert werden. Dies liegt bereits an dem Umstand, dass das ursprüngliche Ausmaß der Gewinnverlagerung im Zeitpunkt der WFA-Erstellung nicht eruiert werden konnte. Eine im Beobachtungszeitraum veröffentlichte Studie indiziert jedoch, dass das MLI auf internationaler Ebene insofern eines seiner Ziele erreicht hat, als Unternehmen ihre realwirtschaftlichen Aktivitäten in jenen Ländern erhöht haben, die bislang – durch attraktive DBA-Netzwerke – von ausländischen Investitionen, die allerdings zu kaum realwirtschaftlicher Aktivität geführt haben, profitiert haben.

Ziel 1, Kennzahl 1 („Umsetzung der Bestimmungen des multilateralen Instruments in österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen") wurde überplanmäßig erreicht. Das MLI ist nur für jene österreichischen DBA relevant, die als „covered tax agreement" (zu änderndes DBA) von Österreich notifiziert wurden. Von den derzeit 91 in Geltung stehenden bzw. unterzeichneten österreichischen DBA wurden 2018 in einem ersten Schritt 38 Abkommen dem sachlichen Anwendungsbereich des MLI unterworfen. Mit der zweiten Notifikation wurde der sachliche Anwendungsbereich 2023 um weitere 34 Abkommen erweitert. Insgesamt hat Österreich daher im Zeitpunkt der Evaluierung 72 DBA als „covered tax agreements" notifiziert. Insgesamt sind die Änderungen des MLI bis zum Jahr 2024 bereits in 45 österreichischen DBA wirksam geworden. In diesen DBA ist daher der von der OECD ausgearbeitete Mindeststandard umgesetzt worden. Da diese Zahl den in der WFA formulierten Zielzustand von 39 Abkommen übertrifft, ist der Zielzustand überplanmäßig erreicht worden.

Ziel 2, Meilenstein 1 wurde zur Gänze erreicht. Dies zeigt sich an der Verbesserung der jährlich an die OECD gemeldeten Statistiken zu den von Österreich geführten Verständigungsverfahren. Der „MAP Caseload" hat sich verringert, die „Total Average Time" liegt unter dem Durchschnitt der von der OECD untersuchten Länder, die Anzahl an Verfahren, die ohne Ergebnis enden, haben sich (relativ gesehen) verringert und auch die Anzahl jener Fälle, in denen die Doppelbesteuerung aufgelöst werden konnte, hat sich (relativ gesehen) erhöht. Der konkrete Einfluss der durch das MLI herbeigeführten Änderungen in den erfassten Abkommen kann allerdings anhand dieser Statistiken nicht exakt bestimmt werden.

Ziel 2, Kennzahl 1 („Schiedsklausel – Umsetzung der Bestimmungen des multilateralen Instruments in österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen“) wurde überplanmäßig erreicht. Durch das MLI werden/wurden im Rahmen der ersten Notifikation (2018) und der zweiten Notifikation (2023) insgesamt 17 österreichische DBA um eine Schiedsklausel ergänzt. Dies entspricht mehr als den im Zielzustand im Rahmen der Erstellung der WFA genannten „mehr als zwei“ Abkommen. Bis zum Evaluierungszeitpunkt wurde noch kein Schiedsverfahren nach dem MLI initiiert.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Informationen zum Multilateralen Instrument (MLI)
www.bmf.gv.at/themen/steuern/internationales-steuerrecht/doppelbesteuerungsabkommen/massnahmen-gewinnverkuerzung-gewinnverlagerung.html

Bundesministerium für Finanzen

UG 44 – Finanzausgleich

Novelle der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-729/

Finanzjahr: 2017

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Mit vorliegender Verordnung wird das Ziel verfolgt, eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage der Länder und Gemeinden unter Berücksichtigung der Haushaltsregelungen nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit zu erleichtern.

Dadurch besteht ein Zusammenhang mit den SDGs, konkret wird dadurch das Nachhaltigkeitsziel Nr. 16 verfolgt: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen", Unterpunkt 16.6: „Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen".

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2017-BMF-UG 44-W3:
Sicherstellung einer möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften nach dem Vorbild der Bundes-Haushaltsrechtsreform

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2017-BMF-GB44.01-M2:
Koordinierung der Arbeiten zur Harmonisierung der Kontierungsleitfäden des Bundes und der Länder

Problemdefinition

Bei Umsetzung der VRV 2015 z. B. im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Muster-Voranschlägen und Muster-Rechnungsabschlüssen wurde herausgearbeitet, dass bestimmte Sachverhalte mit den Konten der Kontenpläne der VRV 2015 schwer abgebildet werden können. Dabei handelt es sich um fehlende Konten z. B. für die Verbuchung eines Ertrages aus der Veräußerung von Anlagegütern, für aktive Finanzinstrumente, im Bereich der Vorräte und für Wertberichtigungen. Außerdem wurde festgestellt, dass die Verknüpfungen der Konten mit dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt (MVAG-Codes) zu überarbeiten waren, um ein korrektes Ergebnis auf Ebene des Gesamthaushalts sicherzustellen.

Um die Umsetzung der VRV 2015 zu erleichtern, wurden Vorschläge zu Änderungen gemeinsam von BMF, RH, Statistik Austria sowie Ländern und Gemeinden erarbeitet und in der Novelle umgesetzt.

Statistik Austria sprach sich für eine einheitliche Lösung für alle Gemeinden eines Bundeslandes aus. Auch von Ländern und Gemeinden wurde zur Erleichterung der Umsetzung eine Verschiebung des Inkrafttretens der VRV 2015 für Länder und Gemeinden über 10.000 Einwohner auf das Finanzjahr beantragt. Im Interesse eines verwaltungsökonomischen und problemfreien Ablaufs wurde diesem Anliegen in der vorliegenden Novelle Rechnung getragen.

Ziele

Ziel 1: Erleichterung einer möglichst getreuen, vollständigen und einheitl. Darstellung der finanziellen Lage unter Berücksichtigung der Haushaltsregelungen

Meilenstein Transparente und vergleichbare Voranschläge und Rechnungsabschlüsse aller Gebietskörperschaften: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Klarstellungen in der VRV 2015	Beitrag zu Ziel 1
2. Überarbeitung der Kontenpläne	Beitrag zu Ziel 1
3. Gleichzeitiges Inkrafttreten der VRV 2015	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Die gegenständliche Novelle ist mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen verbunden. Verwaltungseinsparungen durch die Verringerung der Komplexität von Anlagen, die Reduktion von vier Anlagen zum Voranschlag und die Schaffung der Rechtsgrundlage, das Vermögen unter 10 Jahren nicht neu bewerten zu müssen, konnten zwar beobachtet, aber nicht quantifiziert werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Vorweg ist anzumerken, dass gem. § 16 F-VG 1948 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof nur die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden mit der VRV 2015 regeln kann, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Alle übrigen haushaltsrechtlichen Regelungen, die den Budgetvollzug betreffen, sind landesrechtlich für die Länder und Gemeinden zu regeln.

Das Bundesministerium für Finanzen ist Mitglied des sogenannten VR-Komitees, in dem auch der Rechnungshof, die Länder und die Gemeinden vertreten sind. In regelmäßigen Sitzungen dieses Gremiums werden aktuelle Herausforderungen in der Umsetzung der VRV 2015 diskutiert, um eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage der Gebietskörperschaften sicherzustellen. Im Rahmen einer internen Evaluierung wurden im Jahr 2023 zwei weitere Novellen zur VRV 2015 vorbereitet.

Durch die VRV 2015 und insbesondere durch die erste, zu evaluierende Novelle zur VRV 2015 ist es aus Sicht des BMF gelungen, dass die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden transparenter, vergleichbarer und effizienter wurden. Ausschlaggebend war, dass ein integriertes Voranschlags- und Rechnungssystem, das aus den Komponenten Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt besteht, eingeführt wurde.

Im Evaluierungszeitraum wurden folgende gebietskörperschaftsübergreifend erarbeitete Projekte bzw. Maßnahmen umgesetzt:

- Überarbeitung der Kontenpläne (z. B. Einfügung neuer Konten im Bereich der aktiven Finanzinstrumente, Vorräte, Darlehen; Verknüpfung mit Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen-Codes)
- Vereinfachung von Anlagen (z. B. Nutzungsdauern bei Abwasser/Wasserversorgung, Leasingspiegel)
- Vereinheitlichung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der VRV 2015 für Länder und Gemeinden auf 1.1.2020 für eine Verbesserung der Vergleichbarkeit
- Erstellung eines Mustervoranschlags und Musterrechnungsabschlusses für drei unterschiedlich große Gemeinden
- Erstellung eines online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuches
- Erstellung eines online Kontierungsleitfadens der Länder und der Gemeinden mit Kommentierung des Ansatzverzeichnisses

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Länder und Gemeinden haben die 1. Novelle der VRV 2015 landesrechtlich mit spätestens 1.1.2020 umgesetzt. 2023 wurden nach einer Evaluierung der VRV 2015 eine zweite und dritte Novelle beschlossen, die seit 2024 bzw. 2025 (für jene Länder und Gemeinden, die 2022 ein Doppelbudget 2023/2024 erstellt haben) anzuwenden ist.

Mit der 2. und 3. Novelle wurden folgende Themen aufgegriffen:

- Einarbeitung von VR-Komitee-Empfehlungen (Arbeitsgruppe aus Österreichischem Städtebund, Österreichischem Gemeindebund, der Verbindungsstelle der Bundesländer und dem Bundesministerium für Finanzen)
- Neue Systematik beim Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt
- Verankerung von transparenten Regelungen für kofinanzierte Schutzbauten und inneren Darlehen
- Einfügung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (z. B. Personalausgaben: Ausweisung ab 6 Personen)
- Verringerung der Komplexität von Anlagen (z. B. beim Rückstellungsspiegel)
- mehr Flexibilität bei Barwertberechnung durch Schaffung einer Auswahlmöglichkeit des Zinssatzes
- Einfügung von Klarstellungen (z. B. bzgl. der Bestandteile des Nachtragsvoranschlages)

Weiterführende Informationen

VRV-2015-Rechtsgrundlagen
www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/vrv-2015.html

Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss
www.kdz.eu/de/wissen/studien/mustervoranschlag-und-musterrechnungsabschluss-fuer-staedte-und-gemeinden-nach-der

online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch
www.kdz.eu/de/aktuelles/blog/vrv-nachschlagewerk-fuer-gemeinden-aktualisiert

Bundesministerium für Finanzen

UG 45 – Bundesvermögen

Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018 geändert wird

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-730/

Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Richtlinie (EU) 2017/828 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionärinnen und Aktionäre („Aktionärsrechte-RL") und ihre Umsetzung in Österreich war Teil des „Aktionsplans: Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance — ein moderner Rechtsrahmen für engagiertere Aktionäre und besser überlebensfähige Unternehmen" der Europäischen Kommission. Die Maßnahmen des genannten Aktionsplans sollten vor allem die langfristige Mitwirkung der Aktionärinnen und Aktionäre und die Transparenz zwischen Gesellschaften und Anlegerinnen und Anlegern fördern.

Problemdefinition

Mit der Richtlinie (EU) 2017/828 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre („Aktionärsrechte-RL") werden folgende neue Themenbereiche geregelt, die Gegenstand dieses Gesetzesentwurfes sind:

1. Die Gesellschaft soll ihre Aktionäre identifizieren können, um direkt mit diesen zu kommunizieren, damit die Ausübung von Aktionärsrechten und die Zusammenarbeit der Aktionäre mit der Gesellschaft erleichtert werden („Know your shareholder") im Wesentlichen durch „Intermediäre".
2. Transparenz bei institutionellen Anlegern, bei Vermögensverwaltern und bei Stimmrechtsberatern soll hergestellt werden, indem institutionelle Anleger und Vermögensverwalter (comply or explain)
   - eine Mitwirkungspolitik ausarbeiten sollen und öffentlich bekannt machen, in der sie beschreiben, wie sie die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren sowie
   - öffentlich bekanntmachen, wie ihre Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde (inkl. Beschreibung ihres Abstimmungsverhaltens, Erläuterung der wichtigsten Abstimmungen und Rückgriff auf die Dienste von Stimmrechtsberatern).

Stimmrechtsberater müssen künftig öffentlich auf einen Verhaltenskodex Bezug nehmen, den sie anwenden, und über die Anwendung dieses Verhaltenskodex Bericht erstatten.

Außerdem besteht eine Pflicht zur jährlichen Berichterstattung über Informationsbeschaffung und -verarbeitung und eine Pflicht zur Information der Kunden über tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte.

Weiters regelt die Aktionärsrechte-RL die Abstimmung über Vergütungspolitik und Vergütungsbericht, sowie Related Party Transactions. Diese Themenbereiche sind jedoch in diesem Gesetzesentwurf nicht enthalten.

Die Aktionärsrechte-RL ist bis 10. Juni 2019 in nationales Recht umzusetzen. Eine Nichtumsetzung würde zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission führen.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund. Seit der Gründung der FMA im Jahr 2001 beteiligt sich der Bund gemäß § 19 (4) FMABG an den Aufsichtskosten der FMA mit einem fixen Beitrag pro Geschäftsjahr. Eine Erhöhung dieses Beitrages, wie sie seit 2001 erst ein einziges Mal vorgenommen wurde, ist aufgrund der gegenständlichen rechtsetzenden Maßnahme nicht vorgesehen. Es ist auch keine außergewöhnliche Situation zu erwarten, die einen Bundesbeitrag im Sinne des § 19 (9) FMABG erforderlich machen könnte.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Identifizierung der Aktionäre

Meilenstein	Berechtigung der Gesellschaften zur Identifizierung der Aktionäre: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 2: Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre

Meilenstein	Verpflichtung von Intermediären zur Förderung der Mitwirkung der Aktionäre: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 3: Transparenz bei institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern

Meilenstein	Verpflichtung von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern zur Ausarbeitung und Veröffentlichung der Mitwirkungspolitik: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 4: Transparenz in Bezug auf Stimmrechtsberater

Meilenstein	Schaffung von Informations- und Berichtspflichten für Stimmrechtsberater: **zur Gänze erreicht**	

Maßnahmen

1. Übermittlung von Informationen an die Gesellschaft durch Intermediäre	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Anforderungen an Intermediäre zur Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten	Beitrag zu Ziel 2
3. Anforderungen an institutionelle Anleger und Vermögensverwalter	Beitrag zu Zielen 2, 3
4. Erhöhte Anforderungen an Stimmrechtsberater	Beitrag zu Zielen 2, 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Der Bundesbeitrag an die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat sich aufgrund der Aufsichtstätigkeit betreffend die Novelle des BörseG 2018 im Jahr 2019 nicht erhöht. Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Wirkungsdimensionen

Verwaltungskosten für Unternehmen

Bezüglich der Verwaltungskosten für Unternehmen wurden in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zur Novelle des BörseG 2018 im Jahr 2019 die Informationsverpflichtung über die Identität der Aktionäre sowie die Informationsverpflichtung zur Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern hervorgehoben. Die Kostenschätzung im Rahmen der Analyse ging dabei von einer Gesamtverwaltungslast in Höhe von 2.468.102 Euro für die betroffenen Unternehmen aus. Die Stellungnahmen der WKÖ (Fachverband Finanzdienstleister und Bundessparte Banken & Versicherungen) und des Aktienforums im Rahmen der Evaluierung ergaben bezüglich der Kostenschätzung für die jeweils oben angeführten Informationsverpflichtungen keine gegenteiligen Anhaltspunkte. Keine der genannten Organisationen konnte konkrete Zahlen zur Verwaltungslast für die betroffenen Unternehmen vorlegen, stellvertretend wird in der Stellungnahme des Aktienforums Folgendes ausgeführt: „Die Festlegung auf konkrete Zahlen erscheint schwierig. Abhängig vom Geschäftsverlauf des jeweiligen Unternehmens sind die Zahlen stark schwankend. Durchschnittswerte können nur über einen längeren Betrachtungszeitraum genannt werden." Die in der WFA angeführten Zahlen zur Verwaltungslast für die betroffenen Unternehmen im Hinblick auf beide oben angeführten Informationsverpflichtungen sind aus Sicht aller befragten Organisationen (WKÖ [Fachverband Finanzdienstleister und Bundessparte Banken & Versicherungen] und Aktienforum) nachvollziehbar.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Vorhaben, die Erlassung des Bundesgesetzes, mit dem das BörseG 2018 geändert wird, basierte auf der Verpflichtung zur nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre („Aktionärsrechte-RL").

Alle Ziele, Meilensteine und Maßnahmen konnten zur Gänze erreicht werden:

Alle vier Ziele des Vorhabens, also Ziel 1 „Sicherstellung der Identifizierung der Aktionäre", Ziel 2 „Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre", Ziel 3 „Transparenz bei institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern" sowie Ziel 4 „Transparenz in Bezug auf Stimmrechtsberater" konnten vollständig erreicht werden.

Im Detail:

- Ziel 1 („Sicherstellung der Identifizierung der Aktionäre"): Gemäß § 179 BörseG 2018 sind Gesellschaften dazu berechtigt, ihre Aktionäre zu identifizieren, indem sie auf Antrag relevante Informationen von Intermediären erhalten.
- Ziel 2 („Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre"): Die §§ 180 und 181 BörseG 2018 stellen sicher, dass die Intermediäre die Ausübung der Aktionärsrechte durch die Aktionäre selbst bzw. durch die Intermediäre im Auftrag der Aktionäre fördern.
- Ziel 3 („Transparenz bei institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern"): Die §§ 185 bis 187 BörseG 2018 verpflichten institutionelle Anleger und Vermögensverwalter zur Ausarbeitung und Veröffentlichung ihrer Mitwirkungspolitik und ihrer Anlagestrategien.
- Ziel 4 („Transparenz in Bezug auf Stimmrechtsberater"): Gemäß § 188 BörseG 2018 haben Stimmrechtsberater einen Verhaltenskodex anzuwenden und zu veröffentlichen, ihren Kunden jährlich relevante Informationen zu übermitteln und tatsächliche und potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren und ihre Kunden darüber zu informieren.

Da in den eingelangten Stellungnahmen aller relevanten Stakeholder (WKÖ [Fachverband Finanzdienstleister und Bundessparte Banken & Versicherungen] und Aktienforum) keine Praxisprobleme im Zusammenhang mit den oben genannten gesetzlichen Verpflichtungen genannt wurden, wurde der ursprünglich angestrebte Zielzustand der jeweiligen Meilensteine in den vier Zielen vollständig erreicht.

Ebenso wurden die zur Erreichung dieser Ziele ins Auge gefassten Maßnahmen (1. Übermittlung von Informationen an die Gesellschaft durch Intermediäre, 2. Anforderungen an Intermediäre zur Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten, 3. Anforderungen an institutionelle Anleger und Vermögensver-

walter und 4. Erhöhte Anforderungen an Stimmrechtsberater) durch die (richtlinienkonforme) Umsetzung des Gesetzesvorhabens realisiert.

Bezüglich der Verwaltungskosten für Unternehmen ist festzuhalten, dass zwar keine konkreten Zahlen vorliegen, die Kostenschätzung aber im Rahmen der Stellungnahmen aller oben angeführten Organisationen als nachvollziehbar beurteilt wurde.

Für den Bund sind keine finanziellen Auswirkungen entstanden.

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass alle in der WFA festgelegten Ziele und Meilensteine des zu evaluierenden Vorhabens zur Gänze erreicht wurden und daher der gewünschte Erfolg des Vorhabens vorbehaltlos eingetreten ist.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-733/

Bündelung: Novellen der VO zu Fixkostenzuschuss, FKZ 800.000, Verlustersatz, Verlustersatz II und III sowie Ausfallsbonus III

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Bundesministerium für Finanzen hat sich mit der Ressortstrategie dazu bekannt, die Voraussetzung für stabiles und nachhaltiges Wachstum zu schaffen.

Problemdefinition

Aufgrund des Erregers SARS-CoV-2 hat die österreichische Bundesregierung ab Mitte März 2020 zahlreiche bundesweite Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Erregers ergriffen. Darunter fallen insb. Ausgangsbeschränkungen und die behördliche Schließung von gastwirtschaftlichen Betrieben, Freizeit-, Sport- und Vergnügungseinrichtungen, Hotels und den meisten Geschäften (mit Ausnahme jener, die für die Existenzsicherung notwendig sind). Alle Branchen waren von den behördlichen Maßnahmen direkt oder indirekt betroffen, was zu einem massiven Umsatzeinbruch führte.

Das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen zugunsten von Unternehmen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19 obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-G der ABBAG. Zur Erbringung dieser Dienstleistungen und Durchführung von finanziellen Maßnahmen wurde die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) gegründet (gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-G iVm 2 Abs. 2a ABBAG-G).

Die COFAG ist gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG-G durch den Bund dabei so auszustatten, dass diese in der Lage ist, kapital- und liquiditätsstützende Maßnahmen, die ihr gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 übertragen wurden, bis zu einem Höchstbetrag gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG-Gesetz zu erbringen und ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zur genauen Ausgestaltung der finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-G erlässt der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler unter Beachtung der geltenden Vorgaben des EU-Beihilfenrechtes gemäß § 3b Abs. 3 ABBAG-G per Verordnung Richtlinien.

Das Unterstützungsinstrument in Form eines Verlustersatzes für Unternehmen, die durch die COVID-19-Krise einen erheblichen Verlust erleiden, erstreckte sich ursprünglich über die Betrachtungszeiträume September 2020 bis Juni 2021 („Verlustersatz I“) und wurde anschließend auf die Betrachtungszeiträume Juli 2021 bis Dezember 2021 erweitert („Verlustersatz II“).

Die gegenständlichen Richtlinien sehen nunmehr die Betrachtungszeiträume Jänner bis März 2022 vor; die Antragstellung kann bis 30. September 2022 erfolgen („Verlustersatz III“).

Die Europäische Kommission hat der Gewährung eines Verlustersatzes mit der Entscheidung SA.58661 (2020/N) vom 20.11.2020, ergänzt um die Änderungsentscheidung SA.61617 (2020/N) vom 9.2.2021 und die Änderungsentscheidung SA.100831 (2021/N) die Zustimmung erteilt.

BÜNDELUNG 2022: Novellen zur VO über die Gewährung eines Fixkostenzuschusses, VO über die Gewährung eines FKZ 800.000, VO über die Gewährung eines Verlustersatzes, VO Verlustersatz II, VO Verlustersatz III und VO Ausfallsbonus III

Die Anpassungen der VO über die Gewährung eines Fixkostenzuschusses, der VO über die Gewährung eines FKZ 800.000, der VO über die Gewährung eines Verlustersatzes, der VO Verlustersatz II und der VO Verlustersatz III betreffend Bestandszinsen für Geschäftsraummieten sind aufgrund der letzten

Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), BGBl. I Nr. 54/2014, die mit BGBl. I Nr. 228/2021 erfolgte, notwendig geworden. Die relevante Änderung des ABBAG-Gesetzes erfolgte angesichts der jüngsten OGH-Judikatur zu den §§ 1104, 1105 ABGB und hatte zum Ziel rechtliche Rahmenbedingungen für zukünftige Rückforderungsprozesse im Zusammenhang mit an Unternehmen gewährte Förderungen zu schaffen. Es sollte eine effiziente Vorgehensweise hinsichtlich jener Fördermaßnahmen ermöglicht werden, bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass tatsächlich nicht geschuldete Bestandszinsaufwendungen im Rahmen der Beantragung von Fördermaßnahmen angesetzt und an Unternehmen auch tatsächlich ausbezahlt wurden. Etwaige finanzielle Auswirkungen ergeben sich direkt aus der mit Initiativantrag erfolgten Änderung des ABBAG-Gesetzes, die Anpassungen der obengenannten Verordnungen stellen nur die Konkretisierung auf VO-Ebene der im ABBAG-Gesetz erfolgten Änderungen dar.

In der VO Ausfallsbonus III und der VO Verlustersatz III kommt es noch zu punktuellen Änderungen bzw. Konkretisierungen betreffend die Verpflichtungen der Antragsteller.

Ziele

Ziel 1: Unterstützung von heimischen Unternehmen, die infolge der COVID-19-Pandemie erhebliche Verluste erlitten haben

Meilenstein Rückkehr zum Vor-Covid-Wachstumspfad: **nicht erreicht**

Maßnahmen

1. Verlustersatz III — Beitrag zu Ziel 1
2. Novellen der VO zu Fixkostenzuschuss, FKZ 800.000, Verlustersatz, Verlustersatz II und III sowie Ausfallsbonus III — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**5**	**842.341**	**139.033**	**155.064**	**0**	**1.136.443**
Aufwendungen gesamt Plan	0	359.525	757	772	787	361.841
Nettoergebnis Ist	**-5**	**-842.341**	**-139.033**	**-155.064**	**0**	**-1.136.443**
Nettoergebnis Plan	0	-359.525	-757	-772	-787	-361.841

Erläuterungen

Zu Personalaufwand und Betrieblicher Sachaufwand:
Anfallende Tätigkeiten wurden vom bestehenden Personal übernommen.

Gegenüber geplanten 89,5 VBÄ (davon 23 A/1 bzw. v1 und 66,5 A/2 bzw. v2) bzw. Gesamtaufwendungen von rd. EUR 9,4 Mio. für das Jahr 2022 fielen mit 20,5 VBÄ (davon 6,5 A/1 bzw. v1 und 14 A/2 bzw. v2) bzw. Gesamtaufwendungen von rd. EUR 2,3 Mio. geringere Aufwendungen an. Demgegenüber fielen für das Jahr 2023 mit rd. 52 VBÄ (davon 13 A/1 bzw. v1 und rd. 39 A/2 bzw. v2) bzw. Gesamtaufwendungen von rd. EUR 6 Mio. gegenüber geschätzten 7 VBÄ (davon 2 A/1 bzw. v1 und 5 A/2 bzw. v2) bzw. Gesamtaufwendungen von rd. EUR 0,8 Mio. höhere Aufwendungen an.

Es fielen etwa so viele (ex-ante) Prüfungen in den Finanzämtern an wie geschätzt, aber zeitlich verschoben (in den Jahren 2022 und 2023 sowie in geringem Ausmaß noch im Jahr 2024) und insgesamt weniger (ex-post) Prüfungen als geschätzt, ebenso zeitlich verschoben (von 2023 auf 2024 steigend).

Die IST-Werte 2024 umfassen ausschließlich die Monate Jänner bis Juli 2024, da mit 31. Juli 2024 der 4b. Abschnitt des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes außer Kraft trat und zuvor der COFAG obliegende Aufgaben ab 1. August 2024 vom Bund wahrzunehmen waren (beim Ausweis der VBÄ 2024 wurden Jahreswerte angesetzt, für 7 Monate wurden somit 7/12-tel von 210 Leistungstagen p. a. angesetzt). Gegenüber geplanten 7 VBÄ (davon 2 A/1 bzw. v1 und 5 A2 bzw. v2), waren 15,4 VBÄ notwendig.

Zu Werkleistungen/IT-Aufwand:
Zum Zeitpunkt der WFA-Erstellung waren wesentliche Informationen, die für die Abschätzung der IT-Aufwendungen betreffend Konzeption, Umsetzung und Betrieb notwendig waren, nicht verfügbar, sodass es im Jahr 2022 zu geringeren Aufwendungen als ursprünglich abgeschätzt gekommen ist, in den Jahren 2021 und 2023 zu geringfügig höheren Aufwendungen.

Zu Transferaufwand:
Bei der Erstellung der gegenständlichen WFA wurden ausschließlich die Transferaufwendungen für den Verlustersatz III – ohne Betrachtung der BÜNDELUNG 2022: Novellen zur VO über die Gewährung eines Fixkostenzuschusses, VO über die Gewährung eines FKZ 800.000, VO über die Gewährung eines Verlustersatzes, VO Verlustersatz II, VO Verlustersatz III und VO Ausfallsbonus III – in Höhe von EUR 350 Mio. geschätzt.

Im BFG 2020 wurden die COVID-19-Auszahlungen nicht gesondert budgetiert, sondern der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet und mit EUR 20,0 Mrd. dotiert. Zusätzlich wurde eine Überschreitungsermächtigung iHv. EUR 8,0 Mrd. festgelegt.

Im BFG 2021 waren insgesamt Mittel iHv. EUR 5,4 Mrd. für Überweisungen an die COFAG vorgesehen (davon EUR 4,0 Mrd. explizit für Zuschüsse, jedoch konnten auch nicht benötigte Mittel für Garantiezahlungen zur budgetären Bedeckung für Zuschüsse herangezogen werden). Hinzu kam eine Ermächtigung für COFAG-Zuschüsse iHv. EUR 4,0 Mrd.

Im BFG 2022 waren insgesamt Mittel iHv. EUR 1,6 Mrd. für Überweisungen an die COFAG vorgesehen (davon EUR 1,1 Mrd. explizit für Zuschüsse, jedoch konnten auch nicht benötigte Mittel für Garantiezahlungen zur budgetären Bedeckung für Zuschüsse herangezogen werden). Hinzu kam eine Ermächtigung für unvorhersehbare Auszahlungen im Zusammenhang mit COVID-19 iHv. EUR 5,0 Mrd. (davon EUR 2,25 Mrd. innerhalb der Rubrik 4).

Im BFG 2023 waren insgesamt Mittel iHv. EUR 1,1 Mrd. für Überweisungen an die COFAG vorgesehen (davon EUR 0,8 Mrd. explizit für Zuschüsse, jedoch konnten auch nicht benötigte Mittel für Garantiezahlungen zur budgetären Bedeckung für Zuschüsse herangezogen werden). Hinzu kam eine Ermächtigung für COVID-19-bedingte Mehrauszahlungen iHv. EUR 2,5 Mrd.

Im BFG 2024 waren insgesamt Mittel iHv. EUR 0,6 Mrd. für Überweisungen an die COFAG vorgesehen (davon EUR 0,45 Mrd. explizit für Zuschüsse, jedoch konnten auch nicht benötigte Mittel für Garantiezahlungen zur budgetären Bedeckung für Zuschüsse herangezogen werden).

Der Transferaufwand in Höhe von EUR 840 Mio. im Jahr 2022 stellt den gesamten Transferaufwand zum gesamten Verlustersatz (Verlustersatz I, II und III) dar. Der Transferaufwand für alle von der Bündelung umfassten Hilfsinstrumente (Fixkostenzuschuss, Fixkostenzuschuss 800.000, Verlustersatz, Ausfallsbonus ohne zeitlicher Unterscheidung hinsichtlich möglicher Verlängerungen wie z. B. Ausfallsbonus I, II oder III) beträgt im Jahr 2022 EUR 3,23 Mrd.

Die Ziehungen der Bundesmittel, die seitens der COFAG abgerufen wurden, erfolgten im Einklang mit den entsprechenden Finanzierungsvereinbarungen stets für einzelne Beihilfeninstrumente (Fixkostenzuschuss, Verlustersatz etc.) ohne hier jedoch eine zeitliche Unterscheidung hinsichtlich möglicher Verlängerungen anzugeben (Verlustersatz I, II und III etc.).

Zu Transferaufwand 2022: Die EUR 840 Mio. stellen den gesamten Transferaufwand zum gesamten Verlustersatz (Verlustersatz I, II und III) dar. Die im Dezember 2022 von der COFAG abgerufene Ziehung für den Verlustersatz in Höhe von EUR 280 Mio. erfolgte für einen Aufbau zu einer Liquiditätsreserve zum Jahreswechsel und die Auszahlung der Beihilfenempfänger erfolgte erst zum Beginn des Jahres 2023.

Zu Transferaufwand 2023: Die EUR 133 Mio. stellen den gesamten Transferaufwand zum gesamten Verlustersatz (Verlustersatz I, II und III) dar. Die Ziehungen der Bundesmittel, die seitens der COFAG abgerufen wurden, erfolgten im Einklang mit den entsprechenden Finanzierungsvereinbarungen stets für einzelne Beihilfeninstrumente (Fixkostenzuschuss, Verlustersatz etc.) ohne hier jedoch eine zeitliche Unterscheidung hinsichtlich möglicher Verlängerungen anzugeben (Verlustersatz I, II und III etc.). Der Transferaufwand im Jahr 2023 für alle von der Bündelung umfassten Hilfsinstrumente (Fixkostenzuschuss, Fixkostenzuschuss 800.000, Verlustersatz, Ausfallsbonus ohne zeitlicher Unterscheidung hinsichtlich möglicher Verlängerungen) beträgt EUR 194 Mio.

Zu Transferaufwand 2024: Die EUR 154 Mio. stellen den gesamten Transferaufwand zum gesamten Verlustersatz (Verlustersatz I, II und III) dar. Der Transferaufwand im Jahr 2024 für alle von der Bündelung umfassten Hilfsinstrumente (Fixkostenzuschuss, Fixkostenzuschuss 800.000, Verlustersatz, Ausfallsbonus ohne zeitlicher Unterscheidung hinsichtlich möglicher Verlängerungen) beträgt EUR 220 Mio.

Die Differenz zwischen dem o. a. Transferaufwand und den in der COVID-19-Berichterstattung (siehe dazu bspw. Monatsbericht Dezember 2023 des BMF) angeführten Mittelverwendungen für die Auszahlungen (Auszahlungen im Bundeshaushalt) resultieren daraus, dass die COFAG nach den Transferleistungen Umwidmungen für andere Hilfsinstrumente vorgenommen hat.

Der Transferaufwand inklusive Umwidmungen für den gesamten Verlustersatz (Verlustersatz I, II und III) beträgt in den Jahren 2022 EUR 890 Mio. und 2023 EUR 214,3 Mio. Der in der COVID-19 Berichterstattung erfasste Transferaufwand in Höhe von EUR 192,8 Mio. wurde ohne der letzten Umwidmung in Höhe von EUR 21,5 Mio. zum Jahreswechsel erfasst. Der Transferaufwand inklusive Umwidmungen für den gesamten Verlustersatz (Verlustersatz I, II und III) beträgt im Jahr 2024 EUR 154 Mio.

Der Transferaufwand für alle von der Bündelung umfassten Hilfsinstrumente (Fixkostenzuschuss, Fixkostenzuschuss 800.000, Verlustersatz, Ausfallsbonus ohne zeitlicher Unterscheidung hinsichtlich möglicher Verlängerungen wie z. B. Ausfallsbonus I, II oder III inkl. Umwidmungen) beträgt im Jahr 2022 EUR 3,23 Mrd.

Insgesamt wurden von der COFAG für alle Hilfsinstrumente aus Fixkostenzuschuss I, Fixkostenzuschuss 800.000, Lockdown-Umsatzersatz, Ausfallsbonus und Verlustersatz im Jahr 2021 EUR 7,868 Mrd., im Jahr 2022 EUR 3,261 Mrd., im Jahr 2023 EUR 200 Mio. und im Jahr 2024 EUR 230 Mio. gezogen.

Im Jahr 2021 erfolgte von den Ziehungen keine Umwidmung auf andere Hilfsinstrumente, jedoch wurden seitens der COFAG an das Bundesministerium für Finanzen zwei Rückzahlungen in Höhe von EUR 205 Mio. vorgenommen. Im Jahr 2022 erfolgten aus den Ziehungen Umwidmungen auf andere Hilfsprodukte in Höhe von EUR 796 Mio. Im Jahr 2023 betrug die Gesamtsumme der Umwidmungen auf andere Hilfsprodukte EUR 81,6 Mio. und im Jahr 2024 EUR 38,5 Mio.

Im Jahr 2022 wurden von der COFAG für das Produkt Verlustersatz III EUR 27,0 Mio. ausgezahlt. Die Auszahlungen aller von der Bündelung umfassten Hilfsinstrumente (Fixkostenzuschuss, Fixkostenzuschuss 800.000, Verlustersatz I, II und III und Ausfallsbonus III) betragen EUR 4,3 Mrd. Die Auszahlungen aller von der Bündelung umfassten Hilfsinstrumente ohne zeitlicher Unterscheidung hinsichtlich möglicher Verlängerungen (Fixkostenzuschuss, Fixkostenzuschuss 800.000, Verlustersatz I, II und III und Ausfallsbonus I, II und III) betragen im Jahr 2022 EUR 4,39 Mrd.

Im Jahr 2023 wurden von der COFAG für das Produkt Verlustersatz III EUR 32,6 Mio. ausgezahlt. Die Auszahlungen aller von der Bündelung umfassten Hilfsinstrumente (Fixkostenzuschuss, Fixkostenzuschuss 800.000, Verlustersatz I, II, III und Ausfallsbonus III) beträgt EUR 816,5 Mio. Die Auszahlung aller von der Bündelung umfassten Hilfsinstrumente ohne zeitlicher Unterscheidung hinsichtlich möglicher Verlängerungen (Fixkostenzuschuss, Fixkostenzuschuss 800.000, Verlustersatz I, II und III und Ausfallsbonus I, II und III) beträgt EUR 820,9 Mio.

Im Jahr 2024 wurden von der COFAG bis zum 31.7.2024 für das Produkt Verlustersatz III EUR 80,4 Mio. ausgezahlt. Die Auszahlung aller von der Bündelung umfassten Hilfsinstrumente (Fixkostenzuschuss, Fixkostenzuschuss 800.000, Verlustersatz I, II, III und Ausfallsbonus III) beträgt EUR 273,6 Mio. Die Auszahlung aller von der Bündelung umfassten Hilfsinstrumente ohne zeitlicher Unterscheidung hinsichtlich möglicher Verlängerungen (Fixkostenzuschuss, Fixkostenzuschuss 800.000, Verlustersatz I, II und III und Ausfallsbonus I, II und III) beträgt EUR 275 Mio.

Von der COFAG wurden im Zeitraum 2022 – 31.7.2024 für das Produkt Verlustersatz III somit insgesamt EUR 140 Mio. ausgezahlt. Insgesamt wurden von der COFAG im Zeitraum 2021 bis 31.7.2024 für die Produkte Verlustersatz I, II und III EUR 2,128 Mrd. ausgezahlt.

Im Zeitraum 2022 – 31.7.2024 wurden von der COFAG für alle von der Bündelung umfassten Hilfsinstrumente (Fixkostenzuschuss, Fixkostenzuschuss 800.000, Verlustersatz I, II, III und Ausfallsbonus III) EUR 5,396 Mrd. und für alle von der Bündelung umfassten Hilfsinstrumente ohne zeitlicher Unterscheidung hinsichtlich möglicher Verlängerungen (Fixkostenzuschuss, Fixkostenzuschuss 800.000, Verlustersatz I, II und III, Ausfallsbonus I, II und III) EUR 5,49 Mrd. ausgezahlt.

Die Transferleistungen für 2021 werden in der Evaluierung zur WFA „BÜNDELUNG – Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Verlängerung der Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) [Verlustersatz II] gebündelt mit Novelle der VO Verlustersatz II“ dargestellt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Die gesamte Bedeckung des Transferaufwands erfolgte aus den Mitteln des COVID-19 Krisenbewältigungsfonds.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Wachstumserwartungen aus 2021 konnten für 2021/22 übertroffen werden, aufgrund neuer negativer externer Effekte (etwa der Russland Aggression gegenüber der Ukraine) ging jedoch die reale Wirtschaftsleistung in Österreich 2023/24 zurück. Im Gesamtergebnis wird das vor Covid für 2024 erwartete Bruttoinlandsprodukt-Niveau knapp nicht erreicht werden (EUR 400 Mrd. versus EUR 380 Mrd.). Eine WIFO Studie aus 2023 hat die Zusammenhänge zwischen den während der COVID-19-Pandemie zur Stützung der heimischen Unternehmen gesetzten wirtschaftspolitischen Maßnahmen und der nachfolgenden wirtschaftlichen Entwicklung analysiert: Aus den angestellten Schätzungen ergab sich ein robuster Zusammenhang zwischen dem Umfang der diskretionären fiskalischen Maßnahmen zur Abfederung der COVID-19-Krise und der Stärke der darauffolgenden wirtschaftlichen Erholung. Die auf Basis von Jahresdaten angestellten Schätzungen ergaben einen Anstieg des Bruttoinlandsproduktes um real 0,7 % – 1,0 % bereits im Folgejahr bei einer Erhöhung des strukturellen Budgetsaldos um einen Prozentpunkt (gemessen am Bruttoinlandsprodukt). In Österreich ging mit der Ausweitung des konjunkturbereinigten Budgetdefizits im Jahr 2020 ein positiver Beschäftigungseffekt von 92.800 Personen im Jahr 2021 einher.

Unternehmen

In der WFA wurde angenommen, dass 1.000 Unternehmen einen Antrag zur Gewährung eines Verlustersatzes III stellen. Laut COVID-19-Berichterstattung zum Stand 31.7.2024 beträgt die Anzahl der aktiven Antragsteller zum Verlustersatz III 4.589 (die Anzahl der aktiven Antragsteller inkludiert keine zurückgezogenen oder abgelehnten Anträge). Gemäß Kreditschutzverband gingen die Insolvenzfälle 2020/21 auf einen das Vorkrisenniveau (das sind rund 5000 pro Jahr) unterschreitenden Wert von rund 3000 zurück. In Folge (2022/23 und bislang 2024) waren wieder Anstiege in Richtung bzw. über das Vor-Covid-Niveau zu beobachten. Eine WIFO Studie aus 2023 hat die Zusammenhänge zwischen den während der COVID-19-Pandemie zur Stützung der heimischen Unternehmen gesetzten wirtschaftspolitischen Maßnahmen und der nachfolgenden wirtschaftlichen Entwicklung analysiert: Die Ergebnisse zeigen, dass ohne die COVID-19-Hilfsmaßnahmen Ende 2020 22.800 Unternehmen zusätzlich illiquid geworden wären, bis Ende 2021 wäre die Zahl auf 37.400 angestiegen. Dies entspräche rund 6,5 % (Ende 2020) bzw. 10,6 % (Ende 2021) der Gesamtzahl der heimischen Unternehmen. Damit wären bis Ende 2020 potentielle zusätzliche Verluste an Arbeitsplätzen im Ausmaß von 131.700 Personen eingetreten; bis Ende 2021 wäre der Beschäftigungsverlust weiter auf 203.100 Personen angewachsen, dies würde 4,4 % (2020) bzw. 6,8 % (2021) der Beschäftigten zum Vergleichsjahr 2019 entsprechen. Diese Werte bilden allerdings nur die, durch die Unterstützung potentiell illiquider Unternehmen, verhinderten Arbeitsplatzverluste ab. Weitere Beschäftigte wären auch in den nicht unmittelbar durch Illiquidität gefährdeten Unternehmen freigesetzt worden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Der Wachstumspfad der WIFO Mittelfristprognose vom Juli 2021 (Veränderung des realen Bruttoinlandsproduktes in % zum Vorjahr) war folgendermaßen erwartet worden:
2020: –6,3; 2021: +4,0; 2022: +5,0; 2023: +1,8; 2024: +1,8.

Der realisierte Wachstumspfad aus der WIFO Konjunkturprognose vom Oktober 2024 (Veränderung des realen Bruttoinlandsproduktes in % zum Vorjahr) war:
2020: –6,3; 2021: +4,8; 2022: +5,3; 2023: –1,0. Für 2024 ergab sich ein Prognosewert von –0,6.

Das Niveau des realen Bruttoinlandsproduktes 2024 aus der Vor-Covid-Perspektive (WIFO Mittelfristprognose, Jänner 2020) war bei rund EUR 400 Mrd. und das zu erwartende Niveau des realen Bruttoinlandsproduktes 2024 (WIFO Konjunkturprognose, Oktober 2024) bei rund EUR 380 Mrd.

Damit wurde der Zielzustand des Meilensteins „Rückkehr zum Vor-Covid-Wachstumspfad" insgesamt nicht erreicht.

Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie mussten zur Eindämmung des Virus rasch restriktive Maßnahmen gesetzt werden. Um ein nachhaltiges Ausscheiden von eigentlich stabilen Unternehmen aus der wirtschaftlichen Aktivität zu verhindern und Arbeitsplätze zu sichern, wurden unverzüglich Unterstützungsinstrumente auf den Weg gebracht und kontinuierlich angepasst. Zudem galt es, den induzierten Wachstumseinbruch rasch zu kompensieren und somit das Vorkrisenniveau der Wirtschaftsleistung wieder zu erreichen. Diese Ziele wurden – wie in jeweiligen Analysen u. a. des WIFO bestätigt – grundsätzlich erreicht. Lediglich die Wachstumslücke konnte – mit Wissensstand zum Zeitpunkt dieser Evaluierung – bis 2024 nicht gänzlich geschlossen werden. Hintergrund dafür ist, dass – nachdem zunächst das realisierte Wachstum 2021/22 die Erwartungen sogar übertroffen hat – mit Eintritt neuer negativer externer Faktoren wie der Aggression Russlands gegenüber der Ukraine das reale BIP 2023 wieder zurückging bzw. 2024 weiterhin zurückgehen wird.

Die evaluierten Maßnahmen waren zum damaligen Zeitpunkt und Wissensstand geeignet um die gewünschte Wirkung zu erzielen. In der Nachbetrachtung wäre ein besseres Verhältnis zwischen Input und Output möglich gewesen, in der akuten Krisensituation wäre jedoch rasch der immanente Zielkonflikt zwischen Präzision und erforderlicher unmittelbarer Reaktion in den Vordergrund getreten. Im Bereich der Wirtschaftspolitik sind Zielgrößen wie BIP, Beschäftigung oder Insolvenzentwicklung alternativlos und wären auch im Wiederholungsfall Teil einer Wirkungsfolgenabschätzung. Als positiver Nebeneffekt lässt sich festhalten, dass etwa die Wirtschaftsforschung in kurzer Zeit neue Methoden zur hochfrequenten Messung und Analyse wirtschaftlicher Aktivität entwickeln konnte und diese nun weiterhin zur Verfügung stehen. Auch Erkenntnisse aus dem gewählten Krisenmanagement werden für kommende Herausforderungen dienlich sein.

Mit dem Verlustersatz III wurde die Gewährung eines Verlustersatzes für den Zeitraum Jänner bis März 2022 ermöglicht.

Zur Antragstellung berechtigt waren Unternehmen, die im jeweiligen Betrachtungszeitraum Umsatzeinbußen von mindestens 40 % erlitten haben. Der Verlustersatz deckte 70 % (Klein- und Kleinstunternehmen: 90 %) des erlittenen Verlusts im jeweiligen Betrachtungszeitraum ab. Der Verlustersatz pro Unternehmen ist mit max. EUR 12 Mio. begrenzt, wobei bereits genehmigte Beihilfen im Rahmen des Verlustersatzes I und des Verlustersatzes II für den Zeitraum 16.9.2020 bis 31.12.2021 zu berücksichtigen waren.

Die Anpassungen der VO über die Gewährung eines Fixkostenzuschusses, der VO über die Gewährung eines FKZ 800.000, der VO über die Gewährung eines Verlustersatzes, der VO Verlustersatz II und der VO Verlustersatz III betreffend Bestandszinsen für Geschäftsraummieten wurden aufgrund der Änderung des ABBAG-Gesetzes, die mit BGBl. I Nr. 228/2021 erfolgte, notwendig. Die relevante Änderung des ABBAG-Gesetzes erfolgte vor dem Hintergrund OGH-Judikatur zu den §§ 1104, 1105 ABGB und hatte zum Ziel, rechtliche Rahmenbedingungen für zukünftige Rückforderungsprozesse im Zusammenhang mit an Unternehmen gewährte Förderungen zu schaffen. Es sollte eine effiziente Vorgehensweise hinsichtlich jener Fördermaßnahmen ermöglicht werden, bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass tatsächlich nicht geschuldete Bestandszinsaufwendungen im Rahmen der Beantragung von Fördermaßnahmen angesetzt und an Unternehmen auch tatsächlich ausbezahlt wurden.

Beim Verlustersatz wurde der Verlust des Unternehmens für einen gewählten Zeitraum prozentuell bezuschusst. Die Antragstellung war beim Ausfallsbonus im Vergleich zum Verlustersatz

einfacher und wurde in der Regel anhand der Umsatzsteuervoranmeldungen teilautomatisiert berechnet. Beim Verlustersatz hingegen musste eine separate Berechnung vorgenommen werden.

Für den Verlustersatz wurden von 3.470 Antragstellern 4.206 Anträge gestellt, für den Verlustersatz II wurden von 9.416 Antragstellern 9.551 Anträge und für den Verlustersatz III wurden von 4.589 Antragstellern 4.618 Anträge gestellt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Erstellung der Richtlinien erfolgte zu Beginn der Pandemie unter großem Zeitdruck. Die finanziellen Maßnahmen auf Grundlage von Richtlinien des Bundesministers für Finanzen waren zudem nur ein (wenn auch wesentlicher) Bestandteil eines ressortübergreifenden Beihilfenregimes, das insb. aus Direktzuschüssen, Garantien, steuerlichen Erleichterungen und der Kurzarbeitsregelung bestand. Die wirtschaftlichen Auswirkungen von anderen Maßnahmen, die von betroffenen Unternehmen ebenso bezogen werden konnten, flossen in die jeweiligen Einzelanalysen nicht vollständig mit ein. Hinzu kamen Maßnahmen der Länder.

Rückblickend lassen sich Verbesserungspotentiale zur genaueren Zielerreichung und Vermeidung von Überkompensation erkennen. Diesem Umstand trug das BMF bei späteren Maßnahmen wie insb. dem Ausfallsbonus Rechnung, indem man einer etwaigen Überkompensation durch eine Begrenzung der monatlichen Beihilfenhöchstbeträge entgegengewirkt hat. Hinsichtlich zukünftiger Notwendigkeiten von Beihilfengewährungen zur Abwehr schwerwiegender wirtschaftlicher Störungen hat das BMF die Empfehlungen des Rechnungshofs (siehe insb. Reihe Bund 2022/31) zu beachten.

Weiterführende Informationen

WIFO Kurzfristprognose Oktober 2024
www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-5094/kp_2024_03.pdf

Bericht des Rechnungshofes (Reihe Bund 2022/31)
www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Bund_2022_31_COFAG.pdf

Benchmark
www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-6276/p_2021_07_01_.pdf

Wachstumspfad vor COVID prognostiziert
www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-5318/mb_2020_01_04_mittelfristige_prognose_-2.pdf

BMF COVID Berichtswesen
www.bmf.gv.at/services/startseite-budget/Monatliche-Berichterstattung/covid-19.html

Gesamtanalyse
www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-9399/s_2023_covid19_makrooekonomische_effekte_70590_.pdf

KSV Insolvenzstatistik
www.ksv.at/presse/insolvenzstatistik

Bündelung: VO Ausfallsbonus II gebündelt mit Ausfallsbonus III

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-732/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Bundesministerium für Finanzen hat sich mit der Ressortstrategie dazu bekannt, die Voraussetzung für stabiles und nachhaltiges Wachstum zu schaffen.

Problemdefinition

Aufgrund des Erregers SARS-CoV-2 hat die österreichische Bundesregierung ab Mitte März 2020 zahlreiche bundesweite Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Erregers ergriffen. Darunter fallen insb. Ausgangsbeschränkungen und die behördliche Schließung von gastwirtschaftlichen Betrieben, Freizeit-, Sport- und Vergnügungseinrichtungen, Hotels und den meisten Geschäften (mit Ausnahme jener, die für die Existenzsicherung notwendig sind). Alle Branchen waren von den behördlichen Maßnahmen direkt oder indirekt betroffen, was zu einem massiven Umsatzeinbruch führte.

Das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen zugunsten von Unternehmen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19 obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-G der ABBAG. Zur Erbringung dieser Dienstleistungen und Durchführung von finanziellen Maßnahmen wurde die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) gegründet (gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-G iVm 2 Abs. 2a ABBAG-G).

Die COFAG ist gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG-G durch den Bund dabei so auszustatten, dass diese in der Lage ist, kapital- und liquiditätsstützende Maßnahmen, die ihr gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-G übertragen wurden, bis zu einem Höchstbetrag von 15 Mrd. EUR zu erbringen und ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zur genauen Ausgestaltung der finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-G erlässt der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler unter Beachtung der geltenden Vorgaben des EU-Beihilfenrechtes gemäß § 3b Abs. 3 ABBAG-G per Verordnung Richtlinien.

Das Unterstützungsinstrument des Ausfallsbonus für Unternehmen, die durch die COVID-19-Krise einen hohen Umsatzausfall erleiden, wurde durch die gegenständliche Verordnung implementiert (Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Ausfallsbonus an Unternehmen mit einem hohen Umsatzausfall (VO Ausfallsbonus), BGBl. II Nr. 74/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 163/2021). Ein Ausfallsbonus kann bzw. konnte bei Erfüllen der Voraussetzungen für jeden der Kalendermonate im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 beantragt werden.

Die Gewährung des Ausfallsbonus soll nunmehr in Form des Ausfallsbonus II für drei weitere Monate (Juli 2021, August 2021, September 2021) für Unternehmen mit einem sehr hohen Umsatzausfall verlängert werden.

AUSFALLSBONUS III:
Der Ausfallsbonus soll nunmehr in Form des Ausfallsbonus III für Betrachtungszeiträume (Kalendermonate) im Zeitraum November 2021 bis März 2022 wiedereingeführt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung des Ausfallsbonus III entspricht im Wesentlichen der Ausgestaltung des Ausfallsbonus II. Abweichungen gibt es v. a. hinsichtlich der Höhe des Umsatzausfalles, der Voraussetzung ist, um für einen Kalendermonat bei der COFAG einen Zuschuss beantragen zu können. Beim Ausfallsbonus III sind für die Betrachtungszeiträume November 2021 und Dezember 2021 jeweils 30 % Umsatzausfall Voraussetzung und für Zuschüsse für die anderen Betrachtungszeiträume (Kalendermonate im Zeitraum Jänner 2022 bis März 2022) sind 40 % Umsatzausfall Voraussetzung.

Ziele

Ziel 1: Unterstützung von heimischen Unternehmen, die infolge der COVID-19-Pandemie sehr hohe Umsatzausfälle erlitten haben

Meilenstein Rückkehr zum Vor-Covid-Wachstumspfad: **nicht erreicht**

Maßnahmen

1. Ausfallsbonus II	Beitrag zu Ziel 1
2. Ausfallsbonus III	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**4.955.738**	**902.392**	**9.083**	**9.431**	**0**	**5.876.644**
Aufwendungen gesamt Plan	804.273	1.165.225	7.819	7.975	8.135	1.993.427
Nettoergebnis Ist	**-4.955.738**	**-902.392**	**-9.083**	**-9.431**	**0**	**-5.876.644**
Nettoergebnis Plan	-804.273	-1.165.225	-7.819	-7.975	-8.135	-1.993.427

Erläuterungen

Zu Personalaufwand und Betrieblicher Sachaufwand:
Anfallende Tätigkeiten wurden vom bestehenden Personal übernommen.

Gegenüber geplanten 42,50 VBÄ (davon 2,5 A/1 bzw. v1 und 40 A/2 bzw. v2) bzw. Gesamtaufwendungen von rd. EUR 4 Mio. für das Jahr 2021 fielen mit 15,5 VBÄ (davon 2,5 A/1 bzw. v1 und 13 A/2 bzw. v2) bzw. Gesamtaufwendungen von rd. EUR 1,5 Mio. geringere Aufwendungen an, ebenso für das Jahr 2022 mit 148 VBÄ (davon 4 A/1 bzw. v1 und 144 A/2 bzw. v2) bzw. Gesamtaufwendungen von rd. EUR 14 Mio. gegenüber geschätzten 159 VBÄ (davon 4 A/1 bzw. v1 und 155 A/2 bzw. v2) bzw. Gesamtaufwendungen von rd. EUR 15 Mio. und für das Jahr 2023 mit 28,5 VBÄ (davon 2,5 A/1 bzw. v1 und 26 A/2 bzw. v2) bzw. Gesamtaufwendungen von rd. EUR 3 Mio. gegenüber geschätzten 80,5 VBÄ (davon 2,5 A/1 bzw. v1 und 78 A/2 bzw. v2) bzw. Gesamtaufwendungen von rd. EUR 8 Mio.

Es fielen insgesamt mehr (ex-ante) Prüfungen in den Finanzämtern an als geschätzt, zeitlich verschoben (im Jahr 2021 weniger, im Jahr 2022 mehr als geschätzt, auch noch im Jahr 2023 und in geringem Ausmaß im Jahr 2024) und insgesamt weniger (ex-post) Prüfungen als geschätzt, zeitlich verschoben (von 2023 auf 2024 steigend).

Die IST-Werte 2024 umfassen ausschließlich die Monate Jänner bis Juli 2024, da mit 31. Juli 2024 der 4b. Abschnitt des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes außer Kraft trat und zuvor der COFAG obliegende Aufgaben ab 1. August 2024 vom Bund wahrzunehmen waren (beim Ausweis der VBÄ 2024 wurden Jahreswerte angesetzt, für 7 Monate wurden somit 7/12-tel von 210 Leistungstagen p. a. angesetzt). Gegenüber geplanten 80,5 VBÄ (davon 2,5 A/1 bzw. v1 und 78 A2 bzw. v2), waren nur 22 VBÄ notwendig.

Zu IT-Aufwand/Werkleistungen:
Zum Zeitpunkt der WFA-Erstellung waren wesentliche Informationen, die für die Abschätzung der IT-Aufwendungen betreffend Konzeption, Umsetzung und Betrieb notwendig waren, nicht verfügbar, sodass es in den Jahren 2021 und 2022 zu geringeren Aufwendungen als ursprünglich abgeschätzt gekommen ist, im Jahr 2023 zu geringfügig höheren Aufwendungen.

Zu Transferaufwand:
Bei der Erstellung zur gegenständlichen WFA wurden die gesamten budgetären Auswirkungen des Ausfallsbonus II von bis zu EUR 200 Mio. und für den Ausfallsbonus III für den Zeitraum 2021 und 2022 EUR 1,75 Mrd. (gesamt EUR 1,95 Mrd.) geschätzt. Der Schätzwert der WFA entstand durch eine gemeinsame auch auf Unsicherheiten beruhende Schätzung der COFAG und des BMF, somit relativ fundiert. Die abrufende und die auszahlende Stelle prognostizierten diese Werte. Die Ziehungen der Bundesmittel, die seitens der COFAG abgerufen wurden, erfolgten im Einklang mit den entsprechenden Finanzierungsvereinbarungen stets für einzelne Beihilfeninstrumente ohne hier jedoch eine zeitliche Unterscheidung hinsichtlich möglicher Verlängerungen anzugeben (Ausfallsbonus I, II und III).

Im BFG 2020 wurden die COVID-19-Auszahlungen nicht gesondert budgetiert, sondern der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet und mit EUR 20,0 Mrd. dotiert. Zusätzlich wurde eine Überschreitungsermächtigung iHv. EUR 8,0 Mrd. festgelegt.

Im BFG 2021 waren insgesamt Mittel iHv. EUR 5,4 Mrd. für Überweisungen an die COFAG vorgesehen (davon EUR 4,0 Mrd. explizit für Zuschüsse, jedoch konnten auch nicht benötigte Mittel für Garantiezahlungen zur budgetären Bedeckung für Zuschüsse herangezogen werden). Hinzu kam eine Ermächtigung für COFAG-Zuschüsse iHv. EUR 4,0 Mrd.

Im BFG 2022 waren insgesamt Mittel iHv. EUR 1,6 Mrd. für Überweisungen an die COFAG vorgesehen (davon EUR 1,1 Mrd. explizit für Zuschüsse, jedoch konnten auch nicht benötigte Mittel für Garantiezahlungen zur budgetären Bedeckung für Zuschüsse herangezogen werden). Hinzu kam eine Ermächtigung für unvorhersehbare Auszahlungen im Zusammenhang mit COVID-19 iHv. EUR 5,0 Mrd. (davon EUR 2,25 Mrd. innerhalb der Rubrik 4).

Im BFG 2023 waren insgesamt Mittel iHv. EUR 1,1 Mrd. für Überweisungen an die COFAG vorgesehen (davon EUR 0,8 Mrd. explizit für Zuschüsse, jedoch konnten auch nicht benötigte Mittel für Garantiezahlungen zur budgetären Bedeckung für Zuschüsse herangezogen werden). Hinzu kam eine Ermächtigung für COVID-19-bedingte Mehrauszahlungen iHv. EUR 2,5 Mrd.

Im BFG 2024 waren insgesamt Mittel iHv. EUR 0,6 Mrd. für Überweisungen an die COFAG vorgesehen (davon EUR 0,45 Mrd. explizit für Zuschüsse, jedoch konnten auch nicht benötigte Mittel für Garantiezahlungen zur budgetären Bedeckung für Zuschüsse herangezogen werden).

Transferaufwand 2021: Die EUR 4,95 Mrd. stellen den gesamten Transferaufwand zum gesamten Ausfallsbonus (Ausfallsbonus I, II und III) dar. Die im Dezember 2021 von der COFAG abgerufene Ziehung für den Ausfallsbonus in Höhe von EUR 1,094 Mrd. erfolgte für einen Aufbau zu einer Liquiditätsreserve zum Jahreswechsel und die Auszahlung an die Beihilfenempfänger erfolgte erst zum Beginn des Jahres 2022.

Transferaufwand 2022: Die EUR 888 Mio. stellen den gesamten Transferaufwand zum gesamten Ausfallsbonus (Ausfallsbonus I, II und III) dar. Die im Dezember 2022 von der COFAG abgerufene Ziehung für den Ausfallsbonus in Höhe von EUR 37 Mio. erfolgte für einen Aufbau zu einer Liquiditätsreserve zum Jahreswechsel und die Auszahlung an die Beihilfenempfänger erfolgte erst zum Beginn des Jahres 2023.

Transferaufwand 2023: Die EUR 6 Mio. stellen den Transferaufwand zum gesamten Ausfallsbonus (Ausfallsbonus I, II und III) dar.

Transferaufwand 2024: Die EUR 8 Mio. stellen den gesamten Transferaufwand zum gesamten Ausfallsbonus (Ausfallsbonus I, II und III) dar.

Der Transferaufwand für die Jahre 2021 bis 31.7.2024 für den gesamten Ausfallsbonus (Ausfallsbonus I, II und III) beträgt somit EUR 5,86 Mrd.

Die Differenz zwischen dem o. a. Transferaufwand und den in der COVID-19-Berichterstattung (siehe dazu bspw. Monatsbericht Dezember 2023 des BMF) angeführten Mittelverwendungen für die Auszahlungen (Auszahlungen im Bundeshaushalt) resultieren daraus, dass die COFAG nach den Transferleistungen Umwidmungen für andere Hilfsinstrumente vorgenommen hat.

Im Jahr 2021 wurden keine Umwidmungen für den Ausfallsbonus vorgenommen. Der Transferaufwand inklusive Umwidmungen für den gesamten Ausfallsbonus (Ausfallsbonus I, II und III) beträgt im Jahr 2022 EUR 292,9 Mio., im Jahr 2023 EUR 5,75 Mio. und im Jahr 2024 EUR 9 Mio.

Insgesamt wurden von der COFAG für alle Hilfsinstrumente aus Fixkostenzuschuss I, Fixkostenzuschuss 800.000, Lockdown-Umsatzersatz, Ausfallsbonus und Verlustersatz im Jahr 2021 EUR 7,868 Mrd., im Jahr 2022 EUR 3,261 Mrd., im Jahr 2023 EUR 200 Mio. und im Jahr 2024 EUR 230 Mio. gezogen.

Im Jahr 2021 erfolgte von den Ziehungen keine Umwidmung auf andere Hilfsinstrumente, jedoch wurden seitens der COFAG an das Bundesministerium für Finanzen zwei Rückzahlungen in Höhe von EUR 205 Mio. aus der Ziehung des Lockdown-Umsatzersatzes vorgenommen. Im Jahr 2022 erfolgten aus den Ziehungen Umwidmungen auf andere Hilfsprodukte in Höhe von EUR 796 Mio. Im Jahr 2023 betrug die Gesamtsumme der Umwidmungen EUR 81,6 Mio. und im Jahr 2024 EUR 38,5 Mio.

Im Jahr 2021 wurden von der COFAG für die Produkte Ausfallsbonus II EUR 383,4 Mio. und Ausfallsbonus III EUR 20,5 Mio. ausgezahlt. Die Auszahlungen der von der WFA umfassten Hilfsinstrumente (Ausfallsbonus II und III) betragen im Jahr 2021 gesamt rd. EUR 403,8 Mio.

Im Jahr 2022 wurden von der COFAG für die Produkte Ausfallsbonus II EUR 71,9 Mio. und Ausfallsbonus III EUR 1,6 Mrd. ausgezahlt. Die Auszahlungen der von der WFA umfassten Hilfsinstrumente (Ausfallsbonus II und III) betragen im Jahr 2022 gesamt rd. EUR 1,67 Mrd.

Im Jahr 2023 wurden von der COFAG für die Produkte Ausfallsbonus II EUR 1,6 Mio. und Ausfallsbonus III EUR 40,3 Mio. ausgezahlt. Die Auszahlungen der von der WFA umfassten Hilfsinstrumente (Ausfallsbonus II und III) betragen im Jahr 2023 gesamt rd. EUR 41,9 Mio.

Im Jahr 2024 wurden von der COFAG bis zum 31.7.2024 für die Produkte Ausfallsbonus II EUR 0,4 Mio. und Ausfallsbonus III EUR 4,2 Mio. ausgezahlt. Die Auszahlungen der von der WFA umfassten Hilfsinstrumente (Ausfallsbonus II und III) betragen im Jahr 2024 gesamt rd. EUR 4,6 Mio.

Von der COFAG wurden im Zeitraum 2021 bis 31.7.2024 für die Produkte Ausfallsbonus II EUR 457,3 Mio. und Ausfallsbonus III EUR 1,66 Mrd. ausgezahlt. Die Auszahlungen der von der WFA umfassten Hilfsinstrumente (Ausfallsbonus II und III) betragen insgesamt somit rd. EUR 2,12 Mrd.

Insgesamt wurden von der COFAG im Zeitraum 2021 bis 31.7.2024 für die Produkte Ausfallsbonus I, II und III EUR 5,25 Mrd. ausgezahlt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Die gesamte Bedeckung des Transferaufwands erfolgte aus den Mitteln des COVID-19 Krisenbewältigungsfonds.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Wachstumserwartungen aus 2021 konnten für 2021/22 übertroffen werden, aufgrund neuer negativer externer Effekte (etwa der Russland Aggression gegenüber der Ukraine) ging jedoch die reale Wirtschaftsleistung in Österreich 2023/24 zurück. Im Gesamtergebnis wird das vor Covid für 2024 erwartete Bruttoinlandsprodukt-Niveau knapp nicht erreicht werden (EUR 400 Mrd. versus EUR 380 Mrd.). Eine WIFO Studie aus 2023 hat die Zusammenhänge zwischen den während der COVID-19-Pandemie zur Stützung der heimischen Unternehmen gesetzten wirtschaftspolitischen Maßnahmen und der nachfolgenden wirtschaftlichen Entwicklung analysiert: Aus den angestellten Schätzungen ergab sich ein robuster Zusammenhang zwischen dem Umfang der diskretionären fiskalischen Maßnahmen zur Abfederung der COVID-19-Krise und der Stärke der darauffolgenden wirtschaftlichen Erholung. Die auf Basis von Jahresdaten angestellten Schätzungen ergaben einen Anstieg des Bruttoinlandsproduktes um real 0,7 % – 1,0 % bereits im Folgejahr bei einer Erhöhung des strukturellen Budgetsaldos um einen Prozentpunkt (gemessen am Bruttoinlandsprodukt). In Österreich ging mit der Ausweitung des konjunkturbereinigten Budgetdefizits im Jahr 2020 ein positiver Beschäftigungseffekt von 92.800 Personen im Jahr 2021 einher.

Unternehmen

In der WFA wurde die Zahl der Antragsteller für den Ausfallsbonus II mit 20.000 und für den Ausfallsbonus III mit 50.000 Unternehmern geschätzt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der Wirkungsdimension Verwaltungskosten für Unternehmen verwiesen. Gemäß Kreditschutzverband gingen die Insolvenzfälle 2020/21 auf einen das Vorkrisenniveau (das sind rund 5000 pro Jahr) unterschreitenden Wert von rund 3000 zurück. In Folge (2022/23 und bislang 2024) waren wieder Anstiege in Richtung bzw. über das Vor-Covid-Niveau zu beobachten. Eine WIFO Studie aus 2023 hat die Zusammenhänge zwischen den während der COVID-19-Pandemie zur

Stützung der heimischen Unternehmen gesetzten wirtschaftspolitischen Maßnahmen und der nachfolgenden wirtschaftlichen Entwicklung analysiert: Die Ergebnisse zeigen, dass ohne die COVID-19-Hilfsmaßnahmen Ende 2020 22.800 Unternehmen zusätzlich illiquid geworden wären, bis Ende 2021 wäre die Zahl auf 37.400 angestiegen. Dies entspräche rund 6,5 % (Ende 2020) bzw. 10,6 % (Ende 2021) der Gesamtzahl der heimischen Unternehmen. Damit wären bis Ende 2020 potentielle zusätzliche Verluste an Arbeitsplätzen im Ausmaß von 131.700 Personen eingetreten; bis Ende 2021 wäre der Beschäftigungsverlust weiter auf 203.100 Personen angewachsen, dies würde 4,4 % (2020) bzw. 6,8 % (2021) der Beschäftigten zum Vergleichsjahr 2019 entsprechen. Diese Werte bilden allerdings nur die, durch die Unterstützung potentiell illiquider Unternehmen, verhinderten Arbeitsplatzverluste ab. Weitere Beschäftigte wären auch in den nicht unmittelbar durch Illiquidität gefährdeten Unternehmen freigesetzt worden.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Lt. WFA wurden die Auswirkungen der Verwaltungskosten für Unternehmen mit rund EUR 8.215.000 geschätzt. Ausfallsbonus II: Unternehmensanzahl 20.000, Frequenz 3 (Kontakt mit der Behörde) – Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Für die Antragstellung wurde ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 30 Minuten mit einem Personalaufwand von EUR 53 pro Stunde angenommen. Da für jeden verlängerten Monat der Antrag separat gestellt werden musste, wurde eine Frequenz von 3 angenommen. Bei Beantragung durch steuerliche Vertreter wurde eine geschätzte Stundenanzahl von 1 angenommen. Ausfallsbonus III: Unternehmensanzahl 50.000, Frequenz 5 (Kontakt mit der Behörde) – Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Für die Antragstellung wurde ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 30 Minuten mit einem Personalaufwand von EUR 53 pro Stunde angenommen. Da für jeden verlängerten Monat der Antrag separat gestellt werden musste, wurde eine Frequenz von 5 angenommen. Bei Beantragung durch steuerliche Vertreter wurde eine geschätzte Stundenanzahl von 1 angenommen. Die Anzahl der Anträge zum Ausfallsbonus II beträgt 71.839 und zum Ausfallsbonus III 242.654. Die Anzahl Unternehmen/Antragsteller (aktiv) inkludiert keine zurückgezogenen oder abgelehnten Anträge. In Anbetracht zur geschätzten Frequenz (Betrachtungszeiträume), beim Ausfallsbonus II (Frequenz 3) und beim Ausfallsbonus III (Frequenz 5), ergibt sich eine Anzahl an Unternehmen zum Ausfallsbonus II in Höhe von 23.946 und zum Ausfallsbonus III in Höhe von 48.531. Unter Einbeziehung der Parameter (0,5 Std. bzw. EUR 53 pro Stunde) ergibt die Gesamtsumme EUR 8,33 Mio.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Der Wachstumspfad der WIFO Mittelfristprognose vom Juli 2021 (Veränderung des realen Bruttoinlandsproduktes in % zum Vorjahr) war folgendermaßen erwartet worden:
2020: –6,3; 2021: +4,0; 2022: +5,0; 2023: +1,8; 2024: +1,8;

Der realisierte Wachstumspfad aus der WIFO Konjunkturprognose vom Oktober 2024 (Veränderung des realen Bruttoinlandsproduktes in % zum Vorjahr) war:
2020: –6,3; 2021: +4,8; 2022: +5,3; 2023: –1,0. Für 2024 ergab sich ein Prognosewert von –0,6.

Das Niveau des realen Bruttoinlandsproduktes 2024 aus der Vor-Covid-Perspektive (WIFO Mittelfristprognose, Jänner 2020) war bei rund EUR 400 Mrd. und das zu erwartende Niveau des realen Bruttoinlandsproduktes 2024 (WIFO Konjunkturprognose, Oktober 2024) bei rund EUR 380 Mrd.

Damit wurde der Zielzustand des Meilensteins „Rückkehr zum Vor-Covid-Wachstumspfad“ insgesamt nicht erreicht.

Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie mussten zur Eindämmung des Virus rasch restriktive Maßnahmen gesetzt werden. Um ein nachhaltiges Ausscheiden von eigentlich stabilen Unternehmen aus der wirtschaftlichen Aktivität zu verhindern und Arbeitsplätze zu sichern, wurden unverzüglich Unterstützungsinstrumente auf den Weg gebracht und kontinuierlich angepasst. Zudem galt es, den induzierten Wachstumseinbruch rasch zu kompensieren und somit das Vorkrisenniveau der Wirtschaftsleistung wieder zu erreichen. Diese Ziele wurden – wie in jeweiligen Analysen u. a. des WIFO bestätigt – grundsätzlich erreicht. Lediglich die Wachstumslücke konnte – mit Wissensstand zum Zeitpunkt dieser Evaluierung – bis 2024 nicht gänzlich geschlossen werden. Hintergrund dafür ist, dass – nachdem zunächst das realisierte Wachstum 2021/22 die Erwartungen sogar übertroffen hat – mit Eintritt neuer negativer externer Faktoren wie der Aggression Russlands gegenüber der Ukraine das reale BIP 2023 wieder zurückging bzw. 2024 weiterhin zurückgehen wird.

Die evaluierten Maßnahmen waren zum damaligen Zeitpunkt und Wissensstand geeignet um die gewünschte Wirkung zu erzielen. In der Nachbetrachtung wäre ein besseres Verhältnis zwischen Input und Output möglich gewesen, in der akuten Krisensituation wäre jedoch rasch der immanente Zielkonflikt zwischen Präzision und erforderlicher unmittelbarer Reaktion in den Vordergrund getreten. Im Bereich der Wirtschaftspolitik sind Zielgrößen wie BIP, Beschäftigung oder Insolvenzentwicklung alternativlos und wären auch im Wiederholungsfall Teil einer Wirkungsfolgenabschätzung. Als positiver Nebeneffekt lässt sich festhalten, dass etwa die Wirtschaftsforschung in kurzer Zeit neue Methoden zur hochfrequenten Messung und Analyse wirtschaftlicher Aktivität entwickeln konnte und diese nun weiterhin zur Verfügung stehen. Auch Erkenntnisse aus dem gewählten Krisenmanagement werden für kommende Herausforderungen dienlich sein.

Unternehmen konnten mit einem Umsatzausfall von mind. 40 % bei Erfüllen der allgemeinen Antragsvoraussetzungen einen Ausfallsbonus für Kalendermonate im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 beantragen. Der Zeitraum, für den Förderungen beantragt werden konnten, wurde um 3 Monate (Juli 2021, August 2021, September 2021) verlängert und die Antragsvoraussetzungen etwas abgeändert. Für den neuen Ausfallsbonus II mussten Unternehmen nun insbesondere einen Umsatzausfall von mind. 50 % in den gewählten Betrachtungszeiträumen verzeichnen, um antragsberechtigt zu sein. Ein Betrachtungszeitraum entsprach einem Kalendermonat im Zeitraum Juli 2021 bis September 2021. Der Umsatzausfall wurde im Vergleich mit den entsprechenden Kalendermonaten im Jahr 2019 berechnet. Der Ausfallsbonus II deckte abhängig von der Branche, in der das Unternehmen tätig ist, von 10 % bis 40 % des im Betrachtungszeitraum erlittenen Umsatzausfalls ab, jedoch maximal EUR 80.000/Monat.

Mit dem Ausfallsbonus III konnte für Betrachtungszeiträume (Kalendermonate) im Zeitraum November 2021 bis März 2022 der Ausfallsbonus III beantragt werden. Die inhaltlichen Antragsvoraussetzungen für den Ausfallsbonus III entsprachen im Wesentlichen den Voraussetzungen für den Ausfallsbonus II.

Die Anzahl der Anträge zum Ausfallsbonus I betrug 492.640, zum Ausfallsbonus II 71.839 und zum Ausfallsbonus III 242.654. Die Anzahl Unternehmen/Antragsteller (aktiv) inkludierte keine zurückgezogenen oder abgelehnten Anträge. In Anbetracht zur Frequenz (im Hinblick auf die unterschiedlichen Betrachtungszeiträume), beim Ausfallsbonus I (Frequenz 8), beim Ausfallsbonus II (Frequenz 3) und beim Ausfallsbonus III (Frequenz 5), ergab sich eine Anzahl an Unternehmen zum Ausfallsbonus I iHv. 61.580, zum Ausfallsbonus II iHv. 23.946 und zum Ausfallsbonus III iHv. 48.531.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Erstellung der Richtlinien erfolgte zu Beginn der Pandemie unter großem Zeitdruck. Die finanziellen Maßnahmen auf Grundlage von Richtlinien des Bundesministers für Finanzen waren zudem nur ein (wenn auch wesentlicher) Bestandteil eines ressortübergreifenden Beihilfenregimes, das insb. aus Direktzuschüssen, Garantien, steuerlichen Erleichterungen und der Kurzarbeitsregelung bestand. Die wirtschaftlichen Auswirkungen von anderen Maßnahmen, die von betroffenen Unternehmen ebenso bezogen werden konnten, flossen in die jeweiligen Einzelanalysen nicht vollständig mit ein. Hinzu kamen Maßnahmen der Länder.

Rückblickend lassen sich Verbesserungspotentiale zur genaueren Zielerreichung und Vermeidung von Überkompensation erkennen. Diesem Umstand trug das BMF bei späteren Maßnahmen wie insb. dem Ausfallsbonus Rechnung, indem man einer etwaigen Überkompensation durch eine Begrenzung der monatlichen Beihilfenhöchstbeträge entgegengewirkt hat. Hinsichtlich zukünftiger Notwendigkeiten von Beihilfengewährungen zur Abwehr schwerwiegender wirtschaftlicher Störungen hat das BMF die Empfehlungen des Rechnungshofs (siehe insb. Reihe Bund 2022/31) zu beachten.

Weiterführende Informationen

Benchmark
www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-6276/p_2021_07_01_.pdf

Bericht des Rechnungshofes (Reihe Bund 2022/31)
www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Bund_2022_31_COFAG.pdf

Gesamtanalyse
www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-9399/s_2023_covid19_makrooekonomische_effekte_70590_.pdf

KSV Insolvenzstatistik
www.ksv.at/presse/insolvenzstatistik

BMF COVID Berichtswesen
www.bmf.gv.at/services/startseite-budget/Monatliche-Berichterstattung/covid-19.html

WIFO Kurzfristprognose Oktober 2024
www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-5094/kp_2024_03.pdf

Wachstumspfad vor COVID prognostiziert
www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-5318/mb_2020_01_04_mittelfristige_prognose_-2.pdf

Bündelung: VO Verlustersatz II gebündelt mit Novelle der VO Verlustersatz II

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-734/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Bundesministerium für Finanzen hat sich mit der Ressortstrategie dazu bekannt, die Voraussetzung für stabiles und nachhaltiges Wachstum zu schaffen.

Problemdefinition

Aufgrund des Erregers SARS-CoV-2 hat die österreichische Bundesregierung ab Mitte März 2020 zahlreiche bundesweite Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Erregers ergriffen. Darunter fallen insb. Ausgangsbeschränkungen und die behördliche Schließung von gastwirtschaftlichen Betrieben, Freizeit-, Sport- und Vergnügungseinrichtungen, Hotels und den meisten Geschäften (mit Ausnahme jener, die für die Existenzsicherung notwendig sind). Alle Branchen waren von den behördlichen Maßnahmen direkt oder indirekt betroffen, was zu einem massiven Umsatzeinbruch führte.

Das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen zugunsten von Unternehmen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19 obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-G der ABBAG. Zur Erbringung dieser Dienstleistungen und Durchführung von finanziellen Maßnahmen wurde die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) gegründet (gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-G iVm 2 Abs. 2a ABBAG-G).

Die COFAG ist gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG-G durch den Bund dabei so auszustatten, dass diese in der Lage ist, kapital- und liquiditätsstützende Maßnahmen, die ihr gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 übertragen wurden, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 15 Mrd. zu erbringen und ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zur genauen Ausgestaltung der finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-G erlässt der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler unter Beachtung der geltenden Vorgaben des EU-Beihilfenrechtes gemäß § 3b Abs. 3 ABBAG-G per Verordnung Richtlinien.

Das gegenständliche Unterstützungsinstrument in Form von Verlustersätzen für Unternehmen, die durch die COVID-19-Krise einen erheblichen Verlust erleiden, wurde durch die gegenständliche Verordnung implementiert (Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), BGBl. II Nr. 568/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 75/2021). Die Europäische Kommission hat der Gewährung eines Verlustersatzes die Zustimmung erteilt (Entscheidung SA.58661 (2020/N) vom 20.11.2020, ergänzt um die Änderungsentscheidung SA.61617 (2020/N) vom 9.2.2021). Die Frist für die Gewährung von Verlustersätzen ist mit 30.6.2021 abgelaufen.

Die Gewährung von Verlustersätzen soll nunmehr um sechs Monate bis zum 31.12.2021 verlängert werden.

Bündelung Novelle:
Es soll die maximale Beihilfenhöhe pro Antragsteller von EUR 10 Mio. auf EUR 12 Mio. erhöht werden, die beihilfenrechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission erfolgt durch die Entscheidung zu SA.100831

Ziele

Ziel 1: Unterstützung von heimischen Unternehmen, die infolge der COVID-19-Pandemie erhebliche Verluste erlitten haben

Meilenstein Rückkehr zum Vor-Covid-Wachstumspfad: **nicht erreicht**

Maßnahmen

1. Verlustersatz II	Beitrag zu Ziel 1
2. Erhöhung Beihilfe von EUR 10 Mio. auf EUR 12 Mio.	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**526.254**	**7.196**	**8.463**	**223**	**0**	**542.136**
Aufwendungen gesamt Plan	303.346	3.631	427	435	444	308.283
Nettoergebnis Ist	**-526.254**	**-7.196**	**-8.463**	**-223**	**0**	**-542.136**
Nettoergebnis Plan	-303.346	-3.631	-427	-435	-444	-308.283

Erläuterungen

Zu Personalaufwand und Betrieblicher Sachaufwand:
Anfallende Tätigkeiten wurden vom bestehenden Personal übernommen.

Gegenüber geplanten 31,5 VBÄ (davon 9 A/1 bzw. v1 und 22,5 A/2 bzw. v2) bzw. Gesamtaufwendungen von rd. EUR 3,3 Mio. für das Jahr 2021 fielen mit 1,5 VBÄ (A/1 bzw. v1) und Gesamtaufwendungen von rd. EUR 0,2 Mio. geringere Aufwendungen an.

Demgegenüber fielen für das Jahr 2022 mit 66,5 VBÄ (davon 17,5 A/1 bzw. v1 und 49 A/2 bzw. v2) bzw. Gesamtaufwendungen von rd. EUR 7 Mio. annähernd doppelt so hohe Aufwendungen wie geplant (33,5 VBÄ) an.

Für das Jahr 2023 fielen mit rd. 73 VBÄ (davon 18 A/1 bzw. v1 und rd. 55 A/2 bzw. v2) bzw. Gesamtaufwendungen von rd. EUR 8,5 Mio. höhere Aufwendungen als geplant (4 VBÄ) an.

Es fielen insgesamt mehr (ex-ante) Prüfungen in den Finanzämtern an als geschätzt und zeitlich verschoben (sowohl in den Jahren 2022 und 2023 jeweils mehr als für 2021 und 2022 zusammen geschätzt, in geringem Ausmaß auch noch im Jahr 2024) und insgesamt weniger (ex-post) Prüfungen als geschätzt, ebenso zeitlich verschoben (von 2023 auf 2024 steigend).

Die IST-Werte 2024 umfassen ausschließlich die Monate Jänner bis Juli 2024, da mit 31. Juli 2024 der 4b. Abschnitt des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes außer Kraft trat und zuvor der COFAG obliegende Aufgaben ab 1. August 2024 vom Bund wahrzunehmen waren (beim Ausweis der VBÄ 2024 wurden Jahreswerte angesetzt, für 7 Monate wurden somit 7/12-tel von 210 Leistungstagen p. a. angesetzt). Gegenüber geplanten 4 VBÄ (davon 1 A/1 bzw. v1 und 3 A/2 bzw. v2), waren nur 3,1 VBÄ notwendig.

Zu Werkleistungen/IT-Aufwand:
Zum Zeitpunkt der WFA-Erstellung waren wesentliche Informationen, die für die Abschätzung der IT-Aufwendungen betreffend Konzeption, Umsetzung und Betrieb notwendig waren, nicht verfügbar, sodass es in den Jahren 2021 und 2022 zu geringeren Aufwendungen als ursprünglich abgeschätzt gekommen ist, im Jahr 2023 zu geringfügig höheren Aufwendungen.

Zu Transferaufwand:
Die EUR 526 Mio. stellen den gesamten Transferaufwand zum gesamten Verlustersatz (Verlustersatz I und II) im Jahr 2021 dar. Von der COFAG wurde zum Jahreswechsel im Dezember 2020 für den Verlustersatz eine Transferziehung in Höhe von EUR 250 Mio. für einen Aufbau zu einer Liquiditätsreserve zur Auszahlung der Beihilfenempfänger im Jahr 2021 vorgenommen.

Insgesamt wurden von der COFAG im Jahr 2021 EUR 7,868 Mrd. für alle Hilfsinstrumente aus Fixkostenzuschuss I, Fixkostenzuschuss 800.000, Lockdown-Umsatzersatz, Ausfallsbonus und Verlustersatz gezogen. Seitens der COFAG erfolgten an das Bundesministerium für Finanzen in Summe zwei Rückzahlungen aus den Ziehungen des Lockdown-Umsatzersatzes in Höhe von EUR 205 Mio.

Die Ziehungen der Bundesmittel, die seitens der COFAG abgerufen wurden, erfolgten im Einklang mit den entsprechenden Finanzierungsvereinbarungen stets für einzelne Beihilfeninstrumente ohne hier jedoch eine zeitliche Unterscheidung hinsichtlich möglicher Verlängerungen anzugeben (Verlustersatz I, II).

Im BFG 2020 wurden die COVID-19-Auszahlungen nicht gesondert budgetiert, sondern der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet und mit EUR 20,0 Mrd. dotiert. Zusätzlich wurde eine Überschreitungsermächtigung iHv. EUR 8,0 Mrd. festgelegt.

Im BFG 2021 waren insgesamt Mittel iHv. EUR 5,4 Mrd. für Überweisungen an die COFAG vorgesehen (davon EUR 4,0 Mrd. explizit für Zuschüsse, jedoch konnten auch nicht benötigte Mittel für Garantiezahlungen zur budgetären Bedeckung für Zuschüsse herangezogen werden). Hinzu kam eine Ermächtigung für COFAG-Zuschüsse iHv. EUR 4,0 Mrd.

Im BFG 2022 waren insgesamt Mittel iHv. EUR 1,6 Mrd. für Überweisungen an die COFAG vorgesehen (davon EUR 1,1 Mrd. explizit für Zuschüsse, jedoch konnten auch nicht benötigte Mittel für Garantiezahlungen zur budgetären Bedeckung für Zuschüsse herangezogen werden). Hinzu kam eine Ermächtigung für unvorhersehbare Auszahlungen im Zusammenhang mit COVID-19 iHv. EUR 5,0 Mrd. (davon EUR 2,25 Mrd. innerhalb der Rubrik 4).

Im BFG 2023 waren insgesamt Mittel iHv. EUR 1,1 Mrd. für Überweisungen an die COFAG vorgesehen (davon EUR 0,8 Mrd. explizit für Zuschüsse, jedoch konnten auch nicht benötigte Mittel für Garantiezahlungen zur budgetären Bedeckung für Zuschüsse herangezogen werden). Hinzu kam eine Ermächtigung für COVID-19-bedingte Mehrauszahlungen iHv. EUR 2,5 Mrd.

Im BFG 2024 waren insgesamt Mittel iHv. EUR 0,6 Mrd. für Überweisungen an die COFAG vorgesehen (davon EUR 0,45 Mrd. explizit für Zuschüsse, jedoch konnten auch nicht benötigte Mittel für Garantiezahlungen zur budgetären Bedeckung für Zuschüsse herangezogen werden).

Bei der Erstellung zur gegenständlichen WFA wurden die gesamten budgetären Auswirkungen des Verlustersatzes II von bis zu EUR 300 Mio. für den Zeitraum 2. Halbjahr 2021 bis 1. Halbjahr 2022 geschätzt. Für die Bündelung der Novelle wurde durch eine Erhöhung des Rahmens von EUR 10 Mio. auf EUR 12 Mio. pro Antragsteller eine Überschreitung der veranschlagten EUR 300 Mio. nicht erwartet. Der Schätzwert der WFA entstand durch eine gemeinsame auch auf Unsicherheiten beruhende Schätzung der COFAG und des BMF, somit relativ fundiert. Die abrufende und die auszahlende Stelle prognostizierten diese Werte.

Die im Dezember 2021 von der COFAG abgerufene Ziehung für den Verlustersatz in Höhe von EUR 131 Mio. erfolgte für einen Aufbau zu einer Liquiditätsreserve zum Jahreswechsel und die Auszahlung der Beihilfenempfänger erfolgte erst zum Beginn des Jahres 2022.

Im Jahr 2021 wurden von der COFAG für das Produkt Verlustersatz I EUR 647,6 Mio. und Verlustersatz II EUR 2,3 Mio., somit insgesamt rund EUR 650 Mio. ausgezahlt.

Von der COFAG wurden für das Produkt Verlustersatz II im Jahr 2022 EUR 127,3 Mio., im Jahr 2023 EUR 202,3 Mio. und im Jahr 2024 (bis 31.7.2024) EUR 22,5 Mio. ausgezahlt. Somit wurden von der COFAG im Zeitraum 2021 – 31.7.2024 für das Produkt Verlustersatz II EUR rd. 354,5 Mio. ausgezahlt.

Insgesamt wurden von der COFAG im Zeitraum 2021 bis 31.7.2024 für die Produkte Verlustersatz I, II und III EUR 2,128 Mrd. ausgezahlt.

Die Transferleistungen für 2022 und die Folgejahre werden in der Evaluierung zur WFA VO Verlustersatz III gebündelt mit Novellen zur VO über die Gewährung eines Fixkostenzuschusses, VO über die Gewährung eines FKZ 800.000, VO über die Gewährung eines Verlustersatzes, VO Verlustersatz II, VO Verlustersatz III und VO Ausfallsbonus III dargestellt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Die gesamte Bedeckung des Transferaufwands erfolgte aus den Mitteln des COVID-19 Krisenbewältigungsfonds.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Wachstumserwartungen aus 2021 konnten für 2021/22 übertroffen werden, aufgrund neuer negativer externer Effekte (etwa der Russland Aggression gegenüber der Ukraine) ging jedoch die reale Wirtschaftsleistung in Österreich 2023/24 zurück. Im Gesamtergebnis wird das vor Covid für 2024 erwartete Bruttoinlandsprodukt-Niveau knapp nicht erreicht werden (EUR 400 Mrd. versus EUR 380 Mrd.). Eine WIFO Studie aus 2023 hat die Zusammenhänge zwischen den während der COVID-19-Pandemie zur Stützung der heimischen Unternehmen gesetzten wirtschaftspolitischen Maßnahmen und der nachfolgenden wirtschaftlichen Entwicklung analysiert: Aus den angestellten Schätzungen ergab sich ein robuster Zusammenhang zwischen dem Umfang der diskretionären fiskalischen Maßnahmen zur Abfederung der COVID-19-Krise und der Stärke der darauffolgenden wirtschaftlichen Erholung. Die auf Basis von Jahresdaten angestellten Schätzungen ergaben einen Anstieg des Bruttoinlandsproduktes um real 0,7 % – 1,0 % bereits im Folgejahr bei einer Erhöhung des strukturellen Budgetsaldos um einen Prozentpunkt (gemessen am Bruttoinlandsprodukt). In Österreich ging mit der Ausweitung des konjunkturbereinigten Budgetdefizits im Jahr 2020 ein positiver Beschäftigungseffekt von 92.800 Personen im Jahr 2021 einher.

Unternehmen

In der WFA wurde die Zahl der Antragssteller in der Verlängerungsphase mit rund 400 geschätzt. Laut COVID-19-Berichterstattung zum Stand 31.7.2024 beträgt die Anzahl der aktiven Antragsteller zum Verlustersatz Verlängerung 9.416 (die Anzahl der aktiven Antragsteller inkludiert keine zurückgezogenen oder abgelehnten Anträge). Gemäß Kreditschutzverband gingen die Insolvenzfälle 2020/21 auf einen das Vorkrisenniveau (das sind rund 5000 pro Jahr) unterschreitenden Wert von rund 3000 zurück. In Folge (2022/23 und bislang 2024) waren wieder Anstiege in Richtung bzw. über das Vor-Covid-Niveau zu beobachten. Eine WIFO Studie aus 2023 hat die Zusammenhänge zwischen den während der COVID-19-Pandemie zur Stützung der heimischen Unternehmen gesetzten wirtschaftspolitischen Maßnahmen und der nachfolgenden wirtschaftlichen Entwicklung analysiert: Die Ergebnisse zeigen, dass ohne die COVID-19-Hilfsmaßnahmen Ende 2020 22.800 Unternehmen zusätzlich illiquid geworden wären, bis Ende 2021 wäre die Zahl auf 37.400 angestiegen. Dies entspräche rund 6,5 % (Ende 2020) bzw. 10,6 % (Ende 2021) der Gesamtzahl der heimischen Unternehmen. Damit wären bis Ende 2020 potentielle zusätzliche Verluste an Arbeitsplätzen im Ausmaß von 131.700 Personen eingetreten; bis Ende 2021 wäre der Beschäftigungsverlust weiter auf 203.100 Personen angewachsen, dies würde 4,4 % (2020) bzw. 6,8 % (2021) der Beschäftigten zum Vergleichsjahr 2019 entsprechen. Diese Werte bilden allerdings nur die, durch die Unterstützung potentiell illiquider Unternehmen, verhinderten Arbeitsplatzverluste ab. Weitere Beschäftigte wären auch in den nicht unmittelbar durch Illiquidität gefährdeten Unternehmen freigesetzt worden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Der Wachstumspfad der WIFO Mittelfristprognose vom Juli 2021 (Veränderung des realen Bruttoinlandsproduktes in % zum Vorjahr) war folgendermaßen erwartet worden:
2020: –6,3; 2021: +4,0; 2022: +5,0; 2023: +1,8; 2024: +1,8;

Der realisierte Wachstumspfad aus der WIFO Konjunkturprognose vom Oktober 2024 (Veränderung des realen Bruttoinlandsproduktes in % zum Vorjahr) war:
2020: –6,3; 2021: +4,8; 2022: +5,3; 2023: –1,0. Für 2024 ergab sich ein Prognosewert von –0,6.

Das Niveau des realen Bruttoinlandsproduktes 2024 aus der Vor-Covid-Perspektive (WIFO Mittelfristprognose, Jänner 2020) war bei rund EUR 400 Mrd. und das zu erwartende Niveau des realen Bruttoinlandsproduktes 2024 (WIFO Konjunkturprognose, Oktober 2024) bei rund EUR 380 Mrd.

Damit wurde der Zielzustand des Meilensteins „Rückkehr zum Vor-Covid-Wachstumspfad" insgesamt nicht erreicht.

Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie mussten zur Eindämmung des Virus rasch restriktive Maßnahmen gesetzt werden. Um ein nachhaltiges Ausscheiden von eigentlich stabilen Unternehmen aus der wirtschaftlichen Aktivität zu verhindern und Arbeitsplätze zu sichern, wurden unverzüglich Unterstützungsinstrumente auf den Weg gebracht und kontinuierlich angepasst. Zudem galt es, den induzierten Wachstumseinbruch rasch zu kompensieren und somit das Vorkrisenniveau der Wirtschaftsleistung wieder zu erreichen. Diese Ziele wurden – wie in jeweiligen Analysen u. a. des WIFO bestätigt – grundsätzlich erreicht. Lediglich die Wachstumslücke konnte – mit Wissensstand zum Zeitpunkt dieser Evaluierung – bis 2024 nicht gänzlich geschlossen werden. Hintergrund dafür ist, dass – nachdem zunächst das realisierte Wachstum 2021/22 die Erwartungen sogar übertroffen hat – mit Eintritt neuer negativer externer Faktoren wie der Aggression Russlands gegenüber der Ukraine das reale BIP 2023 wieder zurückging bzw. 2024 weiterhin zurückgehen wird.

Die evaluierten Maßnahmen waren zum damaligen Zeitpunkt und Wissensstand geeignet um die gewünschte Wirkung zu erzielen. In der Nachbetrachtung wäre ein besseres Verhältnis zwischen Input und Output möglich gewesen, in der akuten Krisensituation wäre jedoch rasch der immanente Zielkonflikt zwischen Präzision und erforderlicher unmittelbarer Reaktion in den Vordergrund getreten. Im Bereich der Wirtschaftspolitik sind Zielgrößen wie BIP, Beschäftigung oder Insolvenzentwicklung alternativlos und wären auch im Wiederholungsfall Teil einer Wirkungsfolgenabschätzung. Als positiver Nebeneffekt lässt sich festhalten, dass etwa die Wirtschaftsforschung in kurzer Zeit neue Methoden zur hochfrequenten Messung und Analyse wirtschaftlicher Aktivität entwickeln konnte und diese nun weiterhin zur Verfügung stehen. Auch Erkenntnisse aus dem gewählten Krisenmanagement werden für kommende Herausforderungen dienlich sein.

Zur Antragstellung des Verlustersatzes II waren Unternehmen berechtigt, die im jeweiligen Betrachtungszeitraum Umsatzeinbußen von mindestens 50 % erleiden. Der Verlustersatz deckt 70 % (Klein- und Kleinstunternehmen: 90 %) des erlittenen Verlusts im jeweiligen Betrachtungszeitraum ab. Der Verlustersatz pro Unternehmen war mit max. EUR 10 Mio. begrenzt, wobei bereits genehmigte Verlustersätze für Betrachtungsperioden im Zeitraum 16.9.2020 bis 30.6.2021 zu berücksichtigen waren. Darüber hinaus galten die Antragsvoraussetzungen, wie in den übrigen Richtlinien.

Durch die Bündelung des Verlustersatzes II wurde die bisherige Höchstgrenze von EUR 10 Mio. in Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben auf EUR 12 Mio. erhöht.

Für den Verlustersatz I wurden von 3.470 Antragstellern 4.206 Anträge gestellt, für den Verlustersatz II wurden von 9.416 Antragstellern 9.551 Anträge und für den Verlustersatz III wurden von 4.589 Antragstellern 4.618 Anträge gestellt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Erstellung der Richtlinien erfolgte zu Beginn der Pandemie unter großem Zeitdruck. Die finanziellen Maßnahmen auf Grundlage von Richtlinien des Bundesministers für Finanzen waren zudem nur ein (wenn auch wesentlicher) Bestandteil eines ressortübergreifenden Beihilfenregimes, das insb. aus Direktzuschüssen, Garantien, steuerlichen Erleichterungen und der Kurzarbeitsregelung bestand. Die wirtschaftlichen Auswirkungen von anderen Maßnahmen, die von betroffenen Unternehmen ebenso bezogen werden konnten, flossen in die jeweiligen Einzelanalysen nicht vollständig mit ein. Hinzu kamen Maßnahmen der Länder.

Rückblickend lassen sich Verbesserungspotentiale zur genaueren Zielerreichung und Vermeidung von Überkompensation erkennen. Diesem Umstand trug das BMF bei späteren Maßnahmen wie insb. dem Ausfallsbonus Rechnung, indem man einer etwaigen Überkompensation durch eine Begrenzung der monatlichen Beihilfenhöchstbeträge entgegengewirkt hat. Hinsichtlich zukünftiger Notwendigkeiten von Beihilfengewährungen zur Abwehr schwerwiegender wirtschaftlicher Störungen hat das BMF die Empfehlungen des Rechnungshofs (siehe insb. Reihe Bund 2022/31) zu beachten.

Weiterführende Informationen

KSV Insolvenzstatistik
www.ksv.at/presse/insolvenzstatistik

BMF COVID Berichtswesen
www.bmf.gv.at/services/startseite-budget/Monatliche-Berichterstattung/covid-19.html

WIFO Kurzfristprognose Oktober 2024
www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-5094/kp_2024_03.pdf

Benchmark
www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-6276/p_2021_07_01_.pdf

Gesamtanalyse
www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-9399/s_2023_covid19_makrooekonomische_effekte_70590_.pdf

Wachstumspfad vor COVID prognostiziert
www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-5318/mb_2020_01_04_mittelfristige_prognose_-2.pdf

Bericht des Rechnungshofes (Reihe Bund 2022/31)
www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Bund_2022_31_COFAG.pdf

IFI-Beitragsgesetz 2020

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-731/



Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Gegenständliches Vorhaben wurde im Rahmen des strategischen Leitfadens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) für die Internationalen Finanzinstitutionen (BMF IFI-Strategie) umgesetzt und folgt den darin festgelegten strategischen Leitlinien. Die Kooperation mit IFIs unterliegt auf nationaler Ebene dem Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (EZA-G) und orientiert sich an den Zielen des Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungspolitik.

Im Jahr 2005 haben die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten zugesagt, bis zum Jahr 2015 ihre kollektive Official Development Assistance-Quote (ODA) auf 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU zu erhöhen. Die Zusage, 0,7 % des BNE als ODA bis zum Jahr 2030 zu leisten, wurde 2015 bei der Addis Ababa Action Agenda erneuert und als gemeinsame Zusage der EU abgegeben. Die in gegenständlichen Vorhaben aufgewandten Mittel sind zur Gänze ODA-anrechenbar und leisteten somit einen wichtigen Bestandteil der Erreichung des 0,7 % Ziels Österreichs.

Darüber hinaus bekennt sich Österreich zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals – SDGs), die wie auch die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ im Rahmen des hochrangigen Gipfeltreffens der Vereinten Nationen (United Nations, UN) vom 25. bis 27. September 2015 beschlossen wurden. Mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Bundesministerien zur kohärenten Umsetzung der „Agenda 2030“ beauftragt. Die Unterstützung von Multilateralen Entwicklungsbanken und –fonds gilt aufgrund der besonderen Stellung, der Funktionsweise und des spezialisierten Know-Hows dieser Institutionen als effektive und effiziente Beitragsleistung zur Erreichung der SDGs. Der Afrikanische Entwicklungsfonds (AfEF) und die Internationale Entwicklungsagentur (IDA) haben sich zum Ziel gesetzt, zur Erreichung der SDGs beizutragen und sich im Rahmen ihrer Strategien ausdrücklich dazu verpflichtet. Sie gehören somit zu den wesentlichen Akteuren in diesem Bereich.

Weiters kam Österreich gemeinsam mit anderen Vertragsstaaten bei der 21st Conference of the Parties (COP21) in Paris (2015) überein, das Niveau der internationalen Klimafinanzierung anzuheben und zum Zieljahr 2020 das gemeinsame langfristige Klimafinanzierungsziel in Höhe von 100 Mrd. USD pro Jahr zu erreichen. Die österreichischen Beiträge zu den oben genannten Institutionen, die teilweise der Klimafinanzierung anrechenbar sind, leisten einen wichtigen Beitrag um die Zielvorgaben der internationalen Klimafinanzierung zu erreichen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMF-UG 45-W4:
Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistungen des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMF-GB45.02-M3:
Einflussnahme auf die Politiken, Strategien und Investitionen der IFIs durch Beiträge, Programme und Interventionen, und damit Leistung eines Beitrags zur Erhaltung oder Verbesserung der operationellen Qualität und der institutionellen Effizienz der Institutionen sowie der ODA-Leistung des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen

Problemdefinition

Um vor dem Hintergrund der Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals – SDGs) der Vereinten Nationen bis 2030 die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfEB), der Internationalen Entwicklungsorganisation (International Development Association – IDA) bzw. des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF) zu gewährleisten, die den Entwicklungsländern Kredite für deren soziale und wirtschaftliche Entwicklung, teilweise zu sehr weichen Bedingungen und teilweise auch nicht rückzahlbare Finanzmittel (Grants) zur Verfügung stellen, ist eine Kapitalerhöhung bei der AfEB bzw. weitere Wiederauffüllungen der Mittel der IDA und des AfEF erforderlich. Im Rahmen der Initiative für die Entschuldung hoch verschuldeter armer Länder (Heavily Indebted Poor Countries – HIPC-Initiative) und der Multilateralen Entschuldungsinitiative (Multilateral Debt Relief Initiative – MDRI) kommt es außerdem zu Kreditausfällen für die IDA und den AfEF, die durch zusätzliche Mittel internationaler Geber abgedeckt werden müssen.

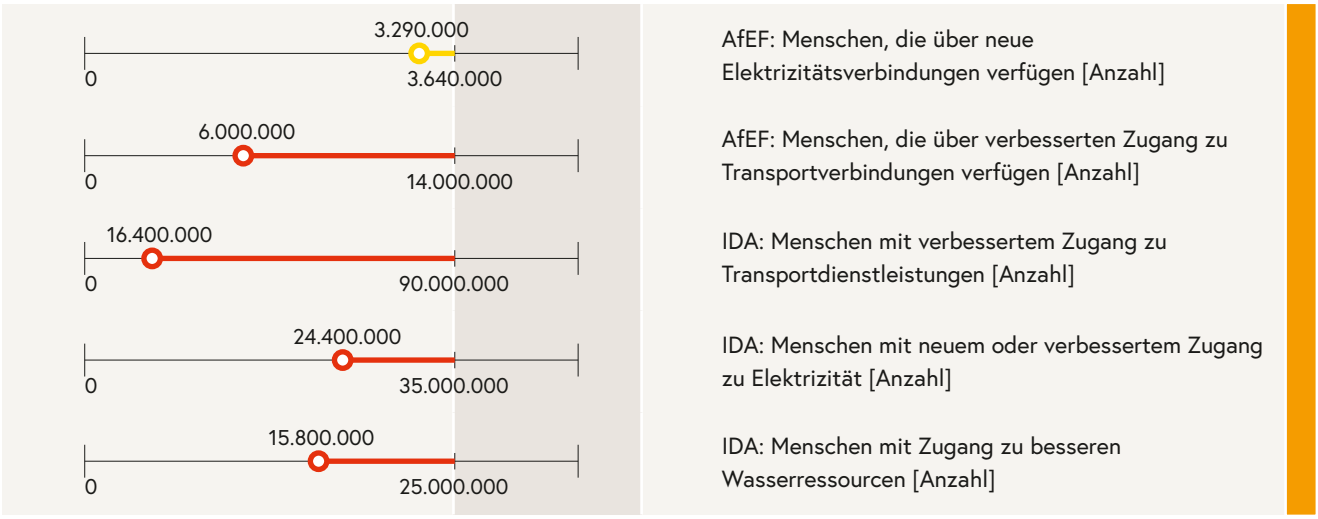
Die allgemeine Kapitalerhöhung bei der AfEB (AfEB-GCI VII) wurde am 31. Oktober 2019 durch die Annahme der entsprechenden Resolution abgeschlossen.

Die 15. Wiederauffüllung der Mittel des AfEF (AfEF-15) und die Verhandlungen betreffend die 19. Wiederauffüllung der Mittel der IDA (IDA-19) wurden im Dezember 2019 abgeschlossen. Gleichzeitig wurde Einigung über die weitere Umsetzung der außerordentlichen Wiederauffüllung im Rahmen der MDRI für den Afrikanischen Entwicklungsfonds bis 2032 und für die IDA bis 2031 erzielt.

Der Stand der gem. § 1 des Bundesschatzscheingesetzes aus 1991 (BGBl. Nr. 172/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2012) hinterlegten und noch nicht eingelösten Bundesschatzscheine wird Anfang 2021 die Obergrenze von 500.000.000 EUR erreichen und soll auf 800.000.000 EUR erhöht werden, da mit den Beiträgen zu IDA-19 und AfEF-15 der derzeitige Höchstbetrag von 500.000.000 EUR Anfang 2021 überschritten werden würde.

Ziele

Ziel 1: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den Empfängerländern



AfEF: Menschen, die über neue Elektrizitätsverbindungen verfügen [Anzahl]

AfEF: Menschen, die über verbesserten Zugang zu Transportverbindungen verfügen [Anzahl]

IDA: Menschen mit verbessertem Zugang zu Transportdienstleistungen [Anzahl]

IDA: Menschen mit neuem oder verbessertem Zugang zu Elektrizität [Anzahl]

IDA: Menschen mit Zugang zu besseren Wasserressourcen [Anzahl]

Maßnahmen

1. Unterstützung der Menschen in Entwicklungsländern	Beitrag zu Ziel 1
2. Überwachung der Leistung der österreichischen Beiträge an internationale Finanzinstitutionen	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**149.470**	**182.710**	**183.163**	**72.310**	**176**	**587.829**
Aufwendungen gesamt Plan	150.234	183.207	183.315	72.302	0	589.058
Nettoergebnis Ist	**-149.470**	**-182.710**	**-183.163**	**-72.310**	**-176**	**-587.829**
Nettoergebnis Plan	-150.234	-183.207	-183.315	-72.302	0	-589.058

Erläuterungen

Die Abweichung von 1,229 Mio. EUR ist darauf zurückzuführen, dass

1. sich die jährlichen MDRI-Zahlungen aufgrund von Neuberechnungen (alle drei Jahre im Rahmen der Wiederauffüllungen) ändern und
2. sowohl die Zusage des IDA-MDRI-Beitrages als auch die jährlichen Zahlungen in Sonderziehungsrechten (SZR) erfolgen. Der tatsächliche EUR-Betrag ergibt sich hier erst bei der jeweiligen jährlichen Zahlung, sodass der österreichische Beitrag in EUR bei der Erstellung der WFA geschätzt werden musste.

Differenz zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt:

1. Die Zahlungen im Rahmen der Kapitalerhöhungen bei der AfEB scheinen nicht im Ergebnishaushalt auf, da die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen im Vermögenshaushalt abzubilden ist.
2. Unterschiedliche Leistungs- und Zahlungszeiträume: Die wirtschaftliche Zuordnung von AfEF-15 und IDA-19 erfolgt im Leistungszeitraum von 2020 bis 2022 (bei AfEF) bzw. 2020 bis 2023 (bei IDA). Die österreichischen Beiträge werden durch die Hinterlegung von Bundesschatzscheinen bei der Österreichischen Nationalbank gemäß dem Bundesschatzscheingesetz während dem Leistungszeitraum geleistet. Diese Bundesschatzscheine werden über eine Laufzeit von zehn Jahren bei AfEF (von 2020 bis 2029) bzw. von neun Jahren bei IDA (von 2021 bis 2029) finanzierungswirksam eingelöst.
3. Die wirtschaftliche Zuordnung des Transferaufwands für die AfEF-MDRI- und die IDA-MDRI-Beiträge fällt in das Jahr 2020 (verbindliche Zusage des österreichischen Beitrages durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung), die finanzierungswirksamen Zahlungen betreffen jedoch den Zeitraum bis 2032 (AfEF-MDRI) bzw. bis 2031 (IDA-MDRI).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Die Implementierung der 19. Wiederauffüllung von IDA und der 15. Wiederauffüllung des AfEF war generell stark durch die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie bzw. des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine geprägt. Unterbrechungen der weltweiten Versorgung, sowie Preissteigerungen bei Nahrungsmitteln, Energie und anderen lebenswichtigen Gütern lösten, u. a., Afrikas größte Rezession in 50 Jahren aus. Im Jahr 2020 hat die COVID-19-Pandemie geschätzte 70 Millionen Menschen zusätzlich in die extreme Armut geführt, was dem stärksten Anstieg innerhalb eines Jahres mindestens seit Beginn der globalen Armutsmessung im Jahr 1990 entspricht. Zudem zeigen sich immer mehr die verheerenden Folgen des Klimawandels und damit einhergehende zusätzliche Investitions- oder Krisenreaktionserfordernisse der ärmsten Länder, insb. auf dem afrikanischen Kontinent.

Es wurde daher aufgrund des hohen Mittelbedarfs im April 2021 entschieden, die Laufzeit von IDA-19 um ein Jahr zu verkürzen und damit die 20. Wiederauffüllung vorzuziehen. Im Rahmen der Halbzeitüberprüfung von IDA-19 wurden die vereinbarten Ziele für die Umsetzungsperiode bereits 2021 nach unten angepasst (Kennzahl 3 „IDA: Menschen mit verbessertem Zugang zu Transportdienstleistungen“: von 90 Millionen auf

45 Millionen Menschen, Kennzahl 4 „IDA: Menschen mit neuem oder verbessertem Zugang zu Elektrizität“: von 35 Millionen auf 15 Millionen Menschen und Kennzahl 5 „IDA: Menschen mit Zugang zu besseren Wasserressourcen“: von 25 Millionen auf 12 Millionen Menschen). Diese Reduktion der Zielwerte konnte in der WFA jedoch nicht abgebildet werden, sodass das Ergebnis der Zielmessung nun ein verfälschtes Bild abgibt.

In der Implementierung kam es aufgrund der akuten Krisensituation zu teilweise geänderten Prioritäten der Empfängerländer hin zu sozialer Sicherheit, Ernährung und Gesundheit, auf welche IDA und AfEF entsprechend reagierten. Es wurden sowohl bei IDA als auch bei der AfEB eigene COVID-19 Fazilitäten eingerichtet, sowie bei der AfEB auch die African Emergency Food Production Facility, welche landwirtschaftliche Produktion in afrikanischen Staaten vorantrieb, um deren Importabhängigkeit zu reduzieren. Weiters gab es pandemiebedingte Verzögerungen bei der Konzeption von Operationen und unvorhergesehenen Herausforderungen bei der Projektimplementierung in einem ohnehin schon sehr schwierigen Umfeld. Insb. Infrastrukturprojekte waren dabei von Reisebeschränkungen, Lieferengpässen und einer Knappheit an Arbeitskräften betroffen.

Vor diesem Hintergrund ist auch das überwiegende Erreichen von Kennzahl 1 („AfEF: Menschen, die über neue Elektrizitätsverbindungen verfügen“) und das Nichterreichen der Kennzahl 2 („AfEF: Menschen, die über verbesserten Zugang zu Transportverbindungen verfügen“) sowie der Kennzahlen 3 bis 5 (IDA, siehe oben) zu bewerten. Insb. gesteckte Ziele für den Ausbau der regionalen Infrastruktur, wie grenzüberschreitende Stromleitungen und Straßen, blieben hinter den Erwartungen zurück. Dies ist vor allem auf den nationalen Fokus vieler Länder während der COVID-19-Krise zurückzuführen. Die Kennzahlen 3 bis 5 wurden mit Blick auf die Verkürzung der Umsetzungsperiode von IDA-19 auf zwei Jahre und die veränderten Bedingungen durch die COVID-19-Krise im Zuge der Halbzeitüberprüfung angepasst, wobei die Kennzahlen 4 und 5 mit den angepassten Zielwerten jedenfalls überplanmäßig erreicht wurden. Trotz Nichterreichen der Kennzahlen 2 bis 5 (3–5 unter den ursprünglichen Zielwerten) kann die Implementierung von IDA-19 und AfEF-15 jedenfalls als erfolgreich bezeichnet werden. Beiden gelang es ihre Empfängerländer rasch und effektiv bei der Krisenbewältigung zu unterstützen und die insgesamt gesteckten Ziele im Rahmen der Resultatsmessung der jeweiligen Wiederauffüllungen in überwiegendem Maße zu erreichen bzw. viele davon sogar teilweise weit zu übertreffen. Beispielsweise erhielten unter IDA-19 86 Millionen Menschen Zugang zu sozialen Sicherungsprogrammen, was noch deutlich über den bereits nach oben angepassten Erwartungen von 30 bis 50 Millionen liegt. Unter AfEF-15 erhielten über 25 Millionen Menschen (davon über 12 Millionen Frauen) statt geplanter 5 Millionen einen verbesserten Zugang zu Wasser und sanitären Einrichtungen.

Es kam somit eindeutig zu einer Verbesserung der Lebensumstände der Bevölkerung in den Empfängerländern, womit das Ziel der WFA erreicht wurde. Durch die österr. Beiträge zu AfEF-15 und IDA-19 wurden die Institutionen in die Lage versetzt, nachhaltige Entwicklungsprojekte in Empfängerländern durchzuführen, die Menschen in Entwicklungsländern unterstützten (Maßnahme 1). Durch eine aktive Teilnahme des BMF bei den Halbzeitüberprüfungen von AfEF-15 und IDA-19 und einer Überprüfung der beiden Endberichte, konnte darüber hinaus auch eine Überwachung der Leistung der österr. Beiträge (Maßnahme 2) sichergestellt werden. Die neue Obergrenze für Bundesschatzscheine wurde ebenfalls zufriedenstellend implementiert.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Es sollte die Möglichkeit geben, bei außerordentlichen Umständen, so wie hier im Falle der Anpassung der Zielwerte für IDA-19, die Kennzahlen nachträglich anpassen zu können (siehe narrative Gesamtbeurteilung). Andernfalls gibt das Ergebnis der WFA ein verfälschtes Bild wieder.

Weiterführende Informationen

Annual Development Effectiveness Review 2023 | African Development Bank Group
www.afdb.org/en/annual-development-effectiveness-review-2023

IDA19 Retrospective – Responding to Multiple Crises on the Road to 2030: Growth, People, Resilience
ida.worldbank.org/en/replenishments/ida19-replenishment/ida19-retrospective

Homepage International Development Association (IDA)
ida.worldbank.org/en/home

Homepage African Development Fund (AfEF)
adf.afdb.org/

Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

UG 31 – Wissenschaft und Forschung

Abschluss der Leistungsvereinbarung 2021–2023 mit dem Institute of Science and Technology Austria

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-691/



Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das gegenständliche Vorhaben unterstützt mehrere Maßnahmen des Regierungsprogramms und trägt zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen der derzeit gültigen FTI-Strategie bei.

Beispiele hierfür sind:

- Exzellenzorientierung vorantreiben: ISTA dient lt. Errichtungsgesetz der Spitzenforschung.
- Ausbau der internationalen Attraktivität als akademischer Standort: Die Arbeitssprache am ISTA ist Englisch, Tenure-Track-Karrieremodell, internationale Graduate School etc.
- Bestmögliche Nutzung der EU-Förderprogramme: Der Europäische Forschungsrat (ERC) ist einer der Hauptfördergeber für Drittmittel am ISTA.
- Brückenschlag von der Grundlagenforschung bis zur Verwertung von Forschungsergebnissen, Wissenstransfer: Der „xista science park" befindet sich im stetigen Wachstum, Entrepreneurship wird über das TWIST Programm (seit 2023 im Rahmen von „xista innovation") gefördert, die Investitionsplattform IST CUBE (2023 unbenannt in xista science ventures) unterstützt bei der Gründung und Entwicklung von Tech-Start-ups etc.
- Exzellenzinitiative zur Steigerung der kompetitiven Grundlagenforschung (z. B. Förderung herausragender Nachwuchswissenschafter/innen, kompetitive Anreize für Forschungsexzellenz für Hochschulen und außeruniversitäre Einrichtungen): Ein Drittel der Bundesfinanzierung erfolgt leistungsabhängig, der herausragende wissenschaftliche Nachwuchs wird im Rahmen der Master- und PhD-Ausbildung in der Graduate-School sowie im Postdocprogramm gefördert; Tenure-Track-Karrieremodell nach Vorbild der US-Universitäten; durchgängige „internen Karrieren" sind nicht möglich, Assistant Professor/inn/en haben von Beginn an volle wissenschaftliche Unabhängigkeit etc.
- Grundfinanzierungsmodell außeruniversitärer Einrichtungen zw. Bund und Ländern: Bestehende Vereinbarung gem. Art.15a B-VG zwischen Bund und Land NÖ als Erhalter des ISTA, langfristiger Planungshorizont 2007–2036.
- Teilnahme am globalen Wettbewerb um die „besten Köpfe": ISTA rekrutiert weltweit die in ihrem Bereich führenden Forschenden.
- Beitrag zum Aufbau exzellenter Forschungsschwerpunkte (siehe oben).

In diesem Sinne trägt das Vorhaben zum Unterziel 9.5 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – SDGs bei. („Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen")

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMBWF-UG 31-W2:
Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes

2021-BMBWF-UG 31-W3:
Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen und Gremien sowie beim wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchs

2021-BMBWF-UG 31-W4:
Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung durch erfolgreiche Teilnahme am EU-Forschungsrahmenprogramm sowie durch kompetitive Förderungsmaßnahmen in der Grundlagenforschung in Österreich

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2021-BMBWF-GB31.02-M2:
Weiterentwicklung und Umsetzung einer umfassenden Hochschulplanung, konsequente Fortführung und Weiterentwicklung der Universitätsfinanzierung NEU mit allen eingeleiteten Umsetzungsschritten sowie Begleitung der Universitäten bei der Umsetzung der Leistungsvereinbarungen für die Periode 2019–2021

2021-BMBWF-GB31.03-M3:
Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit der ÖAW und dem IST Austria mit Fokussierung auf eine positive Entwicklung im Forschungsoutput bei gleichzeitiger Verfolgung der Geschlechtergleichstellung an den Institutionen

2021-BMBWF-GB31.01-M2:
Förderung des öffentlichen Bewusstseins für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung bzw. der Entwicklung und Erschließung der Künste durch Stärkung der öffentlichen Interessen an diesen.

Problemdefinition

Das Institute of Science and Technology Austria (IST Austria) ist ein multidisziplinäres Forschungsinstitut mit Promotionsrecht, das sich der Spitzenforschung in den Bereichen Physik, Mathematik, Chemie, Informatik und Biowissenschaften widmet.

2022 wurde die Abkürzung des Institutnamens von „IST Austria" auf „ISTA" geändert, daher wird nachfolgend die aktuelle Bezeichnung des Instituts verwendet.

- Aktuell arbeiten 841 Mitarbeiter/innen am ISTA, davon 523 im wissenschaftlichen und 318 im administrativen Bereich (Oktober 2020). Sie erhöhen die Sichtbarkeit Österreichs als Standort für erstklassige Grundlagenforschung, das Institut konnte sich als Forschungseinrichtung von Weltrang in den oben genannten Disziplinen etablieren.
- Die bisher ausgezeichnete Entwicklung des Instituts wurde durch die dritten Institutsevaluierungen bestätigt und am 1. Juli 2020 im parlamentarischen FID-Ausschuss zur Kenntnis genommen.
- Vielzahl an eingeworbenen Drittmitteln ([ERC-]) Grants und Spenden)
  - Ca. 60 % der unter Vertrag stehenden Professor/inn/en haben einen oder mehrere ERC Grants; Mit 46 eingeworbenen ERC-Grants liegt das ISTA trotz der vergleichsweise geringen Größe und seines jungen Alters nur knapp hinter der Universität Wien und der ÖAW (inklusive GmbHs) in absoluten Bewilligungen auf Platz 3.
  - rd. € 20 Mio. an Spenden eingeworben
  - ISTA hat Forschungsförderungsmittel idHv. € 137 Mio. eingeworben, davon mehr als die Hälfte (€ 70,6 Mio.) vom ERC (Quelle: Jahresbericht 2019)
  - Vorreiterrolle im Technologietransfer sowie in der Verwertung von Forschungsergebnissen (z. B. Venture Seed Fonds „IST CUBE"; Technologiepark am Campus etc.)

Das ISTA wurde mit Bundesgesetz vom 19. Mai 2006 (BGBl. I Nr. 69/2006) als juristische Person des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet. Es dient der Spitzenforschung im Bereich der Grundlagenforschung und orientiert sich laut § 2 (2) an folgenden Grundsätzen:

1. Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867)
2. Unabhängigkeit in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten sowie in den Bereichen Organisation, Management und Personalauswahl
3. Forschung auf Grundlage höchster international anerkannter Standards
4. Weltweite Rekrutierung von höchstqualifiziertem Forschungspersonal
5. Ausbildung von höchstqualifizierten Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern
6. Internationale Ausrichtung in Forschung und Lehre
7. Mitwirkung beim Aufbau von „Spin-Offs"
8. Intensive Kooperation mit in- und ausländischen universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen

Nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des ISTA (kurz „15a B-VG Vereinbarung", BGBl. I Nr. 100/2012) hat sich der Bund verpflichtet, das ISTA dauerhaft zu errichten und gemeinsam mit dem Land Niederösterreich

zu erhalten. Das Forschungsfinanzierungsgesetz 2020 (kurz FoFinaG) bildet die rechtliche Grundlage für die Leistungsvereinbarung (kurz LV). Die abzuschließende LV gilt für den Zeitraum vom 1.1.2021 bis 31.12.2023. Die LV legt die Zielsetzungen und Maßnahmen fest, zu deren Umsetzung sich das ISTA für die Dreijahresperiode 2021–2023 verpflichtet. Die LV enthält folgende Punkte:

- Ziele der Leistungsvereinbarung und Umsetzung der Ziele des FTI-Paktes
- Leistungen des ISTA im Rahmen seiner gesetzlich oder sonst übertragenen Aufgaben
- Leistungen des Bundes: Maximale Auszahlungen
- Berichtspflichten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Kontrolle
- Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung
- Änderung und Auflösung der Leistungsvereinbarung
- Allgemeine Regelungen

Die wissenschaftliche Evaluierung im Jahr 2019 bestätigte die außergewöhnlich positive Entwicklung und würdigte den Erfolg des noch jungen Instituts. Das ISTA erfüllt, bereits nach 15 Jahren des Bestehens, den Transfer der Wissenschaft in Wirtschaft und Gesellschaft in vorbildlicher Weise.

Es ist absehbar, dass sich dieser positive Trend weiter fortsetzen wird und das ISTA Österreichs Image als Standort für exzellente Grundlagenforschung und Innovation steigern wird.

Ziele

Ziel 1: Forschung auf Grundlage höchster international anerkannter Standards



Erzieltes Cash-in an anrechenbaren Drittmitteln im Kalenderjahr 2023 [Mio. EUR]

Ziel 2: Ausbildung und weltweite Rekrutierung von höchstqualifiziertem Forschungspersonal



Prozentsatz der PhD-Student/inn/en, die 2018 ihr Qualifying Exam bestanden haben und 2023 promoviert wurden [%]

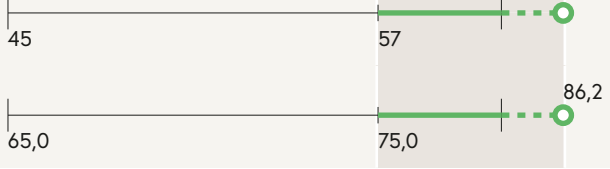
Ziel 3: Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft und Forschung



Anzahl weiblicher PhD-Studierender 2023 [Anzahl]

Meilenstein Erstellung eines Gleichstellungskonzepts bis Ende 2023: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Intensive Kooperation mit in- und ausländischen universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen



Anzahl der in der Datenbank des BMBWF für Kooperationen zur Verfügung gestellten Forschungsinfrastrukturen (2021–2023) [Anzahl]

ISTA-Publikationen in Scopus mit mehreren Autoren und mindestens einem Koautor von einer anderen Institution – 2023 [%]

Ziel 5: Wissenschaftskommunikation und öffentlichkeitswirksame Science Education

Meilenstein Inbetriebnahme des Visitor Centers im Jahr 2023: **nicht erreicht**

Maßnahmen

1. Leistungsbezogene Auszahlungen des Bundes für anrechenbare Drittmittel des Vorjahres	Beitrag zu Ziel 1
2. Ausbildung von PhD-Studierenden an der Graduate School des ISTA	Beitrag zu Ziel 2
3. Förderung der Chancengleichheit und Diversität	Beitrag zu Ziel 3
4. Sicherstellung eines hohen Grades an Forschungskooperationen	Beitrag zu Zielen 1, 4
5. Inbetriebnahme Visitor Center	Beitrag zu Ziel 5

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**69.871**	**65.687**	**89.307**	**0**	**0**	**224.865**
Aufwendungen gesamt Plan	73.208	105.810	115.612	0	0	294.630
Nettoergebnis Ist	**-69.871**	**-65.687**	**-89.307**	**0**	**0**	**-224.865**
Nettoergebnis Plan	-73.208	-105.810	-115.612	0	0	-294.630

Erläuterungen

Ein Drittel der Bundesfinanzierung des ISTA wird leistungsabhängig ausbezahlt. Dieser leistungsbezogene Finanzierungsanteil kann in einem Jahr nur abgerufen werden, wenn im vorangegangenen Jahr die entsprechende Leistung erbracht wurde. Die in einem Jahr nachweislich von ISTA lukrierten Drittmittelflüsse werden, so sie die Kriterien laut LV erfüllen, im Folgejahr vom Bund verdoppelt. Da die Drittmitteleinwerbung im (internationalen) Wettbewerb erfolgt und mit vielen Unsicherheiten behaftet ist, kann es zu Schwankungen zwischen Planung und tatsächlichem Erfolg kommen. Die Differenz der Auszahlung gegenüber der Planung ergibt sich durch die jährliche Abrechnung der tatsächlich eingeworbenen Drittmittel aus dem Vorjahr, die verdoppelt werden. Da das ISTA in der Leistungsperiode 2021 bis 2023 äußerst erfolgreich in der Einwerbung von Drittmitteln war, überstieg das per LV vereinbarte Budget den tatsächlichen Bedarf des Instituts. Im Sinne einer bedarfsgerechten Finanzierung wurden daher in der gesamten Leistungsperiode ca. € 70 Mio. weniger an Bundesmitteln vom ISTA abgerufen, als per LV vereinbart.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

ISTA als international sichtbares Spitzenforschungsinstitut mit Graduiertenausbildung ist ein attraktiver Arbeitsplatz für herausragende Forscher/innen aus der ganzen Welt. Auch in der Verwaltung des Instituts bedarf es hochkompetenter Kräfte, die mit ihrer Arbeit exzellente Forschungsleistungen ermöglichen. Im LV-Zeitraum konnte die Zahl der am Institut

tätigen Mitarbeiter/innen auf 1108 ausgebaut werden, davon 623 Wissenschaftler/innen (74 Professor/innen, 204 Postdocs, 345 PhD Studierende). Neben der Region stärkt das Institut als Arbeitgeber den gesamten Forschungsstandort Österreich.

Kinder und Jugend

ISTA hat im LV-Zeitraum verschiedene Formate zur Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die wissenschaftliche Forschung umgesetzt. Dies erfolgte über diverse, regelmäßig stattfindende Bildungsangebote und Veranstaltungen im Bereich Science Education. Unter der Dachmarke VISTA Science Experiences wurden die Science Education Aktivitäten des Instituts ausgebaut und auf hoher Leitungsebene (Executive Vice President verankert). Die Programme richten sich an verschiedene Altersgruppen und knüpfen publikumsorientiert an verschiedene Kenntnisstände an. Der Spatenstich für den Bau des VISTA Science Experience Center erfolgte im Oktober 2023. Zudem ist ISTA Gastgeber bei der "Langen Nacht der Forschung", richtet einen Sommercampus sowie einen WoMen in Science Day aus. Darüber hinaus bietet das Institut auf seinem Campus einen Kindergarten inkl. Krippe an.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Ziele wie die Chancengleichheit von Frauen und Männern, die Förderung der Vielfalt durch den Ausbau von Gender Mainstreaming und Diversity Management sowie weiterer für das Institut relevanter Diversitätsdimensionen (vor allem Internationalität) werden in allen Planungs-, Entscheidungs- und Organisationsprozessen berücksichtigt. Im Rahmen der LV 2021–2023 hat ISTA das Audit „berufundfamilie" erfolgreich durchlaufen. Im Jahr 2021 wurde die Veranstaltungsserie WoMen in Science initiiert. Ebenso werden die Maßnahmen eines umfassenden Personalentwicklungs- und Karriereförderplans laufend umgesetzt und weiterentwickelt. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird auch durch ein „Dual Career Service" bei der Rekrutierung von Professorinnen und Professoren oder entsprechende Kinderbetreuungsangebote (siehe „Kinder und Jugend") bestmöglich unterstützt. Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren wird die angestrebte Diversität berücksichtigt und in allen einschlägigen Sitzungen, Findungskommissionen und Beratungsgremien wird ein Schwerpunkt auf die Suche nach hochqualifizierten Wissenschaftlerinnen gelegt. Hierzu hat das Institut eigens ein Women Scouting entwickelt, welches sich an internationalen Best-Practice-Beispielen orientiert und mit den gezielt geeigneten Kandidatinnen gesucht und zur Bewerbung motiviert werden. Auch bei der Zusammensetzung derartiger Gremien wird auf einen möglichst hohen Frauenanteil geachtet. Zudem sind zehn Prozent der leistungsabhängigen Bundesfinanzierung von gesetzten Maßnahmen zur Stärkung der Diversität am Campus und zur Karriereförderung inklusive Gender Mainstreaming abhängig.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

ISTA hat die Zielsetzungen der LV 2021–2023 sehr gut und über seine ursprüngliche Zielsetzung hinaus umgesetzt. Im Jahr 2023 erzielte ISTA anrechenbare Drittmittel in Höhe von 28,145 Millionen Euro (im ursprünglich festgelegten Zielwert wurden 21,5 Mio. Euro angestrebt). Das tatsächliche Ausmaß an erfolgreich im internationalen Wettbewerb eingeworbenen Drittmitteln, die im Falle von ISTA zu einem Großteil aus der EU-Spitzenforschungsförderung (Europäischer Forschungsrat, ERC) stammen, war im Vorfeld nicht absehbar. Solche Programme sind hoch kompetitiv und weisen daher in der Regel entsprechend geringe Erfolgsaussichten auf. Umso bemerkenswerter ist es, dass ISTA bei Einwerbungen von ERC-Drittmitteln seit Jahren überdurchschnittlich abschneidet.

2019 wurde das ISTA wie im ISTA Gesetz §5 (2) vorgeschrieben durch ein international ausgewiesenes, siebenköpfiges Expert/inn/enkomitee evaluiert. Das Ergebnis wurde in der 23. Sitzung des Ministerrates am 16. Juni 2020 vorgelegt. Der Evaluierungsbericht bescheinigt dem ISTA, auf einem guten Weg zu sein, seine vorgegebenen Ziele zu erreichen. Die vom Komitee ausgesprochenen Empfehlungen fanden sowohl in der Verhandlung der LV 2021–2023 als auch in der Novellierung der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich für die Periode 2022–2036 Berücksichtigung.

Der Prozentsatz der PhD-Studierenden, die 2018 ihr Qualifying Exam bestanden haben und 2023 promoviert wurden liegt bei 82,1 % und liegt so deutlich über dem Zielwert von 75 %, der in der WFA vereinbart wurde. Aus den Daten zur Genderquote am ISTA ist ersichtlich, dass mit zunehmender Karrierestufe der Frauenanteil sukzessive abnimmt (Phänomen der „leaky pipeline"). Deshalb veröffentlicht das ISTA seine Ausschreibungen

gezielt in Kanälen, von denen man sich eine hohe Reichweite zu vielversprechenden weiblichen Nachwuchswissenschaftlerinnen verspricht.

Wie in der WFA vereinbart, nutzt das Women-Recruiting-Komitee das gezielte Women-Scouting von vielversprechenden Kandidatinnen, die eine persönliche Einladung zur Bewerbung erhalten. Besonders bewährt hat sich dabei das gezielte Ansprechen geeigneter Kandidatinnen bereits in frühen Karrierestufen.

Im Jahr 2023 sind am ISTA 345 PhD-Studierende eingeschrieben, davon 39,7 % Frauen, das entspricht 137 Köpfen. Per WFA waren 107 weibliche Kandidatinnen angestrebt, womit die Maßnahme deutlich übertroffen wurde. ISTA betreibt eine intensive Kooperation mit in- und ausländischen universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen. Dies spiegelt sich auch in der Anzahl an Einträgen in der Forschungsinfrastrukturdatenbank des BMBWF wider, die für Kooperationen zur Verfügung stehen. 2023 hatte das ISTA dort 83 Einträge. In der Datenbank Scopus wurden 439 Publikationen von ISTA im Jahr 2023 ausgewiesen. Davon wiesen 419 Publikationen mehr als eine Autorin bzw. einen Autor auf und 361 dieser Publikationen verfügten über mindestens eine Koautorin bzw. einen Koautor mit einer anderen Affiliation. Das bedeutet, dass 86,2 % aller Publikationen im Rahmen von Kooperationen entstanden sind. Das WFA-Ziel der LV 2021–2023 (min. 75 %) wurde somit erreicht.

Aufgrund inflationsbedingter Verzögerungen bei der Errichtung des Gebäudes konnte das VISTA Science Experience Center nicht wie geplant im Jahr 2023 in Betrieb genommen werden. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme des Gebäudes sind nun für das Jahr 2025 vorgesehen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Die zentralen Einrichtungen der Forschung und Forschungsförderung gemäß Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) zeichnen sich dadurch aus, dass Qualitätssicherung, Evaluierung und Peer Review durchgängig gesetzlich oder durch Satzung und Geschäftsordnung vorgesehen sind. D. h. die Steuerung der Einrichtung bzw. die Vergabe von Forschungsmitteln erfolgt nach internationalen Standards, wirkungsorientiert und nach strengen Qualitätskriterien. Die Entwicklung von Maßnahmen und deren Überprüfung erfolgt bei allen Einrichtungen auf der Ebene von Personen, Forschungsgruppen, Abteilungen, Fachbereichen und ganzen Einrichtungen. Die WFA bildet einen Teil dieser Qualitätssicherung sehr gut ab, weshalb der WFA-Prozess derzeit und auch voraussichtlich auch in Zukunft sehr gut funktioniert. Es darf darüber hinaus auf die vertiefenden Bestimmungen des FoFinaG im § 8 zu Monitoring und Evaluierung hingewiesen werden.

Weiterführende Informationen

ISTA
ist.ac.at/de/home/

2019 Evaluation of the Institute of Science and Technology Austria
www.ist.ac.at/wp-content/uploads/2020/06/2019_Panel_EvalReport_ISTAustria_EN_DE.pdf

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-694/

Bündelung: Abschluss der 2. FWF GV zur FV 2021–2023 gebündelt mit der 1. FWF GV zu Quantum Austria 2021–2023 sowie der FWF FV 2021–2023

9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Grundsätze und Prinzipen der Forschungsförderung des FWF entsprechen zentralen Vorhaben des Regierungsprogramms im Bereich der Forschung und Innovation und des EU-Forschungsprogramms. Durch sein Förderportfolio setzt er wesentliche Zielsetzungen der FTI-Strategie 2030 um. Besonders zu erwähnen ist, dass der FWF die Förderinitiative Quantum Austria des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans des BMF durchführt. Alle relevanten nationalen und europäischen Bestimmungen und Vorgaben im Zusammenhang mit der Europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität sind einzuhalten. Die Mittel werden vom Bund auf Basis der von der EU im Rahmen der EU-RFF bereitgestellte Projektmittel zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus trägt das Vorhaben zum SDG-Unterziel 9.5 bei („Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen“) sowie zum Unterziel 5.5 („Die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherstellen“) und somit zu einer nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Hervorzuheben sind auch die Gleichstellungsziele, die im Programmportfolio des FWF Berücksichtigung finden. Der Gleichstellungsplan des FWF, der entlang der EU-Vorgaben (Horizon Europe) formuliert wurde, zielt darauf ab, Diversity- und Genderaspekte in der Forschungsförderung zu berücksichtigen und Barrieren für Chancengleichheit und Teilhabe abzubauen, um eine ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter zu ermöglichen.

Exzellenz und Wettbewerb: In einem selektiven, internationalen Peer-Review-Verfahren fördert der FWF ausschließlich jene Forschenden und Ideen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualität im Wettbewerb wegweisend sind.

Unabhängigkeit und Vielfalt: Die gesetzlich verankerte Autonomie des Wissenschaftsfonds FWF gewährleistet seine Unabhängigkeit und die seiner Fördervergabe. Forschende aus allen Wissenschaftsdisziplinen erhalten unabhängig von ihrer akademischen Position Freiraum und Zeit, um neue Erkenntnisse gewinnen zu können.

Transparenz und Fairness: Der FWF setzt auf eine transparente und faire Mittelvergabe. Der Zugang zu seinem Förderangebot ist inklusiv gestaltet und orientiert sich an den unterschiedlichen Voraussetzungen der Forschenden. Konsequent beugt er Interessenkonflikten vor und wendet in allen Schritten ein Mehraugenprinzip an. Verfahren und Entscheidungsfindung werden nachvollziehbar kommuniziert.

Chancengleichheit und Diversität: Der FWF fördert die Gleichstellung aller Geschlechter in der Spitzenforschung und setzt auf Gender-Mainstreaming in allen Bereichen. Seine Programme zur Karriereentwicklung unterstützen Forschende auf ihren vielfältigen Karrierewegen.

Internationale Kooperation: Erfolgreiche Wissenschaft basiert auf der Gewinnung von Fakten und Erkenntnissen. Die internationale Kooperation, der freie Zugang zu Wissen (Open Science) und die kritische Reflexion bringen komplementäre Expertisen zusammen und machen Wissenschaft vertrauenswürdig.

Aus diesem Grund ermöglicht und fördert der Wissenschaftsfonds FWF Kooperationen über nationale Grenzen hinweg.

Integrität und Ethik: Der FWF trägt als Gründungsmitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und international etablierter ethischer Standards bei. Auch seine eigenen Leistungen sowie die Wirksamkeit seiner Förderungen werden regelmäßig unabhängig evaluiert.

Dialog und Kooperation: Im Sinne eines Dialogpartners auf Augenhöhe versteht sich der Wissenschaftsfonds FWF als offene Bühne für den Wissensaustausch. Er schlägt die Brücke zwischen wissenschaftlicher Community, Forschungsinstitutionen, Wirtschaft, Politik, Medien und der Öffentlichkeit. Dadurch belebt der FWF die kritische Diskussion zur Rolle der Wissenschaft in einer aufgeklärten, zukunftsfähigen Gesellschaft.

Nachhaltigkeit: Der Wissenschaftsfonds FWF achtet in allen Bereichen seiner Arbeit auf klimafreundliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit. Darüber hinaus setzt sich der FWF für Rahmenbedingungen ein, die es Forschenden ermöglichen, Forschungsprojekte nachhaltig und klimaschonend durchzuführen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMBWF-UG 31-W3:
Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen und Gremien sowie beim wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchs

2021-BMBWF-UG 31-W4:
Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung durch erfolgreiche Teilnahme am EU-Forschungsrahmenprogramm sowie durch kompetitive Förderungsmaßnahmen in der Grundlagenforschung in Österreich

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMBWF-GB31.03-M4:
Forcierung von weiteren exzellenzbezogenen Forschungsaktivitäten im europäischen/internationalen Forschungsraum

2021-BMBWF-GB31.01-M2:
Förderung des öffentlichen Bewusstseins für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung bzw. der Entwicklung und Erschließung der Künste durch Stärkung der öffentlichen Interessen an diesen.

Problemdefinition

Die Aufgabe des Wissenschaftsfonds (FWF) besteht gem. § 2 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) in der Förderung der Forschung, die dem Erkenntnisgewinn und der Erweiterung sowie Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist.

Im Jahr 2020 wurden € 255,5 Mio. zur Finanzierung von Forschungsprojekten bewilligt. Der größte Teil der FWF-Mittel (mehr als 80 %) fließt in die Finanzierung von wissenschaftlichem Personal. Einschließlich der Stipendienprogramme finanziert der FWF mehr als 4.300 Arbeitsplätze, vor allem Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher.

Der FWF ist Österreichs zentrale Einrichtung zur Förderung der Grundlagenforschung. Er dient der Weiterentwicklung der Wissenschaften auf hohem internationalen Niveau und leistet mit seiner Arbeit einen Beitrag zur kulturellen Entwicklung, zum Ausbau der wissensbasierten Gesellschaft und damit zur Steigerung von Wertschöpfung und Wohlstand in Österreich. Die Ziele des Wissenschaftsfonds sind die Stärkung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit Österreichs im internationalen Vergleich sowie seiner Attraktivität als Wissenschaftsstandort; die quantitative und qualitative Ausweitung des Forschungspotenzials nach dem Prinzip „Ausbildung durch Forschung“ und die verstärkte Kommunikation sowie der Ausbau von Wechselwirkungen zwischen Wissenschaft und allen anderen Bereichen des kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Das Bewusstsein für die Bedeutung von Wissenschaft für die Gesellschaft soll durch systematische Öffentlichkeitsarbeit geschärft werden.

Der FWF ist im Rahmen der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zur Erstellung eines Dreijahresprogramms gem. § 3 Z 2 lit. a Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) idgF und zu einem Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung (FV) gem. § 5 Abs. 1 Z 2 Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG), BGBl. I Nr. 75/2020 verpflichtet. Laut FV 2021–2023 sind bei entstehenden Veränderungen der Rahmenbedingungen entsprechende Änderungen und Ergänzungen der FV gemäß § 7 Z 11 iVm § 5 Abs 8 FoFinaG vorzunehmen.

Um die Durchführung der Förderinitiative Quantum Austria des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020 bis 2026 des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) durch den FWF gewährleisten zu können, wird zur FV 2021–2023 eine Gestaltungsvereinbarung zu Quantum Austria 2021–2023 mit dem FWF abgeschlossen.

Mit dieser Initiative sollen die Quantenforschung und -technologien in Österreich, die Wettbewerbsfähigkeit sowie der Innovationsstandort Österreich gestärkt werden. Das Wissen und die Kompetenzen zur Erforschung, zum Aufbau und zur Nutzung neuer Quantentechnologien und deren Anwendung tragen dazu bei, die Technologiesouveränität Österreichs und Europas zu sichern und starker Partner im Rahmen von Horizon Europe zu sein. Österreich investiert € 107,00 Millionen in den Ausbau dieser strategischen Schlüsseltechnologie. Im nationalen Finanzierungskontext erfolgt die Finanzierung von Quantum Austria zu 100 % aus dem Budget des Bundes, wobei die entsprechenden Mittel vom Bund auf Basis der von der EU im Rahmen der EU-RRF bereitgestellten Projektmittel zur Verfügung gestellt werden.

In der nationalen Umsetzung der Förderinitiative Quantum Austria arbeiten die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG und der FWF als Abwicklungs- bzw. Durchführungsstellen eng zusammen, um Forschende und Unternehmen aus allen Bereichen des Wissenschafts- und Innovationssektors bestmöglich zu unterstützen. Die Förderinstrumente der Grundlagenforschung werden vom FWF eingesetzt, die Förderinstrumente der angewandten Forschung von der FFG.

Die indikative Planung des Gesamtbudgets (Fördermittel und Verwaltungskosten) in der Höhe von € 107,00 Mio. für die gesamte Laufzeit 2021–2026 der Förderinitiative Quantum Austria teilt sich wie folgt auf die Agenturen auf:

FWF 2021–2026:
Fördermittel: € 29,97 Mio.
Verwaltungskosten: € 2,25 Mio.
Gesamtbudget: € 32,22 Mio.

FFG 2021–2026:
Fördermittel: € 69,55 Mio.
Verwaltungskosten: € 5,23 Mio.
Gesamtbudget: € 74,78 Mio.

Für die Gestaltungsvereinbarung (FWF) und für den Abwicklungsvertrag (FFG) werden jeweils gesonderte „Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen“ erstellt, um die unterschiedlichen Wirkungsdimensionen abzubilden. Hierbei ist festzuhalten, dass der FWF-Teil von Quantum Austria zur WFA der FV 2021–2023 dazu gebündelt wird, da der FWF im Rahmen von Quantum Austria auf bestehende Förderungsprogramme der FV 2021–2023 zurückgreift. Für die Jahre 2024–2026 stellt Quantum Austria einen integralen Bestandteil der Finanzierungsvereinbarung 2024–2026 dar und wird dementsprechend in der WFA 2024–2026 erfasst. Quantum Austria-relevante Förderungsprogramme und Programmelemente sind: Projekte (Einzelprojekte), Karrieren (ESPRIT & Erwin-Schrödinger-Stipendien) und Kooperationen (1000 Ideen). Da Quantum Austria kein eigenes Programm darstellt, sind die Ziele, Maßnahmen und Indikatoren entsprechend der FV 2021–2023 gültig (Bündelung).

Bündelung 2023

Im Rahmen der 2. GV zur FV 2021–2023 sind Änderungen betreffend Teuerungsausgleich, zusätzliche Mittel (Bewilligungen) für das Programmelement doc.funds.connect sowie die Erweiterung der Quantum Austria-relevanten Förderprogramme erfasst.

Durch die Finanzierung von Gehaltssteigerungen bei laufenden FWF-Projekten im Jahr 2023 erfolgt ausschließlich eine Erhöhung der bereits bewilligten Projektmittel von bestehenden Verträgen, um prekäre Arbeitsverhältnisse oder frühzeitige Beendigungen von Projekten sowie das Aussetzen von Programmausschreibungen zu vermeiden. Es erfolgen dadurch keine Bewilligungen von neuen Projekten.

Um eine Vollfinanzierung von drei Projekten für die dritte Ausschreibungsrunde des erfolgreich etablierten doc.funds.connect-Programmelements gewährleisten zu können, werden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dies ist notwendig, da eine Umschichtung innerhalb des FWF-Globalbudgets aufgrund des limitierten Budgetrahmens unter Berücksichtigung der hohen Einreichzahlen in allen FWF-Programmelementen nicht möglich ist.

Bezugnehmend auf die 1. GV Quantum Austria 2021–2023 werden die für Quantum Austria einzusetzenden Programme um die Exzellenzinitiative und das Programmelement „Clusters of Excellence“ erweitert, wodurch eine Teilfinanzierung des Clusters of Excellence „Quantum Science Austria“ ermöglicht wird. Durch diese Maßnahme kommt es weder zu einer Programm-

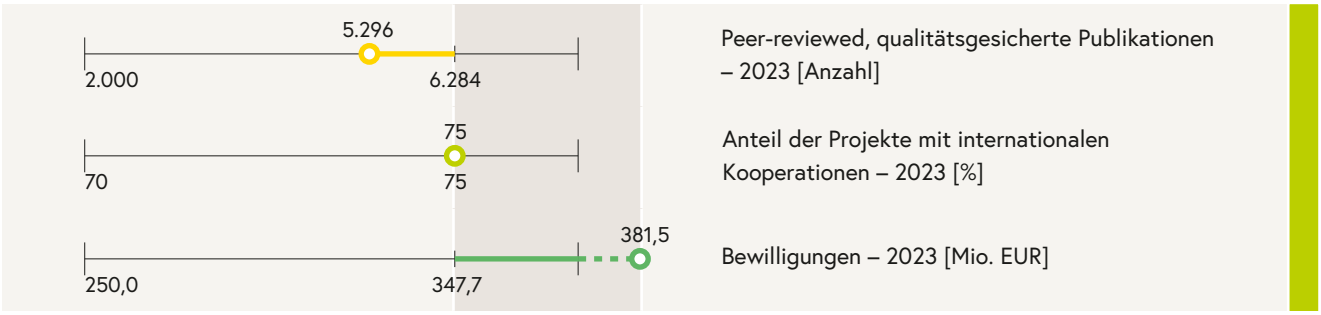
erweiterung im FWF-Portfolio noch zu Mehrkosten. Die vertragliche Vereinbarung zwischen FFG und FWF ermöglicht unter Berücksichtigung der tatsächlichen Projektbewilligungen in Abhängigkeit von der Anzahl der förderwürdigen Projekteinreichungen eine Budgetumschichtung zur bestmöglichen Ausschöpfung der EU-Mittel. Durch diese Flexibilisierung beträgt der für den FWF zur Verfügung stehende Budgetrahmen mit Mai 2023 22,22 Mio. €.

Die in der zweiten Gestaltungsvereinbarung vereinbarten Modifikationen führen zu keinen Anpassungen im Programmportfolio, daher sind die Ziele, Maßnahmen, Wirkungsfolgen und Indikatoren der FV 2021 bis 2023 inklusive erster Gestaltungsvereinbarung weiterhin in der bereits vereinbarten Form gültig. Die WFA wird deshalb gebündelt.

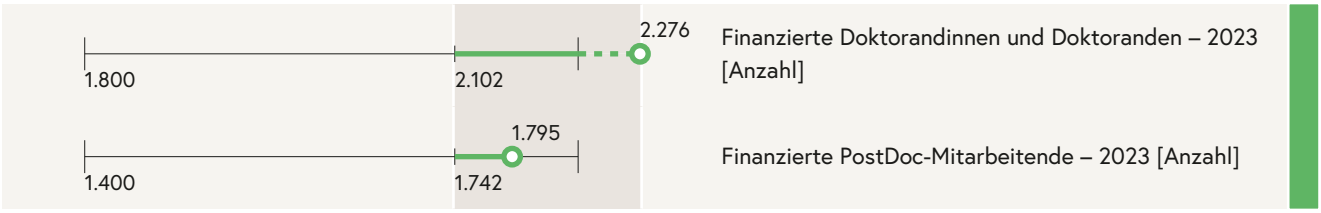
Die Wirkung des FWF kann nur in ihrer Gesamtheit bewertet werden, daher beziehen sich die Indikatoren auf die Gesamttätigkeit des FWF und nicht nur auf den Rechnungskreis BMBWF. Die detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen bezieht sich auf den Rechnungskreis BMBWF.

Ziele

Ziel 1: Erhaltung der starken wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit Österreichs durch Förderung von Spitzenforschung



Ziel 2: Qualitative Ausweitung des Forschungspotentials nach dem Prinzip „Ausbildung durch Forschung“



Ziel 3: Akzeptanz von Wissenschaft in der Gesellschaft durch systematische Öffentlichkeitsarbeit



Ziel 4: Verbesserte Chancengleichheit im österreichischen Wissenschaftssystem



Maßnahmen

1. Förderungen von exzellenten Forschungsprojekten einzelner Personen bzw. Teams	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Ausbau von Humanressourcen	Beitrag zu Ziel 2
3. Publikations- und Wissenschaftskommunikationsförderung durch Wissenstransferprogramme	Beitrag zu Ziel 3
4. Chancengleichheit von Männern und Frauen	Beitrag zu Ziel 4
5. Publikations- und Wissenschaftskommunikationsförderung durch Open-Access Initiativen	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**156.840**	**233.986**	**312.058**	**0**	**0**	**702.884**
Aufwendungen gesamt Plan	178.214	257.846	344.605	0	0	780.665
Nettoergebnis Ist	**-156.840**	**-233.986**	**-312.058**	**0**	**0**	**-702.884**
Nettoergebnis Plan	-178.214	-257.846	-344.605	0	0	-780.665

Erläuterungen

Die Differenz der tatsächlichen Auszahlungen zu den Planauszahlungen lässt sich wie folgt begründen:

Da beim FWF der Großteil der Projekte als ad personam Projekte geführt wird, sind die Projektleiter bzw. Projektleiterinnen in ihrer Abrufung der Gelder flexibel. Wann und wie viel abgerufen wird, hängt von mehreren Faktoren ab, z. B. in welcher Kuratoriumssitzung die Projekte bewilligt wurden, Projektbeginn, Projektart, Planung der Projektleiter bzw. Projektleiterinnen sowie von außerordentlichen Ereignissen wie z. B. der Corona-Pandemie.

Die Auszahlungen für mehrjährige Projekte erfolgen nach dem tatsächlichen Bedarf. Die gesamte Projektsumme (Bewilligungsbudget) wird nicht im gleichen Jahr der vertraglichen Förderzusage für ein mehrjähriges Forschungsprojekt angewiesen. Die Mittelabrufungen seitens der Projektleiter bzw. Projektleiterinnen lag in den Jahren 2021–2023 unter Berücksichtigung der vertraglichen Mindestliquidität (Finanzierungsvereinbarung 2021–2023) unter Plan. Diese nicht zur Auszahlung gelangten Mittel wurden zur Bedeckung der Zahlungsverpflichtungen für künftige Finanzjahre in der Rücklage angespart.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Wie die Studie „The Contribution of Basic Research Projects Funded by the Austrian Science Fund (FWF) to Economic and Societal Impacts“ (Nov. 2024) belegt, sind die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der FWF-Förderung bereits kurz- bis mittelfristig nachweisbar: – Öffentliche Mittel, die der FWF ausgibt, fließen innerhalb eines Jahres in den Staatshaushalt zurück – Hohe wirtschaftliche Rendite: Jeder vom FWF investierte Euro generiert 1,1 Euro an Staatseinnahmen und 2 Euro Bruttoinlandsprodukt. – Positive Konjunktureffekte: FWF-Investitionen wirken sich belebend auf die österreichische Wirtschaft aus, sowohl kurz- als auch langfristig. – Die positiven Effekte entstehen durch Gehälter für Forschende, Einnahmen aus Start-ups und verbesserte Produkte in etablierten Unternehmen. Weiters wirkt die FWF Finanzierung in Form von hochwertigen Patenten und Lizenzen, Therapien und Medikamentenentwicklungen, oder auch durch neue Produktionstechnologien. – Viele in FWF-Projekten ausgebildete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler arbeiten später in der österreichischen Industrie und tragen so zur Wertschöpfung bei. Gemäß FoFinaG findet jährlich ein detailliertes Monitoring zu den Wirkungen der FWF-Förderungen im Forschungs- und Technologiebericht statt. Weiterführende Informationen: Studie „The Contribution of Basic Research Projects Funded by the Austrian Science Fund (FWF) to Economic and Societal Impacts“ sowie Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht

Soziales

Im Jahr 2023 hat der FWF die Gehälter von mehr als 4.800 in der Wissenschaft tätigen Personen, vor allem Doktorandinnen und Doktoranden sowie PostDocs, finanziert. FWF-finanziertes Forschungspersonal 2023: Gesamt: 4.890, davon Postdocs:1.795, Doktorandinnen und Doktoranden: 2.276

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Stärkung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit Österreichs im internationalen Vergleich sowie seiner Attraktivität als Wissenschaftsstandort wurde zur Gänze erreicht. Dies erfolgte vor allem durch die Förderung von Spitzenforschung einzelner Personen bzw. Teams und durch Beiträge zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Forschungsstätten und des Wissenschaftssystems in Österreich im internationalen Vergleich.

Der gemeldete Erwartungswert für 2023 liegt unter dem tatsächlichen Wert, da im Jahr 2023 im Rahmen der zweiten Gestaltungsvereinbarung zusätzliche Mittel für die Inflationsanpassung gewährt wurden (> 17 Mio. Euro). Des Weiteren hatte der FWF höhere Rückflüsse sowie höhere Zuwendungen seitens des FZÖ/der NFTE als erwartet.

Das Ziel bei dem Indikator ‹Anzahl peer-reviewed, qualitätsgesicherte Publikationen› konnte überwiegend erreicht werden. Dies lag vor allem an den längerfristigen Auswirkungen der Förderungsdelle in den Jahren 2015–2016, da ein Großteil der Publikationen oft erst lange nach Projektende erscheint, und an der DORA Declaration sowie der CoARA-Empfehlung des FWF, Publikationen eher an ihrer Qualität als an ihrer Quantität zu messen.

Der Ausbau von Humanressourcen durch die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern wurde insbesondere durch die Finanzierung von Doktorandinnen, Doktoranden und PostDocs erreicht. Die

entsprechenden Werte konnten gesteigert werden, sodass das Ziel überplanmäßig erreicht wurde.

Der Istwert beim Indikator ‹Open-Access-Anteil an von FWF geförderten, qualitätsgesicherten Publikationen› fiel etwas geringer als der Zielwert aus, da es seit 2021 eine engere, mit der cOAlition S abgestimmte Definition von Open Access gibt. Diese strengeren Kriterien führten dazu, dass einige Publikationen, die zuvor als Open Access galten, unter der neuen Definition möglicherweise nicht mehr als solche klassifiziert wurden. Die Anpassung der Definition zielt darauf ab, einen umfassenderen und unmittelbareren Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen zu gewährleisten, was langfristig die Qualität und Reichweite der Forschung verbessern soll.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Forschung ist dem FWF ein besonderes Anliegen. Bestehende und geplante Maßnahmen der Stabsstelle für Chancengleichheit in der Forschungsförderung entlang der FWF-Prozesse sind im aktuellen Gleichstellungsplan 2023–2024 transparent nachvollziehbar. Darüber hinaus inkludieren Programme wie ESPRIT und ASTRA spezifische Frauenfördermaßnahmen wie Genderbudgeting, Tenure-Pakete, Coaching- und Netzwerkmaßnahmen sowie Kinderpauschalen, um exzellente Frauen in der Wissenschaft zu fördern.

Es ist gelungen, ein ausgeglichenes Verhältnis in der Bewilligungsquote zwischen Frauen und Männern herzustellen. Der FWF hatte als Zielwert +/- 2,0 % definiert; der Ist-Wert beträgt +1,3 %. Somit kann das Ergebnis als ‹zur Gänze erreicht› eingestuft werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 FoFinaG findet sich seit 2020 im Österreichischen Forschungs- und Technologiebericht (FTB) jährlich ein sehr ausführliches Monitoring zu den Wirkungen der zentralen Akteure des österreichischen Forschungs- und Forschungsförderungssystems und somit auch zum FWF. Dieses Monitoring wird öffentlich publiziert und im Nationalrat laut FOG berichtet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Die zentralen Einrichtungen der Forschung und Forschungsförderung gemäß Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) zeichnen sich dadurch aus, dass Qualitätssicherung, Evaluierung und Peer Review durchgängig gesetzlich oder durch Satzung und Geschäftsordnung vorgesehen sind. D. h. die Steuerung der Einrichtung bzw. die Vergabe von Forschungsmitteln erfolgt nach internationalen Standards, wirkungsorientiert und nach strengen Qualitätskriterien. Die Entwicklung von Maßnahmen und deren Überprüfung erfolgt bei allen Einrichtungen auf der Ebene von Personen, Forschungsgruppen, Abteilungen, Fachbereichen und ganzen Einrichtungen. Die WFA bildet einen Teil dieser Qualitätssicherung sehr gut ab, weshalb der WFA-Prozess derzeit und auch voraussichtlich auch in Zukunft sehr gut funktioniert. Es darf darüber hinaus auf die vertiefenden Bestimmungen des FoFinaG im § 8 zu Monitoring und Evaluierung hingewiesen werden.

Weiterführende Informationen

FWF Gleichstellungsplan
www.fwf.ac.at/fileadmin/Website/Dokumente/Ueber_uns/Aufgaben_und_Aktivitaeten/Chancengleichheit_und_Diversitaet/fwf_gleichstellungsplan.pdf

Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht
www.bmbwf.gv.at/Themen/Forschung/Forschung-in-%C3%96sterreich/Services/FTB.html

FWF
www.fwf.ac.at/

FWF Jahresbericht 2023
www.fwf.ac.at/fileadmin/Website/publications/Publikationen/FWF-Jahresberichte/fwf_jahresbericht_annual_report_2023.pdf&ved=2ahUKEwjtqsTvpeaKAxV12gIHHQ1kBDAQFnoECA0QAQ&usg=AOvVaw0PNUq8mTqAugBg-0noICNb

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-693/

Bündelung: Abschluss Gestaltungsvereinbarung mit der Akademie der Wissenschaften (ÖAW) gebündelt mit der ÖAW Leistungsvereinbarung 2021–2023



Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) ist Österreichs größte außeruniversitäre Einrichtung für Wissenschaft und Forschung. Sie hat die gesetzliche Aufgabe, „die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern". Erstmals hat die österreichische Bundesregierung im Jahr 2011 eine Strategie für Forschung, Technologie und Innovation verabschiedet. Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Umsetzung der ersten Strategie sind in die Ausarbeitung der FTI-Strategie 2030 eingeflossen. Ziel war es, mit dem Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG), der FTI-Strategie 2030 sowie den dreijährigen FTI-Pakten eine langfristige, abgestimmte Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik für Österreich zu erreichen. Zur Sicherstellung einer wachstumsorientierten Finanzierungs- und Planungssicherheit dienen die FTI-Pakte, welche im Drei-Jahres-Abstand von der Bundesregierung beschlossen werden. In diesem Zusammenhang spielt der erste FTI-Pakt 2021–2023 gemäß FoFinaG eine zentrale Rolle in der Operationalisierung der FTI-Strategie 2030. In diesem FTI-Pakt werden konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der in der FTI-Strategie 2030 genannten Ziele und Handlungsfelder genauer definiert und das von der Bundesregierung zur Zielerreichung eingesetzte Budget dargestellt.

Darüber hinaus trägt das Vorhaben zum Unterziel 9.5 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – SDGs bei. („Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen").

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMBWF-UG 31-W3:
Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen und Gremien sowie beim wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchs

2021-BMBWF-UG 31-W4:
Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung durch erfolgreiche Teilnahme am EU-Forschungsrahmenprogramm sowie durch kompetitive Förderungsmaßnahmen in der Grundlagenforschung in Österreich

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMBWF-GB31.03-M3:
Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit der ÖAW und dem IST Austria mit Fokussierung auf eine positive Entwicklung im Forschungsoutput bei gleichzeitiger Verfolgung der Geschlechtergleichstellung an den Institutionen

Problemdefinition

Gem. § 2 ÖAW-Gesetz ist es die Aufgabe der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW), die Wissenschaft in jeder Hinsicht gem. ihrer Satzung insbesondere durch eigenständige Forschungen ihrer Mitglieder und ihrer Einrichtungen, zu fördern.

Die ÖAW wurde als eine juristische Person des öffentlichen Rechts errichtet und kommt ihren gesetzlichen Zielen gem. ihrer aufgrund des ÖAW-Gesetzes beschlossenen Satzung nach. Dies erfolgt insbesondere durch die Betreibung von Forschungs-

einrichtungen, der Beratung von Bundes- und Landesbehörden und der Vergabe von Stipendien und Preisen. Die ÖAW erfüllt eine wesentliche Funktion in der Forschungslandschaft Österreichs als Forschungsträgerinstitution, Gelehrtengesellschaft sowie Nachwuchsförderungseinrichtung. Das Zusammenspiel dieser Bereiche unter einem gemeinsamen Dach gestalten knapp 800 Mitglieder und rund 1.800 Mitarbeitende, die in ihrer Vielfalt einen dynamischen Ansatz und Innovationspotenzial ermöglichen.

Als Forschungsträgerinstitution betreibt die ÖAW international kompetitive, anwendungsoffene Spitzenforschung in den Bereichen Mathematik, Natur- und Biowissenschaften sowie in Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften. In ihren Instituten greift sie zukunftsweisende Forschungsthemen von hoher gesellschaftlicher Relevanz auf und übernimmt Verantwortung für die Wahrung und Interpretation des kulturellen Erbes. Die ÖAW-Institute agieren wissenschaftlich erfolgreich auf den Gebieten der Life-Sciences, Physik, Weltraumforschung, Materialwissenschaften, Mathematik, Archäologie, Sozialanthropologie, Altertumswissenschaften, Asienwissenschaften, Geschichtswissenschaften, Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften und der Technikfolgenabschätzung.

Die ÖAW entwickelt Stipendienprogramme, verwaltet und vergibt Stipendien aus zweckgebundenen öffentlichen Mitteln, aus Drittmitteln und durch private Spenden und Sponsoring. Damit trägt die ÖAW nachhaltig zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich bei. Besonderer Wert wird hierbei auf die Internationalisierung des wissenschaftlichen Nachwuchses gelegt.

Das Forschungsfinanzierungsgesetz 2020 (kurz FoFinaG) bildet erstmals die rechtliche Grundlage für die Leistungsvereinbarung (kurz LV). Die abzuschließende LV gilt für den Zeitraum vom 1.1.2021 bis 31.12.2023. Die LV legt die Zielsetzungen und Maßnahmen fest, zu deren Umsetzung sich die ÖAW für die Dreijahresperiode 2021–2023 verpflichtet.

Die LV entspricht den in § 6 FoFinaG verankerten Mindestkriterien einer Leistungsvereinbarung.

Die ÖAW unterstützt die FTI- Strategie der Bundesregierung und engagiert sich bei deren Umsetzung; ebenso gestaltet sie den FTI-Pakt in den für die ÖAW gemäß ihren Aufgaben relevanten Bereichen und ihrer besonderen rechtlichen Stellung aktiv mit.

Die ÖAW wird sich mit österreichischen Universitäten – unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans (GUEP) – bestmöglich abstimmen, um zur gesamthaften Stärkung der Vernetzung und Kooperationskultur von institutions- und standortübergreifenden Forschungsgruppen auf nationaler Ebene beizutragen.

Die Gesamtakademie wird ihren Fokus insbesondere auf vier Themenkreise legen, die in den kommenden Jahren für Wissenschaft und Gesellschaft in Österreich und Europa von entscheidender Bedeutung sind – Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Mehrsprachigkeit sowie Covid-19- und Pandemieforschung. Dies mit dem Ziel der Popularisierung dieser Themen und auch in der Forschung Responsible Science in einem ganzheitlichen Ansatz.

Folgende Etablierung neuer Forschungsgebiete sind derzeit an der ÖAW geplant:

- Cori Institut für Metabolismusforschung
- Quantum Physics Hub: Austria – China
- Zentrum für Antisemitismusforschung
- Kaukasusforschung

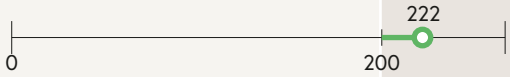
Entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags wird die ÖAW im Rahmen der LV weiterhin im Bereich der „Science Education“ Maßnahmen ergreifen, um junge Menschen an der Wissenschaft teilhaben zu lassen. Im Rahmen der Nachwuchsförderung soll auch in dieser Leistungsperiode der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert und die Karrierewege der vielversprechendsten Talente eröffnet werden. Weiterhin wird die ÖAW ihr internationales Wissenschaftsnetzwerk auch in Pandemiezeiten erhalten und weiter ausbauen.

Die in der Gestaltungsvereinbarung (GV) vereinbarten Modifikationen führen zu keinen Veränderungen betreffend der Ziele, Maßnahmen, Wirkungsfolgen und Indikatoren der LV 2021 bis 2023. Die WFA wird deshalb gebündelt.

Basis der ersten GV ist ein im Zirkulationsweg beschlossene MRV „Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken: Einrichtung eines Aufarbeitungsprozesses“. Der ÖAW wird zusätzlich zur LV 2021–2023 im Jahr 2023 ein Betrag idHv € 364.000,– für die Vertiefung der interdisziplinären Auseinandersetzung mit Pandemien im Rahmen des Projektes „Vertiefungsprojekt Pandemien und deren Folgen COVID-19 „Verständigung fördern – den Dialog suchen“ zur Verfügung gestellt.

Ziele

Ziel 1: Intensive Nutzung europäischer Förderprogramme, insbesondere im Rahmen von Horizon Europe



Eingereichte Horizon Europe-Anträge (2021–2023) [Anzahl]

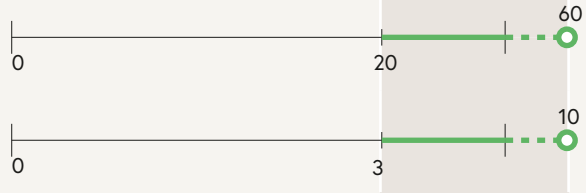
Ziel 2: Betreiben von international kompetitiver Spitzenforschung in verschiedenen Forschungsgebieten der anwendungsoffenen Grundlagenforschung

Meilenstein Am Ende der LV-Periode wurde sowohl eine Einrichtung zur Antisemitismusforschung als auch zur Metabolismusforschung etabliert: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Gleichstellung zwischen Männern und Frauen in der Wissenschaft und Forschung

Meilenstein Weiterentwicklung des ÖAW-Frauenförderplans im Sinne eines umfassenden ÖAW-Gleichstellungsplans: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung von Responsible Research and Innovation



Durchgeführte ÖAW-Schulvorträge „Akademie im Klassenzimmer“ an weiterführenden Schulen österreichweit – Jahr 2023 [Anzahl]

Durchgeführte Seminare der Sommer- bzw. Winter-schulen im Rahmen der Österreichischen Studienstiftung – Jahr 2023 [Anzahl]

Ziel 5: Hoher Standard an Karriere- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Wissenschaftler/innen aller Karrierestufen



Post-Doc Track-Neuvergaben – Jahr 2023 [Anzahl]

Maßnahmen

1. Beständig hohe Antragszahlen aufgrund von Anträgen durch Forscher/innen der ÖAW bei Programmen von Horizon Europe	Beitrag zu Ziel 1
2. Erschließung neuer Forschungsfelder im Rahmen der LV 2021 bis 2023	Beitrag zu Ziel 2
3. Weiterentwicklung der Gleichstellung von Mann und Frau an der ÖAW inklusive Diversität	Beitrag zu Zielen 2, 3
4. Aktive Wahrnehmung der Rolle in der Gesellschaft	Beitrag zu Zielen 1, 4
5. Förderung wissenschaftlicher Karrieren von Nachwuchswissenschaftler/inne/n	Beitrag zu Ziel 5

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**142.377**	**142.126**	**143.507**	**0**	**0**	**428.010**
Aufwendungen gesamt Plan	142.620	142.659	144.040	0	0	429.319
Nettoergebnis Ist	**-142.377**	**-142.126**	**-143.507**	**0**	**0**	**-428.010**
Nettoergebnis Plan	-142.620	-142.659	-144.040	0	0	-429.319

Erläuterungen

Die Differenz der Gesamtsumme betrifft überwiegend den „Betrieblichen Sachaufwand". Der „Betriebliche Sachaufwand" setzt sich aus den In-kind-Leistungen (Personal- und Reisekosten der Bundesbediensteten bei der ÖAW, BIG-Mieten, ACO-Net) und den Zusatzleistungen (Unterstützung Sonderprojekt, Personalkosten Auslandsverwendung) des BMBWF zusammen. Diese Summe steht der ÖAW nicht frei zu Verfügung, sondern wird vom BMBWF direkt nach Bedarf ausbezahlt. Die Plansummen der einzelnen Jahre stellen einen groben Schätzwert aufgrund der Vorjahre dar. Aufgrund von COVID19 kam es in diesem Zusammenhang zu einem geringeren Abruf von Personal-/Reisekosten (In-kind-Leistungen) bzw. zu einer Verschiebung von Zusatzleistungen in die nächste LV-Periode.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die ÖAW als international sichtbares Spitzenforschungsinstitut ist ein attraktiver Arbeitsplatz für herausragende Forscher/innen aus der ganzen Welt. Auch in der Verwaltung bedarf es hochkompetenter Kräfte, die mit ihrer Arbeit exzellente Forschungsleistungen ermöglichen. Im Jahr 2023 waren an der ÖAW insgesamt 1824 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Darunter befanden sich 1184 Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Diese Zahl umfasst sowohl die angestellten Mitarbeitenden bis zur Karrierestufe „Juniorgruppenleiterinnen und -leiter" als auch extern finanzierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, unabhängig von der Dauer ihrer Tätigkeit während des Jahres 2023. Von den insgesamt 1824 Mitarbeitenden waren 937 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. (Quelle: ÖAW-Jahresbericht 2023). Neben der Region stärkt die ÖAW als Arbeitgeber den gesamten Forschungsstandort Österreich.

Kinder und Jugend

In der LV-Periode wurde ein intensiver Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft durch die aktive Wahrnehmung der Rolle der ÖAW in der Gesellschaft, insbesondere für Kinder und Jugendliche, erzielt, was sich in der Anzahl der ÖAW-Schulvorträge „Akademie im Klassenzimmer" an weiterführenden Schulen österreichweit sowie den Seminaren der Sommer- bzw. Winterschulen im Rahmen der Österreichischen Studienstiftung widerspiegelt.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Weiterentwicklung der Gleichstellung von Mann und Frau an der ÖAW, einschließlich einer verstärkten Fokussierung auf Diversität, erfolgte durch die Umsetzung des ÖAW-Frauenförderplans im Sinne eines umfassenden ÖAW-Gleichstellungsplans.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die ÖAW hat die Zielsetzungen der LV 2021–2023 sehr gut und über ihre ursprüngliche Zielsetzung hinaus umgesetzt. Die intensive Nutzung europäischer Förderprogramme, insbesondere im Rahmen von Horizon Europe, hat sich durch beständig hohe Antragszahlen als äußerst erfolgreich erwiesen. Die ÖAW-Forschenden haben durch ihre zahlreichen und qualitativ hochwertigen Anträge eine bedeutende Beteiligung am Horizon Europe Programm erreicht, was die kontinuierliche Förderung und Weiterentwicklung ihrer Forschungsprojekte sicherstellt. Allein im Jahr 2023 konnten fünf ERC Starting Grants und zwei ERC Consolidator Grants eingeworben werden.

Die ÖAW bekennt sich zu einer zielgruppenübergreifenden Diversitätspolitik und zur Schaffung eines in sozialer und kultureller Hinsicht diskriminierungsfreien Arbeitsumfeldes. In diesem Umfeld können alle Beschäftigten ihre individuellen Potenziale und ihre Leistungsfähigkeit in einem von Offenheit und Integration geprägten Klima unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit (Frauen und Männer, ältere und jüngere Mitarbeitende, Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion etc.) entfalten. Daher wurde der ÖAW-Frauenförderplan im Sinne eines umfassenden ÖAW-Gleichstellungsplans weiterentwickelt.

Die ÖAW würdigt mit der Vergabe diverser Preise Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher für herausragende wissenschaftliche Leistungen in verschiedenen Fachbereichen. Diese Preise werden jährlich bzw. alle zwei Jahre ausgeschrieben. Die Anzahl der neu bewilligten Post-DocTrack Positionen pro Jahr konnte von 10 auf 13 erhöht werden.

In der LV-Periode wurde ein intensiver Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft durch die aktive Wahrnehmung der Rolle der ÖAW in der Gesellschaft, insbesondere für Kinder und Jugendliche, erzielt. Dies spiegelt sich in der Anzahl der ÖAW-Schulvorträge „Akademie im Klassenzimmer“ an weiterführenden Schulen österreichweit sowie den Seminaren der Sommer- bzw. Winterschulen im Rahmen der Österreichischen Studienstiftung wider.

Im Zeitraum von 2021 bis 2023 hat die ÖAW international kompetitive Spitzenforschung in verschiedenen Forschungsgebieten der anwendungsoffenen Grundlagenforschung betrieben. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf der Erschließung neuer Forschungsfelder. Im Rahmen dieser Initiative wurden sowohl eine Einrichtung zur Antisemitismusforschung als auch eine zur Metabolismusforschung etabliert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die ÖAW alle fünf Zielvorgaben und die damit verbundenen Maßnahmen erreicht bzw. sogar übertroffen hat.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Verbesserungspotenziale werden laufend erhoben und fließen in die Planung künftiger Leistungsvereinbarungen ein; entsprechende Anpassungen wurden bereits in der aktuellen Leistungsvereinbarung 2024–2026 berücksichtigt. Die zentralen Einrichtungen der Forschung und Forschungsförderung gemäß Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) zeichnen sich dadurch aus, dass Qualitätssicherung, Evaluierung und Peer Review durchgängig gesetzlich oder durch Satzung und Geschäftsordnung vorgesehen sind. D. h. die Steuerung der Einrichtung bzw. die Vergabe von Forschungsmitteln erfolgt nach internationalen Standards, wirkungsorientiert und nach strengen Qualitätskriterien. Die Entwicklung von Maßnahmen und deren Überprüfung erfolgt bei allen Einrichtungen auf der Ebene von Personen, Forschungsgruppen, Abteilungen, Fachbereichen und ganzen Einrichtungen. Die WFA bildet einen Teil dieser Qualitätssicherung sehr gut ab, weshalb der WFA-Prozess derzeit und auch voraussichtlich auch in Zukunft sehr gut funktioniert. Es darf darüber hinaus auf die vertiefenden Bestimmungen des FoFinaG im § 8 zu Monitoring und Evaluierung hingewiesen werden.

Weiterführende Informationen

Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht
www.bmbwf.gv.at/Themen/Forschung/Forschung-in-%C3%96sterreich/Services/FTB.html

Österreichische Akademie der Wissenschaften
www.oeaw.ac.at

Bündelung: (Finanzierungs)vereinbarung mit dem OeAD 2021–2023

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-689/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das gegenständliche Vorhaben trägt zur FTI-Strategie 2030 bei sowie zu einigen zentralen Punkten des Regierungsprogramms 2020–2024 und der Hochschulmobilitäts- und Internationalisierungsstrategie 2020–2030 (HMIS2030). Die Ziele und Handlungsfelder der FTI-Strategie werden durch jeweils dreijährige FTI-Pakte operationalisiert, die wiederum die Basis der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen mit den Forschungs- bzw. Forschungsförderungsinstitutionen darstellen. Mit Beschluss des FoFinaG wurde die OeAD-GmbH als zentrale Forschungsförderungseinrichtung eingeordnet und somit die Grundlage für eine neue Governance gelegt. Gem. § 5 Abs.2 Z 1 FoFinaG bzw. gem. § 4 Abs.1 Z 1 OeAD Gesetz wird eine Finanzierungsvereinbarung und werden Vereinbarungen gem. § 4 Abs.1 Z 2 OeAD Gesetz mit der OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung für eine Geltungsdauer von 3 Jahren abgeschlossen. Diese sind unter dem Begriff (Finanzierungs)vereinbarung zusammengefasst.

Die OeAD-GmbH, Agentur für Bildung und Internationalisierung, fördert und vernetzt mit zukunftsorientierten Programmen im Auftrag des Bundes Menschen und Institutionen aus Bildung, Wissenschaft und Forschung. Als Agentur der Republik Österreich leistet sie einen Beitrag zu hochwertiger, gleichberechtigter sowie inklusiver Bildung und Forschung.

Gemäß § 8 Abs. 1 FoFinaG findet sich seit 2020 im Österreichischen Forschungs- und Technologiebericht (FTB) jährlich ein sehr ausführliches Monitoring zu den Wirkungen der zentralen Akteure des österreichischen Forschungs- und Forschungsförderungssystems und somit auch zur OeAD-GmbH. Der FTB wird gemäß FOG jährlich dem Nationalrat laut FOG vorgelegt.

Im Sinne der SDG-Nachhaltigkeitsziele trägt das Vorhaben zum Unterziel 4.3 („Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten“) bei und dementsprechend zu den Kernelementen der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMBWF-UG 30-W1:
Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

2021-BMBWF-UG 30-W2:
Verbesserung Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

2021-BMBWF-UG 30-W3:
Steigerung der Effektivität und Effizienz in der Schulorganisation und Bildungsverwaltung

2021-BMBWF-UG 31-W1:
Qualitäts- bzw. kapazitätsorientierte sowie Bologna-Ziele-konforme Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten

2021-BMBWF-UG 31-W2:
Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes

2021-BMBWF-UG 31-W4:
Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung durch erfolgreiche Teilnahme am EU-Forschungsrahmenprogramm sowie durch kompetitive Förderungsmaßnahmen in der Grundlagenforschung in Österreich

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMBWF-GB30.01-M2:
Weiterentwicklung der Angebote im Bereich der Erwachsenenbildung

2021-BMBWF-GB30.01-M3:
Umsetzung der Strategie zur Digitalisierung der Schulbildung

2021-BMBWF-GB30.02-M1:
Stärkung der Grundkompetenzen und Kulturtechniken

2021-BMBWF-GB30.02-M5:
Bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Angebote in der Sekundarstufe II

2021-BMBWF-GB31.02-M4:
Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und des allgemeinen Hochschulpersonals.

2021-BMBWF-GB31.03-M1:
Verstärkung des öffentlichen Bewusstseins für Bedeutung der heimischen Forschung (Science Slams) und durch vor-universitäre Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Kinder- und Jugenduniversitäten (auch im Hinblick auf spätere wissenschaftliche und akademische Berufskarrieren), Förderung für die Bedeutung von Citizen Science sowie partizipative Forschung und der Entwicklung und Erschließung der Künste an Universitäten

2021-BMBWF-GB31.03-M2:
Initiierung von universitären Kooperationen mit Universitäten, außeruniversitären Institutionen und der Wirtschaft auf nationaler und EU-Ebene, Stärkung von Brücken und Wissenstransfer(zentren) zwischen Grundlagenforschung, angewandter Forschung und Wirtschaft

Problemdefinition

Mit dem „Bundesgesetz über die Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsfinanzierungsgesetz – FoFinaG)“ (BGBl I 75/2020) wurde die OeAD-GmbH[1]) als Zentrale Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtung eingeordnet. Mit dem FoFinaG wurde auch das „Bundesgesetz zur Errichtung der „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (OeAD-Gesetz, BGBl 99/2008) novelliert und sieht nun vor, dass Mittelzuweisungen im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes an die OeAD-GmbH gem. § 4 Abs.1 Z 1 OeAD-Gesetz nur mehr im Wege einer Finanzierungsvereinbarung (Globalbudget 31.03 – Wissenschaft und Forschung, relevant für die Forschungsquote) und gem. § 4 Abs.1 Z 2 OeAD-Gesetz nur mehr im Wege von Vereinbarungen (Untergliederung 30 – Bildung und Globalbudget 31.02 – Wissenschaft und Forschung) erfolgen können. Diese drei Vereinbarungen sind in einem Dokument mit der Bezeichnung (Finanzierungs)vereinbarung zusammengeführt. Dadurch ergibt sich eine mittelfristige (3-jährige) Planungssicherheit, das hat aber keine Auswirkungen auf die inhaltlichen Ausrichtungen der zu erbringenden Leistungen oder abzuwickelnden Förderungen.

Dabei ist auf Grund des finanziellen Volumens das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen und eine WFA zu erstellen.

BÜNDELUNG 2022/1: „Extremismusprävention“

Es bestehen grundlegende Herausforderungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, den sozialen Frieden und die Sicherheit in freien, demokratischen Gesellschaften. Daher stellt sich die Frage, wie Antisemitismus, Rassismus, Extremismus, Radikalisierung und Terrorismus effektiv der Nährboden entzogen werden kann. Erforderlich ist ein Zusammenwirken zahlreicher Akteurinnen und Akteure auf der Grundlage einer proaktiven, gesamtgesellschaftlichen Herangehensweise.

Mit dem Ministerratsvortrag 42/25 vom 16. Dezember 2020 betreffend „Strategische Extremismusprävention“ wurden folgende Maßnahmen im Bildungsbereich vorgesehen: Ausbau der Präventionsprogramme sowohl im (a) schulischen als auch im (b) außerschulischen Bereich (u. a. mobile interkulturelle Teams, externe Angebote für Schulen, Schwerpunktsetzungen in der Familien- und Jugendarbeit etc.).

Für die Umsetzung der Maßnahmen stehen über Rücklagenentnahme 2 Mio. Euro zur Verfügung. Geplant ist, die Präventionsmaßnahmen durch ein externes Angebot von möglichst flächendeckenden Workshops zum Thema Extremismusprävention für Schulen und Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte umzusetzen. Die Umsetzung soll durch die OeAD GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung erfolgen, daher ist die 2021 abgeschlossene (Finanzierungs)vereinbarung um diesen Punkt zu ergänzen.

Die Workshops zu Extremismusprävention sollen Themen wie Antirassismus- und Antisemitismusarbeit, Vorurteils-

1 Die gut eingeführte und daher weiterverwendete Wortmarke „OeAD“ ist die Abkürzung der ursprünglichen aber nicht das ganze Tätigkeitsfeld umfassenden und daher heute nicht mehr verwendeten Bezeichnung „Österreichischer Austauschdienst“.

sensibilisierung, Gewaltprävention und Selbstreflexion umfassen. Orientiert an bisherigen Erfahrungen des BMBWF mit Workshops werden als Zielgruppen Klassen an Volksschulen, Sekundarstufe I und II sowie an Polytechnischen Schulen und Berufsschulen definiert. Die Dauer eines Workshops umfasst 3 bis 4 Unterrichtseinheiten. Mit dem Budget sollen österreichweit rund 3.000 Workshops mit 75.000 Schülerinnen und Schülern über einen Zeitraum von ca. 3 Jahren (knapp 1.000 Workshops/Jahr) angeboten werden.

BÜNDELUNG 2022/2a: „Ukraine-Hilfe"

Als Reaktion auf den russischen Einmarsch in die Ukraine und den damit verbundenen Zustrom an Flüchtlingen bedarf es einer raschen Unterstützung für Vertriebene bzw. für sich bereits in Österreich befindliche Studierende, Graduierte und Wissenschafterinnen und Wissenschafter, die auf Grund des Krieges ihre finanzielle Unterstützung verloren haben.

BÜNDELUNG 2022/2b: „Schulfonds"

Um den Auswirkungen der Pandemie auf die Schülerinnen und Schüler in Österreich entgegenzutreten, braucht es ein umfangreiches Paket aus unterschiedlichen Maßnahmen. Es ist das erklärte Ziel der Bundesregierung, hier mit einer breiten Palette an Förderungen gegenzusteuern.

Vor dem Hintergrund der andauernden Pandemie und deren immer stärker absehbaren Folgen für Kinder und Jugendliche wurde dazu von der Bundesregierung ein umfangreiches und breit angelegtes Paket ausgearbeitet, zu dem auch der Schulfonds zählt. Damit sollen die negativen pädagogischen, psychischen und gesundheitlichen Folgen der Krise von unterschiedlichen Seiten bekämpft und den Schülerinnen und Schüler in dieser schwierigen Zeit geholfen werden.

Die Pandemie hat gezeigt, wie wichtig soziale Begegnungen und die Klassengemeinschaft für die psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sind. Um die Schulen zu motivieren, im Sommersemester des Schuljahres 2021/22 und Wintersemester des Schuljahres 2022/23 mehrtägige Schulveranstaltungen durchzuführen, werden mehrtägige Schulveranstaltungen mit mindestens zwei Übernachtungen unterstützt (Schulfonds). Der Schulfonds dient der Bezeichnung des Förderungsprogrammes und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Zur Unterstützung wird pro Schulklasse für die Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit mindestens zwei Übernachtungen außerhalb des Schulstandortes ein Betrag von 500 Euro im Zeitraum 14. Februar 2022 bis 24. Februar 2023 breitgestellt.

Das Förderungsprogramm ist eine Initiative des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Ministerratsvortrags vom 12. Jänner 2022), das die OeAD-GmbH mit der Abwicklung beauftragt hat.

BÜNDELUNG 2022/3: Aufstockung „Schulfonds"

Die Zahl der Anträge übersteigt das vorhandene Volumen bei weitem. Das Beenden des „Schulfonds" vor dem geplanten Ende mit Anfang Februar 2023 wurde als nicht gangbarer Weg eingeschätzt daher müssen die Mittel aufgestockt werden.

BÜNDELUNG 2023/1a: Aufstockung „Extremismusprävention"

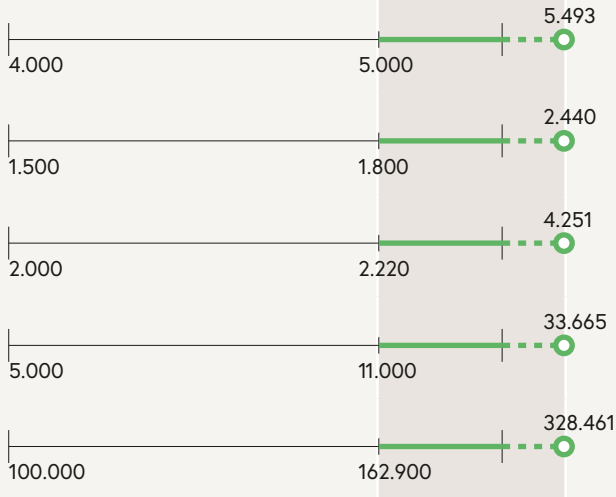
Die Zahl der Anträge um Förderung von Workshops zum Thema Extremismusprävention übersteigt das vorhandene Volumen bei weitem. Das Beenden der Förderung vor dem Ende der laufenden (Finanzierungs)vereinbarung 2021–23 (Ende 2023) wurde als nicht gangbarer Weg eingeschätzt daher müssen Mittel umgeschichtet werden.

BÜNDELUNG 2023/1b: Förderung von Besuchen von KZ-Gedenkstätten

Zur „Stärkung der Erinnerungskultur für Jugendliche inner- und außerhalb der Schulen" soll die im Regierungsprogramm vorgesehene Möglichkeit geschaffen werden, „dass alle Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts zumindest einmal die KZ-Gedenkstätte Mauthausen ..." besuchen können.

Ziele

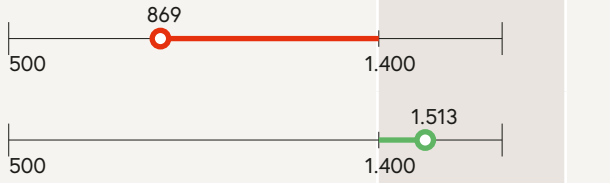
Ziel 1: Ausreichende finanzielle Dotierung der OeAD-GmbH



Ziel 2: Ausbau der Extremismusprävention



Ziel 3: Hilfen für Studierende aus der Ukraine



Ziel 4: Einrichtung eines „Schulfonds“

Meilenstein Einrichtung „Schulfonds“: **zur Gänze erreicht**

Ziel 5: Aufstockung des „Schulfonds“



Ziel 6: Aufstockung „Extremismusprävention“



Ziel 7: Einrichtung „Förderung von Besuchen von KZ-Gedenkstätten“



Maßnahmen

1. Abwicklung der Förderungsprogramme	Beitrag zu Ziel 1
2. Durchführung der Begleitmaßnahmen (Aktivitäten zur Information, Beratung und Betreuung)	Beitrag zu Ziel 1
3. Ausbau der Extremismusprävention	Beitrag zu Zielen 2, 6
4. Einrichtung Ukraine-Hilfe	Beitrag zu Ziel 3
5. Einrichtung „Schulfonds“	Beitrag zu Ziel 4
6. Aufstockung „Schulfonds“	Beitrag zu Ziel 5
7. Aufstockung „Extremismusprävention“	Beitrag zu Ziel 6
8. Einrichtung „Mobilitätsfonds zum Besuch der KZ-Gedenkstätten“	Beitrag zu Ziel 7

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**24.814**	**38.348**	**43.302**	**0**	**0**	**106.464**
Aufwendungen gesamt Plan	37.771	52.285	46.639	0	0	136.695
Nettoergebnis Ist	**-24.814**	**-38.348**	**-43.302**	**0**	**0**	**-106.464**
Nettoergebnis Plan	-37.771	-52.285	-46.639	0	0	-136.695

Erläuterungen

Nach den durch Covid-19 verursachten Einbrüchen kam es bei der Vergabe von Förderungen erst 2023 – und damit deutlich später als erwartet – zu einer „Normalisierung“. Weiters ist die Anzahl der Bewerbungen von Männern bei den Stipendien im Rahmen der „Ukraine-Hilfe“ durch die Ausreisebeschränkungen von Wehrpflichtigen deutlich unter den Erwartungen geblieben. Dies hat in Kombination mit dem Abbau der Rücklagen an Förderungsgeldern bei der OeAD-GmbH zu einem in den Jahren 2021 und 2022 signifikant geringeren Auszahlungsvolumen des Bundes beigetragen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

„Extremismusprävention macht Schule II“ ist eine Initiative des BMBWF und BMAW. Die Abwicklung erfolgt durch die OeAD-GmbH. Die Auswahl und Prüfung der Angebote für die zweite Ausschreibung erfolgte durch Expertinnen und Experte der Universität für Weiterbildung Krems sowie des Österreichischen Instituts für Internationale Politik. Bis Ende 2023 haben 67.927 Schülerinnen und Schüler an den Workshops im Bereich der „Extremismusprävention“ teilgenommen. (Die ursprüngliche Annahme bei der Errichtung lag bei 36.000 Teilnehmenden, die erweiterte Annahme bei der Aufstockung 2023 bei 46.000 Teilnehmenden) Vor dem Hintergrund der andauernden Pandemie und deren zunehmend absehbaren Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche wurde der ‚Schulfonds zur Unterstützung von mehrtägigen Schulveranstaltungen‘ eingerichtet, um den Schülerinnen und Schülern in dieser herausfordernden Zeit Unterstützung zu bieten. Im Zeitraum von 14.2.2022 bis 31.12.2023 konnten insgesamt 17.355 Klassen gefördert werden. (Die ursprüngliche Annahme lag 2022 bei 8.000 Klassen, die erweiterte Annahme im Rahmen der Aufstockung 2023 bei 14.000 Klassen.)

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit 1.1.2021 änderte sich der Name des Österreichischen Austauschdienstes zu „OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung“. Als gemeinnützige Agentur des Bundes, im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, leistet der OeAD-GmbH einen Beitrag zu hochwertiger, gleichberechtigter sowie inklusiver Bildung und Forschung. Sie ist somit Schnittstelle für Bildungsangebote für Kindergarten, Schule, Hochschule und Wissenschaft, berufliche Bildung sowie Erwachsenenbildung, Jugend und Sport.

Die OeAD-GmbH fokussiert ihre Aktivitäten dabei auf folgende Handlungsfelder:

- I. Internationalisierung von Wissenschaft und Forschung, formaler, nicht formaler und informeller Bildung.
- II. Stärkung der Schnittstelle zwischen Bildung und Gesellschaft. Ein wichtiger Aspekt der Arbeit der OeAD-GmbH in diesem Feld ist es, den Bildungsalltag von Kindern, Jugendlichen und interessierten Erwachsenen nachhaltig zu gestalten und sie zur Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen sowie an Wissenschaft, Kunst und Kultur zu befähigen.
- III. Ausweitung von Qualität und Transparenz. Ziel ist es, Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsentwicklungsinstrumente in der österreichischen Bildungslandschaft weiter zu implementieren.

Die Tätigkeitsfelder sind wie folgt definiert:

- Die OeAD-GmbH ist österreichweit die zentrale Stelle für Information, Beratung und Betreuung von Personen, die in Österreich, Studieren, Forschen oder Lehren wollen. Die Fragen sind vielfältig und reichen vom Aufenthaltsrecht bis zur Wohnungskaution. Wie viele Anfragen die OeAD-GmbH beantworten kann ist von der Dotierung abhängig.
- Die OeAD-GmbH wickelt Förderungsprogramme ab, wie es sie etwa für die Förderung der internationalen Mobilität oder der Wissenschafts- und Kulturvermittlung gibt, darunter etwa Sparkling Science oder Erasmus+. Bei internationaler Mobilität w
- Die OeAD-GmbH unterstützt basierend auf ihrer Expertise die Tätigkeit des BMBWF.

Die dreijährige (Finanzierungs)vereinbarung ergibt eine mittelfristige Planungssicherheit und einen ganzheitlichen Blick auf die gesamte Bildungskette. Die Zuständigkeit für dieses Vorhaben umfasst UG 31und UG 30. Großteils konnten die gesetzten Ziele und Maßnahmen zur Gänze bzw. sogar überplanmäßig erreicht werden:

Seit April 2022 werden mit der Initiative „Extremismusprävention macht Schule“ bundesweit Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen und Schultypen für die Gefahren von Ungleichheitsideologien sensibilisiert und ihre Resilienz gegenüber Radikalisierung gestärkt. Die erfolgreiche Maßnahme wird 2024–2026 fortgesetzt. Neu ist, dass Workshops für AMS-Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen buchbar sind (Zuständigkeit des BMAW).

Der Ministerrat hat am 12.1.2021 ein pädagogisches Sofortpaket beschlossen, um Auswirkungen der Pandemie auf Schülerinnen und Schüler durch „Einrichtung eines Schulfonds“ entgegenzutreten. Im Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/23 wurden mehrtägige Schulveranstaltungen mit mindestens zwei Übernachtungen außerhalb des Schulstandortes gefördert. Die Schulen nutzten dieses Angebot, was eine Aufstockung erforderlich machte.

Die Zielsetzung „Einrichtung Förderung von Besuchen von KZ-Gedenkstätten“ konnte nur teilweise erreicht werden. Zur Auseinandersetzung mit den Folgen von Faschismus und Nationalsozialismus, totalitären Systemen und den Folgen von Rassismus, Antisemitismus sowie Missachtung der Menschenwürde, wird auch der Besuch von KZ-Gedenkstätten ab dem Schuljahr 2023/24 in der 8. Schulstufe gefördert. Das Programm ist nur sehr langsam angelaufen, weil es noch nicht ausreichend bekannt war und die Führungskapazitäten in den KZ-Gedenkstätten begrenzt sind.

Als Reaktion auf die russische Invasion der Ukraine und die dadurch erzwungene Flucht bedurfte es einer raschen Unterstützung für Vertriebene. Aus diesem Grund unterstützt das BMBWF ukrainische Studierenden beim Abschluss oder bei der Fortsetzung des bereits begonnenen Studiums. Das Ziel „Hilfe für Ukraine“ wurde wegen der Ausreisebeschränkungen von Wehrpflichtigen nur teilweise erfüllt.

Nach den durch Covid-19 verursachten Einbrüchen kam es bei der Vergabe von Förderungen erst 2023 – und damit deutlich später als erwartet – zu einer „Normalisierung“.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Die Abwicklungskosten könnten durch weitere Effizienzsteigerungen neuerlich gesenkt werden:

- Vereinheitlichung von Bearbeitungsprozessen
- Standarisierte Begutachtungsverfahren
- Standardisierte Vergabeentscheidungen
- Vereinfachte Berichtsformate durch verstärkte Nutzung von Online-Werkzeugen statt „Zettelwirtschaft“

Weiterführende Informationen

Forschungs- und Technologiebericht 2024
www.bmaw.gv.at/Themen/Innovation/Forschungs--und-Technologiebericht.html

OeAD Jahresbericht 2023
oead.at/de/aktuelles/artikel/2024/06/der-oead-jahresbericht-2023-ist-erschienen

OeAD Strategischer Rahmen 2021–2026
oead.at/fileadmin/Dokumente/oead.at/OeAD_Stamm/Aktuelles/2021/OeAD_StrategischerRahmen2021-2026_Web_FIN.pdf

Novellierung des Studentenheim-gesetzes

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-690/

Finanzjahr: 2018

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Novellierung des Studentenheimgesetzes 2018 lässt sich dem SDG-Unterziel 4.3 zuordnen („Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten“) und trägt somit zu den Kernelementen der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2018-BMBWF-UG 31-W1:
Qualitäts- bzw. kapazitätsorientierte sowie Bologna-Ziele-konforme Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten

Problemdefinition

Das geltende Studentenheimgesetz (StudHG) stammt aus dem Jahr 1986 und wurde zuletzt vor 20 Jahren in relativ geringem Umfang novelliert. Es ist daher in vielerlei Hinsicht nicht mehr aktuell und bietet für neuere Entwicklungen im Studentenheimsektor keine adäquaten Lösungen.

Dies gilt vor allem für das Vordringen privater Investoren in den Studentenheimmarkt, die sich mitunter der Anwendung des StudHG zu entziehen versuchen, da das geltende Studentenheimgesetz nicht zwischen gemeinnützigen und sogenannten gewerblichen Studentenheimen differenziert und in seiner Anwendung auf letztere nicht immer sachgerecht ist. Die Umgehung des StudHG ist aufgrund der geltenden gesetzlichen Definition des Begriffs „Heimträger“ möglich. Da Studentenheime aber auch nicht unter das Mietrechtsgesetz fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Z 1 MRG), entsteht daraus ein Rechtsschutzdefizit für die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Studentenheime.

Auch die vertragsrechtlichen Regelungen des StudHG erweisen sich teilweise als nicht mehr zeitgemäß oder in anderer Hinsicht als ungenügend. Die gesetzlichen Vorgaben für die Vertragsdauer und deren Verlängerungsmöglichkeit sind angesichts der erhöhten Studierendenmobilität zu unflexibel. Es fehlt eine gesetzliche Regelung der Kaution. Eine Überarbeitung der Kündigungsregelungen wie auch der Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung scheint sinnvoll.

Die derzeit bestehende Doppelgleisigkeit von Heimstatut und Heimordnung führt in der Praxis zu widersprüchlichen Regelungen und Unklarheiten über die für die Heimbewohnerinnen und -bewohner geltende Rechtslage.

Nach geltendem Recht dürfen Studentenheime Rücklagen nur aus Betriebsüberschüssen aus dem sogenannten „Sommerbetrieb“ (= Beherbergungsbetrieb während der Ferienmonate) bilden. Für Sanierungen und Investitionen war bis zum Jahr 2010 die Investitionsförderung des Bundes vorgesehen. Seit der Aussetzung der Fördertätigkeit des Bundes mit Regierungsbeschluss im Jahre 2010 sind die Studentenheime zur Finanzierung notwendiger Investitionen auf die Möglichkeit der Rücklagenbildung angewiesen.

Darüber hinaus sind Aktualisierungen (Studierendenbegriff, gesetzliche Verweise) und Anpassungen an Veränderungen der Rechtslage (DSGVO, Gebührengesetz etc.) notwendig.

Laut Informationen, die dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung von einem der größten Heimträger Österreichs zur Verfügung gestellt wurden, stellt sich der Studentenheimsektor folgendermaßen dar (Stand: Studienjahr 2017/18):
Studentenheimbetreiber: 93, davon nicht-gemeinnützig: 12
Studentenheime: 293
Heimplätze: 42.500

Heimbewohner (geschätzt auf Basis der Angaben der Studierenden-Sozialerhebung 2015): 33.500
Durchschnittliche monatliche Kosten für einen Heimplatz: € 350,–

Ziele

Ziel 1: Mehr Rechtssicherheit und -klarheit für Studentenheimbetreiber und Studierende

Meilenstein	Erweiterung der Heimträgereigenschaft im Sinne des StudHG: **zur Gänze erreicht**	
Meilenstein	Beseitigung der Parallelität von Heimstatut und Heimordnung: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 2: Sachlich gebotene Differenzierung zwischen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Studentenheimbetreibern

Meilenstein	Differenzierung zwischen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Heimbetreibern: **zur Gänze erreicht**	
Meilenstein	Gemeinnützige Studentenheimbetreiber können Rücklagen bilden.: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 3: Adäquate rechtliche Rahmenbedingungen für das Rechtsverhältnis zwischen Studentenheimbetreibern und -bewohnern

Meilenstein	Klare Definition des Studierendenbegriffs: **zur Gänze erreicht**	
Meilenstein	Flexibel gestaltbare Kurzzeitverträge: **zur Gänze erreicht**	
Meilenstein	Regelung der Kaution: **zur Gänze erreicht**	
Meilenstein	Steigerung der praktischen Relevanz von Schlichtungsverfahren: **nicht erreicht**	

Maßnahmen

1. Sicherstellung der Geltung des StudHG für die Vermietung von Studentenheimplätzen	Beitrag zu Ziel 1
2. Differenzierung zwischen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Studentenheimbetreibern	Beitrag zu Ziel 2
3. Neuregelung der heiminternen Rechtsgrundlagen	Beitrag zu Ziel 1
4. Neuregelung der vertragsrechtlichen Vorgaben für Benützungsverträge	Beitrag zu Ziel 3
5. Neuregelung der Schlichtungsausschüsse	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Mit der vorliegenden StudHG-Novelle 2018 sind keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund und andere öffentliche Haushalte verbunden.

Wirkungsdimensionen

Konsumentenschutzpolitik

Mit der StudHG-Novelle 2018 wurde die rechtliche Situation von Heimbewohnerinnen und -bewohner durch Präzisierung, Aktualisierung und Flexibilisierung der rechtlichen Vorgaben für Benützungsverträge verbessert.

Kinder und Jugend

Mit der StudHG-Novelle 2018 wurde die rechtliche Situation von Heimbewohnerinnen und -bewohner durch Präzisierung, Aktualisierung und Flexibilisierung der rechtlichen Vorgaben für Benützungsverträge verbessert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Mit der StudHG-Novelle 2018 wurde einem jahrelangen Reformanliegen von Heimträgern und Heimbewohnerinnen und -bewohnern Rechnung getragen. Diese Anliegen bezogen sich vor allem auf die klare Regelung der Geltung des StudHG für Vertragsverhältnisse zwischen (v. a. gewerblichen) Heimbetreibern und Studierenden und die Abgrenzung vom MRG, eine Flexibilisierung der Vertragsgestaltung, eine Neuregelung der Kaution und der Schlichtungsverfahren.

Da sich die Ziele überwiegend auf die Verbesserung der gesetzlichen Vorgaben bezogen, sind die angestrebten Zielzustände mit Schaffung der entsprechenden Regelungen bereits als erfüllt zu betrachten. Aus den Gesprächen mit Stakeholdern ist aber darüber hinaus bekannt, dass die verbesserte Rechtslage auch damit intendierte positive Wirkungen auf faktischer Ebene nach sich gezogen hat, indem etwa Rechtsstreitigkeiten über die Anwendbarkeit des StudHG nicht mehr aufgetreten sind oder etwa Verträge mit kurzen Vertragsdauern ein unterjähriges Ein- oder Austreten in ein bzw. aus einem Studentenheim ermöglichen. Leider hat sich das Schlichtungsverfahren als Instrument zur außergerichtlichen Streitschlichtung in Streitfällen von Studierenden und Heimbetreibern nicht wie erhofft durchgesetzt. Das Schlichtungsverfahren wird in der Praxis selten in Anspruch genommen. Zwar wird die Ombudsstelle für Studierende häufig von Heimbewohnerinnen und -bewohnern als Anlaufstelle bei Problemen mit Heimbetreibern genutzt und führt die Intervention der Ombudsstelle beim Heimbetreiber auch immer wieder zu einer Streitbeilegung, allerdings geschieht dies nicht im Rahmen eines offiziellen Schlichtungsverfahrens. Sofern daher eine Einigung bei Streitigkeiten aus dem Benützungsverhältnis nicht unmittelbar durch die betroffenen Parteien selbst bzw. durch die Vermittlung der Ombudsstelle erzielt werden kann, bleibt eine Klage bei Gericht nach wie vor die einzige Möglichkeit der Rechtsverfolgung.

Mit diesem Vorhaben ist somit im Jahr 2019 eine Novelle zum Studentenheimgesetz in Kraft getreten, die vor allem eine Neuregelung des Anwendungsbereichs (Einbeziehung nicht-gemeinnütziger Heimbetreiber), eine Flexibilisierung der Regelungen für Benützungsverträge und eine Neuregelung des Schlichtungsverfahrens brachte.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Inneres

UG 11 – Inneres

Abruf von elektrischer Energie in den Jahren 2022–2024 für Dienststellen des BM.I

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-722/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Problemdefinition

Gemäß § 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffungs GmbH. (BB-GmbH-Gesetz), zu beschaffen sind, BGBl. II Nr. 208/2001 idF BGBl. II Nr. 312/2002, fällt Energie und Strom in den Zuständigkeitsbereich der Bundesbeschaffungs GmbH (BBG).

Der derzeitige Vertrag der BBG endet mit 31.12.2021, weshalb die BBG die Bedarfserhebung für elektrische Energie für die Jahre 2022 bis 2024 an das BM.I zur Vorbereitung einer bundesweiten Ausschreibung übermittelt hat.

Es wird somit seitens des BM.I beabsichtigt, dass entsprechende Datenmaterial an die BBG zu übermitteln, sodass von dieser der Bedarf bei der beabsichtigten Neuausschreibung der elektrischen Energieversorgung für die Jahre 2022 bis 2024 berücksichtigt werden kann und in weiterer Folge, dass BM.I dadurch seine elektrische Energieversorgung in diesen Jahren sicherstellen kann.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der elektrischen Energieversorgung der Dienststellen des BM.I in den Jahren 2022 bis 2024

Meilenstein Abschluss eines Rahmenvertrages: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Übermittlung des entsprechenden Datenmaterials an die BBG um die elektrische Energieversorgung für die Jahre 2022–2024 sicherzustellen — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**0**	**12.849**	**22.726**	**15.964**	**51.539**
Aufwendungen gesamt Plan	0	0	8.295	8.492	8.690	25.477
Nettoergebnis Ist	**0**	**0**	**-12.849**	**-22.726**	**-15.964**	**-51.539**
Nettoergebnis Plan	0	0	-8.295	-8.492	-8.690	-25.477

Erläuterungen

Die letzten zwei bis drei Jahre haben Volatilitäten an den Börsen aufgezeigt, die vorher nicht einschätzbar waren. Zusätzlich machten sich politische und wirtschaftliche Einflussfaktoren bemerkbar. Grundsätzlich befinden sich die Energiepreise in den letzten Jahren auf hohem Niveau.

Mit 16.6.2020 wurde in der 3. GS Konferenz der Bezug von Umweltzeichenzertifizierten Ökostrom (UZ 46) von den Generalsekretär*innen einstimmig befürwortet, wie im Koalitionsabkommen und Regierungsprogramm auf Seite 106 festgelegt wurde.

Die Bundesregierung verfolgte im Regierungsprogramm 2020 – 2024 die Ziele, dass die Bundesministerien im Sinne der Verantwortung für die Zukunft und der Vorbildwirkung an einer klimaneutralen Verwaltung arbeiten und ab dem Jahr 2021 zu 100 % Strom beziehen, der mit dem Österreichischen Umweltzeichen zertifiziert ist (UZ 46), und dass der Stromverbrauch in Österreich bis zum Jahr 2030 zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird.

Ab 2022 wurde durch die BBG UZ 46 in den Ausschreibungen berücksichtigt.

Die Mehrkosten ergeben sich aufgrund der Volatilität auf den Energiemärkten, als auch aufgrund des Bezugs von UZ46.

Bei der Gegenüberstellung der Preise 2021 und 2022–2024 sind die Erhöhungen deutlich ersichtlich. Der Energiepreis war bis 2024 ein unveränderbarer Preis für ein Lieferjahr.

Weiters sind die Netzgebühren und gesetzl. Abgaben in dem angeführten Energiepreis nicht enthalten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Gemäß § 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffungs GmbH. (BB-GmbH-Gesetz), zu beschaffen sind, BGBl. II Nr. 208/2001 idF BGBl. II Nr. 312/2002, fällt Energie und Strom in den Zuständigkeitsbereich der Bundesbeschaffungs GmbH (BBG).

Seitens BM.I wurde eine Bedarfserhebung für elektrische Energie für die Jahre 2022 bis 2024 zur Vorbereitung einer bundesweiten Ausschreibung durchgeführt. Das entsprechende Datenmaterial wurde an die BBG übermittelt, wodurch eine Neuausschreibung der elektrischen Energieversorgung für die Jahre 2022 bis 2024 vorgenommen werden konnte. In allen bisherigen Ausschreibungen für elektrische Energie wurden im Verhandlungsverfahren noch keine Energiepreise fixiert, sondern in mehreren Tranchen bis kurz vor Lieferbeginn beschafft.

Die Bundesregierung verfolgte im Regierungsprogramm 2020 – 2024 die Ziele, dass die Bundesministerien im Sinne der Verantwortung für die Zukunft und der Vorbildwirkung an einer klimaneutralen Verwaltung arbeiten und ab dem Jahr 2021 zu 100 % Strom beziehen, der mit dem Österreichischen Umwelt-

zeichen zertifiziert ist (UZ 46), und dass der Stromverbrauch in Österreich bis zum Jahr 2030 zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird.

Ab 2022 wurde durch die BBG UZ 46 in den Ausschreibungen berücksichtigt.

Die letzten zwei bis drei Jahre haben Volatilitäten an den Börsen aufgezeigt, die vorher nicht einschätzbar waren. Zusätzlich machten sich politische und wirtschaftliche Einflussfaktoren bemerkbar. Grundsätzlich befinden sich die Energiepreise in den letzten Jahren auf hohem Niveau.

Die Mehrkosten ergeben sich aufgrund der Volatilität auf den Energiemärkten, als auch aufgrund des Bezugs von UZ46.

Bei der Gegenüberstellung der Preise 2021 und 2022–2024 sind die Erhöhungen deutlich ersichtlich. Der Energiepreis war bis 2024 ein unveränderbarer Preis für ein Lieferjahr.

Betreffend Controlling kann angemerkt werden, dass es unterschiedliche Arten der Abrechnung zu unterschiedlichen Zeitpunkten gibt:
Standardlastprofile SLP- Anlagen (zumeist weniger als 100.000 kWh/a):
Stromanlagen mit diesem Profil erhalten bis zu 4 Teilbetragsvorschreibungen (jeweils 3 Monate) und 1 x im Jahr eine Jahresabrechnung mit Nachforderungen oder Guthaben, wie ganz normale Haushaltskunden.

Bei Anlagen mit ganz geringen Verbräuchen mit Teilbezahlungsvorschreibungen unter 100 € (netto) werden diese TZB grundsätzlich nicht versandt, d. h. diese Anlagen bleiben teilbetragsfrei und erhalten somit nur Jahresabrechnungen.

Die jährlichen Ablesungen werden durch den Netzbetreiber festgesetzt und können bei allen Anlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt werden. Diese Ablesezeitpunkte sind nicht abänderbar.

Lastprofilgemessene Anlagen:
LPZ Anlagen sind Großanlagen bei denen der exakte monatliche Verbrauch mit Smartmetern fernausgelesen wird. Für die monatlich tatsächlich verbrauchten kWh werden monatliche E-Rechnungen übermittelt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bündelung: Meldegesetznovelle 2019

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-721/

Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Ziel der Bundesregierung ist die Digitalisierung und insbesondere die elektronischen Amtswege voranzutreiben; mit der ID Austria und den elektronischen Services werden Bürgern Amtswege erleichtert und in die digitale Welt verlagert ohne an Amtsstunden gebunden zu sein.

Regierungsprogramm 2017–2022, S. 81f
Regierungsprogramm 2020–2024, S. 220f
Digitaler Aktionsplan, S. 12
E-Government Strategie 2023, S. 6, 20, 22
Bericht Digitaler Aktionsplan, S. 6, 7, 8
Digital Decade 2030, S. 27f, 40
Digital Decade 2030, Annex Austria, S. 4

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMI-UG 11-W4:
Dienstleister Innenministerium – Dienstleistungen sollen noch transparenter, bedarfsgerechter und zielgruppenorientierter erbracht werden.

2019-BMDW-UG 40-W4:
Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2019-BMI-GB11.04-M2:
Hochwertige und effiziente Erbringung der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger (siehe Detailbudget 11.04.04 Kommunikations- und Informationstechnologie (Zentrale Dienste))

2019-BMDW-GB40.05-M1:
Schaffung einer neuen Bürger/innen- und Unternehmensplattform als zentrales digitales Angebot – oesterreich.gv.at. Integrierung der bestehenden Portale (HELP.gv, USP, RIS und andere relevante Portale) in die neue zentrale Plattform für Verwaltungsangelegenheiten. Schaffung mobiler Zugänge und Verwendung neuer Technologien (z. B. Bot, Sprachsteuerung, intelligente Suche) zur Vereinfachung der Nutzung.

2019-BMDW-GB40.05-M2:
Online-Verfügbarkeit der „10 wichtigsten Behördengänge“ für Bürger/innen als auch für Unternehmen und Angebot sowohl über eine WebAnwendung, als auch über mobile Endgeräte. Umsetzung von Verwaltungsprozessen schrittweise im Sinne von one-/no-Stop Verfahren mit den verantwortlichen Stellen. Damit reduziert sich der Behördenkontakt der Bürger/innen in einer Lebenslage.

Problemdefinition

Im Rahmen der vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) geplanten zentralen Bürger- und Unternehmensplattform „oesterreich.gv.at“ soll ein breites Angebot an digitalen Services sichergestellt werden und Bürgern unter anderem ermöglicht werden, künftig weitere Behördengänge auch unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte auf elektronischem Wege zu erledigen.

„Oesterreich.gv.at“ stellt einen digitalen Kontaktpunkt zu den unterschiedlichsten Behörden dar und bietet einen einheitlichen Zugang zu den digitalen Angeboten der öffentlichen Verwaltung. Dabei sollen Verwaltungsverfahren als auch Informationsangebote einheitlich, gesammelt auf oesterreich.gv.at online zugänglich gemacht werden. Erklärtes Ziel dieses Vorhabens ist es, den Verwaltungsaufwand sowohl für Bürger als auch für Behörden durch die vermehrte Erledigung von Behördengängen unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte zu reduzieren.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres ist die Erledigung von Behördenwegen unter Verwendung der

Funktion Bürgerkarte derzeit lediglich in eingeschränkter Weise möglich:

1. Meldewesen
   Derzeit haben Bürger persönlich die zuständige Behörde aufzusuchen, wenn sie einen Umzug vornehmen. (Bestehender Hauptwohnsitz im Inland wird abgemeldet und im selben Vorgang wird ein neuer Hauptwohnsitz im Inland angemeldet)

Eine aktuelle Auswertung hat ergeben, dass jedes Jahr ca. 880.000 Umzüge stattfinden. In jedem dieser Fälle muss derzeit der Bürger die Behörde persönlich aufsuchen.

2. Personenstandswesen
   - Digitaler Babypoint
     Im Bereich des Personenstandswesens haben Eltern anlässlich der Geburt ihres Kindes derzeit viele Behördenwege zu erledigen (z. B. Ausstellung einer Geburtsurkunde sowie Anmeldung des Kindes beim Standesamt). Aktuell gibt es in Österreich ca. 84.000 Geburten/Jahr in deren Folge die gesetzlichen Vertreter das Standesamt aufsuchen müssen. Namenserklärung sowie die Meldung des neugeborenen Kindes künftig unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte vorzunehmen. Weiters soll die elektronische Ausstellung der Geburtsurkunde anlässlich der Eintragung der Geburt eines Kindes ermöglicht werden.
   - Elektronische Registerauszüge
     Mit der Änderung der Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung wird die Möglichkeit geschaffen, Registerauszüge gegen einen Kostenersatz mit der Funktion Bürgerkarte zu erhalten.

3. Reisepasserinnerungsservice
   Inhabern von Reisedokumenten soll ein Erinnerungsservice zur Verfügung gestellt werden, sodass Bürger zeitgerecht über den bevorstehenden Ablauf der Gültigkeitsdauer ihrer Reisedokumente informiert werden können.

Ziele

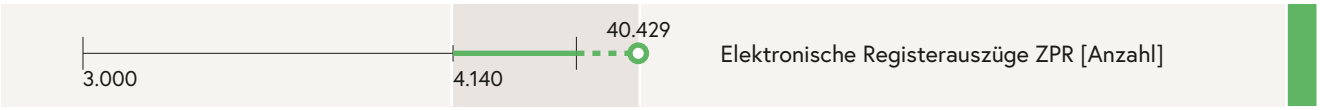
Ziel 1: Sichere und digitale Durchführung von An- und Ummeldungen im ZMR



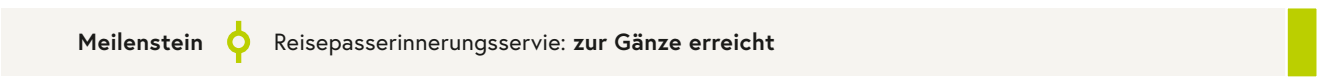
Ziel 2: Vereinfachung der Behördenwege nach der Geburt durch digitale Prozesse



Ziel 3: Kosten- und Zeitersparnisse bei Registerauszügen aus dem ZPR



Ziel 4: Reduktion von Notpässen und Expressprodukten durch rechtzeitige Erinnerung an den Ablauf der Gültigkeit von Reisedokumenten



Maßnahmen

1. Ermöglichung der Verlegung des Hauptwohnsitzes unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Einrichtung eines digitalen Babypoints	Beitrag zu Ziel 2
3. Einführung elektronischer Registerauszüge aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR)	Beitrag zu Ziel 3
4. Reisepasserinnerungsservice	Beitrag zu Ziel 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**1**	**22**	**23**
Erträge Plan	41	41	41	41	41	205
Aufwendungen gesamt Ist	**-28**	**-74**	**-134**	**-198**	**-232**	**-666**
Aufwendungen gesamt Plan	-601	-601	-601	-601	-601	-3.005
Nettoergebnis Ist	**28**	**74**	**134**	**199**	**254**	**689**
Nettoergebnis Plan	642	642	642	642	642	3.210

Erläuterungen

Finanzielle Auswirkungen für den Bund – Erträge

Bei damals angenommenen ca. 23.000 ausgestellten Registerauszüge pro Jahr wurde unter Berücksichtigung der Verbreitung der Bürgerkarte (laut A-Trust: 1.100.000 Nutzer, 6 Mio. erwachsene österreichische Wohnbevölkerung, potentielle Nutzung somit 18 %) von 4.140 Fällen ausgegangen, in denen die Ausstellung der Registerauszüge aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR) elektronisch erfolgen könnte. Der Kostenersatz beträgt dabei € 10 pro Registerauszug. Diese fließen dem Bundesminister für Inneres (und somit dem Bund) als Auftragsverarbeiter des ZPR zu.

Da der Kostenersatz pro Registerauszug € 10 beträgt, wurde dieser mit der Anzahl der tatsächlich getätigten Registerauszüge multipliziert. Für die Jahre 2019 bis 2021 sind keine Ist-Zahlen vorhanden, weil der Service (elektronische Registerauszüge über digitales Amt) zu dem Zeitpunkt aus technischen Gründen noch nicht verfügbar war.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Einsparungen bei den Personalkosten

Meldewesen – elektronische Umzugsmeldung

Berechnungsgrundlage: Es wurde erwartet, dass in ca. 187.000 Fällen pro Jahr der Hauptwohnsitz online ohne Zutun der Meldebehörde verlegt wird. Ausgehend von einer zeitlichen Belastung von durchschnittlich 5 Minuten/Meldefall für die Meldebehörde ergibt sich ein jährliches Einsparungspotential von 935.000 Minuten = 15.583,33 Stunden. Ausgehend von der Annahme, dass ein Bediensteter im Bereich des Meldewesens brutto ca. € 2.300 verdient, resultiert daraus ein Bruttostundenlohn in Höhe von ca. € 13,56 und Gesamtkosten für den Dienstgeber in Höhe von ca. € 25. (Quelle: BMF, bmf.gv.at, Berechnung Lohnnebenkosten)

Aufgrund der Anzahl der eingesparten Stunden ergibt sich somit jährliches Einsparungspotential für die Meldebehörden in Höhe von € 389.583 (15.583,33 x 25). Somit wird von tatsächlichen Kosten in Höhe von € 2,08333333 Euro pro Fall ausgegangen.

Die tatsächlichen Zahlen der elektronischen Umzugsmeldungen wurden mit dem vorstehenden Betrag (€ 2,08333333) multipliziert.

Personenstandswesen – digitaler Babypoint
Ausgehend von einer angenommenen Fallzahl von ca. 12.000 elektronischen Namenserklärungen/Jahr, wodurch für den Standesbeamten Belehrungspflichten in Höhe von ca. 5 Minuten/Fall entfallen, ergibt sich Einsparungspotential in Höhe von 1.000 Stunden/Jahr (12.000 x 5 = 60.000 Minuten, entspricht somit 1.000 Stunden).

Es wird angenommen, dass die durchschnittlich tatsächlich geleistete Arbeitsstunde eines Standesbeamten den Dienstgeber mit ca. € 33 belastet (Annahme Bruttobezug € 3.000/Monat. Daraus resultiert ein Bruttolohn im Ausmaß von € 17,31 pro Stunde und tatsächlichen Kosten in Höhe von € 33 pro Stunde für den Arbeitgeber. Quelle: BMF, bmf.gv.at, Berechnung Lohnnebenkosten).

Daraus resultieren Einsparungen in Höhe von ca. 33.000 Euro/Jahr (33 x 1000). Exakte Zahlen über die tatsächliche Entlohnung der Standesbeamten liegen im BMI nicht vor.

Somit wird von tatsächlichen Kosten in Höhe von € 2,75 Euro pro Fall ausgegangen. Die tatsächlichen Zahlen der elektronischen Namenserklärungen/Jahr wurden mit dem vorstehenden Betrag (€ 2,75) multipliziert.

Personenstandswesen – elektronische Registerauszüge
Bei derzeit ca. 23.000 ausgestellten Registerauszüge pro Jahr kann unter Berücksichtigung der Verbreitung der Bürgerkarte (laut A-Trust: 1.100.000 Nutzer, 6 Mio. erwachsene österreichische Wohnbevölkerung, potentielle Nutzung somit 18 %) von 4.140 Fällen ausgegangen werden, in denen die Ausstellung der Registerauszüge digital erfolgen wird, wodurch die Personenstandsbehörden 4.140 Registerauszüge weniger ausstellen müssen. Dadurch ergibt sich für die Personenstandsbehörden eine Zeitersparnis von 10 Minuten/Fall. Bei 4.140 Fällen/Jahr sind dies 41.400 Minuten = 690 Stunden. Aufgrund der unter Punkt 2.1 dargestellten angenommenen Personalkosten von € 33/Stunde ergibt sich eine jährliche Einsparung in Höhe von ca. € 22.770.

Somit wird von tatsächlichen Kosten in Höhe von € 5,50 pro Fall ausgegangen. Die tatsächlichen Zahlen der ausgestellten elektronischen Registerauszüge/Jahr wurden mit dem vorstehenden Betrag (€ 5,50) multipliziert.

Betrieblicher Sachaufwand
Dieser wurde, wie standardmäßig vorgesehen, mit 35 % der oben angeführten Personalkosten angenommen.

Wirkungsdimensionen

Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger
Durch die online An- und Ummeldung ergibt sich eine gravierende Erleichterung für den Bürger, da ihm der Gang zum Meldeamt erspart bleibt und die Unterschrift vom Unterkunftgeber nicht eingeholt werden muss. Durch den digitalen Babypoint sowie die elektronischen Registerauszüge aus dem ZPR werden dem Bürger Behördenwege und Wartzeiten bei der Behörde und in Bezug auf die elektronischen Registerauszüge Kosten erspart. Auch wenn durch das Reisepasserinnerungsservice dem Bürger der Gang zur Behörde nicht erspart wird, kann der Bürger auf Grund der zeitgerechten Erinnerung den Antragszeitpunkt optimal an seine persönlichen Bedürfnisse anpassen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Maßnahmen wurden erfolgreich umgesetzt und die Ziele im Wesentlichen erreicht.

Meldewesen:
Bisher musste zur Änderung des Wohnsitzes (An-, Ab- und Ummeldung) die Meldebehörde aufgesucht werden. Nunmehr ist die Erledigung dieser Vorgänge mittels ID Austria möglich.

Es wurde erwartet, dass in ca. 187.000 Fällen pro Jahr der Hauptwohnsitz online ohne Zutun der Meldebehörde verlegt wird. Deshalb kann von einer Einsparung von im Schnitt einer

Stunde pro Anwendungsfall ausgegangen werden. Im Bereich des Meldewesens wurden im Jahr 2024 rund 152.582 elektronische An-/Ummeldungen realisiert. Die vorab geschätzte Anzahl an Online-Meldevorgängen wurde teilweise erreicht. Es obliegt allerdings dem Bürger die online Möglichkeit zu nutzen oder das Meldeamt aufzusuchen; die Tendenz ist jedenfalls stark steigend (2023: 75.546).

Kostenersparnis Verwaltungskosten für den Bürger (Meldepflichtige):

1. Auskünfte/Informationen einholen: 10 Minuten
2. Anträge/Formulare einholen: 5 Minuten
3. Anträge/Ansuchen einbringen: 20 Minuten
4. Unterlagen einholen: 20 Minuten
5. Formular ausfüllen: 5 Minuten

Personenstand – digitaler Babypoint:
Ursprünglich konnte die Übermittlung der Namenserklärung sowie die Anmeldung des neugeborenen Kindes im ZMR im Rahmen der Geburt nicht online vorgenommen werden. Diese Möglichkeit wurde mit dem digitalen Babypoint geschaffen. Es wurde eine Nutzung von 12.000 Fällen/Jahr erwartet. Bei einer Einsparung von 25 Minuten pro Fall resultieren daraus Einsparungen in Höhe von ca. 5.250 Stunden/Jahr.

Der digitale Babypoint wurde im Jahr 2024 in 1.772 Fällen genutzt. Der Unterschied zwischen der ursprünglichen Schätzung und der tatsächlichen Fallzahlen lässt sich darauf zurückzuführen, dass weiterhin von vielen Teilen der Bevölkerung der persönliche Behördenkontakt bevorzugt wird. Daher wurde der Zielerreichungsgrad (derzeit noch) nicht erreicht.

Kostenersparnis Verwaltungskosten für den Bürger (Elternteil, der Namenserklärung abgibt):

1. Anträge/Ansuchen einbringen: 20 Minuten
2. Formular ausfüllen: 5 Minuten

Personenstand – Registerauszüge:
Ursprünglich musste die Personenstandsbehörde zur Ausstellung von Registerauszügen aus dem ZPR aufgesucht werden. Dies ist nunmehr elektronisch via ID Austria möglich. Es wurden ca. 4.140 Fälle erwartet. Daraus würde sich eine Kostenersparnis für die Bürger im Ausmaß von ca. € 56.000/Jahr ergeben, da ein elektronischer Auszug um € 13,60 billiger ist als ein von der Behörde ausgestellter.

Das Einsparungspotential durch die im Bereich Personenstandswesen gesetzten Maßnahmen beträgt insgesamt somit ca. 7.320 Stunden/Jahr (plus eine direkte Kostenersparnis im Ausmaß von ca. € 56.000).

An elektronischen Registerauszügen wurden im Jahr 2024 rund 40.429 Stück beantragt. Diese deutliche überplanmäßige Erreichung des Ziels kann insbesondere mit der Umstellung auf die Kostenfreiheit von elektronischen Registerauszügen ab 1. Jänner 2024 begründet werden.

Kostenersparnis Verwaltungskosten für den Bürger (Person, die Registerauszüge aus ZPR elektronisch abruft):

1. Anträge/Formulare einholen: 20 Minuten
2. Anträge/Ansuchen einbringen: 10 Minuten

Reisepasserinnerungsservice:
Vor Einführung des Reisepasserinnerungsservices erhielt der Bürger keine Benachrichtigung bei Ablauf seines Reisedokumentes. Im Jahr 2024 wurde das Reisepasserinnerungsservice durch rund 350.008 Personen eingerichtet; es wurden rund 954.688 Erinnerungsmails (max. 3/Person) versendet.

Von einer Zunahme der Inanspruchnahme von e-Governmentanwendungen durch den Bürger ist durch die Verbreitung der ID Austria auszugehen; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die vom Bund bereitgestellten Services (z. B. Urkunde beantragen, Reisepass Online-Service oder Wohnsitz ändern) in der App „Digitales Amt“ angezeigt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Die Gesetzesnovelle (BGBl. I Nr. 160/2023) ist mit 12.12.2023 in Kraft getreten.

Mit der vorbezeichneten Gesetzesnovelle wurde Folgendes geändert:

- Anpassungen an Single-Digital-Gateway-Verordnung (EU)
- Neuheiten bei elektronischer An- oder Ummeldung eines Haupt- oder Nebenwohnsitzes in Umsetzung der SDG-VO
- digitale Meldung von Minderjährigen durch Elternteil ist zulässig, sofern diese über gemeinsamen Hauptwohnsitz verfügen

- Steigerung der Nutzer des digitalen Babypoints; etwa durch erhöhte Aufklärung über die Applikation (z. B. bei Frauenärzten).
- Erweiterung der Nutzer der ID-Austria sowie der Anzahl der ZPR-Nacherfassungen, um den Anwenderhorizont zu erhöhen.

Weiterführende Informationen

Digitale Amtsservices: Meldewesen
www.oesterreich.gv.at/landingpages/meldewesen.html

Informationen und Services der österreichischen Verwaltung
www.oesterreich.gv.at/

Digitale Amtsservices: Reisepass
www.oesterreich.gv.at/landingpages/reisepass.html

Zentrales Personenstandsregister (ZPR)
www.bmi.gv.at/414/start.aspx

Digitale Amtsservices: Schwangerschaft und Geburt – Digitaler Babypoint
www.oesterreich.gv.at/landingpages/geburt.html

Mobile Polizei Kommunikation (MPK) – Systemaustausch und neue App „Mobile Fallbearbeitung“

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-751/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben ist der Ressortstrategie Sicher. Österreich und der dortigen strategischen Stoßrichtung „Einsatz: Sicher im ganzen Land“ zuzuordnen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMI-UG 11-W1:
Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und sinnvolle internationale Kooperation.

2020-BMI-UG 11-W2:
Kriminalität konsequent und zielgerichtet bekämpfen.

Problemdefinition

Im Jahr 2017 wurde im BMI die strategische Entscheidung getroffen, bundesweit die Exekutive insgesamt und Sicherheitsverwaltung (dort wo erforderlich) mit Smartphones (iPhone7) auszustatten.

Die Umsetzung erfolgte als Projekt unter der Bezeichnung „MPK 1.0 (iPhone7) / Mobile Polizei Kommunikation“ (BMF-Mitbefassung mit Gz. BMI-RS1500/0250-II/14/2017). Die Zustimmung des BMF erfolgte mit 18.8.2017 unter folgenden Voraussetzungen:

- Nach Auslaufen der Sonderbudgetierung des Sicherheitspakets im Jahr 2020 sind die Aufwendungen für die Ausstattung der Polizei mit Tablets und Mobiltelefonen im vorgegebenen Budgetrahmen unterzubringen und zu bedecken.
- Die technische Umsetzung und laufende Administration der Handy- und Tablet-Ausstattung ist mit dem vorhandenen Personal zu bewältigen.

Daher wurden vom Gesamtmitbefassungsbetrag FH 2017–2021 (in Tsd gem. WFA) idHv € 70.111 die geplanten Personalauszahlungen idHv € 3.145 abgezogen und das IT-Vorhabenscontrolling ausgehend vom betrieblichen Sachaufwand idHv € 66.966 unter Berücksichtigung von 10 % gem. Vorhabens-VO, § 5 (1) wesentliche Änderungen eines Vorhabens, berechnet.

Die Beschaffung der Smartphones erfolgte als „Managed Service“ dh. Bereitstellung der Hardware / Leasing (kein Kauf) samt Dienstleistungspaket (Konfektionierung der Geräte, Rollout, Support, eigener Verbindungsentgelttarif etc.) über einen Abruf aus dem bestehenden BBG-Rahmenvertrag mit der A1, mit einer Laufzeit von 3 Jahren. Gerechnet wird der Zeitraum von 3 Jahren ab dem Datum der Auslieferung, daher endete die Laufzeit der ersten Smartphones mit Ende Oktober 2020. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Entscheidung getroffen, die Geräte gegen das Modell iPhoneSE auszutauschen.

Mit dem Wechsel vom ursprünglich geplanten Modell „Financial Leasing“ zum „Operate Leasing“ (Finanzierung vs. Miete) und der damit verbundenen „zwingenden“ Rückgabe der iPhones an A1 (die Geräte bleiben im Eigentum der A1) konnten nachstehende Vorteile erzielt werden:

- 36 Monate Mietdauer (Operate Lease) mit zwingender Rückgabe
- übersichtliche Kostenstruktur (Be- und Verwertung bereits kalkuliert, der Rücknahmewert ist im Mietpreis bereits einkalkuliert, was zu einer Reduktion der mtl. Raten führt)
- es ist ein Schutz vor Ausfällen direkt nach der Garantiezeit der Geräte gegeben
- Flexibilität und Agilität durch stets aktuelle Technologie
- Sicherstellung des hohen Gerätesicherheitsstandard

- ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Wiederverwertung durch A1
- Motivation der Mitarbeiter*innen – klare Informationslage wann der nächste Austausch erfolgt.

Für dieses Vorhaben wurde eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung mit Evaluierungsjahr 2020 erstellt. Diese Evaluierung hat termingemäß stattgefunden.

Mit dem Rollout des iPhone 7 wurde die sehr heterogen geprägte Smartphone-Gerätelandschaft im BMI standardisiert.

Die geplante Vollausstattung wurde im Februar 2019 mit rd. 28.500 Smartphone erreicht.

Die Umstellung auf die neue Smartphonetype iPhone SE ist aufgrund des dem allgemeinen Life Circles von Smartphones unbedingt durchzuführen. Nach 2–3 Jahren steigen laut Statistiken die Reparaturen wie zum Beispiel Akkutausch exponentiell an, wodurch ein Tausch dringend erforderlich ist, um zusätzliche hohe Kosten und Aufwände für Support, Tausch und Reparaturen zu vermeiden.

Im Bereich der nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres, soll eine u. a. eine weitere mobile Applikation zur Verfügung gestellt werden, mit der Daten aus den polizeilichen Amtshandlungen mittels zugewiesenen Smartphones und Tablets digital aufgenommen werden können und später mit den bestehenden Workflow-Applikationen auf den Dienststellen rechtlich korrekt abschließend verbucht werden können. Der Anwendungsbereich liegt bei etwa 25.000 Bediensteten der Landespolizeidirektionen.

Das iPhoneSE ist „state of the art“ und aufgrund seiner Leistungsmerkmale (Prozessorgeschwindigkeit, Speicherkapazität, u. a.) bestens geeignet, die Anforderungen der Bediensteten des BMI, insbesondere der Exekutive, zu erfüllen.

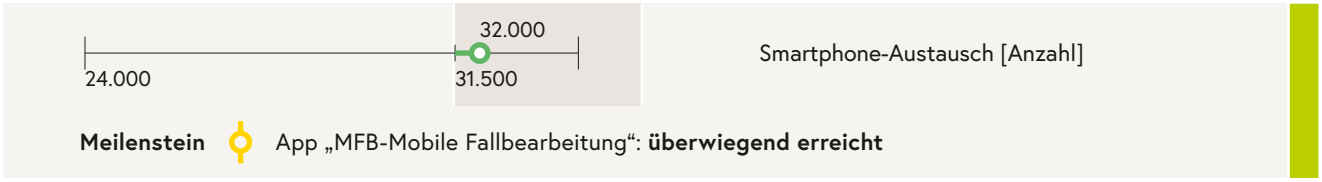
Die Abrufe von MPK 2.0 (iPhone SE) erfolgen analog wie MPK 1.0 (iPhone 7) auf Basis eines Abrufs aus einem BBG-Rahmenvertrag.

Das BMI ist mit der Mobilen Polizei Kommunikation bereits im laufenden Betrieb, bei dem ein regelmäßiger systematischer Austausch der Endgeräte Bestandteil dieses Betriebsaufwandes ist.

Für den Zeitraum Oktober 2021 bis einschließlich das Budgetjahr 2025 sind daher mit ggst. WFA im Sinne einer Gesamtvorhabensdarstellung gem. § 57 BHG 2013 die laufenden Kosten für den Betrieb inkl. der geplanten Austauschmaßnahmen der Endgeräte und die Entwicklung/Betrieb der App Mobile Fallbearbeitung umfasst. Diese Kosten belaufen sich auf insgesamt rd. 58 Mio. €.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Effizienz und Effektivität der Polizeiarbeit



Maßnahmen

1. Austausch iPhone 7 auf iPhone SE	Beitrag zu Ziel 1
2. Entwicklung der App Mobile Fallbearbeitung	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**641**	**201**	**62**	**2**	**906**
Erträge Plan	0	910	75	230	788	2.003
Aufwendungen gesamt Ist	**14.706**	**13.377**	**12.652**	**13.934**	**14.574**	**69.243**
Aufwendungen gesamt Plan	15.360	17.053	14.303	14.201	14.650	75.567
Nettoergebnis Ist	**-14.706**	**-12.736**	**-12.451**	**-13.872**	**-14.572**	**-68.337**
Nettoergebnis Plan	-15.360	-16.143	-14.228	-13.971	-13.862	-73.564

Erläuterungen

Aufwendungen:

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden im betrieblichen Sachaufwand für die Jahre 2017 bis 2024 in Höhe von € 103.244 (in Tsd. €) gerechnet. Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von € 97.371 (in Tsd. €) eingetreten. Gründe für die Abweichungen sind auf niedrigere Zahlungen im Bereich der Microsoft Lizenzen und dem weiteren Austausch der iPhone Modelle zurückzuführen.

Erträge:

Die Geräte werden bei der Firma A1 geleast. Die Verwertung der Rücknahmegeräte erfolgt durch die Firma A1. Eine Geräterückgabe für die geleasten, funktionsfähigen Geräte ist nach Ablauf der 36-monatigen Verwendungsdauer vertraglich verpflichtend. Eine Abweichung der Zahlen (geleast vs. zurückgegeben) lässt sich auf Reparatur/Verlust oder Diebstahl von einzelnen Geräten zurückführen. Durch den regelmäßigen Tausch der Hardware können hohe Reparaturkosten und Aufwände in den Supportdienststellen vermieden werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Allgemeines und Systemaustausch:

Die seit 2017 im BMI eingeführte mobile Polizeikommunikation hat sich seit geraumer Zeit als hoher und zeitgemäßer Standard etabliert und ist als Ausrüstung für Exekutivbedienstete und Teile der Veraltungsbediensteten in Führungspositionen im täglichen Dienstbetrieb nicht mehr wegzudenken.

Seit November 2023 werden Apple iPhone 14 als Standardgeräte eingesetzt. Der Rollout beziehungsweise der Austausch der Hardware ist im Gange. Der derzeitige Status ist, dass bis Ende 2024 bereits ca. 28.000 Geräte (von iPhone SE auf iPhone 14) getauscht wurden. Für 2025 gesamt sind noch ca. 4.000 Geräte geplant. Die Beschaffung dazu (Lieferung Jänner bis September 2025) wurde im Dezember 2024 wie geplant durchgeführt. Die Beschaffungen erfolgen über einen BBG-Rahmenvertrag mit der Firma A1 gewohntermaßen und die Laufzeit beträgt drei Jahre ab dem Datum der Auslieferung. Da die Geräte geleast werden, ist eine Geräterückgabe nach Ablauf der 36-monatigen Verwendungsdauer vertraglich verpflichtend. Eine Abweichung der Zahlen (geleast vs. zurückgegeben) lässt sich auf Reparatur/Verlust oder Diebstahl von einzelnen Geräten zurückführen. Durch den regelmäßigen Tausch der Hardware können hohe Reparaturkosten und Aufwände in den Supportdienststellen vermieden werden.

Der Einsatz der Applikationen auf den mobilen Endgeräten im täglichen Dienstbetrieb hat sich stetig erhöht, ist nicht mehr wegzudenken und mit der Einführung des digitalen Führerscheines mit Oktober 2022 auch rechtlich verpflichtend. Die Kontrolle des digitalen Führerscheines (= QR Code mit hinterlegten Daten) durch Exekutivorgane ist nur mit der App .MPK-Abfragen möglich. Dabei wird der vorgewiesene QR-Code ausgelesen und die Datenbank (Führerscheinregister) abgefragt. Das Ergebnis wird direkt am mobilen Endgerät angezeigt und kann mittels gesicherter Verbindung in das interne Büro-Automations- und Kommunikationssystem (BAKS) zur weiteren Bearbeitung/Dokumentation übermittelt werden.

Mittlerweile gibt es neben dem Führerschein auch den digitalen Zulassungsschein und die digitale Identität, welche alle nur mit der MPK-Abfrage App kontrollierbar sind.

Die anonymisierten Auswertungen ergeben gesamt ca. 4,2 bis 5,1 Millionen Datenbankabfragen pro Monat bundesweit. Diese Werte entsprechen mehr als einer Verdoppelung zur letzten WFA-Evaluierung aus dem Jahre 2021.

Entwicklung der App .MFB (Mobile Fallbearbeitung):
Die App wird es den Exekutivbediensteten ermöglichen direkt am Einsatzort Daten digital aufzunehmen (nicht mehr handgeschrieben) und mittels Knopfdrucks strukturiert in das interne Protokollierungssystem PAD zu übertragen. Vorteile sind insbesondere die Zeitersparnis, die Datenqualität durch die Reduzierung von Übertragungsfehlern und die Einmaldateneingabe. Zusätzlich werden die Dateneingaben durch Scan-Funktionalitäten unterstützt beziehungsweise vereinfacht und beschleunigt. Je nach Arbeitsweise können Exekutivbedienstete den zu protokollierenden Akt direkt am Einsatzort bis zu 90 % fertigstellen, was zu einer massiven Reduzierung des administrativen Aufwandes auf der Polizeiinspektion führt. Die Reduzierung des Papierbedarfes sollte ebenfalls nicht unerwähnt bleiben.

Derzeit befindet sich die App in einer Pilotphase mit ca. 5.000 Test-Usern in Wien, Niederösterreich und Oberösterreich.

Nach Abschluss der letzten Tests und technischen Adaptierungen wird die App im Quartal 2+3/2025 schrittweise, bundesweit ausgerollt.

Die Weiterentwicklung der App mit Verbesserungen und neuen Funktionalitäten erfolgt bereits parallel.

Gründe für die Abweichungen bei den finanziellen Auswirkungen in den Jahren 2017 bis 2024 sind auf eine Umstellung auf ein neues Lizenzmodell (von iPhone 7 auf iPhone SE), welches um ca. 30 % günstiger war, sowie niedrigere Zahlungen bei den Microsoft Lizenzen, zurückzuführen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Ressortstrategie Sicher. Österreich
www.bmi.gv.at/107/files/BMI_Ressortstrategie_RZ_WEB_kleiner_V20211221.pdf

NIS Programm

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-724/



Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das NISG setzt die RL (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union („NIS-RL“) um. Diese war die wichtigste Maßnahme der Cybersicherheitsstrategie der EU aus dem Jahr 2013 und der erste horizontale Unionsrechtsakt über Cybersicherheit.

Am 16. Dezember 2020 stellte die EU-Kommission ein neues Cybersicherheitspaket vor, zu dessen Inhalt unter anderem eine neue EU-Cybersicherheitsstrategie zählt. Diese wurde in Form einer gemeinsamen Mitteilung der EK und des Hohen Vertreters der EU veröffentlicht und soll die Cybersicherheitsstrategie 2013 mit einem neuen strategischen Referenzrahmen für Cybersicherheit auf EU-Ebene ablösen. Die EU-Cybersicherheitsstrategie 2020 zielt darauf ab, das digitale Leben der Menschen in Europa sicher zu gestalten. Sichere und vertrauenswürdige digitale Instrumente sind für Wirtschaft, Demokratie und Gesellschaft gleichermaßen wichtig. Daher wurden folgende Vorschläge erarbeitet: 1) Steigerung der Resilienz von kritischer Infrastruktur und vernetzten Dingen; 2) Aus- und Aufbau von operativen Kapazitäten zur Vorbeugung, Abschreckung und Reaktion auf Cyberangriffe; 3) Zusammenarbeit mit internationalen Partnern für einen globalen, offenen, stabilen und sicheren Cyberraum, in welchem Völkerrecht, Menschenrechte, Grundfreiheiten und demokratische Werte gelten.

Am 16. Dezember 2020 wurde als Teil des Cybersicherheitspakets neben der neuen EU-Cybersicherheitsstrategie auch der Vorschlag für einer neuen Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit in der gesamten Union (NIS-2-Richtlinie, kurz „NIS-2-RL“). Die NIS-2-RL soll die NIS-RL aus dem Jahr 2016 ersetzen und substantiell verbessern. Die verfolgten Ziele sind grundsätzlich dieselben und werden fortgeschrieben. Konkret sollen die Cybersicherheitskapazitäten in der EU verbessert werden, eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten stattfinden sowie eine Verbesserung der Cyberresilienz öffentlicher und privater Einrichtungen erreicht werden. Insgesamt soll das Cybersicherheitsniveau in der EU weiter erhöht werden. Dieses hohe gemeinsame Niveau an Cybersicherheit innerhalb der EU wird durch folgende Maßnahmen gefördert:

1. Die Mitgliedstaaten haben nationale Cybersicherheitsstrategien zu verabschieden sowie zuständige Behörden, zentrale Anlaufstellen und CSIRTs (Computer Security Incident Response Teams in Europe) zu benennen.
2. Die Cyberresilienz von Unternehmen soll gestärkt werden und alle relevanten Sektoren umfassen. Alle öffentlichen und privaten Einrichtungen im gesamten Binnenmarkt, die wichtige Funktionen für die Wirtschaft und die Gesellschaft als Ganzes erfüllen, sollen als sogenannte wesentliche und wichtige Einrichtungen verpflichtet werden, angemessene Cybersicherheitsmaßnahmen zu ergreifen (insbesondere durch die Einrichtung eines Cybersicherheitsrisikomanagements sowie durch die Meldepflicht von IT-Sicherheitsvorfällen und Cyberbedrohungen).
3. Bei den Sektoren im Binnenmarkt, die bereits unter die Richtlinie fallen, sollen resillienzsteigernde Maßnahmen gefördert werden. Dies wird durch die stetige Angleichung des De-facto-Anwendungsbereichs, der Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten bei IT-Sicherheitsvorfällen, der Bestimmungen für die nationale Aufsicht und Durchsetzung sowie der Kapazitäten der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten erreicht.
4. Die gemeinsame Lageerfassung sowie die kollektive Vorsorge und Reaktionsfähigkeit soll verbessert werden, indem Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden gesetzt und der Informationsaustausch gestärkt wird.
5. Darüber hinaus werden Regeln und Verfahren für den Fall großflächiger Sicherheitsvorfälle oder Krisen festgelegt (Cybersicherheitskrisenmanagement): Die NIS-2-RL2 enthält erstmals die Pflicht zur Festlegung eines nationalen Rahmens für das Cybersicherheitskrisenmanagement und sieht die Einrichtung eines europäischen Netzwerks der Verbindungsorganisationen für Cyberkrisen (European Cyber Crises Liaison Organisation Network [EU-CyC-

LONe]) vor. Dieses soll die koordinierte Bewältigung großer Cybersicherheitsvorfälle und -krisen unterstützen und den regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und EU-Organen gewährleisten.

Die NIS-2-RL wurde am 27. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj) und tritt am 16. Jänner 2023 in Kraft.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMI-UG 11-W1:
Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und sinnvolle internationale Kooperation.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMI-GB11.02-M2:
Stärkung der Cyber-Sicherheit und des Schutzes kritischer Infrastrukturen.

Problemdefinition

Netz- und Informationssysteme mit den zugehörigen Diensten spielen eine zentrale Rolle in der heutigen Gesellschaft. Für wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeiten ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass sie verlässlich und sicher sind. Mit der am 6. Juli 2016 von der EU beschlossenen Netz- und Informationssicherheits-Richtlinie (NIS-RL) und dem darauffolgenden am 29. Dezember 2018 in Kraft getretenen Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (NISG) wurden daher Maßnahmen festgelegt, mit denen ein hohes Sicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen der in den Anwendungsbereich fallenden Einrichtungen erreicht werden soll.

Gemäß einer Studie der KPMG („Cybersicherheit in Österreich") aus dem Jahr 2019 „steht [Cyberkriminalität] in Österreich nach wie vor auf der Tagesordnung: Zwei von drei heimische Unternehmen waren in den letzten zwölf Monaten von einer Cyberattacke betroffen. [.] Cyber Security gewinnt für die Wirtschaft [.] immer mehr an Bedeutung.". Der Studie zufolge „muss es das erklärte Ziel der Unternehmen sein, [.] widerstandsfähiger gegen Cyberattacken zu werden. [.] Das Thema Cyber Resilience muss zukünftig im Mittelpunkt [jedes] Unternehmens stehen.". Einige konkrete Daten:

- 66 % der Unternehmen waren in den letzten 12 Monaten Opfer einer Cyberattacke
- 41 % erlitten aufgrund eines Cyberangriffs einen finanziellen Schaden.
- Nur 33 % informierten öffentliche Stellen über Sicherheitsvorfälle

Das tatsächliche Ausmaß des Problems ist darüber hinaus auch aus dem vom Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Landesverteidigung sowie dem Bundesministerium für Europa Integration und Äußeres jährlich zu erstellende „Bericht Cyber Sicherheit" abzulesen. Hier wird von einem Anstieg an monetär, sowie mutmaßlich staatlich motivierten Cyberangriffen berichtet, was sowohl an einem weiteren Anstieg an Ransomware-Attacken als auch Datendiebstählen festgemacht werden kann.

Vor diesem Hintergrund erarbeiteten die Mitgliedstaaten eine nationale NIS-Strategie zur Bestimmung der Ziele und der damit verbundenen Regulierungsmaßnahmen, benannten nationale (strategische und operative) Behörden und Computer-Notfallteams und werden, für das Gemeinwohl wichtige private und öffentliche Anbieter (Betreiber wesentlicher Dienste und digitale Dienstanbieter) zu angemessenen Sicherheitsmaßnahmen und Meldung erheblicher Störfälle verpflichten. Ebenso wurden in Österreich die Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung zu diesen Maßnahmen verpflichtet. Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in strategischer und operationeller Hinsicht zu stärken.

Inhalt des Programms ist die vollständige und ressourcenschonende Umsetzung des NISG im Zuständigkeitsbereich des BMI sowie die Schaffung der Grundlagen für einen wirksamen und effizienten Aufgabenvollzug gemäß dem Gesetz und weiterer politisch-strategischer Vorgaben.

Dem Bundesminister für Inneres kommen gem. § 5 NISG umfassende operative zentrale Aufgaben zu: Betrieb einer zentralen Anlaufstelle (SPOC) für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (§ 6); organisatorische Leitung der Koordinierungsstrukturen IKDOK und OpKoord (§ 7); Entgegennahme und Analyse von Meldungen über Risiken, Vorfälle oder Sicherheitsvorfälle, regelmäßige Erstellung eines

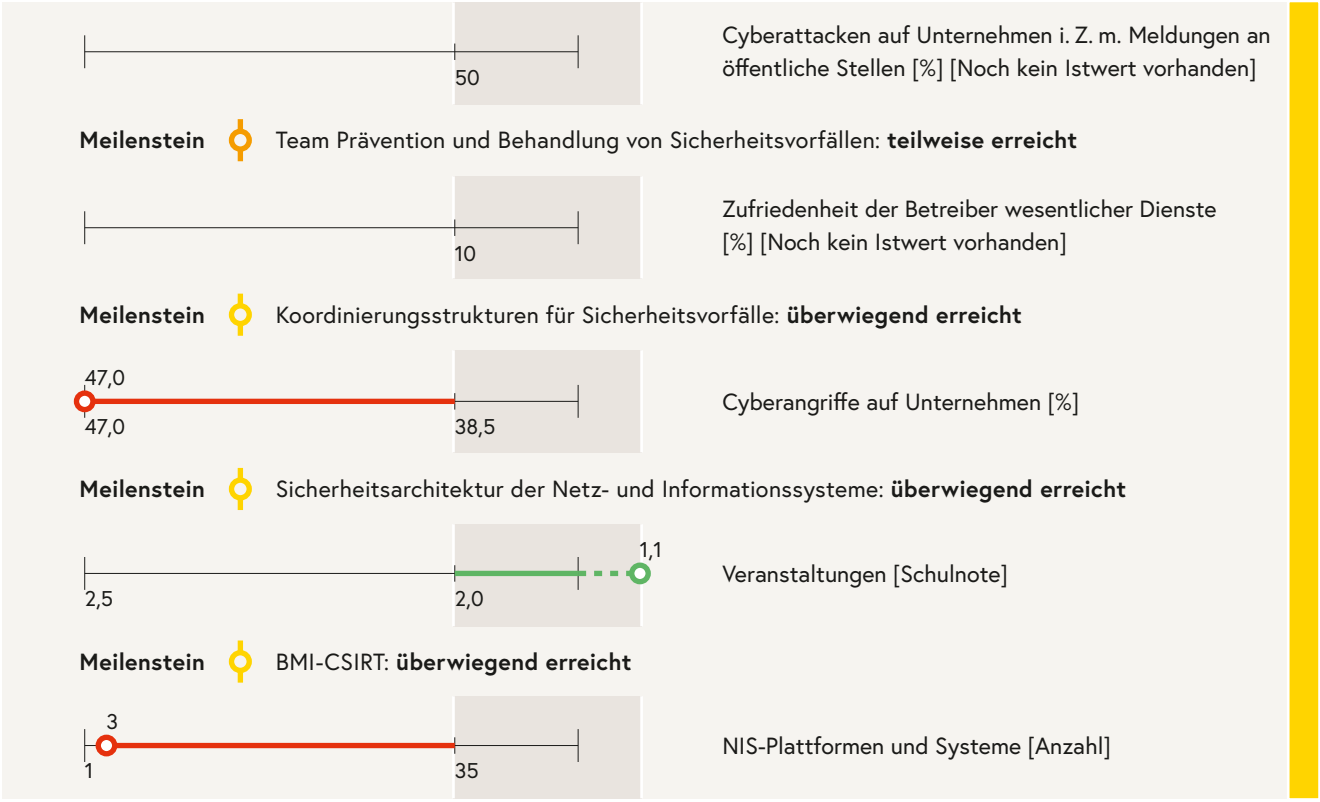
diesbezüglichen Lagebildes und Weiterleitung der Meldungen sowie des Lagebildes und zusätzlicher relevanter Informationen an inländische Behörden oder Stellen nach Maßgabe des 3. Abschnitts; Erstellung und Weitergabe von zur Gewährleistung der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen relevanten Informationen zur Vorbeugung von Sicherheitsvorfällen; Überprüfung der Sicherheitsvorkehrungen (§§ 17 und 21) und die Einhaltung der Meldepflichten (§§ 19 und 21); Feststellung und Überprüfung der qualifizierten Stellen (§ 18); Unterrichtung der Öffentlichkeit über einzelne Sicherheitsvorfälle (§ 10 Abs. 1); Leitung und Koordination des Cyberkrisenmanagements auf operativer Ebene (6. Abschnitt); Erlassung einer Verordnung in Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zur Festlegung der Erfordernisse, die eine qualifizierte Stelle erfüllen muss, oder besondere Kriterien, nach denen eine Einrichtung jedenfalls als qualifizierte Stelle gilt sowie das Verfahren zur Feststellung qualifizierter Stellen; Mitwirkung an der Erlassung jener Verordnungen, zu denen der Bundeskanzlers ermächtigt ist (§ 4 Abs. 2 und 3). Mit der Umsetzung der NIS-RL wurde ein Regelwerk zu den in Österreich bereits seit vielen Jahren bestehenden Koordinationsstrukturen im Bereich der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen geschaffen. Darüber hinaus muss das Bundesministerium für Inneres seine Netzwerksicherheit erhöhen, um seine Verpflichtungen als Einrichtung des Bundes zu erfüllen (§ 22 Abs. 1). Dazu soll auch ein eigenes Computer-Notfallteam (CSIRT-BMI) eingerichtet werden.

Um die oben angeführten Anforderungen erfüllen zu können, ist es einerseits notwendig, qualifiziertes Personal zu rekrutieren, andererseits sollen die bestehenden Mitarbeiter in den Bereichen Sicherheit, Audit und Threat Intelligence geschult werden.

Die Außenwirkung der zu setzenden Maßnahmen bzw. der erzielte Erfolg sollen mittels Feedbackbögen an die Betreiber wesentlicher Dienste erhoben werden.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen



Maßnahmen

1. Projekt P1 Bereitstellung der Ressourcen	Beitrag zu Ziel 1
2. Projekt P2 Programmkommunikation	Beitrag zu Ziel 1
3. Projekt P3 Meldesammelstelle	Beitrag zu Ziel 1
4. Projekt P4 Single Point of Contact	Beitrag zu Ziel 1
5. Projekt P5 Audit	Beitrag zu Ziel 1
6. Projekt P6 Advanced Persistent Threats Competence Center	Beitrag zu Ziel 1
7. Projekt P7 Sensornetzwerk	Beitrag zu Ziel 1
8. Projekt P8 Innerer Kreis der operativen Koordinierung	Beitrag zu Ziel 1
9. Projekt P9 Computer Security Incident Response Team	Beitrag zu Ziel 1
10. Projekt P10 Netzwerksicherheit	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	100	0	0	0	0	100
Aufwendungen gesamt Ist	**670**	**986**	**1.474**	**1.799**	**3.506**	**8.435**
Aufwendungen gesamt Plan	4.029	4.933	6.313	7.001	7.446	29.722
Nettoergebnis Ist	**-670**	**-986**	**-1.474**	**-1.799**	**-3.506**	**-8.435**
Nettoergebnis Plan	-3.929	-4.933	-6.313	-7.001	-7.446	-29.622

Erläuterungen

Im Vergleich zu den in der WFA ersichtlichen geplanten Personalaufwänden fielen die tatsächlichen Personalaufwände wie folgt aus (in Tausend €):

2020: Personalaufwand 444 (geplant 1.164)
2021: Personalaufwand 557 (geplant 1.901)
2022: Personalaufwand 889 (geplant 2.226)
2023: Personalaufwand 455 (geplant 2.342)
2024: Personalaufwand 713 (geplant 2.389)

Die Abweichungen beim Personalaufwand sind darauf zu schließen, dass beim BMI-CSIRT der Betrieb nur mit personeller Teilbesetzung aufgenommen wurde. Maßnahmen für Personalrecruiting (interne/externe Ausschreibungen) werden laufend durchgeführt.

In Bezug auf die Sachaufwände (betrieblicher Sachaufwand und Werkleistungen) waren in der WFA Aufwendungen im BMI für den Aufbau und den Betrieb von IKT-Lösungen zur Vorbeugung

von Sicherheitsvorfällen (§ 13 NISG), wie in der WFA ersichtlich, vorgesehen. Der angestrebte Betrieb der IKT-Lösungen zur Vorbeugung von Sicherheitsvorfällen konnte zum Zeitpunkt der Evaluierung jedoch noch nicht in Betrieb genommen werden.

Außerdem ist es im Zusammenhang mit dem Projekt Sensornetzwerk aufgrund komplexer Verfahren in der Konzeptionsphase, zu Abweichungen gekommen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass in den Jahren 2020 bis 2024 folgende Investitionen (in Tausend €) angefallen sind, welche jedoch budgetwirksam nur in den Finanzierungshaushalt fallen:

2020: Investitionen 1.841
2021: Investitionen 4.581
2022: Investitionen 1.278
2023: Investitionen 2.572
2024: Investitionen 2.439

ad Erträge:
2020: 0 (geplant 100)

Die Abweichung resultiert aus dem Umstand, dass die ursprünglich geplanten Fördermittel nicht zum Tragen gekommen sind.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das NIS-Gesetz (Netzwerk- und Informationssystemsicherheitsgesetz) ist ein wesentlicher Faktor zur Erhöhung des Cybersicherheitsniveaus in Österreich und stellt somit einen Erfolg dar.

In den letzten Jahren war das Programm zur Umsetzung des Cybersicherheitspakets 2020 und 2023 ein Erfolg, insbesondere in Bezug auf die effiziente Umsetzung des NIS-Gesetzes und die dann erfolgte Erweiterung des Programms auf die Umsetzung der NIS 2-Richtlinie und des Cyber Solidarity Acts. Durch die erfolgreiche Umsetzung dieser gesetzlichen Rahmenwerke konnte die Cybersicherheit auf nationaler und europäischer Ebene entscheidend gestärkt werden.

Das NIS-Gesetz legte den Grundstein für die Sicherheitsanforderungen und die Ermittlung der Betreiber wesentlicher Dienste, weil auf diese Weise erstmals in rechtlich verbindlicher Weise für die Daseinsvorsorge relevante kritische Infrastrukturen identifiziert wurden, die aufgrund einer Risikobewertung Sicherheitsvorkehrungen implementieren müssen, wodurch die Cyber-Resilienz Österreichs maßgeblich gesteigert werden konnte. Mit dem NISG wurde erstmals in Österreich ein eigenes Gesetz zur Regulierung der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen erlassen. Ferner wurden erstmals zuständige Behörden und Computer-Notfallteams formell eingerichtet und mit dezidierten Aufgaben und Befugnissen ausgestattet. Des Weiteren wurden die Strukturen insbesondere im operativen Bereich verrechtlicht und damit solide Grundlagen zur Kooperation und Bewältigung von Cybervorfällen geschaffen. Die Umsetzung dieses Gesetzes ermöglichte eine systematische Verbesserung der Cybersicherheitsstandards und förderte die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren bspw. im Rahmen des IKDOK. Dies führte zu einer höheren Resilienz der kritischen Infrastruktur.

Seit Dezember 2020 wurde auch die Verhandlung, und weiter die Umsetzung der NIS 2-Richtlinie, in das Programm aufgenommen und damit der Fokus auf die Stärkung der Cybersicherheit ausgeweitet, indem der Umfang der verpflichteten Unternehmen erweitert und strengere Sicherheitsanforderungen eingeführt werden sollen.

Im Jahr 2023 wurde dann der Cyber Solidarity Act und seine Verhandlung auf europäischer Ebene, sowie die Vernetzung auf europäischer Ebene, aufgenommen. Ziel des Cyber Solidarity Acts ist eine koordinierte Zusammenarbeit auf EU-Ebene zur Bekämpfung grenzüberschreitender Cyberbedrohungen.

Insgesamt hat das Programm zur Umsetzung des Cybersicherheitspakets in den letzten Jahren maßgeblich dazu beigetragen, die Widerstandsfähigkeit gegen Cyberbedrohungen zu erhöhen, das Vertrauen in diesem Bereich zu stärken und die Grundlage für mehr nationale Awareness zu schaffen.

Ohne das Inkrafttreten von NIS2 2024 befinden sich sowohl Unternehmen als auch die zuständigen Behörden in einer Übergangsphase, in der noch keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen und Unternehmen noch nicht vollständig vorbereitet sind. Die Beantwortung einiger Kennzahlen (z. B.: Kennzahl 1&2) kann zu diesem Zeitpunkt ohne rechtliche Grundlage zu falschen Annahmen und fehlerhaften Ergebnissen führen. Ohne diese Datengrundlage ist eine belastbare Bewertung des aktuellen Stands nicht möglich. Um den Zielerreichungsgrad angemessen zu beurteilen und eine fundierte Analyse der Entwicklung der relevanten Kennzahlen vorzunehmen, wäre es erforderlich, die bestehenden Messgrößen zu aktualisieren und neue Daten systematisch zu erheben.

Betreffend den Cyberangriffen auf Unternehmen (Kennzahl 3) ist anzumerken, dass laut Bericht „Cybersecurity in Österreich 2023“, die Cyberangriffe auf österreichische Unternehmen erheblich zugenommen haben. Laut der Studie haben alle befragten 903 Unternehmen mindestens einen Cyberangriff erlebt, wobei 12 Prozent einen finanziellen Schaden von über 1 Million Euro erlitten und 47 Prozent Schäden bis zu 100.000 Euro angaben. Diese Zahlen verdeutlichen die zunehmende Bedrohung durch Cyberangriffe und die damit verbundenen finanziellen Risiken für Unternehmen in Österreich.

Die Abweichungen beim Personalaufwand sind darauf zu schließen, dass beim BMI-CSIRT der Betrieb nur mit personeller Teilbesetzung aufgenommen wurde. Maßnahmen für Personalrecruiting werden laufend durchgeführt.

In Bezug auf die Sachaufwände (betrieblicher Sachaufwand/Werkleistungen) waren Aufwendungen für den Aufbau und den Betrieb von IKT-Lösungen zur Vorbeugung von Sicherheitsvorfällen (§ 13 NISG) vorgesehen. Der angestrebte Betrieb der IKT-Lösungen zur Vorbeugung von Sicherheitsvorfällen konnte zum Zeitpunkt der Evaluierung jedoch noch nicht in Betrieb genommen werden.

Außerdem ist es im Zusammenhang mit dem Projekt Sensornetzwerk aufgrund komplexer Verfahren in der Konzeptionsphase, zu Abweichungen gekommen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Cybercrime Report 2023
www.bundeskriminalamt.at/306/files/Cybecrime_Report_2023_WebBF.pdf

Bundesministerium für Inneres

UG 18 – Fremdenwesen

Bündelung: Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-725/

Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das BMI bekennt sich in seinen Strategiepapieren zu einer konsequenten und kohärenten Migrationspolitik in Österreich, Europa und über die Grenzen hinaus.

Diese umfasst eine Asylpolitik, die in allen Bereichen rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht, die Mindeststandards der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Unionsrechts achtet und auf einem geordneten Prozess mit klaren Regeln basiert, die auch auf schnelle, faire und qualitativ hochwertige Asylverfahren, eine qualitätsvolle Grundversorgung, Förderung und Vorrang der freiwilligen Rückkehr sowie konsequente Abschiebungen abzielt. In diesem Zusammenhang ist eines der wesentlichen Ziele die Stärkung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) sowie Weiterentwicklung des qualitätsvollen Grundversorgungssystems unter Wahrung der aktuellen Bund-Länder-Vereinbarung. Nur durch die Schaffung der BBU GmbH und die damit erreichte Flexibilität konnte der Massenzustrom 2022 sowie die Betreuungs-und Unterbringungsherausforderungen im Rahmen der Ukraine-Krise umfassend bewältigt werden. Der bedarfsgerechten und zielgruppenorientierten Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden nach einheitlichen Qualitätsstandards wird im Asyl- und Migrationspakt der EU, der 2026 in Kraft treten wird, besonderes Augenmerk gewidmet. Diese Herausforderung wird eine künftige zentrale Aufgabe der BBU GmbH sein.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMI-UG 18-W1:
Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minderjährige entsprechenden Schutz gewährleisteten zu können.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2019-BMI-GB18.01-M1:
Vollzug Asylwesen weiter optimieren (siehe Detailbudgets 18.01.01.00 Grundversorgung/Migration und 18.01.02.00 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)

Problemdefinition

Seit dem Jahr 2003 werden die Aufgaben des Bundes im Bereich der Grundversorgung und Betreuung von Asylwerbern im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres durch gewinnorientierte Unternehmen wahrgenommen. Diese Abhängigkeit führte in der Vergangenheit, vor allem bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse des Auftragnehmers, zu Gewinnmargen bzw. vertragsabhängig bei niedrigen Belagsständen zu Liquiditätsproblemen. Im Jahr 2018 betrugen die durchschnittlichen Gesamtkosten/Tag in der Bundesbetreuung 183 EUR pro betreuter Person und sollen jedenfalls gesenkt werden. Durchschnittlich waren 2018 1.166 Personen in Bundesbetreuung zu versorgen. 2019 konnten durch Stillegungen von Betreuungseinrichtungen die Kosten auf 152 EUR pro betreuter Person gesenkt werden, durchschnittlich wurden 2019 1.001 Personen in Bundesbetreuung versorgt.

Die Rechtsberatung von Asylwerbern und Fremden wird derzeit durch unterschiedliche NGOs wahrgenommen. Dies ist mit

einem hohen Koordinierungsaufwand und unterschiedlichen Qualitätsstandards verbunden. 2018 waren rund 81.000 Rechtsberatungen im Zulassungsverfahren, in erster und vor allem in zweiter Instanz erforderlich. 2019 wurden rund 71.000 Rechtsberatungen durchgeführt.

In dem von der Bundesregierung im Jahr 2017 beschlossenen Regierungsprogramm 2017–2022 („Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022“) wurde die Schaffung einer im ausschließlichen Eigentum des Bundes stehenden Bundesagentur zur Erfüllung bestimmter Aufgaben des Bundes im Bereich der Grundversorgung und Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden sowie zur Bereitstellung von Rechts- und Rückkehrberatungsleistungen sowie Übersetzungs- und Dolmetschleistungen für Asylwerber und sonstige Fremde festgelegt. Vor diesem Hintergrund wird mit dem vorliegenden Gesetz die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden: Bundesagentur) geschaffen.

Diese dem Gemeinnützigkeitsrecht unterliegende mildtätige Gesellschaft soll im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts neben ausgegliederten Verwaltungsaufgaben auch jene Aufgaben wahrnehmen, die bisher von externen Leistungserbringern für das Bundesministerium für Inneres erbracht wurden. Konkret sollen von der Bundesagentur künftig folgende Leistungen bereitgestellt werden: die Durchführung der Grundversorgung gemäß Art. 6 und 7 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG), soweit diese dem Bund obliegt, die Durchführung der Rechtsberatung gemäß §§ 49 bis 52 BFA-VG, die Durchführung der Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe gemäß § 52a BFA-VG, die Zurverfügungstellung von Menschenrechtsbeobachtern zum Zweck der systematischen Überwachung von Abschiebungen gemäß § 46 Abs. 6 FPG sowie die Zurverfügungstellung von Dolmetschern und Übersetzern im Rahmen von bestimmten asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren.

Im Jahr 2018 liegt die Anzahl der freiwilligen Ausreisen bei rund 5.600 Personen. Diese Anzahl entspricht 45 % der gesamten Außerlandesbringungen. Auch 2019 liegen die Ergebnisse in diesem Bereich. Diesen Anteil gilt es durch hochqualitative Rückkehrberatung zu steigern, um Kosten zu sparen und eine nachhaltige Verankerung der Menschen im Herkunftsland vorzubereiten.

Durch die Bündelung der vorgenannten Leistungen in einer im Eigentum des Bundes stehenden Bundesagentur soll der Abhängigkeit gegenüber den externen Leistungserbringern begegnet werden, Einsparungen vor allem im Bereich der Grundversorgung und eine Optimierung der Leistungserbringung und Kosteneffizienz erzielt und eine Qualitätssicherung erreicht werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 des BBU-Errichtungsgesetzes (BBU-G), BGBl. I Nr. 53/2019, ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, die Zeitpunkte der Übernahme der Leistungen um längstens zwölf Monate zu verschieben.

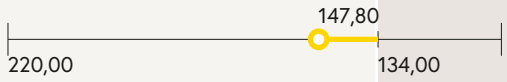
Mit der gegenständlichen Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Verschiebung der in § 2 Abs. 3 BBU-Errichtungsgesetz festgelegten Zeitpunkte wird auf Grund des § 2 Abs. 4 des BBU-Errichtungsgesetzes (BBU-G), BGBl. I Nr. 53/2019, eingeräumten Ermächtigung, unter Berücksichtigung der jeweils zu schaffenden technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen, festgelegt, dass die Wahrnehmung der Aufgabe gem. § 2 Abs. 1 Z 1 BBU-G durch die Bundesagentur auf den 1. Dezember 2020 verschoben wird.

Zu begründen ist die Verschiebung damit, dass die Bundesagentur gem. § 2 Abs. 3 BBU-G einer Betriebspflicht unterliegt. Der Sensibilität des Aufgabenbereiches der Grundversorgung geschuldet, ist es erforderlich, der Bundesagentur zur Vorbereitung der Übernahme der Aufgabe gem. § 2 Abs. 1 Z 1 iVm §§ 4, 5, 7 und 8 jene Vorlaufzeit zur Verfügung zu stellen, mit welcher alle technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Sicherstellung der Betriebspflicht gewährleitstet werden können.

Dies betrifft neben den umfangreichen Personalübernahmen aus dem Bundesministerium für Inneres vor allem auch die Personalübernahmen der ORS sowie der allgemeinen einzurichtenden Unternehmensstrukturen. Hinzukommen zahlreiche Vergabeverfahren zur Sicherstellung des Sachgüterbedarfes sowie die Übernahme und die Schaffung der technischen Infrastruktur.

Ziele

Ziel 1: Weitere Gewährleistung einer hochqualitativen Betreuung von Asylwerbenden bei gleichzeitiger Kostensenkung



Durchschnittliche Gesamtkosten/Tag pro Person in Bundesbetreuung [€]

Ziel 2: Gewährleistung von objektiver Rechtsberatung

Meilenstein Ein einheitliches Ausbildungs- und Qualitätsmanagementprogramm ist etabliert.: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Weitere Forcierung von freiwilliger Rückkehr durch qualitätsvolle Rückkehrberatung



Anteil der freiwilligen Ausreisen an den gesamten Außerlandesbringungen [%]

Maßnahmen

1. Inkraftsetzung des BBU-GmbH-Errichtungsgesetzes	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
2. Einführung einer bedarfsgerechten und effizienten Unternehmens- und Organisationsstruktur	Beitrag zu Ziel 1
3. Gewährleistung von unabhängiger, qualifizierter und qualitätsvoller Rechtsberatung	Beitrag zu Zielen 1, 3
4. Optimierung der Leistungserbringungsstrukturen	Beitrag zu Zielen 1, 3
5. Verschiebung des Zeitpunkts der Betriebsaufnahme der Aufgabe gem. § 2 Abs. 1 Z 1 BBU-G	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**392**	**3.590**	**3.557**	**3.271**	**10.810**
Erträge Plan	0	347	3.528	3.932	4.050	11.857
Aufwendungen gesamt Ist	**1.000**	**-220**	**-15.387**	**-24.449**	**-27.553**	**-66.609**
Aufwendungen gesamt Plan	1.000	10.615	-10.753	-13.000	-13.318	-25.456
Nettoergebnis Ist	**-1.000**	**612**	**18.977**	**28.006**	**30.824**	**77.419**
Nettoergebnis Plan	-1.000	-10.268	14.281	16.932	17.368	37.313

Erläuterungen
Die Betriebsaufnahme der Bundesbetreuung durch die BBU GmbH erfolgte mit 1.12.2020, daher umfasst die Darstellung für 2020 nur diesen Monat.

Der wesentlichste Parameter und bestimmende Faktor für die Kostenentwicklung ist der Belagstand. Ein verstärkter Zustrom an hilfs- und schutzbedürftigen Fremden verursacht einen raschen Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten in der Bundesbetreuung, bevor die vorgesehene Übernahme durch die Länder erfolgt. Die Dynamik der Entwicklung der Belagstände ist der wesentlichste Kostentreiber. Weiters bestimmend ist die Auslastung der Betreuungsstellen. Unterdurchschnittliche Auslastung verursacht einen sprunghaften Anstieg des durchschnittlichen Tagsatzes, eine überdurchschnittliche Auslastung bis zur Notfallkapazität einen deutlichen Rückgang (2021: Belagstand im Jahresdurchschnitt: 2433/ 82,5 EUR/Tag; 2022: 5477 / 53,7 EUR/Tag; 2023: 3946 / 73,2 EUR/Tag).

2021 kam es zu Mehraufwänden iHv 6 bis 8 Mio EUR jährlich infolge der erforderlichen Maßnahmen, die im Rahmen der Corona-Krise getroffen werden mussten. Der Zustrom an Vertriebenen ab Ende Februar 2022 infolge der Ukraine-Krise betraf die BBU GmbH nur am Rande und in einer „Verbinder- und Vermittler"-Rolle, zumal die primäre Versorgungszuständigkeit in Bezug auf die Zielgruppe der Vertriebenen bei den Ländern liegt.

Unabhängig von der Ukraine-Krise kam es ab Sommer 2022 zu einem zusätzlichen massiven Zustrom an hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, der die Kapazitäten der BBU GmbH kurzfristig an die Kapazitätsgrenzen brachte. Eine Lageentspannung erfolgte erst im Verlauf des Jahres 2023, welche in erster Linie auf einen Rückgang der Asylantragszahlen sowie die Gewährleistung ausreichender Übernahme auf Länderebene zurückzuführen war. Die durchschnittlichen Belagsstände in Bundesbetreuung lagen im Dezember 2020 bei 1.765, stiegen 2021 auf 2.433 im Jahresdurchschnitt, 2022 auf 5.477 (der Spitzenwert lag im Oktober 2022 über 8.000 Personen), 2023 kam es zu einem Rückgang auf 3.976, erst 2024 wurde im Jahresdurchschnitt wieder ein „normales" Niveau von 1.782 erreicht.

Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt erfolgt vergleichend zu den Aufwänden für Bundesbetreuung, Rechts- und Rückkehrberatung VOR Errichtung der BBU GmbH. Damals wurde die Bundesbetreuung von der ORS GmbH vollzogen, die Abrechnung erfolgte in sog. Sockelbeträgen für bestimmte Bandbreiten an Belagsständen. Da sich diese Sockelbeträge an hoher Auslastung orientierten, kam es zu einem deutlichen Anstieg des Tagsatzes bei Rückgang der Belagsstände. In der Vergleichsrechnung wird dies vor allem im betrieblichen Sachaufwand sichtbar. Im Bereich der Grundversorgung kam es aufgrund dieser Effekte zu einer Einsparung bei niedrigen Belagsständen iHv rund 8 Mio. EUR (2024) und bei höheren Belagsständen (2022, 2023) von bis zu über 20 Mio. EUR jährlich.

Im Bereich der Rechtsberatung vergleicht die Berechnung die vorher durch NGOs durchgeführte Leistung mit den durch die BBU GmbH verrechneten Kosten beim evidenten Leistungsvolumen in Stunden. Es kommt für den Bund zu einer geringfügigen Einsparung iHv 1 bis 3 Mio. EUR jährlich bei einem ansteigenden Aufkommen an Beratungsstunden vor allem für das BVwG, denn rund 85–90 % der Leistung Rechtsberatung fallen für das BVwG an. Gleichzeitig wurde die Qualität der Rechtsberatung vor allem in Bezug auf durchgeführte Schulungsmaßnahmen (siehe oben) gesteigert.

Im Bereich der Rückkehrberatung kommt es zu Mehraufwänden iHv 1 bis 2,5 Mio. EUR im Vergleich zur Planung. Dies liegt überwiegend an ressortinternen Schwerpunkten und einer umfangreicheren Leistungsbeauftragung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft
Die BBU GmbH ist ein wesentlicher Player im Versorgungs- und Betreuungsbereich. Die notwendige Anpassung der Strukturen auf schwankende Belagsstände (Personalaufbau, Personalabbau) im Hinblick auf die notwendige sparsame und zweckmäßige Mittelverwendung hat Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und erfordert begleitende abfedernde Sozialpläne.

Soziales
Durch Etablierung der BBU GmbH konnte eine einheitliche und hochwertige Betreuungsqualität für hilfs- und schutzbedürftige Fremde im Bereich der Grundversorgung angeboten werden. Für vulnerable Gruppen wird eine bedarfsgerechte und qualitätsvolle Unterbringung und Versorgung sichergestellt. Die Kapazitätsbereitstellung im Fall eines Massenzustroms erfolgt rascher

durch durchgängige und effiziente Prozesse. Weiters haben hilfs- und schutzbedürftige Fremde kostenlosen Zugang zu unabhängiger und umfassender Rechtsberatung, deren Qualität durch den homogenen Player BBU GmbH sichergestellt ist. Die umfassend etablierte Unabhängigkeit der Rechtsberatung wurde weiter legistisch abgesichert.

Kinder und Jugend

Die qualitätsvolle Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremde ist ein Hauptanliegen der BBU GmbH. Ebenso legt die BBU GmbH ein besonderes Augenmerk auf eine rasche Überstellung in die kleinstrukturiertere Länderbetreuung bzw. Übernahme durch die Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BBU GmbH durchlaufen spezifische Schulungen im Hinblick auf die optimale Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen und weiteren vulnerablen Gruppen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Durch Errichtung der BBU GmbH konnten mehrere Ziele erreicht werden. Einerseits wurde die Abhängigkeit im sensiblen Bereich der Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden von einem gewinnorientierten Konzern beseitigt und eine Agentur (GmbH) im Bundeseigentum geschaffen, die den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Mitteleinsatz zu folgen hat. Besonders im volatilen Umfeld der Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ist es erforderlich, die Kapazitäten rasch und kostengünstig anzupassen. Diese Fähigkeit konnte die BBU GmbH in den Jahren 2022 und 2023 unter Beweis stellen, wo der Belagsstand Ende Mai 2022 von einem erhöhten Wert von über 4000 rasch anstieg und im Oktober 2022 bereits über 8.000 hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Bundesbetreuung unterzubringen waren (Höchstwert 10.10.2022: 8.438 Personen). Ein Rückgang auf ein Niveau von rund 4.000 erfolgte bis Ende Mai 2023, ein „normales“ Niveau von 2.000 wurde erst Ende Februar 2024 erreicht. Es gelang der BBU GmbH, rasch die notwendigen Kapazitäten zu schaffen und Personal zu verpflichten und diese Kapazitäten wieder von 28 Betreuungsstellen und einem Mitarbeiterstand in Grundversorgung von 715 im Geschäftsbereich Grundversorgung per 31.12.2022) auf nunmehr 10 Betreuungsstellen (und einem Mitarbeiterstand in Grundversorgung von 402,2 per 30.12.2024) zurückzuführen. Die Einsparungsziele im Bereich Grundversorgung konnten erreicht werden, vergleicht man die nun vorliegenden Ergebnisse mit der mutmaßlichen Fortführung der Verträge mit dem vorangegangenen Dienstleister.

Besonders hervorzuheben ist der Bereich Rechtsberatung, dessen fachliche Unabhängigkeit auch legistisch sichergestellt wurde und der eine einheitliche, qualitäts- und verantwortungsvolle Rechtsberatung sowie Vertretung vor den Gerichten, insbesondere vor dem Bundesverwaltungsgericht, für hilfs- und schutzbedürftige Fremde gewährleistet. Diese Unabhängigkeit wurde aufgrund des Erkenntnisses des VfGH vom 14. Dezember 2023 (G 328/2022) in einer Änderung des BBU-Errichtungsgesetzes sowie des BFA-Verfahrensgesetzes (BGBl. I Nr. 134/2024) institutionalisiert, in der diese insbesondere durch genaue Regelung der Dienst- und Fachaufsicht im Fachbereich Rechtsberatung, durch Normierung eines erweiterten Kündigungs- und Entlassungsschutzes und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Beteiligung des Aufsichtsrates sowie durch Vorgaben hinsichtlich des Aufgabenfeldes der einzelnen Rechtsberater gesetzlich abgesichert wurde.

Eine umfassende jährliche Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist verpflichtend vorgesehen. Der Personalstand an Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern kann am Leistungsbedarf mit Rücksicht auf die budgetären Möglichkeiten orientiert werden. Im Vergleich zur Abwicklung durch NGOs ergibt sich neben einer Kosteneinsparung jedenfalls das einheitliche Qualitätsniveau als deutliche Verbesserung.

Ebenso kann eine bedarfs- und schwerpunktorientierte Rückkehrberatung und -unterstützung im Einklang mit der BMI-Strategie angeboten werden, die überwiegend aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) finanziert wird.

Legistische Maßnahmen für den Krisenfall, die eine rasche und verpflichtende Bereitstellung von erforderlichen Kapazitäten durch die Gebietskörperschaften -unabhängig von deren Flächen- und bautechnischer Widmung- unterstützen, würden Zeit und Kosten reduzieren und eine gleichmäßige Verteilung der zu versorgenden Personen unterstützen.

Die Kennzahl zu Ziel 1 wurde überwiegend erfüllt. Der Ausgangswert der Kosten einer Person in Grundversorgung betrug 183 EUR, der prognostizierte Zielwert 134 EUR. Erreicht wurde ein Wert von 147,80 EUR.

Der Meilenstein zu Ziel 2 wurde zur Gänze erreicht. Es konnte ein einheitliches Ausbildungs- und Qualitätsmanagementprogramm für Rechtsberater etabliert werden, das jährlich 6.000 bis 7.000 Stunden umfasst.

Die Kennzahl zu Ziel 3 wurde überplanmäßig erreicht. Zu Beginn lag die Anzahl der freiwilligen Ausreisen bei 45 % der gesamten Außerlandesbringungen. Als Zielzustand wurde 50 % prognostiziert, der tatsächliche Istzustand beträgt 54 % (2023: 12900 Außerlandesbringungen, 6910 davon freiwillig).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Eine Optimierung des Ressourceneinsatzes für die Bereithaltung von Vorsorgekapazitäten für den Fall von Massenzuströmen an hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, zu denen der Bund – insbesondere im Lichte des neuen Europäischen Asyl- und Migrationspakts- verpflichtet ist, die rasch, aber nur relativ kurzfristig wirklich genutzt werden, wäre zu erwägen, etwa in Form einer interministeriellen Kooperation mit dem BMLV.

Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres zur Förderung der nationalen Maßnahme „Migration-Externe Dimension“; 2021–2022

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-726/



Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Als allgemeines Ziel wurde die Bereitstellung struktureller Maßnahmen direkt in oder in unmittelbarer Nähe von Krisenregionen definiert. Die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen direkt in den Krisen- und relevanten Transitregionen, soll die Strukturen und die Lebensbedingungen vor Ort stärken bzw. verbessern und damit einen Beitrag dazu leisten, weitere unkontrollierte, massenhafte Migrationsströme nach Europa (nach Möglichkeit) zu verhindern.

Krisen soll begegnet werden, wo sie entstehen, das europäische Umfeld soll dadurch stabilisiert werden und Österreich soll als verlässlicher Partner wahrgenommen werden. Auswanderungsdruck soll reduziert werden und Migration nach Europa damit eingedämmt werden.

Ohne Engagement in Drittstaaten leistet Österreich keinen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung von illegaler Migration und zur Steuerung von Migrationsströmen, wie dies im Regierungsprogramm (Anmerkung: „Aus Verantwortung für Österreich – Regierungsprogramm 2020–2024“) vorgesehen ist.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMI-UG 18-W2:
Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration. Irreguläre Migration soll reduziert werden und qualifizierte Migration im Interesse Österreichs erfolgen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMI-GB18.01-M2:
Asylmissbrauch noch weiter zurückdrängen (siehe Detailbudgets 18.01.01 Grundversorgung und 18.01.02 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Rückkehr) ----------Maßnahme 6: Effizienz der Außerlandesbringungen weiter optimieren (siehe Detailbudget 18.01.02 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Rückkehr)

Problemdefinition

Migration ist kein nationales Phänomen, wirksame Migrationspolitik beginnt in den Herkunftsländern. Maßnahmen in Drittstaaten sind von inhaltlicher Notwendigkeit (je früher und zielgerichteter Maßnahmen gesetzt werden, desto effektiver) und entsprechen einer zeitgemäßen nationalen und europäischen Migrationspolitik. Sie sind nicht nur im aktuellen Regierungsprogramm mehrfach verankert, sondern stellen allgemein eine der wesentlichsten Thematiken im aktuellen Diskurs auf europäischer Expertenebene dar. Die externe Dimension bezieht Herkunftsländer, Erstaufnahmestaaten und Transitstaaten mit ein und ist die Voraussetzung für eine gesamthaft strategische Bearbeitung des Themas Migration. Menschen in oder nahe den Herkunftsländern Perspektiven zu geben, vulnerable Gruppen gemeinsam mit kompetenten Organisationen zu unterstützen und zu informieren verhindert Enttäuschung, Tragödien auf der Reiseroute und letztendlich erneute Flüchtlingsströme und ent-

zieht Schleppern den Nährboden. Der Einsatz finanzieller Mittel in Krisenregionen ist aufgrund des meist wesentlich niedrigeren Preisniveaus wirkungsvoller als in Österreich.

Derzeit befinden sich 75.000 – 85.000 Aufhältige in Griechenland und der Balkanregion. Österreich hat im Mai mit 1.869 Asylanträgen einen neuen Jahreshöchstwert verzeichnet und damit rund 60 % mehr Asylanträge im Vergleich zum Vorjahr.

Bereits im Bericht des Migrationsrats aus 2016 wird dem Aspekt der Externen Dimension der Migration ein umfassender Platz eingeräumt, gleichberechtigt neben den innerstaatlichen Auswirkungen der Migration. Migration wird zunehmend ein entscheidender Faktor für das Bestehen von Gesellschaften.

Die rechtliche Basis bildet das Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, EZA-G)BGBl. I Nr. 49/2002 in der letztgültigen Fassung wonach mit der Vollziehung des § 1, § 12 Abs. 1 bis 3 und § 22 der jeweils zuständige Bundesminister betraut ist.

Die nationalen Bestimmungen, d. h. die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II, Nr. 208/2014 (ARR 2014), sehen vor, dass Förderungsprogramme in Form von Sonderrichtlinien rechtlich umzusetzen sind. Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, wird gegenständliche Sonderrichtlinie erstellt, die unter anderem die vorgesehenen Förderfähigkeitsbestimmungen enthält, welche darauf abzielen, ein effizientes und effektives Abwickeln der Förderungen zu gewährleisten.

Die Bestimmungen der gegenständlichen Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres gelten ausschließlich für die Durchführung von Fördermaßnahmen im Zeitraum 2021 bis 2022.

Zielgruppe der Maßnahmen in Drittstaaten sind grundsätzlich alle an Migrationsprozessen in den Herkunftsländern Beteiligte, nicht zuletzt vor allem die inhaltlich befassten Behörden. Ebenso werden Asylwerber sowie Migranten durch die Fördermaßnahmen adressiert, der Schwerpunkt wird auf besonders vulnerable Gruppen gelegt.

Ziele

Ziel 1: Bereitstellung struktureller Maßnahmen direkt in oder in unmittelbarer Nähe von Krisenregionen

Meilenstein Engagement in Drittstaaten: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Verbesserung der Aufnahmebedingungen bzw. -kapazitäten in Krisenregionen — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**259**	**2.813**	**0**	**0**	**666**	**3.738**
Aufwendungen gesamt Plan	3.738	0	0	0	0	3.738
Nettoergebnis Ist	**-259**	**-2.813**	**0**	**0**	**-666**	**-3.738**
Nettoergebnis Plan	-3.738	0	0	0	0	-3.738

Erläuterungen
Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Projekte sind zum Zeitpunkt der Evaluierung noch nicht zur Gänze abgeschlossen, da die Prüfung der Endabrechnungen noch ausständig ist. Diese Prüfungen sollten im Jahr 2025 abgeschlossen sein und die Restraten ausbezahlt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Das Projekt „Perspektiven für MigrantInnen Balkan“ (400.000 EUR) konnte nicht realisiert werden, deshalb wurde bei den Projekten „Bildung Pakistan“ und „Unterstützung für Kinder in Bosnien und Serbien“ die Projektsumme um jeweils 200.000 EUR aufgestockt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Zielgruppe der Maßnahmen in Drittstaaten sind grundsätzlich alle an Migrationsprozessen in den Herkunftsländern Beteiligte, nicht zuletzt vor allem die inhaltlich befassten Behörden. Ebenso werden Asylwerber sowie Migranten durch die Förderungsmaßnahmen adressiert, der Schwerpunkt wird auf besonders vulnerable Gruppen gelegt.

Die Förderungsnehmer Hilfswerk International und Caritas Österreich haben die fünf Einzelförderungen im Sinne der Beschreibung der Vorhaben, der Förderungsverträge und nach Einschätzung der förderungsgewährenden Organisationseinheit inhaltlich erfolgreich umgesetzt.

Das Ziel „Bereitstellung struktureller Maßnahmen direkt in oder in unmittelbarer Nähe von Krisenregionen“ wurde zur Gänze erreicht. Erläuterung des Ziels: Die Finanzierung von Infrastruktur direkt in den Krisenregionen, soll die Strukturen vor Ort stärken und damit einen Beitrag dazu leisten, weitere massenhafte Migrationsströme nach Europa (nach Möglichkeit) zu verhindern.

Die für das ggstdl. Ziel festgelegte Maßnahme „Verbesserung der Aufnahmebedingungen bzw. -kapazitäten in Krisenregionen“ konnte überwiegend erreicht werden.

Der in der Sonderrichtlinie „Migration-Externe Dimension“ festgehaltene Indikator „Anzahl der durchgeführten Maßnahmen in Krisenregionen“ wurde zu 100 % erreicht.

Ohne Engagement in Drittstaaten leistet Österreich keinen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung von illegaler Migration und zur Steuerung von Migrationsströmen, wie dies im Regierungsprogramm (Anmerkung: „Aus Verantwortung für Österreich – Regierungsprogramm 2020–2024“) vorgesehen ist.

Die Projektkosten wurden im Rahmen der inhaltlichen und finanziellen Bewertung als angemessen bzw. plausibel betrachtet und unterliegen zur Anerkennung der Förderfähigkeit speziellen für die gegenständliche Sonderrichtlinie vorgesehenen Abrechnungsbestimmungen.

Eine breite Kostenstruktur der einzelnen Förderprojekte ist aufgrund der im Fachbereich gegebenen innerstaatlichen Zuständigkeit und der daraus resultierenden nicht oder nur sehr geringfügig vorhandenen Kofinanzierungsmöglichkeiten durch Dritte nicht gegeben und stellt sich die Höhe der Kofinanzierung

der einzelnen Förderprojekte zum Zeitpunkt der Vertragserstellung wie folgt dar:

- Hilfswerk International „Moubeder“ Stärkung und Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben, sowie von Start-Ups in gefährdeten Regionen Tunesiens (Bizerte, Beja, Kef, Nabuelo, Sousse und Kairouan). 97,16 % BMI Mittel, 2,84 % Eigenmittel – 150 ausgewählte Unternehmen wurden unterstützt und 36 Workshops abgehalten.
- Caritas Österreich; „AFFECTION“ 98,48 % BMI Mittel, 1,52 % Eigenmittel – 3.000 Kinder und Familien erhielten Zugang zu Hilfsgütern, 1.700 Kindern wurden psychosoziale Dienste angeboten und 640 erhielten Zugang zu Schul- und Lernmaterialien in BiH und SRB Caritas Österreich; „Bildung für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und deren Host Community in Pakistan (Edu-Pak)“ Lernangebote für Kinder auf der Flucht werden ausgeweitet, Lernunterstützung wird angeboten sowie die humanitäre Situation der Kinder verbessert. 99,47 % BMI Mittel, 0,53 % Eigenmittel – Es wurde 1.600 Kindern ein verbesserter Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung ermöglicht und eine sichere und kindergerechte Lernumgebung in fünf Schulen geschaffen.
- Caritas Österreich „Ganzheitliches Bildungsprogramm in Syrien“ Vulnerablen Kindern in Syrien wird Zugang zu adäquater, qualitativ hochwertiger Bildung ermöglicht. Neben Zugang zu Bildungsangebote werden Kinder durch psychosoziale Maßnahmen unterstützt.87,22 % BMI Mittel, 12,78 % Eigenmittel – 1.689 Kinder erhielten Nachhilfeunterricht und 1.903 Kinder erhielten psychosoziale Unterstützung
- Caritas Österreich „Ganzheitliches, regionales Bildungsprogramm in Libanon und Jordanien“ Vermittlung innovativer, kinderzentrierter Pädagogik, die die Lernenden miteinbezieht und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung und zum aktiven Lernen anregt, Übernahme von Transportkosten, Schulgebühren, Schulmaterialien sowie gesunden Schuljausen.89,21 % BMI Mittel, 10,79 % Eigenmittel – Es wurde die Infrastruktur in vier Schulen verbessert und 93 % der dortigen Kinder konnten ihre schulischen Leistungen steigern. Im Libanon konnten 50 Familien unterstützt werden, sodass die Kinder in der Schule verbleiben konnten.

Generell darf angemerkt werden, dass – angesichts einer langen Förderperiode – es durchaus schwierig ist, entsprechende Prognosen zu erstellen. Hier entsprachen die gesetzten Ziele nicht den tatsächlichen Ergebnissen. So wurde im Rahmen der Erstellung der Sonderrichtlinie auf der diese WFA basiert, unter dem do. erwähnten Ziel 10 „Bereitstellung struktureller Maßnahmen direkt in oder in unmittelbarer Nähe von Krisenregionen“ ein Zielzustand am Ende der Förderperiode von 3 angenommen. Tatsächlich konnte schlussendlich sogar eine Anzahl von 5 Projekten erreicht werden, die in Krisenregionen durchgeführt werden, wodurch der Zielwert übererfüllt wurde.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

UG 34 – Innovation und Technologie (Forschung)

AIT-Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022–2023

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-710/

9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Handlungsleitend sind aus Sicht des BMK jedenfalls die FTI-Strategie 2030, der FTI-Pakt 2021–2023 und das Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024". Zusätzlich werden auch einzelne themenspezifische UN-Nachhaltigkeitsziele/Sustainable Development Goals (SDGs) adressiert, insbesondere SDG-Unterziel 9.5 „Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen".

Die FTI-Strategie und das Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) als wichtiges Element der Umsetzung definieren das Austrian Institute of Technology (AIT) als zentrale außeruniversitäre Forschungseinrichtung in Österreich. Das AIT trägt zu den drei Zielen der Strategie bei: 1) Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken; 2) Auf Wirksamkeit und Exzellenz fokussieren; 3) Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMK-UG 34-W1:
Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

2021-BMK-UG 34-W2:
Entwicklung von modernen, effizienten, leistungsfähigen und sicheren Technologien zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen, wie Klimawandel und Ressourcenknappheit (societal challenges)

2021-BMK-UG 34-W3:
Steigerung der Beschäftigung im Bereich Technologie und Innovation mit besonderem Augenmerk auf Erhöhung des Anteils der Frauen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMK-GB34.01-M5:
Effektive und effiziente strategische Steuerung der zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen durch Optimierung der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen (Governance), Maßnahmen zur Erhöhung der Planungssicherheit sowie Vereinfachung und Transparenz des FTI-Förderangebotes

Problemdefinition

Das BMK und das Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) werden in Umsetzung des Forschungsfinanzierungsgesetzes (FoFinaG) eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 und 2023 abschließen, um die Forschungseinrichtung AIT in ihrer Weiterentwicklung zu unterstützen, sie technologiepolitisch deutlich als größte außeruniversitäre Forschungseinrichtung zu positionieren sowie finanziell in einem von Unsicherheit geprägtem Tätigkeitsfeld abzusichern.

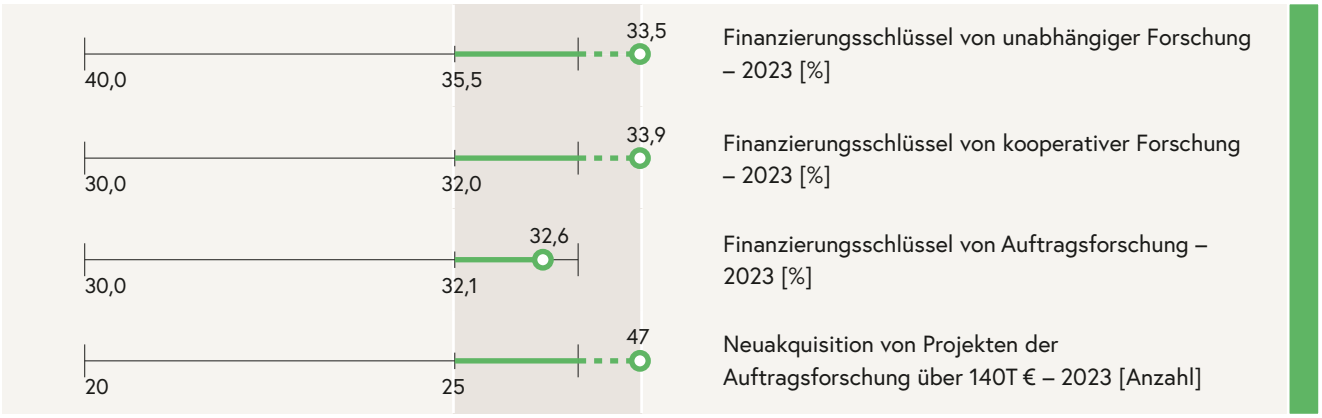
Damit sollen – unter voller Berücksichtigung der wettbewerbs- und beihilferechtlichen Rahmenbedingungen – Effizienz und Effektivität des Einsatzes der öffentlichen Mittel durch höhere Flexibilität in der Verwendung bei gleichzeitig vertraglich vereinbarten und wirksamen Evaluierungsmechanismen weiter gesteigert werden.

Aufgabe dieser Leistungsvereinbarung ist daher vorrangig:

- Festlegung der Bedingungen für die Bereitstellung öffentlicher Mittel an das AIT
- Erzielung eines größtmöglichen Nutzens für das nationale Innovationssystem
- Sicherstellung eines effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel bei hoher Leistungsfähigkeit des AIT, dokumentiert durch Indikatoren zur Leistungsmessung (key performance indicators – KPIs)

Ziele

Ziel 1: Positionierung des AIT als das maßgebliche österreichische Forschungsinstitut



Ziel 2: Langfristige Verankerung des AIT in der Spitzengruppe der Forschung in ausgewählten Technologiefeldern



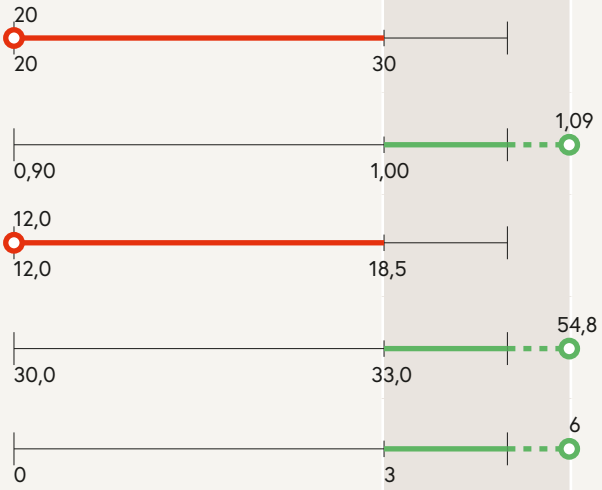
Ziel 3: Stärkung des Profils in den Bereichen Quantentechnologie, Autonome Systeme und Assistenzsysteme



Ziel 4: Sicherstellung einer leistungsfähigen FTI-Infrastruktur



Ziel 5: Ermöglichung der Innovation durch die Tätigkeit des AIT als nationaler und internationaler Netzwerkknoten



- Anzahl abgeschlossener Dissertationen – 2023 [Anzahl]
- Verhältnis zwischen der Anzahl der Projektleiterinnen und der Anzahl der Mitarbeiterinnen in UF/KF Projekten – 2023 [Verhältnis]
- Anteil der abgeschlossenen Dissertationen an allen laufenden PhDs – 2023 [%]
- Anteil der PhD Student:innen, die in Projekten mit Wirtschaft und öffentlicher Hand (KF+AF) arbeiten – 2023 [%]
- Erhöhung der Anzahl an Frauen in der Führungsrolle – 2023 [Anzahl]

Ziel 6: Übergreifende Zielsetzungen zur Steigerung von Effektivität und Effizienz

- **Meilenstein** Evaluierung der Center – 2023: **zur Gänze erreicht**
- **Meilenstein** Work Environment Survey – 2023: **zur Gänze erreicht**
- **Meilenstein** Start-up Programm – 2023: **zur Gänze erreicht**
- **Meilenstein** Schlüsselkunden-Befragung zum Beitrag des AIT zu Klimaschutz – 2023: **zur Gänze erreicht**
- **Meilenstein** Frauenanteil Schlüsselpersonal – 2023: **zur Gänze erreicht**
- **Meilenstein** Etablierung von Principal Scientists – 2023: **zur Gänze erreicht**

UG 34

Maßnahmen

1. Abschluss der Leistungsvereinbarung	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6
2. Ausbau und thematische Fokussierung des „Center for Energy“	Beitrag zu Ziel 1
3. Ausbau und thematische Fokussierung des „Center for Health and Bioresources“	Beitrag zu Ziel 1
4. Ausbau und thematische Fokussierung des „Center for Digital Safety and Security“	Beitrag zu Ziel 1
5. Ausbau und thematische Fokussierung des „Center for Low-Emission Transport“	Beitrag zu Ziel 4
6. Ausbau und thematische Fokussierung des „Center for Vision Automation and Control“	Beitrag zu Ziel 3
7. Ausbau und thematische Fokussierung des „Center for Technology Experience“	Beitrag zu Ziel 2
8. Ausbau und thematische Fokussierung des „Center for Innovation System and Policy“	Beitrag zu Ziel 5

9. Erweiterung des AIT-Forschungsportfolios in „Digital Resilient Cities“	Beitrag zu Ziel 1
10. Erweiterung des AIT-Forschungsportfolios in „Low-Emission Transport“	Beitrag zu Ziel 4
11. Erweiterung des AIT-Forschungsportfolios in „Hydrogen Technologies and Sector Coupling“	Beitrag zu Ziel 5
12. Erweiterung des AIT-Forschungsportfolios in „AI-Enabled Sustainable Automation and Robotics“	Beitrag zu Ziel 3
13. Erweiterung des AIT-Forschungsportfolios in „Artificial Intelligence (AI)“	Beitrag zu Ziel 3
14. Erweiterung des AIT-Forschungsportfolios in „Digital Safety and Security“	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**63.700**	**65.000**	**0**	**0**	**128.700**
Aufwendungen gesamt Plan	0	63.700	65.000	0	0	128.700
Nettoergebnis Ist	**0**	**-63.700**	**-65.000**	**0**	**0**	**-128.700**
Nettoergebnis Plan	0	-63.700	-65.000	0	0	-128.700

Erläuterungen

Gemäß § 3 der Leistungsvereinbarung 2022–2023 zwischen dem AIT und dem BMK wurde festgelegt, dem AIT für den Zeitraum 2022 bis 2023 Finanzmittel in Form eines Gesellschafterzuschusses im Gesamtausmaß von maximal 128,70 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen, davon im Jahr 2022 63,70 Mio. Euro und im Jahr 2023 65,00 Mio. Euro. Dieser Gesellschafterzuschuss dient als Beitrag zu den Aufgabenkategorien „Forschung“, „Ausbildung und Transfer von Humanressourcen“, „Forschungsinfrastruktur“ und „Sonstige Aufwände“.

Tatsächlich sind basierend auf die Leistungsvereinbarung 2022–2023 finanzielle Auswirkungen wie geplant in Höhe von € 128,700 Mio. eingetreten. Es sind keine Abweichungen eingetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Fokus der Leistungsperiode stand die Umsetzung der Strategie 2021+ „Research and Innovation for a Sustainable and Competitive Position in the Digital Age“. Die entsprechenden Kennzahlen zeigen, dass sich das AIT in den Forschungsthemen im nationalen und europäischen Umfeld erfolgreich positioniert hat und der Gesellschafterzuschuss des BMK zielorientiert eingesetzt wurde.

Die Steigerung der wissenschaftlichen Qualität wird durch zahlreiche Publikationen in hochkarätigen Journalen bestätigt. Das Principal Scientist Programm und insbesondere die gemeinsamen Berufungen mit führenden Universitäten in Österreich und international sind ebenfalls ein wichtiger Beitrag zu diesem Ziel.

Im Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses (PhD) wurden die Ziele zu den abgeschlossenen Dissertationen nicht erreicht. Ein Grund hierfür war, dass diese sowohl auf das PhD-Programm als auch auf externe Dissertationen von Mitarbeitenden gerichtet waren. Letztere sind jedoch nur sehr bedingt durch das AIT steuerbar. (Hinweis: ab 2024 wird ein zielgenauer Indikator zu den Abschlüssen im PhD-Programm verwendet). Das PhD-Programm wird zudem auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen überarbeitet und Maßnahmen für eine Weiterentwicklung sind zentraler Bestandteil der LV 2024–2026.

Die erfolgreiche Positionierung des AIT als führende Research and Technological Organisation zeigt sich neben der guten Nachfrage bei Auftragsforschung besonders in den Erfolgen im Forschungsrahmenprogramm Horizon Europe: Das AIT verzeichnet über 100 neu bewilligte FuE-Projektkoordinationen und -beteiligungen. In Österreich erzielt es Platz 3 unter den erfolgreichsten Forschungseinrichtungen in Horizon Europe (seit 2021). Das AIT ermöglicht auf diesem Weg auch die Teilnahme und Vernetzung von österreichischen Unternehmen in EU-Projekten. Im Jahr 2023 wurden zudem zwei weitere Spinoffs ausgegründet.

Die Zielvorgaben bei den Patenteinreichungen konnten nicht erreicht werden. Hauptgrund hierfür sind lt. AIT patentrechtliche Änderungen z. B. im Bereich von Biomarkern, welche eine Anmeldung nach bisheriger Praxis stark verteuern. Im Bereich der Softwareentwicklung nimmt die Bedeutung von Open-source sowie Know-how-Transfer zu, jener von Patenten eher ab. Für die Beobachtung der Ergebnisse im Bereich der Erfindungen und des geistigen Eigentums des AIT wurden für die LV 2024–2026 deshalb treffsicherere Indikatoren gewählt.

Die Abweichung des Ausgangswertes bei Kennzahl 1 zu Ziel 2 „Anzahl referierte Publikationen“ (270) im Vergleich zum angegebenen Istwert 2021 beim Vorhaben „AIT-Rahmenvereinbarung 2019–2021“ (354) im WFA Bericht 2022 erklärt sich dadurch, dass man sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieser WFA beim Ausgangswert an den Zielwerten orientiert hatte (in der Vorperiode war der Zielwert 285) der Istwert von 2021 war zum Zeitpunkt des Abschlusses der LV noch nicht bekannt, wurde im IST deutlich übertroffen. In LV-Periode 24–26 wurde eine Überarbeitung und Qualitätssicherung der Messung des Indikators vorgenommen.

Die Maßnahmen zur Modernisierung der Organisations- und Führungskultur sowie zur Attraktivierung des AIT für Wissenschaftlerinnen basierend auf der Work Environment Survey aus 2022 zeigen Wirkung: Der Frauenanteil ist auf 32,5 % gestiegen, der Anteil an Wissenschaftlerinnen hat erstmals die 25 %-Marke überschritten. Bei den Führungspositionen und wissenschaftlichem Schlüsselpersonal gibt es weiteren Handlungsbedarf.

Die Befragung von Schlüsselkund:innen erfolgte 2022. Das Feedback fiel insgesamt sehr positiv aus. Die Evaluierung der Center wurde 2023 planmäßig durchgeführt. Die Themen, an denen das AIT arbeitet, gelten lt. der externen Begutachter:innen als zeitgemäß und hochrelevant und decken ein breites Spektrum an Bedürfnissen von Unternehmen verschiedener Branchen, öffentlicher Einrichtungen und Behörden ab. Die Ergebnisse wurden entsprechend dem Aufsichtsrat (AR) berichtet und sind in die neue Strategie eingeflossen.

Ein wesentlicher Meilenstein in der Leistungsperiode war auch die erfolgreiche Nachbesetzung der Geschäftsführung des AIT. Der Prozess der Nachbesetzung wurde gestartet und konnte Anfang März 2023 abgeschlossen werden. Die neue Geschäftsführung ist bis Juni 2028 bestellt. Im Herbst 2023 wurde schließlich zeitgerecht und unter Mitwirkung der neuen Geschäftsführung die Strategie 2024+ verabschiedet, wobei ein verstärkter Fokus auf eine Systemperspektive und Synergien zwischen den Forschungsgebieten des AIT gelegt wird.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Die Indikatorik zur Beobachtung der Maßnahmenumsetzung und zur Messung der Ergebnisse/Erfolge der Forschungseinrichtung wurde für die LV-Periode 2024–2026 weiterentwickelt und geschärft, insbesondere im Bereich der Messung der exzellenten und relevanten Publikationen, der Fortschritte bei Dissertationen sowie der Erfindungen und IP-Ergebnisse.

Weiterführende Informationen

Webseite des AIT
www.ait.ac.at

Bündelung: Europäische Förderprogramme zum Thema WELTRAUM – ESA-Programmzeichnungen 2019 und 2020

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-711/

Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Handlungsleitend sind aus Sicht des BMK (vormals BMVIT) jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader." [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011) bis 2020], die FTI-Strategie 2030 (ab 2021), der FTI-Pakt 2021–2023 und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022". Zusätzlich werden auch einzelne themenspezifische UN-Nachhaltigkeitsziele/Sustainable Development Goals (SDGs) adressiert wie SDG 9.5. „Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen."

Darüber hinaus ist nachfolgende spezifische Strategie zu nennen:

- Die Österreichische Weltraumstrategie 2030+ Menschen, Klima, Wirtschaft: Weltraum ist für ALLE da
  austria-in-space.at/de/publikationen/oesterreichische-weltraumstrategie-2030-plus.php

Mit der Österreichischen Weltraumstrategie 2030+ soll die Nachhaltigkeit auf der Erde und im Weltall tiefer verankert werden sowie der österreichische Weltraumsektor gestärkt und dabei unterstützt werden, international wettbewerbsfähig zu bleiben und somit Wertschöpfung in Österreich zu schaffen. Die Weltraumstrategie verfolgt die folgenden sechs Ziele 1. Nachhaltige Entwicklung auf der Erde und im Weltall, 2. Wettbewerbsfähiger Weltraumsektor mit hoher Wertschöpfung und nachhaltigen Arbeitsplätzen in Österreich, 3. Wissenschaftliche Exzellenz für die Erforschung des Weltalls und der Erde, 4. Weltraum für alle Lebensbereiche, 5. Talente und Diversität für den Weltraum, 6. Weltraumdialog mit der Bevölkerung.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMVIT-UG 34-W1:
Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2019-BMVIT-GB34.01-M1:
Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch Förderung innovationsorientierter Forschungs-, Technologie- und Innovations-Kooperationen (FTI-Kooperationen) sowie Steigerung der Qualität und Quantität angewandter Forschung entlang der Themen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit)

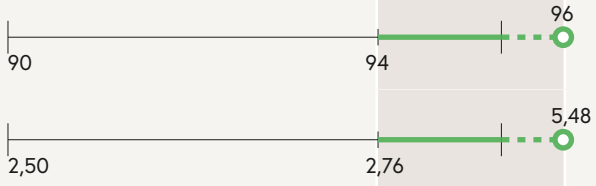
Problemdefinition

Raumfahrt wird aufgrund der Komplexität der dafür notwendigen Kapazitäten und der Langfristigkeit der Entwicklung der Satelliteninfrastruktur in Kooperation durchgeführt. Die Weltraumpolitik der Europäischen Union und deren Umsetzung ermöglicht eine angemessene Position und Handlungsfähigkeit innerhalb Europas und vor allem auch im globalen Wettbewerb. Programme der Europäischen Weltraumorganisation ESA, der EUMETSAT, sowie der Europäischen Union bauen und stellen Satelliteninfrastrukturen bereit und ermöglichen wissenschaftlich-technische Missionen. Weil Weltraumaktivitäten sehr finanzintensiv sind, werden große Vorhaben wie z. B. die Internationale Raumstation (ISS) und die geplanten Mond- und Marsmissionen in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern (NASA, JAXA etc.) durchgeführt. Im Vergleich zur NASA mit einem Jahresbudget von rund $ 22 Mrd. (entspricht rund € 20 Mrd., 2019) liegt jenes der ESA bei rund € 6 Mrd.

Gemäß Ministerratsvortrag 25/22 Investitionspaket für den Klimaschutz vom 24. Juni 2020 „Investitionspaket für den Klimaschutz“ sind für das Jahr 2020 zusätzliche konjunkturbelebende Mittel in Höhe von 100 Mio. € für den Klimaschutz aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vorgesehen. Dafür werden als Schwerpunkt „Klimafreundliche Technologien für die Zukunft“ konjunkturrelevante Forschungs- und Innovationsprogramme, die eine höhere Ressourceneffizienz, geringeren Energieverbrauch und CO2 Reduktion ermöglichen in der UG34 mit zusätzlichen Budgetmitteln ausgestattet. Ebenso sollen Potenziale der Digitalisierung zukünftig noch stärker genutzt werden, um den Ressourcen- und Energieverbrauch sektorenübergreifend zu reduzieren. Ein Betrag von € 6 Mio. aus diesen Mitteln ist für die Nachzeichnung von ESA-Wahlprogrammen vorgesehen. Österreichs Unternehmen und Forschungseinrichtungen können aufgrund der Nachzeichnung mit Produkten, welche über Jahre mit hohen Investitionen entwickelt wurden, an wichtigen bereits im Jahr 2020 startenden Ausschreibungen der ESA (European Space Agency) teilnehmen.

Ziele

Ziel 1: Österr. Beteiligung zur Stärkung und zum Ausbau der Europäischen Weltrauminfrastruktur



Maßnahmen

1. Beteiligung an Pflicht- und Wahlprogrammen der Europäischen Raumfahrtorganisation ESA — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**6.122**	**981**	**25.912**	**29.084**	**62.099**
Aufwendungen gesamt Plan	0	6.122	981	25.912	29.084	62.099
Nettoergebnis Ist	**0**	**-6.122**	**-981**	**-25.912**	**-29.084**	**-62.099**
Nettoergebnis Plan	0	-6.122	-981	-25.912	-29.084	-62.099

Erläuterungen

Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen betreffen den Transferaufwand bezogen auf die bei der ESA-Ministerkonferenz 2019 sowie im Jahr 2020 gezeichneten ESA-Pflichtprogramme und ESA-Wahlprogramme. Im Rahmen der Mitgliedschaft Österreichs bei der ESA beteiligt sich Österreich an Pflicht- und Wahlprogrammen und leistet für laufende bzw. neugezeichnete und fortgeführte Programme einen jährlichen Beitrag. Die in dieser WFA ausgewiesenen Mittel entsprechen dem Anteil der im Rahmen der ESA-Ministerkonferenz 2019 gezeichneten und im Jahr 2020 nachgezeichneten Programme an den jährlichen Gesamtbeiträgen und stellen nur einen Ausschnitt von 5 Jahren dar, weitere rund 106,816 Mio. Euro sind in den Folgejahren 2024 ff noch zur Auszahlung vorgesehen, die tatsächliche Laufzeit der Programme ist bis 2029 geplant.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Österreich ist seit 1987 Vollmitglied bei der European Space Agency (ESA) und beteiligt sich an Pflichtprogrammen und Wahlprogrammen. Das ESA-Pflichtprogramm besteht aus den Elementen Wissenschaftsprogramm, allgemeiner Haushalt und Weltraumbahnhof Kourou. Bei den ESA-Wahlprogrammen ist eine Beteiligung nach nationalen Schwerpunktinteressen möglich. Österreich beteiligt sich insbesondere an Wahlprogrammen mit den Schwerpunkten Erdbeobachtung, Telekommunikation/integrierte Anwendungen sowie in den Bereichen Technologie, Navigation, Träger, Weltraumwissenschaften/Exploration und Weltraumsicherheit.

Die ESA ist geprägt vom System des geographischen Rückflusses. Österreichs Beiträge fließen, entsprechend den Beteiligungen Österreichs an den entsprechenden Programmen, in Form von Aufträgen an die heimische Industrie und Forschungsinstitute zurück.

Für das Vorhaben „Europäische Förderprogramme zum Thema WELTRAUM“ sind die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens eingetreten.

Die Erreichung des Ziels „Österr. Beteiligung zur Stärkung und zum Ausbau der Europäischen Weltrauminfrastruktur“ wurde bis zum Jahr 2021 mit zwei Indikatoren gemessen:

1. Rückflussquote aus ESA-Programmen: Diese liegt mit Stand Dezember 2023 bei 96 % (Wert für 2024 liegt noch nicht vor) und damit über dem Zielwert. Der Indikator zur Rückflussquote zeigt aussagekräftig die europäische Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

2. Durchschnittliche Steigerung der Exporte pro Jahr im Bereich Raumfahrt (u. a. Satelliten, Trägerraketen) im Vergleich zu jenen aller österr. Branchen: Dieser Wert wird seit 2021 nicht mehr erhoben. Daher können nur Durchschnittswerte bis inkl. 2020 angegeben werden. Die Steigerung der Exporte pro Jahr lag von 2013–2020 im Durchschnitt bei 5,48. Die Steigerung der Exporte pro Jahr im Bereich Raumfahrt (u. a. Satelliten, Trägerraketen) im Vergleich zu jenen aller österr. Branchen lag 2019 bei -12,79 und 2020 bei 0,32. Damit liegen die Exporte nach einem Rückgang in 2019 in 2020 trotz schwieriger Rahmenbedingungen wieder leicht über den Exporten für die Gesamtwirtschaft aller österr. Branchen. Der Indikator zu Weltraumexporten zeigte die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Weltraumindustrie auf internationalen Märkten.

Die gewählte Maßnahme wurde zur Gänze erreicht, dies bedeutet, dass die Maßnahmen und Instrumente vorab gut ausgewählt und entsprechend angenommen wurden. Das Vorhaben erreichte somit seine Wirkung.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Nach interner Evaluierung wird der Indikator „Durchschnittliche Steigerung der Exporte pro Jahr im Bereich Raumfahrt“ für die ESA-Programme seit 2021 nicht mehr erhoben. Die Berechnungsbasis für diesen Indikator umfasste nur Teile von Satelliten und Trägerraketen.

Weiterführende Informationen

Die Österreichische Weltraumstrategie 2030+ Menschen, Klima, Wirtschaft: Weltraum ist für ALLE da
austria-in-space.at/de/publikationen/oesterreichische-weltraumstrategie-2030-plus.php

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

UG 41 – Mobilität

Bündelung: Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen für Privatbahnen

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-712/



Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben dient der Erreichung der Ziele des „Mobilitätsmasterplans 2030 für Österreich". Mit dem Ausbau der Bestellungen von Schienenpersonenverkehren soll die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf eine klimagerechte Mobilitätsform gefördert werden.

Das Vorhaben dient der Erreichung des SDG 11.2. Mit dem Ausbau der Bestellungen von Schienenpersonenverkehren sollen nachhaltige Verkehrssysteme für alle ermöglicht werden, insbesondere der Ausbau des öffentlichen Verkehrs. Der öffentliche Verkehr kommt allen Bevölkerungsgruppen zu Gute, erleichtert aber insbesondere Menschen in prekären Situationen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen die Befriedigung ihrer Mobilitätsbedürfnisse.

Das Vorhaben dient der Erreichung der Ziele der österreichischen Klimastrategie „mission 2030". Mit dem Ausbau der Bestellungen von Schienenpersonenverkehren durch den Abschluss von Verkehrsdiensteverträgen (VDV) wird das Leuchtturm 2 „Stärkung des Schienengebundenen Öffentlichen Verkehrs (ÖV)" unterstützt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMK-UG 41-W2:
Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMK-GB41.02-M2:
Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zur Erbringung von Verkehrsdiensten bzw. mit Infrastrukturbetreibern zur Bereitstellung der Infrastruktur insbesondere Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Infrastruktur

Problemdefinition

In Österreich tätige Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) erbringen Verkehrsdienstleistungen, die diese im eigenwirtschaftlichen Interesse nicht, nicht im gleichen Umfang oder nicht unter den gleichen Bedingungen übernehmen würden, wenn weder eine Kostendeckung noch Gewinnchancen erwirtschaftbar sind. Aus verkehrs-, regional-, sozial- und umweltpolitischen Gründen (gemeinwirtschaftlichen Interessen) ist es jedoch notwendig, dass auch diese nicht kostendeckenden Verkehrsdienstleistungen erbracht werden, sodass eine Bestellung durch die öffentliche Hand erforderlich ist.

Für die Sicherstellung des Grundangebots (gemäß § 7 ÖPNRV-G 1999) wurde vom Bund (im Wege der SCHIG mbH) mit den jeweiligen Privatbahnen ein Verkehrsdienstevertrag (VDV) über die Bestellung und Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (gemäß § 3 Privatbahngesetz 2004) bis Ende 2020 abgeschlossen. Um das Grundangebot (insbesondere auch für die Privatbahnen) auch in Zukunft zu gewährleisten, sind neue vertragliche Grundlagen abzuschließen.

Die Länder haben bisher die über das Grundangebot hinausgehenden Verkehrsdienstleistungen (gemäß § 13 ÖPNRV-G 1999) im Rahmen gesonderter VDV beauftragt.

Diese duale Bestellstruktur führte zu häufiger Kritik u. a. durch den Rechnungshof (z. B.: ein Grundtakt der Züge in einer Region unterliegt dem VDV Bund, Verstärkerzüge unterliegen dem VDV Land), sie erschwerte eine effiziente Entwicklung insbesondere

des öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehrs und förderte unterschiedlichste Parallelstrukturen.

Daher wurde von Bundesseite unter Einbeziehung der Finanzprokuratur ein Modell „Verkehrsdienstevertrag neu“ ausgearbeitet, um künftig Synergien besser zu nutzen.

Nach diesem (mit den auf Unionsebene vorgegebenen Regelungen im Einklang stehenden) Modell soll pro EVU ein VDV über die Bestellung eines Gesamtangebotes für den öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehr abgeschlossen werden, wobei die Finanzierungsanteile der Gebietskörperschaften gemäß Zuständigkeiten nach den Bestimmungen des ÖPNRV-G 1999 übernommen werden.

Durch den Abschluss der VDV wird auch eine Maßnahme der österreichischen Klimastrategie „mission 2030“, Leuchtturm 2, welche unter anderem zusätzliche Verkehrsdienstbestellungen ab 2020 vorsieht, verfolgt/umgesetzt.

Vom Abschluss des „Verkehrsdienstevertrag neu“ sind jedenfalls folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen betroffen:

- Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m. b. H (NÖVOG)
- Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG (GySEV)
- Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m. b. H. (StH)
- Salzburger Lokalbahn – Salzburg AG (SLB)
- Pinzgauer Lokalbahn – Salzburg AG (PLB)
- Zillertaler Verkehrsbetriebe AG (ZVB)
- Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB)
- Steiermarkbahn und Bus GmbH (StB)
- Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB)

Anm.:
Mit der Wiener Lokalbahn GmbH (WLB) und der Montafonerbahn AG (mbs) wurden die entsprechenden VDV aus vergaberechtlichen Gründen bereits mit Fahrplanwechsel Dezember 2019 abgeschlossen.

Die Laufzeit dieser Vereinbarungen soll in der Regel 10 Jahre betragen. Entsprechende Gründe für diesbezüglich abweichende Regelungen werden unter den „Finanziellen Auswirkungen“ im Detail dargestellt.

Mit dem Abschluss der neuen VDV soll ein leistungsfähiger, hochwertiger, bedarfsgerechter und effizienter öffentlicher Schienenpersonenverkehr transparent beauftragt und sichergestellt werden.

Ziele

Ziel 1: Effizienter Einsatz der finanziellen Aufwendungen des Bundes für eine weitere Qualitätsverbesserung im öffentlichen Schienenpersonenverkehr



Maßnahmen

1. Harmonisierung des dualen Bestellsystem	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**47.486**	**47.722**	**43.959**	**55.029**	**63.239**	**257.435**
Aufwendungen gesamt Plan	53.270	55.032	47.805	52.782	54.720	263.609
Nettoergebnis Ist	**-47.486**	**-47.722**	**-43.959**	**-55.029**	**-63.239**	**-257.435**
Nettoergebnis Plan	-53.270	-55.032	-47.805	-52.782	-54.720	-263.609

Erläuterungen

Gegenüber den Planaufwendungen sind in der Ist-Betrachtung folgende Abweichungen eingetreten:

- bis zum Abschluss des Verkehrsdienstevertrages konnten bei den endgültig vereinbarten Kostensätzen noch günstigere Konditionen mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen vereinbart werden
- die im Verkehrsdienstevertrag vereinbarten Wertsicherungsindizes haben sich gegenüber dem Planszenarium geändert (v. a. hohe Steigerungen der Energiekosten und des VPI)
- zur Erreichung verkehrs- und klimapolitischer Ziele wurden im Rahmen der Verkehrsdiensteverträge Leistungsausweitungen durchgeführt

Zwischen Bund und Land wurde im Wesentlichen fixe Finanzierungsanteile vereinbart. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen des Landes im Vergleich zu den Planwerten haben sich daher analog zu jenen des Bundes verhalten.

Die für das Evaluierungsjahr nunmehr ggü. den PLAN-Kosten 2024 festgestellten höheren IST-Kosten bleiben systembedingt auch für die restliche Vertragslaufzeit bestehen. Die relative Kostenentwicklung von diesem Aufsatzpunkt weg, wird sich, so zukünftig keine wesentlichen Änderungen der Planungsprämissen eintreten, analog zu den bisherigen Annahmen verhalten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Umwelt

Aufgrund der überplanmäßigen Erreichung des Zielwertes „Personenkilometer“ (siehe Kennzahl 1) im Jahr 2024 ist aber insgesamt von einer stärkeren Verlagerung vom MIV auf den ÖV auszugehen. Sollte dieser Trend anhalten, könnte die im Rahmen der Bestellung von Verkehrsdiensten bei den Privatbahnen über die Vertragslaufzeit angenommene Reduktion von Luftschadstoffen (Stickstoffoxide – NOx und Staub – PM 10) sowie von Treibhausgasemissionen (CO2-Äquivalent) und die Substitution nicht erneuerbarer Energieträger, auch unter Berücksichtigung der vorübergehenden Nachfragerückgänge während der Corona-Pandemie um rd. 8 % höher ausfallen, als in der WFA ursprünglich angenommen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die einzelnen Verkehrsdiensteverträge sehen die Möglichkeit vor, ggf. zusätzliche Leistungen zu bestellen. In den letzten Jahren ist bereits ein starker Aufwärtstrend bei der Benützung des Schienenpersonenverkehrs feststellbar gewesen. Um den Umstieg der Bevölkerung auf den öffentlichen Verkehr weiter zu erleichtern und um ein klimaneutrales Mobilitätssystem sicherzustellen, wurde das Leistungsangebot bereits ausgebaut. Weitere Leistungsausweitungen und die Anschaffung neuer Triebfahrzeuge sind geplant.

Die Verkehrsdiensteverträge sehen eine umfangreiche Leistungskontrolle vor. Nicht erbrachte Leistungen werden nicht abgegolten, für mangelhaft erbrachte Leistungen werden entsprechende Abzüge geltend gemacht. Darüber hinaus ist ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem mit Bonus/Malus-Zahlungen vorgesehen. Die beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmen haben daher ein vitales Interesse eine hochwertige Leistung zu erbringen. Diese Regelungen haben sich bewährt und zu einer weiteren Verbesserung der Qualität der erbrachten Leistung geführt.

Die Harmonisierung des Bestellsystems hat die Abstimmung der Fahrplanplanung zwischen Bund und Land wesentlich verbessert und die Möglichkeit geschaffen rasch und flexibel auf Verkehrsbedürfnisse zu reagieren.

Die Personenkilometer im öffentlichen Schienenpersonenverkehr haben sich österreichweit im Evaluierungszeitraum wie folgt entwickelt :

2021: 8,50 Mrd. Pkm; 2022: 13,00 Mrd. Pkm; 2023: 14,54 Mrd. Pkm; 2024: 14,74 Mrd. Pkm

Es ist zu beachten, dass die Jahre 2020 und 2021 unter massiven Fahrgastrückgängen aufgrund coronabedingter Ausgangsbeschränkungen litten.

Der Anteil der hier beauftragten Leistungen sind rd. 4 % des österreichweiten Schienenpersonenverkehrsangebotes. Es ist davon auszugehen, dass sich die Personenkilometer der gegenständlichen Beauftragungen analog zu den österreichweiten Werten entwickelt haben.

Über die durchschnittliche Vertragslaufzeit der einzelnen Verkehrsdiensteverträge wurde mit dieser Beauftragung das Leistungsangebot um knapp 10 % aufgebaut. Damit wurden Taktverdichtungen, Taktlückenschlüsse und die Aufnahme von Tagesrand- und Wochenendverbindungen erreicht.

Ergebnisse der Kontrollen der Leistungs- und Qualitätsstandards sind in den Berichten über die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (GWL-Bericht) nachzulesen. Diese werden auf der BMK- bzw. Parlaments-Homepage veröffentlicht, der Link zum letzten verfügbaren Bericht 2022 finden sich unter „Weiterführende Informationen“.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Gemeinwirtschaftlicher Leistungsbericht 2022
www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/transport/nahverkehr/finanzierung/verkehrsdienstevertraege/gemeinwirtschaftlicher_leistungsbericht.html

mission 2030
www.bmk.gv.at/dam/bmvitgvat/content/themen/klima/klimaschutz/mission2030/mission2030_oe_klimastrategie_ua.pdf

Bündelung: Sonderrichtlinie Logistik-Förderung des BMK 2019–2023

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-749/



Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen dem Vorhaben mit den Strategien des Ressorts und der Europäischen Union wird grundsätzlich auf die obenstehende Problemdefinition verwiesen.

Die Logistikförderung zielt darauf ab, innovative Logistikkonzepte und -projekte zu unterstützen, die sowohl die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs steigern als auch zur Reduktion der Umweltbelastung beitragen sollen. Diese Zielsetzung steht im Einklang mit den Strategien der damaligen Bundesregierung (Regierungsprogramm), des Ressorts (Gesamtverkehrsplan 2012) bzw. der EU zur Förderung nachhaltiger Verkehrssysteme, wie im Weißbuch Verkehr 2011 dargelegt, welche die Reduktion von Treibhausgasemissionen und die Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger vorschreiben.

Die Logistikförderung leistet zudem indirekt einen Beitrag zu Unterzielen der Sustainable Development Goals (SDGs), namentlich Ziel 9.1 (hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur), 11.6 (die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf senken) und 13.2 (Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen). Durch die Förderung nachhaltiger Logistiklösungen mit einem effizienteren Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien wird die Entwicklung und Modernisierung widerstandsfähiger Infrastrukturen unterstützt, die sowohl den Klimaschutz und wirtschaftliche Entwicklung vorantreiben, als auch das menschliche Wohlergehen steigern und den ökologischen Fußabdruck des Güterverkehrs verringern. Nachhaltige Güterverkehrs- und Logistiklösungen sichern damit perspektivisch den Wohlstand der Gesellschaft.

Langfristig zielt die Logistikförderung darauf ab, Österreich als innovativen und nachhaltigen Logistikstandort zu positionieren. Dies wird durch die Förderung von innovativen Umsetzungsprojekten erreicht, die sowohl die Wettbewerbsfähigkeit als auch die Attraktivität des Standorts steigern. Der Einsatz innovativer Technologien und die Verbesserung der Effizienz in der Disziplin Logistik sind dabei entscheidend, um die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen und gleichzeitig wirtschaftliches Wachstum zu fördern.

Zusammenfassend zeigt die enge Verzahnung der Logistikförderung mit den nationalen und europäischen Strategien und Plänen sowie mit den Zielen der SDGs die strategische Bedeutung dieses Instruments für eine nachhaltige Zukunft des Logistiksektors in Österreich.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMVIT-UG 41-W2:
Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMVIT-GB41.01-M1:
Erarbeitung verkehrspolitischer Rahmenbedingungen insbesondere zur Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger und einer nachhaltigen Mobilität

Problemdefinition

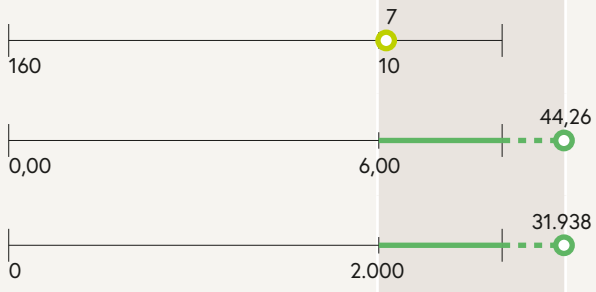
Verkehr gilt als einer der Hauptverursacher von negativen Umweltauswirkungen. Diese betreffen insbesondere die Emission lokaler Luftschadstoffe und globaler Treibhausgase, Lärm sowie den Flächenverbrauch durch die benötigte Infrastruktur. Speziell dem Güterverkehr wird ein signifikanter Anteil als Verursacher zugeschrieben. Auf der anderen Seite sind Güterverkehr und -mobilität eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftlichen Fortschritt und gesellschaftlichen Wohlstand. Die Öffentliche Hand, sowie die Logistik- und Transportindustrie verfolgen das Ziel, die bestehende und zukünftige Verkehrsnachfrage effizienter abzuwickeln, negative Effekte des Güterverkehrs zu reduzieren und ein qualitativ hochwertiges Verkehrsangebot zu gewährleisten. Trotz der erwarteten Zunahme des Güterverkehrs muss hier eine Effizienz des Gesamtverkehrssystems sichergestellt werden, die auch die speziellen Anforderungen der Gütermobilität berücksichtigt. Daher steht die Gestaltung von Wirtschafts- und Güterverkehren seit geraumer Zeit auf der Agenda der Europäischen Union. Oberste Zielsetzung bei der Formulierung der Rahmenbedingungen ist die Ermöglichung von wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Güterverkehren und Logistikdienstleistungen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) hat diesbezüglich mit dem Gesamtverkehrsplan für Österreich aus dem Jahr 2012 die Leitlinien der österreichischen Verkehrspolitik bis 2025 formuliert. Der Gesamtverkehrsplan spannt einen Bogen über alle Verkehrsträger und verschiedene verkehrspolitische Bereiche. Mobilität von Personen und der Transport von Gütern sollen gefördert und gleichzeitig die negativen Effekte auf Mensch und Umwelt minimiert werden mit dem Ziel, das österreichische Verkehrssystem effizienter, sozialer, sicherer und umweltfreundlicher zu gestalten.

Diese Sonderrichtlinie zielt dabei auf die Unterstützung ganzheitlicher Ansätze unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen von Güterverkehr und Logistik ab. Im Sinne einer ganzheitlichen Gestaltung des Verkehrssystems müssen hier einerseits diese Anforderungen des urbanen Wirtschafts- und Güterverkehrs spezielle Betrachtung finden (z. B. zur Bewältigung von speziellen Herausforderungen wie der Verkehrsflächenknappheit, Lieferzeit/-ortbeschränkungen, Schnittstellenprobleme, Kostendruck, Emissionsreduktionen etc.). Andererseits ist auf Grund der räumlichen Struktur Österreichs die Umsetzung gesamthafter Konzepte auch im ruralen Raum bedeutend.

Ziele

Ziel 1: Sicherung einer innovativen Mobilität von Gütern unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer sowie wirtschaftlicher Nachhaltigkeit.



Platzierung beim Logistik Performance Index der World Bank [Platzierung]

Einsparung von Treibhausgasen pro gefördertem Projekt [%]

Unterstützung bei der Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze in der Logistikwirtschaft [Anzahl]

Maßnahmen

1. Anreizförderung für die (pilotartige) Umsetzung innovativer Logistikkonzepte für alle Verkehrsträger. — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**920**	**1.731**	**1.463**	**2.529**	**2.140**	**8.783**
Aufwendungen gesamt Plan	1.095	1.150	2.794	3.100	3.100	11.239
Nettoergebnis Ist	**-920**	**-1.731**	**-1.463**	**-2.529**	**-2.140**	**-8.783**
Nettoergebnis Plan	-1.095	-1.150	-2.794	-3.100	-3.100	-11.239

Erläuterungen

Im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens gem. §9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln für den neu abgefassten Abwicklungsvertrag für das bereits 2019 genehmigte Förderprogramm Logistikförderung kam es 2021 durch die Bündelung der WFA zu Veränderungen im Finanzierungshaushalt für die Jahre 2021 bis 2023. Diese Änderungen stellen die vom BMF genehmigten Ansätze dar und lauten wie folgt (siehe auch WFA-Dokument):

2021:
Abwicklungskosten SCHIG: Aufw. (€) 70.000,00
Drittleisteraufwand: Aufw. (€) 20.000,00

2022:
Abwicklungskosten SCHIG: Aufw. (€) 70.000,00
Drittleisteraufwand: Aufw. (€) 20.000,00

2023:
Abwicklungskosten SCHIG: Aufw. (€) 70.000,00
Drittleisteraufwand: Aufw. (€) 20.000,00

Die tatsächlichen eingetretenen finanziellen Auswirkungen wurden in der Tabellenspalte „Ist“ vermerkt.

Der tatsächliche Transferaufwand lag bis auf das Jahr 2020 unter den ursprünglich veranschlagten Beträgen. Dieser Umstand resultierte aus mehreren spezifischen Faktoren:

Da es sich bei der Veröffentlichung im Jahr 2019 um ein neues Förderprogramm handelte, musste dieses zunächst in der Branche bei den adressierten Zielgruppen beworben und erklärt werden. Die Nachfrage erhöhte sich kontinuierlich bis in das Jahr 2020. Die Auswirkungen der globalen COVID19-Pandemie (2020–2023) führten schließlich bei vielen Unternehmen zu erheblichen wirtschaftlichen Engpässen, was in einem allgemeinen Rückgang der Nachfrage nach Förderprogrammen wie der Logistikförderung (= Umsetzungsschwerpunkt) und der Stornierung von Projekten mündete.

Zusätzlich war der kommunale Bereich aufgrund seiner Nicht-Förderfähigkeit vom Programm ausgeschlossen, was dazu führte, dass ein signifikanter Teil des prognostizierten Förderbedarfs ungenutzt blieb. Dieser Aspekt wurde für die Neugestaltung der Logistikförderung für den Zeitraum 2024 bis 2028 berücksichtigt, sodass dieser Bereich zukünftig einbezogen wird. Die Einbeziehung des kommunalen Bereiches und die sich daraus ergebenden Potentiale orientieren sich an aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene, wobei insbesondere Initiativen wie EGUM und SULP – mit Schwerpunkt auf kommunalen Strukturen – als Vorbilder herangezogen werden. Diese Projekte fördern innovative Ansätze in der urbanen Mobilität und städtischen Infrastrukturentwicklung.

Schließlich war auch die Beurteilungsmethodik der hochqualifizierten Fachjury ein entscheidender Faktor. Durch deren sorgfältige Prüfung und Bewertung der eingereichten Projektkosten wurde eine effiziente und verantwortungsvolle Mittelverwendung gewährleistet. Diese Faktoren trugen insgesamt zu einer geringeren Ausschöpfung des prognostizierten Budgets bei, beeinträchtigten aber erfreulicherweise die Zielerreichung des Vorhabens nicht.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Hintergrund des Vorhabens

Das Vorhaben der Logistikförderung wurde ins Leben gerufen, um mittels innovativer Umsetzungsprojekte die Mobilität von Gütern nachhaltig zu gestalten. Im Kontext der Strategien und Pläne der Bundesregierung und des Ressorts sowie im Einklang mit den Zielen der EU und den Sustainable Development Goals (SDGs) bezweckt das Programm, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, die Umweltbelastung zu reduzieren und die Standortattraktivität Österreichs zu erhöhen.

Umgesetzte Maßnahmen

Zur Umsetzung des Vorhabens wurden verschiedene innovative Logistikkonzepte gefördert, darunter die Implementierung neuer Technologien und optimierter Logistikplanungen (u. a. mit Fokus auf den urbanen Bereich). Projektschwerpunkte waren die Digitalisierung sowohl in der Intra- als auch Extralogistik, die Optimierung von Lieferketten sowie die Erhöhung ihrer Nachhaltigkeit, Prozessintegrationen in Handel und Logistik, die Förderung multimodaler Logistiklösungen, Verbesserungen im Bereich der Sekundärrohstofflogistik, Internal Circular Economy Ansätze sowie die Attraktivierung der Aus- und Weiterbildung in der Disziplin Logistik. Ein vollständiger Überblick über die geförderten Projekte ist abrufbar unter www.schig.com/projekte-logistikfoerderung.

Beurteilung der WFA-Ziele

Die gesetzten Ziele der WFA für den Logistik Performance Index (LPI), die Reduktion der Treibhausgasemissionen (THG) und die Unterstützung bei der Schaffung von Arbeitsplätzen wurden erreicht. Die Förderung trug durch die Implementierung innovativer Logistikkonzepte zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs bei.

Angemessenheit des Vorhabens und Gründe für den Erfolg

Rückblickend betrachtet war die Umsetzung des Vorhabens angemessen und effektiv, um die gewünschten Wirkungen zu erzielen. Die Kombination aus Beratung bei der Antragstellung, Evaluierung der Anträge durch ein Expertengremium und gezielter Projektförderung mit Disseminationsverpflichtung zur Verbreitung des erarbeiteten Wissens in der Logistikbranche hat sich als wirkungsvoll und effizient erwiesen. Der Erfolg des Vorhabens ist auf die klare Zielsetzung und Antragsunterlagen, die effektive Ressourcenplanung und die enge Zusammenarbeit zwischen dem Ressort und der Abwicklungsstelle zurückzuführen. Das kontinuierliche Projektmonitoring und die Anpassung der thematischen Schwerpunktsetzung nach der Hälfte der Laufzeit aufgrund der getätigten Erfahrungen und Auswirkungen der COVID-19 Pandemiesituation trug ebenfalls zur Zielerreichung bei.

Inputfaktoren und Zielerreichung

Die Inputfaktoren, insbesondere das eingesetzte Personal (bei der Abwicklungsstelle und im Ressort) mit entsprechendem Know-How im Bereich Mobilität/Logistik(-förderungen), das bereitgestellte Budget und die genutzte Infrastruktur (analog und digital – insbesondere bei der Durchführung virtueller Besprechungen), waren entscheidend für den Erfolg des Vorhabens. Das Verhältnis zwischen eingesetztem Input und den erreichten Wirkungen wird als effizient und ausgewogen beurteilt.

Abweichungen bei den finanziellen Werten

Der tatsächliche Transferaufwand lag bis auf das Jahr 2020 unter den ursprünglich veranschlagten Beträgen. Gründe hierfür waren die Einführung des Programms, das bei den Zielgruppen erst beworben und erklärt werden musste, wirtschaftliche Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie sowie die Nicht-Förderfähigkeit des kommunalen Bereichs. Die Fachjury sicherte durch sorgfältige Prüfung eine effiziente Mittelverwendung. Trotz geringerer Budgetausschöpfung wurden die Ziele des Programms erreicht.

Externe Einflussfaktoren

Die unerwartete Pandemiesituation mitten währen der Laufzeit des Vorhabens führte dazu, dass latent bestehende Schwachstellen in globalen, aber auch lokalen Logistikketten und -prozessen schonungslos aufgezeigt wurden. Diese Extremsituation wurde als Chance für eine inhaltliche Anpassung des Vorhabens (Ausschreibungsleitfaden) begriffen, um die Ausrichtung auf relevante Themenbereiche zu fokussieren. Dadurch wurden in der Krisensituation bewusst positive Impulse gesetzt.

Positive Nebeneffekte

Zusätzlich zu den Hauptzielen wurden durch die verpflichtende Dissemination der Projektergebnisse positive Nebeneffekte erzielt, wie die Stärkung der Wahrnehmung der Innovationskraft der österreichischen Logistikbranche und die Verbesserung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit Österreichs als attraktiver Logistikstandort.

Abschließende Bemerkung

Durch den großen Erfolg des Vorhabens und die verstärkte Wahrnehmung in der Branche zeigte sich nach der gesamtwirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Pandemie ein rascher Anstieg der Nachfrage, der letztendlich zu einer Verlängerung der Logistikförderung führte.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Übersicht der Abwicklungsstelle SCHIG zur Logistikförderung
www.schig.com/logistikfoerderung

Übersicht der Abwicklungsstelle SCHIG über geförderte Projekte der Logistikförderung
www.schig.com/projekte-logistikfoerderung

Aktueller Bericht des Logistics Performance Index (LPI) der World Bank
lpi.worldbank.org/report

klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2021+

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-719/



Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Ⓢ sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Mit der Umsetzung des Vorhabens klimaaktiv mobil wurden/werden relevante Beiträge geleistet zur:

- Umsetzung Regierungsprogramm 2020–2024 (S.106: „Fortführung wichtiger Klimaschutzprogramme wie klimaaktiv,…“ / S.129: „Radpaket und Zufußgehen – Offensive für aktive sanfte Mobilität“ / S.129: „Verstärkte Förderung von Investitionen im Fußgängerverkehr“, „Förderschiene Mobilitätsmanagement ausbauen“, „Anpassung der Kriterien für Klimaförderungen aus Bundesmitteln, damit auch Infrastruktur für den Fußverkehr förderungswürdig wird (klimaaktiv)“ etc.)
- Umsetzung NEKP / Nationaler Energie- und Klimaplan Österreichs 18. Dezember 2019 (S. 110: Deutliche Steigerung des Radverkehrsanteils „Investitionsoffensive von Bund, Ländern und Gemeinden… …Auf Bundesebene soll der Radförderschwerpunkt im klimaaktiv mobil Programm ausgebaut und die erforderlichen Mittel durch EU-Fonds und Förderinstrumente…“ / S. 117: Mobilitätsmanagement zur Förderung klimafreundlicher sauberer Mobilität „Flächendeckender Ausbau der klimaaktiv mobil Beratungs- und Förderprogramme für Mobilitätsmanagement…“ / S. 122: Elektrifizierungsoffensive (batterieelektrisch, Wasserstoff, auf Basis erneuerbarer Energie) im Personen- und Güterverkehr – Straße und Infrastruktur)
- Umsetzung Mobilitätsmasterplan (z. B. S. 31: „österreichweite Offensive für aktive Mobilität....“), Masterplan Radfahren, Masterplan Gehen
- SDGs – insbesondere zu den Zielen 3 (3.6, 3.9) und 11 (11.2, 11.3) sowie 13 (13.2): klimaaktiv mobil unterstützt die Errichtung von sicherer, qualitativ hochwertiger und attraktiver Infrastruktur für Aktive Mobilität und fördert die Gesundheit durch Reduktion von CO2- und Luftschadstoffen sowie verstärkte körperliche Aktivität. Aktive Mobilität ist zudem günstig, für alle zugänglich, platzsparend und die nachhaltigste, effizienteste und klimaschonendste Form der Mobilität.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMK-UG 41-W2:
Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

2021-BMK-UG 43-W1:
Stärkung der innovativen Umwelt- und Energietechnologien, green jobs (Arbeitsplätze im Sektor Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz) und der ökologischen (öffentlichen) Beschaffung zur Steigerung der Nachhaltigkeit in Produktion, Dienstleistung und Konsum

2021-BMK-UG 43-W2:
Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMLV-GB14.05-M1:
Verbesserung der Mobilität

Problemdefinition

Mit dem Pariser Klimaschutzübereinkommen haben sich 195 Staaten darauf geeinigt, Treibhausgas-Emissionen in dem Ausmaß zu reduzieren, um den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen (Art. 2.1.a Übereinkommen von Paris). Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission im Jahr 2016 unter Bezug auf das EU Klima- und Energiepaket ihre Ziele für das Jahr 2030 bekannt gegeben. Um eine Weichenstellung im Sinne des Pariser Klimaabkommens und der EU Zielsetzungen in Österreich zu erwirken, ist langfristig eine vollständige Dekarbonisierung des Energiesystems bis 2050 notwendig.

Der Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 umfasst folgende EU-weite primäre Zielvorgaben:

- Senkung der Treibhausgasemission um mindestens 40 % (gegenüber 1990)
  (außerhalb des Emissionshandels um 30 %, Basis 2005)
- Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energieträger auf mind. 32 % am Gesamtenergieverbrauch
- Steigerung des Anteils der Energieeffizienz um mindestens 32,5 %

Im Rahmen des Green Deals hat die Europäische Kommission mittlerweile eine Verschärfung dieser Bemühungen vorgelegt. Das CO2-Reduktionsziel soll von derzeit 40 % auf mindestens 55 % bis 2030, als Zwischenziel auf dem Weg zur angestrebten Klimaneutralität bis 2050, erhöht werden. Zur Umsetzung dieses Ziels wird die Kommission neue Legislativvorschläge vorlegen, u. a. die Überarbeitung und Ausweitung des EU-Emissionshandelssystems, die Anpassung der Lastenteilungsverordnung, den Ausbau der Maßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie eine Verschärfung der CO2-Flottenziele für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge.

Die nachhaltige und zukunftsfähige Ausrichtung der Klima- und Energiepolitik ist auch ein zentrales Anliegen der österreichischen Bundesregierung. Daher setzt sich Österreich im Rahmen des aktuellen Regierungsprogramms (Klimaneutralität 2040), des Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplans (NEKP), des Klimaschutzgesetzes und der Klima- und Energiestrategie sowie zahlreicher Strategien, Pläne und Programme ambitionierte Ziele mit klarem verpflichtenden Bekenntnis zu europäischen und internationalen Vereinbarungen.

Zur Erreichung dieser ambitionierten Ziele besteht großer Handlungsbedarf, insbesondere auch im Sektor Verkehr und Mobilität. Dieser war gemäß der Österreichischen Treibhausgas-Bilanz 2018 mit 23,9 Mio. Tonnen CO2-Äquivalent der zweitgrößte Emittent von Treibhausgasen in Österreich. Außerhalb des Emissionshandels verursacht der Verkehr sogar rund 47 % der Treibhausgasemissionen. Mit einem Plus von rd. 73,7 % wird in diesem Sektor die mit Abstand höchste Zuwachsrate seit 1990 verzeichnet, was hinsichtlich der oben genannten Zielsetzungen einen weiterhin hohen umweltpolitischen Handlungsbedarf erforderlich macht.

Das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm hat sich seit 2007 zu einem der wichtigsten Förderungsinstrumente im Bereich klimafreundlicher Mobilität in Österreich etabliert. Attraktive, verlässliche und vielseitige Förderungsbedingungen sowie eine bedarfsorientierte inhaltliche Ausrichtung der Förderungspolitik und effiziente Abwicklungsstrukturen stellen sicher, dass die relevanten Akteure im Mobilitäts- und Verkehrssektor zur Umsetzung klimafreundlicher Mobilitätslösungen im eigenen Wirkungsbereich, für Investitionen im Inland motiviert werden, um die erforderliche Transformation des Mobilitätssystems hin zu einer umweltschonenden, effizienten, gesunden und klimaneutralen Mobilitätszukunft zu beschleunigen.

Nach erfolgreicher erster Programmphase von 2007–2012 des klimaaktiv mobil Förderungsprogramms, konnte unter GZ BMLFUW-UW.1.4.20/0060-V/5/2012 seitens des BMK (ehem. BMNT) das Einvernehmen mit dem BMF zur Förderungsrichtlinie klimaaktiv mobil mit Gültigkeitsdauer bis 31. Dezember 2020 – als Sonderrichtlinie gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – hergestellt werden. Unter GZ BMNT-LE.1.4.1/0050-IV/5/2018 erfolgte insbesondere eine Anpassung der datenschutzrechtlichen Regelungen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung, Anpassungen im Hinblick auf die Änderungen der Ressortbezeichnungen gemäß BMG 1986 sowie weitere rein formale bzw. redaktionelle Anpassungen (Verweisformeln auf die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, der allgemeinen De-minimis-Verordnung und auf die ARR 2014).

Die gegenständliche Novellierung der Förderungsrichtlinie klimaaktiv mobil umfasst insbesondere die Fortführung und den Ausbau des sehr erfolgreichen Förderungsprogramms gemäß Regierungsprogramm und NEKP sowie Anpassungen an die geltende Rechtsmaterie (insbesondere BMG 2020) um

damit weiterhin wichtige Beiträge zu den nationalen Klima- und Energiezielen und zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der aktuellen Covid-19 Pandemie zu ermöglichen sowie die im Österreichischen Programm für die ländliche Entwicklung im Rahmen der Vorhabensart 7.4.2. vorgesehenen EU-Mittel (ELER) für klimafreundliche Mobilitätslösungen (klimaaktiv mobil) abwickeln zu können.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung, Ausbau und Weiterentwicklung einer effizienten Anreizförderung durch klimaaktiv mobil zum Schutz von Umwelt und Gesundheit

Meilenstein Ausgelöste Investitionen: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein CO2-Reduktion: **überwiegend erreicht**

Maßnahmen

1. Umsetzungsbeiträge gemäß NEKP durch Sicherstellung des förderrechtlichen Rahmens und darauffolgender Budgetierung der erforderlichen Budgets — Beitrag zu Ziel 1

2. Anpassung der Förderungsrichtlinie klimaaktiv mobil 2013 an übergeordnete Ziele und gültige Rechtsmaterie — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**123.862**	**177.993**	**151.404**	**186.418**	**0**	**639.677**
Aufwendungen gesamt Plan	85.630	85.630	85.630	85.630	0	342.520
Nettoergebnis Ist	**-123.862**	**-177.993**	**-151.404**	**-186.418**	**0**	**-639.677**
Nettoergebnis Plan	-85.630	-85.630	-85.630	-85.630	0	-342.520

Erläuterungen

Bei oben angegebenen Budgetzahlen handelt es sich um das getätigte Zusage- bzw. Genehmigungsvolumen (Ergebnishaushalt) für Projekte zur Förderung von Aktiver Mobilität und Mobilitätsmanagement sowie E-Mobilität im jeweiligen Genehmigungsjahr im Rahmen von klimaaktiv mobil.

Gemäß den jährlichen Budgetverhandlungen konnte ein entsprechend erhöhtes Budgetvolumen (als ursprünglich im Jahr 2020 zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA veranschlagt) für klimaaktiv mobil Förderungen für Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement sowie E-Mobilität zur Verfügung gestellt werden.

Der in der WFA abgeschätzte Finanzierungshaushalt (Auszahlungsvolumen) wurde aufbauend auf Erfahrungswerten für die Aufwendungen im Ergebnishaushalt abgeschätzt. In der Realität startete jedoch das Förderprogramm klimaaktiv mobil mit den Förderschwerpunkten zu Aktiver Mobilität und Mobilitätsmanagement sowie E-Mobilität im Jahr 2021 nicht neu – somit erfolgten 2021–2024 auch Zahlungen für Projektgenehmigungen der Vorjahre. Für die tatsächlichen Ist-Zahlungen in den Jahren 2021–2024 wurde keine spezifische Analyse der Mittelflüsse durchgeführt. Diese ist im System des Klima- und Energiefonds – der für die Abwicklung der klimaaktiv mobil Förderungen verantwortlich ist – aufgrund der hohen Stückzahlen kaum durchführbar und auch nicht zielführend, da die tatsächlichen Mittelflüsse in den einzelnen Jahren wesentlich von den jeweiligen Projektumsetzungen abhängig sind.

Für die finanzielle Bedeckung der weiteren Jahre der Förderperiode bis 2031 wurde im Rahmen der WFA zur novellierten Förderungsrichtlinie (2024+) ein Budgetvolumen (Ergebnishaushalt bzw. Zusage-/Genehmigungsvolumen) von jährlich etwa 210 Mio. Euro für alle Förderschwerpunkte veranschlagt, dessen Bedeckung im BFG bzw. BFRG 2024–2027 in der UG 41 im DB 410102 gegeben ist und bis 2031 hypothetisch konstant fortgeschrieben wurde.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Aufgrund der Umstrukturierung im BMK erfolgte die Bedeckung zum Großteil aus Mittel der UG 41 im Rahmen des Klima- und Energiefonds.

Wirkungsdimensionen

Umwelt

Durch die im Zeitraum 2021–2024 genehmigten klimaaktiv mobil Förderungsprojekte für Aktive Mobilität, Mobilitätsmanagement und E-Mobilität konnten CO2-Emissionen im Ausmaß von insgesamt 813.347 Tonnen pro Jahr vermieden werden. Bezogen auf die gesamte technische Nutzungsdauer der genehmigten Projekte werden CO2-Emissionen im Ausmaß von mehr als 8,2 Mio. Tonnen vermieden.

Gesamtwirtschaft

Die klimaaktiv mobil Förderprojekte haben neben den positiven Auswirkungen auf Umwelt, Klima, Gesundheit und Gesellschaft auch positive wirtschaftliche Auswirkungen, indem sie zur inländischen Wertschöpfung beitragen. Der Wertschöpfungseffekt liegt gemäß der Studie „Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes 2020–2022“ bei rund 80 % der Investitionen. Je umweltrelevanter investierter Mio. Euro (für klimarelevante Investitionen) werden im Schnitt mehr als fünf Arbeitsplätze geschaffen. Somit werden rechnerisch aufgrund der, durch genehmigte klimaaktiv mobil Projekte 2021–2024, ausgelösten Gesamtinvestitionen in der Höhe von rund 4,7 Mrd. Euro in Summe etwa 24.000 Arbeitsplätze geschaffen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Förderungen im Rahmen von klimaaktiv mobil wurden gemäß Regierungsprogramm 2020–2024, NEKP (Nationalem Energie- und Klimaplan) sowie den im Mobilitätsmasterplan, Masterplan Radfahren und Masterplan Gehen definierten Schwerpunkten implementiert und jährlich weiterentwickelt. Die Maßnahmenpalette reicht von Projekten zur Förderung der Aktiven Mobilität (z. B. Radwege, Begegnungszonen, Fußgängerzonen, Radabstellanlagen, Radservicestationen, inkl. Bewusstseinsbildung etc.) und klimaschonendem Mobilitätsmanagement (z. B. Sharing, bedarfsorientierte Mobilitätslösungen etc.) bis hin zur E-Mobilität (E-Fahrzeuge, Ladeinfrastruktur etc.). Die Budgetierung erfolgte beinahe zur Gänze aus BMK-Mitteln des Klima- und Energiefonds. Gemäß Jahresprogramme des Klima- und Energiefonds erfolgte eine laufende Weiterentwicklung der Ausschreibungsdetails in den jährlichen Leitfäden der Programmschwerpunkte. Die Genehmigung der Förderungen obliegt somit dem Präsidium des Klima- und Energiefonds auf Empfehlung des klimaaktiv mobil Beirats.

Durch die im Betrachtungszeitraum 2021–2024 genehmigten klimaaktiv mobil Förderungsprojekte für Aktive Mobilität, Mobilitätsmanagement und E-Mobilität konnten CO2-Emissionen im Ausmaß von insgesamt 813.347 Tonnen pro Jahr vermieden

werden. Bezogen auf die gesamte technische Nutzungsdauer der genehmigten Projekte werden CO2-Emissionen im Ausmaß von mehr als 8,2 Mio. Tonnen vermieden. Die klimaaktiv mobil Förderprojekte haben neben den positiven Auswirkungen auf Umwelt, Klima, Gesundheit und Gesellschaft auch positive wirtschaftliche Auswirkungen, indem sie zur inländischen Wertschöpfung beitragen. Der Wertschöpfungseffekt liegt gemäß der Studie „Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes 2020–2022" bei rund 80 % der Investitionen. Je umweltrelevanter investierter Mio. Euro (für klimarelevante Investitionen) werden im Schnitt mehr als fünf Arbeitsplätze geschaffen. Somit werden rechnerisch aufgrund der, durch genehmigte klimaaktiv mobil Projekte 2021–2024, ausgelösten Gesamtinvestitionen in der Höhe von rund 4,7 Mrd. Euro in Summe etwa 24.000 Arbeitsplätze geschaffen.

Die festgelegten Zielsetzungen, Kennzahlen und Meilensteine konnten so im Wesentlichen erreicht werden. Aufgrund der enorm hohen Inflationsrate, welche im Zeitraum 2020–2024 bei 23,8 % liegt (Basis 2020, Quelle Statistik Austria), fielen die tatsächlich ausgelösten CO2-Reduktionen (unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsdauern der Projekte) pro 1 Mio. € BMK-Förderbudget etwas geringer aus als ursprünglich erwartet. Dies kann neben den allgemeinen Preissteigerungen auch auf die angewendeten relativ hohen maximalen Fördersätze zurückgeführt werden, um in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten auch die Investitionsbereitschaft und Motivation der relevanten Stakeholder sowie eine wirtschaftliche Entwicklung auch auf lokaler/kommunaler Ebene gewährleisten zu können.

Trotz alledem konnten die erwarteten ausgelösten umweltrelevanten Investitionen in der Höhe des 7-fachen Fördervolumens erreicht werden, womit klimaaktiv mobil mit seinen Förderungen für Aktive Mobilität, Mobilitätsmanagement und E-Mobilität nicht nur ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, sondern auch zur Belebung der Wirtschaft und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ist.

Des Weiteren werden über die positiven Klimawirkungen hinaus durch Förderungen in Aktive Mobilität, Mobilitätsmanagement und E-Mobilität mit erneuerbarer Energie eine Vielzahl an weiteren positiven, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen erzielt; darunter z. B.

- Umwelt: Neben der Einsparung von CO2-Emissionen werden auch andere Luftschadstoffe (NOx, Partikelemissionen etc.) und Lärmemissionen reduziert, was eine Erhöhung der Luft- und Lebensqualität bewirkt.
- Gesundheit: Volkswirtschaftlicher Gesundheitsnutzen bzw. Reduktion der Gesundheitskosten durch verstärkte körperliche Aktivität bzw. vermehrte physische Bewegung, welche das Risiko von Fettleibigkeit, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes und anderen chronischen Krankheiten reduziert sowie Reduktion umweltbedingter Erkrankungen wie etwa Atemwegserkrankungen.
- Grüne Investitionen und Wirtschaftswachstum: Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen schaffen neue Arbeitsplätze und fördern Innovationen, was wieder rum das BIP stärkt und die wirtschaftliche Resilienz erhöht.
- Nachhaltige Städte und Kommunen: Aktive Mobilität reduziert Platzverbrauch bzw. Versieglung und schafft öffentliche Räume für Begrünung (Mikroklima) und Begegnung und erhöht so die Lebensqualität.
- Energiepreise und VPI: Der Ausbau erneuerbarer Energien durch erhöhte Nachfrage für klimaneutrale Mobilität trägt langfristig zu stabilen Energiepreisen bei, die einen erheblichen Anteil am VPI ausmachen. Dies reduziert die Volatilität im VPI und senkt die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen.

Investitionen in eine klimaneutrale Mobilitätszukunft haben daher weitreichende positive Effekte auf Umwelt, Gesundheit, Wirtschaft und Gesellschaft!

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

klimaaktiv mobil – Die Klimaschutzinitiative im Verkehrsbereich
www.bmk.gv.at/klimaaktivmobilfrl

Evaluierung Gesamtinitiative klimaaktiv 2020–2024
www.bmk.gv.at/dam/bmvitgvat/content/service/publikationen/veroeffentlichungen-BVG/2024/Evaluierung_klimaaktiv_2020-2024.pdf

Bundesministerium für Justiz

UG 13 – Justiz

Sonderrichtlinien Förderung der Erwachsenenschutzvereine

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-706/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben trägt wesentlich zum SDG 16.3 (Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz) bei, indem die Vertretung durch die Erwachsenenschutzvereine psychisch kranken und kognitiv beeinträchtigten Menschen eine (möglichst selbstbestimmte) Teilhabe am Rechtsverkehr und die effektive Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglicht.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMJ-UG 13-W2:
Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz durch Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte

Problemdefinition

Mit dem Sachwalterrecht 1983 (Bundesgesetz vom 2. Februar 1983 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136/1983), das die Entmündigungsordnung abgelöst hat, wurde die Vereinssachwalterschaft als Institution im öffentlichen Interesse geschaffen, um eine ausreichende Versorgung mit besonders qualifizierten Sachwalterinnen/Sachwaltern sicherzustellen. In den folgenden Jahrzehnten wurde der Aufgabenbereich dieser bewährten Institution weiter ausgebaut: den Vereinen wurden mit dem Unterbringungsgesetz (UbG) die Aufgaben der Patientenanwaltschaft, mit dem Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) die Aufgaben der Bewohnervertretung und schließlich mit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 (SWRÄG 2006) so genannte Clearing-Aufgaben (Abklärung im Auftrag des Gerichts und Beratungsaufgaben) im Rahmen der Sachwalterschaft übertragen.

Mit dem am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017, wurden diese Vereine (nunmehr: Erwachsenenschutzvereine) zu einer „Drehscheibe der Rechtsfürsorge“ ausgebaut und ihre Aufgaben maßgeblich erweitert: Vor allem ist nun eine Abklärung durch den Verein im Auftrag des Gerichts nicht mehr nur im Verfahren über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters, sondern auch in anderen Erwachsenenschutzverfahren (insb. im Verfahren über die Erneuerung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung) vorgesehen, und zwar in den meisten dieser Fälle obligatorisch. Ferner wurden die Informations- und Beratungsaufgaben der Vereine erweitert, und sind diese seit 1. Juli 2018 auch für die Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse zuständig. Zudem wurden mit dem 2. ErwSchG der Geltungsbereich des HeimAufG und damit die Zuständigkeit der Bewohnervertretung auf Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger erweitert.

Aktuell (per 1. Juli 2020) gibt es österreichweit insgesamt rund 44.000 aufrechte gerichtliche Erwachsenenvertretungen. Die Anzahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen ist damit seit Inkrafttreten des 2. ErwSchG zwar um 17 % zurückgegangen. Dessen ungeachtet ist aber (zumindest mittelfristig) von einem anhaltend hohen Bedarf nach professioneller Vertretung durch die Erwachsenenschutzvereine auszugehen, weil dieser Rückgang – infolge der mit der Reform verstärkten Alternativen – vor allem jenen Bereich betrifft, in welchem früher nahestehende Personen mit der gerichtlichen Erwachsenenvertretung betraut waren.

Die Wahrnehmung dieser im öffentlichen Interesse liegenden Rechtsfürsorgeaufgaben setzt eine entsprechende Finanzierung der Erwachsenenschutzvereine durch den Bund voraus. Nach § 8 ErwSchVG hat der Bundesminister für Justiz den Vereinen den Aufwand, der mit den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen im Zusammenhang steht, im Rahmen der jeweils im

Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Geldmittel zu ersetzen. Die vorliegenden Sonderrichtlinien regeln im Sinne des § 5 der ARR 2014 die Ziele und Rahmenbedingungen der Förderung der Erwachsenenschutzvereine durch das Bundesministerium für Justiz.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung eines möglichst hohen Versorgungsgrades der Vereins-Erwachsenenvertretung in der Zielgruppe besonders betreuungsaufwändiger Klienten



Von den Erwachsenenschutzvereinen vertretene Personen [Anzahl]

Ziel 2: Sicherstellung einer möglichst zeitnahen und bedarfsdeckenden Durchführung von Abklärungen im Auftrag der Gerichte



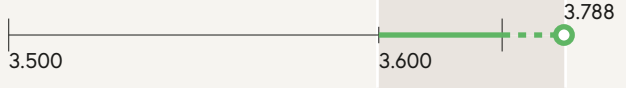
Von den Erwachsenenschutzvereinen durchgeführte Clearings [Anzahl]

Ziel 3: Sicherstellung der Vertretung von untergebrachten Personen in allen psychiatrischen Anstalten/Abteilungen nach dem UbG



In den Geltungsbereich des UbG fallende psychiatrischen Anstalten/Abteilungen [Anzahl]

Ziel 4: Sicherstellung der Vertretung der Bewohnerinnen/Bewohner aller Einrichtungen nach dem HeimAufG bei Freiheitsbeschränkungen



In den Geltungsbereich des HeimAufG fallende Einrichtungen [Anzahl]

Maßnahmen

1. Finanzierung einer ausreichenden Anzahl von Erwachsenenvertreter-Betreuungsstellen	Beitrag zu Ziel 1
2. Finanzierung einer ausreichenden Anzahl von Clearing-Betreuungsstellen	Beitrag zu Ziel 2
3. Finanzierung einer ausreichenden Anzahl von Patientenanwalts-Betreuungsstellen	Beitrag zu Ziel 3
4. Finanzierung einer ausreichenden Anzahl von Bewohnervertreter-Betreuungsstellen	Beitrag zu Ziel 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**54.509**	**57.138**	**58.821**	**61.200**	**67.845**	**299.513**
Aufwendungen gesamt Plan	54.509	57.144	58.859	60.624	62.443	293.579
Nettoergebnis Ist	**-54.509**	**-57.138**	**-58.821**	**-61.200**	**-67.845**	**-299.513**
Nettoergebnis Plan	-54.509	-57.144	-58.859	-60.624	-62.443	-293.579

Erläuterungen

In den letzten Jahren mussten die Personalkapazitäten der Erwachsenenschutzvereine – aufgrund von Umständen, die im Planungszeitpunkt noch nicht absehbar waren – in allen Tätigkeitsbereichen erhöht werden (siehe im Detail die Ausführungen in der Gesamtbeurteilung). Dieser Personalausbau konnte aber bedingt durch die Pandemie und die schwierige Lage am Arbeitsmarkt nur sukzessive erfolgen. Demnach verlief die Entwicklung der finanziellen Auswirkungen in den Jahren 2020 bis 2022 im Wesentlichen planungsgemäß. Ab 2023 waren die finanziellen Auswirkungen dann deutlich höher als geplant, weil 1) die zusätzlichen Stellen ab diesem Jahr weitgehend besetzt werden konnten und 2) die extrem hohe Inflation (die im Planungszeitpunkt nicht absehbar war) zu einem massiven Anstieg des Personal- und Sachaufwandes der Vereine geführt hat.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Die Erwachsenenschutzvereine leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, dass psychisch kranke oder vergleichbar beeinträchtigte Menschen – soweit als möglich selbstbestimmt – am Rechtsverkehr und am gesellschaftlichen Leben insgesamt teilhaben und ihre persönlichen Rechte effektiv wahrnehmen können. Als gerichtliche Erwachsenenvertreter vertreten die Vereine vor allem Menschen, die aufgrund ihrer Erkrankung oder ihrer Lebensumstände einer besonders professionellen Betreuung bedürfen. Durch die Abklärung im Auftrag des Gerichts – die mit dem 2. ErwSchG noch erheblich erweitert wurde – sorgen die Vereine dafür, unverhältnismäßige Eingriffe in die Selbstbestimmung zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen. Die Vertretung durch die Patientenanwaltschaft und durch die Bewohnervertretung ermöglicht es Menschen, die in der Psychiatrie untergebracht sind oder in Einrichtungen nach dem HeimAufG leben, ihr Recht auf persönliche Freiheit effektiv wahrzunehmen und notfalls auch gerichtlich durchzusetzen. Wenngleich dazu keine gesicherten Zahlen vorliegen, ist aufgrund der vorhandenen Leistungsdaten davon auszugehen, dass die Gesamtzahl der im Geltungszeitraum der Sonderrichtlinien (2020 bis 2024) von den Erwachsenenschutzvereinen vertretenen bzw. betreuten Personen deutlich über der in der WFA angeführten Schätzung (33.000 Personen) lag, und dass somit ein erheblicher Teil der psychisch kranken oder vergleichbar beeinträchtigten Menschen in Österreich in irgend einer Form von der Vertretung bzw. Unterstützung durch die Erwachsenenschutzvereine profitiert hat.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die Erwachsenenschutzvereine erbringen seit 1983 im öffentlichen Interesse liegende Rechtsfürsorgeaufgaben: sie vertreten betroffene Menschen im Rahmen der gerichtlichen Erwachsenenvertretung, der Patientenanwaltschaft (UbG) und der Bewohnervertretung (HeimAufG), und erfüllen darüber hinaus Abklärungs- und Beratungsaufgaben (sog. „Clearing“). Mit dem am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG) wurden die Erwachsenenschutzvereine zu einer „Drehscheibe der Rechtsfürsorge“ ausgebaut und deren Aufgaben daher maßgeblich erweitert (vor allem hinsichtlich der Abklärung im Auftrag des Gerichts sowie der Errichtung und Registrierung

alternativer Vertretungsverhältnisse). Die Erfüllung dieser Aufgaben muss zum Großteil vom BMJ durch Gewährung jährlicher Förderungen finanziert werden (§ 8 ErwSchVG).

Gesamtziel des zu evaluierenden Vorhabens war es, diesen Förderungsbereich entsprechend dem in den ARR 2014 verankerten Grundsatz der strategischen Förderungsausrichtung zu gestalten. Im Sinne des Grundgedankens der Wirkungsorientierung wurde dabei nicht die Erlassung der Sonderrichtlinien per se – die an sich nur einen Formalakt darstellt – als Ziel definiert, sondern wurde bei der Formulierung der WFA auf die Wirkungsziele abgestellt, die mit der Institution der Erwachsenenschutzvereine überhaupt verfolgt werden.

Die Entwicklung in allen Tätigkeitsbereichen der Erwachsenenschutzvereine verlief in den Jahren 2020 bis 2024 dynamischer als im Planungszeitpunkt angenommen:

Die Anzahl der aufrechten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen insgesamt ist zwar nach Inkrafttreten des 2. ErwSchG erwartungsgemäß deutlich zurückgegangen, doch betraf dieser Rückgang – wie auch im Abschlussbericht zur externen Evaluierung des 2. ErwSchG durch das Vienna Centre for Societal Security festgestellt worden ist – nur jene Fälle, in denen nahestehende Personen bestellt waren. Der Bedarf nach professioneller Vertretung durch die Erwachsenenschutzvereine ist hingegen gestiegen, auch weil mit dem 2. ErwSchG die generelle Verpflichtung von Rechtsanwälten und Notaren zur Übernahme gerichtlicher Erwachsenenvertretungen deutlich eingeschränkt worden ist. Der Mangel an geeigneten Erwachsenenvertretern hat sich in den letzten Jahren massiv verschärft, sodass die Übernahmekapazitäten der Erwachsenenschutzvereine dringend ausgebaut werden mussten.

Die Anzahl der Abklärungsaufträge der Gerichte ist ab dem Jahr 2021 massiv angestiegen, bedingt vor allem durch die bis Ende 2023 einzuleitende Überprüfung sämtlicher mit dem 2. ErwSchG übergeleiteter „Altfälle". Außerdem ist auch bei den nach Inkrafttreten des 2. ErwSchG bestellten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen spätestens alle drei Jahre ein Erneuerungsverfahren mit obligatorischer Abklärung durch die Vereine durchzuführen. Infolgedessen kam es zu einer deutlich überplanmäßigen Leistungssteigerung bei der Bearbeitung von Clearings, was auch in diesem Bereich einen Kapazitätsausbau erforderlich machte.

Auch in den Bereichen Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung sind die Anforderungen gestiegen: Die Anzahl der in den Geltungsbereich des UbG und des HeimAufG fallenden Einrichtungen hat weiter zugenommen. Zudem kam es vor allem bei den Freiheitsbeschränkungen nach dem HeimAufG, die von der Bewohnervertretung zu überprüfen sind, zu einem massiven und anhaltenden Anstieg.

All dies führte dazu, dass die in der WFA festgelegten Ziele – gemessen an den verwendeten Indikatoren – deutlich überplanmäßig erreicht wurden.

Aufgrund dieser Entwicklungen musste die ursprüngliche Maßnahmen-Planung, die im Wesentlichen eine Aufrechterhaltung des im Jahr 2019 erreichten Personalstandes der Erwachsenenschutzvereine bzw. lediglich einen moderaten Ausbau vorgesehen hatte, grundlegend revidiert werden. Vor allem die Erwachsenenvertreter- und die Clearing-Betreuungsstellen mussten in den Jahren 2020 bis 2024 deutlich aufgestockt werden, um der (auch in zahlreichen „Notstands"-Berichten der Justizverwaltung thematisierten) Mangelsituation (Mangel an professionellen gerichtlichen Erwachsenenvertretern, Rückstände im Clearingbereich) entgegenzuwirken.

Dieser Personalausbau konnte bedingt durch die Pandemie und die schwierige Lage am Arbeitsmarkt aber nur sukzessive erfolgen. Erst ab dem Jahr 2023 konnten die zusätzlichen Stellen dann weitgehend besetzt werden, sodass sich die Aufstockung erst ab diesem Jahr finanziell spürbar auswirkte. Dazu kam die (im Planungszeitpunkt ebenso nicht absehbare) hohe Inflation, die schon im Jahr 2023 und dann vor allem im Jahr 2024 zu einem massiven Anstieg des Personal- und Sachaufwandes der Vereine geführt hat.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Informationen zum Erwachsenenschutzrecht auf Österreich.gv.at
www.oesterreich.gv.at/themen/gesetze_und_recht/erwachsenenvertretung_und_vorsorgevollmacht_bisher_sachwalterschaft.html

Abschlussbericht Evaluierung des 2. ErwSchG
www.bmj.gv.at/themen/Zivilrecht/Erwachsenenschutz/Evaluierung-des-2.-ErwSchG.html

Informationen zum Erwachsenenschutzrecht auf der BMJ-Homepage
www.bmj.gv.at/themen/Zivilrecht/Erwachsenenschutz.html

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

UG 42 – Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-688/

„Agrarinvestitionskredit 2019 – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020“



Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Durch die Bereitstellung günstiger Kreditmittel zur Finanzierung nachhaltiger Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben unterstützt der AIK mittelbar das Ziel 2.3 in Hinblick auf den gleichberechtigten Zugang in die landwirtschaftliche Produktion.

Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten können allein oder in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen auf Basis der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes im allgemeinen Rahmen der „Gemeinsamen Agrarpolitik“ gewährt werden, soweit dies im Besonderen Teil vorgesehen ist. Wird ein Zinsenzuschuss zusätzlich zu einem Direktzuschuss gewährt, liegt eine „zusätzliche nationale Förderung“ im Sinne von Artikel 81 Abs. 2 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vor (Punkt. 1.11 Zusätzliche Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMNT-UG 42-W2:
Zukunftsraum Land – nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2019-BMNT-GB42.02-M2:
Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020

Problemdefinition

- laufende Betriebseinstellungen: Betriebsrückgang auf rund 162.000 Betriebe (das sind gegenüber 2013 um 2,6 % und gegenüber 2010 6,5 % weniger Betriebe gemäß Agrarstrukturerhebung mit Stichtag 31.10. 2016)
- Sicherstellung der Bewirtschaftung von benachteiligten Gebieten
- Unterstützungsbedarf,
  - zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (derzeit rund 64.000 Bergbauernbetriebe die eine Fläche von rund 2,3 Mio. bewirtschaften)
  - wegen hoher Investitionskosten, erschwerter Strukturveränderung und Bewirtschaftung
  - wegen der witterungs(klima)bedingten Auswirkungen auf die Produktivität
  - wegen mangelnder Produktionsalternativer für Bergbäuerinnen und Abhängigkeit von der Tierhaltung
  - zur Eindämmung der Abwanderung aus dem ländlichen Raum

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe in allen Regionen



Maßnahmen

1. Förderung von Investitionen mit einem Zinsenzuschuss zu einem AIK — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**3.703**	**3.512**	**3.437**	**3.685**	**11.769**	**26.106**
Aufwendungen gesamt Plan	4.826	4.550	4.273	3.991	3.704	21.344
Nettoergebnis Ist	**-3.703**	**-3.512**	**-3.437**	**-3.685**	**-11.769**	**-26.106**
Nettoergebnis Plan	-4.826	-4.550	-4.273	-3.991	-3.704	-21.344

Erläuterungen

Die Genehmigung von AIK erfolgt auf Grundlage der im Titel angeführten Sonderrichtlinie. Der tatsächliche Vertragsabschluss eines AIK zwischen Antragsteller und Kreditinstitut erfolgt meist zeitversetzt aufgrund der vorgegebenen Abwicklung, Genehmigung und Erteilung einer Auszahlungsbestätigung nach Abnahme der Investition durch die „Bewilligende Stelle". Daher ergibt sich eine zeitliche Verzögerung der Inanspruchnahme des zur Verfügung gestellten AI-Kreditvolumens und der tatsächlichen Ausnützung (Zuzählung der Kredite).

Festgehalten wird, dass zum Zeitpunkt der WFA Erstellung zur Berechnung des Transferaufwandes folgende Ausgangswerte berücksichtigt wurden: ein bei den Banken gesamt aushaftende AI-Kreditvolumen in der Höhe von 1,03 Mrd. Euro, eine durchschnittliche Laufzeit von 15 Jahren, ein Bruttozinssatz von 1,30 % und ein Zinsenzuschuss von 50 % (30 % Bundesanteil und 20 % Landesanteil).

Der verringerte Transfer „Ist" – Aufwand des Bundes für Zinsenzuschüsse für das Jahr 2019 – ist mit einem geringeren aushaftenden Kreditvolumen und einem niedrigeren anzuwendenden Brutto-Zinssatz für das Jahr 2019 zu begründen, als zum Zeitpunkt der WFA Erstellung (Plan) anzunehmen war. Entsprechend der Vereinbarung zur Finanzierung von Förderungsmaßnahmen (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG, Bund/Länder von 60/40) hat sich für 2019 auch der Transferaufwand der Länder anteilsmäßig verringert.

Der erhöhte Transfer-Ist-Aufwand für 2023 ist auf den bedingt durch die allgemeine wirtschaftliche Situation massiven Anstieg

des zu verrechnenden Zinssatzes für den Zeitraum 2023 und danach zu begründen.

Aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen und der im BML involvierten Sachbearbeiter entspricht der geplante Personal- und Sachaufwand dem Ist-Aufwand.

Die finanziellen Auswirkungen über den Beobachtungszeitraum bis 2023 begründen sich auf Annahmen zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA. Die tatsächlichen Aufwendungen der jeweiligen Abrechnungsjahre ergeben sich aus dem zum Abrechnungsstichtag aushaftenden Kreditvolumen und dem anzuwenden Bruttozinssatzes.

Der angenommene Personalaufwand von durchschnittlich EUR 199.000,00 pro Jahr ist durch die an der Abwicklung eingebundenen Sachbearbeiter zu begründen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskredite (AIK) werden hauptsächlich in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung im Rahmen des Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014–2020 gewährt und sind somit ein Teil dieses Programms LE 14–20.

Ausführungen zum AIK:
Agrarinvestitionskredite (AIK) sind ein etabliertes und wichtiges Instrument, um die landwirtschaftlichen Betriebe bei größeren einzelbetrieblichen Investitionen zu unterstützen und können zusätzlich zu einem Direktzuschuss als national finanzierte Zuschläge (top-ups) in Form von Zinsenzuschüsse in Kombination von Investitionszuschüsse gewährt werden. Diese Unterstützung führt zu einer Liquiditätsverbesserung zu dem Zeitpunkt, wo erhöhter Liquiditätsbedarf besteht, nämlich dem Zeitpunkt der Investition. Dabei ist bereits die Inaussichtstellung bzw. die Gewährung der Förderung ein deutliches Signal mit Anreizwirkung, auch wenn die eigentliche Förderung erst nach der Investitionstätigkeit bzw. Rechnungsstellung erfolgt. Weiters haben Investitions- und Zinsenzuschüsse abschreibungs- bzw. fixkostensenkende Wirkung, was insbesondere für die längerfristige Entwicklung von Betrieben von Bedeutung ist. Wegen der langen Laufzeiten (10 Jahre für technische Investitionen und 20 Jahre für bauliche Investitionen) und eines geregelten Zinssatzes hat der AIK die Wirkung eines langfristigen, stabilen und kalkulierbaren Finanzierungsinstrumentes.

Anmerkungen zur Internen Evaluierung des Vorhabens für AIK 2019

Mit dem Bundesministerium für Finanzen wurde für das Jahr 2019 das Einvernehmen zur Neuvergabe eines AIK Kreditvolumens in der Höhe von 130,00 Mio. Euro hergestellt. Entsprechend einer Auswertung der AMA Daten für das Jahr 2019 wurden rund 1700 AIK genehmigt und für diese Kredite ein Kreditvolumen von rund 126 Mio. Euro ausgenützt. Dem Kreditvolumen für genehmigte AIK können Gesamtkosten für Investitionen von rund 346,43 Mio. Euro gegenübergestellt werden. Zum Abrechnungsstichtag 30.6.2024 wurden von den Banken 1.451 AIK zur Zinsenzuschussabrechnung vorgelegt. Die Differenz zwischen genehmigter AIK für 2019 und der abgerechneten AIK ist mit zwischenzeitlichen Stornierungen bzw. Verzichte im Zeitraum 2019 bis 2024 zu begründen. Der Zinsenzuschuss des BML beträgt, unter Berücksichtigung eines Gesamtsaldos in der Höhe von 86,69 Mio. Euro und eines maximalen Bruttozinssatzes von 4,50 % und für das 1. Halbjahr 2024, rund 580.800,00 Euro.

Bis 30. 6.2024 wurde für im Jahr 2019 genehmigte AIK ein Bundesmittel-Gesamtbetrag von rund 2,92 Mio. Euro an Zinsenzuschüssen ausbezahlt. Unter Berücksichtigung des Zinsenzuschussanteils der Bundesländer in der Höhe von rund 1,95 Mio. Euro wurde somit ein Gesamtbetrag von ca. 4,87 Mio. Euro als Zinsenzuschuss gewährt und dadurch eine finanzielle Entlastung bzw. eine Verbesserung des Einkommens bäuerlicher Betriebe erreicht.

Evaluierungsbericht 2019 (Daten 2015–2018)
Siehe: info.bml.gv.at/dam/jcr:6bca51d7-876e-474b-9b7d-526928e1817e/SPB%202A_Wirtschaftsleistung%20landwirtschaflicher%20Betriebe.pdf

Der AIK ist Teil der Vorhabensart (VHA) 4.1.1 -„Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ (als „zusätzliche nationale

Förderung“ gem. SRL 1.11.1.1) im Programm der LE 14–20. Im Evaluierungsbericht 2019 (Auswertung 2015–2018) zum LE Programm 14–20 wird festgehalten, dass mit der VHA 4.1.1 über Investitions- und/oder Zinsenzuschüsse (zu Agrarinvestitionskrediten) die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert werden soll. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Wirkung investiver Maßnahmen (z. B. VHA 4.1.1) nur zeitverzögert messbar und darüber hinaus sind Betriebe zum Investitionszeitpunkt eher weniger produktiv. Zusammengefasst wird, dass das LE Programm einen positiven (signifikanten) Einfluss auf das betriebliche landwirtschaftliche Einkommen hat.

Eine Evaluierung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020 (LE 14–20) wird im Jahr 2026 abgeschlossen werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Sonderrichtlinie für die ländliche Entwicklung 2014 bis 2020
info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/gap-bis-2022/laendl-entwicklung-2014-2020/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_le_2014-2020.html

Ländliches Entwicklungsprogramm 2014–2020 Evaluierungsbericht 2019
info.bml.gv.at/dam/jcr:6bca51d7-876e-474b-9b7d-526928e1817e/SPB%202A_Wirtschaftsleistung%20landwirtschaflicher%20Betriebe.pdf

Grüner Bericht
gruenerbericht.at/cm4/jdownload/download/2-gr-bericht-terreich/2167-gb2020

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-687/

Nationale Unterstützungsleistungen für landwirtschaftliche Produktionsarten, Dienstleistungen und Organisationsstrukturen; Verlängerung bis 31.12.2023

Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Maßnahmen dieser Sonderrichtlinie tragen insbesondere zu den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes 1992 bei und flankieren die Ziele und Prioritäten des Programmes zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2022.

Hinsichtlich Förderungsziel 7.1 der gegenständlichen Sonderrichtlinie GZ.2022-0337.090 BMLRT und Konnex zum SDG-Unterziel 2.5 wird festgehalten:

Das Förderungsziel 7.1 kann nicht direkt dem SDG-Unterziel 2.5 zugeordnet werden. Das SDG-Unterziel 2.5 bezieht sich auf die Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen insbesondere in Genbanken. Als Indikator für SDG-Unterziel 2.5 dient die Anzahl der pflanzengenetischen Ressourcen in Konservierungseinrichtungen (z. B. Genbanken).

Das Förderungsziel 7.1 wurde in der Praxis durch das Projekt Klimafit („Miteinander zu Sorten mit verbesserter Ökostabilität zur Anpassung an den Klimawandel“) umgesetzt. Dieses Projekt diente und dient der Entwicklung von Methoden zur Züchtung neuer Sorten, die besser an den Klimawandel angepasst sind. Die Sorten, die in der Umsetzung der Ergebnisse des Projektes Klimafit entwickelt wurden und werden, dienen unmittelbar dem konkreten Anbau und werden von Saatgutfirmen in Verkehr gebracht. Eine Aufbewahrung dieser Sorten als pflanzengenetische Ressource in einer Genbank erfolgt erst, nachdem die Zulassung gemäß Saatgutgesetz 1997 erloschen ist (meist nach 10 oder 20 Jahren nach der ersten Zulassung). Eine Zuordnung zum SDG-Unterziel 2.5. wäre also nur bei sehr langfristiger und indirekter Betrachtungsweise zu rechtfertigen.

Allerdings wäre eine Zuordnung des Förderungsziel 7.1 zum SDG-Unterziel 2.4 möglich: „Bis 2030 die Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellen und resiliente landwirtschaftliche Methoden anwenden, die die Produktivität und den Ertrag steigern, zur Erhaltung der Ökosysteme beitragen, die Anpassungsfähigkeit an Klimaänderungen, extreme Wetterereignisse, Dürren, Überschwemmungen und andere Katastrophen erhöhen und die Flächen- und Bodenqualität schrittweise verbessern.“

Auch das übergeordnet SDG-Ziel 2 (Kein Hunger – Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern) wird durch das Förderungsziel 7.1 adressiert.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2022-BML-UG 42-W2:
Nachhaltige Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte sowie die Verfügbarkeit von leistungsfähigen Breitbandnetzen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2022-BML-GB42.05-M3:
Vorbereitung Umsetzung österreichischer GAP-Strategieplan 2023–2027

Problemdefinition

Die Sonderrichtlinie GZ. BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015, in Kraft getreten am 21.6.2016, soll hinsichtlich der Maßnahme „Land- und Forstwirtschaftliche Beratung“ einer Verlängerung des Anrechnungszeitraums in der Maßnahme 2 – Beratung – unterzogen werden (4. Änderung).

Die Sonderrichtlinie in der Stammfassung wurde bereits einer vollständigen inhaltliche WFA für den Zeitraum 2015 bis 2019 unterzogen und Anfang 2021 evaluiert.

Auch für die 1. Änderung der Sonderrichtlinie 2018 wurde bereits im Jahr 2017 eine WFA erstellt.

Die 2. Änderung der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln diente zur Aufnahme einer zusätzlichen Maßnahme Forschung unter Punkt 11 in die bestehende Sonderrichtlinie ab dem Jahr 2020. Es erfolgte gleichzeitig auch dazu eine ergänzende WFA hinsichtlich der neu hinzugefügten Maßnahme Forschung.

Zweck der dritten Änderung im Jahr 2021 war die Verlängerung des Geltungszeitraums bis 31.12.2022.

Zweck der gegenständlichen vierten Änderung ist lediglich die Verlängerung der Kostenanerkennung in der Maßnahme Land- und Forstwirtschaftliche Beratung bis 31.12.2023.

Punkt 2.6.3 lautet in der derzeit gültigen Fassung der Sonderrichtlinie noch:
„Kosten werden frühestens ab 1.1.2017 bis maximal 31.12.2021 anerkannt.“

Grund des Tätigwerdens:
Begründet wird dies mit bis zum 31.12.2022 zu genehmigenden Verlängerungsanträgen (Geltungszeitraum gem. 1.1.1 der Sonderrichtlinie), wobei in der Beratungsförderung die Möglichkeit einer Kostenanerkennung bis 31.12.2023 als notwendig erachtet wird.

Die nationale Beratungsförderung ist bis dato an die Beratungsmaßnahme M2 der LE 14–20 gekoppelt. Ab der GAP 2023 ist eine Neuausrichtung der Beratungsförderung geplant. Für die dafür notwendigen Arbeiten ist nach Vorliegen der Genehmigung des österreichischen GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission sowie Genehmigung der nationalen Sonderrichtlinie für die Umsetzung des GAP-Strategieplans durch das BMF (voraussichtlich 3. und 4. Quartal 2022) von weiteren mindestens sechs bis neun Monaten für Ausschreibung und Vergabeverfahren auszugehen, sodass von der n+3 Regelung für den ELER Gebrauch gemacht werden muss.

Mit der Verlängerung der Kostenanerkennung bis 31.12.2023 soll die kontinuierliche Beratungsarbeit für die Landwirte und Landwirtinnen gesichert werden.

Mit der Korrektur in Punkt 2.6.3 ist gewährleistet, dass die Förderung der Land- und Forstwirtschaftlichen Beratung auch noch für das Jahr 2023 nach der vorliegenden Sonderrichtlinie erfolgen kann, bevor dann die Maßnahme in den GSP übergeführt wird.

Das bis Ende 2022 geltende agrarische Beihilferecht erlaubt, dass bis Ende 2022 genehmigte Förderanträge noch nach den geltenden Vorschriften gewährt werden.

Es ist daher vorgesehen, die Anträge für das Jahr 2023 in der nationalen Förderung für alle Maßnahmen noch im Jahr 2022 nach dem bestehenden Beihilferecht zu genehmigen.

Nach Erlassung des neuen Beihilferechts bis Ende 2022 soll auf dieser Grundlage eine neue Sonderrichtlinie für die nationale Förderung erstellt werden.

Die zuletzt veranschlagten Ausgaben für das Förderungsjahr 2022 werden für das Jahr 2023 im gleichen Umfang fortgeschrieben und in die Verhandlungen zum BVA 2023 eingebracht.

Die in der Nationalen Sonderrichtlinie angebotenen Maßnahmen dienen vorwiegend zur Aufbereitung und Bereitstellung von aktuellem Fachwissen über Produktions- und Vermarktungsprozesse sowie Technologien durch Experten und weiteren Unterstützungsleistungen, welche einen positiven Einfluss auf die Bestandessicherung der Betriebe haben. Die Produkte aus diesen Maßnahmen (insbesondere Fachveranstaltungen, Publikationen, Beratungsleistungen) stehen grundsätzlich sämtlichen Landwirtinnen und Landwirten bundesweit zur Verfügung und ergänzen die Maßnahmen aus dem Programm der Ländlichen Entwicklung.

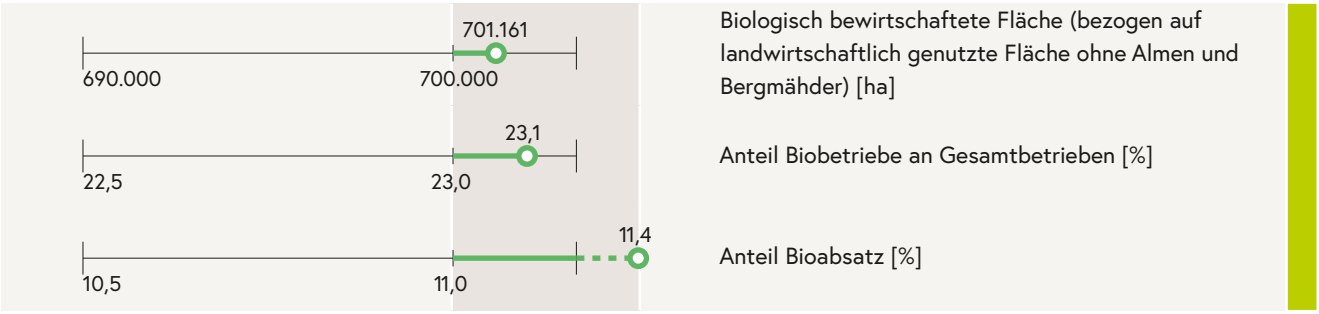
Zum Ausmaß des Problems und Größe des Betroffenenkreises (Grüner Bericht 2021):
Laut Agrarstrukturerhebung 2020 gibt es 155.754 land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Gegenüber dem Jahr 2016 stellten 3,9 % bzw. rund 6.300 Betriebe ihre Bewirtschaftung ein. Gegenüber der letzten Vollerhebung 2010 ist die Betriebszahl um rund 10 % zurückgegangen. Der Trend zu größeren Betrieben hält an, wenngleich die österreichische Landwirtschaft im internationalen Vergleich immer noch klein strukturiert ist. Die land- und forstwirtschaftliche Kulturfläche der flächenbesitzenden Betriebe hat seit 2016 mit 6.079.502 ha bis 2020 mit 6.013.763 ha weiter abgenommen. 2010 lag dieser Wert noch bei 6.285.645 ha.

Der Produktionswert der Land- und Forstwirtschaft betrug 2020 laut Gesamtrechnung rund EUR 9,4 Mrd. (-0,7 %). Der Arbeitseinsatz in der Land- und Forstwirtschaft betrug rund 132.600 Jahresarbeitseinheiten (-2,6 %). Das durchschnittliche Faktoreinkommen je Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitskraft sank im Vorjahresvergleich nominell um 0,6 % bzw. real um 1,8 %. Der Nettounternehmensgewinn je nicht entlohnter Arbeitskraft verringerte sich nominell um 2,1 % bzw. real um 3,3 %.

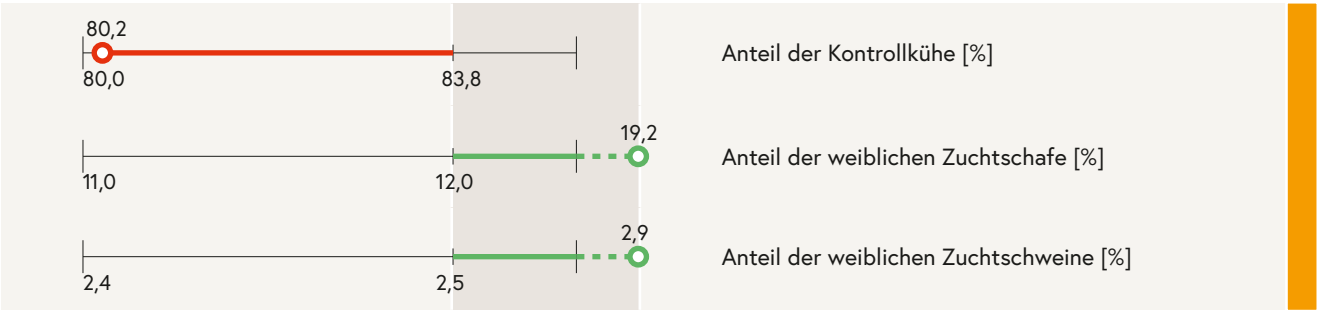
Aus der Entwicklung dieser Zahlen ist abzuleiten, dass es auch weiterhin einen massiven Bedarf an fundierter Betriebsberatung gibt, um eine leistungsfähige und an den gesetzlichen Zielen der Land- und Forstwirtschaft orientierte Bewirtschaftung zu gewährleisten. Eine objektive Beratung kann nur durch eine Unterstützung mit öffentlichen Mitteln umgesetzt werden. Die Inanspruchnahme dieser geförderten Dienstleistung kann bei Bedarf von allen Landwirtinnen und Landwirten zu niedrigen Kosten erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Sensibilisierung der Produzenten und der Konsumenten für die Leistungen der biologischen Landwirtschaft



Ziel 2: Erreichung von Zuchtfortschritten bei wesentlichen Leistungsmerkmalen von Nutztieren, sowie Erhaltung der Rassenvielfalt und genetischer Variabilität



Maßnahmen

1. Bioverbände-Förderung	Beitrag zu Ziel 1
2. Qualitätsverbesserung durch Tierzucht	Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**11.686**	**11.922**	**0**	**0**	**0**	**23.608**
Aufwendungen gesamt Plan	10.892	10.907	0	0	0	21.799
Nettoergebnis Ist	**-11.686**	**-11.922**	**0**	**0**	**0**	**-23.608**
Nettoergebnis Plan	-10.892	-10.907	0	0	0	-21.799

Erläuterungen

Personalaufwand und betrieblicher Sachaufwand des BML für die Förderungsabwicklung sind gegenüber dem Plan 2022 und Plan 2023 unverändert angefallen und bedeckt worden.

Die Anzahl der bearbeiteten Förderungsfälle sind in den Finanzjahren 2022 und 2023 etwa gleichgeblieben.

Transferaufwand:
Der gegenüber dem Plan erhöhte Transferaufwand (Mehrbedarf 2022: +0,794 Mio.EUR, Mehrbedarf 2023: +1,015 Mio. EUR) wurde durch interne Umschichtung im BML bedeckt (BVA 2022 EUR 11,518 Mio.; BVA 2023 EUR 11,509 Mio.) bzw. an die Förderungswerber ausbezahlt.

Die Abrechnungen der Förderungswerber für die Bundes- und Landesmittel wurden anhand von Verwendungsnachweisen bis 31.3. des Folgejahres in den Fachbereichen vorgelegt und geprüft.

Gemäß Punkt 1.7 der Sonderrichtlinie erfolgte aufgrund jährlicher Bund-Länder-Verhandlungen eine Kofinanzierung aus Landesmitteln im Verhältnis 60 Bundesmittel zu 40 Landesmittel, mit Ausnahme der Sparte Beratung, die gemäß Punkt 2.6.10 ausschließlich aus Bundesmitteln mit EUR 3,471 Mio. (2022) und EUR 3,527 Mio. (2023) finanziert wurde.

Somit wurden von den Bundesländern insgesamt entsprechende Kofinanzierungsmittel von EUR 4,955 Mio. (2022) und EUR 5,065 Mio. (2023) aufgebracht.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Gesamtbeurteilung bezieht sich auf die Erläuterung der ausgewählten, für die Sonderrichtlinie repräsentativen Ziele und Kennzahlen, soweit diese von den betroffenen Fachbereichen vorgelegt wurden.

Beurteilung aufgrund der Bioverbändeförderung unter Ziel 1:
Seit 2021 gab es eine allgemeine Steigerung der Bio-Betriebe und Bio-Flächen, Im Jahr 2023 bewirtschaften laut INVEKOS Daten 24.450 Bio-Betriebe 701.161 ha Bio-Fläche, das sind um 637 Betriebe (-2,5 %) bzw, rund 5.000 ha (-0,7 %), weniger als 2022, jedoch liegt der Wert über dem geschätzten Zielwert. Derzeitige Herausforderungen sind eine schwierigere Marktsituation, Änderungen bedingt durch die neue EU-Bio-VO (Bsp. Weideregelung), sowie die Neugestaltung der Zahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023. Der Anteil von Bio-Lebensmitteln an den Gesamtausgaben nahm quer über alle Frischewarengruppen in den letzten 20 Jahren von 3,8 in Richtung 12 % zu und ging 2023 leicht auf 11,4 % zurück. Der leichte Rückgang im Vergleich zu den Jahren 2021 und 2022 ist vornehmlich auf die Inflation sowie auf eine verstärkte Rückkehr zum Außer-Haus-Konsum zurückzuführen (nach Corona). Insbesondere im Bio-Segment setzten sich die Eigenmarken des Lebensmitteleinzelhandels erfolgreich durch, nicht zuletzt dank einer ganzjährigen medialen Bewerbung.

Beurteilung aufgrund der Tierzuchtförderung unter Ziel 2:
Es liegen absatzbedingte Rückgänge der Tierzahlen bei Milchkühen vor.

Die Schafhaltung erlebt derzeit einen Hype.

Weitere Erläuterungen liegen nicht vor.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Allgemeine Information Biologische Landwirtschaft
info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/bio-lw.html

Bio-Aktionsprogramm 2023+
info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/bio-lw/programme/bio-aktionsprogramm.html

Umsetzung Förderungsziel 7.1 der Richtlinie „Pflanzenbau und Saatgutwirtschaft“
www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oesterreich/pflanzliche-produktion/saatgut-sorten/klimafit.html

Bio-Beratung
info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/bio-lw/beratung-forschung-bio/Bioberatung.html

Sonderrichtlinie Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete; Verlängerung und Anpassung für 2021 und 2022

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-684/



Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Strategie der EU und des Ressorts ist die nachhaltige Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft durch Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, hier durch Förderung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten.

Durch die Erhaltung der Landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in benachteiligten Gebieten, vor allem in der Bergregion, wird die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume, der Verlust der biologischen Vielfalt und der bedrohten Arten verringert.

Die Maßnahme ist Teil der Strategie Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMLRT-UG 42-W2:
Nachhaltige Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte sowie die Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandnetzen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMLRT-GB42.02-M1:
Fortgeführte Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020 im Übergangsjahr 2021

Problemdefinition

Die Kulturlandschaften in den benachteiligten Gebieten, insbesondere in den Berggebieten, sind noch immer stark von der Landwirtschaft geprägt. Für die langfristige Erhaltung der Umwelt und des ländlichen Raumes ist daher die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft eine wesentliche Voraussetzung. Die nachhaltige Verfügbarkeit der Naturressourcen bildet die Grundvoraussetzung für die Erfüllung der zahlreichen Funktionen in benachteiligten Gebieten. Eine Minderung der Quantität und Qualität der natürlichen Ressourcen beeinträchtigt die Funktion dieser Gebiete sowohl als Lebens- und Wirtschaftsraum für die Einheimischen als auch als Erholungs- und Versorgungsraum der Bevölkerung außerhalb dieser Gebiete. Dabei fällt vor allem der Berglandwirtschaft eine Schlüsselrolle zu. Ihre Bedeutung reicht von der Gefahrenabwehr (Schutz vor Lawinen, Muren, Steinschlag und Hochwasser), der Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln, der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandwirtschaft, dem Schutz der Artenvielfalt und der Biodiversität, dem Schutz des Waldes und des Wassers, der Bewirtschaftung der Almflächen, der Erfüllung der Mindestbesiedlungsfunktion bis hin zur Basis für den Tourismus. Die Bedeutung dieser Land- und auch Forstwirtschaft liegt in der Erfüllung multifunktionaler Aufgaben. Demgegenüber stehen ungünstige Bewirtschaftungsvoraussetzungen, insbesondere im Berggebiet, wie starke Hangneigung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, kürzere Vegetationsdauer, extreme Witterungsverhältnisse, schwache Ertragslage und ein Man-

gel an Produktionsalternativen sowie ungünstige innere und äußere Verkehrsverhältnisse und eine teure Infrastruktur. Das aus der Landwirtschaft erzielbare Einkommen, vor allem der Bergbauernbetriebe, liegt deutlich unter jenem der Betriebe außerhalb der benachteiligten Gebiete. Die erwünschte Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung wäre daher bei vielen dieser Betriebe unter den gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ohne öffentliche Förderung nicht möglich. Die spezielle Förderung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten hat daher in Österreich eine jahrzehntelange Tradition. Das Ziel der Ausgleichszulage ist es, durch einen spürbaren Ausgleich der Kosten- und Ertragsunterschiede gegenüber den Betrieben in Gunstlagen neben dem agrarischen Umweltprogramm einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Umwelt und des ländlichen Raumes zu leisten. Dabei sind die Produktionsbedingungen entsprechend zu berücksichtigen. Im weitaus größten Teil des benachteiligten Gebietes in Österreich, dem Berggebiet, ist aufgrund mangelnder Produktionsalternativen die Bewirtschaftung von Grünland vorherrschend und daher die Rinderhaltung die wichtigste Produktionssparte. Almweiden bilden eine unverzichtbare Erweiterung der Futtergrundlage für die Viehhaltung. Ein weiteres Merkmal der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Regionen ist die relativ kleinbetriebliche Struktur, die ein Ergebnis der natürlichen Bewirtschaftungserschwernisse und der damit zusammenhängenden begrenzten Rationalisierungs- und Spezialisierungsmöglichkeiten, der historischen Entwicklung und auch der Agrarpolitik ist.

Im Jahr 2015 nahmen 83.845 landwirtschaftliche Betriebe an dieser Maßnahme teil.

Die Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Gewährung von Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020, idF GZ 2021-0.232.616 (BMLRT/Benacht. Lw. Gebiete (AZ)), wurde auf Basis der Allgemeinen Rahmenrichtlinien des Bundes im BMNT durch die Abteilungen RD 1 und II 3 in enger Zusammenarbeit mit der Zahlstelle AMA und in inhaltlicher Übereinstimmung mit dem genehmigten Programm erstellt und stellt die Grundlage für die Umsetzung der Artikel 31 (Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) und Artikel 32 (Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Österreich dar.

Mit gegenständlichem Akt (GZ 2021-0.232.616 (BMLRT/Benacht. Lw. Gebiete (AZ)) wird die Sonderrichtlinie AZ (GZ BMLFUW-LE.1.1.6/0001-II/3/2015, zuletzt geändert durch GZ BMLFUW-LE.1.1.6/0005-II/3/2016, BMLFUW-LE.1.1.6/0002-II/3/2017 und BMNT-LE.1.1.6/0004-II/3/2019) gemäß der genehmigten 7. Programmänderung des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020 geändert und für die Antragsjahre 2021 und 22 verlängert.

Die Sonderrichtlinien werden auf der Homepage des BMLRT veröffentlicht.

Ziele

Ziel 1: Erhaltung Besiedelung, ländliches Kulturerbe, Bewirtschaftung durch bäuerliche Familienbetriebe



Anzahl landwirtschaftliche Betriebe im benachteiligten Gebiet mit Ausgleichszulage [Anzahl]

Maßnahmen

1. Abgeltung der Mehrkosten und Mindererlöse in benachteiligte Gebieten und durch AZ-konforme Bewirtschaftung — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**201.241**	**199.541**	**0**	**0**	**0**	**400.782**
Aufwendungen gesamt Plan	208.530	208.568	0	0	0	417.098
Nettoergebnis Ist	**-201.241**	**-199.541**	**0**	**0**	**0**	**-400.782**
Nettoergebnis Plan	-208.530	-208.568	0	0	0	-417.098

Erläuterungen

Grüner Bericht 2024, Daten für 2021 und 2022, Tab. 5.2.2.3

Bei der Erstellung der SRL-Änderung und der WFA wurden die Aufwände eingeschätzt. Die Aufwände wurden minimal zu hoch (3–4 %) eingeschätzt. Antragsverhalten ist nicht exakt vorhersagbar.

Die Aufwände für die Länder betrugen 54,402 Mio. € für 2021 und 52,975 Mio. € für 2022.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Durch die Verlängerung der Ausgleichszulage für die Jahre 2021 und 2022 konnten die Leistungen der Betriebe in den benachteiligten Gebieten lückenlos bis zum Nachfolgeprogramm Ausgleichszulage (AZ) 2024 erbracht werden.

Die Zielwerte konnten erreicht werden, wenn auch die letzten Jahre eines AZ-Programmes (hier 2015 bis 2022) immer von Unsicherheiten und Betriebsanpassungen gekennzeichnet sind.

Die Maßnahmen waren passend und die Daten der Teilnahmen sind als sehr positiv zu beurteilen.

Eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten wurde daher auch für 2021 und 2022 erreicht.

Die Erkenntnisse konnten in die Erstellung des aktuellen nationalen GAP-Strategieplans und der SRL Ausgleichszulage 2024 einfließen.

Die Kulturlandschaften in den benachteiligten Gebieten, insbesondere in den Berggebieten, sind noch immer stark von der Landwirtschaft geprägt. Für die langfristige Erhaltung der Umwelt und des ländlichen Raumes ist daher die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft eine wesentliche Voraussetzung. Dabei fällt vor allem der Berglandwirtschaft eine Schlüsselrolle zu. Ihre Bedeutung reicht von der Gefahrenabwehr (Schutz vor Lawinen, Muren, Steinschlag und Hochwasser), der Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln, der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandwirtschaft, dem Schutz der Artenvielfalt und der Biodiversität, dem Schutz des Waldes und des Wassers, der Bewirtschaftung der Almflächen, der Erfüllung der Mindestbesiedlungsfunktion bis hin zur Basis für den Tourismus. Die Bedeutung dieser Land- und auch Forstwirtschaft liegt in der Erfüllung multifunktionaler Aufgaben.

Das Erschwernispunktesystem ist ein wesentliches Kriterium für die Höhe der Ausgleichszulage. Die Erschwernissituation der einzelnen Betriebe in den Benachteiligten Gebieten wird anhand dieses Punktesystems dargestellt.

Im Jahr 2022 erhielten 78.532 Betriebe eine Ausgleichszulage. Davon lagen 59.522 Betriebe im Berggebiet und 70.569 Betriebe hatten Erschwernispunkte. Die geförderte Fläche betrug 1,443 Mio. ha, davon 618.980 ha in der Erschwernispunkte-Gruppe 1, 409.380 ha in der Gruppe 2, 175.226 ha in Gruppe 3 und 95.733 ha in der Gruppe 4.

Erkenntnisse und Empfehlungen des Evaluierungsberichts LE14–20 Wirkung der Ausgleichszahlungen auf die Biodiversität und den Erosionsschutz in Österreich, 2019:

Die Zahlungen sind als bedeutender Teil der gesellschaftlichen Grundsicherung für die zukünftige Bewirtschaftung der benachteiligten Gebiete von höchster Bedeutung. Die untersuchten Indikatoren zeigen eindeutig, dass mit höheren Zahlungen eine bessere Umweltleistung bzw. höhere Schutzwirkung erbracht wird. Die Höhe der Bemessung korreliert positiv mit beiden Leistungen. Trotz der positiven Wirkungen konnten die Zahlungen den Strukturwandel zwar dämpfen aber nicht stoppen. Das hat Auswirkungen auf die Strukturen der Gebiete und wird die Zukunft der lokalen Gesellschaften mitbestimmen.

Das Endergebnis derartiger Fehlentwicklungen und die ökologischen Folgen könne in den Westalpen studiert werden. Im Hinblick auf die räumliche Förderkulisse ist derzeit von einer allgemeinen Ausweitung abzuraten. Möglicherweise führt aber die zunehmende Trockenheit in einigen Regionen zu einer Neubewertung der Sachlage unter Einbeziehung dieses Wachstumsfaktors

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Kriterien für die Zuordnung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligte Gebiete, naturbedingte Nachteil oder andere gebietsspezifische Gründe, werden regelmäßig mit der EU abgestimmt und weiterentwickelt. Insbesondere eine Vereinfachung in der Abwicklung durch Reduktion der Eigenangaben der Betriebe stand hierbei im Fokus. Zudem wurde auf Basis der Entwicklung der Einkommen der Bergbauernbetriebe eine Weiterentwicklung der Prämienausgestaltung erarbeitet (mit einer neuen Stufe ab 20 ha) sowie ein Bundes-Top-up zur Erhöhung der Wirkung ab 2023 angeboten.

Damit wird wie bereits in den Vorgängerprogrammen das Ziel einer flächendeckenden Bewirtschaftung auch in naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Gründen benachteiligte Gebiete verfolgt.

Weiterführende Informationen

Evaluierung der Ländlichen Entwicklung 2014 -2020
info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/gap-bis-2022/laendl-entwicklung-2014-2020/programmbegleitung/evaluierung.html

Sonderrichtlinie LE-Projekt-förderungen

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-686/



Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Strategie der EU und des Ressorts ist die nachhaltige Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft. Die SRL Projektmaßnahmen deckt die Umsetzung eines Teilbereiches des „Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2022" ab. Das Programm LE 14–22 unterstützt eine moderne und nachhaltig produzierende Landwirtschaft sowie regionale Wirtschaft und Gemeinden.

Die europäische Union hat für den relevanten Zeitraum sechs Prioritäten definiert: Die Förderung von Wissenstransfer und Innovation, Die Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit, Die Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, die Wiederherstellung und Verbesserung der Ökosystem, die Förderung der Ressourceneffizienz und kohlenstoffarme und klimaresistente Wirtschaft sowie die Förderung der sozialen Inklusion und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten. Diese Prioritäten der europäischen Politik werden über das Programm LE 14–22 angesprochen und umgesetzt. Die in der gegenständlichen WFA angeführten Ziele entsprechen jenen der GAP auf europäischer Ebene.

Die gegenständliche SRL trägt insbesondere zum SDG Ziel 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung zu erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern" bei. Das Unterziel dazu lautet bis 2030 die Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellen und resiliente landwirtschaftliche Methoden anwenden, die die Produktivität und den Ertrag steigern, zur Erhaltung der Ökosysteme beitragen, die Anpassungsfähigkeit an Klimaänderungen, extreme Wettereignisse, Dürren, Überschwemmungen und andere Katastrophen erhöhen und die flächen- und Bodenqualität schrittweise verbessern.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMLRT-UG 42-W2:
Nachhaltige Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte sowie die Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandnetzen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMLRT-GB42.02-M1:
Fortgeführte Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020 im Übergangsjahr 2021

Problemdefinition

Die Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014 – 2020) wurde auf Basis der Allgemeinen Rahmenrichtlinien des Bundes im BMNT durch die Abteilungen RD 1 und II 2 in enger Zusammenarbeit mit der Zahlstelle AMA und in inhaltlicher Übereinstimmung mit dem genehmigten Programm erstellt und stellt die Grundlage für die Umsetzung aller Maßnahmen gemäß den Artikeln 1 (Wissenstransfer und Innovation), 2 (Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste), 3 (Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel), 4 (Investitionen in materielle Vermögenswerte),

6 (Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen), 7 (Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten), 8 (Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern), 16 (Zusammenarbeit) sowie 19 (Leader) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Österreich dar.

Mit gegenständlichem Akt wird die Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen (GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014), zuletzt geändert durch GZ BMNT-LE.1.1.6/0116-II/2/2018 gemäß der genehmigten 7. Programmänderung des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020 geändert und für die Antragsjahre 2021 und 22 verlängert.

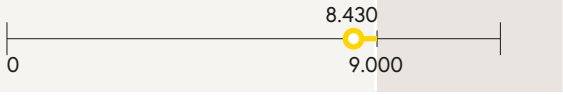
Ziele

Ziel 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten



operationelle Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft [Anzahl]

Ziel 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen



Teilnahme von landwirtschaftlichen Betrieben an einer Investitionsfördermaßnahme [Anzahl]

Ziel 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen



Betriebe, die an Qualitätsregelungen teilnehmen [Anzahl]

Ziel 4: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors



Geförderte Vorhaben im Bereich erneuerbare Energien und Biomasse [Anzahl]

Ziel 5: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten



Erfasste Bevölkerung durch das Förderprogramm zur regionalen Entwicklung LEADER [Mio.]

Maßnahmen

1. Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	Beitrag zu Ziel 1
2. Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5
3. Förderung der Teilnahme an Qualitätsregelungen	Beitrag zu Ziel 4

4. Förderung von Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung	Beitrag zu Ziel 3
5. Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte	Beitrag zu Ziel 2
6. Förderung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur	Beitrag zu Ziel 5
7. Förderung von Vorhaben zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts von Wäldern	Beitrag zu Ziel 4
8. Pilotprojekte und Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien	Beitrag zu Ziel 5
9. Projektförderungen zur Regionalentwicklung	Beitrag zu Ziel 5

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**100.341**	**114.080**	**0**	**0**	**0**	**214.421**
Aufwendungen gesamt Plan	140.110	140.218	0	0	0	280.328
Nettoergebnis Ist	**-100.341**	**-114.080**	**0**	**0**	**0**	**-214.421**
Nettoergebnis Plan	-140.110	-140.218	0	0	0	-280.328

Erläuterungen

Die Personalkosten sowie der betriebliche Sachaufwand sind wie erwartet eingetreten. Beim Transferaufwand des Bundes schlug sich das Jahr 2021 mit 94.787.623,89 EUR und das Jahr 2022 mit 108.547.616,55 EUR nieder. Somit war insgesamt der Transferaufwand für die Jahre 2021 bis 2022 um rund 66,22 Mio. EUR geringer als angenommen. Dafür gibt es unter anderem zwei Gründe: Einerseits wurden im MFR 2021–2027 die ELER-Mittel nicht gleichmäßig über die sieben Jahre verteilt, sondern die Jahre 2021 und 2022 wurden viel höher dotiert als die Folgejahre („Frontloading"). Andererseits ist es aufgrund von Covid19 und den damit verbundenen Lock-downs und Ausgangsbeschränkungen samt Lieferverzögerungen zu Verzögerungen bei der Umsetzung diverser Projekte zu Verzögerungen gekommen. Die Abrechnungen der in 2021 oder 2022 gestarteten Projekte wurden in den Folgejahren eingereicht.

Da die Projekte der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen von EU, Bund und Land kofinanziert werden, traten auch bei den Ländern finanzielle Auswirkungen ein. Diese betrugen im Jahr 2021 67.202.893,51 EUR und im Jahr 2022 85.484.052,61 EUR. Die Kofinanzierung der EU schlug sich im Jahr 2021 mit 184.426.054,58 EUR und im Jahr 2022 mit 208.242.432,08 EUR zu Buche.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die Umsetzung der SRL LE-Projektmaßnahmen 2021–2022 ist immer zusammen mit der SRL LE-Projektmaßnahmen 2014–2020 zu betrachten. Für Umsetzung der SRL gilt seitens der EU die sogenannte „n+3-Regel", welche erlaubt, dass Mittel die für das Jahr „n" vorgesehen sind, bis zu drei Jahre verausgabt werden können. Das bedeutet, dass in den Jahren 2021 und 2022 auch noch Aufwendungen aus der SRL LE-Projektmaßnahmen 2014–2020 bedeckt wurden. Die tatsächliche Bedeckung der SRL LE-Projektmaßnahmen 2021–2022 erfolgt von 2021 bis inklusive 2025.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die jährlichen Investitionsmittel erreichten ein fünffaches an Umsatzvolumen Durch die Investitionen wurde die Einkommensbasis der Betriebe gestärkt und damit auch der private Konsum beeinflusst Ebenso stiegen die Konsumausgaben der bäuerlichen Betriebe. Weiters wurden die agrarischen Exporte positiv beeinflusst, insbesondere der Export biologischer Nahrungsmittel Durch die Förderung wurde die Eigenkapitalbasis der Betriebe gestärkt. Die Ex-post Evaluierung des gesamten Programms wird erst 2026 beendet sein. Diese umfasst die gesamte Periode 2014 bis 2022 und beinhaltet somit auch die Wirkungen für die Jahre 2021 und 2022. Hier liegen aber noch keine konkreten Ergebnisse in Bezug auf Wirkungen vor auf die man zurückgreifen kann.

Umwelt

Durch Investitionen von 1.250 Betrieben zur Abdeckung von Güllelageräumen wurde eine Verringerung von Lachgas- und Ammoniakemissionen, sowie der Feinstaubfraktion PM10 erreicht Die Förderung Klima und umweltrelevanter Investitionen reduzierten die THG-Emissionen. So wurden 1.620 Förderprojekte zur Verbesserung der Umweltwirkung umbesetzt. Die Förderung überbetriebliche Bewässerungsmaßnahmen mit Verteilungssystemen für 414 Betriebe nach neuestem Stand der Technik verbesserten den Wasserhaushalt. Die Förderung der Errichtung von 1.570 Kleinanlagen zur Erzeugung von Energieträgern aus nachwachsenden Rohstoffen hat die nachhaltige Energiegewinnung gefördert. Ebenso trug die Förderung von 1.250 Photovoltaikanlagen zu einer nachhaltigen Energiegewinnung bei. Die Ex-post Evaluierung des gesamten Programms wird erst 2026 beendet sein. Diese umfasst die gesamte Periode 2014 bis 2022 und beinhaltet somit auch die Wirkungen für die Jahre 2021 und 2022. Hier liegen aber noch keine konkreten Ergebnisse in Bezug auf Wirkungen vor auf die man zurückgreifen kann.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Durch die Verlängerung des österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020 um 2 Jahre konnten deren Ziele – eine multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsorientierte Land- und Forstwirtschaft flächendeckend zu sichern – lückenlos weiter umgesetzt werden. Für den Bereich der Projektmaßnahmen des Programms für die Jahre 2021 und 2022 wurde die Umsetzung durch die SRL-Projektmaßnahme 2021 und 2022 gewährleistet und damit wesentliche Maßnahmen des Programmes weiter umgesetzt. Schwerpunktmäßig deckt die SRL dabei das Ziel der Wettbewerbsorientierung ab. Die Ex-post Evaluierung des gesamten Programms wird erst 2026 beendet sein. Diese umfasst die gesamte Periode 2014 bis 2022 und beinhaltet somit auch die Wirkungen für die Jahre 2021 und 2022. Hier liegen aber noch keine konkreten Ergebnisse vor auf die man zurückgreifen kann, insbesondere betrifft das auch den Bereich der Wirkungsdimensionen.

Die in der WFA gesetzten Ziele und Maßnahmen sind insgesamt aber bereits vollständig erreicht. Durch die n+3 Regel stehen aber noch weitere 2 Jahre für die Umsetzung zur Verfügung stehen. Die gesetzten Ziele werden daher zur Gänze umgesetzt.

Durch die SRL wurde der Wissenstransfer und Innovation gefördert. Es wurden dabei im Evaluierungszeitraum 11 operationelle Gruppen umgesetzt. Ein wesentlicher Erfolg war die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit für 8.430 landwirtschaftlicher Betriebe durch die Förderung von Investitionen. Diese erhöhten die Produktivität je Arbeitskraft. Ebenso stehen die Maßnahmen in positiven Einfluss auf den Unternehmensgewinn. 34.822 Betriebe haben an Qualitätsregelungen teilgenommen. Im Bereich des Klimawandels gab es Förderungen hin zu einer Kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft. Dabei gab es 217 Vorhaben im Bereich erneuerbare Energien und Biomasse. Emissionsmindernde Effekte von Maßnahmen bewirkten eine Reduktion der Ammoniakemissionen. Hier ist die Investitionen zur Abdeckung von Güllelageräumen hervorzuheben für 1.250 Betriebe. Auch die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten hat zur Verbesserung der Lebensqualität und Stärkung der Regionen und Gemeinden

in den ländlichen Gebieten beigetragen. Hier hat insbesondere Leader mit den 77 lokalen Aktionsgruppen und seinen lokalen Entwicklungsstrategien einen positiven Beitrag für die regionale Entwicklung geleistet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Im GAP-Strategieplan 2023–2027 wurden aufgrund der Stärken/Schwächen/Chancen/Risiko-Analyse u. a. folgende Bedarfe abgeleitet:

- Erhöhung der Produktivität landwirtschaftlicher Betriebe
- Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Forcierung von Innovation in der landwirtschaftlichen Produktion
- Erhöhung des Anteils der Wertschöpfung in der Lebensmittelkette
- Erhöhung der Produktdifferenzierung
- Stärkung der lokalen Entwicklung basierend auf dem Bottom-Up-Ansatz
- Stärkung der Kooperations- und Innovationskapazitäten von KMUs
- Verbesserung der unternehmerischen Kompetenzen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen

Weiterführende Informationen

Ländliche Entwicklung 2014–2020
info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/gap-bis-2022/laendl-entwicklung-2014-2020.html

Sonderrichtlinie ÖPUL 2015, 4. Abänderung, Verlängerung und Anpassung für 2021 und 2022

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-685/



Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Strategie der EU und des Ressorts ist die nachhaltige Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft durch Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, vor allem mit den Bereichen Agrarumwelt und Klimaschutz, Biolandbau, Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie sowie Tierschutz.

Folgende SDGs werden mit dem ÖPUL verfolgt:

- 6.3: Bis 2030 die Wasserqualität durch Verringerung der Verschmutzung, Beendigung des Einbringens und Minimierung der Freisetzung gefährlicher Chemikalien und Stoffe, Halbierung des Anteils unbehandelten Abwassers und eine beträchtliche Steigerung der Wiederaufbereitung und gefahrlosen Wiederverwendung weltweit verbessern
- 6.6: Bis 2020 wasserverbundene Ökosysteme schützen und wiederherstellen, darunter Berge, Wälder, Feuchtgebiete, Flüsse, Grundwasserleiter und Seen
- 15.5: Umgehende und bedeutende Maßnahmen ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen und bis 2020 die bedrohten Arten zu schützen und ihr Aussterben zu verhindern

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMLRT-UG 42-W2:
Nachhaltige Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte sowie die Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandnetzen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMLRT-GB42.02-M1:
Fortgeführte Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020 im Übergangsjahr 2021

Problemdefinition

Das österreichische Agrarumweltprogramm (ÖPUL) verfolgt einen integralen, horizontalen Ansatz, der eine weitgehend flächendeckende Teilnahme der österreichischen Landwirtschaft zum Ziel hat. So soll auch künftig durch breite, flächendeckende Maßnahmen eine angepasste Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet und damit eine maximale Gesamtwirkung erreicht werden. Der Ansatz wird durch regionale, einzelflächenbezogene Maßnahmen ergänzt. Beispiele dafür sind etwa Untermaßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz sowie die spezifische Ausgestaltung der Naturschutzmaßnahmen. Im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (ÖPUL 2015) werden 19 verschiedene Untermaßnahmen angeboten, an denen Landwirtinnen und Landwirten auf freiwilliger Basis teilnehmen können. Die Leistungsabgeltungen errechnen sich aus den entgangenen Erträgen bzw. aus dem Mehraufwand der vertraglich vereinbarten, über die relevanten Mindestanforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen. Die Bestimmungen der ÖPUL-Maßnahme „Ökologischer/Biologischer Landbau“

gehen besonders in den Bereichen Biodiversität, Boden und Wasser über die Anforderungen der EU-Bio Verordnung hinaus.

Die Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2015) wurde auf Basis der Allgemeinen Rahmenrichtlinien des Bundes im BMNT in enger Zusammenarbeit mit der Zahlstelle AMA und in inhaltlicher Übereinstimmung mit dem genehmigten Programm erstellt und stellt die Grundlage für die Umsetzung aller Maßnahmen gemäß den Artikeln 28 (Agrarumwelt und Klimaschutz), 29 (Biolandbau), 30 (Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie) und 33 (Tierschutz) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Österreich dar.

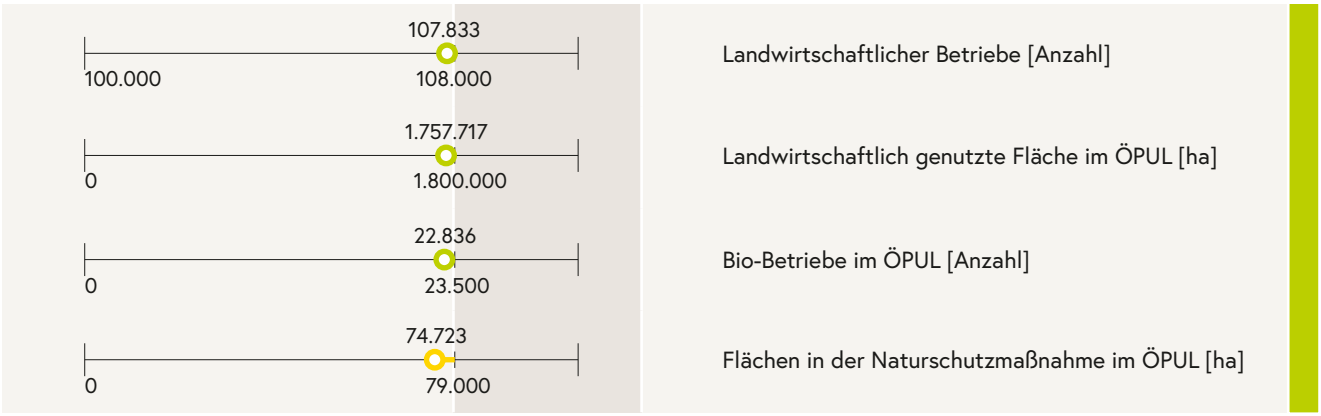
Mit gegenständlichem Akt (GZ 2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL)) wird die Sonderrichtlinie ÖPUL (GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0089- II/3/2014, zuletzt geändert durch GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0014-II/3/2016, BMLFUW-LE.1.1.8/0002-II/3/2017 und BMNT-LE.1.1.8/0032-II/3/2018) gemäß der genehmigten 7. Programmänderung des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020 geändert und für die Antragsjahre 2021 und 22 verlängert.

Die Sonderrichtlinien werden auf der Homepage des BMLRT veröffentlicht.

Im Jahr 2020 nahmen 89.848 landwirtschaftliche Betriebe am ÖPUL teil.

Ziele

Ziel 1: Nachhaltige Entwicklung ländlicher Raum inkl. Umweltdienstleistungen sowie Aufrechterhaltung flächendeckender Landwirtschaft und Kulturlandschaft



Maßnahmen

1. Abgeltung der Mehrkosten und Mindererlöse durch ÖPUL-konforme Bewirtschaftung — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**356.835**	**390.934**	**0**	**0**	**0**	**747.769**
Aufwendungen gesamt Plan	360.854	360.873	0	0	0	721.727
Nettoergebnis Ist	**-356.835**	**-390.934**	**0**	**0**	**0**	**-747.769**
Nettoergebnis Plan	-360.854	-360.873	0	0	0	-721.727

Erläuterungen

Bei der Erstellung der SRL-Änderung und der WFA wurden die Aufwände eingeschätzt. 2021 wurden die Aufwände minimal zu hoch, 2022 etwas zu nieder (8 %) eingeschätzt.

Im Antragsjahr 2022 wurden aufgrund einer Systemumstellung im Hinblick auf die ÖPUL-Periode ab 2023 zusätzliche Zahlungen für die Begrünung von Ackerflächen des Herbst 2022 bezahlt und aus noch vorhandenen Mitteln bedeckt.

Die jährliche Antragstellung kann nicht exakt vorhergesehen werden, weder qualitativ noch quantitativ, daher die leichten Abweichungen zum Plan.

Die finanziellen Auswirkungen für die Länder betrug für 2021 Mio. € 80,63, für 2022 Mio. € 87,48.

Grüner Bericht 2024, Tabelle 5.2.2.6, EU- und Bundesmittel sowie Landesmittel, 2021, 2022

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Umwelt

Die umweltgerechte Bewirtschaftung gemäß ÖPUL führt zu einer Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Die Maßnahme Biologische Landwirtschaft führt zu einer Verringerung der Abwasser- oder Schadstoffeinleitungen in Oberflächengewässer und Grundwasser. Andere ÖPUL-Maßnahmen mit Düngerreduzierung, Begrünungen, reduzierte Bodenbearbeitung u. a. tragen hier auch zu einer Verringerung bei. Die Maßnahmen des ÖPUL im Bereich Naturschutz haben vor allem Auswirkungen auf Funktionen des Lebensraums, geschützte Gebiete und Vogelarten sowie auf Naturschutzgebiete. ÖPUL-Maßnahmen im Bereich Biodiversität erreichen eine Reduzierung des Biodiversitätsverlusts auf landwirtschaftlichen Flächen. Eine Ex-Post-Evaluierung wird für Ende 2026 Ergebnisse zu den Auswirkungen wie Reduktion Treibhausgase, Reduktion Biodiversitätsverlust, Verringerung der Belastung von Gewässern etc. liefern.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Durch die Verlängerung des Agrarumweltprogramms ÖPUL 2015 für die Jahre 2021 und 2022 konnten die Umweltleistungen lückenlos bis zum Nachfolgeprogramm ÖPUL 2023 erbracht werden.

Die Zielwerte konnten erreicht werden, wenn auch die letzten Jahre eines ÖPUL-Programmes (hier ÖPUL 2015 von 2015 bis 2022) immer von Unsicherheiten und Betriebsanpassungen gekennzeichnet sind.

Die ÖPUL-Maßnahmen waren passend und die Daten der freiwilligen Teilnahmen sind als sehr positiv zu beurteilen.

Eine umweltgerechte Landwirtschaft wurde auch daher für die Jahre 2021 und 2022 erreicht.

Die Anzahl der am ÖPUL teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe betrug für das Jahre 2021 rund 87.300 und für 2022 rund 85.700.

Die Erkenntnisse konnten in die Erstellung des aktuellen nationalen GAP-Strategieplans und der SRL ÖPUL 2023 einfließen.

Der bereits seit 1995 in Österreich gewählte Ansatz, ein horizontales und integrales nationales Agrarumweltprogramm mit breit gestreuten Maßnahmen anzubieten, hat sich auch im Berichtszeitraum bewährt. Damit wird die weitgehend flächendeckende Teilnahme der österreichischen Landwirtschaft verfolgt und erreicht. Die durchschnittliche Förderung je Betrieb betrug ca. 5.000 Euro. Die Betriebe nehmen im Durchschnitt an 3 ÖPUL-Maßnahmen teil.

Die mit der 4. Änderung geschaffene Neueinstiegsmöglichkeit in die ÖPUL-Maßnahme Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle hat zu einem deutlichen Anstieg der ausgebrachten Güllemengen geführt. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Ziele der NEC-Richtlinie (Richtlinie über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (EU) 2016/2284) durch die nachhaltige Landwirtschaft geleistet.

Maßnahmen des ÖPUL mit starker Wirkung auf den Bodenschutz sind z. B. die Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau (flächendeckende Begrünung in festgelegten Zeiträumen, Verzicht auf Stickstoff-Düngung und Pflanzenschutz), Erosionsschutz Acker (erosionsmindernde Bodenbearbeitungsverfahren, dauerhafte Begrünung, Mulch- oder Direktsaat bzw. Strip-Till nach Begrünung), Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker (verminderte Düngungsintensität, Datenerhebung, Aufzeichnung, Bilanzierung, Weiterbildung, Bodenproben, Verzicht auf ausgewählte Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, stickstoffreduzierte Fütterung).

Aktivitäten im ÖPUL, die die Artenvielfalt im Grünland fördern sind z. B.: Die standortgerechte Bewirtschaftung artenreicher Grünlandflächen wie einmähdiger Wiesen, Zweischnittwiesen, Hutweiden, Streuwiesen und Bergmähdern sichert wertvollste Lebensräume. Traditionelle Almbewirtschaftung mit Beweidung erhält kostbare Habitate. Die Rekultivierung aus der Nutzung gefallener landwirtschaftlicher Flächen mit hohem Naturschutzwert hilft, neue Lebensräume zu schaffen. Biodiversitätsflächen und Altgrasstreifen sind wichtige Ausweichflächen, Nahrungs- und Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen. In Grünlandgunstlagen hilft die Neuanlage von Biodiversitätsflächen unter Verwendung vielfältiger Blühmischungen, artenreiche Lebensräume zu schaffen. Eine späte erste Mahd sowie größere Zeitfenster zwischen den Mähterminen geben vielen Tieren und Pflanzen die Möglichkeit, sich zu vermehren.

Aktivitäten im ÖPUL, die die Artenvielfalt im Acker fördern sind z. B.: Die Anlage von Brachen bzw. Biodiversitätsflächen ist wesentlich für das Überleben vieler Tiere und Pflanzen in der Ackerlandschaft.

Je strukturreicher und vielfältiger Biodiversitätsflächen im Pflanzenbestand sind, desto höher ist die nachweisbare Vielfalt. Die Verwendung möglichst vielfältiger insektenblütiger Blühmischungen mit Pflanzenarten aus unterschiedlichen Familien zur Anlage von Biodiversitätsflächen oder Blühstreifen ist wichtig. Eine vielfältige Fruchtfolge und somit unterschiedliche Bewirtschaftungszeiträume zwischen verschiedenen Kulturen tragen dazu bei, dass Tiere Nahrung und Schutz finden. Durch die Reduktion von Insektiziden sowie die gezielte Förderung von Nützlingen können insbesondere Bienen, Schmetterlinge und Heuschrecken, die Nahrungsgrundlage für unzählige Vögel, überleben.

Eine niedrige Vegetation mit erhöhtem Abstand zwischen den Saatreihen ist für viele Bodenbrüter wichtig, um am Boden nach Nahrung suchen zu können. Landschaftselemente wie Bäume, Hecken, Feldgehölze und Sträucher sind wichtige Nahrungsquellen, Brutplätze, Verstecke und Ansitzwarten für zahlreiche Tiere.

Die Sicherung der genetischen Vielfalt wird gefördert z. B. durch die Maßnahmen Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (Verzicht auf Grünlandumbruch, Anbaudiversifizierung und damit verbundene Fruchtfolgewirkungen, Anlage von Biodiversitätsflächen, Erhaltung von Landschaftselementen, Anbau von seltenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen) sowie Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen (Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierrassen, lokale Landrassen, von Nutzungsaufgabe bedroht, genetisch an traditionelle Erzeugungssysteme angepasst).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Im GAP-Strategieplan 2023–2027 wurden aufgrund der Stärken/Schwächen/Chancen/Risiko-Analyse u. a. folgende Bedarfe abgeleitet:

- Verringerung der Treibhausgasemissionen in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum,
- Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffsenken,
- Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel,
- Erhalt und Ausbau klimafreundlicher standortangepasster Tierhaltung,
- Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes,
- Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit,
- Verringerung von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft,
- Erhalt der Kulturlandschaft, Schutz der Biodiversität und Hintanhaltung des Biodiversitätsverlusts durch standortangepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft,
- Verbesserung ungünstiger Erhaltungszustände sowie Schutz, Erhalt und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Arten und Lebensräumen,
- Forcierung der Berücksichtigung gebietsspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele,
- Verbesserung des Tierwohls,
- Gewährleistung einer hohen Lebensmittelsicherheit,

Die Bedarfsanalyse zeigt die Notwendigkeit für die verstärkte Umsetzung einer umwelt- und klimagerechten Landwirtschaft klar auf.

Weiterführende Informationen

Evaluierung der Ländlichen Entwicklung 2014–2020
info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/gap-bis-2022/laendl-entwicklung-2014-2020/programmbegleitung/evaluierung.html

Stromkostenzuschuss für die Landwirtschaft

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-682/

Finanzjahr: 2023

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Der Stromkostenzuschuss ist eine national finanzierte Förderungsmaßnahme zur Abfederung der zusätzlichen Kostenbelastung durch die seit Beginn des Russland-Ukraine-Kriegs aufgetretenen Mehraufwendungen für Strom, die sich negativ auf die Liquidität und Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auswirken. Ziel ist, dass bäuerliche Familienbetriebe trotz der akuten Verteuerung die Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe nicht in Frage stellen und damit weiterhin zu einer regional ausgewogenen Lebensmittelversorgung beitragen. Die Maßnahme trägt damit zu den Zielen gem. § 1 des Landwirtschaftsgesetztes 1992 sowie zum Ziel der österreichischen Bundesregierung – einer multifunktionalen, nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und flächendeckenden Land- und Forstwirtschaft zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln und einem hohem Selbstversorgungsgrad – gemäß Regierungsprogramm 2020–2024 (S. 106) bei. Dadurch wird auch ein Beitrag zum SDG Ziel 2.3 – die landwirtschaftliche Produktivität und das Einkommen von kleinen Nahrungsmittelproduzenten zu verdoppeln und einen sicheren und gleichberechtigten Zugang zu Produktionsmitteln zu ermöglichen, geleistet.

Ein Zusammenhang mit den mittelfristigen Strategien der Europäischen Union ist wie folgt gegeben: Die Förderung wird beihilferechtlich auf den befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine gestützt (Amtsblatt der Europäischen Kommission 2023/C 101).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2023-BML-UG 42-W2:
Nachhaltige Entwicklung moderner, vitaler und krisenresilienter ländlicher, städtischer und Stadtumland-Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte, damit Österreichs Lebensmittelversorgung auch in Krisenzeiten gesichert ist

Problemdefinition

Durch die Kriegsereignisse in der Ukraine kam es zu einem weiteren starken Anstieg der Strom- und Gaspreise sowie der Dünger- und Futtermittelkosten, die sich insgesamt sehr negativ auf die Produktionskosten sämtlicher landwirtschaftlicher Betriebe in Österreich niedergeschlagen haben. Insbesondere im Hinblick auf gestiegene Strompreise ist weiterhin mit hohen Kostenbelastungen für die Produzentinnen und Produzenten zu rechnen, die nicht zur Gänze über die Marktpreise ausgeglichen werden können.

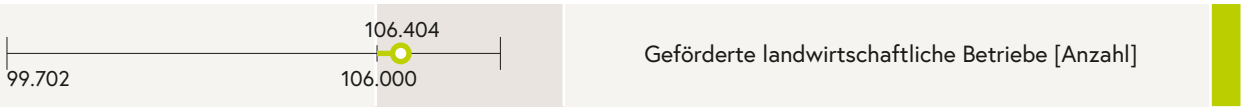
Vom Energiekostenzuschuss für Unternehmen laut Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, basierend auf dem Bundesgesetz über einen Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen (Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz) – UEZG, BGBl. I. Nr.177/2022, ist die Landwirtschaft generell ausgeschlossen, sodass ein spezifisches Förderinstrument für die Landwirtschaft erforderlich wurde. Durch die vorliegende Fördermaßnahme können rund 106.000 landwirtschaftliche Betriebe gezielt entlastet werden.

Die vorliegende Fördermaßnahme ergänzt die Unterstützung der Landwirtschaft im Rahmen der Sonderrichtlinie Teuerungsausgleich Landwirtschaft (Versorgungssicherungsbeitrag), welche sämtliche Produktionskosten in der Landwirtschaft – und somit die Stromkosten nur teilweise – berücksichtigte. Die Teuerung in der Landwirtschaft im Jahr 2022 im Vergleich zu 2020 beträgt

rund 1,14 Mrd. €. Im Rahmen der Sonderrichtlinie Teuerungsausgleich entfallen cirka 20 % der Förderungen auf Energie und Schmierstoffe, somit werden nur rund 10 % der zusätzlichen Energiekosten bereits durch diese Maßnahme abgedeckt.

Ziele

Ziel 1: Abfederung der seit Beginn des Russland-Ukraine-Kriegs aufgetretenen Mehrkosten bei Strom



Maßnahmen

1. Zuschuss zur Abfederung von Mehrkosten beim Strom in der Landwirtschaft — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**103.975**	**0**	**0**	**0**	**0**	**103.975**
Aufwendungen gesamt Plan	120.000	0	0	0	0	120.000
Nettoergebnis Ist	**-103.975**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-103.975**
Nettoergebnis Plan	-120.000	0	0	0	0	-120.000

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde ein Budget in Höhe von 120.000.000 Euro vorgesehen: 92.500.000 Euro in der 1. Stufe und 27.500.000 Mio. Euro in der 2. Stufe. Die 1. Stufe wurde am 26. April 2023 ausbezahlt und die 2. Stufe am 21. Dezember 2023 (geringfügige Nachzahlungen im Juni 2024).

In der 1. Stufe wurden in Summe 91.164.982 Euro an 106.404 Betriebe ausbezahlt.

In der 2. Stufe wurden in Summe 12.810.402 Euro an 6.066 Betriebe ausbezahlt.

Die Differenz zwischen festgelegten und ausgezahlten Mitteln beträgt 16.024.651 Euro. Die Gründe lassen sich zum einen auf den individuellen Antragsteller zurückführen (Förderkriterien wurden nicht erfüllt, pauschaler Abzug der 7.500 kWh bzw. Abzug gewährter Förderung aus 1. Stufe sowie Überschreitung der 250.000 € Obergrenze je Betrieb). Und zum anderen auf das Umsetzungsmodell, bei dessen Konzeption der zugrundeliegende gesamte Stromverbrauch für den Sektor in Österreich leicht überschätzt wurde.

Insgesamt wurden 103.975.385 Euro an 106.404 Betriebe ausgezahlt. Im Durchschnitt sind folgende finanzielle Auswirkungen zu vermerken:

- In der 1. Stufe hat ein Betrieb im Durchschnitt 859 Euro erhalten.
- In der 2. Stufe hat ein Betrieb im Durchschnitt 2.112 Euro erhalten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Insgesamt wurden 103.975.385 Euro an 106.404 Betriebe ausgezahlt. Im Durchschnitt sind folgende finanzielle Auswirkungen zu vermerken: In der 1. Stufe hat ein Betrieb im Durchschnitt 859 Euro erhalten. In der 2. Stufe hat ein Betrieb im Durchschnitt 2.112 Euro erhalten.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Gezielte finanzielle und mit wenig bürokratischem Aufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe verbundene Unterstützung ist in Zeiten multipler Krisen ein wichtiges Zeichen für die heimische Landwirtschaft. Die Auszahlung des Stromkostenzuschusses im April und Dezember 2023 war eine von mehreren Entlastungsmaßnahmen, mit denen die landwirtschaftlichen Betriebe gezielt unterstützt wurden. Ziel aller Maßnahmen ist es, dass bäuerliche Familienbetriebe trotz diverser exogener Herausforderungen die Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe nicht in Frage stellen und damit weiterhin zu einer regional ausgewogenen Lebensmittelversorgung beitragen.

In der ersten Stufe besteht der Zuschuss aus pauschalen flächenbezogenen Förderbeträgen differenziert nach Nutzungsarten in EUR/ha sowie einem tierbezogenen Förderbetrag in EUR/GVE.

Der Zuschuss beträgt 10,4 Cent/kWh multipliziert mit dem durchschnittlichen Stromverbrauch/Bewirtschaftungseinheit; aufgrund eines betriebsunabhängigen Sockelverbrauchs jedoch mindestens 100 EUR.

Das Ausmaß der flächen- bzw. tierbezogenen Bewirtschaftungseinheiten wird automatisch aus dem Mehrfachantrag 2022 herangezogen. Betriebe, die bisher keinen Mehrfachantrag 2022 gestellt haben, können diesen bis spätestens 31.12.22 nachreichen. Liegt eine Durchschnittstierliste vor, sind die GVE laut der Durchschnittstierliste maßgeblich. Hinsichtlich Rinder ist der Durchschnittsbestand des Datenabzugs für die Basisberechnung heranzuziehen. Es gilt der GVE-Schlüssel gemäß Anhang der Sonderrichtlinie Stromkostenzuschuss.

Die Antragstellung erfolgte also in Form eines automatisierten Antrages, so blieb der Verwaltungsaufwand für die Betriebe gering. Die Abwicklung seitens Landwirtschaftskammern und Zahlstelle ist planmäßig verlaufen.

In der zweiten Stufe wird ein stromverbrauchsabhängiger Zuschuss für bestimmte stromintensive Betriebszweige bzw. Tätigkeitsfelder gewährt. Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ergibt sich aus dem anhand der letzten beiden verfügbaren Jahresabrechnungen nachgewiesenen tatsächlichen durchschnittlichen Stromverbrauchs für einen Zeitraum von 12 Monaten. Es ist nur ein Stromverbrauch ab dem 1.12.2019 zu berücksichtigen.

Der Zuschuss beträgt 10,4 Cent/kWh multipliziert mit der errechneten Bemessungsgrundlage für den Anteil des Stromverbrauchs, der 7.500 kWh übersteigt, abzüglich des gewährten pauschalen Zuschusses der ersten Stufe. Die Daten müssen von den Betrieben in einem separaten Antragsverfahren in elektrischer Form bis spätestens 17.4.23 übermittelt werden. Liegt kein Mehrfachantrag für das Antragsjahr 2022 vor, ist dieser innerhalb der gleichen Frist nachzureichen.

Die elektronische Antragstellung erfolgte separat via eAMA. Die Abwicklung seitens Landwirtschaftskammern und Zahlstelle ist planmäßig verlaufen.

Die Förderung wird beihilferechtlich auf den befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine gestützt. Durch die Gewährung der Förderung auf Grundlage

dieser Sonderrichtlinie darf es nicht zu einer Überschreitung des beihilferechtlichen Höchstbetrages nach Abschnitt 2.1 des Befristeten Krisenrahmens in Höhe von EUR 250.000 bzw. EUR 300.000 für Betriebe der Aquakultur und Fischerei kommen. Förderungen gemäß Sonderrichtlinie Teuerungsausgleich Landwirtschaft sind entsprechend zu berücksichtigen.

Insgesamt wurden 103.975.385 Euro an 106.404 Betriebe ausgezahlt. Die Differenz zwischen festgelegten und ausgezahlten Mitteln in Höhe von rund 1,34 Mio. Euro sind zum einen auf die Nichterfüllung der Förderkriterien durch die Antragstellenden und zum anderen auf zu hoch angesetzte Modell-Parameter zurückzuführen.

Der Zielwert von 106.000 Betrieben wurde damit zur Gänze erreicht.

Im Durchschnitt hat jeder Betrieb in der 1. Stufe 859 Euro und in der 2. Stufe 2.112 Euro erhalten. Dies ist ein Beitrag zur Abfederung der gestiegenen Energiekosten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

BML homepage – 120 Millionen Euro Stromkostenzuschuss für die Landwirtschaft
info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/ukraine-russland/120-millionen-euro-stromkostenzuschuss-fuer-die-landwirtschaft.html

Werkvertrag BML – Landwirtschaftskammern (LKn) über die techn. Hilfestellung bei der Antragseinreichung im INVEKOS-Bereich 1.11.2022–31.10.2027

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-681/



Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das gegenständliche Vorhaben steht im Zusammenhang mit der mittelfristigen Strategie des BML, die 1. und 2. Säule der GAP und die entsprechenden Maßnahmen gemäß EU- und nationalem Recht umzusetzen.

Die fachliche Begleitung der technischen Implementierung im Bereich der Direktzahlungen sowie des INVEKOS, z. B. Ökoregelungen, Flächenmonitoring, wird dabei von der Abt. II/4 wahrgenommen.

Die gegenständlichen Werkverträge mit den LKn stellen eine flächendeckende, niederschwellige und kostenlose Hilfestellung für alle Begünstigten bei der Beantragung sämtlicher Förderungen der 1. Säule (Direktzahlungen) und auch der 2. Säule der GAP im INVEKOS-Bereich sicher.

Direktzahlungen und Förderungen der 2. Säule sind eine wesentliche Unterstützung für das landwirtschaftliche Einkommen und bilden damit die finanzielle Grundlage der landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich. Diese Zahlungen sind ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Ressortziele u. a. die Sicherung der bäuerlichen Einkommen sowie die Erhaltung einer flächendeckenden und nachhaltigen Landwirtschaft, wodurch Arbeitsplätze im landwirtschaftlichen sowie in vor- und nachgelagerten Bereichen gesichert werden und somit der ländliche Raum insgesamt gestärkt wird. Insbesondere wird dadurch auch im Rahmen der Erfüllung der SDGs die Nachhaltigkeit des Sektors und die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten unterstützt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2022-BML-UG 42-W2:
Nachhaltige Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte sowie die Verfügbarkeit von leistungsfähigen Breitbandnetzen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2022-BML-GB42.04-M1:
Rechtliche Umsetzung der EU-Vorgaben zur GAP nach 2022

Problemdefinition

INVEKOS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) ist ein durch die EU schrittweise eingeführtes System zur Durchsetzung einer einheitlichen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in den EU-Mitgliedsstaaten, welches europaweit einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt, eine große Herausforderung für die Verwaltung und Beratung in Österreich darstellt und sich in der Zwischenzeit zu einem zentralen Informationssystem über und für die Landwirtschaft entwickelt hat. Das BML hat dabei seit dem Jahre 1995 externe Unterstützung bei der Umsetzung bzw. Abwicklung zugekauft. Die derzeit bestehenden Vereinbarungen zur Hilfestellung von Förderwerber bei der Antragstellung (Werkverträge zwischen dem Bund, vertreten durch

das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) als Auftraggeber und den Landwirtschaftskammern (LKn) als Auftragnehmer) laufen mit Ende Dezember 2022 aus.

Durch die GAP Reform 2023 -2027 haben sich auf unionsrechtlicher Ebene neue Vorschriften für die Umsetzung von INVEKOS ergeben, welche national umzusetzen sind. Es ist daher erforderlich, dafür Sorge zu tragen, dass die Abwicklung der nationalen und gemeinschaftlichen Zahlungen im Bereich der Direktzahlungen und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums der GAP Periode 2023 bis 2027 in Entsprechung

- der geänderten gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften,
- des Einsatzes neuer Technologien (z. B. Handy-Signatur) sowie
- im vorrangigen Interesse einer qualitativ hochwertigen Förderungsabwicklung in Form der dezentralen EDV-unterstützten Eingabe der Antragsdaten ab dem 1.11.2022 weiterhin sichergestellt ist.

Nicht alle Antragsteller sind in der Lage, den Beihilfe- und/oder Zahlungsantrag unter Verwendung des – auf einem geografischen Informationssystem (GIS) basierenden – Beihilfe-Antragsformulars einzureichen; sie sollen jedoch an allen angebotenen Direktzahlungen und Maßnahmen der ländlichen Entwicklung uneingeschränkt teilhaben können.

In der GAP-Strategieplan Anwendungs-Verordnung (GSP-AV), § 32 Abs. 1 ist festgelegt, dass „Antragsteller, die die genannten Anträge nicht unmittelbar selbst online direkt bei der AMA einreichen, sich der LK bedienen können. Die LK hat den Antragstellern eine derartige Hilfestellung anzubieten."

Dieser § 32 Abs. 1 der GSP-AV wird nunmehr mit gegenständlichem Werkvertrag des BML mit den LKn umgesetzt.

Der den Mitgliedstaaten eingeräumte (inhaltliche) Spielraum wird – entsprechend dem laufenden Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung – mit der GSP-AV näher ausgestaltet.

Im Jahr 2021 haben in Österreich rund 107.900 landwirtschaftliche Betriebe einen Beihilfeantrag im Rahmen des Mehrfachantrages Flächen (MFA) gestellt und wurden in weiterer Folge etwa 1,8 Mrd. € an die Landwirte ausbezahlt. Es ist zu erwarten, dass sowohl die Anzahl der betroffenen Betriebe, als auch das Finanzvolumen in den folgenden Jahren nur geringfügig sinken wird.

Ziele

Ziel 1: EU-rechtskonforme, qualitätsgesicherte und transparente Abwicklung der flächen- und tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen der GAP

Meilenstein Weiterentwicklung Antragssystem durch Flächenmonitoring und Handysignatur: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Vereinfachung der Handhabung durch umfassende Nutzung der elektronisch verfügbaren Informationen und Unterlagen

Meilenstein Dokumentation der Prüfung von Antragsinhalten mithilfe Checklisten gemäß Anhang I des Werkvertrags: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Umsetzung eines Verfahrens zur Online-Antragstellung und Maßnahmen-Abwicklung	Beitrag zu Ziel 1
2. Errichtung eines Steuerungsgremiums zur besseren Umsetzung des Steuerungsprozesses zur Antragsabwicklung	Beitrag zu Zielen 1, 2

3. Verwendung eines Qualitätsmanagement-Systems	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Dokumentation für Antragsteller	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**40**	**9.385**	**9.390**	**0**	**0**	**18.815**
Aufwendungen gesamt Plan	40	9.385	9.390	9.395	9.399	37.609
Nettoergebnis Ist	**-40**	**-9.385**	**-9.390**	**0**	**0**	**-18.815**
Nettoergebnis Plan	-40	-9.385	-9.390	-9.395	-9.399	-37.609

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der WFA wurde mit Aufwänden in Höhe von 18.288.000 € im Bereich Transferzahlungen an die LKn für die Mehrfachantragskampagne 2023 und 2024 gerechnet. Dieser vertraglich festgelegte Maximalbetrag wurde erreicht: Einerseits dadurch, dass die Fallzahlen im Antragsjahr 2023 aufgrund der vielen Neuerungen in der neuen Förderperiode zu deutlich weniger Selbsttätigen Antrag:stellerinnen geführt hat und somit die Anzahl jener, die die Hilfestellung der LKn in Anspruch genommen haben gestiegen ist. Anderseits hat sich die inflationsbedingte Erhöhung der Gehälter der Bundesbediensteten (rund 7 % von 2023 auf 2024 und 9 % von 2023 auf 2024), welche für die Valorisierung des Stundensatzes für das jeweilige Mehrfachantragsjahr entscheidend ist, ebenso finanziell auf das Abrechnungsschema der Gesamtzahlungen finanziell ausgewirkt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die jährlichen Transferzahlungen idHv 9,144 Mio. € aus nationalen Mitteln finanziert und ein Teil aus EU-Mitteln der Technischen Hilfe kofinanziert sind. In DB 42.05.03.00, FISTL 280, FIPO 1/7271 923 sind die refundierten EU-Mittel der Technischen Hilfe abgezogen, wodurch sich die Differenz zu den in der WFA angeführten Transferzahlungen ergibt.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten. Die Ziele der WFA sind mit minimalem Kostenaufwand erreicht worden.

Für die MFA-Kampagne 2025 und 2026 sind die Ist-Werte noch nicht bekannt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Gleichstellung von Frauen und Männern: Das Förderangebot richtet sich an Frauen und Männer gleichermaßen. Sonstige wesentliche Auswirkungen: Die BetriebsleiterInnen erhalten im Rahmen der INVEKOS-Förderungsabwicklung Entscheidungsgrundlagen für die strategische Ausrichtung ihres Unternehmens, bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und zu weiteren Themen, wie diese in den Bezug habenden Verordnungen und Richtlinien aufgelistet sind. Rund 35 % der INVEKOS-Betriebe in Österreich werden von Frauen geführt (Grüner Bericht 2024).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit dem gegenständlichen Werkvertrag soll eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und praxistaugliche technische Hilfestellung für die Antragsteller:innen angeboten werden, wobei das Ziel verfolgt wird, eine bestmögliche Antragsqualität und damit eine höchstmögliche Auszahlungsqualität zu erreichen.

Diese Zielsetzung wurde – auch durch die wesentlichen Vorleistungen und Beiträge der Zahlstelle AMA – erreicht.

Insbesondere der Einsatz des Flächenmonitorings bietet den Begünstigten in vielen Fällen eine Möglichkeit die Antragstellung nach der Antragseinbringung zu korrigieren, wenn der tatsächliche Zustand in der Natur nicht den im Antrag angegebenen Interventionen entspricht (z. B. andere Begrünungsvariante, ...). Damit können Sanktionen für die Begünstigten abgewendet werden, sofern dies im vorgegebenen Rahmen zulässig ist.

Der Anteil der Begünstigten, welche die Handy-Signatur bei der Antragseinreichung einsetzen hat sich von 31 % im Jahr 2023 auf 35 % im Jahr 2024 gesteigert.

Schlussfolgerung: Der gegenständliche Werkvertrag erfüllt die vereinbarten Zielsetzungen; Anpassungen bzw. Ergänzungen werden im Rahmen einer im Werkvertrag festgelegten Evaluierung durchgeführt und mit einer möglichen Vertragsänderung, wirksam ab 1.11.2025, umgesetzt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Hinsichtlich der Leistungspositionen sowie des Minutengerüstes, welche als Grundlage des Abrechnungsschemas des Werkvertrags dienen, erfolgt eine gemäß Werkvertrag festgelegte Evaluierung. Da dafür Minutenwertaufzeichnungen der LKn herangezogen werden und diese Daten erst mit Ende 2024 zur Verfügung standen, können diese Ergebnisse nicht in die WFA einfließen.

Die Werkvertragsevaluierung wird gegen Ende des 1. Quartals 2025 zum Abschluss kommen und deren Ergebnisse als Entscheidungsgrundlage für die mit 1.11.2025 (MFA 2026) vorgesehene Vertragsanpassungsmöglichkeit dienen.

Weiterführende Informationen

Informationen der Europäischen Kommission zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS)
agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/assurance-and-audit/managing-payments_de

Informationen der AMA zum Mehrfachantrag 2024 (AMA-Merkblätter)
www.ama.at/formulare-merkblaetter#2825

Informationen der Landwirtschaftskammer Österreich zu den INVEKOS-Services
www.lko.at/invekos-service-der-%C3%B6sterreichischen-landwirtschaftskammern+2400+3638845

Informationen des BMLUK zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS) sowie dem Mehrfachantrag
www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/direktzahlungen-ab-2023/invekosinvekosgis.html

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

UG 43 – Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft

AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-718/

Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Auf Grund der Richtlinie (EU) 2015/720 besteht Umsetzungsbedarf in Österreich, der durch diese Verordnung erfüllt werden soll. Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen treffen, die zu einer Verringerung der Anzahl an Kunststofftragetaschen führen. Vorgabe ist das Inverkehrsetzen von maximal 40 Tragetaschen pro Einwohner und Jahr bis zum 31. Dezember 2025 oder das Verbot der unentgeltlichen Abgabe (oder beides). Dieses Vorhaben dient auch dem SDG 14.1.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMNT-UG 43-W4:
Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Stärkung der Versorgungssicherheit, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2019-BMNT-GB43.02-M2:
Forcierung der Abfallvermeidung

Problemdefinition

2018 wurde im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Wirtschaft, der Bundesländer, des Städte- und Gemeindebundes, der Ministerien, der Justiz und aus unabhängigen Experten eingerichtet. Ziel dieser Arbeitsgruppe war es konkrete Vorschläge zur Rechtsbereinigung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I Nr. 102/2002 (AWG 2002) auszuarbeiten. Diese Vorschläge umfassen insb.: Entfall des Stellvertreters des Abfallbeauftragten; Ausnahmen und Erleichterungen beim Erlaubnisrecht, insbesondere Entfall des Nachweises eines Zwischenlagers für Abfallsammler nicht gefährlicher Abfälle und Ausweitung des Nachsichtsrechts; Entfall der abfallrechtlichen Genehmigungspflicht nach AWG 2002 bei bestimmten Anlagen; Möglichkeit der Genehmigungsfreistellung durch Verordnung sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Projekte zur Digitalisierung, z. B. Abfallartenpools, vollelektronischer Begleitschein und Bescheidregister.

Betroffen sind Abfallsammler und -behandler und die zuständigen Behörden.

Zum Verbot von Kunststofftragetaschen

In Österreich wurden 2014 ca. 541 Mio. Tragetaschen in Verkehr gesetzt, das sind ca. 63 Kunststofftragetaschen pro Einwohner und Jahr (Quelle: Vereinbarung 2016–2015 zur Vermeidung von Tragetaschen, Bericht 2017). Der derzeit bestehende Verbrauch an Kunststofftragetaschen führt zu einer ineffizienten Ressourcennutzung. Wenn keine Maßnahmen getroffen werden, ist mit einem weiteren Anstieg des Verbrauchs zu rechnen.

Auf Grund der Richtlinie (EU) 2015/720 besteht Umsetzungsbedarf in Österreich, der durch diese Verordnung erfüllt werden soll. Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen treffen, die zu einer Verringerung der Anzahl an Kunststofftragetaschen führen. Vorgabe ist das Inverkehrsetzen von maximal 40 Tragetaschen pro Einwohner und Jahr bis zum 31. Dezember 2025 oder das Verbot der unentgeltlichen Abgabe (oder beides).

Ziel dieser Novelle ist es auch, negative Auswirkungen von Kunststofftragetaschen auf die Umwelt, insbesondere das Gewässer, und die menschliche Gesundheit zu verhindern und die Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Aufbauend auf europäischen Vorgaben wie dem Kreislaufwirtschaftspaket und der Plastikstrategie sind die Mitgliedsstaaten aufgefordert, in verschiedenen Bereichen aktiv gegen die Entstehung von Kunststoffabfällen und deren Verteilung in der Umwelt vorzugehen.

Im Vortrag an den Ministerrat vom 5. Dezember 2018 werden die Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung zur Reduktion von Plastikabfällen in Österreich beschrieben. Eine wesentliche Maßnahme ist ein generelles Kunststofftragetaschenverbot mit nur wenigen, klar begrenzten Ausnahmen.

Ziele

Ziel 1: Rechtsbereinigung im Abfallrecht



Ziel 2: Ressourcenschonung und Verringerung der Umweltbelastung



Maßnahmen

1. Entfall des Stellvertreters des Abfallbeauftragten	Beitrag zu Ziel 1
2. Ausnahmen und Erleichterungen beim Erlaubnisrecht	Beitrag zu Ziel 1
3. Erleichterungen im Anlagenrecht	Beitrag zu Ziel 1
4. Administrative Erleichterungen durch Digitalisierung	Beitrag zu Ziel 1
5. Plastiksackerlverbot	Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**424**	**426**	**77**	**78**	**81**	**1.086**
Aufwendungen gesamt Plan	424	426	77	78	81	1.086
Nettoergebnis Ist	**-424**	**-426**	**-77**	**-78**	**-81**	**-1.086**
Nettoergebnis Plan	-424	-426	-77	-78	-81	-1.086

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung wurden die oben dargestellten Mehrkosten für den Bund durch die Verschiebung der Gleichwertigkeitsprüfung von den Ländern zum Bund und durch IT-Arbeiten in Zusammenhang mit dem Erlöschen der Berechtigungen (Meldestatistik in eBilanzen) berechnet. Die Verschiebung der Gleichwertigkeitsprüfung ist erfolgt. IT-Arbeiten wurden durchgeführt.

Die Einsparungen bei den Ländern wurde durch die Verschiebung der Gleichwertigkeitsprüfung und durch die Nichtdurchführung von Verfahren berechnet. Die Verschiebung ist erfolgt und die Verfahren wurden durch die Festlegung von Ausnahmen nicht durchgeführt. Die Einsparungen sind daher erfolgt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Hinsichtlich der Erleichterungen bei Erlaubnis- und Anlagenverfahren sind durch zusätzliche Ausnahmen diese Verfahren eingespart worden. Es wurden die Erlaubnisverfahren hinsichtlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung durch einen Rücknehmer, für Personen die Abfallbehandlungsanlagen entwickeln und testen, für Hausverwalter und für Personen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle übernehmen, gestrichen. Es wurden insbesondere Genehmigungsverfahren für Behandlungsanlagen, die kurzfristig erprobt werden und für Behandlungsanlagen im Labor- und Technikumsmaßstab gestrichen.

Die Einsparungen bei den Verfahren wurden aufgrund von Abschätzungen der Bundesländer berechnet. Da die Maßnahmen zur Gänze umgesetzt wurden, ist von Eintreten der Einsparungen auszugehen.

Die Digitalisierungsmaßnahmen wurden zur Gänze durchgeführt.

Der Entfall der Meldung des Stellvertreters des Abfallbeauftragten wurde ebenfalls umgesetzt.

Das Verbot von Kunststofftragetaschen hat dazu geführt, dass 2024 keine Kunststofftragetaschen (ausgenommen sehr leichte auf biogener Basis) mehr in Verkehr gesetzt wurden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Plastiksackerlverbot
www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/recht/plastiksackerlverbot.html

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-717/

Bündelung: Betrieb und Weiterentwicklung bestehender Softwarelösung zur Erfüllung von (EU)Berichtspflichten im Umweltbereich

Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Elektronische Datenmanagement (EDM) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ist eine E-Government-Plattform bestehend aus mehr als 23 Anwendungen zur Unterstützung umweltbezogener Dokumentations-, Melde- und Berichtspflichten. Unternehmen bietet das EDM eine rechtssichere Basis zur Erfüllung ihrer umfangreichen Verpflichtungen, während es Behörden aller Verwaltungsebenen ermöglicht, die Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und den effizienten Vollzug einzelner Rechtsvorschriften sicherzustellen. Ende 2023 waren bereits 59.000 registrierte Unternehmen und Personen mit über 29.000 Standorten und 52.000 ortsfeste Anlagen im EDM registriert.

Das EDM-System unterstützt die E-Government-Strategie 2023, indem es Unternehmen eine zentrale, digitale Plattform bietet, um ihre abfall- und umweltbezogenen Meldepflichten effizient zu erfüllen. Darüber hinaus dient es als zentrales Instrument zur Umsetzung des EU-Kreislaufwirtschaftspakets, indem es die Erfassung und Überwachung von Abfalldaten ermöglicht und somit die Ziele des Kreislaufwirtschaftspakets unterstützt.

Die „Umweltdatenverordnung der EU“ (Richtlinie über Industrieemissionen) verpflichtet Mitgliedstaaten zur Sammlung und Bereitstellung von Umweltdaten. Das EDM-System erfüllt diese Anforderungen, indem es als zentrale Plattform für die Erfassung, Verwaltung und Berichterstattung von Umweltdaten in Österreich dient, wodurch die Einhaltung der EU-Vorgaben sichergestellt wird.

Insgesamt trägt das EDM des BMK zur Digitalisierung der Verwaltung bei, unterstützt die Umsetzung europäischer Umweltziele und gewährleistet die Einhaltung relevanter EU-Vorschriften.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMDW-UG 40-W4:
Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung

2019-BMNT-UG 43-W3:
Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2019-Parl-GB02.01-M3:
Ausbau der digitalen Arbeitsmethoden: Umsetzung von Projekten unter Nutzung neuer Technologien (z. B. digitale Signatur) zur Unterstützung von elektronischer Antragstellung u. d. gl.

2019-BMNT-GB43.02-M2:
Forcierung der Abfallvermeidung

Problemdefinition

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Weiterbetrieb und die Weiterentwicklung bestehender bzw. die Neuentwicklung von Softwarelösungen (dem Elektronischen Datenmanagement Umwelt, EDM) zur Erfüllung von Berichtspflichten und zur Effizienzsteigerung in der Verwaltung. Die EDM E-Governmentplattform ist ein umfassendes Informationsverbundsystem aus mittlerweile 23 Anwendungen unter einem Dach zur Erfüllung von Melde- und Berichtspflichten sowie zur

IT-Unterstützung von Verwaltungsverfahren im Abfall- und Umweltbereich. Ohne EDM wären die EU-Verpflichtungen im Abfall- und Umweltbereich nicht zu erfüllen.

Mit der geplanten Neu-und Weiterentwicklungen werden rechtlich bzw. technisch erforderliche Anpassungen vorgenommen, Verwaltungsaufwände von Unternehmen und Behörden verringert und Durchlaufzeiten von Verwaltungsverfahren reduziert; das gegenständliche Gesamtvorhaben ist für die Realisierung folgender Ziele erforderlich:

a. Vollständige Erfüllung der EU-Verpflichtungen insbesondere neuer oder geänderter Berichtspflichten
b. Erfüllung der Vorgaben des Regierungsprogramms – Optimierung des EDM für die Nutzer
c. Unterstützung der Unternehmen und Behörden im Rahmen der Digitalisierungsoffensive der Bundesregierung
d. Gewährleistung des erforderlichen Datenschutzes und eines gesicherten Betriebs des EDMs

Entsprechend des oben dargelegten Plattformkonzepts sowie des integrativen Ansatzes des EDM mit seinem essenziellen Querschnittsbereichen-Konzept dienen die einzelnen Maßnahmen zur Erfüllung der verschiedenen Ziele. (Details siehe dazu weiter unten.)

Detailinformation:
Das Elektronische Datenmanagement, EDM, wurde mit den vorhandenen Mitteln als effizientes Werkzeug zur Erfüllung von EU-Berichtspflichten bei gleichzeitiger Vermeidung von Mehrfacherfassung und -verwaltung derselben (Unternehmens-) Daten konzipiert. Mit seinen 23 Anwendungen ist es mittlerweile zu einer unverzichtbaren Informationsquelle im Abfall- und Umweltbereich geworden, eine Erfüllung der EU-Vorgaben wäre ohne EDM nicht zu bewerkstelligen.

So musste beispielsweise auf Grund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1135 der Kommission vom 10. August 2018 mehrere Anwendungen angepasst werden, um den kommenden Bericht im Juni 2019 erfolgreich abgeben zu können.

Umweltschutz ist grundsätzlich eine komplexe und vielfältige Thematik. Die EU-weit einheitliche Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen benötigt auch immer nationale Berichte zur Sicherstellung der Zielerreichung und der EU-rechtskonformen Umsetzung. Die mit dem Kreislaufwirtschaftspaket der EU erweiterte Herstellerverantwortung sowie Anpassungen bei den Kategorien der Elektroaltgeräte erfordern ebenfalls Änderungen in mehreren EDM-Anwendungen. Dies liegt im Plattformkonzept und im modularen Aufbau des EDM begründet. Zu diesem Konzept gibt es allerdings keine Alternative, weder wäre es mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen möglich gewesen, für alle Berichtspflichten vollkommen eigenständige Anwendungen zu entwickeln noch wäre dies zielführend: die Unternehmen und Behörden müssten in diesem Fall dieselben Daten mannigfach erfassen und verwalten und in den Bereichen, wo verschiedene Informationen zur Berichtspflicht beitragen, wie z. B. der EU-Industrieemissions-RL wäre zusätzlich erheblicher Aufwand nötig, um die Daten konsistent zu halten.

Generell ist die Erfüllung der Berichtspflichten ohne IT-Lösung und einem Datawarehouse nicht mehr denkbar. Die Einführung oder Änderung der EU-Formate hat natürlich Auswirkungen auf das EDM und dessen Datawarehouse, und die erforderlichen Anpassungen müssen vorgenommen werden.

Das EDM hat es bisher geschafft, mit den vorhandenen Ressourcen, trotz erheblicher Änderungsanforderungen auf Grund geänderter Rahmenbedingungen, die Erfüllung der Melde- und Veröffentlichungsverpflichtungen (aktuell z. B. die Veröffentlichungsverpflichtung in Umsetzung von Aarhus) zu ermöglichen. Zur Umsetzung aller Anforderungen musste ein System entwickelt werden, um die durchaus komplexen Anforderungen zu erfüllen. Dies erfordert naturgemäß auch eine Auseinandersetzung der Benutzer mit den konkreten Eingabeerfordernissen. Daher wurde bereits 2014 begonnen, das Zentrale Stammdatenregister des EDM, ZAReg, auf verbesserte Benutzerunterstützung hin zu optimieren. Dies erfolgte insbesondere durch Einführung eines Anlagenregelwerks zur Benutzerführung und Verhinderung falscher oder unvollständiger Einträge. Das Regierungsprogramm fordert nun eine weitere Optimierung der EDM-Anwendungen und damit einhergehend eine Reduktion des Verwaltungsaufwands bei Unternehmen und Behörden.

Die EDM-Anwendungen werden daher dahingehend weiterentwickelt, dass einfache Aufgaben mit einer modernen Benutzeroberfläche einfach abgewickelt werden können. Diese Vereinfachungen unterstützen insbesondere die Benutzer, die nicht regelmäßig mit dem EDM arbeiten. In Summe über die mehr als 40.000 Registrierte und etwa 1.300 Behördenbenutzer ergibt sich dadurch aber doch relevantes Einsparungspotenzial. Die Umstellung der Benutzeroberfläche und (einfacheren) Dateneingabe erfolgt sukzessive in den einzelnen Meldeapplikationen. Als erste Umsetzung bot sich das „Registry on

Industrial Sites“ gemäß EU-Richtlinie an, da dieses neu eingerichtet werden musste.

Digitalisierung ist generell ein zentrales Thema der Bundesregierung, das ehemalige BMNT lieferte hierzu einen Beitrag mit dem „Elektronischen Genehmigungsverfahren“ einerseits und dem Projekt „Wissensgenerierung mit IT-Unterstützung und Verwendung in Verwaltungsverfahren“, das von fünf Ministerien gemeinsam unter Federführung des BMNT/EDM abgewickelt wurde, andererseits. Zielsetzung in beiden Projekten ist die Verwendung moderner IT-Technologien zur verbesserten Benutzerführung/-unterstützung und zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren. Das EDM gilt somit auch als wichtiger Teil der Digitalisierungs-Offensive der Bundesregierung.

Zusätzlich soll das EDM dazu beitragen, das Einsparungs-, Beschleunigungs- und Effizienzsteigerungspotential elektronischer Prozessabwicklung zu lukrieren. Wesentlich für eine effiziente elektronische Abwicklung von Geschäftsprozessen ist die Wiederverwendung bereits elektronisch erfasster Daten – diese sollen mittels standardisierter Formate ausgetauscht und medienbruchfrei weiterverarbeitet werden. EDM hat sich seit Beginn an der Interoperabilität verschrieben, daher wurde von Anfang an das in der Wirtschaft weltweit verwendete Identifizierungssystem aus GLNs (Global Location Number) und GTINs (Global Trade Item Number) übernommen und die bereits vorhandene, nationale Abfallbesitzernummer aufgegeben. Im Jahr 2012 ist dann auch Statistik Austria dem Vorbild gefolgt und hat im Auftrag des Bundeskanzleramts die GLN der öffentlichen Verwaltung zur übergreifenden Identifizierung von Unternehmen in Österreich eingeführt, und pflegt diese im Unternehmensregister (UR), auf dem unter anderem das Unternehmensserviceportal (USP) basiert.

Das EDM hat – mit einigem Aufwand – auch die internationale Standardisierung von Datenformaten, Kernkomponenten und Nachrichten im Umweltbereich in der UN/CEFACT, der weltweiten Standardisierungsorganisation unter der Schirmherrschaft der UN/ECE, vorangetrieben. Insbesondere wurde 2009 der UN/CEFACT „Transboundary Movements of Waste“ (TMW) Standard für den Austausch von Abfallverbringungsdaten gemäß Basler Übereinkommen und EU-Abfallverbringungsverordnung veröffentlicht. Diese Arbeiten tragen nun ihre ersten Früchte: Zum elektronischen Datenaustausch gemäß Abfall-VerbringungsVO der EU gab es über etliche Jahre intensive Auseinandersetzungen mit Deutschland, das seine komplexen Prozesse für ganz Europa vorgegeben haben wollte; mittlerweile werden von Österreich und Deutschland gemeinsam Nachrichtendefinitionen auf Basis des unter österreichischer Federführung entwickelten UN/CEFACT-Standards in der EU eingebracht.

Auch mit dem Vollelektronischen Begleitschein (VESBV) wird eine Maßnahme zur Förderung der Interoperabilität gesetzt. Unternehmen mit einem hohen Ausmaß an Digitalisierung können über das Messaging Service die Daten zur Bestellung und Durchführung einer Abholung (gefährlicher) Abfälle austauschen und damit direkt die sogenannte Begleitscheindaten für Transport und Übergabe gefährlicher Abfälle in das Behördensystem übergeben. Involvierte Unternehmen, die noch über kein elektronisches Warenwirtschaftssystem verfügen, können die übergebenen Daten über das EDM abfragen.

Zur Förderung der Digitalisierung werden auch weitere Webservices für die direkte Computer-Computer-Kommunikation im EDM eingerichtet (z. B. ein Anlagen-Webservice zur elektronischen Abfrage von Anlagen mit Statusinformationen etc.).

Durch die Aktivitäten zur Förderung der Digitalisierung und der Interoperabilität sowie die Entwicklung des Elektronischen Genehmigungsverfahrens mit der einhergehenden Verfahrensbeschleunigung kann ein wichtiger Beitrag zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

BÜNDELUNG MEHRBEDARF 2019–2023: € 10.943.827,50
(2019–2021: € 2.564.551,73 + 2022–2023: € 8.379.275,76)
2019: €1.480.015,58
2020: € 111.072,23
2021: € 973.463,92
2022: € 2.222.851,96
2023: € 6.156.423,80

Das Projekt kann trotz Kostensteigerungen erfolgreich fortgesetzt werden.

Ziele

Ziel 1: Optimierung der EDM-Anwendungen, Effizienzsteigerung v. Verwaltungsprozessen durch wissensbasierte Benutzerführung und effiziente Prozessunterstützung

Meilenstein Anforderungen zur effizienten Abwicklung von Meldungen umgesetzt: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Verfahrensbeschleunigung, Effizienzsteigerung von Verwaltungsverfahren und Erhöhung der Rechtssicherheit

Meilenstein Etablierung des Elektronischen Genehmigungsverfahrens und des EDM- Benutzerbereichs (EBB): **überwiegend erreicht**

Ziel 3: Förderung der Digitalisierung durch Einbindung von Verwaltungsprozessen in innerbetriebliche Warenwirtschaftssysteme

Meilenstein Entwicklung des vollelektronischen Begleitscheinverfahrens (VEBSV) und elektronischer Abfallverbringungsmeldungen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Erfüllung der Berichtspflichten mit geringst möglichem Aufwand für Unternehmen und Behörden

Meilenstein Erfüllung der (EU)-Berichtspflichten mittels EDM; Zielwert: 100 %. Istwert: 100 %: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Elektronisches Genehmigungsverfahren	Beitrag zu Zielen 1, 3, 4
2. VEBSV Vollelektronischer Begleitschein	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
3. Ausbau Datawarehouse (DWH)	Beitrag zu Zielen 1, 2, 4
4. Optimierung der Benutzer:innenfreundlichkeit	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
5. Anpassungen aufgrund neuer oder geänderter Rechtsvorgaben	Beitrag zu Ziel 4
6. Gesicherter Anwendungs- und Systembetrieb sowie Wartung	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
7. Aufstockung aufgrund von Mehrbedarf 2022	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**8.011**	**8.291**	**9.854**	**11.180**	**15.025**	**52.361**
Aufwendungen gesamt Plan	7.860	8.019	9.125	9.851	12.126	46.981
Nettoergebnis Ist	**-8.011**	**-8.291**	**-9.854**	**-11.180**	**-15.025**	**-52.361**
Nettoergebnis Plan	-7.860	-8.019	-9.125	-9.851	-12.126	-46.981

Erläuterungen

Der Ist-Aufwand für EDM betrug während dem Betrachtungszeitraum 2019–2023 inkl. Bündelung € 53,396 Mio. Dies entspricht einem durchschnittlichen Jahresaufwand von € 10,6 Mio./p.a

Durch verbesserte Benutzerführung mittels technisch optimierter EDM Anwendungen (z. B. eVerbringung, EBB, VEBSV) konnte die Qualität von Anträgen und Meldungen verbessert und der behördliche Arbeitsaufwand durch kürzere Durchlaufzeiten verringert werden. Dies führte im Betrachtungszeitraum zu Einsparungen im Personalaufwand von rd. € 777.000. Die Einsparungen beim betrieblichen Sachaufwand wurden anteilsmäßig berechnet.

Das höchste Einsparungspotential mit der vollständigen Umsetzung des „Elektronischen Genehmigungsverfahrens“ konnte im Betrachtungszeitraum nicht realisiert werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die vollständige Umsetzung des „Elektronischen Genehmigungsverfahren“ weist mit Abstand das höchste Einsparungspotential bei Unternehmen aus, aber konnte im Betrachtungszeitraum nicht realisiert werden. Das Projekt wurde im Jahr 2021 aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wesentlich umgestaltet: An Stelle der alleinigen Umsetzung des Vorhabens durch das EDM wurde eine Kooperation mit der OÖ Landesregierung, verwirklicht.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Elektronische Datenmanagement (EDM) des Klimaschutzministeriums (BMK) ist eine moderne, digitale Plattform, die als zentrale Schnittstelle für die Erfassung, Verwaltung und Analyse von Umwelt- und Klimaschutzdaten dient. Die im Jahr 2019 formulierten fachlichen Ziele und Maßnahmen konnten -trotz schwieriger Rahmenbedingungen- zum überwiegenden Teil erreicht werden. Neben der Corona-Pandemie, welche im Betrachtungszeitraum zu Mehrkosten aufgrund von Personalausfällen führte und zuletzt unter GZ 2022-0.395.083 (Bündelung) dokumentiert wurde, wurde das EDM Management personell neu besetzt und die EDM Strategie an den Stand der Technik angepasst.

Durch verbesserte Benutzerführung mittels technisch optimierter EDM Anwendungen (z. B. eVerbringung, EBB, VEBSV) konnte die Qualität von Anträgen und Meldungen verbessert und der behördliche Arbeitsaufwand durch kürzere Durchlaufzeiten verringert werden. Dies führte im Betrachtungszeitraum zu Einsparungen im Personalaufwand von rd. € 777.000.

Das höchste Einsparungspotential mit der vollständigen Umsetzung des „Elektronischen Genehmigungsverfahrens“ konnte im Betrachtungszeitraum nicht realisiert werden. Das

Projekt wurde im Jahr 2021 aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wesentlich umgestaltet: An Stelle der alleinigen Umsetzung des Vorhabens durch das EDM wurde eine Kooperation mit der OÖ Landesregierung, verwirklicht. Dies erlaubt es, etablierte und bewährte länderspezifische Abläufe und Werkzeuge (z. B. unterschiedliche Länder-GIS-Systeme, unterschiedliche Aktenverwaltungssysteme) besser zu berücksichtigen und in einem zukünftigen österreichweiten System zur digitalen Abwicklung von Genehmigungsverfahren (Projekt EPA-OÖ) zu integrieren. Die vollständige, digitale Abwicklung von Genehmigungsverfahren ist ein Meilenstein in der österreichischen Verwaltung und wird die Verfahrensdauer in Zukunft um mehr als 50 % reduzieren. EPA Oberösterreich ist mit einer ersten Version (Ende 2024) in Betrieb gegangen und wird laufend ausgebaut.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

EDM
www.edm.gv.at

IPPC Austria
www.ippc.gv.at

Bundesministerium für Landesverteidigung

UG 14 – Militärische Angelegenheiten

200 Stk geländegängige LKW (glLKW) mit Wechsel-Aufbau

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-703/

Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Im Ministerrat wurde am 22.8.2018 ein Vortrag des Bundesministers für LV beschlossen, ein Hubschrauber- und Mobilitätspaket zu beschaffen.

„Aufgrund der Ausmusterung einer Vielzahl von Personen- und Lastkraftwägen sowie Tiefladeanhänger des militärischen Fuhrparks stellt die Anschaffung eines Mobilitätspakets eine Maßnahme von höchster Priorität dar. Ein großer Bedarf besteht insbesondere an geländegängigen Lastkraftwägen, Funktionsfahrzeugen, Zugmaschinen sowie diversen Tiefladeanhängern."

Das Gerät des BMLV ist als Einsatzgerät für die Militärische Landesverteidigung konzipiert und wurde für diesen Zweck beschafft. Der Einsatz dieser Gerätschaften für unvorhersehbare Assistenzeinsätze zur Katastrophenhilfe (Bspw. Hochwasser) erfolgt anlassbezogen nach Anforderung durch zivile Behörden. Eine explizite Beschaffung von Geräten zur Katastrophenhilfe ist nicht vorgesehen, weshalb das SDG 11.5 nach ho Beurteilung nicht anwendbar ist.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMLV-UG 14-W1:
Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung auf sich dynamisch verändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2019-BMLV-GB14.05-M1:
Verbesserung der Mobilität.

Problemdefinition

Zur Gewährleistung der Erfüllung der Aufträge an das ÖBH ist ein Mindestmaß an Mobilität sicherzustellen. Einen essentiellen Beitrag leistet die Miliz als unverzichtbarer Bestandteil der Streitkräfte. Zur Sicherstellung dieser Mobilitätserfordernisse benötigt das ÖBH verschiedene Transportsysteme auf Straßen und im Gelände mit strukturell geländegängigen LKW in der Klasse 2,5t–5t.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer Mindestmobilität der Miliz zur Beitragsleistung der Streitkräfte



Maßnahmen

1. Beschaffung von 200 Stk glLKW — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**217**	**2.108**	**2.603**	**2.603**	**7.531**
Aufwendungen gesamt Plan	0	434	2.605	0	0	3.039
Nettoergebnis Ist	**0**	**-217**	**-2.108**	**-2.603**	**-2.603**	**-7.531**
Nettoergebnis Plan	0	-434	-2.605	0	0	-3.039

Erläuterungen

Die gegenständliche Beschaffung wurde in zwei getrennten Beschaffungsvorgängen durchgeführt (eine für die LKW als BBG-Abruf, die zweite für den Wechsel-Aufbau als Verhandlungsverfahren). Aufgrund einer Preisreduzierung für die Wechsel-Aufbauen konnte eine Preisreduktion von € 52.108.080 auf 52.032.600 erreicht werden.

In den Investkosten sind auch die Kosten für die den einzelnen Investgüter zuzurechnenden Sachaufwand (z. B. Konfigurationskosten) inkludiert worden. Aufgrund der COVID-19 Pandemie und der damit eingetretenen Lieferverzögerungen wurden Budgetverschiebung erforderlich. Die Abwicklung des Vorhabens konnte im vorgesehenen Kostenrahmen erreicht werden, größere Verbesserungspotentiale für Folgeprojekte wurden nicht festgestellt.

Die Abwicklung der Beschaffung ist weitestgehend planmäßig verlaufen, die Bedeckung konnte trotz der Verschiebung der Raten ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Die Bedeckung konnte aus dem geplanten Detailbudget durchgeführt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Ministerrat vom 22.8.2018 wurde die Beschaffung eines Hubschrauber- und Mobilitätspakets für die Sicherstellung des Katastrophenschutzes durch das Bundesheer beschlossen. Bei der konkreten Umsetzung dieses Beschlusses wurde neben dem Ankauf von Hubschraubern und Spezial-LKW auch das eklatante Fehlen an Fahrzeugen der Milizverbände festgestellt, dass daher im Rahmen dieses Beschlusses abgearbeitet werden konnte.

Die damals noch in Verwendung befindlichen geländegängigen LKW der Typ 12M18 wurden im Jahr 1985 eingeführt und bis 1993 in fünf Ausführungsvarianten und unterschiedlich Losen geliefert. Von den ca. 1.200 Stk beschafften Fahrzeugen gab es 2019 nur mehr 176 uneingeschränkt brauchbare und 68 vorübergehend brauchbare LKWs.

Die ebenfalls schon in Verwendung befindlichen neueren Modelle des Typs UNIMOG, MAN12.240 und MAN-TGM14.280 wurden bereits mit einem Wechselaufbausystem mit verschiedenen Aufbauten (San, FM, MatE, Mannschaft, …) beschafft.

Mit der Beschaffung von 200 Stk geländegängigen LKW der Typ MAN 14.280 inkl. einem Mannschaftstransport-Wechselaufbau sollte der dringendste Bedarf an modernen Transportraum für die mobilen Jägerbataillone der Miliz gedeckt werden, um im Einsatzfall nicht auf die LKW der Aufstellungsverbände zurückgreifen zu müssen. Die Beschaffung erfolgte in einer politischen Abstimmung zwischen BMF und BMLV unter dem Stichwort „Milizpaket".

Das Vorhaben ist abgeschlossen, die Fahrzeuge konnten in einem Festakt mit der Frau Bundesministerin an die Milizverbände übergeben werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Ministerratsvortrag
www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-bis-mai-2019/25-ministerrat-am-22-august-2018.html

Beschaffung einer Mehrzweckhub-schrauberflotte

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-699/

Finanzjahr: 2018

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Im Ministerrat wurde am 22.8.2018 ein Vortrag des Bundesministers für LV beschlossen, ein Hubschrauber- und Mobilitätspaket für die Sicherstellung des Katastrophenschutzes durch das Bundesheer zu beschaffen. Das Ziel zum Ersatz der seit ca. 50 Jahren eingesetzten Aloutte III durch 18 Stk AW169 wurde im Rahmen des Aufbauplans und den LV-FinG um 18 Stk zum teilweisen Ersatz der OH-58 Flotte erweitert.

Das Hubschrauber- und Mobilitätspaket war geprägt von den eingeschränkt zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Der Beschluss des LV-FinG und der damit einhergehende Aufbauplan ÖBH 2032+ war zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA nicht absehbar. Erst mit diesen Grundlagen und dem gesteigerten Budgetmitteln ist ein Ersatz der großteils mehr als 50 Jahre alten Hubschraubertypen ermöglicht worden. Mit dem Aufbauplan als langfristige Strategie werden alle vorherigen Planungen abgelöst.

Das Gerät des BMLV ist als Einsatzgerät für die Militärische Landesverteidigung konzipiert und wurde für diesen Zweck beschafft. Der Einsatz dieser Gerätschaften für unvorhersehbare Assistenzeinsätze zur Katastrophenhilfe (Bspw. Hochwasser) erfolgt anlassbezogen nach Anforderung durch zivile Behörden. Eine explizite Beschaffung von Geräten zur Katastrophenhilfe ist nicht vorgesehen, weshalb das SDG 11.5 nach ho Beurteilung nicht anwendbar ist.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2018-BMLV-UG 14-W2:
Gewährleistung des Einsatzes des Österreichischen Bundesheeres sowohl zum Schutz der österreichischen Bevölkerung als auch zur solidarischen Beitragsleistung im Rahmen von Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2018-BMLV-GB14.05-M1:
Verbesserung der Mobilität

Problemdefinition

Neben der militärischen Landesverteidigung stellt die Sicherstellung der Katastrophenhilfe eine gesamtstaatliche Aufgabe von besonderer Bedeutung dar. Einen essentiellen Beitrag leistet dazu das Österreichische Bundesheer, wie im Rahmen der in den letzten Jahren gestiegenen Anzahl an Hochwasser- und Lawinenkatastrophen, Windbruchschäden, Waldbränden und Personensuchaktionen unter Beweis gestellt wurde. Eine Besonderheit des Österreichischen Bundesheeres stellt dabei der duale Nutzen einer entsprechenden militärischen Ausrüstung dar, da diese sowohl für militärische Einsätze als auch zur Gewährleistung einer effektiven Katastrophenhilfe verwendet werden kann.

Zur Bewältigung dieser Umwelt- und Naturkatastrophen ist infolge des im Jahr 2023 bevorstehenden Nutzungsendes der im Jahr 1967 angeschafften 24 Mehrzweckhubschrauber vom Typ Alouette III eine Nachfolgeregelung erforderlich, um auch in Zukunft unter anderem im Katastrophenfall betroffenen Menschen Schutz und Hilfe gewähren zu können. Die Österreichische Bundesregierung hat sich daher dazu bekannt, die o. a. außer Dienst zu stellende Hubschrauberflotte durch ein militärisches Hubschrauberpaket zu kompensieren.

Ein Teil dieses Hubschrauberpaketes stellt die Beschaffung einer Mehrzweckhubschrauberflotte dar.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung der militärischen Lufttransportkapazitäten

Meilenstein Erforderliche Lufttransportkapazität: **teilweise erreicht**

Maßnahmen

1. Beschaffung von 12 Stk Mehrzweckhubschraubern	Beitrag zu Ziel 1
2. Adaptierung der vorhandenen Infrastruktur	Beitrag zu Ziel 1
3. Beschaffung von 6 Stk Schulhubschraubern	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**0**	**0**	**1.500**	**0**	**1.500**
Aufwendungen gesamt Plan	0	0	0	189	783	972
Nettoergebnis Ist	**0**	**0**	**0**	**-1.500**	**0**	**-1.500**
Nettoergebnis Plan	0	0	0	-189	-783	-972

Erläuterungen

Durch die Ausweitung des Vertrags (doppelte Anzahl an HS) haben sich die finanziellen Auswirkungen ab 2023 drastisch geändert, eine diesbezügliche erneute WFA wurde erstellt. Da die Vertragsunterzeichnung erst 2021 erfolgte, und aufgrund einer Vertragsanpassung 2022 mit der der Liefergegenstand nahezu verdoppelt wurde, hat sich die erste Kreditrate auf 2021 verschoben, und ab 2023 entsprechend geändert. Trotz der Verdoppelung des Beschaffungsvolumens kann die Bedeckung des laufenden G2G Vertrages mit ITALIEN aus dem Mitteln des LV-FinG sichergestellt werden. Die Bedeckung konnte wie geplant aus dem geplanten Detailbudget durchgeführt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Die 1967 beschafften leichten Verbindungs- und Transporthubschrauber „Alouette III“ mussten aus technischen Gründen Ende 2023 ausgeschieden werden. Im Ministerrat vom 22.8.2018 wurde daher die Beschaffung eines Hubschrauber- und Mobilitätspaket für die Sicherstellung des Katastrophenschutzes durch das Bundesheer beschlossen. Durch das BMLV wurden danach ein Pflichtenheft sowie eine technische Leistungsbeschreibung erstellt. Danach wurden Partnernationen gesucht, die selbst gerade eine Hubschrauberbeschaffung mit einem ähnlichen Anforderungsprofil beabsichtigen und bereit waren, mit dem Österreichischen Bundesheer in den Bereichen Beschaffung, Logistik, Ausbildung, Betrieb und Einsatz zu kooperieren. Schließlich konnte eine Beschaffungskooperation mit ITALIEN vereinbart werden, mit der in einem ersten Schritt 12 Stück Leonardo AW169MA (militarisiert) und 6 Stk AW169B (zivil) gekauft werden konnten. Mit einer Vertragsanpassung wurde 2 Jahre später die Anzahl auf insgesamt 36 Maschinen erweitert.

Mit der neuen leichten Hubschrauber-Flotte können durch die entsprechenden Missionsausstattungen alle Fähigkeitsbereiche sowohl der Friedens- wie der Militärischen Einsatzspektren abgedeckt werden. Der leistungsstarke Hubschrauber ist speziell für Einsätze im Gebirge bestens geeignet und verfügt auch in großen Höhen über ausreichende Leistungsreserven. Weiters ermöglicht die moderne Avionik sowohl bei schlechten Witterungsbedingungen und in der Nacht die Erfüllung aller Einsatzaufgaben.

Das Vorhaben ist nach wie vor in Umsetzung und die Abwicklung verläuft weitestgehend planmäßig. Derzeit sind, auch wenn in machen Projektbereichen Verzögerungen bemerkbar sind, keine negativen Auswirkungen auf die Zielerreichung absehbar.

Zwischenzeitlich haben sich die Möglichkeiten für das BMLV durch das LV-FinG wesentlich geändert und die Beschaffungen können nach dem Aufbauplan BH2032+ in wesentlich größerem Umfang erfolgen. Mit dem Hubschrauber- und Mobilitätspaket ist der Ersatz und die Erweiterung der Lufttransportkapazität eingeleitet, aber noch nicht final festgelegt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Die Abwicklung des Vorhabens wird durch eine eigene Projektorganisation gesteuert, die ev Verbesserungspotentiale für Folgeprojekte ermitteln wird.

Weiterführende Informationen

Ministerratsvortrag
www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-bis-mai-2019/25-ministerrat-am-22-august-2018.html

Homepage BMLV
www.bmlv.gv.at/download_archiv/pdfs/beschaffung_aw169m.pdf

Beschaffung Tactical Communication Network (TCN)

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-750/

Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Aus den Strategiepapieren Bund bzw. BMLV geht die Notwendigkeit einer den Einsatzaufgaben entsprechenden Führungsfähigkeit zur Auftrags-, Aufgabenerfüllung zweifelsfrei hervor und lässt sich stringent ableiten. Siehe hierzu die Ausführungen:

- In der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2013 Pkt. 3: Das Österreichische Sicherheitskonzept in der neuen Dekade
- Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 Pkt. 5: Verteidigungspolitischer Auftrag, Aufgaben und Zielvorgaben an das ÖBH
- Militärstrategisches Konzept 2006 Pkt. 5.5: Fähigkeiten
- Militärstrategisches Konzept 2015 Pkt. 2.11: Führung
- Militärstrategisches Konzept 2017 Pkt. 3: Gestaltungsprinzipien und Grundsätze

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMLV-UG 14-W2:
Gewährleistung des Einsatzes des Österreichischen Bundesheeres sowohl zum Schutz der österreichischen Bevölkerung als auch zur solidarischen Beitragsleistung im Rahmen von Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste.

Problemdefinition

Für die Sprach- und Datenkommunikation außerhalb von militärischen Liegenschaften (im Felde) eingesetzter Truppen – sowohl für Inlandsaufgaben als auch Auslandseinsätze – betreibt das BMLV ein verlegbares Kommunikationssystem.

Das derzeit in Verwendung stehende Kommunikationssystem ist bereits über 35 Jahre im Einsatz und kann nicht mehr betrieben bzw. mit Ersatzteilen versorgt werden.

Das ÖBH beabsichtigt daher, das derzeit eingeführte taktische Kommunikationssystem durch ein militärisches und Internetprotokoll-basierendes IKT-System – Tactical Communication Network (TCN) – zu ersetzen.

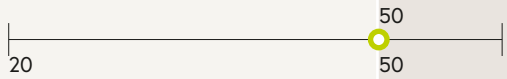
Das Einsatzgebiet des TCN ist ausschließlich für den verlegbaren Bereich gedacht, wobei der Betrieb der Komponenten sowohl im klimatisierten Shelter, in Gefechtsstandzelten und Gebäuden, als auch in Fahrzeugen jeweils ganzjährig für Führungs- und Führungsunterstützungstruppen (z. B. Fernmeldetruppe), Kampftruppen (z. B. Panzergrenadiertruppe), Kampfunterstützungstruppen (z. B. Pioniertruppe) sowie für Einsatzunterstützungstruppen (z. B. Sanitätstruppe) erfolgen kann.

Mit dem TCN werden ua. nachfolgende Fähigkeiten der Truppen des ÖBH sichergestellt:

- zukunftsrobuste Streitkräfte (netzwerkorientierte Einsatzführung)
- Einsätze aller Waffen- und Truppengattungen (im konkreten Bedarfs- & Einsatzfall gem. interner Vorgaben; für Übungszwecke ganzjährig/laufend)
- Bewahrung des militärischen Alleinstellungsmerkmales (Führungsfähigkeit ohne zivile Infrastruktur) (im konkreten Bedarfs- & Einsatzfall gem. interner Vorgaben; für Übungszwecke ganzjährig/laufend)
- Dateneinbindung der Aufklärungseinheiten (im konkreten Bedarfs- & Einsatzfall gem. interner Vorgaben; für Übungszwecke ganzjährig/laufend)
- Luftraumsicherungsoperation und verlegbare Radareinbindung der Fliegerabwehr (z. B. Luftraumsicherungsoperation „Dädalus“)
- Einbindung von Drohnen (im konkreten Bedarfs- & Einsatzfall gem. interner Vorgaben; für Übungszwecke ganzjährig/laufend)

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Sprach- und Datenkommunikation außerhalb von militärischen Liegenschaften



„Verbände des ÖBH welche über das TCN verfügen“ [%]

Meilenstein Sprach- und Datenkommunikation außerhalb von militärischen Liegenschaften ab 2024 ist sichergestellt: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Beschaffung eines Tactical Communication Network (TCN) — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Finanzielle Auswirkung gesamt: 87,16 Mio €

Aufgrund der Einschränkungen der WFA Web-Applikation musste im Finanzierungshaushalt die 2018 gezahlte 1. Rate im Jahr 2019 dazugerechnet werden (keine weiter zurückliegende Auswahlmöglichkeit in der Web-Applikation). Die Rate 2018 betrug 15 Mio, die 2019 29,5 Mio €.

2024 wurde eine weitere Rate in der Höhe von 20.55 Mio € bezahlt.

2025 ist noch eine Rate in der Höhe von 8.49 Mio € zu leisten.

Abweichungen zu den geplanten Investkosten von 84,216 Mio € ergaben sich durch die vertraglich vereinbarte Preisgleitung.

Die Bedeckung konnte aus dem geplanten Detailbudget durchgeführt werden.

In der Ergebnisrechnung gliedern sich die Aufwendungen in den betrieblichen Sachaufwand und in den Investitionsaufwand. Der betriebliche Sachaufwand für die jährlichen Pflege- und Instandhaltungskosten in der Höhe von 1,3 Mio€ indexiert wirkt sich erst ab dem Jahr 2025 auf die Ergebnisrechnung aus.

Der Investitionsaufwand in der Höhe von 84,2 Mio€ wirkt sich durch den Zulauf der Geräte erst ab 2024 auf die AfA aus.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Führungsfähigkeit stellt eine Kernfunktionalität jedes militärischen Elementes dar. Eine hohe Qualität der Führungsfähigkeit auch unter schwierigen Bedingungen ist ein Alleinstellungsmerkmal des ÖBH gegenüber anderen Einsatzorganisationen.

Die Komponenten der Führungsunterstützung sind Übertragungssysteme, die ein Vermittlungssystem für Sprache und Daten, die Endgeräte und ein Netzwerkmanagementsystem

bereitstellen. Das alte Vermittlungssystem für Sprache, die sg Knotenvermittlungen, waren 2018 bereits 30 Jahre im Betrieb und aufgrund nicht mehr verfügbarer Ersatzteile nicht mehr weiter betreibbar. Die eingesetzten Router für die Datenübertragung haben bereits 2016 den Zustand „End of Life" erreicht. Das verlegbare LAN wurde ab 2004 als Eigenentwicklung eingeführt und hatte ebenfalls das Lebensende erreicht. Militärische Aufklärungseinheiten, Melde- und Auswertestellen ABC-Abwehr, Drohnenzentralen, semimobile Führungseinrichtungen (bewegliche Befehlsstelle nach kurzem Marschhalt) etc. benötigen eine lückenlose Informationsversorgung und waren bisher in das Gesamtnetzwerk nur unzureichend eingebunden.

Die Modernisierung der Kommunikation durch Beschaffung eines „Tactical Communication Network" (TCN) bis auf Kompanieebene sowie die weitere Vernetzung von Sensoren und Waffensystemen war daher zur Sicherstellung eines domänenübergreifenden Einsatzes erforderlich. Das Tactical Communication Network (TCN) kann im verlegbaren Bereich autark als einzelne Vermittlungseinheit und im Verbund mit mehreren Vermittlungseinheiten, mit und ohne Verbindung zum ortsfesten Netz, betrieben werden. Die Vermittlungseinheiten können mittels Datenfunkgeräten, Truppenanschaltepunkten, Satellitenanbindung oder LWL-Verbindungen zusammengeschaltet werden. Unter anderem konnte durch den Systemtest 2023 und den erfolgreichen Einsatz im Rahmen der Übungen DÄDALUS24 und SCHUTZ24 die erforderliche Führungsfähigkeit nachgewiesen werden. Die erfolgreiche Einführung des TCN erforderte den Einsatz wesentlicher personeller Ressourcen aus dem Bereich der kaufmännischen und systemverantwortlichen Abteilung(en) sowie aus den Bereichen IKT-Technik und Logistik und hat diese über mehrere Jahre gebunden. Die Koordinierung der Entwicklungslinien als wesentliche Aufgabe der systemverantwortlichen Abteilung stellte sich als äußerst komplex dar und war nur durch engagierte Mitarbeit und zielorientierte Zusammenarbeit aller Beteiligten umsetzbar. Diese beispielhafte Zusammenarbeit innerhalb des ÖBH wurde von der Frau Bundesministerin für Landesverteidigung mit dem Special Award 2024 ausgezeichnet. Abweichungen in der Zielerreichung ergeben sich in zeitlicher Hinsicht, vorwiegend aufgrund der Auswirkungen der CORONA-Pandemie. Darüber hinaus wirkten sich, jedoch in geringerem Ausmaß, auch personelle Engpässe bei bestimmten Fachpersonal aus. Abweichung in der Zielerreichung ergeben sich in finanzieller Hinsicht positiv aufgrund der gewählten Vergabeverfahrens im Wettbewerb sowie negativ vorwiegend aufgrund der gegebenen Preissteigerungen und Lieferengpässe. Hinsichtlich der Verbesserungspotentiale ist anzumerken, dass das vorgegeben Ziel aus heutiger Sicht ausreichend spezifiziert erscheint und sich ergebende Änderungen, aufgrund des Aufbauplans 2032+, nur im Mengengerüst auswirken. Abgesehen davon ist eine regelmäßige Adaptierung der eingesetzten Softwarekomponenten selbstverständlich.

Eine genaue Anzahl der mit TCN-Geräten ausgerüsteten Geräte kann aus Gründen der militärischen Geheimhaltung nicht genannt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein
Anpassung des Mengengerüsts in Folge des Aufbauplans 2032+.

Beschaffung von 3 Stk Hubschrauber S70 (Black Hawk)

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-700/

Finanzjahr: 2018

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Im Ministerrat wurde am 22.8.2018 ein Vortrag des Bundesministers für LV beschlossen, ein Hubschrauber- und Mobilitätspaket für die Sicherstellung des Katastrophenschutzes durch das Bundesheer zu beschaffen. Dieses Paket war noch geprägt von den eingeschränkt zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Der Beschluss des LV-FinG und der damit einhergehende Aufbauplan ÖBH 2032+ war zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA nicht absehbar. Erst mit diesen Grundlagen und dem gesteigerten Budgetmitteln ist ein Ersatz der großteils mehr als 50 Jahre alten Hubschraubertypen ermöglicht worden. Mit dem Aufbauplan als langfristige Strategie werden alle vorherigen Planungen abgelöst.

Das Gerät des BMLV ist als Einsatzgerät für die Militärische Landesverteidigung konzipiert und wurde für diesen Zweck beschafft. Der Einsatz dieser Gerätschaften für unvorhersehbare Assistenzeinsätze zur Katastrophenhilfe (Bspw. Hochwasser) erfolgt anlassbezogen nach Anforderung durch zivile Behörden. Eine explizite Beschaffung von Geräten zur Katastrophenhilfe ist nicht vorgesehen, weshalb das SDG 11.5 nach ho Beurteilung nicht anwendbar ist.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2018-BMLV-UG 14-W2:
Gewährleistung des Einsatzes des Österreichischen Bundesheeres sowohl zum Schutz der österreichischen Bevölkerung als auch zur solidarischen Beitragsleistung im Rahmen von Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2018-BMLV-GB14.05-M1:
Verbesserung der Mobilität

Problemdefinition

Neben der militärischen Landesverteidigung stellt die Sicherstellung der Katastrophenhilfe eine gesamtstaatliche Aufgabe von besonderer Bedeutung dar. Einen essentiellen Beitrag leistet dazu das Österreichische Bundesheer, wie im Rahmen der in den letzten Jahren gestiegenen Anzahl an Hochwasser- und Lawinenkatastrophen, Windbruchschäden, Waldbränden und Personensuchaktionen unter Beweis gestellt wurde. Eine Besonderheit des Österreichischen Bundesheeres stellt dabei der duale Nutzen einer entsprechenden militärischen Ausrüstung dar, da diese sowohl für militärische Einsätze als auch zur Gewährleistung einer effektiven Katastrophenhilfe verwendet werden kann.

Zur Bewältigung dieser Umwelt- und Naturkatastrophen ist infolge des im Jahr 2023 bevorstehenden Nutzungsendes der im Jahr 1967 angeschafften 24 Mehrzweckhubschrauber vom Typ Alouette III eine Nachfolgeregelung erforderlich, um auch in Zukunft unter anderem im Katastrophenfall betroffenen Menschen Schutz und Hilfe gewähren zu können. Die Österreichische Bundesregierung hat sich daher dazu bekannt, die o. a. außer Dienst zu stellende Hubschrauberflotte durch ein militärisches Hubschrauberpaket zu kompensieren.

Ein Teil dieses Hubschrauberpaketes stellt die Erweiterung der S70 (Black Hawk) Hubschrauberflotte um drei Stück auf insgesamt 12 Stk (=volle aufgefüllte Staffel) dar.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung der militärischen Lufttransportkapazitäten

Meilenstein Erforderliche Lufttransportkapazität: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Beschaffung von 3 Stk Hubschrauber des Typ S70 (Black Hawk) — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**0**	**1.496**	**2.983**	**2.983**	**7.462**
Aufwendungen gesamt Plan	0	0	1.496	2.983	2.983	7.462
Nettoergebnis Ist	**0**	**0**	**-1.496**	**-2.983**	**-2.983**	**-7.462**
Nettoergebnis Plan	0	0	-1.496	-2.983	-2.983	-7.462

Erläuterungen

Die Beschaffung von 3 Stück gebrauchten Black Hawk Hubschraubern ist im Gesamtvertrag zur Avionikmodernisierung der bestehenden Black Hawk-Flotte beinhaltet und kann somit nicht einzeln betrachtet werden. Mit den in der WFA vorgesehenen Zahlungen wurde das Auslangen gefunden.

Die 3 Stück gebrauchten Black Hawk Hubschrauber wurden noch nicht ausgeliefert.

Die Abwicklung des Vertrages verläuft weitestgehend planmäßig, die Bedeckung konnte wie in der WFA durchgeführt werden.

Die Bedeckung konnte wie geplant aus dem geplanten Detailbudget durchgeführt werden.

Der betriebliche Sachaufwand umfasst die AfA für die 3 Hubschrauber sowie die Kosten für die Ersatz- und Umlaufteile für die gesamte S-70 Flotte des ÖBH. Mit diesen Kosten wird auch in den Folgejahren zu rechnen sein.

Die Auszahlungen erfolgen planmäßig. Nach tatsächlicher Auslieferung der Hubschrauber erfolgt die Abschreibung planmäßig. Die Höhe der anfallenden Betriebskosten hängen von der zukünftigen jährlichen Nutzung ab, welche nur teilweise planbar ist.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Die 1967 beschafften leichten Verbindungs- und Transporthubschrauber „Alouette III“ mussten aus technischen Gründen Ende 2023 ausgeschieden werden. Im Ministerrat vom 22.8.2018 wurde daher die Beschaffung eines Hubschrauber- und Mobilitätspaket für die Sicherstellung des Katastrophenschutzes durch das Bundesheer beschlossen.

Neben dem Ankauf eines leichten HS-Systems im Umfang von zuerst 18 (und später auf 36 aufgestockten) AW 169 im Rahmen einer Beschaffungskooperation mit ITALIEN wurde die Ergänzung der seit 2002 betriebenen mittleren HS-Flotte S70 Black Hawk von 9 auf 12 Maschinen eingeleitet. Die drei zusätzlichen Maschinen wurden über die Herstellerfirma gebraucht gekauft und werden gemeinsam mit den in Bestand befindlichen Maschinen einem umfassenden Avionik Update unterzogen.

Die Auslieferung ist noch nicht abgeschlossen, weshalb die Maßnahme als „teilweise erreicht“ beurteilt wird. Die gemäß Zielzustand angegebene Transportkapazität (120) wird mit der verfügbaren Hubschrauberflotte (S-70, AW-169, AB-212, OH-58) sichergestellt.

Der Black Hawk (Schwarzer Falke) ist ein mittlerer Transporthubschrauber, der in Österreich nach dem Lawinenunglück von GALTÜR angekauft wurde. Die Bezeichnung der Baureihe ist Sikorsky UH 60, sie wird seit 1978 in verschiedenen, hauptsächlich militärischen Versionen produziert. Die im Rahmen des Foreign Military Sales Programme der US-Regierung verkauften Hubschrauber haben die-Baureihennummer S-70 erhalten.

Aufgrund seiner zwei je 1.940 PS starken Triebwerke ist er vielseitig und gerade im Hochgebirge hervorragend einsetzbar. Die Transportkapazität einer Maschine beträgt 20–25 Personen oder ca. 4 Tonnen Nutzlast. Der Hubschrauber hat eine Reichweite von etwa 500 Kilometer, die sich mit außen anbringbaren Zusatztanks bis auf ungefähr 1.600 Kilometer oder durchgehend etwa 4,5 Flugstunden erweitern lässt. Er erreicht eine maximale Geschwindigkeit von 360 km/h, die maximale Flughöhe liegt bei rund 6.000 Metern.

Das Vorhaben ist nach wie vor in Umsetzung und die Abwicklung verläuft weitestgehend planmäßig. Derzeit sind, auch wenn in machen Projektbereichen Verzögerungen bemerkbar sind, keine negativen Auswirkungen auf die Zielerreichung absehbar.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Ministerratsvortrag
www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-bis-mai-2019/25-ministerrat-am-22-august-2018.html

Errichtung eines Schulgebäudes für die Sicherheitsschule in der DAUN-Kaserne in Wr. Neustadt

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-701/

Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: ⊕ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Bis 2019 fehlte in der österreichischen Bildungslandschaft die Möglichkeit im Rahmen eines Schulbesuchs der Sekundärstufe II eine adäquate Ausbildung für eine spätere Verwendung im öffentlichen Exekutivdienst zu absolvieren.

Die „Bundeshandelsakademie für Führung und Sicherheit an der Theresianischen Militärakademie in WIENER NEUSTADT" ist eine fünfjährige berufsbildende Bundeshandelsakademie mit schulautonomen Schwerpunkt „Führung und Sicherheit". Die Basis dafür ist ein Ressortübereinkommen vom November 2019 zwischen dem BMBWF und dem BMLV, wobei die Kostentragung für die Infrastruktur und den Sachaufwand durch das BMLV und für das Lehrpersonal durch das BMBWF erfolgt.

Die Absolventen erhalten neben der Reifeprüfung auch die Bestätigung zur Nachwuchskraft für die Bereiche Führung, Schutz und Sicherheit.

Durch die Ausbildung soll den Absolventen der Einstieg in den öffentlichen Dienst erleichtert werden, als auch vielfältige Berufsaussichten als Führungskräfte bei Bundesheer, Polizei oder Justiz bis hin zu Jobmöglichkeiten in sicherheitsrelevanten Organisationen wie EU, UN oder NATO ermöglichen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMBWF-UG 30-W2:
Verbesserung der Bedarfsorientierung sowie der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

Problemdefinition

Bis dato fehlt in der österreichischen Bildungslandschaft die Möglichkeit im Rahmen eines Schulbesuchs der Sekundarstufe II (= Oberstufe in höheren Schulen) eine adäquate Ausbildung für eine spätere Verwendung im öffentlichen Exekutivdienst zu absolvieren.

Eine neue öffentlich-rechtliche Berufsbildende Höhere Schule für Führung und Sicherheit – „kurz Sicherheitsschule", welche in der finalen Ausbaustufe fünf Jahrgänge mit je zwei Klassen enthalten soll, soll bestenfalls bis zu 50 Absolventen p. a. vielfältige Berufsaussichten als Führungskräfte bei Bundesheer, Polizei oder Justiz bis hin zu Jobmöglichkeiten in sicherheitsrelevanten Organisationen wie EU, UN oder NATO bieten.

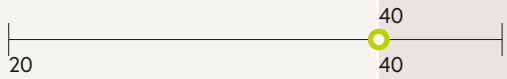
Diese Sicherheitsschule wird auf Grundlage einer fünfjährigen Handelsakademie mit Matura geführt und ist in einem Campus an der Theresianischen Militärakademie (TherMilAk) geplant. Die Notwendigkeit der Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur in Form des Neubaus eines Schulgebäudes in der DAUN-Kaserne ergibt sich aus der derzeit am Standort vorherrschenden infrastrukturellen Situation. Aus der Wahl des Standortes ergeben sich zahlreiche Synergieeffekte mit der Theresianischen Militärakademie.

Im September 2019 soll die „Berufsbildende Höhere Schule für Führung und Sicherheit" in bis dahin adaptierte Räumlichkeiten in der DAUN-Kaserne ihren Betrieb aufnehmen. Der infrastrukturelle Bedarf für die Sicherheitsschule wird mit dem absehbaren Anwachsen der Schülerzahl von 50 auf 250 (max. 50 p. a.) und der Klassen von 2 auf 10 (2 p. a.) in den Folgejahren kontinuierlich steigen.

Für den Vollbetrieb der Schule ist somit ua. der Neubau eines Schulgebäudes erforderlich, da ansonsten die daraus resultierende Anzahl an Absolventen p. a. als Beitrag zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit in Österreich nicht gewährleistet werden kann.

Ziele

Ziel 1: Anzahl der Absolventinnen und Absolventen der Sicherheitsschule



Anzahl der Absolventinnen und Absolventen der Sicherheitsschule [Anzahl]

Maßnahmen

1. Infrastruktur für die Sicherheitsschule — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**152**	**261**	**261**	**261**	**261**	**1.196**
Aufwendungen gesamt Plan	219	375	375	375	0	1.344
Nettoergebnis Ist	**-152**	**-261**	**-261**	**-261**	**-261**	**-1.196**
Nettoergebnis Plan	-219	-375	-375	-375	0	-1.344

Erläuterungen

Tatsächliche finanzielle Auswirkungen: € 20,89 Mio
Es gab Abweichungen zum in der WFA geplanten Wert, weil von der anfänglich geplanten Vorgangsweise, nämlich dem Neubau eines Schulgebäudes, abgegangen wurde. Dies hatte zur Folge, dass die Kosten von den geplanten € 30 Mio. auf ca. € 20,89 Mio. (inkl. Möblierung) fielen. Gleichzeitig verschob sich allerdings das Bauende vom geplanten Juni 2022 auf den Dezember 2023 (Übergabe 6.12.2022). Der Schulbetrieb konnte jedoch uneingeschränkt wie geplant stattfinden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die geplanten Ziele wurden erreicht.

Zahl der Schüler:
Die Schülerzahlen stiegen stetig bis zum geplanten Ausmaß. Waren es mit 1.7.2023 146 Schüler (erst 4 Jahrgänge), so stieg die Zahl im Jahr darauf auf 195 (1.4.2024). In weiterer Folge wurden im Schuljahr 2024/2025 57 Schüler im ersten Jahrgang aufgenommen. Damit stieg die Gesamtschülerzahl auf 237. Die Schule wurde auf 10 Klassen zu 25 bis 27 Schüler ausgelegt und auf eine Gesamtzahl von ca. 250 Schüler ausgelegt. Der erste Absolventenjahrgang 2024 war allerdings aufgrund von Anlaufschwierigkeiten (nur eine Klasse) schwächer und es maturierten 2024 nur 25 Schüler (19 Burschen, 6 Mädchen), wobei die Kapazität für 40 (Istwert/Kennzahl 1) gegeben gewesen wäre. In den nächsten Jahren ist jedoch von einer Absolventenzahl

von 40 und mehr auszugehen, da mittlerweile an die 50 Schüler pro Jahrgang die Schule besuchen.

Kosten:
Aufgrund der Entscheidung auf den Neubau eines Schulgebäudes zu verzichten und dafür die gesamte DAUN Kaserne für die Schule zu widmen konnten die Kosten dieses Projekts gesenkt werden.

In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass 2020 ein weiterer Antrag auf Einvernehmensherstellung erfolgte, der neben der Sicherheitsschule, die gesamte Aus-. Fort- und Weiterbildungsinfrastruktur der Garnison WR. NEUSTADT betrachtet. Darin werden die Kosten der Schule nicht isoliert betrachtet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

BHAK für Führung und Sicherheit
www.milak.at/

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

UG 33 – Wirtschaft (Forschung)

ACR – Austrian Cooperative Research, Ziel- und Leistungsvereinbarung 2020–2023

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-677/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: ⊕ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das ACR Netzwerk wirkt an der Umsetzung des Bekenntnisses der Bundesregierung zur Förderung der Weiterbildung in KMU mit (S. 67 des Regierungsprogramms) und leistet einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Stärkung von Innovation und Digitalisierung in KMU (S. 211, 217 f., 224 des Regierungsprogrammes 2020–2024 „Aus Verantwortung für Österreich.").

Durch die Unterstützung von KMU bei Innovation und durch gemeinsame Projekte unter Einsatz von Infrastrukturanlagen der ACR Institute trägt die ACR zur Verbesserung des Zugangs zu Forschungs- und Technologieinfrastruktur von KMU und damit zu Ziel 1 der FTI-Strategie 2030, Handlungsfeld „Schaffung flexibler Zugänge zu Forschungs- und Technologieinfrastruktur" sowie zu Ziel 2 der FTI-Strategie 2030, Handlungsfeld „angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen" bei.

Das Austrian Cooperative Research (ACR) Netzwerk leistet einen Beitrag zu den SDG-Unterzielen 8.2 (Eine höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation erreichen, einschließlich durch Konzentration auf mit hoher Wertschöpfung verbundene und arbeitsintensive Sektoren) und 9.5 (Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMDW-UG 33-W1:
Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft mit einem Fokus auf Digitalisierung, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMDW-GB33.01-M1:
Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis (z. B. Innovationsscheck, COIN, impulse); – Innovationsschutz (IP Coaching); – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (z. B. CDG, COMET); – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen (z. B. EUROSTARS; Beyond Europe). Die Abwicklung erfolgt durch AWS, FFG, CDG.

Problemdefinition

ACR – Austrian Cooperative Research ist der Dachverband der kooperativen außeruniversitären Forschungsinstitute (Mitgliedsinstitute), die vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Bereich der anwendungsorientierten Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) unterstützen. Die ACR sind daher ein idealer Forschungspartner für die Umsetzung von FEI-Projekten für und mit den österreichischen KMU. Das Hauptangebot der ACR erstreckt sich von Messen und Prüfen, Beraten, Zertifizieren, bis hin zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Die Mitgliederinstitute sind Forschungseinrichtungen im nichtwirtschaftlichen Bereich lt. EU-Definition.

Die ACR Institute sind wichtige Innovations- & Technologie-Dienstleister für die österreichische Wirtschaft (v. a. KMU). Mit ihrem bedarfsgerechten Angebot im Bereich der anwendungsorientierten Forschung, Entwicklung und Innovation leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit von KMU und generell zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Die wenigsten KMU haben eigene F&E-Abteilungen, Kontakte zu Partnern aus der Forschung oder Zugang zu Fördergeldern. Hier setzen die ACR an und unterstützen KMU bei ihren Innovations- und Digitalisierungsbestrebungen als ausgelagerte

Entwicklungsabteilungen, die die jeweiligen KMU nach Bedarf in Anspruch nehmen können. Drei Viertel ihrer zum Teil gemeinnützigen Leistungen erbringen die ACR-Institute für kleine und mittlere Unternehmen, was sie zu einem unersetzlichen Forschungs- und Technologiepartner für KMU und einem wichtigen Player im österreichischen Innovationssystem macht. Durch kooperative Forschung, Innovationsprojekte mit der Wirtschaft und Know-how-Transfer unterstützt das ACR-Netzwerk Innovationen von KMU und trägt dazu bei, dass der Innovationsgedanke auch in mittelständischen Unternehmen präsent ist und Barrieren beim Zugang zu Forschung und Entwicklung abgebaut werden.

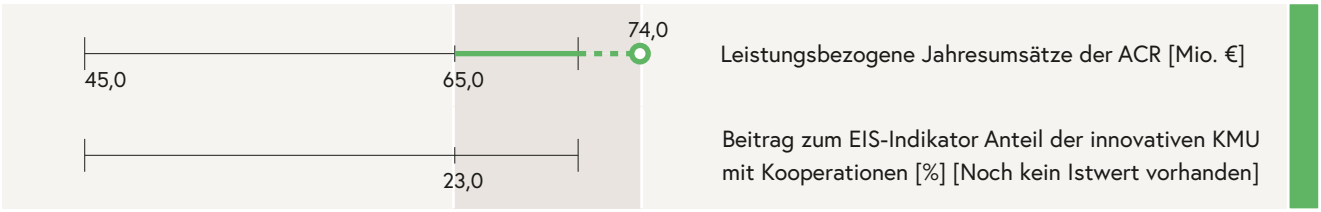
Neben Aufträgen, welche die ACR im Rahmen von Auftragsforschung für Unternehmen durchführt, erbringt die ACR unentgeltliche Dienstleistungen, welche im Rahmen der Kollektivforschung für Unternehmen abgewickelt werden. Bei der Kollektivforschung führen F&E-Akteure im Namen von Industrieverbänden oder -gruppierungen Forschungsarbeiten durch, um die Wissensbasis großer Gruppen von KMU zu erweitern und dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit allgemein zu verbessern. Die Ergebnisse dieser Kollektivforschung stehen, ebenso wie die beratenden Dienstleistungen, allen österreichischen Unternehmen zur Verfügung.

Die ACR ist das einzige Forschungsnetzwerk in Österreich, das durch seine Branchenspezialisierung und Marktorientierung besonders nahe an KMU agiert. Die ACR-Institute ermöglichen KMU durch ihre Prüf- und Messtätigkeit sowie die Bereitstellung gemeinnütziger Leistungen (Betreuung und Information von KMU, Normungsarbeit, Wissenstransfer) einen niederschwelligen und bedarfsorientierten Zugang zu Forschungsleistungen und tragen durch kooperative Forschungsprojekte mit den KMU dazu bei, Hürden und Hemmnissen beim Zugang zu FEI (Forschung, Entwicklung und Innovation) abzubauen. Dadurch erzielt die ACR einen für Österreich sehr wichtigen Impact für die Wirtschaft. Dieser kann aber nur sichergestellt werden, wenn seitens der öffentlichen Hand ausreichend Mittel für das Angebot an gemeinnützigen Leistungen für KMU sowie für branchenrelevante Forschungsprojekte mit der Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Das Vorhaben ist in völligem Einklang mit dem Bekenntnis der Bundesregierung zur Förderung der Weiterbildung in EPU und KMU durch steuerliche und andere Maßnahmen, zur Förderung von Innovation – von Start-ups bis zu großen Unternehmen, und zur Unterstützung der digitalen Weiterbildung und zu Digitalisierungsmaßnahmen bei KMU (siehe auch Regierungsprogramm pp. 96, 116, 323).

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Forschungs- und Innovationsaktivitäten



Maßnahmen

1. Strategische Leistungen	Beitrag zu Ziel 1
2. Strategische Projekte	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**3.300**	**4.000**	**4.000**	**4.000**	**700**	**16.000**
Aufwendungen gesamt Plan	3.300	4.000	4.000	4.000	700	16.000
Nettoergebnis Ist	**-3.300**	**-4.000**	**-4.000**	**-4.000**	**-700**	**-16.000**
Nettoergebnis Plan	-3.300	-4.000	-4.000	-4.000	-700	-16.000

Erläuterungen

Es ergaben sich keine Abweichungen zu den in der WFA geplanten Werten. Die Maßnahmen konnten wie geplant umgesetzt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Um den Standort Österreich wettbewerbsfähig zu halten, muss die Innovationsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) konsequent und zielgerichtet gefördert werden.

Das Hauptangebot des Austrian Cooperative Research (ACR) Netzwerks erstreckt sich von Messen und Prüfen, Beraten, Zertifizieren und Normung bis hin zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Die ACR sind daher ein idealer Forschungspartner für die Umsetzung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) durch Projekte und andere Leistungen für und mit KMU in den strategisch ausgerichteten, branchenübergreifenden und interdisziplinären Schwerpunkten „Nachhaltiges Bauen, Umwelttechnik und erneuerbare Energien, Lebensmittelqualität und -sicherheit, Produkte, Prozesse und Werkstoffe, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit sowie Digitalisierung“.

Es wurden in den Jahren 2020–2023 folgende Leistungen erbracht:

- Unterstützung von KMU bei Innovations- und Digitalisierungsbestrebungen als „externe“ Entwicklungsabteilungen mit z. T. gemeinnützigen Leistungen: Betreuung und Information bei Innovations- und Forschungsprojekten, Vertretung in nationalen und internationalen Gremien, Wissenstransfer durch Verbreitung von Forschungsergebnissen („Strategische Leistungen“)
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Durchführung gemeinsamer F&E-Projekte („Strategische Projekte“).

Im Ergebnis stieg der ACR Gesamtumsatz von EUR 62 Mio. im Jahr 2020 auf EUR 74 Mio. im Jahr 2023 und liegt damit 2023 deutlich über dem Zielwert von EUR 65 Mio. Das FEI Personal stieg von 200 auf 237 Vollzeitäquivalente (VZÄ) und übertraf damit ebenfalls den Zielwert von 230 VZÄ für das Jahr 2023. Zudem wurden 2023 durch das ACR Netzwerk insgesamt 10.200 Unternehmen, davon 7.800 KMU, erreicht. Mit einer Teilnahme in 720 Gremien, davon in 235 Gremien auf internationaler Ebene, weiters mit 370 Publikationen sowie mit rund 750 Vorträgen und Veranstaltungen wurden 2023 rund 52.500 Teilnehmende angesprochen. Die gesteckten Ziele des Know-How Transfers konnten damit erreicht werden.

Im Zeitraum 2020–2023 wurden insgesamt 29 Strategische Projekte von kooperativer, angewandter Forschung in den verschiedenen FEI-Schwerpunkten genehmigt. In diesen Strategischen Projekten wurden innovative Lösungen u. a. für den effizienteren Betrieb solarthermischer Großanlagen, für die bessere Detektion von Fake-Internet-Shops für Nahrungsergänzungsmittel, für Versuchsanlagen zur Analyse der Lufthygiene und für umweltfitte, belastbare Recyclinglegierungen in Aluminium-Gussbauteilen erarbeitet.

Es wurden sämtliche Indikatoren überplanmäßig oder zur Gänze erfüllt, wobei sich der Beitrag zum European Innovation Scoreboard (EIS)-Indikator „Anteil der innovativen KMU mit

Kooperationen“ insbesondere an der jeweils auf hohem Niveau stabilen oder gestiegenen Anzahl an Neukunden (2.600 im Jahr 2023, 2.510 in 2022, 2.290 in 2021, 2.230 in 2020) des ACR-Netzwerks manifestiert. Die Anzahl der national geförderten Projekte des Netzwerks stieg von 201 (2020) auf 244 (2023).

Rückblickend erscheinen die Ziele und Maßnahmen der WFA sehr gut geeignet, um die durch die ACR Förderung gewünschte Wirkung zu erzielen. Das Input-Output Verhältnis stellt sich hervorragend dar. Durch die von Technopolis durchgeführte ACR Evaluierung 2020/23 wurden hohe Effizienz und Wirksamkeit der Förderung bescheinigt, eine Erhöhung der Fördermittel wurde empfohlen. Laut den erhobenen Daten der Evaluierung hat die ACR Förderung deutlich erkennbare Wirkungen auf die ACR selbst, auf die Unternehmen einschließlich der KMU, auf das Innovationssystem in Österreich und in gewissem Umfang auch auf den europäischen Raum. Die Förderung des ACR Netzwerks half KMU, besser durch die Krise zu kommen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

ACR Evaluierungsbericht 2022/23
www.bmaw.gv.at/dam/jcr:4c405633-70b1-4b2f-adb1-4328e53f8706/ACR_Evaluierungsbericht_2023_Technopolis_final_bf_v2.cleaned%20(002).pdf

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

UG 40 – Wirtschaft

Bündelung: Förderprogramm Energie.Frei.Raum

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-715/

Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die gegenständliche Richtlinie soll dazu beitragen, durch Förderungsmaßnahmen FTI-Vorhaben für den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien im Sinne des Ziels der Klimaneutralität bis 2040 zu unterstützen. Die geförderten Vorhaben tragen dazu bei, die großflächige Erprobung von Technologien und Lösungen im Realbetrieb voranzutreiben und dadurch die Innovationskraft der österreichischen Wirtschaft bei der Dekarbonisierung nachhaltig zu stärken.

Sowie #mission2030.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMNT-UG 43-W1:
Stärkung der innovativen Umwelt- und Energietechnologien, green jobs (Arbeitsplätze im Sektor Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz) und der ökologischen (öffentlichen) Beschaffung zur Steigerung der Nachhaltigkeit in Produktion, Dienstleistung und Konsum

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2019-BMNT-GB43.01-M1:
Umsetzung der Integrierten Klima- und Energiestrategie (IKES) durch Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen

Problemdefinition

Gemäß dem § 2 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden, BGBl. I Nr. 108/2017, sind 5 Millionen Euro aus dem Sondervermögen der E-Control dem Bund für Förderungen auf Grund des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes, für innovative Lösungen zum Einsatz von erneuerbaren Energieträgern sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien zu verwenden. Die Erlassung der hierzu erforderlichen Förderungsrichtlinien (EESET-Richtlinie) inklusive des Programmdokuments (im Anhang zur RL) sowie der Abschluss des Ausführungsvertrags zwischen BMNT und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) sind noch nicht erfolgt, sodass auch die gesetzlich vorgesehenen Förderungen noch nicht gewährt werden können.

Mit 1.6.2019 ist die EESET-Richtlinie inklusive des Programmdokuments (im Anhang zur RL) in Kraft getreten. Der Abwicklungsvertag zwischen BMK und FFG wurde mit Datum Juni 2019 abgeschlossen. Beim Start der Förderschiene im Jahr 2019 war ein Zeitraum von 5 Jahren vorgesehen. Aufgrund der Verzögerung des Gesetzespakets zum Erneuerbaren-Ausbaugesetzes (EAG) und den darin verankerten „Regulatory -Sandbox“-Klauseln im Elektrizitätswirtschaft- und Gaswirtschaftsgesetz konnten die vorgesehenen Ausschreibungen des Programms Energie.Frei.Raum nicht nach dem avisierten Zeitplan stattfinden. Nunmehr wird eine Verlängerung der Förderschiene bis in das Jahr 2028 avisiert. Dabei werden die noch übrigen Mittel auf die Folgejahre (2025–2028) aufgeteilt. Es erfolgt keine zusätzliche budgetäre Belastung des Bundeshaushalts.

Ziele

Ziel 1: Förderung von FTI-Vorhaben für den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern sowie Speicher- und Energieeffizienztechnologien



Maßnahmen

1. Erlass der EESET-Richtlinie	Beitrag zu Ziel 1
2. Verlängerung der EESET-Richtlinie	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**58**	**20**	**47**	**600**	**1.044**	**1.769**
Aufwendungen gesamt Plan	239	235	2.188	1.829	287	4.778
Nettoergebnis Ist	**-58**	**-20**	**-47**	**-600**	**-1.044**	**-1.769**
Nettoergebnis Plan	-239	-235	-2.188	-1.829	-287	-4.778

Erläuterungen

Beim Start der Förderschiene im Jahr 2019 war ein Zeitraum von 5 Jahren vorgesehen. Aufgrund der Verzögerung des Gesetzespakets zum Erneuerbaren-Ausbaugesetztes (EAG) und den darin verankerten „Regulatory -Sandbox"-Klauseln im Elektrizitätswirtschaft- und Gaswirtschaftsgesetz konnten die vorgesehenen Ausschreibungen des Programms Energie.Frei. Raum nicht nach dem avisierten Zeitplan stattfinden und entsprechende Fördermittel nicht ausbezahlt werden. Durch die Verlängerung der Förderschiene bis in das Jahr 2028 wurden die noch übrigen Mittel auf die Folgejahre (2025–2028) aufgeteilt. Es erfolgte keine zusätzliche budgetäre Belastung des Bundeshaushalts.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

In den Jahren 2019–2020 wurden von der FFG jeweils 68.820€ für im Rahmen der 1. Ausschreibung angefordert. Im Rahmen der 2. Ausschreibung wurden 2022 Projekte mit einem Fördervolumen iHv. 2.694.840,00€ und im Rahmen der 3. Ausschreibung 2023 Projekte mit einem Fördervolumen iHv. 1.752.562,00€ genehmigt. Dadurch erfolgte die Fördermittelauszahlung wie folgt: 2022: 563.574,00€ // 2023: 944.513,00€ // 2024: 1.490.000,00€ // 2025 (Stand 10.2.25): 977.441,00€. Laut aktuellem „Projektplan" der FFG werden 2025 insgesamt 1.167.104,00€ und für 2026 Fördermitteln iHv. 133.504,00€ angefordert werden. Für die Bedeckung der administrativen Kosten (Abwicklungskosten) wurden Mittel wie folgt an die FFG ausbezahlt: 2019: 57.817€ // 2020: 20.000€ // 2021: 47.000€ // 2022: 35.735€ // 2023: 49.155€ // 2024: 24.680,86€

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Mit den Ausschreibungen im Programm Energie.Frei.Raum wurden in Summe 18 Projekte direkt ausgelöst, darunter 15 Sondierungsprojekte und drei Regulatory Sandbox-Projekte. Das Gesamtvolumen der geförderten Projekte beträgt 6,55 Mio. Euro.

Umwelt

Insgesamt zielt die EESET-Richtlinie einschließlich des Programmdokuments darauf ab, FTI-Projekten für den Einsatz von erneuerbaren Energieträger sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien erfolgreich an den Markt heranzuführen und damit mittelfristig zur Energiewende beiztragen. Von den geförderten Projekten (Sondierungen) ist weiterhin nicht zu erwarten, dass diese unmittelbar zu einer CO2-Emissionsreduktion von 10.000 Tonnen per anno führen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Die Evaluierungsergebnisse zeigen, dass das BMK mit dem Programm Energie.Frei.Raum eine drängende und aktuelle Initiative gesetzt hat, um regulatorisches Lernen mit dem Ziel zu fördern, innovative Lösungen für den Einsatz erneuerbare Energieträgern sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien zum Durchbruch zu verhelfen. Das Programm fördert erstmals in Österreich F&E-Projekte, die Regulatory Sandboxes im Energiebereich ermöglichen.

Die Beteiligung an den Ausschreibungen für kooperative F&E-Projekte ist deutlich hinter den ursprünglichen Erwartungen vieler Stakeholder zurückgeblieben. Als ein Grund für diesen Umstand können die sehr engen gesetzlichen Möglichkeiten für Regulatory Sandboxes gesehen werden, die aktuell nur Ausnahmen für Systemnutzungsentgelte im Strom- und Gasbereich vorsehen. Ein weiterer Grund dürfte in den hohen inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen an die Bewilligung einer Ausnahme für Systemnutzungsentgelte zu finden sein: Der erfolgreiche Antrag für ein kooperatives F&E-Projekt stellt nur das Vorverfahren für den Antrag bei der Regulierungsbehörde dar. Der lange Zeithorizont, kein unmittelbar erkennbarer (wirtschaftlicher) Nutzen für die Beteiligten sowie das Fehlen von Erfahrungen betreffend die Entscheidungspraxis der Regulierungsbehörde und somit den Ausgang des Verfahrens dürften Stakeholder abgehalten haben, einen Antrag zu stellen. Von den drei bewilligten F&E-Projekten wurde eines inzwischen abgebrochen, da die Regulierungskommission den Antrag auf Ausnahme von Systemnutzungsentgelten abgelehnt hatte. Ein weiteres bewilligtes F&E-Projekt hat inzwischen einen positiven Bescheid der Regulierungskommission erhalten – mit Stand Ende 2024 der einzige genehmigte Antrag unter bisher insgesamt nur vier entschiedenen Anträgen der Regulierungskommission seit 2022. Beim dritten bewilligten F&E-Projekt war zum Zeitpunkt der Evaluierung der Antrag auf Ausnahme von Systemnutzungsentgelten noch in Vorbereitung.

Von den 15 geförderten Sondierungsprojekten waren zum Zeitpunkt der Evaluierung fünf abgeschlossen.

Erläuterung zu dem Ausschreibungsschwerpunkten:

1) Projekte die als „regulatory sandbox“ agieren und die Testung der „Gestaltung von Netzentgelten“ zum Ziel haben: Ziel ist das Erproben von alternativen Ansätzen und Gestaltungsmöglichkeiten von Netzentgelten im Strom- und Gasbereich im Rahmen von Regulatory Sandboxes im Sinne der Sandbox-Ermächtigung für Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten in § 58a ElWOG 2010 (Strombereich)/§ 78a GWG 2011 (Gasbereich): „Die Regulierungsbehörde kann von den in Abs. 1 genannten Bestimmungen hinsichtlich der Entgeltstruktur, der Bemessungsgrundlage oder des abrechnungsrelevanten Zeitraums abweichen oder auch eine betragsmäßige Reduktion bis hin zu einer vollständigen Befreiung von Systemnutzungsentgelten vorsehen.“ Vor allem sollen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Allokation und Verrechnung von Netzkosten und Entgelten auf Netznutzer:innengruppen und einzelne Netznutzer:innen getestet werden.

Ziel der Projekte Sondierung Ziel dieses Ausschreibungsschwerpunktes ist die Sondierung innovativer Integrations- und Marktmodelle zur Systemintegration von erneuerbaren Energie-, Speicher- und Energieeffizienztechnologien. Im Mittelpunkt stehen Fragestellungen zur Weiterentwicklung der derzeitigen

Rahmenbedingungen insbesondere regulatorischer, rechtlicher und organisatorischer Optionen bzw. Ausnahmen. Gesucht werden Vorschläge hinsichtlich des Abbaus von Barrieren, der Verbesserung von Übertragbarkeit und Skalierbarkeit unterschiedlicher Lösungsansätze, hinsichtlich der Vernetzung von Akteur:innen und Sichtbarkeit, des Dialogs mit Stakeholder:innen, Entscheidungsträger:innen, Gesetzgeber:innen etc. in Österreich.

2) Projekte mit Ausschreibungsschwerpunkt Innovative Integrations- und Marktmodelle zur Systemintegration von erneuerbaren Energie-, Speicher- und Energieeffizienztechnologien sondieren Fragestellungen zur Weiterentwicklung der derzeitigen Rahmenbedingungen insbesondere regulatorischer, rechtlicher und organisatorischer Optionen bzw. Ausnahmen deren Beantwortung einen Beitrag für das geordnete Funktionieren eines Marktes leisten; testen diese aber nicht im Realbetrieb.

Im Hinblick auf regulatorisches Lernen hatten Nutzer im BMK höhere Erwartungen an Regulatory Sandboxes als bisher realisiert werden konnten. Dieser Befund steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem zentralen Designmangel des Programms Energie.Frei.Raum: Wie auch internationale Erfahrungen zeigen, müssen die Adressatinnen und Adressaten für regulatorisches Lernen, das heißt die Ministerien und Regulierungsbehörden, aktives Interesse und eine unterstützende Rolle in den Regulatory Sandboxes haben, damit diese gelingen können.

Die Aktivitäten der Begleitforschung können insgesamt als positiv bewertet werden, ebenso die Umsetzung und Abwicklung des Programms durch die FFG.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Soweit es das Arbeitsprogramm und die Ressourcen der Begleitforschung zulassen, sollten in der verbleibenden Programmphase insbesondere Aktivitäten gesetzt werden, die nicht nur den Austausch zwischen den geförderten Projekten unterstützen, sondern gezielt auch die in der Verwaltung und in der Regulierungsbehörde angesprochenen Akteure einbinden.

Über die unmittelbare Programmumsetzung hinaus könnten die bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Programm Energie.Frei.Raum genutzt werden, über unterstützende und wirksame Formate zur besseren Vernetzung von Verwaltung und Regulierungsbehörde auf der einen Seite mit Forschungsakteuren und anderen Stakeholdern auf der anderen Seite nachzudenken.

Weiterführende Informationen

Evaluierung des Programms Energie.Frei.Raum entsprechend der Richtlinie zur Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern sowie von Speicherund Energieeffizienztechnologien (EESET-RL 2019) der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) (Autor: inspire.research)
www.bmk.gv.at/themen/innovation/publikationen/evaluierungen/energie-frei-raum.html

Bündelung: Gewerbliche Tourismusförderung 2021 bis April 2023

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-673/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die gewerbliche Tourismusförderung bzw. die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (OeHT) stellen ein zentrales Steuerungselement der Tourismuspolitik des Bundes dar. Daher ist dieses Programm auch ein wichtiger Bestandteil des „Plan T – Masterplan für Tourismus", der den strategischen Rahmen der Tourismuspolitik auf Bundesebene vorgibt.

Die gewerbliche Tourismusförderung leistet einen Beitrag zu den SDG-Unterzielen 8.3 (Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen) und 8.9 (Bis 2030 Politiken zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus erarbeiten und umsetzen, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMLRT-UG 42-W4:
Stärkung und nachhaltige Weiterentwicklung des Tourismusstandortes Österreich

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMLRT-GB42.02-M4:
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Tourismusbetriebe durch gezielte Investitionsanreize für die kleinstrukturierten heimischen Tourismusbetriebe über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT), durch kontinuierliche Aktivitäten der Österreich Werbung (ÖW) und durch strategische Aktivitäten des Tourismusministeriums auf nationaler und internationaler Ebene nach Maßgabe des Plan T „Masterplan für Tourismus"

Problemdefinition

Die Tourismusbranche leistete im Jahr 2019 einen Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt in Höhe von 7,4 % (direkte und indirekte Wertschöpfung). Im Jahr 2019 waren zudem 220.420 Beschäftigte im Tourismus zu verzeichnen, die auch die arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Tourismus untermauern. Die österreichische Tourismus- und Freizeitwirtschaft muss laufend Anstrengungen unternehmen, um ihre gute Position im europäischen und internationalen Wettbewerb zu behaupten.

Die Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt (Basel III) haben zu Änderungen in der Tourismusfinanzierung in Österreich geführt. Die Ratings von Tourismusbetrieben liegen einige Ratingstufen unter dem KMU-Schnitt, was sich negativ auf die Finanzierungskonditionen und möglicherweise auf die Kreditentscheidung selbst auswirkt. Unter den Rahmenbedingungen von Basel III und den für die Banken gestiegenen Refinanzierungskosten steigt der positive Effekt von Förderinstrumenten, die die Notwendigkeit zur Eigenmittelunterlegung bei den Banken dämpfen, Finanzierungsrisiken übernehmen und durch günstige Finanzierungen unterstützen.

Die gewerbliche Tourismusförderung des Bundes wird seit 1996 auf Basis des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz) und Richtlinien des für Tourismus zuständigen Bundesministeriums abgewickelt. Die aktuell gültigen Richtlinien wurden im Jahr 2014 erlassen und sehen neben geförderten Krediten und Zuschüssen auch Haftungen als zentrale Förderungsinstrumente vor und unterstützen Unternehmen bei der Umsetzung von Investitionen.

Im Regierungsprogramm 2020–2024 ist die Neuausrichtung der gewerblichen Tourismusförderung mit Fokus auf Familienbetriebe sowie die Neugestaltung der Förderungsrichtlinien vorgesehen.

Der Neuausrichtungsprozess wurde nach COVID-19-bedingter Unterbrechung im Jahr 2021 mit Fokus auf Resilienz und Nachhaltigkeit neu gestartet und wurde weiter vorangetrieben, sodass im Juni 2022 erste Eckpunkte der neuen Förderungsrichtlinien präsentiert werden konnten. Da das Vergabeverfahren formal erst im Juli 2022 gestartet werden konnte und auch vor dem Hintergrund der zu berücksichtigenden Verfahrensfristen kann die Beauftragung der künftigen Abwicklungsstelle nicht vor Dezember 2022 erfolgen. In diesem Zusammenhang sollen die bestehenden Förderungsrichtlinien ein weiteres Mal verlängert werden. Diese sollen ohne Vornahme wesentlicher inhaltlicher Änderungen bis zur Inkraftsetzung neuer Richtlinien, längstens jedoch bis zum 31. März 2023 in Geltung stehen. Der Abwicklungsvertrag ist dementsprechend zu verlängern.

Ziele

Ziel 1: Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft



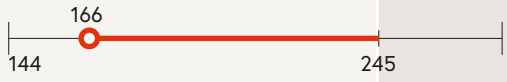
Anteil der Qualitätsbetten (3-, 4- und 5-Stern-Betten) an der gesamtösterreichischen Beherbergungskapazität (ohne Camping) – Jahr 2023 [%]

Ziel 2: Sicherung der Beschäftigungslage



Entwicklung der unselbständig Beschäftigten im Beherbergungs- und Gaststättenwesen – Jahr 2023 [Anzahl]

Ziel 3: Erleichterung der Kapitalaufbringung von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft



Gefördertes Kreditvolumen 2023 [Mio. EUR]

Maßnahmen

1. Geförderte Kredite und Zuschüsse für Investitionen (Teil A)	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Jungunternehmerförderung (Teil B)	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Leuchtturmförderung (Teil C)	Beitrag zu Ziel 1
4. Restrukturierung (Teil D)	Beitrag zu Ziel 2
5. Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**29.141**	**31.005**	**17.917**	**0**	**78.063**
Aufwendungen gesamt Plan	0	21.000	31.000	6.565	0	58.565
Nettoergebnis Ist	**0**	**-29.141**	**-31.005**	**-17.917**	**0**	**-78.063**
Nettoergebnis Plan	0	-21.000	-31.000	-6.565	0	-58.565

Erläuterungen

Im Jahr 2021 kam es zu Mehrbedarfen im Transferaufwand, die durch interne Umschichtungen bedeckt werden konnten. Aufgrund der weiterhin hohen Nachfrage ergaben sich auch im Jahr 2022 Mehrbedarfe im Transferaufwand, die innerhalb des Detailbudgets bedeckt wurden. Die Mehrbedarfe waren vor allem auf die gute Antragslage sowie zusätzliche Anreize durch die COVID-19-Investitionsprämie zurückzuführen. Gleichzeitig kam es 2022 entgegen der ursprünglichen Planungen zu keiner Dotierung der neuen bzw. alten Rücklage für Schadensfälle aus der Übernahme von Haftungen. Im Bereich der Jungunternehmerförderung (Teil B) sowie auch bei der Restrukturierung (Teil D) war eine Landesbeteiligung in zumindest gleicher Höhe Förderungsvoraussetzung.

Die vorhabensgegenständlichen Förderungsrichtlinien wurden im April 2023 durch neue Förderungsrichtlinien abgelöst. Dementsprechend wurden bis Ende März 2023 Ansuchen nach den auslaufenden Förderungsrichtlinien entgegengenommen, die im Jahresverlauf 2023 abgearbeitet wurden und zu höheren Aufwendungen im Transferbereich führten und die auch eine Dotierung der Rücklage für Schadensfälle erforderlich machten.

Aufgrund der Novelle des Bundesministeriengesetzes 2022 ressortierten die Angelegenheiten des Tourismus ab 18. Juli 2022 zum neu geschaffenen Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und nicht mehr zum Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT). Dementsprechend schlugen sich die finanziellen Auswirkungen ab diesem Datum nicht mehr in der Untergliederung 42 (Landwirtschaft), sondern in der Untergliederung 40 (Wirtschaft) nieder.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 585 KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft im Rahmen der gewerblichen Tourismusförderung des Bundes unterstützt; davon 70 Jungunternehmer. Im Jahr 2021 lag dieser Wert bei 760 Unternehmen (davon 67 Jungunternehmer) und sank im Jahr 2022 auf 484 Förderungsnehmer (davon 50 Jungunternehmer). Für das Jahr 2023 liegt dieser Wert bei 313 Unternehmen (davon 38 Jungunternehmer), wobei angeführt werden muss, dass für den Großteil dieses Jahres bereits die neuen Förderungsrichtlinien in Geltung standen. Der Wert ist somit für die tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen nur eingeschränkt aussagekräftig.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Der Verwaltungsaufwand variiert je nach Ansuchen und kann nicht pauschal festgestellt werden, in der ursprünglichen Annahme wurde mit einem zeitlichen Aufwand von 8 Stunden pro Fall für Bürokräfte und kfm. Angestellte gerechnet. Auf Basis der Erkenntnisse aus der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens sowie aufgrund zahlreicher COVID-19-Hilfsmaßnahmen und des diesbezüglichen Aufkommens konnten zahlreiche Verbesserungspotentiale in der Antragsstellung identifiziert werden, die durch eine Weiterentwicklung des OeHT-Kundenportals adressiert werden konnten.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Im Evaluierungszeitraum lag der Anteil der nicht-männlichen Förderungsnehmenden (Frauen und Personen die keine Angabe zum Geschlecht machten) bei 32,15 % und damit über der ursprünglichen Annahme von 26 %.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die gewerbliche Tourismusförderung des Bundes wurde im Zeitraum 2014 bis 2023 auf Basis der TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien sowie der Haftungs-Richtlinie durch die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (OeHT) abgewickelt. Die OeHT stellt neben der Österreich Werbung (ÖW) das zentrale Steuerungselement der Tourismuspolitik des Bundes dar. Die angebotenen Förderungsinstrumente umfassen geförderte Kredite, Haftungen und Zuschüsse. Der Evaluierungszeitraum umfasst die Jahre 2021 bis 2023, die maßgeblich durch die COVID-19 Pandemie und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Auswirkungen beeinflusst waren.

Für die einzelnen Maßnahmen wurden mehrere Kennzahlen ausgearbeitet, die in der Folge überblicksmäßig dargestellt sind.

Im Bereich des Teil A der TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien (geförderte Kredite und Zuschüsse) wurden drei von fünf Zielwerten erreicht. Die Zielwerte beim durchschnittlichen Umsatz, der durchschnittlichen Anzahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten – VZÄ) sowie die durchschnittliche Bettenanzahl pro geförderten Unternehmen konnten überschritten werden. Dagegen konnten die Zielwerte des durchschnittlichen Gross Operating Profit (GOP) sowie der durchschnittlichen Nächtigungsanzahl nicht erreicht werden. Die Maßnahme 1 bildet nur die geförderten Investitionskredite der OeHT sowie die Investitionszuschüsse ab. Das geförderte Kreditvolumen betrug im Jahr 2023 EUR 166 Mio. und lag damit unter dem Zielwert von EUR 245 Mio. Die fehlende Zielerreichung war vor allem auf eine marktbedingte Einschränkung des ERP-Fonds sowie vorgezogene Investitionen im Zusammenhang mit der COVID-19-Investitionsprämie zurückzuführen. Im Jahr 2021 lag der Ist-Wert bei EUR 330 Mio. und 2022 bei EUR 221 Mio., sodass die Maßnahme als „zur Gänze erreicht" beurteilt wurde.

Im Bereich des Teil B der TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien (Jungunternehmerförderung) konnten zwei von vier Zielwerten erreicht werden. Während die geförderten Unternehmen bei den Zielwerten für die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten und den durchschnittlichen Umsatz unter den Zielwerten lagen, konnten im Bereich des GOP und der Überlebensquote drei Jahre nach Förderung die ursprünglichen Zielwerte überschritten werden. Insgesamt wird die Zielerreichung der Maßnahme somit als „überwiegend erreicht" bewertet.

Im Bereich des Teil C der TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien (Innovation/Leuchtturmförderung) konnten wie geplant pro Förderungsaufruf bzw. im Schnitt pro Jahr mehr als fünf Projekte unterstützt werden. Insgesamt wird die Zielerreichung der Maßnahme somit als „überplanmäßig erreicht" bewertet.

Im Bereich des Teil D der TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien (Restrukturierung) konnte das angestrebte Umsatz-Schulden-Verhältnis der geförderten Unternehmen nicht erreicht werden. Dafür lag die Überlebensquote drei Jahre nach Förderung über den ursprünglichen Erwartungen. Insgesamt wird die Zielerreichung der Maßnahme somit als „überwiegend erreicht" bewertet.

Im Bereich der Haftungs-Richtlinie konnte 2023 nur eine eingeschränkte Evaluierung erfolgen, weil das Datensample ausschließlich Gastronomie- und Freizeitbetriebe enthielt. Da zum Zeitpunkt der Zielformulierung von einem überwiegenden Anteil an Hotelleriebetrieben ausgegangen wurde, die gänzlich andere Rahmenbedingungen aufweisen, konnte die Zielerreichung nicht seriös interpretiert werden. Insgesamt wird die Zielerreichung der Maßnahme somit als „überwiegend erreicht" bewertet.

Insgesamt wurden im Geltungszeitraum der vorhabensgegenständlichen Richtlinien 839 geförderte Kredite mit einem Kreditvolumen von rd. EUR 1,46 Mrd., 2.404 Investitionszuschüsse mit einem Zuschussvolumen von rd. EUR 51,4 Mio., 657 Jungunternehmerförderungen mit einem Zuschussvolumen von rd. EUR 6,3 Mio. sowie 24 Restrukturierungsförderungen mit einem Volumen von rd. EUR 19,6 Mio. gewährt. Überdies wurden 414 Haftungen mit einem Volumen von rd. EUR 293 Mio. übernommen.

Insgesamt wurden 4.338 Förderungsfälle mit einem Förderungsbarwert von rd. EUR 136 Mio. bewilligt bzw. abgewickelt. Das Investitionsvolumen der dadurch unterstützten Investitionen betrug insgesamt EUR 4,72 Mrd. im gesamten Geltungszeitraum der vorhabensgegenständlichen Richtlinien. Mit den angebotenen Förderungen und Finanzierungen wurden insbesondere familien- und inhabergeführte KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft bei der Umsetzung von Investitionen unterstützt. Damit wurde ein wesentlicher Beitrag zur Weiterentwicklung des Tourismusstandorts Österreich sowie zur Umsetzung des „Plan T – Masterplan für Tourismus" geleistet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die externe Evaluierung und die sonstigen Berichte haben wertvolle Impulse für die Neuausrichtung der gewerblichen Tourismusförderung des Bundes geliefert. Der Neuausrichtungsprozess wurde im April 2023 mit der Inkraftsetzung neuer Förderungsrichtlinien, die die gegenständlich evaluierten Richtlinien ablösten, abgeschlossen. Wesentliche Änderung war dabei die Weiterentwicklung des Zuschuss-Instruments zum neuen „Nachhaltigkeitsbonus", der in den Dimensionen „Ökologie", „Mitarbeiter und Regionen" sowie „Wirtschaft und Digitalisierung" gewährt werden kann. Dadurch konnte eine weitere Verbesserung des Anreizeffektes erzielt werden. Daneben wurden auch in formaler Hinsicht einige Änderungen vorgenommen, die etwa die Aufteilung der Förderungsprogramme in vier anstatt bisher zwei Förderungsrichtlinien umfassten.

Auf Basis der Erkenntnisse aus der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens sowie aufgrund mehrerer COVID-19-Hilfsmaßnahmen und des diesbezüglichen Aufkommens konnten zahlreiche Verbesserungspotentiale in der Antragsstellung identifiziert werden, die durch eine Weiterentwicklung des OeHT-Kundenportals adressiert werden konnten. In diesem Zusammenhang wurde die Transparenz weiter gestärkt, die Kommunikation vereinfacht und die durchschnittliche Bearbeitungsdauer deutlich gesenkt.

Weiterführende Informationen

Bericht des Rechnungshofes: Ausgewählte Tourismusförderungen des Bundes; Reihe BUND 2022/8
www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Tourismusfoerderung.pdf

Eine Evaluierung der Richtlinien und Wirkungen der von der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank abgewickelten gewerblichen Tourismusförderung des Bundes in der Periode 2014/2020
www.wifo.ac.at/publikationen/publikationssuche?detailview=yes&publikation_id=67010

Bündelung: Haftungsübernahmen für COVID-19-Überbrückungs-finanzierungen im Tourismus – März 2020 bis Juni 2022

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-674/



Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die OeHT-Haftungsübernahmen für COVID-19-Überbrückungsfinanzierungen waren in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie.

Das gegenständliche Vorhaben leistet einen Beitrag zu den SDG-Unterzielen 8.3 (Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen) und 8.9 (Bis 2030 Politiken zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus erarbeiten und umsetzen, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMLRT-UG 42-W4:
Stärkung und nachhaltige Weiterentwicklung des Tourismusstandortes Österreich

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMLRT-GB42.02-M4:
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Tourismusbetriebe durch gezielte Investitionsanreize für die kleinstrukturierten heimischen Tourismusbetriebe über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT), durch kontinuierliche Aktivitäten der Österreich Werbung (ÖW) und durch strategische Aktivitäten des Tourismusministeriums auf nationaler und internationaler Ebene nach Maßgabe des Plan T „Masterplan für Tourismus“

Problemdefinition

Das Coronavirus/COVID-19 breitet sich weltweit aus. Beginnend in China im Dezember 2019 sind nun auch viele andere Länder damit konfrontiert. Täglich melden Behörden weltweit weitere Infektionen. Neben bestehenden (partiellen) Reisewarnungen erklärte die Weltgesundheitsorganisation den Ausbruch des Coronavirus zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite.

Für die österreichische Wirtschaft, insbesondere für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft, sind die Auswirkungen besonders spürbar. Die Rückgänge der Umsatzerlöse betroffener Unternehmen liegen laut Angaben der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) bei rund 20 %, dabei ist die Betroffenheit aktuell regional sehr unterschiedlich. Ausbleibende Gäste sorgen für eine große Lücke, was zu existenzbedrohlichen Liquiditätsengpässen bei den betroffenen Betrieben führen kann.

BÜNDELUNG – Anpassungen der Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014–2020 im Hinblick auf Haftungsübernahmen für Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit COVID-19

Der heimische Tourismus ist von der COVID-19-Krise massiv betroffen. Aufgrund der zeitweiligen Betretungs- und Versammlungsverbote, dem Verbot der Beherbergung zu touristischen Zwecken sowie Reisebeschränkungen sind bzw. waren die Betriebe mit bis zu 100 %igen Umsatzausfällen konfrontiert. Die damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen sind für viele Betriebe existenzgefährdend.

BÜNDELUNG – Verlängerung bis 31. Dezember 2021 und weitere Anpassungen

Der langanhaltende Lockdown zwischen November 2020 und Mai 2021 und die damit verbundenen Betretungsverbote haben die wirtschaftliche Erholung der Tourismusbetriebe verzögert. Zudem besteht im Zuge der Wiederöffnungen ein erhöhter Liquiditätsbedarf.

BÜNDELUNG – Verlängerung bis 30. Juni 2022 und weitere Anpassungen

Vor dem Hintergrund der fortdauernden Beeinträchtigung der Tourismusbranche (4. Welle, Omikron-Variante) konnte noch keine anhaltende wirtschaftliche Erholung eintreten. Der Liquiditätsbedarf bleibt aufgrund der unsicheren Lage volatil.

BÜNDELUNG – Redaktionelle Anpassungen Maßnahmenschwerpunkte I-III

In den bisherigen Fassungen der Maßnahmenschwerpunkte I–III wurden – im Gegensatz zum Maßnahmenschwerpunkt IV – keine speziellen Festlegungen hinsichtlich der Einstellungstatbestände getroffen, sodass auch für die Haftungen von Überbrückungsfinanzierungen Punkt 18 der Haftungs-Richtlinie 2014–2020 zur Anwendung kommt. Dies stellt eine wesentliche Abweichung zu den übrigen Sektoren dar, so sieht auch die aws-Garantierichtlinie für KMU bei den Überbrückungsfinanzierungen keine Einstellungstatbestände der Haftung vor. Um eine branchenübergreifende Gleichbehandlung der Unternehmen sicherzustellen, wäre die Richtlinie nochmals (9. Änderung) anzupassen.

Ziele

Ziel 1: Unterstützung von Tourismusbetrieben durch Bereitstellung von Haftungen für Überbrückungsfinanzierungen



Anteil der in Anspruch genommenen Haftungen am Gesamtvolumen [%]

Meilenstein Fortbestand der unterstützten Unternehmen nach vier Jahren: **überplanmäßig erreicht**

Maßnahmen

1. Ergänzung Haftungsrichtlinie	Beitrag zu Ziel 1
2. Zuschuss für Bearbeitungsgebühr und Haftungsprovision	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**11.242**	**1.710**	**354**	**0**	**0**	**13.306**
Aufwendungen gesamt Plan	11.242	1.800	250	0	0	13.292
Nettoergebnis Ist	**-11.242**	**-1.710**	**-354**	**0**	**0**	**-13.306**
Nettoergebnis Plan	-11.242	-1.800	-250	0	0	-13.292

Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen sind weitestgehend planmäßig eingetreten. Lediglich zwischen den Jahren 2021 und 2022 kam es zu geringfügigen Verschiebungen, die aufgrund des Jahreswechsels zu Lasten des Budgets 2022 bedeckt werden mussten.

Aufgrund der Novelle des Bundesministeriengesetzes 2022 ressortierten die Angelegenheiten des Tourismus ab 18. Juli 2022 zum neu geschaffenen Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und nicht mehr zum Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT). Dementsprechend schlugen sich die finanziellen Auswirkungen ab diesem Datum nicht mehr in der Untergliederung 42 (Landwirtschaft), sondern in der Untergliederung 40 (Wirtschaft) nieder.

Richtliniengemäß waren den Förderungsnehmenden die einmalige Bearbeitungsgebühr sowie die laufende Haftungsprovision nicht in Rechnung zu stellen. Diese wurden als zusätzliche Förderungsmaßnahme durch das für Tourismus zuständige Bundesministerium getragen.

Festgehalten wird, dass das gegenständliche Vorhaben nur die finanziellen Auswirkungen für die Untergliederungen 40 und 42 enthält. Die im Zuge der Schadloshaltung entstehenden Aufwendungen der UG 45 sind nicht abgebildet.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wurde davon ausgegangen, dass insgesamt 9.500 Fälle mit einem Gesamtvolumen von rd. EUR 1,38 Mrd. bzw. einem durchschnittlichen Volumen pro Fall von EUR 145.000,00 anfallen werden. Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens wurden letztlich 9.194 Fälle mit einem Haftungsvolumen von insgesamt EUR 1,34 Mrd. und einem Durchschnittsvolumen von EUR 145.968,00 abgewickelt. Dadurch konnten kommerzielle COVID-19-Überbrückungsfinanzierungen in Höhe von rd. EUR 1,49 Mrd. für KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft erschlossen werden.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Der Verwaltungsaufwand variiert je nach Ansuchen und kann nicht pauschal festgestellt werden, in der ursprünglichen Annahme wurde mit einem zeitlichen Aufwand von 3 Stunden pro Fall für Bürokräfte und kfm. Angestellte gerechnet. Während der Laufzeit konnten Vereinfachungen der Antragsstellung umgesetzt werden, die etwa den Entfall gewisser Angaben durch die Heranziehung bereits vorhandener Daten umfassten.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Das gegenständliche Vorhaben umfasste Haftungsübernahmen der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (OeHT) für COVID-19-Überbrückungsfinanzierungen der Hausbanken. Die Maßnahme wurde am 6. März 2020 als erste Wirtschaftshilfe im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie präsentiert und sollte dazu dienen, die Zeit bis zur Schaffung verschiedener Zuschussinstrumente (Fixkostenzuschuss, Umsatzersatz, Verlustersatz, Ausfallsbonus) durch zusätzliche liquide Mittel zu überbrücken. Der ursprünglich reservierte Haftungsrahmen betrug EUR 100 Mio. und wurde im Verlauf der Pandemie laufend angepasst. Er betrug letztlich EUR 1,625 Mrd. für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft. Daneben ergaben sich auch laufende Änderungen im EU-Beihilfenrecht in Form der Schaffung bzw. sukzessiven Anpassung des eigens eingerichteten Beihilferahmens.

Im Endergebnis konnte die OeHT drei Haftungsmodelle mit Haftungsquoten von 80, 90 und 100 % anbieten.

Das 80 %-Modell umfasste eine Ausfallsbürgschaft mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % bei einer maximalen Haftungssumme von EUR 1,2 Mio. und einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren.

Das 90 %-Modell umfasste eine Ausfallsbürgschaft mit einer Haftungsquote von bis zu 90 % bei einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren. Die maximale Haftungssumme war grundsätzlich mit der doppelten Lohn- und Gehaltssumme des geförderten Unternehmens im Jahr 2019 oder 25 % des Gesamtumsatzes im Jahr 2019 beschränkt.

Das 100 %-Modell umfasste eine Bürge-Zahler-Haftung mit einer Haftungsquote von bis zu 100 % bei einer maximalen Haftungssumme von EUR 500.000,00 und mit einer maximalen Laufzeit von bis zu fünf Jahren.

Für die behafteten Überbrückungsfinanzierungen galten richtliniengemäß detaillierte Vorgaben zur Mittelverwendung. Insgesamt wurden letztlich 9.194 Fälle mit einem Haftungsvolumen von insgesamt EUR 1,34 Mrd. und einem Durchschnittsvolumen von EUR 145.968,00 abgewickelt. Dadurch konnten kommerzielle COVID-19-Überbrückungsfinanzierungen in Höhe von rd. EUR 1,49 Mrd. für KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft erschlossen werden.

Zu Beginn der Maßnahme wurde dabei mit Ausfallsquoten bis zu 15 % gerechnet. Diese Befürchtungen haben sich nicht bewahrheitet. Bezogen auf das insgesamt angefallene Haftungsvolumen beträgt die Ausfallsquote, Stand März 2025, 2,45 % und bezogen auf die insgesamt abgewickelten Fälle betrifft der Ausfall 4,84 %. Bezogen auf die Anzahl der unterstützten Unternehmen lässt sich feststellen, dass die gesamte Fortbestandsquote bei Betrachtung der eingetretenen Insolvenzfälle derzeit 96,79 % beträgt. Etwa ein Drittel der insgesamt übernommenen Haftungen ist derzeit noch aktiv und wird großteils in den Jahren 2025 und 2026 auslaufen. Dadurch können sich insgesamt noch Veränderungen dieser Kennzahlen ergeben. Mit Stand März 2025 sind noch 3.167 Haftungen mit einem Volumen von rd. EUR 446,6 Mio. aktiv.

Rückblickend lässt sich positiv festhalten, dass die Ausfallsquoten deutlich unter den ursprünglichen Annahmen liegen. Insbesondere mit Blick auf diesen Umstand wird der Erfolg des gegenständlichen Vorhabens als „überplanmäßig erreicht" eingestuft.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Das hohe Fallaufkommen hat die digitale Transformation im Bereich der Abwicklung der gewerblichen Tourismusförderung beschleunigt.

Weiterführende Informationen

Übernahme von Bundeshaftungen im Jahr 2023 (Budgetdienst)
www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/budgetberichte/BD-Uebernahme-von-Bundeshaftungen-im-Jahr-2023.pdf

Berichterstattung gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19 Fondsgesetz (BMF)
www.bmf.gv.at/services/startseite-budget/Monatliche-Berichterstattung/covid-19.html

Vorprüfung gemäß § 9 RHG Bundeshaftungen (Rechnungshof Österreich)
www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_9/BRA_2022_Vorpruefung_Bundeshaftungen_Textteil_Band_5_BF.pdf

Aktueller Stand der Bundeshaftungen (BMF)
www.bmf.gv.at/themen/finanzmarkt/Bundeshaftungen.html

Bündelung: Schutzschirm für Veranstaltungen I und II im Zusammenhang mit COVID-19

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-678/



Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Der Schutzschirm für Veranstaltungen war im Veranstaltungs- und Kultursektor ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie.

Das gegenständliche Vorhaben leistet einen Beitrag zu den SDG-Unterzielen 8.3 (Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen) und 8.9 (Bis 2030 Politiken zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus erarbeiten und umsetzen, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMKÖS-UG 32-W1:
Gewährleistung nachhaltig stabiler Rahmenbedingungen für das zeitgenössische Kunstschaffen und dessen Vermittlung

2021-BMLRT-UG 42-W4:
Stärkung und nachhaltige Entwicklung der Regionen und des Tourismusstandortes Österreich

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMLRT-GB42.02-M4:
Stärkung der Zukunftsfähigkeit des österreichischen Tourismus vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise durch gezielte Investitionsanreize für die kleinstrukturierten heimischen Tourismusbetriebe über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT), durch verstärkte internationale Marktbearbeitung durch die Österreich Werbung (ÖW) und durch strategische Aktivitäten des Tourismusministeriums auf nationaler und internationaler Ebene nach Maßgabe des Plan T – Masterplan für Tourismus

Problemdefinition

Veranstaltungen sind von der COVID-19-Krise stark betroffen. Aufgrund der Ungewissheit im Hinblick auf das künftige Infektionsgeschehen und den damit verbundenen Einschränkungen, ist die Planung von Veranstaltungen derzeit mit einem erheblichen Risiko verbunden. Die im weiteren Verlauf zurückhaltende Konzeption von Veranstaltungen in allen Bereichen – Kongresse, Messen, Märkte, kulturelle Veranstaltungen und Sport-Events – führt zu einer Stagnation in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Besonders die Hotellerie und Cateringunternehmen, aber auch Reisebüros und Reiseveranstalter sind in hohem Ausmaß von Veranstaltungen abhängig.

Einer Studie des IHS aus dem Jahr 2017 zufolge haben allein die professionellen Eventagenturen in Österreich im Jahr 2015 rund 3,8 Mrd. Euro umgesetzt. Dazu kamen noch rund 2 Mrd. Euro aus eigenen Veranstaltungen von Unternehmen. Touristen, die während ihres Aufenthalts in Österreich Veranstaltungen besuchten, konsumierten rund 2,12 Mrd. Euro für Transport, Beherbergung etc. Insgesamt betrug die durch Veranstaltungsausgaben ausgelöste Bruttowertschöpfung in Österreich im Jahr 2015 fast 8,9 Mrd. Euro. (knapp 2,9 % der gesamten österreichischen Bruttowertschöpfung).

Eine Studie des Strategic Alliance of the National Convention Bureaux of Europe vom Mai 2020 hat verschiedene Szenarien zur Erholung des Veranstaltungssektors (Kongresse und Events) während und nach der COVID-19-Krise in Europa errechnet. Das pessimistische Szenario ist dabei von einem Rückgang von bis zu 77 % im Jahr 2020 ausgegangen, wobei für den November und Dezember 2020 bereits wieder mit einer Rate von 75 % an durchgeführten Veranstaltungen gerechnet wurde. Auch für das Jahr 2021 wird im pessimistischen Szenario mit rund 60 % Rückgang bei den Veranstaltungen gerechnet. Mit dem Erreichen des Niveaus von 2019 wäre damit erst im Laufe des Jahres 2023 zu rechnen. Aufgrund der epidemiologischen Entwicklungen im Jahr 2020 und den massiven verordneten Einschränkungen bei den Veranstaltungen ist davon auszugehen, dass das Negativ-Szenario im Hinblick auf 2020 und 2021 jedenfalls als realistisch zu betrachten ist, wenn nicht sogar noch unterschritten wird. Auch im kulturellen Bereich (insb. Konzerte) und bei Sportveranstaltungen ist von Absagen und Einschränkungen in ähnlichen Dimensionen auszugehen.

BÜNDELUNG – Verlängerung Schutzschirm für Veranstaltungen I und II

In einem Update zur oben angeführten Studie der Strategic Alliance of the National Convention Bureaux of Europe, das im ersten Halbjahr 2021 veröffentlicht wurde, werden die dargestellten Szenarien aktualisiert. Dabei wird im pessimistischen Szenario davon ausgegangen, dass die Ausgaben von Veranstaltungsteilnehmenden im Jahr 2021 um über 90 % im Vergleich zu 2019 zurückgehen werden. Für 2022 wird dieser Rückgang mit 60 % und für 2023 mit 40 % geschätzt. Daraus kann ein Rückgang der tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen abgeleitet werden.

Ziele

Ziel 1: Ermöglichung der Planung und Durchführung von Veranstaltungen trotz COVID-19-Krise

Meilenstein	Anzahl der Veranstaltungen mit Förderungszusage: **zur Gänze erreicht**	
Meilenstein	Rückgang der Veranstaltungen im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2019 (unter 90 %): **überplanmäßig erreicht**	
Meilenstein	Rückgang der Veranstaltungen im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2019 (unter 60 %): **überplanmäßig erreicht**	

Maßnahmen

1. Stammfassung: Schutzschirm für Veranstaltungen I bis EUR 1 Mio.	Beitrag zu Ziel 1
2. 1. Anpassung: Schutzschirm für Veranstaltungen I bis EUR 2 Mio.	Beitrag zu Ziel 1
3. 2. Anpassung: Schutzschirm für Veranstaltungen II bis EUR 10 Mio.	Beitrag zu Ziel 1
4. 3. Anpassung: Verlängerung Schutzschirm für Veranstaltungen I und II	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**17.850**	**941**	**-4.637**	**0**	**0**	**14.154**
Aufwendungen gesamt Plan	0	24.000	150.500	125.500	0	300.000
Nettoergebnis Ist	**-17.850**	**-941**	**4.637**	**0**	**0**	**-14.154**
Nettoergebnis Plan	0	-24.000	-150.500	-125.500	0	-300.000

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planungen wurde jeweils davon ausgegangen, dass ein Großteil der durch Förderungszusagen abgedeckten Veranstaltungen auch tatsächlich COVID-19-bedingt abgesagt bzw. eingeschränkt durchgeführt werden müsste. Diese Annahme trat letztlich nicht ein, sodass der Transferaufwand deutlich geringer ausfiel, als ursprünglich geschätzt. Letztlich kam es im Jahr 2023 auch noch zu Rückzahlungen von Förderungsmitteln durch die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (OeHT) in Höhe von EUR 4.647.300,00.

Die Aufwendungen für Werkleistungen konnten durch die letztlich gewählte Abgeltung des Basisaufwandes durch Pauschalbeträge auf die Jahre 2021 und 2022 fokussiert werden. In weiterer Folge kamen noch geringfügige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Auszahlungsanträgen infolge tatsächlich eingetretener COVID-19-bedingter Absagen bzw. Einschränkungen hinzu.

Aufgrund der Novelle des Bundesministeriengesetzes 2022 ressortierten die Angelegenheiten des Tourismus ab 18. Juli 2022 zum neu geschaffenen Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und nicht mehr zum Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT). Dementsprechend schlugen sich die finanziellen Auswirkungen ab diesem Datum nicht mehr in der Untergliederung 42 (Landwirtschaft), sondern in der Untergliederung 40 (Wirtschaft) nieder.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Die Bedeckung erfolgte der Struktur nach wie in der ursprünglichen WFA vorgesehen aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Insgesamt konnten 1.355 Veranstaltungen mit einer Förderungszusage bedacht werden. Das hierfür maximal mögliche Zuschussvolumen betrug in Summe rd. EUR 388 Mio., wovon im Endergebnis jedoch nur EUR 11.480.600,00 für 175 Veranstaltungen zur Auszahlung an die Förderungsnehmer gelangten. Insgesamt konnten also über 87 % der Veranstaltungen mit Förderungszusage planmäßig bzw. ohne auszahlungsrelevante Einschränkungen durchgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass die insgesamt abgesicherten 1.355 Veranstaltungen mit ihren geplanten Kosten von rd. EUR 837 Mio. ohne den Schutzschirm für Veranstaltungen nicht oder nur eingeschränkt geplant und durchgeführt worden wären.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Der Verwaltungsaufwand variiert je nach Ansuchen und kann nicht pauschal festgestellt werden, in der ursprünglichen Annahme wurde mit einem zeitlichen Aufwand von 4 Stunden pro Fall für Bürokräfte und kfm. Angestellte gerechnet. Während der Laufzeit konnten Vereinfachungen der Antragsstellung umgesetzt werden, die etwa den Entfall gewisser Angaben durch die Heranziehung bereits vorhandener Daten umfassten.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Der Schutzschirm für Veranstaltungen wurde in der zweiten Jahreshälfte 2020 unter dem Eindruck der ersten COVID-19-Wellen konzipiert und sollte die Planung und Durchführung von Veranstaltungen ermöglichen. Mit der im Jänner 2021 in Kraft getretenen Erstfassung der dazu erarbeiteten Förderungsrichtlinie waren Zuschüsse in Höhe von bis zu EUR 1 Mio. pro Veranstaltung und Veranstalter möglich. Aufgrund der Anpassung der entsprechenden beihilfenrechtlichen Grundlage durch die Europäische Kommission erfolgte eine Anhebung der maximalen Zuschusshöhe im Einzelfall auf EUR 2 Mio. pro Veranstaltung und Veranstalter. Das Förderungsprogramm wurde letztlich noch für Großveranstaltungen um den sogenannten „Schutzschirm für Veranstaltungen II" ergänzt, der mit einer gesonderten beihilfenrechtlichen Grundlage eine Abdeckung von bis zu EUR 10 Mio. pro Fall ermöglichte. Die Variante des Schutzschirm bis EUR 2 Mio. wurde als „Schutzschirm für Veranstaltungen I" fortgeführt.

Der Schutzschirm für Veranstaltungen (I+II) stand für Veranstaltungen, die im Zeitraum Jänner 2021 bis 30. Juni 2023 stattfinden sollten, zur Verfügung. Insgesamt konnten 1.355 Veranstaltungen mit einer Förderungszusage bedacht werden. Das hierfür maximal mögliche Zuschussvolumen betrug in Summe rd. EUR 388 Mio., wovon im Endergebnis jedoch nur EUR 11.480.600,00 für 175 Veranstaltungen zur Auszahlung an die Förderungsnehmer gelangten. Insgesamt konnten also über 87 % der Veranstaltungen mit Förderungszusage planmäßig bzw. ohne auszahlungsrelevante Einschränkungen durchgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass die insgesamt abgesicherten 1.355 Veranstaltungen mit ihren geplanten Kosten von rd. EUR 837 Mio. ohne den Schutzschirm nicht oder nur eingeschränkt geplant und durchgeführt worden wären.

Mit dem Schutzschirm für Veranstaltungen wurde den Veranstaltern ein Zuschuss für einen allfälligen finanziellen Nachteil gewährt, der aus einer COVID-19 bedingten Absage oder wesentlichen Einschränkung der Veranstaltung resultierte. Die Absage oder wesentliche Einschränkung der Veranstaltung musste dabei in objektiv nachvollziehbarer Weise im Zusammenhang mit COVID-19 stehen (z. B. Gründe, die eine erhebliche Anzahl der Akteure, Teilnehmer oder Sprecher betreffen und ihre An- und Abreise bzw. ihren Aufenthalt beschränken sowie gesetzliche oder behördliche Maßnahmen). Die Auszahlungshöhe der Förderung ergab sich aus der Differenz zwischen den nicht stornierbaren Kosten und erzielten Einnahmen, Versicherungsleistungen und anderen Förderungen. Konnte die Veranstaltung wie geplant stattfinden, wurde keine Förderung ausbezahlt.

Für die Beurteilung des Rückgangs an tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen in den Jahren 2021 und 2022 wurden einschlägige Datenquellen für kulturelle Veranstaltungen sowie Kongresse, Tagungen und Seminare herangezogen.

Während im Jahr 2019 laut Meeting Industry Report Austria (MIRA) insgesamt 25.178 Veranstaltungen (Kongresse, Tagungen, Seminare) durchgeführt wurden, sank dieser Wert für 2021 auf 10.402 bzw. um rund 59 %. Laut „Staatlich genehmigter Gesellschaft der Autoren, Komponisten, Musikverleger" (AKM) wurden im Jahr 2019 in ganz Österreich rd. 62.900 Veranstaltungen mit Livemusik durchgeführt. Im Jahr 2021 lag dieser Wert bei 21.400, was einen Rückgang von rd. 66 % bedeutete. Die AKM erhebt gesondert auch Konzertveranstaltungen und weist für 2019 insgesamt rd. 26.200 Veranstaltungen aus. Dieser Wert ging 2021 auf 12.300 Konzerte zurück, sodass der Rückgang hier bei rd. 53 % lag. Der tatsächlich eingetretene Rückgang an durchgeführten Veranstaltungen konnte 2021 sowohl in den einzelnen Kategorien als auch insgesamt deutlich unter dem Schwellenwert von 90 % gehalten werden, sodass das Ziel als „überplanmäßig erreicht" bewertet wird.

Während im Jahr 2019 laut MIRA insgesamt 25.178 Veranstaltungen (Kongresse, Tagungen, Seminare) durchgeführt wurden, lag dieser Wert im Jahr 2022 bereits wieder bei 20.843 Veranstaltungen, sodass der Rückgang lediglich bei rund 17 % lag.

Laut AKM wurden im Jahr 2019 in ganz Österreich rd. 62.900 Veranstaltungen mit Livemusik durchgeführt. Im Jahr 2022 lag dieser Wert bei 37.500, was einen Rückgang von rd. 40 % bedeutete.

Die AKM erhebt gesondert auch Konzertveranstaltungen und weist für 2019 insgesamt rd. 26.200 Veranstaltungen aus. Dieser Wert lag im Jahr 2022 bei 16.900 Konzerten, sodass der Rückgang hier rd. 35 % betrug.

Der tatsächlich eingetretene Rückgang an durchgeführten Veranstaltungen konnte 2022 sowohl in den einzelnen Kategorien als auch insgesamt deutlich unter dem Schwellenwert von 60 %

gehalten werden, sodass das Ziel als „überplanmäßig erreicht“ bewertet wird.

Der Großteil der festgelegten Meilensteine und Kennzahlen konnte „überplanmäßig erreicht“ werden, sodass auch die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens als „überplanmäßig eingetreten“ beurteilt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Das hohe Fallaufkommen hat die digitale Transformation im Bereich der Abwicklung der gewerblichen Tourismusförderung beschleunigt.

Weiterführende Informationen

Fachexpertise zum Schutzschirm für Veranstaltungen samt vergleichender Analyse der Hilfsmaßnahmen für die Veranstaltungsbranche in anderen EU-Mitgliedstaaten
www.bmaw.gv.at/dam/jcr:d452b114-cbb0-442f-8281-3480f5c10aca/LF%20Analyse%20Schutzschirm%20I_Tourismusberatung%20Bauer_barrierefrei.pdf

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-716/

Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010) geändert wird (§ 53 Abs 4 ElWOG 2010)

Finanzjahr: 2023

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2023-BMK-UG 43-W2:
Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2023-BMK-GB43.01-M1:
Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen

Problemdefinition

Den Hintergrund für die Änderung des ElWOG 2010 in § 53 Abs 4 bildet der extreme Anstieg der Großhandelspreise am Strommarkt. Dadurch kommt es auch bei den Netzentgelten Strom, insbesondere den Netzverlustentgelten, zu starken Steigerungen. Gemäß ElWOG 2010 sind die Netzbetreiber für die Beschaffung der Transportverluste verantwortlich, wobei sich Energiepreissteigerungen in gleichem Maße durchschlagen. Die Netzverlustenergie ist also von den Netzbetreibern zu beschaffen und in weiterer Folge durch alle Entnehmer und Einspeiser über das Netzverlustentgelt zu bezahlen. Daher kommt es in allen Netzbereichen aufgrund der erheblich angestiegenen Energiepreise an den Börsen zu einzigartig stark angestiegenen Kosten. Um die Auswirkungen dieses Preisanstieges auf Stromendkundinnen und Stromendkunden abzufedern, sollen die Kosten für die Beschaffung von Netzverlustenergie für 2023 im Ausmaß von bis zu 186 Euro pro MWh durch Bundesmittel bedeckt werden. Dies hat zur Folge, dass Haushalte trotz der stark gestiegenen Großhandelspreise am Strommarkt im Durchschnitt nur um rund 2 Euro mehr pro Monat für Netzentgelte bezahlen müssen, anstelle von rund 9 Euro mehr pro Monat ohne der teilweisen Bedeckung der Beschaffung von Netzverlustenergie aus Bundesmitteln.

Ziele

Ziel 1: Entlastung der Stromendkundinnen und Stromendkunden bei Energiepreisen

Meilenstein Novelle der SNE-V 2018 (2. Novelle 2023), mit der die Systemnutzungsentgelte unter Berücksichtigung der Förderung festgesetzt wurden: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Verhinderung von Liquiditätsengpässen der Netzbetreiber

Meilenstein Förderung der Beschaffung von Netzverlustenergie im Jahr 2023 gemäß § 53 Abs 4 ElWOG 2010, idF BGBl I Nr. 5/2023: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Förderung der Netzverlustkosten — Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**447.323**	**54.486**	**0**	**0**	**0**	**501.809**
Aufwendungen gesamt Plan	508.057	50.000	0	0	0	558.057
Nettoergebnis Ist	**-447.323**	**-54.486**	**0**	**0**	**0**	**-501.809**
Nettoergebnis Plan	-508.057	-50.000	0	0	0	-558.057

Erläuterungen

Zum Stand Jänner 2025 wurden im Rahmen der Förderung der Beschaffung von Netzverlustenergie im Jahr 2023 gemäß § 53 Abs 4 ElWOG 2010, idF BGBl I Nr. 5/2023, EUR 501.808.641,84 an Förderung ausbezahlt. Davon wurden EUR 447.322.559,53 im Jahr 2023 ausbezahlt und EUR 54.486.082,31 im Jahr 2024.

Der geringer als angenommene Förderbetrag ist einerseits auf niedrigere Beschaffungskosten mancher Netzbetreiber zurückzuführen, und andererseits darauf, dass im Jahr 2025 eine Aufrollung der Förderung erfolgen wird. Dies anhand der Daten des zweiten Clearings des Bilanzgruppenkoordinators – das 2. Clearing erfolgt jeweils im 14. Folgemonat des datenrelevanten Monats, sohin liegen spätestens ab März/April 2025 für alle Monate des Jahres 2023 die Daten des zweiten Clearings vor. Eine Aufrollung der Förderung erfolgt, da im Rahmen der Ergebnisse des ersten Clearings des Bilanzgruppenkoordinators sowohl Über- als auch Unterdeckungen der geförderten Netzverlustkosten identifiziert wurden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Gemäß dem nunmehr außer Kraft getretenen § 53 Abs 4 ElWOG 2010, idF BGBl I Nr. 5/2023, waren im Jahr 2023 die Kosten der Beschaffung von Netzverlustenergie im Ausmaß von bis zu 186 Euro pro MWh durch Bundesmittel zu bedecken. Für die Beschaffung der Netzverlustenergiemengen sind gemäß ElWOG 2010 die Netzbetreiber verantwortlich, die Kosten fließen jedoch über das Tarifierungssystem in die Netzentgelte ein und werden in weiterer Folge durch alle Entnehmer und Einspeiser über das Netzverlustentgelt, als Teil der Netzentgelte Strom, getragen. Energiepreissteigerungen in der Netzverlustenergiebeschaffung schlagen sich hier daher in gleichem Maße durch. Den Hintergrund für die Maßnahme bildete der extreme Anstieg der Großhandelspreise am Strommarkt ab

dem Jahr 2022 und das Bestreben, die dadurch verursachten Netzverlustentgeltsteigerungen bzw. Auswirkungen auf die Stromendkund:innen abzufedern. Aufgrund der festgelegten, teilweisen Bedeckung der Beschaffung der Netzverlustenergiemengen aus Budgetmitteln wurde das Netzverlustentgelt in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-V 2018 – 2. Novelle 2023) der Regulierungskommission der E-Control entsprechend um diesen Betrag reduziert festgelegt. Dadurch mussten Haushalte 2023 trotz der stark gestiegenen Großhandelspreise für Strom im Durchschnitt nur um rund 2 Euro mehr pro Monat für Netzentgelte bezahlen, statt rund 9 Euro mehr pro Monat. Den Netzbetreibern, die aufgrund der reduziert festgesetzten Tarife über das Netzverlustentgelt geringere Einnahmen erzielen konnten, wurde die so aufgetretene Differenz mittels der Förderung abgegolten. Die mit der Förderung der Beschaffung von Netzverlustenergie im Jahr 2023 intendierten Zwecke der Entlastung der Endkund:innen einerseits und der Verhinderung von Liquiditätsengpässen bei den Netzbetreibern andererseits, wurden daher erreicht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Aufgrund der Komplexität eines Eingriffs in das Tarifierungssystem – da die Netzentgelte in Erwartung der Förderung bereits verringert festgesetzt wurden (vgl die Erläuterungen zur diesbezüglichen Novelle 2023 der Systemnutzungsentgelte-Verordnung der der Regulierungskommission der E-Control – Systemnutzungsentgelte-Verordnung bzw SNE-V 2018 – 2. Novelle 2023) – und der heterogenen und verschachtelten Beschaffungslandschaft der österreichischen Netzbetreiber, könnte im Fall etwaiger zukünftiger Förderungen von Netzentgeltkomponenten ein abweichender Prozess angedacht werden.

Weiterführende Informationen

Systemnutzungsentgelteverordnung (SNE-V) der Regulierungskommission der E-Control, jährliche Novellen (jährliche [Neu-] Festlegung der Netzentgelte Strom)
www.e-control.at/bereich-recht/verordnungen-zu-strom/-/asset_publisher/tiRyh5zzUOU7/content/systemnutzungsentgelte-verordnung-sne-v-1

Internationalisierungsoffensive go-international IO-VII (4/2021–3/2023)

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-675/



Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Regierungsprogramm 2020 bis 2024 (Seite 63) sieht den Ausbau und die Fortsetzung von go-international vor, um den Erfolg österreichischer Unternehmen auf ausländischen Märkten zu stärken und mit der Unterstützung von go-international auszubauen.

Zahlreiche Ziele und Maßnahmen der Außenwirtschaftsstrategie (AW-Strategie) und des Addendums zur Außenwirtschaftsstrategie werden durch go-international umgesetzt.

Die Ziele von go-international leisten einen Beitrag zum SDG-Unterziel 8.2 „Eine höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation erreichen, einschließlich durch Konzentration auf mit hoher Wertschöpfung verbundene und arbeitsintensive Sektoren".

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMDW-UG 40-W3:
Stärkung der österreichischen Außenwirtschaft

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMDW-GB40.02-M3:
Stärkung der österreichischen Außenwirtschaft und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch die Umsetzung und Weiterentwicklung der Außenwirtschaftsstrategie 2018, die Weiterführung der Internationalisierungsoffensive go-international, Lancierung der Exportoffensive „Österreich handelt" und durch Bemühungen um verstärkte positive Wahrnehmung Österreichs im Ausland durch die Teilnahme an EXPOs.

Problemdefinition

Die Exportwirtschaft sorgt für Wirtschaftswachstum, Arbeitsplätze, soziale Sicherheit und Wohlstand in Österreich.

Die Tatsache, dass rund 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von österreichischen Exportunternehmen geschaffen werden und jeder zweite Arbeitsplatz direkt oder indirekt durch den Außenhandel generiert wird, belegt die große Bedeutung der österreichischen Exportwirtschaft.

Die erfolgreiche Entwicklung der österreichischen Außenwirtschaft wird durch die COVID-19 Krise stark gedämpft, international agierende österreichische Unternehmen werden vor große Herausforderungen gestellt und ab März 2020 kam es zu einem massiven Rückgang der österreichischen Exporte.

Um eine Trendumkehr zu bewirken und eine positive volkswirtschaftliche Entwicklung zu erreichen, ist es essentiell, Österreichs internationale Wettbewerbsposition für die Zukunft abzusichern bzw. noch weiter auszubauen.

Daher wird im Sinne der österreichischen Volkswirtschaft im Allgemeinen und der österreichischen Unternehmen im Besonderen im Rahmen der Internationalisierungsoffensive das umfassende Maßnahmenpaket go-international umgesetzt. Die Zielsetzungen der gegenständlich angedachten Kooperationsvereinbarung sind darauf ausgerichtet, den negativen Effekten der COVID-19 Krise auf den Wirtschaftsstandort Österreich und der Gefahr des Verlustes von österreichischen Marktanteilen am Weltmarkt entgegenzuwirken.

Im Update der Evaluierungsstudie des WIFO 2018 wird go-international als „Ausgleich von Nachteilen auf Auslandsmärkten (z. B. in Form unvollständiger Information)" beschrieben. Gezielte Maßnahmen der Wirtschaftspolitik, um leistungsfähigen Unter-

nehmen besonders in schwierigen, aber langfristig wichtigen Märkten Chancen zu ermöglichen, sind ein wichtiger Teil der Internationalisierungsoffensive.

Die Außenwirtschaftsstrategie 2018 enthält zur Unterstützung österreichischer Unternehmen Maßnahmen im Bereich Wirtschafts-, Außen- und Standortpolitik, von denen eine große Anzahl durch go-international umgesetzt wird.

Ziele

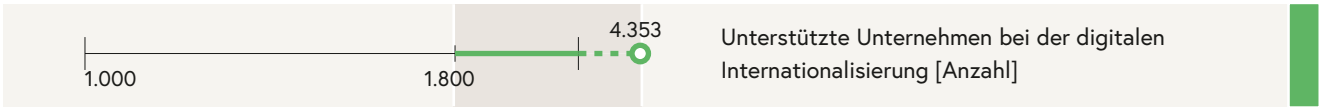
Ziel 1: Steigerung der Anzahl der exportierenden Unternehmen



Ziel 2: Eröffnung neuer Märkte



Ziel 3: Digitale Internationalisierung, Stärkung der Innovationskraft und internationale Vermarktung von Technologien



Maßnahmen

1. Motivation österreichischer Unternehmen zur Aufnahme von Exporttätigkeit	Beitrag zu Ziel 1
2. Unterstützung von Aktivitäten österreichischer Unternehmen auf neuen Märkten	Beitrag zu Ziel 2
3. Unterstützung bei der digitalen Internationalisierung, Stärkung der Innovationskraft und Vermarktung von Technologien	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**7.019**	**13.093**	**3.523**	**0**	**0**	**23.635**
Aufwendungen gesamt Plan	7.019	13.093	6.077	0	0	26.189
Nettoergebnis Ist	**-7.019**	**-13.093**	**-3.523**	**0**	**0**	**-23.635**
Nettoergebnis Plan	-7.019	-13.093	-6.077	0	0	-26.189

Erläuterungen

Im Bereich des Transferaufwandes kam es zu einer Abweichung in Höhe von 2.553.683,91 Euro. Während und im Anschluss der Corona-Pandemie wurden zahlreiche Veranstaltungen erfolgreich in ein digitales Format verlagert, wodurch flexibel und effizient auf die Herausforderungen reagiert werden konnte und weiterhin eine breite Teilnahme ermöglicht wurde. Besonders erfreulich ist, dass es trotz der zahlreichen Herausforderungen gelungen ist, so viele österreichische Unternehmen wie noch nie in einer zweijährigen IO-Periode im Rahmen der IO-Direktförderungen zu unterstützen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur: Die ex-ante abgeschätzten Auswirkungen auf Unternehmen sind erwartungsgemäß eingetreten. Im Rahmen von go-international (IO-VII) wurden Unternehmen bei der Erschließung neuer Märkte unterstützt – etwa durch Beratungen, Direktförderungen oder Veranstaltungen. Beratungen erfolgten u. a. hinsichtlich der Vermittlung von Exportkompetenz oder zur gezielten Vernetzung. Es wurden 1.624 Direktförderungen in den Bereichen Digitalisierung, Internationalisierung und Projektförderung an gut 1.300 (netto) Unternehmen ausbezahlt (All-Time-High). Überdies konnten über Veranstaltungen rund 9.500 (Ziel: 7.500) Unternehmen unterstützt werden. Auswirkungen auf die Internationalisierung: Die im Rahmen von go-international (IO-VII) betriebenen Maßnahmen zielten allesamt darauf ab, positive Auswirkungen auf die Internationalisierung österreichischer Unternehmen hervorzubringen. Sämtliche Kennzahlen weisen zum Stichtag 31.3.2023 (= Ende IO-VII) eine überaus positive Erreichung der in Aussicht genommenen Ziele auf. Im Konkreten zeigt sich der Erfolg von go-international (IO-VII) wie folgt: Ziel 1: Steigerung um Bruttozuwachs 4.000 Exporteure auf 63.500 exportierende öst. Unternehmen [erreicht: 5.658 auf 63.700] Ziel 2: Eröffnung neuer Märkte für 3.500 öst. Exporteure [erreicht: 3.599] Ziel 3: Unterstützung von 1.800 öst. Unternehmen bei der Digitalisierung [erreicht: 4.353] Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit: Eine Vielzahl der im Rahmen von go-international (IO-VII) betriebenen Maßnahmen zielten zudem darauf ab, die Innovationsfähigkeit öst. Unternehmen zu stärken. Das Ziel 1.600 Unternehmen an internationales Innovations- und Technologie Know-how heranzuführen, wurde mit 3.745 diesbezüglich unterstützten Unternehmen (Stichtag 31.3.2023) klar übertroffen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die heimische Exportwirtschaft trägt wesentlich zu Wachstum sowie Beschäftigung bei und sichert damit den Wohlstand der österreichischen Bevölkerung.

Mehr als 1,2 Millionen Arbeitsplätze sowie jeder vierte Steuer-Euro in Österreich hängen an den Erfolgen der heimischen Exportwirtschaft. Exportfirmen in Österreich sind nicht nur größer als nicht-exportierende Firmen (+88 % Beschäftigte), sondern können auch im Vergleich zu gleich großen Nichtexporteuren höhere Überschüsse erzielen (+37 %), höhere Löhne zahlen (+18 %), mehr investieren (+63 %) und mehr für Umweltschutz ausgeben (+48 %). Die Außenwirtschaft ist somit Motor für eine zukunftsorientierte und innovative österreichische Wirtschaft, die gerade in Zeiten der Prognoseunsicherheiten gestärkt werden muss.

go-international wird seit 2003 zusammen mit der Wirtschaftskammer Österreich durchgeführt.

go-international unterstützt die österreichische Exportwirtschaft mit Leistungen, die bestmöglich auf die konkreten Bedürfnisse der Unternehmen ausgerichtet sind und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Zu den Leistungen zählen Beratung und Information (z. B. Allgemeine Fragen zum Prozessablauf, Unterstützung beim Antrag und Abrechnung, Fragen betreffend Förderwürdigkeit von Kosten, Hinweise auf andere bzw. ergänzende Förderprogramme), Direktförderungen (dies sind nicht rückzahlbare Kostenzuschüsse von 50 % der förderfähigen Nettokosten bei folgenden Schecks: Internationalisierungsscheck, Digital-Marketing Scheck, Bildungsscheck, Projektgeschäft-Scheck, Sourcing-Scheck), Inlandsveranstaltungen (z. B. International Health Days, MIT Konferenz, Interalpin, Exporttag, Marketplace Food & Beverages, Inter-

national Mobility Days) und Auslandsveranstaltungen (z. B. Austria Connect, Big 5 Global, SXSW).

Die Zielbranchen von go-international sind: Construction/Infrastructure, Creative Industries, Dienstleistungsexport, Energy/Sustainability/Natural Resources, Food/Retail/Consumer Goods, Health, Industry/Machinery/Materials, Mobility und Technology.

Das umfassende Förderungsportfolio von go-international motiviert zu Aktivitäten auf dem globalen Markt und hilft dabei Geschäftschancen zu ergreifen, umzusetzen und auszubauen.

Das Regierungsprogramm 2020–2024 sah den Ausbau und die Weiterentwicklung von go-international vor. Mit der Einführung eines Bildungsschecks zur Weiterbildung von Mitarbeitern ausländischer Niederlassungen österreichischer Unternehmen; der Einführung einer Maßnahme bezüglich der Optimierung von Wertschöpfungsketten; dem Ausbau von digitalen Veranstaltungen und Webinaren sowie der Einführung von Hybridveranstaltungen; dem Ausbau von Information und Veranstaltungen zu Nachhaltigkeit/Verantwortung von Unternehmen in der Wertschöpfungskette und der massiven Aufstockung des Digital Marketing Schecks als Kofinanzierung von Digitalisierungskosten wurde der Vorgabe im Regierungsprogramm durch go-international (IO-VII) somit Rechnung getragen.

Aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Krieges wurde binnen kürzester Zeit ein spezielles Maßnahmenpaket implementiert, um Unternehmen gezielt beim Eintritt in alternative Märkte zu unterstützen. Die erfolgreiche Internationalisierungsoffensive go-international stellt dafür das geeignete Tool dar.

Alle Clusterziele wurden in go-international (IO-VII) erreicht.

Die Ergebnisse der ifo Studie „Die Internationalisierungsoffensive go-international im internationalen Vergleich“ zeigte auf, dass das Angebot von go-international diversifiziert ist und die klassischen Förderkategorien breitflächig abdeckt sind. Auch bei Zukunftsthemen hat go-international bereits zahlreiche Angebote vorzuzeigen.

Insgesamt hat sich das Exportförderprogramm als besonders wertvoll erwiesen, da es Unternehmen nicht nur den Zugang zu internationalen Märkten erleichtert, sondern durch Adaptierungen den Bedürfnissen der Unternehmen entsprochen wurde und damit auch nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt sowie Innovationspotenziale entfaltet wurden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Im Rahmen der Vertragsverhandlungen (IO-VIII) wurden die Dotierungen einzelner Maßnahmen und deren Zielsetzungen angepasst sowie das Budget für Direktförderungen aufgrund der hohen Nachfrage entsprechend erhöht. Ebenso wurde die Laufzeit der aktuellen Periode (IO-VIII) von zwei auf vier Jahre erhöht, dadurch ist go-international – sowohl für Unternehmen als auch für die Verwaltung – durch erhöhte Planungssicherheit und Anpassungsfähigkeit an globale Entwicklungen effektiver, effizienter und nachhaltiger geworden.

Weiterführende Informationen

Evaluierung „go international“, Executive Summary (2015)
www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-9499/s_2015_go_international_kurzfassung_60502_-1.pdf

Die Internationalisierungsoffensive go-international im internationalen Vergleich (2022)
www.ifo.de/publikationen/2022/monographie-autorenschaft/die-internationalisierungsoffensive-go-international

Volkswirtschaftliche Bedeutung von go-international (IO-VI)-Fördernehmern (2020)
iwi.ac.at/wp-content/uploads/2021/04/IWI-Studie-Go-International.pdf

go-international Homepage
www.go-international.at/

BMAW Homepage
www.bmaw.gv.at/Themen/International/internationalisierungsoffensive.html

Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022 (SAG 2022)

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-713/

Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich durch Entlastung von indirekten CO2-Kosten von Unternehmen und Verringerung des Risikos Carbon Leakage (ETS-Leitlinien). Die Maßnahme trägt auch zu den im NEKP angeführten Dimensionen der „Dekarbonsierung" und „Marktintegration" bei. Die ETS-Leitlinien tragen zur Erreichung des Europäischen Green Deals und des EU-Ziels bis 2050 die erste klimaneutrale Wirtschaft zu werden bei.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2022-BMK-GB43.01-M1:
Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen

Problemdefinition

Die Strompreise in Europa sind infolge des Wirtschaftsaufschwungs nach dem Zurückfahren von Einschränkungen infolge der COVID-Pandemie, aufgrund der Zertifikatspreise im europäischen Emissionshandel (EU-ETS) sowie aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine in den letzten Wochen und Monaten signifikant gestiegen. Besonders betroffen sind energieintensive Unternehmen, die einen sehr hohen Stromverbrauch haben.

Das Beihilfenrecht der Europäischen Union gestattet es Mitgliedstaaten auf Grundlage des Art. 10a Abs. 6 der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG „zugunsten von Sektoren oder Teilsektoren, die aufgrund erheblicher indirekter Kosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise tatsächlich entstehen, einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind, finanzielle Maßnahmen [zu] erlassen. [...]"

Mit dem Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022 (SAG 2022) soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden und für ein Ausgleich für die im Kalenderjahr 2022 hohen Strompreiskosten geschaffen werden.

Ziele

Ziel 1: Verringerung der Kostenbelastung aufgrund hoher Strompreiskosten

Meilenstein Unternehmen werden durch Förderung entlastet: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Förderung SAG 2022 — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**0**	**186.763**	**0**	**0**	**186.763**
Aufwendungen gesamt Plan	0	233.251	0	0	0	233.251
Nettoergebnis Ist	**0**	**0**	**-186.763**	**0**	**0**	**-186.763**
Nettoergebnis Plan	0	-233.251	0	0	0	-233.251

Erläuterungen

Insgesamt belief sich die bewilligte und ausbezahlte Fördersumme auf EUR 184,780.600,74. Die Werkleistungen beliefen sich auch 198.177,00€.

Für die Förderung standen gem. §10 SAG 2022 Bundesmittel im Ausmaß von bis zu 75 Prozent der Versteigerungserlöse gemäß § 21 und § 29 EZG 2011 des Jahres 2021 zur Verfügung (rd. 233 Mio. €). Davon waren 222 Mio. € für operative Mittel und max. 5% für die Abdeckung der Kosten der Abwicklung veranschlagt. Letzteres wurde aufgrund des Kosten-Mengengerüst der Abwicklungsstelle aws im Abwicklungsvertrag mit 265.471 € für administrative Aufwendungen korrigiert.

Mit dem SAG 2022 hat die Republik Österreich eine finanzielle Maßnahme auf der Grundlage Art. 10a Abs. 6 der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG und der Leitlinien beschlossen, mit dem Ziel der Verringerung der Belastung von Unternehmen, die im Jahr 2022 von erheblich gestiegenen Strompreisen infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel (indirekte CO2-Kosten) besonders betroffen und einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind.

Aufgrund der Entscheidung des Gesetzgebers, mit dem SAG 2022 die Unterstützung beschränkt auf das Jahr 2022 festzulegen und des zeitgleich zur Ausarbeitung und Erlassung des SAG 2022 Beginns des russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, wurde vom Gesetzgeber beschlossen, nicht nur 25% der ETS-Versteigerungserlöse aus dem Vorjahr – wie gemäß Art. 10a Abs. 6 der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG und der ETS-Leitlinien vorgesehen – sondern 75% der Versteigerungserlöse zur Verfügung zu stellen. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass ausreichend Budget für die Förderung der durch die indirekten CO2-Kosten betroffenen Unternehmen verfügbar war, um das Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen erheblich zu minimieren. Gemäß Art. 10a Abs. 6 der RL 2003/87/EG ist die Verwendung von mehr als 25% der Versteigerungseinnahmen desjenigen Jahres, in dem die indirekten Kosten angefallen sind, in einem Bericht zu begründen. Dieser wurde der Europäischen Kommission und dem Nationalrat übermittelt und es wird unter „Weiterführende Informationen“ auf diesen verlinkt.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Förderung umfasste den Ausgleich von bis zu 75% Ausgleich der tatsächlich anfallenden indirekten CO2-Kosten in 2022. Für diese Zwecke standen 75% der Einnahmen aus den Versteigerungserlösen des Jahres 2021, somit rd. 233 Millionen Euro zur Verfügung. Unternehmen konnten für ihre Anlagen, die den in Anhang I gelisteten (Teil-) Sektoren zugeordnet werden, eine Förderung beantragen und dadurch eine Entlastung von erheblich gestiegenen Strompreisen infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel (indirekte CO2-Kosten) zugesprochen bekommen, wodurch das Risiko einer Verlagerung von CO2-Emmissionen und demnach Absiedelung des Unternehmens (Arbeitsplätze) verringert werden konnte.

Unternehmen

Unternehmen konnten für ihre Anlagen, die den in Anhang I gelisteten (Teil-) Sektoren zugeordnet werden, eine Förderung beantragen und dadurch eine Entlastung von bis zu 75% der indirekten CO2-Kosten zugesprochen bekommen, wodurch das Risiko einer Verlagerung von CO2-Emmissionen und demnach Absiedelung des Unternehmens (Arbeitsplätze) verringert werden konnte.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit dem Bundesgesetz über die befristete Gewährung von Förderungen zum Ausgleich des Anstiegs der Strompreise infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel (Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 – SAG 2022), BGBl. I Nr. 58/2023 hat die Republik Österreich im Juni 2023 eine finanzielle Maßnahme auf der Grundlage Art. 10a Abs. 6 der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG und der Mitteilung betreffend die Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 („Leitlinien“) für einen Ausgleich für die im Jahr 2022 angefallenen indirekten CO2-Kosten geschaffen. Die Förderung der indirekten CO2-Kosten in Österreich wurde auf ein Jahr, nämlich 2022, befristet.

Alle geprüften und positiv beurteilten/genehmigten Anträge für Anlagen, die den (Teil-) Sektoren gem. Anhang I SAG 2022 zugeordnet sind, konnte eine Förderung gewährt werden und war eine Aliquotierung der Fördermittel nicht notwendig. Das entspricht 44 Unternehmen mit 76 Anlagen aus 27 (Teil-) Sektoren. Unternehmen mit Anlagen, die mit EUR 500.000,00 oder mehr gefördert wurden (Anzahl 37), wurden gemäß den Transparenz-Bestimmungen der Leitlinien in der Beihilfentransparenzdatenbank der EU und auf der Website der Abwicklungsstelle veröffentlicht. Weiterführende Informationen können dem Bericht zum SAG entnommen werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Bericht zum Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022
www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/III/1213

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

UG 17 – Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport

Bündelung: Errichtung des Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-705/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMKÖS-UG 17-W4:
Sport und Bewegung als Grundlage für eine gesunde Lebensführung in allen Altersgruppen stärken

2020-BMKÖS-UG 32-W1:
Gewährleistung nachhaltig stabiler Rahmenbedingungen für die zeitgenössische Kunst und deren Vermittlung

Problemdefinition

Aufgrund des Erregers SARS-CoV-2 bzw. der dadurch ausgelösten Erkrankung COVID-19 hat die österreichische Bundesregierung ab Mitte März 2020 zahlreiche, bundesweite Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung ergriffen. Darunter fallen insb. Ausgangsbeschränkungen und die behördliche Schließung von gastwirtschaftlichen Betrieben, Freizeit-, Sport- und Vergnügungseinrichtungen, Hotels und den meisten Geschäften (mit Ausnahme jener, die für die Existenzsicherung notwendig sind). Alle Branchen wurden von den behördlichen Maßnahmen direkt oder indirekt betroffen, was zu einem massiven Umsatzeinbruch führte.

Die in der Verordnung vorgesehenen finanziellen Maßnahmen in Form von Förderungen zur Milderung von entstandenen Einnahmenausfällen förderbarer Organisationen entsprechen teilweise Beihilfen gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV (s. § 3 der Richtlinie).

Das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen zugunsten von Organisationen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19 obliegt gemäß § 3 Abs. 2 Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (NPO-Gesetz | 20. COVID-19-Gesetz) nach Beauftragung durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws).

Die aws ist durch den Bund dabei so auszustatten, dass diese in der Lage ist, Förderungen bis zu einem Höchstbetrag von 1075 Mio. Euro (abzüglich Abwicklungskosten) auszuzahlen und ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zur genauen Ausgestaltung der Förderungen gemäß § 3 Abs. 2 NPO-Gesetz (20. COVID-19-Gesetz) erlässt der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter Beachtung der geltenden Vorgaben des EU-Beihilfenrechtes per Verordnung Richtlinien.

Richtlinien betreffend die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten dienen, wurden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen am 8.4.2020 bereits erlassen (BGBl. II Nr. 143/2020). Diese Richtlinie wurde als Beihilferegelung durch die Europäische Kommission am 8.4.2020 genehmigt (SA.56840, Entscheidung C(2020) 2354 final).

Ein weiteres Unterstützungsinstrument in Form von Förderungen für förderbare Organisationen, die durch die COVID-19 Krise einen erheblichen Einnahmenausfall erleiden, wird durch die gegenständliche Richtlinie implementiert.

Die Förderungen werden durch die aws gewährt.

Ziele

Ziel 1: Unterstützung von förderbaren Organisationen

Meilenstein Erhaltung der Zahlungsfähigkeit durch Unterstützungsleistungen: **überwiegend erreicht**

Maßnahmen

1. Errichtung des Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**240.289**	**432.932**	**121.656**	**18.229**	**3.101**	**816.207**
Aufwendungen gesamt Plan	551.288	594.999	375.000	30.500	0	1.551.787
Nettoergebnis Ist	**-240.289**	**-432.932**	**-121.656**	**-18.229**	**-3.101**	**-816.207**
Nettoergebnis Plan	-551.288	-594.999	-375.000	-30.500	0	-1.551.787

Erläuterungen

Die Transferaufwendungen des Bundes für den NPO-Fonds im Ergebnishaushalt betrugen für den Zeitraum 2020 bis 2024 insgesamt 805,6 Mio. € (siehe Tabelle). Hinzu kamen Aufwendungen für die Abwicklung durch die aws von insgesamt 10,6 Mio. €.

Die Auszahlungen für Transfers waren im Jahr 2020 deutlich höher als die Aufwendungen (+81,7 Mio. €). In den Folgejahren wurde das Liquiditätsmanagement des Bundes an den Bedarf der aws angepasst. Zum Ende eines Finanzjahres noch verfügbare Fördermittel wurden als Treuhandvermögen in der Vermögensrechnung erfasst.

Abweichend zu den finanziellen Auswirkungen im Bundeshaushalt wurden von der aws bis 31.12.2024 Förderungen iHv. insgesamt 830,4 Mio. € ausbezahlt. Die Differenz zwischen den ausgezahlten Förderungen und den Auszahlungen für Transfers entsteht durch die Wiederverwendung rückgezahlter Förderungen. Für die einzelnen Phasen wurden Förderungen in folgender Höhe von der aws ausbezahlt:

- 1. Phase (1.4. bis 30.9.2020): 327,1 Mio. €
- 2. Phase (1.10. bis 31.12.2020): 161,0 Mio. €
- 3. Phase (1.1. bis 30.6.2021): 235,1 Mio. €
- 4. Phase (1.10. bis 31.12.2021): 60,7 Mio. €
- 5. Phase (1.1. bis 31.3.2022): 46,5 Mio. €

Das maximale Volumen des NPO-Fonds (Fördermittel und Abwicklungskosten) wurde mit jeder Phase erweitert. Anfangs betrug das maximale Volumen 665 Mio. €, zuletzt 1.075 Mio. €.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die Planwerte in den WFAs (und auch die Veranschlagung in Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt) waren deutlich höher als die tatsächlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Die höhere Veranschlagung berücksichtigte die große Unsicherheit durch den unvorhersehbaren Verlauf der COVID-19-Pande-

mie und stellte einen absoluten Maximalbetrag je Finanzjahr dar. Die Summe der einzelnen WFAs (1.535 Mio. €) entspricht somit nicht dem maximal möglichen Volumen (Fördermittel und Abwicklungskosten) von 1.075 Mio. €.

Anzumerken ist, dass die budgetären Mittel für den NPO-Unterstützungsfonds einer Bindung unterlagen. Vor der Auszahlung einer Rate an die aws musste das BMKÖS die Aufhebung der Bindung beim BMF beantragen. Weiters war die Bildung von Rücklagen gemäß BFG ausgeschlossen.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Insgesamt wurden von der aws 59.200 Förderungen an 23.649 Fördernehmer ausbezahlt. Die Fördernehmer verteilten sich auf alle Bundesländer, wobei die meisten aus Niederösterreich (5.623), Oberösterreich (4.436) und der Steiermark (3531) waren. Die höchsten Fördermittel erhielten hingegen Fördernehmer aus Wien mit insgesamt 265,7 Mio. €. Bei der Errichtung des NPO-Unterstützungsfonds im Jahr 2020 konnten hinsichtlich der zu erwartenden Begünstigten/Antragstellenden keine genauen Zahlen bestimmt werden. Die Anzahl der Anträge wurde auf 25.000 geschätzt. Die maximale Förderhöhe variierte nach Phase und Art der Förderung (Kostenzuschuss, Strukturersicherungsbeitrag, Lockdown-Zuschuss, COVID-19-Testkosten). Im RH-Bericht befindet sich eine übersichtliche Tabelle über die „Förderelemente“ (Tabelle B, S. 75f) und die maximalen Förderhöhen. Sektorspezifisch wurden die meisten Fördernehmer dem Bereich „Sport“ (6.795) zugeordnet. Die Fördermittel selbst verteilten sich gleichmäßiger auf die verschiedenen Bereiche. Details sind den Tabellen und Abbildungen der angeführten Berichte zu entnehmen. Die externe Evaluierung durch die WU Wien ergab, dass geförderte NPOs eine höhere Überlebensrate hatten als nicht geförderte NPOs (siehe Link).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Förderbare Organisationen

Die förderbaren Organisationen wurden in § 1 Abs. 2 NPO-Fonds-Gesetz festgelegt sowie in der jeweiligen NPO-Fonds-Richtlinienverordnung spezifiziert. Demnach waren NPOs, freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie zu diesen zugehörige Rechtsträger förderfähig. Keine Förderungen durften an politische Parteien, Kapital- und Personengesellschaften von Gebietskörperschaften mit Anteilen von mehr als 50 %, beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors sowie Organisationen, denen ein Fixkostenzuschuss, ein Verlustersatz oder ein Ausfallsbonus gewährt wurde, vergeben werden.

Förderbare Kosten

Die förderbaren Kosten waren beschränkt auf solche, die zur Erfüllung der statutengemäßen Aufgaben der förderbaren Organisationen, anfielen. Im Detail sind diese in der jeweiligen NPO-Fonds-Richtlinienverordnung angeführt. Beispielsweise waren dies Zahlungen für Miete, Versicherungsprämien, Wasser oder Energie.

Finanzielle Unterstützung

Der NPO-Unterstützungsfonds hat 59.200 Förderungen an 23.649 Fördernehmer in unterschiedlichen wirtschaftlichen Sektoren geleistet. Insgesamt wurden von der aws Unterstützungsleistungen iHv. 830,4 Mio. € in mehreren Phasen ausbezahlt. Der NPO-Fonds trug auf diese Weise dazu bei Einnahmenausfälle von NPOs und anderen anspruchsberechtigten Fördernehmern deutlich zu reduzieren. Weder der Rechnungshof noch die WU Wien fanden Hinweise auf eine systematische Überförderung.

Überlebensrate und Leistungserbringung

Die externe Evaluierung der WU ergab, dass die Überlebensrate von geförderten NPOs (84 %) während der Pandemie höher war als von nicht-geförderten (80 %), insgesamt jedoch unter dem Durchschnitt von 2016 bis 2018 (93 %) lag. Vor allem „größere“ Fördernehmer betonten die Wichtigkeit der Förderungen aus dem NPO-Fonds, um die Leistungen aufrecht erhalten zu können.

Die qualitative Erhebung zeigt jedoch auch, dass neben den Finanzen vor allem der grundsätzliche Mangel an Freiwilligen auch während der Pandemie eine wichtige Rolle spielte.

Rückforderungen

Die aws führte sowohl zufallsbasierte Stichprobenprüfungen als auch risikobasierte Prüfungen durch. Je Phase führte die aws zwischen 250 und 500 Stichproben durch. Der RH stellte fest, dass es durchschnittlich bei 6,4 % der Anträge zu Rückforderungen kam. Die meisten Rückforderungen fanden in der 1. und 2. Phase statt. Insgesamt wurden Förderungen iHv. rund 26 Mio. € zurückgefordert (siehe Endbericht gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds).

Abwicklung

Die Abwicklung der Förderanträge erfolgte durch die aws. Die Antragstellung erfolgte in einer automatisierten IT-Anwendung. Die Abwicklungskosten betrugen insgesamt 10,6 Mio. €. Die externe Evaluierung der WU zeigte, dass „kleine" Fördernehmer die Antragstellung aufwendiger fanden als große Fördernehmer.

Informationskampagne

Für die einzelnen Phasen wurden Informationskampagnen durchgeführt. Insgesamt wurden 1,4 Mio. € für Informationskampagnen des Bundesministeriums verwendet, der größte Teil entfiel auf Werbung für die Phasen 1 und 2.

Weitere Informationen finden sich in unterschiedlichen Berichten:

- Monats-/Quartalsberichte sowie Endberichte zum NPO-Fonds ans Parlament
- RH-Bericht: Reihe BUND 2024/23 NPO-Unterstützungsfonds
- Externe Evaluierung durch WU Wien

Auf der Website npo-fonds.at sind neben allgemeinen Informationen auch alle gewährten Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds über 1.500 € pro Kalenderjahr zu finden.

Zusammenfassend sind die erwarteten Wirkungen aus Sicht des Bundesministeriums „überwiegend eingetreten". Der NPO-Unterstützungsfonds trug maßgeblich dazu bei, viele Organisationen finanziell abzusichern. Dennoch sank die Überlebensrate während der COVID-19-Pandemie gegenüber dem Zeitraum davor.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

- Bedarfsorientiertes Liquiditätsmanagement sollte von Beginn an umgesetzt werden
- Abwicklungsverträge sollten rechtzeitig vor Beginn der vereinbarten Laufzeit abgeschlossen werden

Weiterführende Informationen

Endbericht nach § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (III-1199 d. B.)
www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/III/1199

RH-Bericht: Reihe BUND 2024/23 NPO-Unterstützungsfonds
www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/2024_23_NPO_Unterstuetzungsfonds.pdf

Website des NPO-Unterstützungsfonds
npo-fonds.at

Evaluierung NPO-Unterstützungsfonds Abschlussbericht (durch WU Wien)
www.bmkoes.gv.at/dam/jcr:afec3d91-2831-444c-ae02-6699133f8e5f/Evaluierung%20NPO%20Fonds_Abschlussbericht.pdf

Bündelung: „Sportbonus“

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-610/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMKÖS-UG 17-W4:
Sport und Bewegung als Grundlage für eine gesunde Lebensführung in allen Altersgruppen stärken

Problemdefinition

Die COVID-19-Pandemie hat die österreichische Bevölkerung vor große Herausforderungen gestellt. Die Zeit seit dem 1. Lockdown im März 2020 war insbesondere aber auch für den österreichischen Sport eine schwierige Phase. Der stark beeinträchtigte Zugang zu gemeinsamer Bewegung und gemeinsamem Sport hat zu einer verringerten sportlichen Aktivität in der Bevölkerung geführt. Der Vereinsbetrieb musste geschlossen werden, Indoorsport war im Breitensport nicht möglich und auch der Teamsport musste generell zurückgefahren werden. Vereinsangehörige haben ihre Mitgliedschaft nicht verlängert und sind somit – zumindest vorübergehend – aus dem organisierten Sport ausgeschieden. Insbesondere dort, wo die Sportausübung über einen langen Zeitraum gar nicht möglich war, kam es zu einem starken Rückgang bei den Mitgliederzahlen.

Die Unterstützungsmaßnahmen, die zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen der Pandemie für den österreichischen Sport entwickelt wurden – in erster Linie über den NPO-Fonds und den Sportligenfonds – wurden allgemein sehr positiv und im internationalen Vergleich vorbildhaft gesehen. Bereits Ende 2020 wurden darüber hinaus in enger Absprache zwischen dem organisierten Sport in Österreich und dem BMKÖS Planungen unter dem Titel „#comebackstronger“ gestartet, um eine gestärkte Rückkehr in den Sport so gut wie möglich zu unterstützen und für die Zeit nach dem Auslaufen der Unterstützungszahlungen gerüstet zu sein. In mehreren Arbeitsgruppen wurden zentrale Projekte gemeinsam ausgearbeitet.

Als eines der zentralen Projekte wurde das Refundierungsmodell „Sportbonus“, zur Gewinnung von Neumitgliedern in gemeinnützigen Sportvereinen, ins Leben gerufen. Unter Neumitgliedern sollten demnach sowohl Personen verstanden werden, die bislang noch nicht Mitglied in diesem Verein waren als auch jene, die in Folge der COVID-19-Pandemie aus dem Vereinssport ausgeschieden sind und zurückgewonnen werden sollen. Der Sportbonus dient der Teilrückerstattung von Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen für die Zeiträume 2021/2022, 2022 bzw. 2022/2023 gemäß dem Förderprogramm. Dabei werden 75 % des Mitgliedsbeitrages, jedoch max. € 90,00 pro Mitgliedschaft gefördert. Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist jener Mitgliedsbeitrag, den das Mitglied für die jeweilige Mitgliedschaft zu zahlen hätte. Der finanzielle Gesamtrahmen dieses Förderprogrammes umfasste ursprünglich bei der Einvernehmensherstellung im August 2021 maximal 9 (neun) Millionen Euro und soll nun auf maximal 12 (zwölf) Millionen Euro erhöht werden. Damit können etwa 200.000 Neumitglieder lukriert werden.

Die Notwendigkeit der Anpassung des Förderprogramms ergibt sich aus dem bislang äußerst erfolgreichen Verlauf des Förderprogramms „Sportbonus“. Bis einschließlich Mai 2022 konnten über das Förderprogramm rund 145.000 neue Mitglieder mit einem Fördervolumen von rund € 7,817 Mio. lukriert werden. Entgegen der ursprünglichen Einschätzung der Fördernehmer blieb das Interesse an Jahresmitgliedschaften für das Jahr 2022 auch im Sommer 2022 sehr hoch, wodurch mit einem weiterhin hohen Aufkommen des Programms zu rechnen ist.

Mit dem Refundierungsmodell „Sportbonus“ sollen einerseits gemeinnützige Sportvereine unterstützt werden, indem Neumitglieder gewonnen bzw. alte Mitglieder zurück in den Verein geholt werden. In Anbetracht dessen, dass die Mitgliederzahlen in den Sportvereinen im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2017 laut Erhebung der Statistik Austria stark gesunken waren, sollten andererseits auf diesem Weg mehr Menschen für die Bewegung und den Vereinssport begeistert werden. Das Refundierungsmodell „Sportbonus“ wurde zudem durch eine breit angelegte Medienkampagne beworben.

Ziele

Ziel 1: Gewinnung und Rückgewinnung von Mitgliedschaften in gemeinnützigen Sportvereinen und Aufrechterhaltung Vereinssportstruktur



Neumitgliedschaften in Sportvereinen im Rahmen des Förderprogrammes Sportbonus [Anzahl]

Maßnahmen

1. Umsetzung des Refundierungsmodells „Sportbonus“ — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**1.802**	**9.810**	**14**	**0**	**0**	**11.626**
Aufwendungen gesamt Plan	1.802	10.198	0	0	0	12.000
Nettoergebnis Ist	**-1.802**	**-9.810**	**-14**	**0**	**0**	**-11.626**
Nettoergebnis Plan	-1.802	-10.198	0	0	0	-12.000

Erläuterungen

Der finanzielle Gesamtrahmen dieses Förderprogrammes betrug maximal zwölf Millionen Euro. Die in den Jahren 2021 bis 2023 dargestellten IST-Werte in der Höhe von insgesamt rund € 11,63 Mio. ergeben sich aus den in diesen Jahren an die Bundes-Sport GmbH insgesamt geleisteten Transferaufwendungen für die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Abwicklung des „Sportbonus“. Aufgrund der großen Nachfrage und Anzahl an geförderten Neumitgliedschaften konnten beinahe 97 % des finanziell verfügbaren Gesamtrahmens ausgeschöpft werden, womit das Ergebnis weitestgehend der Prognose entspricht.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Regelmäßige und ausreichende Bewegung ist eine der wirkungsvollsten Maßnahmen bei der Gesundheitsprävention. Neumitglieder mussten im Rahmen des Förderprogramms „Sportbonus“ – mit Ausnahme von Vertriebenen aus der Ukraine auf Basis der Vertriebenen-Verordnung – auch einen Eigenbeitrag von 25 % des Mitgliedsbeitrags leisten. Es ist daher davon auszugehen, dass die erworbenen Mitgliedschaften zur Sportausübung genutzt wurden. Eine regelmäßige sportliche Betätigung von über 200.000 neuen Mitgliedern hat eine bedeutend positive Auswirkung auf das Gesundheitssystem.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Eine für den Sport zentrale Folge der COVID-19-Pandemie war der Rückgang der Zahl der Mitglieder in den österreichischen Sportvereinen in Folge der verordneten Beschränkungen bei der Sportausübung. Da die finanziellen Beiträge der Mitglieder die wesentlichste Säule bei der Finanzierung der Sportvereine bilden, war die Rück- bzw. Neugewinnung von Mitgliedern in enger Zusammenarbeit mit dem organisierten Sport eine zentrale Maßnahme im Rahmen von „#comebackstronger" – dem Maßnahmenpaket zur Unterstützung des Sports während und nach der Pandemie.

Durch den „Sportbonus" wurden Neumitgliedschaften in Sportvereinen mit 75 % des Mitgliedsbeitrags, maximal aber mit € 90 pro Mitgliedschaft gefördert. Der Eigenbeitrag von 25 % war einerseits die Grundlage für die Auszahlung der Förderung, andererseits ein wesentliches Element um einen potenziellen Missbrauch zu verhindern. Mitgliedschaften für Vertriebene aus der Ukraine, die eine Bestätigung aufgrund der Vertriebenen-Verordnung vorweisen konnten, wurden bis zu € 120 ohne Eigenbeitrag gefördert.

Die im Projektverlauf nach oben angepassten Zielwerte konnten mit 208.638 Neumitgliedern übererfüllt werden. Anzumerken ist, dass die Beteiligung der Sportvereine während des Förderprogramms immer größer wurde. Das lag vor allem an der zunehmenden Bekanntheit der Aktion und an den konkreten Anfragen, die an die Sportvereine seitens möglicher Neumitglieder gerichtet wurden. Der „Sportbonus" war die mit Abstand größte Mitgliedergewinnungsaktion in der Geschichte des österreichischen Sports und stellte einen wichtigen Beitrag zum Wiedererstarken des Sports nach der COVID-19-Pandemie dar.

Ein wesentliches Erfolgskriterium war die enge Kooperation des Bundesministeriums mit dem organisierten Sport sowie der Bundes-Sport GmbH als abwickelnde Stelle. Dafür wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die das Fördermodell im Detail entwickelt hat. Die Expertise aus den Dach- und Fachverbänden war wesentlich, um möglichst viele Vereine zur Teilnahme zu bewegen und ein möglichst einfach abzuwickelndes Förderverfahren aufzusetzen. Da Vereine auf die Mitarbeit von Ehrenamtlichen angewiesen sind, war die Beschränkung des erforderlichen Verwaltungsaufwands auf das Notwendigste ein wesentliches Anliegen bei der Ausarbeitung des Förderprogramms.

Das Feedback zur Abwicklung des Programms war in hohem Ausmaß positiv, wie sich in Expert:inneninterviews im Rahmen einer Masterarbeit zum „Sportbonus" gezeigt hat. Die Ergebnisse waren präzise messbar. Die Erfahrungen aus dem Förderprogramm „Sportbonus" waren wesentlich, um daraus ein konkretes Förderprogramm für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche zu entwickeln, das mit „Willkommen im Club" 2024 umgesetzt wurde.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Anhänge

Anhang 1

Vorhaben, auf welche die abgestufte Durchführungsverpflichtung Anwendung findet und die nicht im gegenständlichen Bericht dargestellt werden:

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden
BMASGPK	Lehrberufspaket 1 – 2019
BMASGPK	Lehrberufspaket 2 – 2019
BMASGPK	Lehrberufspaket 3 – 2019 – Kaufmännisch-administrative Lehrberufe
BMB	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der die Geschäftsordnung der Begutachtungskommission für leitende Funktionen im Schuldienst erlassen wird
BMB	Verordnung über den Lehrplan der Polytechnischen Schule
BMF	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV)
BMFWF	Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (ECMWF); Standort für den COPERNICUS Klimawandel- und Atmosphärenüberwachungsdienst; Ansiedlung in Österreich
BMFWF	Novellierung der Verordnung über die Studienförderung für Studierende an Privatuniversitäten
BMIMI	37. KFG-Novelle
BMIMI	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsrahmengesetz- FRG) erlassen wird, sowie das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das IST-Austria-Gesetz, das OeAD-Gesetz und das ÖAW-Gesetz geändert werden (Forschungsrahmennovelle 2019)
BMIMI	Novelle der Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsverordnung
BMJ	Anmietung von Büro-/Konferenzräumen und Archivräumen in 1030 Wien, Marxergasse 1B
BMLUK	Erweiterung und Sanierung des Schülerheimes der HBLA Pitzelstätten
BMWKMS	Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert mit BG BGBl. I Nr. 69/2018, geändert wird

Anhang 2

Vorhaben, welche bei der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes im Jahr 2024 eingelangt sind:

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BKA	Richtlinie zur Förderung der Elternbildung	WFA	2029
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird	WFA	2029
BKA	Dienstrechts-Novelle 2023	WFA	2029
BKA	Erlassung einer Sonderrichtlinie zur Abwicklung von Förderungen für Projekte zur Verbesserung der Religionsfreiheit und dem internationalen Schutz verfolgter religiöser Minderheiten 2024–2028	WFA	2029
BKA	Sonderrichtlinie zur Förderung von Vorhaben des Kinderschutzes und der Gewaltprävention	WFA	2029
BKA	Sonderrichtlinie zur Förderung von Vorhaben zur Bewusstseinsbildung von Kindern und Erwachsenen zu Kinderrechten	WFA	2029
BKA	Förderungs-Sonderrichtlinie E-SPORT SCHECK	WFA	2027
BKA	Verordnung der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien über die Höchstbeträge pro Schüler/in und Schulform für die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern im Schuljahr 2025/26 (Limit-Verordnung 2025/26)	WFA	2027
BKA	Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (Valorisierung der KM-Tarife für das Schuljahr 2024/25)	WFA	2026
BKA	Anmietung Büroräume – Regionalbüro Gleichbehandlungsanwaltschaft Innsbruck	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	AVV-Novelle 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Bereitstellung neuer IT-Services für Personalentwicklung im Bund	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Informationsfreiheitsgesetz – dienstrechtliche Anpassungen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bundes-Arbeitsstättenverordnung und die Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheitsvertrauenspersonen geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Verordnung des Bundeskanzlers über die Änderung der Pauschalvergütung für Zivildienstleistende	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Verordnung des Bundeskanzlers zur Festlegung von IKT-Standards betreffend das einheitliche Lizenzmanagement – LIMBO	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Verordnung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2024 (Ergänzungszulagenverordnung 2024 – ErgZV 2024)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Verordnung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2025 (Ergänzungszulagenverordnung 2025 – ErgZV 2025)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Richtlinie zur Förderung von Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen gebündelt mit Richtlinie zur Förderung von Mediation in familien- und kindschaftsrechtlichen Konflikten (Familienmediation)	Bündelung	2029
BKA	Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfond im Zeitraum vom 1.1.2023–31.10.2026	Bündelung	2027
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz 2024 – PthG 2024) erlassen sowie das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden	WFA	2030

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMASGPK	Bundesgesetz zur Regelung von Tabak-, verwandten und sonstigen Erzeugnissen sowie zum Schutz von Personen vor Emissionen dieser Erzeugnisse und vor Nikotinsucht (Tabak- und Nikotinsucht-Gesetz – TNSG)	WFA	2030
BMASGPK	fit2work Neuausschreibung 2025–2029	WFA	2030
BMASGPK	Änderung der ELGA-Verordnung 2015	WFA	2029
BMASGPK	Änderung der Gesundheitstelematikverordnung 2013	WFA	2029
BMASGPK	Änderung der Suchtgiftverordnung	WFA	2029
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Epidemiegesetz 1950 und das Patientenverfügungs-Gesetz geändert werden	WFA	2029
BMASGPK	Rahmenleistungsanweisung 2024–2028 zur Fortführung und Weiterentwicklung der Agenda Gesundheitsförderung	WFA	2029
BMASGPK	Sonderwochengeld-Gesetz	WFA	2029
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Regelungen zur eHealth-Anwendung Elektronischer Impfpass (eImpfpass-Verordnung – eImpfV)	WFA	2029
BMASGPK	Vorbereitung von regionalen Pilotierungen und bundesweite Begleitung für ein bundesweit einheitliches Darmkrebs-Früherkennungsprogramms (DKFP)	WFA	2029
BMASGPK	AMS Wien: Ausbildungszentrum Jugend am Werk (JAW) 2025	WFA	2028
BMASGPK	AMS Wien: Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ) 2025	WFA	2028
BMASGPK	AMS Wien: Berufsausbildungszentrum des bfi Wien (BAZ) 2025	WFA	2028
BMASGPK	Förderung der sieben Aidshilfen Landesvereine in den Jahren 2025 und 2026	WFA	2028
BMASGPK	Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung: itworks – JobTransfair – Trendwerk	WFA	2028
BMASGPK	Sonderrichtlinie Armutsbekämpfung in Drittstaaten	WFA	2028
BMASGPK	AMS Wien: Deutschkurse	WFA	2027
BMASGPK	Bereitstellung der kostenfreien HPV-Impfung vom 21. bis zum 30. Geburtstag	WFA	2027
BMASGPK	Bereitstellung der kostenlosen RSV Prophylaxe für Säuglinge	WFA	2027
BMASGPK	Richtlinie „Housing First – Unterstützung zur Beendigung von Wohnungslosigkeit“	WFA	2027
BMASGPK	Richtlinie „Unterstützungshilfen bei Unwetterkatastrophen“ gemäß § 2a Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz	WFA	2027
BMASGPK	Sonderrichtlinie „Lebensmittelweitergabe LWA-G“	WFA	2027
BMASGPK	Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ)	WFA	2026
BMASGPK	BÜNDELUNG: Sonderrichtlinie „Gesund aus der Krise III“ – Aufstockung der Fördermittel	WFA	2026
BMASGPK	Erweiterung Kinderimpfprogramm um eine zweite Auffrischungsimpfung gegen Diphtherie-Tetanus-Polio-Pertussis	WFA	2026
BMASGPK	Öffentliches Impfprogramm 2025/2026	WFA	2026
BMASGPK	Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2024/2025, sechs Einzelvorhaben	WFA	2026
BMASGPK	Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Stmk; Ausbildungsjahr 2024/2025	WFA	2026
BMASGPK	Wirksam Wachsen 2: Vorbereitung und Umsetzung der Skalierung von Projekten zur Armutsbekämpfung und Förderung sozialer Inklusion	WFA	2026
BMASGPK	Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012	WFA	2025
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes an Covid-19-Impfungen und -Schnelltests Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden	WFA	2025
BMASGPK	Gewährleistung der Bedeckung gesetzlicher Zahlungsansprüche gem. § 9 Abs. 5 BAG	WFA	2025
BMASGPK	Leistungsanweisung 2024 BMSGPK-GÖG sowie Rahmenleistungsanweisung 2024 BMSGPK-GÖG	WFA	2025

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMASGPK	Öffentliches Impfprogramm Influenza	WFA	2025
BMASGPK	Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen i.S.d. § 5 Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG) für 2022 und 2023	WFA	2024
BMASGPK	Sonderrichtlinie „Besuchsbegleitung“ zur Gewährung einer Förderung der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG" der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zur Förderung der Besuchskontakte von einkommensschwachen besuchsberechtigten Elternteilen und den nicht im selben Haushalt lebenden Kindern	WFA	2024
BMASGPK	Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Niederösterreich (ÜBA) Ausbildungsjahr 2024/25	WFA	2024
BMASGPK	5. Novelle der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Abkommen über soziale Sicherheit mit der Republik Kosovo	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 2025	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Ausbau ABA WORK in AUSTRIA	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Apothekengesetz geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Medizinproduktegesetz 2021 geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem ein Tiergesundheitsgesetz 2024 erlassen und das Gesundheitsund Ernährungssicherheitsgesetz, das Tierarzneimittelgesetz, das Tierärztegesetz und das Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz geändert wird (Veterinärrechtsnovelle 2024)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Erlassung des Gebührentarifs des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit 2025	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Förderungsgewährung an das Committee for Jewish Claims in Austria (CJCA) für 2024	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	GuK-EWRV-Novelle 2024	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	IAO-Übereinkommen (Nr. 190) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019; Ratifikation; Empfehlung (Nr. 206) betreffend die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019; Kenntnisnahme	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	MTD-Gesetz 2024 – MTDG Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Novelle 15a Vereinbarung Sozialbetreuungsberufe	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Novelle der Suchtgift-Grenzmengenverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Novelle des Tierschutzgesetzes	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Psychotherapie-Ausbildungs-, Approbationsprüfungs- und Qualitätssicherungsverordnung 2024 – Pth-AAQVO 2024	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Psychotherapiegesetz 2024	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Tabakgebührenverordnung 2025	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Telearbeitsgesetz	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Verordnung der Bundesregierung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzverordnung)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft für die befristete Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2025 (Saisonkontingentverordnung 2025)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend den Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die 2. Tierhaltungsverordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über den 81. Nachtrag zum Arzneibuch	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über den Aufteilungsschlüssel in der Krankenversicherung der Pensionistinnen und Pensionisten	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einrichtung und Führung der Tierärzteliste und der Liste hausapothekenführender Tierärztinnen und Tierärzte sowie über die Form und den Inhalt des Tierärzteausweises (Tierärzteliste und -ausweisVO)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der 31 Verordnungen novelliert bzw. neu erstellt bzw. aufgehoben werden.	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Apothekenbetriebsordnung 2005, die Arzneimittelbetriebsordnung 2009 und die Pharmazeutische Fachkräfteverordnung geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012) geändert wird (2. Novelle zur Bäderhygieneverordnung 2012)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Blutspenderverordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Extraktionslösungsmittelverordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung geändert wird (GuK-BAV-Novelle 2024)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Leit-Ethikkommissions-Verordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Rezeptpflichtverordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die ZASS-Ausbildungsverordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der eine Tierimpfstoff-Anwendungsverordnung 2024 erlassen wird sowie die Aquakultur-Seuchenverordnung und die Bluetounge-Bekämpfungsverordnung 2013 geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Verordnung, mit der die Suchtgiftverordnung und die Psychotropenverordnung geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Verordnung, mit der die Trinkwasserverordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Verordnungspaket zum Landarbeitsgesetz 2021 (LAG)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Veterinärverbringungs-Anpassungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMASGPK	Änderung des Bundesbehindertengesetzes gebündelt mit Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes	Bündelung	2029
BMASGPK	Gebührenfreistellung Meister- und Befähigungsprüfungen (inkl. Abwicklungsvertrag)	Bündelung	2029
BMASGPK	Lehrberufspaket 01/2024 (LBP 01/2024) gebündelt mit Lehrberuf Fachkraft für vegetarische Kulinari	Bündelung	2029
BMASGPK	Schulungszentrum Fohnsdorf (SZF)	Bündelung	2029
BMASGPK	Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024	Bündelung	2029
BMASGPK	Zentrum für Ausbildungsmanagement GmbH (zam)	Bündelung	2027

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMASGPK	Bündelung Ausbildungsjahre 2022/2023, 2023/24 und 2024/25	Bündelung	2026
BMASGPK	Fachkräfteverordnung 2025	Bündelung	2026
BMASGPK	Förderung von Primärversorgungseinheiten sowie der Primärversorgung allgemein – Umsetzung der Komponente 4.A.2 im österreichischen Aufbauplan gebündelt mit der Weiterentwicklung der Förderrichtlinien 2022 gebündelt mit der Anpassung und Ausweitung der Förderrichtlinien 2023 gebündelt mit der Finanzierung von praxisnahen Anwendungsforschungsprojekten im Rahmen von Primärversorgungsnetzwerken 2024	Bündelung	2026
BMASGPK	Sonderrichtlinie „Stärkung der Krisenintervention in Österreich“ – Aktualisierung 2024 gebündelt mit Sonderrichtlinie „Stärkung der Krisenintervention in Österreich“	Bündelung	2026
BMB	Weiterentwicklung des Bildungsinformationssystems (BILIS)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMB	Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden (IKT-Schulpaket 2024)	WFA	2029
BMB	Förderung für die Errichtung der Österreichischen Schule Moldau „Erhard Busek“ in der moldauischen Hauptstadt Chisinau	WFA	2029
BMB	Förderung von Fachhochschul-Studiengängen 2024	WFA	2029
BMB	Novelle der Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen	WFA	2029
BMB	Verordnung über den Lehrplan der Polytechnischen Schule sowie die Schulveranstaltungenverordnung 1995 geändert werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht	WFA	2029
BMB	Verordnung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Volksschule und Sonderschulen geändert und eine Verordnung über die Lehrpläne für Sonderschulen erlassen wird, Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht	WFA	2029
BMB	#weiterlernen Fortführung des Programms „weiterlernen“ zur außerschulischen Lernunterstützung für Schüler/innen	WFA	2028
BMB	BRG Linz, Peuerbachstraße 35; Erweiterung und Funktionssanierung	WFA	2028
BMB	ORG für Leistungssportler/innen Wien 10, Horrplatz 3 – Errichtung eines neuen Schulgebäudes für eine bestehende Schule	WFA	2028
BMB	Sanierung und Erweiterung der Praxisschulen der PH Oberösterreich	WFA	2028
BMB	AHS Wien 3, Otto Preminger-Straße, Neubau	WFA	2027
BMB	Bündelung: Förderung von Fachhochschul-Studiengängen 2022, Fördersatzerhöhung ab 2023, Förderung von Fachhochschul-Studiengängen 2023, Fördersatzerhöhung ab 2024	WFA	2027
BMB	Bundesschulzentrum Völkermarkt Neubau (AHS + HAK)	WFA	2027
BMB	Förderung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern (aus Familien, mit einer hohen finanziellen Gesamtbelastung) an Schulveranstaltungen mit bewegungs- und sportbezogenem Schwerpunkt in den Kalenderjahren 2024, 2025 und 2026	WFA	2027
BMB	Förderung der Teilnahme von sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern an Schulveranstaltungen mit bewegungs- und sportbezogenem Schwerpunkt	WFA	2027
BMB	Studienbeihilfen Valorisierungsverordnung 2025	WFA	2027
BMB	BG Wien 18, Klostergasse – Sanierung und Erweiterung – Mietvertragsabschluss	WFA	2026
BMB	BG Wien 5, Rainergasse – Errichtung von Turnhallen und Teilsanierung des Gebäudebestandes	WFA	2026
BMB	Förderungsvereinbarungen gemäß § 1 iVm § 7 Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln (BGBl. Nr. 171/1973)	WFA	2026
BMB	Finanzierungsvereinbarung und Vereinbarungen gem. § 4 abs. 1 Z1 und Z2 OeAD Gesetz für die Jahres 2024–2026	WFA	2025
BMB	Mauthausenfonds	WFA	2025
BMB	Sonderrichtlinie für das Förderungsprogramm „Lehre im Ausland 2024–26“	WFA	2025

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMB	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Beträge für die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen für das Schuljahr 2024/25 festgesetzt werden (Schülerbeihilfen-Valorisierungsverordnung 2024)	WFA	2025
BMB	BMBWF KlassenChallenge 2024	WFA	2024
BMB	Digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre, Vergütung nach § 42g UrhG | Vertrag Literar Mechana Abgeltung für die Schuljahre ab 2024/2025	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMB	Schulordnung 2024	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMB	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen (RG-SchVV)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMB	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über Prüfungstermine für standardisierte Prüfungsgebiete im Rahmen von abschließenden Prüfungen in den Jahren 2026, 2027 und 2028	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMB	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über den Lehrplan der Fachschule für pädagogische Assistenzberufe und die Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMB	Schulrechtsnovelle BGBl. I Nr. 165/2022 gebündelt mit Verordnung über die Lehrpläne der humanberuflichen und Fachschulen gebündelt mit Verordnung über Lehrpläne der Volksschulen, Mittelschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen	Bündelung	2028
BMB	Schulrechtsnovelle BGBl. I Nr. 96/2022 gebündelt mit Lehrplan-Novelle AHS gebündelt mit Änderung der Zeugnisformularverordnung	Bündelung	2027
BMB	Anpassung des Fördersatzes „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ gebündelt mit Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ gebündelt mit Weitere Anpassung des Fördersatzes „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“	Bündelung	2025
BMEIA	Humanitäre Krisen in Ukraine, Nahen Osten, Afghanistan u. Nachbarländern, West- und Ostafrika; Bereitstellung von Mitteln aus dem AKF	WFA	2029
BMEIA	Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der irgisischen Republik andererseits; Unterzeichnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der NATO über den Austausch und gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kasachstan über die Visumfreiheit für Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Staates Kuwait über die Visumfreiheit für die Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen der Republik Österreich und die Inhaber von Diplomaten- und Spezialpässen des Staates Kuwait	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Abkommen zwischen Österreich und Kasachstan über die Rückübernahme und Durchbeförderung von Personen mit unrechtmäßigem Aufenthalt	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	„Humanitäre Krise in der Ukraine und Moldau; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (AKF)“	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Humanitäre Krise in Gaza; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (AKF)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Humanitäre Krisen im Sudan, im Südsudan und den Nachbarstaaten; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (AKF)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Humanitäre Krisen in Afghanistan und der Region; Bereitstellung von Mitteln aus dem AKF	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Humanitäre Krisen in Afrika; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (AKF)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Humanitäre Krisen in Syrien, dem Libanon und Jordanien; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (AKF)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Humanitäre Krisen in Syrien, Libanon und den Palästinensischen Gebieten; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (Bundesgesetz über den Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMEIA	Projekt ReNe – Neues Rechenzentrum in Zentrale BMEIA	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Ratifikation Entscheidung 2012/2 zur Änderung des Göteborg-Protokolls	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung; Beitritt der Volksrepublik Bangladesch, Einspruch durch Österreich	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Änderung von Anhängen der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Beistellung von Ressourcen für die „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten, mit der die Konsularverordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten, mit der die Verordnung betreffend die Zuerkennung der Rechtsstellung einer Internationalen Nichtregierungsorganisation oder einer Quasi-Internationalen Organisation an Nichtregierungsorganisationen (INROV) geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz (MiCA-VVG)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Abgabenänderungsgesetz 2024	WFA	2029
BMF	Bundesgesetz betreffend Ermächtigung zur Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen (EZ 2700 KG 01305 Meidling)	WFA	2029
BMF	„Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI Beitragsgesetz 2024)“	WFA	2029
BMF	Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird (Grace-Period – Gesetz)	WFA	2029
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Polizeikostenersätze für die Städte Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs	WFA	2029
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Einkünfte aus Kapitalvermögen durch die Abzugsverpflichteten der Kapitalertragsteuer (Steuerreportingverordnung – SteuerreportingVO)	WFA	2029
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Liebhabereiverordnung geändert wird	WFA	2029
BMF	Bundesgesetz zur Unterstützung von kommunalen Investitionen 2025	WFA	2028
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden	WFA	2028
BMF	Programm – NAVI – Neues Automatisiertes und Vernetztes IT-System – Ablöse von KOMPASS	WFA	2028
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz, das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil I – BBKG 2024 Teil I)	WFA	2027
BMF	COFAG-NoAG-Anpassungsverordnung	WFA	2027
BMF	Sonderrichtlinie TECTRANS 2024–2028	WFA	2027
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu den im Ausmaß von zwei Dritteln inflationsangepassten Beträgen im EStG 1988 für das Jahr 2025 (Inflationsanpassungsverordnung 2025)	WFA	2027
BMF	COFAG Sammelgesetz	WFA	2026
BMF	Richtlinien zur Umwidmung von Obergrenzen überschreitenden Beihilfen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) in einen Verlustersatz, einen Schadensausgleich oder eine De-minimis-Beihilfe	WFA	2026
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Entlastungsmaßnahme für die Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 (NEHG-Entlastungsmaßnahmenverordnung für die Land- und Forstwirtschaft – NEHG-EMV-LuF)	WFA	2026
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur vierzehnten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006	WFA	2026
BMF	§ 4a EStG 1988-OCR-V, Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das technische Format für die Übermittlung von Rechtsgrundlagen gemäß § 4a EStG 1988	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMF	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Sultanats Oman zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Andorra zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung samt Protokoll	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Änderung der Lohnkontenverordnung 2006	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Änderung der Lohnzettelübermittlungs-Verordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Änderung der Pferdepauschalierungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Änderung der Verordnung betreffend die gemeinsame Versteuerung mehrerer Pensionen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	BRZ-OeBFA-Aufgabenübertragungs-Verordnung 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Bundesgesetz betreffend die Ermächtigung zur Verfügung über bewegliches Bundesvermögen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds (IWF-Quotenerhöhung 2024)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz geändert wird (FM-GwG-Anpassungsgesetz)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz und das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG) geändert wird.	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1996 geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	DORA-Vollzugsgesetz (DORA-VG) und Umsetzung der begleitenden Richtlinie	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	FATF Prüfungsanpassungsgesetz 2024	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Finanzmarkt Nachhaltigkeitsberichtsgesetz – FM-NaBeG	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Kundmachung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Werte für den durchschnittlichen Personalaufwand und Büroflächen-Mieten	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	MinroG-Novelle Informationsfreiheit 2025	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Novelle der Quotenregelungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Novelle des BMSVG zur Stärkung der Nachhaltigkeit	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Novelle des Finanzausgleichsgesetzes 2024	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	OeEB-EK-Beteiligung an Evolution III aus BMF-Treuhandmitteln	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Protokoll zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich zur Änderung des Abkommens vom 30. Januar 1974 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Rahmenvereinbarungen für Leistungen der Wirtschaftsforschung und gebarensrelevante Klima-, Energie- und Umweltforschung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Transparenzdatenbank – Förderungsschienenverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2024	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Transparenzdatenbank-Veröffentlichungsverordnung für den Energiebereich	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMF	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaften-übergreifenden Transparenzdatenbank	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verlängerung der Aufsuchungsrechte der ADX VIE GmbH in den Aufsuchungsgebieten „ADX-AT-I“ und „ADX-AT-II“ für 2025 bis 2028	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über Vergütungen für Leistungen zwischen Organen des Bundes und über Entgelte für Leistungen von Organen des Bundes gegenüber Dritten (Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 – LA-V 2013)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend den Frauenförderungsplan für das Bundesministerium für Finanzen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Übertragung der Durchführung der Abgabenberechnung durch das Bundesfinanzgericht (BFG AbgabenberechnungsV)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend ein Verzeichnis jener Goldmünzen, die die Kriterien der Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j Umsatzsteuergesetz 1994 im Kalenderjahr 2025 jedenfalls erfüllen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der die Verordnung betreffend die Form der Glaubhaftmachung im Zusammenhang mit der Phase 2 des COVID-19-Ratenzahlungsmodells geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Meldung einer Umgründung nach § 13 Abs. 1 Umgründungssteuergesetz (Umgründungsmeldeverordnung – UmgrMV)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Änderung der EKB-InvestitionsV	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu § 91 Z 2 Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) über die Liste der teilnehmenden Staaten	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zum temporären CbCR-Safe-Harbour (CbCR-Safe-Harbour-VO)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Elektrizitätsabgabegesetzes im Bereich mittels Photovoltaik erzeugter elektrischer Energie	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung der außerbudgetären Einheiten des Bundes gemäß Bundeshaftungsobergrenzengesetz (Bundeshaftungsobergrenzenverordnung 2024)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung der Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG NutzungsentgelteV)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Plausibilisierung der Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Förderung im Sinne des § 28 Abs. 3 Z 2 EStG 1988 für die Ermittlung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (VuV Plausibilisierungs-VO)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Umsetzung der temporären Agrardieselvergütung (Temporäre Agrardieselvergütungsverordnung 2024)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Aufzeichnungs- und Sorgfaltspflichten im Bereich des E-Commerce und des Versandhandels bestimmt werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Bundesrechenzentrum GmbH mit Aufgaben zur Erbringung von IT-Leistungen für das BMF betraut wird (BRZ-BMF-Aufgabenübertragungsverordnung 2024)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Forschungsprämienverordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Inflationsanpassungsverordnung 2024 geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Land- und Forstwirtschaft Pauschalierungsverordnung 2015 geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der eine Geschäftsordnung für den Beirat für Künstliche Intelligenz gemäß § 20c Abs. 8 KOG erlassen wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMF	Verordnung mit der die Sitzungsgelderverordnung der Post-Control-Kommission erlassen wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verwaltungsübereinkommen betreffend Contact Center zum Stromkostenergänzungszuschuss mit dem BMK	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Zweite Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Abfrage von sensiblen Daten 2024 nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Sonderrichtlinie Kybernet-Pass 2023–2025 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2023 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2024	Bündelung	2027
BMF	Initiative Breitband Austria 2030 – Connect (BBA2030:C) aus dem Jahr 2022 gebündelt mit Initiative BBA2030 – Connect (BBA2030:C) aus dem Jahr 2024	Bündelung	2027
BMF	Progressionsabgeltungsgesetz 2025	Bündelung	2027
BMF	Sonderrichtlinie FORTE 2023–2025 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2023 gebündelt mit Sonderrichtlinie für Förderprogramm Verteidigungsforschung-FORTE 2023–2025 gebündelt mit Sonderrichtlinie FORTE 2023–2025 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2023 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2024	Bündelung	2027
BMF	Sonderrichtlinie KIRAS 2023–2025 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2023 gebündelt mit Sonderrichtlinie für Förderprogramm zum Thema Sicherheitsforschung – KIRAS 2023–2025 gebündelt mit Sonderrichtlinie KIRAS 2023–2025 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2023 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2024	Bündelung	2027
BMF	Digitale Kompetenzoffensive, Phase 1 gebündelt mit Phase 1.1	Bündelung	2026
BMF	IFI-Kooperationen 2021 gebündelt mit IFI-Kooperationen 2022 – Teil 1 gebündelt mit IFI-Kooperationen 2022 – Teil 2 gebündelt mit IFI-Kooperationen 2022 – Teil 3 gebündelt mit IFI-Kooperationen 2023 gebündelt mit IFI-Kooperationen 2023 – Teil 2 gebündelt mit IFI-Kooperationen 2024	Bündelung	2026
BMFWF	Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird	WFA	2030
BMFWF	Kostenbeitrag des Bundes für den neuen Standort DÖW im Otto Wagner Areal	WFA	2029
BMFWF	Abschluss der FWF Finanzierungsvereinbarung (FV) 2024–2026	WFA	2028
BMFWF	Abschluss der Leistungsvereinbarung 2024–2026 mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	WFA	2028
BMFWF	Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft für den Zeitraum 2024–2026	WFA	2028
BMFWF	Abschluss eines Abwicklungsvertrages mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft samt zugehöriger Sonderrichtlinie zur Förderung von Klinischen Forschungsgruppen	WFA	2028
BMFWF	Förderung der Errichtung eines Austrian Science Communication Centers	WFA	2028
BMFWF	Herstellung des Einvernehmens über den Gesamtbetrag 2025–2027 und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen Lehre, Forschung / Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Infrastruktur und strategische Entwicklung (§ 12 Abs. 2 UG)	WFA	2028
BMFWF	Sonderrichtlinie für das Förderungsprogramm „Programmstipendien“ 2024 bis 2029	WFA	2028
BMFWF	Sonderrichtlinie: INCOMING-Stipendien 2024–29	WFA	2028
BMFWF	Abschluss der Leistungsvereinbarung 2024–2026 mit dem ISTA	WFA	2027
BMFWF	Abschluss der Leistungsvereinbarung 2024–2026 mit der GeoSphere Austria	WFA	2027
BMFWF	Studienbeihilfen-Valorisierungsverordnung 2024	WFA	2026
BMFWF	Sonderrichtlinie für das Förderungsprogramm „Ernst Mach-Stipendien – Ukraine 2024–26“	WFA	2025
BMFWF	Sonderrichtlinie für das Förderungsprogramm „Maßnahmen zur Internationalisierung 2024–26“	WFA	2025
BMFWF	Änderung der Gründungskonvent-Vergütungsverordnung (GKVV)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMFWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Gewährung von Studienbeihilfe an Studierende mit Behinderungen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMFWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Registerforschung im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Registerforschungsverordnung-BMK – RFV-BMK)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMFWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienbeitragsverordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMFWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Universitäten-Immobilienverordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMFWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Durchführung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014) geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMFWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung (Universitätsfinanzierungsverordnung – UniFinV) geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMFWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten sowie die Wissensbilanz-Verordnung 2016 geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMFWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung zur Durchführung des Tierversuchsgesetzes 2012 (Tierversuchs Verordnung 2012 – TVV 2012) geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMFWF	Verordnung für die Vergabe von Leistungs- und Förderungsstipendien 2024	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Abruf von Reinigungsdienstleistungen für Dienststellen des BMI inkl. seiner nachgeordneten Dienststellen in Wien	WFA	2031
BMI	Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes	WFA	2029
BMI	A-SIT Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria, Mitgliedschaftsbeitrag	WFA	2029
BMI	Bundesgesetz zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG)	WFA	2029
BMI	Erneuerung der Hubschrauberflotte	WFA	2029
BMI	Erweiterung des bestehenden Ausweich-Rechenzentrums für die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	WFA	2029
BMI	Neubau Sicherheitszentrum St. Pölten – Mietvertrag – Einvernehmensherstellung	WFA	2029
BMI	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der zum Zweck der Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze die Grundversorgungsvereinbarung geändert wird (Grundversorgungsänderungsvereinbarung)	WFA	2029
BMI	Digitale Forensik	WFA	2028
BMI	Mobile Polizei Kommunikation (MPK)	WFA	2028
BMI	Erweiterung des VISA-Informationssystems (VIS recast)	WFA	2026
BMI	SeILE – Schaffung einer IKT-Lösung für besondere kriminalpolizeiliche Ermittlungen	WFA	2026
BMI	HAZI Huter Abfallzentrum Innsbruck GmbH in Liqu; Ersatzvornahme gemäß § 4 VVG	WFA	2025
BMI	Implementierung der neuen SIS Verordnungen, der EU-Kernrechtsakte ETIAS und VIS mit Querschnitt zum SIRENE Büro und die Umsetzung der Interoperabilität mit SIS / SIRENE Bezug	WFA	2025
BMI	1010 Wien, Schottenring 14, Neuanmietung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	1100 Wien, Gudrunstraße 192, LPD Wien, PI, PK, SPK, LKA, Neuanmietung als Erstz für das Amtsgebäude Van der Nüll Gasse	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Abruf von Erdgas für die Dienststellen des BMI inkl. seiner nachgeordneten Dienststellen 2026–2028	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Abruf von Reinigungsdienstleistungen für Dienststellen des BMI inkl. seiner nachgeordneten Dienststellen in Kärnten 3.8.2025–3.7.2030	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMI	Abruf von Reinigungsdienstleistungen für Dienststellen des BMI inkl. seiner nachgeordneten Dienststellen in Tirol & Vorarlberg – 10.8.2025–10.8.2030	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Änderung der Grundausbildungs-VO „Allgemeiner Verwaltungsdienst BMI“	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes 2005	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Ankauf von BOS Digitalfunk Handfunkgeräten inkl. Zubehör	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Anpassung / Änderung der Verordnung über Form und Inhalt der Sicherheitserklärung einschließlich der Zustimmmungserklärung (Sicherheitserklärungs-Verordnung)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Aufbau der Künstlichen Intelligenz in der Gruppe „Direktion Digitale Services“	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Ausstattung der Polizeiinspektionen mit WLAN	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Bedarfserhebung „Monitore“ der Bundesbeschaffung GmbH für die Jahre 2024 bis 2028	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Beschaffung EO-IR Systeme (Electro Optical / Infra Red Systeme)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Bundesgesetz über Daten-Governance, Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistische Organisationen nach der Verordnung (EU) 2022/868 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Datenzugangsgesetz – DZG)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Bundesgesetz, mit dem das Vereinsgesetz 2002 und das Versammlungsgesetz 1953 geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	DNA Kooperationsverträge 2025–2027	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Erneuerung der Storage-Infrastruktur	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Jährliche Zuwendung des Bundes an Dachorganisationen von anerkannten Rettungsorganisationen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Jährliche Zuwendung des Bundes an den Österreichischen Zivilschutzverband – Bundesverband (ÖZSV)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Jährliche Zuwendung des Bundes an die IACA	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Katastrophenhilfeabkommen mit Serbien	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Nationale Umsetzung der EURODAC-Verordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Neubau Sicherheitsakademie inkl. Bildungszentrum Süßenbrunn	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Novelle Grundausbildungs-VO Allgemeiner Verwaltungsdienst BMI	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Polizeiliche Führung / Verlängerung des WV mit der FH Wiener Neustadt	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses zur BBU-Rechtsberatung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Verordnung des Bundeskanzlers betreffend der einheitlichen Vorgangsweise bei der Verwendung der Informationsverpflichtungsdatenbank	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der bestimmte Behörden zur Vornahme des Verfahrens gemäß § 31a Abs. 9 Z 2 ASVG ermächtigt werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Nationales Sicherheitsprogramm-Verordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Nebenbeschäftigungsverordnung – Inneres geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Wärmebildfahrzeuge Frontex	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Wartung und Weiterentwicklung des Zentrales Personenstandsregister (ZPR)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH – Übernahme Nachschusspflicht	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	Emissionsfreie Busse und Infrastruktur II (EBIN II)	WFA	2029
BMIMI	Mauttarifverordnung 2024	WFA	2029

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMIMI	Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Finanzierung der Errichtung der Regionalstadtbahn Linz	WFA	2029
BMIMI	Vignettenpreisverordnung 2024	WFA	2029
BMIMI	AWS Finanzierungsvereinbarung des BMK 2024–2026 und AWS T&I Richtlinie 2024–2026 samt Programmdokumente	WFA	2028
BMIMI	Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen ab 2024 (GKB Neuvertrag)	WFA	2028
BMIMI	Richtlinien für Förderungen zur Steigerung der Verkehrssicherheit aus Mitteln des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds (VSF), VSF Förderungsrichtlinien 2024–2028	WFA	2027
BMIMI	9. Mittelfristiges Investitionsprogramm 2021–2025 (9. MIP) für Privatbahnen auf Grundlage Privatbahngesetz 2004, BGBl. I Nr. 39/2004; Bündelung / Ergänzung: Änderung der Übereinkommen zur Finanzierung der Stern & Hafferl LB, der Wiener LB, der Steiermärkische LB und der NÖVOG	WFA	2026
BMIMI	Einführung und Marktentwicklung KlimaTicket für 18-Jährige	WFA	2026
BMIMI	11. Novelle der Führerscheingesetz – Gesundheitsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	21. Novelle der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	35. StVO-Novelle, Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	4. Novelle der Führerscheingesetz – Nachschulungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	5. Novelle zur Verordnung über die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B (FSG-VBV)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	69. KDV-Novelle	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	Abkommen über die Verbindung der S 7 und der M 80 an der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	Änderung der Mautordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz, das Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte und das Eisenbahngesetz 1957 geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) und das Kraftfahrliniengesetz (KflG) geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsgesetz 1997 und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (35. StVO-Novelle)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	Leitstrategie für die effektive Nutzung der Eisenbahninfrastruktur	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	Novellierung der Zulassungsstellenverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	Österreich unterwegs 2024	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	Seilbahn-Generalrevisionsverordnung (SeilGV)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	Übereinkommen zwischen dem Bund, dem Land Oberösterreich und der Schiene OÖ GmbH über die Finanzierung der Schiene OÖ GmbH in den Jahren 2024 bis 2026 betreffend die Planung des Außenastes der Regionalstadtbahn Linz bis Gallneukirchen / Pregarten sowie die Umbauplanung Bahnhof Eferding	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Festlegung von Gebühren für die Erbringung der bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Automatisiertes Fahren Verordnung geändert wird (3. Novelle zur AutomatFahrV)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (70. Novelle zur KDV 1967)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMIMI	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (71. Novelle zur KDV 1967)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	Verordnung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 – PAV) geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	WFA zur Novellierung des IVS-Gesetzes	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMIMI	Abschluss eines Verkehrsdienstevertrages mit der ÖBB-PV AG (VDV 2024+ Ostregion) gebündelt mit Abschluss eines Verkehrsdienstevertrages mit der ÖBB-PV AG (VDV 2024+ OÖ) gebündelt mit Abschluss eines Verkehrsdienstevertrages mit der ÖBB-PV AG (VDV 2024+ Stmk)	Bündelung	2028
BMIMI	SGV-Förderprogramm Plus, Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für das Jahr 2023, 2024 und 2025 (Bündelung)	Bündelung	2028
BMIMI	Einführung und Marktentwicklung KlimaTickets gebündelt mit 7. Novelle der AllgVO (Indexierung)	Bündelung	2025
BMJ	LPD Burgenland, Erneuerung strukturierte Verkabelung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Energieeinspar-Contracting Pool BMJ 2025	WFA	2030
BMJ	Abschluss eines Zusatzes zum Mietvertrag vom 22.2.2002 betreffend den Standort 1030 Wien, Marxergasse 1A (Justizzentrum Wien-Mitte)	WFA	2029
BMJ	Änderung der Strafprozeßordnung 1975	WFA	2029
BMJ	CBCR-Veröffentlichungsgesetz	WFA	2029
BMJ	Nachhaltigkeitsberichts-Gesetz	WFA	2029
BMJ	Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024	WFA	2029
BMJ	UGB-Schwellenwerte-Verordnung (UGB-SchweVO)	WFA	2029
BMJ	Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle – VRUN	WFA	2029
BMJ	Förderung des NÖ Landesvereins für Erwachsenenschutz für das Jahr 2025	WFA	2028
BMJ	Neubau der Justizanstalt Klagenfurt (Anmietung)	WFA	2027
BMJ	Sanierung und Erweiterung Gerichtsgebäude Maximilianstraße 4 in 6020 Innsbruck	WFA	2027
BMJ	Erweiterung des Amtsgebäudes Conrad-von-Hötzendorf-Straße 41–43, 8010 Graz	WFA	2026
BMJ	Förderung des Vereins VertretungsNetz für das Jahr 2025	WFA	2026
BMJ	IT-Betrieb und -Wartung der IKT-Landschaft der Justiz 2025	WFA	2026
BMJ	Abänderung der Verordnung betreffend die Übertragung von Aufgaben gemäß § 7 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Änderung der Sprengelverordnung und der Verordnung über die Einrichtung von Außenstellen in Justizanstalten	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Bergung und Überführung von Leichen im Fall einer Obduktion nach der Strafprozessordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024 (BRÄG 2024)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Bundesgesetz, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei Bäumen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024 – HaftRÄG 2024)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Grundausbildungs-Novelle 2024	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung (PbRegVO)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Sonderpauschalvergütungsverordnung 2019	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2025	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Systemisierung einer weiteren Notarstelle in Salzburg	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMJ	Systemisierung je einer weiteren Notarstelle in Klagenfurt und Villach mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2025	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Systemisierung von zwei weiteren Notarstellen im Sprengel des LG Feldkirch	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den Ersatz der Reisekosten und Barauslagen sowie die Vergütung der Mitglieder der Übernahmekommission (Vergütungsverordnung 2024)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die gesonderte Festsetzung der Pauschalvergütung des Bundes für die von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren nach § 16 Abs. 4 RAO erbrachten Leistungen für das Jahr 2020	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen für das Jahr 2025	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der angeordnet wird, an welchen Standorten die Familiengerichtshilfe eingerichtet ist.	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Dienstausweise im Justizressort (DAV-BMJ) geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Agrarinvestitionskredit (AIK) 2025	WFA	2030
BMLUK	Änderung der Art. 15a B-VG Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel	WFA	2030
BMLUK	Neues Gebäude Umweltbundesamt GmbH	WFA	2030
BMLUK	Vierter Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee	WFA	2030
BMLUK	2024 Novelle der klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013	WFA	2029
BMLUK	AEV Verbrennungsgas	WFA	2029
BMLUK	Aktualisierung der naBe-Kriterien für den Hochbau	WFA	2029
BMLUK	Aktualisierung der naBe-Kriterien für den Tiefbau, neue naBe Kriterien für Rechenzentren, Server und Beamer	WFA	2029
BMLUK	Änderung 2024 der UFG Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2022	WFA	2029
BMLUK	Anmietung eines durch die BVW neu zu errichtende Gebäude durch die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Francisco Josephinum	WFA	2029
BMLUK	Beitrag BMK zur Internationalen Klimafinanzierung 2024	WFA	2029
BMLUK	Europäisches Programm zum Thema Weltraum – EUMETSAT Pflichtprogramm EPS Sterna	WFA	2029
BMLUK	Novelle der Ammoniakreduktionsverordnung	WFA	2029
BMLUK	Sanierung (Abriss und Neubau Zubau 76, Sanierung Schule Altbestand) an der HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Raumberg 38, 8952 Irdning	WFA	2029
BMLUK	Sanierung des Schlosses und Errichtung eines Zubaus an der HBLA Ursprung, Ursprungstraße 4, 5161 Salzburg	WFA	2029
BMLUK	Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee.	WFA	2029
BMLUK	Wasserbau	WFA	2029
BMLUK	Förderungsrichtlinien 2024 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende	WFA	2028
BMLUK	Imkereiförderung 2023–2027	WFA	2028
BMLUK	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Registrierung von Zuchtbetrieben, die mit bedrohten Tierarten international kommerziell handeln (Artenhandelsregistrierungsverordnung – ArtHRV)	WFA	2028
BMLUK	Sonderrichtlinie Ausgleichszulage (AZ) – 1. Änderung	WFA	2027
BMLUK	Förderungsrichtlinie Kreislaufwirtschaft	WFA	2026
BMLUK	Sonderrichtlinie zur Abfederung von erhöhten Aufwendungen zur Vorbeugung und im Falle eines massiven Derbrüsselkäferbefalls auf Zuckerrübenflächen im Jahr 2024	WFA	2026

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMLUK	Sonderrichtlinie des Bundesministers für Landwirt- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Abfederung von anhaltenden Auswirkungen der derzeitigen Krise und Herausforderungen im Agrarsektor	WFA	2025
BMLUK	SONDERRICHTLINIE ÖPUL 2023 – Umweltschonende Bewirtschaftung durch Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, 1. Änderung	WFA	2025
BMLUK	1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2024	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	3. Änderung der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Änderung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Änderung der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes (LFNebLV)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Änderung des Waldfondsgesetzes	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Änderung Forstassistenten-Ausbildungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Beitragsleistung 2024 bis 2026 für den Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Erlassung der Gebührentarife des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) 2025	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Festsetzung der Kostenersätze sowie Verpflegungs- und Nächtigungsbeiträge 2024 – Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Generalsanierung Analytikgebäude HBLFA Raumberg-Gumpenstein	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Junior Professional Officer Programm des BML mit Welternährungsprogramm der VN (WFP)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Kompostverordnung 2024	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Novelle 2024 SchFG und UVP-G 2000	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Novelle der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit der die Luftverkehrsregeln 2014 geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Novelle der Deponieverordnung CFK und GFK Abfälle	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	ÖÖK zwischen BMK und BBG über die Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (naBe)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Rahmenvertrag mit der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Recyclinggips-Verordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Stundung und Laufzeitverlängerung von AIK infolge des Hochwassers 2024	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Tarif der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalten, der Bundesämter und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	UBA Labor: Weiterentwicklung und Qualitätsmanagement	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über ergänzende, strengere nationale Maßnahmen beim Handel mit Exemplaren von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsergänzungsverordnung – ArtEV)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung über das Abfallende von feuerfesten Abfällen geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über die Gleichhaltung von Nebenleistungen der Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst mit der Unterrichtserteilung (LFPD-NebLV)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über die Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Verordnung über die Schaffung teilrechtsfähiger Einrichtungen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMLUK	VO des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über eine Soforthilfe für Erzeuger in den Sektoren Obst und Wein	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	Weinrecht-Sammelverordnung 2024	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	WFA zur AEV Oberflächenbehandlung und AEV Druck-Foto	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLUK	3. Änderung der Sonderrichtlinie Waldfonds gebündelt mit Änderung des Waldfondsgesetzes gebündelt mit Änderung des Waldfondsgesetzes	Bündelung	2029
BMLUK	ESA-Pflichtprogramme gebündelt mit ESA-Wahlprogramme	Bündelung	2028
BMLUK	GAP-Strategieplan 2023–2027 (GSP 23–27): Zweite Änderung gebündelt mit GAP-Strategieplan 2023–2027 (GSP 23–27): Erstversion	Bündelung	2028
BMLUK	Sonderrichtlinie Konsolidierung	Bündelung	2028
BMLUK	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen gebündelt mit Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen: 1. Änderung gebündelt mit Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen: 2. Änderung gebündelt mit Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen: 3. Änderung	Bündelung	2024
BMLV	TÜPL ALLENTSTEIG – Vollmechanisierte Holzernte in der nicht mit kampfmittelbelasteten Zone C	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung AHEAD (advanced hit efficiency and destruction)-Munition für 35 mm Fliegerabwehrkanone ZFlAk 85	WFA	2032
BMLV	Beschaffung von 155 mm Artilleriesprenggranate für die Panzerhaubitze M107/oZ/PzH M109A5Ö	WFA	2032
BMLV	BBG Abruf – 21 Stk. geländegängige Flugfeld-Tankfahrzeuge 8X8-6 BL	WFA	2030
BMLV	Beschaffung MARS (Military Air Surveillance and Acquisition Radar Systems) / Teilsystem CCP (Command and Control Post)	WFA	2030
BMLV	Beschaffung von Feldstiefeln (Kampfstiefel leicht) -Abschluss eines Rahmenabrufvertrages	WFA	2030
BMLV	Abschluss eines technisch / logistischen Unterstützungsvertrag (Training Device Services) für den Eurofighter-Flugsimulator	WFA	2029
BMLV	Abschluss Eurofighter Triebwerk EJ200 Support-Vertrag TW-3	WFA	2029
BMLV	BBG-Abruf (62 Stk. LKW Kipper, 40 Stk. Heckladekräne, 75 Stk. 2 Achs Tandem 3-Seiten Kippanhänger, 33 Konfigurationsanpassungen)	WFA	2029
BMLV	Beschaffung des Waffensystems „Advanced Jet Trainer & Fighter Attack“ LEONARDO M-346FA	WFA	2029
BMLV	Beschaffung Führungsinformationssystem (FüIS) und Battlefield Management System (BMS), Phase I	WFA	2029
BMLV	Beschaffung von 9.000 Stk. 155 mm Leuchtgranaten / ohne Zünder für die PzH M109A5Ö	WFA	2029
BMLV	C-130K – Erforderliche Modifikationen für einen Weiterbetrieb der Flotte bis 2029/30	WFA	2029
BMLV	FLUGFELD-Kaserne Neubau – Sanierung – Modernisierung	WFA	2029
BMLV	Folgebeschaffung des Tarnanzug (Tarnanzugjacken, -hosen, -kappen, -hemden und -stoffe)	WFA	2029
BMLV	Militärischer Flugfunk – Midlife & Technologie Upgrade (milFluFu – ML(T)U)	WFA	2029
BMLV	Militär-Jet-Pilotenausbildung Phase V von 2024 bis 2030 bei der Deutschen Luftwaffe	WFA	2029
BMLV	Raumordnung MISTELBACH	WFA	2029
BMLV	Raumordnung WIEN	WFA	2029
BMLV	Tageskostgeld-Verordnung	WFA	2029
BMLV	Wehrrechtsänderungsgesetz 2024	WFA	2029
BMLV	BBG Abruf 16 Stk. geländegängige Straßen Tankfahrzeuge 8X8-6 BL inkl. Anhänger	WFA	2028
BMLV	BBG-Abruf – 39 Stk. geländegängige Bergefahrzeuge mittel / Rad MAN / RMMV-HX / 42M 6X6-M	WFA	2028
BMLV	Beschaffung MARS (Military Air Surveillance and Acquisition Radar Systems) / Teilsystem SRR (Short Range Radar) verlegbar und mobil	WFA	2028
BMLV	Beschaffung POD LITENING V zur Nachtidentifikation / Nachtkampffähigkeit des LRÜ- Flugzeugs EUROFIGTHER	WFA	2028

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMLV	Beschaffung unbemannte Militärluftfahrzeuge gefechtstechnische Ebene (uMilLfz gefte)	WFA	2028
BMLV	Beschaffung von 30.000 Stk. 155 mm Beutelkartusche weiß mit Zündpatrone M82 / PzH M109A5Ö	WFA	2028
BMLV	Folgebeschaffung Tactical Communication Net (TCN)	WFA	2028
BMLV	Militär-Jet-Pilotenausbildung Phase III und IV von 2024 bis 2029 bei den Italienischen Luftstreitkräften	WFA	2028
BMLV	Beschaffung 5.000 Stk. 120 mm Leuchtspur-Treibspiegelgeschosspatrone DM63	WFA	2027
BMLV	Beschaffung von 19.800 Stk. KETF (Kinetic Energy Time Fuze) Munition für den Fliegerabwehrpanzer (MTPz PANDUR EVO FlA)	WFA	2027
BMLV	Erweiterung des bestehenden Eurofighter-Simulators EFS zu einem TwoShip Simulator	WFA	2027
BMLV	Anmietung von Räumlichkeiten für das HGM	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	BBG-Abruf – Verlängerung des IBM-Software-Rahmenvertrags um 3 Jahre	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	BBG-Abruf 130 Stk. 4×2 LKW IVECO Daily Logistik-Fahrzeuge mit Koffer und Ladebordwand	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	BBG-Abruf von Hakenlader-LKW MAN TGS MIL 8×8-6 mit Hakengerät Palfinger T26 SLD5 für die PiBr 2000 und Sanierung der Brücken-Flats	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung 32 Stk. 4 Achs-Tiefladeanhänger Quattro 35t teleskopierbar	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung div Funktionsunterwäsche für Soldaten	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung Modulares Rüstungsssystem JaKdo	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung von 3 Mio Stk. 12,7 mm 4 S:1 L-Patr / üsMG M2 / gegurtet und 1 Mio Stk. 12,7 mm S-Patr / üsMG M2 / gegurtet	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung von Kampfhandschuhen schwer und Kälteschutzfäustlingen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Landesverteidigung genehmigt wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Erweiterung / Modifikation Schießsimulator Infanterie (SSim/Inf) – Erneute Einvernehmensherstellung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Erweiterung / Modifikation Schießsimulator Infanterie (SSim/Inf), Vertragsänderung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Folgebeschaffung Soldatenfunkgerät inkl. Zubehör	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	GPS-Empfänger zur notwendigen Navigation des Luftfahrzeugsystems EUROFIGHTER	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Modifikation 9 Stk. ATF DINGO2 NF-ABC	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Pilatus Porter PC6 – Materialerhaltungsbedingter Ersatz von Avionikkomponenten	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Verordnung der Bundesministerin für Landesverteidigung über die Festsetzung des Grundbetrages im Auslandseinsatzpräsenzdienst	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Verordnung der Bundesministerin für Landesverteidigung über die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen A 1 bis A 5 sowie über die Facharbeiter-Aufstiegsausbildung (Grundausbildungsverordnung BMLV – A 1 bis A 5)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Verordnung der Bundesministerin für Landesverteidigung über die militärischen Auszeichnungen (Militärauszeichnungsverordnung 2024 – MAV 2024)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Verordnung der Bundesministerin für Landesverteidigung, mit der die Dienstgradeverordnung 2018 (DGV 2018) geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Verordnung der Bundesministerin für Landesverteidigung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 18. Juni 1974, mit der der Gefährdungsbereich des Munitionslagers OBERE FELLACH bestimmt wird, aufgehoben wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer entsendeten Personen (EUNAVFOR ASPIDES – Verordnung)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Wartungsvertrag für die Software des Combat NG – Feuerleitsystems	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	BMBWF, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, Grundsanierung des gesamten Gebäudes	WFA	2029

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMWET	EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2024	WFA	2029
BMWET	EAG-Marktprämienverordnung-Novelle 2024	WFA	2029
BMWET	ESF+ / JTF Verwaltungsprüfungen – Strukturfondsperiode 2021–2027 (First-LevelControl)	WFA	2029
BMWET	Förderrichtlinien FISA+ 2025–2027 inklusive Abwicklungsvertrag 2025–2029	WFA	2029
BMWET	GAP-Strategieplan 2023–2027 (GSP) – Projektförderungen Tourismus	WFA	2029
BMWET	Sonderrichtlinie für das Förderungsprogramm Unternehmensübergabe im ländlichen Raum im Rahmen des österreichischen GAP Strategieplans 2023–2027	WFA	2029
BMWET	Sonderrichtlinie zur Förderung von Vorhaben unter der Säule 2 des EU Chips Gesetzes	WFA	2029
BMWET	AWS Finanzierungsvereinbarung des BMAW 2024–2026 und AWS T&I Richtlinie 2024–2026 samt Programmdokumente	WFA	2028
BMWET	Bundesgesetz über die Förderung der Erzeugung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs Wasserstoffförderungsgesetz – WFöG)	WFA	2028
BMWET	Elektrizitätswirtschaftsgesetz	WFA	2028
BMWET	Änderung des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil II – BBKG 2024 Teil II)	WFA	2027
BMWET	Austrian Business Agency (ABA) Finanzierungsvereinbarung 2024–2026	WFA	2027
BMWET	Sonderrichtlinie gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen, BGBl. I Nr. 31/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2024	WFA	2027
BMWET	Sicherung letzte Penicillinproduktionsstätte in der EU	WFA	2026
BMWET	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Anpassung des im Stromkostenzuschussgesetz festgelegten oberen Referenzenergiepreises und zur Verlängerung der Gewährung des Stromkostenergänzungszuschusses	WFA	2026
BMWET	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Investitionszuschüssen für die Errichtung von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas	WFA	2026
BMWET	EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom 2023 – EAG-IZV	WFA	2025
BMWET	Bundesgesetz, mit dem das Druckgerätegesetz geändert und das Gesetz in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und Luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (Mot-G) erlassen wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Bundesgesetz, mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Bundesgesetz, mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert wird – Novelle zum EG-K 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Bundesgesetz, mit der die Gewerbeordnung 1994 geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Flüssiggas-Verordnung 2024 – FGV 2024	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Novelle der Kraftstoffverordnung 2012	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Novelle zur Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Rahmenvertrag mit der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Rahmenvertrag zwischen BMAW / BMK und Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Sammelnovelle zur Umsetzung der FATF (Financial Action Task Force) Empfehlungen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierungen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Ausstattung der Gewerbelegitimationen (Gewerbelegitimationen-Verordnung)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Erfassung von globalen Wertschöpfungsketten in der Unternehmensstatistik (Wertschöpfungskettenstatistik-Verordnung)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft und des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung von Importen geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Verordnung biologische Arbeitsstoffe und die Land- und forstwirtschaftliche Verordnung biologische Arbeitsstoffe geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Verordnung über die Erstellung von Verbraucherpreisindizes geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Verordnung über die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft und des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Erstellung von Häuser- und Wohnungspreisindizes geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Gewerbliche Tourismusförderung des Bundes 2023–2027 – Erstfassung 31. März 2023 gebündelt mit Gewerbliche Tourismusförderung des Bundes 2023–2027 – Anpassungen 1. Quartal 2024 gebündelt mit Gewerbliche Tourismusförderung des Bundes 2023–2027 – Betriebliche Hochwasserhilfe 2024	Bündelung	2028
BMWET	Förderrichtlinie AWS Standardgarantien nach KMU-FG gebündelt mit Betriebliche Hochwasserhilfe des Jahres 2024 – Garantien gemäß KMU-FG	Bündelung	2027
BMWET	Energiekostenzuschuss 1 einschließlich 4. Quartal 2022 gebündelt mit Energiekostenpauschale 1 gebündelt mit Energiekostenzuschuss 2	Bündelung	2025
BMWET	Richtlinie gemäß § 3 Abs 1 Z 1 Gasdiversifizierungsgesetz 2022 gebündelt mit Fall 1: OMV Unterstützung gem. §3 (1) Z1 Gasdiversifizierungsgesetz 2022 gebündelt mit Fall 2: RAG Unterstützung gem. §3 (1) Z1 Gasdiversifizierungsgesetz 2022 gebündelt mit Verlängerung / Novellierung Richtlinie gemäß § 3 Abs 1 Z 1 Gasdiversifizierungsgesetz 2022	Bündelung	2025
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft und des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Erstellung von Häuser- und Wohnungspreisindizes geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWKMS	Theater in der Josefstadt – Betriebssubvention 2025–2027	WFA	2030
BMWKMS	Sanierung Schloss Eggenberg	WFA	2029
BMWKMS	Theater der Jugend 3-Jahres-Förderung 2025–2027	WFA	2029
BMWKMS	Barrierefreie Eingangsbereiche in den Hauptgebäuden der Bundesmuseen Kunsthistorisches Museum mit Weltmuseum Wien und Theatermuseum Wien (KHM-Museumsverband), Naturhistorisches Museum Wien (NHM), Österreichische Galerie Belvedere (ÖGBel)	WFA	2028
BMWKMS	Bregenzer Festspiele Generalsanierung 2025	WFA	2028
BMWKMS	Dream Teams – das Kraft-Paket für die Frauenligen	WFA	2027
BMWKMS	Umsetzung der „Täglichen Bewegungseinheit“ in den Schuljahren 2024/25 bis 2025/26	WFA	2027
BMWKMS	Verbandsübergreifende Förderung der technologischen Entwicklung im Bereich der Daten-Analytik & Sportgerätetechnologie im Österreichischen Wintersport	WFA	2027
BMWKMS	Volkstheater Wien – Betriebssubvention 2024–2026	WFA	2027
BMWKMS	Alpine Ski WM 2025, Saalbach	WFA	2026
BMWKMS	Aufstockung der budgetären Mittel für FISA+ und ÖFI+	WFA	2026
BMWKMS	Büchereiverband Österreichs – 2-Jahresförderung für 2024 und 2025	WFA	2026
BMWKMS	Sanierung / Umbau / Erweiterung des Eiskanals Innsbruck-Igls zur Erlangung der Homologierung für internationale Wettkämpfe	WFA	2026
BMWKMS	Tag des Sports 2024–2027	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWKMS	Verordnung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, mit der die Filmerbeverwahrungsverordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMWKMS	Verordnung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, mit der die Verordnung über die Vergütung des Aufwandes für Mitglieder von Beiräten und Jurys nach dem Kunstförderungsgesetz geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWKMS	Verlängerung der Geltung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz bis 1.1.2026 gebündelt mit Verlängerung der Geltung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz bis 1.1.2025	Bündelung	2026
Parlamentsdirektion	BUWOG – 545,87 m^2	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
RH	Grundausbildungsverordnung des Rechnungshofes	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
VwGH	Verordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes betreffend den Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Anhang 3

Vorhaben, welche im Jahr 2025 zu evaluieren sind (Stichtag 13.3.2025):

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie
BKA	Sonderrichtlinie Nationale Integrationsförderung 2022–2027	WFA
BKA	Verordnung der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien über die Höchstbeträge pro Schüler/in und Schulform für die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern im Schuljahr 2023/24 (Limit-Verordnung 2023/24).	WFA
BKA	Bundesgesetz über die Absicherung des österreichisch-jüdischen Kulturerbes (Österreichisch-Jüdisches Kulturerbegesetz – ÖJKG) gebündelt mit Novelle zum Österreichisch-Jüdisches Kulturerbegesetz – ÖJKG	Bündelung
BKA	Schüler/innenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr (Valorisierung der KM-Tarife für das Schuljahr 2023/2024)	Bündelung
BKA	Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum vom 1.1.2021–31.3.2022 nachträglich gebündelt mit der Verlängerung der Sprachfördermaßnahmen bis 31.3.2023 | Abschluss einer nachträglich angepassten Vereinbarung inkl. Verlängerung bis 30.6.2023	Bündelung
BMASGPK	Änderung der Verordnung über die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen	WFA
BMASGPK	Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (Beitrag zum Budgetbegleitgesetz 2024)	WFA
BMASGPK	Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012	WFA
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018 geändert werden	WFA
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden	WFA
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes an Covid-19-Impfungen und -Schnelltests Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden	WFA
BMASGPK	Hospiz- und Palliativfondsgesetz – HosPalFG	WFA
BMASGPK	Medizinproduktegesetz 2020 (MPG 2020) und Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG)	WFA
BMASGPK	Öffentliches Impfprogramm Influenza	WFA
BMASGPK	Sonderrichtlinie „COVID-19 Armutsbekämpfung“ zur Gewährung einer Förderung für Projekte zur Milderung der sozialen und armutsrelevanten Folgen der COVID-19 Pandemie des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gebündelt mit Projektverlängerungen mit Aufstockungen (Phase 2)	WFA
BMASGPK	Verordnung der Bundesregierung über die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf e-cards (e-card FotoV)	WFA
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Arbeit mit der der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz ab dem Jahr 2022 festgesetzt wird (IESG-Zuschlagsverordnung)	WFA
BMASGPK	AMS Wien Kontingentvertrag BBRZ – Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum 2022/2023/2024	Bündelung
BMASGPK	Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) – Bündelung 2022/2023/2024	Bündelung
BMASGPK	Bündelung zur Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für die Zulassung von Besonders Hochqualifizierten für die Jahre 2019 und 2020	Bündelung
BMASGPK	eHealth-Verordnung	Bündelung
BMASGPK	Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung: itworks – JobTransfair -Trendwerk – Bündelung 2022 mit 2023 und 2024	Bündelung
BMASGPK	Leistungsanweisung 2024 BMSGPK-GÖG sowie Rahmenleistungsanweisung 2024 BMSGPK-GÖG gebündelt mit Ergänzung der Leistungsanweisung 2024 BMSGPK-GÖG gebündelt mit Zweite Ergänzung der Leistungsanweisung 2024 BMSGPK-GÖG	Bündelung
BMASGPK	Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2023/2024, sechs Einzelvorhaben	Bündelung
BMASGPK	Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Stmk (ÜBA)	Bündelung
BMB	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung des Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen und die Eingliederung des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen und das BIFIE-Gesetz 2008 geändert wird	WFA
BMB	Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird	WFA

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie
BMB	Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden	WFA
BMB	Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985 und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzgeändert werden	WFA
BMB	Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“	WFA
BMB	KlassenChallenge 2025	WFA
BMB	Mauthausenfonds	WFA
BMB	Neuerlassung einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über IKT-gestützten Unterricht und Datensicherheitsmaßnahmen im Schulwesen (IKT-Schulverordnung)	WFA
BMB	Neuverlautbarung des Bildungsdokumentationsgesetzes (BilDokG 2020)	WFA
BMB	Sonderrichtlinie für das Förderungsprogramm „Lehre im Ausland 2024-26“	WFA
BMB	Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffend die Weiterbildung der Bediensteten des Schulqualitätsmanagements (SQM-Weiterbildungs-VO)	WFA
BMB	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Beträge für die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen für das Schuljahr 2024/25 festgesetzt werden (Schülerbeihilfen-Valorisierungsverordnung 2024)	WFA
BMB	Verordnung, des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen geändert wird	WFA
BMB	Anpassung des Fördersatzes „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ gebündelt mit Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ gebündelt mit Weitere Anpassung des Fördersatzes „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“	Bündelung
BMB	Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990 geändert werden	Bündelung
BMB	Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz, das Anstellungserfordernisse Grundsatzgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden gebündelt mit Verordnung, mit der die Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen und die Bildungsdokumentationsverordnung 2021 geändert werden	Bündelung
BMB	Neuerlassung des Bildungsdokumentationsgesetzes (BilDokG 2020) gebündelt mit: Bildungsdokumentationsverordnung 2021 gebündelt mit Verordnung über die Berechtigung zur Abfrage aus der Gesamtevidenz gebündelt mit Novelle der Bildungsdokumentationsverordnung 2021 gebündelt mit Abgeltungsverordnung Bildungsdokumentation	Bündelung
BMEIA	Siebenter Zusatzvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960	WFA
BMEIA	Übereinkommen zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten sowie des diesbezüglichen Durchführungsübereinkommens	Bündelung
BMF	Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020	WFA
BMF	Änderung der Gastgewerbe-Pauschalierungsverordnung 2013	WFA
BMF	aws-Kapitalgarantierichtlinie 2020	WFA
BMF	Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung u. a.; Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, Aufhebung; Bundesabgabenordnung u. a., Änderung (135/ME)	WFA
BMF	Bundesgesetz zur Gewährung eines Zweckzuschusses an die Länder zur Unterstützung von Investitionen	WFA
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Bankwesengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden	WFA

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie
BMF	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Wagniskapitalfonds erlassen (Wagniskapitalfondsgesetz – WKFG) und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden	WFA
BMF	Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG	WFA
BMF	Konjunkturstärkungsgesetz 2020	WFA
BMF	Ratifizierung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom	WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 – LuF-PauschVO 2015) geändert wird	WFA
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Digitalsteuergesetz 2020 erlassen und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird	Bündelung
BMF	Ergänzung zur aws-Garantierichtlinie 2019 (Coronavirus-Krise) – gebündelt mit 1., 2., 3. und 4. Abänderung der Ergänzung zur aws-Garantierichtlinie 2019 (Coronavirus-Krise)	Bündelung
BMF	KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV gebündelt mit Verlängerungen bis 31. Dezember 2021 – gebündelt mit Anpassungen der COVID-19-HaftungsrahmenV (AWS und ÖHT)	Bündelung
BMF	Teuerungs-Entlastungspaket Teil II und Progressionsberichtsverordnung	Bündelung
BMFWF	FFG Unterstützung österreichischer FTI-Akteure im Europäischen Forschungs- und Innovationsraum 2022–2027	WFA
BMFWF	Finanzierungsvereinbarung und Vereinbarungen gem. § 4 abs.1 Z1 und Z2 OeAD Gesetz für die Jahres 2024–2026	WFA
BMFWF	ÖMBG: Gesellschafterzuschuss zur Abwendung der Insolvenz im Jahr 2022	WFA
BMFWF	Quantum Austria	WFA
BMFWF	Sonderrichtlinie für das Förderungsprogramm „Ernst Mach-Stipendien – Ukraine 2024–26“	WFA
BMFWF	Sonderrichtlinie für das Förderungsprogramm „Maßnahmen zur Internationalisierung 2024–26“	WFA
BMFWF	Sparkling Science 2.0 – Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Forschungseinrichtungen und der Gesellschaft (Laufzeit: Ausschreibungen für die Jahre 2021 bis 2026)	WFA
BMFWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Beträge für die Studienbeihilfe, die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt und das Studienabschluss-Stipendium für das Studienjahr 2023/24 festgesetzt werden (Studienbeihilfen-Valorisierungsverordnung 2023)	WFA
BMFWF	Vienna Biocenter Vision 2030	WFA
BMFWF	Abschluss eines Abwicklungsvertrages mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft samt zugehöriger Sonderrichtlinie zur Förderung von Klinischen Forschungsgruppen	Bündelung
BMFWF	Bündelung: Förderung von Fachhochschul-Studiengängen 2022, Fördersatzerhöhung ab 2023 und Förderung von Fachhochschul-Studiengängen 2023	Bündelung
BMFWF	Bundesgesetz, mit das Hochschulgesetz 2005 geändert werden gebündelt mit Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung sowie die Hochschul-Evaluierungsverordnung geändert werden	Bündelung
BMFWF	Herstellung des Einvernehmens über die dritte Erhöhung des Gesamtbetrages 2022–2024 und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen Lehre, Forschung / Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Infrastruktur und strategische Entwicklung (§ 12 Abs. 2 UG)	Bündelung
BMI	Abruf von Reinigungsdienstleistungen für Dienststellen des BMI inkl. seiner nachgeordneten Dienststellen im ehemaligen NÖ, Burgenland, Teilbereich Wien, Vertrag im Zeitraum 1.3.2020 bis 28.2.2025.	WFA
BMI	BBG Bedarfserhebung „Acta Nova“	WFA
BMI	BBG Bedarfserhebung „IT-Dienstleistungen 2021“	WFA
BMI	BBG Bedarfserhebung „IT-Dienstleistungen 2022“	WFA
BMI	Beauftragung von Beratungsstellen für Gewaltprävention	WFA
BMI	Beschaffung von Dienstmunition	WFA
BMI	Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden	WFA

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie
BMI	Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden	WFA
BMI	DISIT – Einrichtung einer Direktion für Sichere Informations- und Kommunikationstechnologie im BMI	WFA
BMI	Einreise- / Ausreisesystem – Entry-Exit-System – EES	WFA
BMI	Fuhrparkmanagement des Bundesministeriums für Inneres 2022–2032	WFA
BMI	Generalsanierung BAG Minoritenplatz 9 und Errichtung Bundeslagezentrum	WFA
BMI	HAZI Huter Abfallzentrum Innsbruck GmbH in Liqu; Ersatzvornahme gemäß § 4 VVG	WFA
BMI	Implementierung der neuen SIS Verordnungen, der EU-Kernrechtsakte ETIAS und VIS mit Querschnitt zum SIRENE Büro und die Umsetzung der Interoperabilität mit SIS / SIRENE Bezug	WFA
BMI	Planungsvereinbarung – Sicherheitszentrum (SiZe) Meidling	WFA
BMI	Sicherheitszentrum Innsbruck – Unterbringung sämtlicher Organisationseinheiten des BMI und der LPD Tirol in einem Gebäude	WFA
BMI	Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2024 festgelegt wird (Niederlassungsverordnung 2024 -NLV 2024)	WFA
BMI	Bundesgesetz, mit dem das Passgesetz 1992, das Gebührengesetz 1957 und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert werden gebündelt mit Verordnung, mit der die Passgesetz-Durchführungsverordnung, die Passverordnung und die Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung geändert werden	Bündelung
BMI	Grenzkontrollen an den Binnengrenzen	Bündelung
BMI	Vertriebenen-Verordnung gebündelt mit Verordnung, mit der die Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005 geändert wird gebündelt Änderung der Vertriebenen-Verordnung	Bündelung
BMIMI	Investitionsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr	WFA
BMIMI	IPCEI-Richtlinie EUBatIn	WFA
BMIMI	Rahmenvertrag mit Austro Control GmbH	WFA
BMIMI	Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen BMK und Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) 2022–2023 gebündelt mit Erlass der FFG-Förderungsrichtlinien sowie der IPCEI-Sonderrichtlinie durch BMK und BMDW	Bündelung
BMIMI	Einführung und Marktentwicklung KlimaTickets gebündelt mit 7. Novelle der AllgVO (Indexierung)	Bündelung
BMJ	Abruf aus der BBG-Folgeausschreibung Sicherheitsdienstleistungen Zutrittskontrollen Gerichte	WFA
BMJ	Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 (BRÄG 2020)	WFA
BMJ	Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Strafregistergesetz 1968 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden	WFA
BMJ	Funktions- und Bestandssanierung des Justizzentrums für Strafsachen Wien	WFA
BMJ	Generalsanierung und Funktionsadaptierung des Zellentraktes (A-B-C-Hafttrakt) der Justizanstalt Graz-Karlau auf der Liegenschaftsadresse 8011 Graz, Herrgottwiesgasse 50	WFA
BMJ	IT-Betrieb und -Wartung der IKT-Landschaft der Justiz	WFA
BMJ	Neubau der Justizanstalt Klagenfurt auf den Liegenschaften KG 72198 Welzenegg, GSt. Nr. 630/2, Teilfl. des GSt, Nr. 639/3, GSt. Nr. 685 u. 696, Teilfl. GSt. Nr. 687 sowie Teilfl. GSt. Nr. 686 im Gesamtausmaß von ca. 80.000 m², an der Sablatnik Straße, 9020 Klagenfurt	WFA
BMJ	Sanierung und Erweiterung (Aufstockung und Zubau) Justizbildungszentrum Schwechat, 2320 Schwechat, Schlossstraße 7	WFA
BMJ	Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag über die Verlängerung der Einrichtung und Finanzierung eines rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes (ab 1. Juni 2020)	WFA
BMJ	Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Neufestsetzung einer Pauschalvergütung des Bundes für Leistungen der nach § 45 RAO bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	WFA
BMLUK	AgrarInvestitionsKredit (AIK) – im Rahmen der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020 – „LE-Projektförderunge“	WFA
BMLUK	Agrarstrukturstatistikverordnung 2023	WFA

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie
BMLUK	AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket	WFA
BMLUK	Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie Lebensmittel- und Biotechnologie in Tirol	WFA
BMLUK	Nationaler Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung	WFA
BMLUK	Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung	WFA
BMLUK	Novelle der Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsverordnung – Pkw-VIV	WFA
BMLUK	Sonderrichtlinie des Bundesministers für Landwirt- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Abfederung von anhaltenden Auswirkungen der derzeitigen Krise und Herausforderungen im Agrarsektor	WFA
BMLUK	Sonderrichtlinie ÖPUL 2015, 5. Abänderung, Umsetzung der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ im Sommer / Herbst 2022	WFA
BMLUK	SONDERRICHTLINIE ÖPUL 2023 – Umweltschonende Bewirtschaftung durch Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, 1. Änderung	WFA
BMLUK	Sonderrichtlinie zur Förderung der Qualitätsverbesserung in der Rinderhaltung 2021–2025	WFA
BMLUK	Verordnung über die Gefahrenzonenpläne nach dem Forstgesetz 1975	WFA
BMLUK	Breitband Austria 2020 Access (BBA2020_A) – Förderung der räumlichen Ausdehnung (Coverage) von Breitband-Hochleistungszugängen	Bündelung
BMLV	115 Stk. militarisierte Funktionsfahrzeuge Führungsunterstützung	WFA
BMLV	Ausbau der Bildungs-, Unterkunfts- und Versorgungsinfrastruktur am Standort Daun-Kaserne, Wiener Neustadt;	WFA
BMLV	BBG-Abruf 15 Stk. Schwerlast-Transportsysteme SLTS 80t	WFA
BMLV	Berge-, Abschub- und Transportsystem bestehend aus 20 Stk. mittleres Berge- und Abschubsystem sowie 60 Stk. leichte Bergefahrzeuge (lBgeFzg)/Zugfahrzeuge für schwere Anhänger	WFA
BMLV	Beschaffung von 16 geländegängigen Allschutz-Transportfahrzeugen (ATF) in der Ausstattung als Materialerhaltungsfahrzeug (MatE), von 16 ATF in der Ausstattung Sanitätsfahrzeug Notfall mit ABC Schutz (NAW) und einer Option auf weitere 5 Stück ATF NAW.	WFA
BMLV	Beschaffung von 40 Stk. LGF SEK ínkl Rüstsatz JaKdo, Beschaffung 40 Stk. Leichte Gefechts-Fahrzeuge für Spezial-Einsatz-Kräfte (LGF SEK) inkl Rüstsatz JaKdo	WFA
BMLV	Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 2001 und das Heeresdisziplinargesetz 2014 geändert werden	WFA
BMLV	C-130K – Support Contract Marshall of Cambridge – Continuation 2021–2025	WFA
BMLV	Eigentumsverhältnis und Baurecht für die Montecuccoli- und Benedek-Kaserne	WFA
BMLV	Versorgungsunabhängigkeit des ÖBH in den militärischen Liegenschaften	WFA
BMLV	Beschaffung von Schutzausrüstung und Medizinprodukten	Bündelung
BMWET	Bundesgesetz über die Einführung einer Quote für Gas aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Gasquoten-Gesetz – EGG)	WFA
BMWET	COVID-19 Startup Hilfsfonds	WFA
BMWET	Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG)	WFA
BMWET	Gewährleistung der Bedeckung gesetzlicher Zahlungsansprüche gem. § 9 Abs. 5 BAG	WFA
BMWET	Investitionsprämie	WFA
BMWET	IPCEI-Richtlinie Mikroelektronik	WFA
BMWET	Novellierung der Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft	WFA
BMWET	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Kraftstoffverordnung 2012 geändert wird	WFA
BMWET	Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen BMAW und Österreichischer Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) 2022–2023 inklusive Transformationsoffensive 2023 gebündelt mit Erlass von FFG-Förderungsrichtlinien sowie der IPCEI-Sonderrichtlinie durch BMAW und BMK	Bündelung
BMWET	Bündelung zur Richtlinie gemäß § 3 Abs 1 Z 1 Gasdiversifizierungsgesetz 2022	Bündelung

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie
BMWET	COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen, Teil 1 – 1. Mrd. Euro gebündelt mit Teil 2 – Erhöhung auf 3 Mrd. Euro	Bündelung
BMWET	EAG Investitionszuschüsseverordnung-Strom 22 gebündelt mit 3. Novelle zur EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom	Bündelung
BMWET	Energiekostenzuschuss 1 einschließlich 4. Quartal 2022 gebündelt mit Energiekostenpauschale gebündelt mit Energiekosten-zuschuss 2	Bündelung
BMWET	Finanzierungsvereinbarung des BMDW mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) sowie Erlass der AWS T&I Richtlinie samt Programmdokumente für die Jahre 2022–2023 und Erlass der IPCEI-Sonderrichtlinie durch BMK und BMDW (Bündelung der Regelungsvorhaben)	Bündelung
BMWET	Lehrberufspaket 2 – 2020	Bündelung
BMWET	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz für die Jahre 2022 und 2023 (EAG-Marktprämienverordnung – EAG-MPV)	Bündelung
BMWKMS	Europäische Kulturhauptstadt Bad Ischl – Salzkammergut 2024	WFA
BMWKMS	Pilotprojekt zur Einrichtung einer Täglichen Bewegungseinheit in den Schuljahren 2022/23 bis 2023/24 – Vertrag mit der Bundes-Sport GmbH	WFA
BMWKMS	Sanierung Prater Ateliers – Projekt des österr. Aufbau- und Resilienzplans	WFA
BMWKMS	„Kinder gesund bewegen 2.0 Schuljahr 2020/21“ gebündelt mit „Kinder gesund bewegen 2.0 Schuljahre 2021/22 bis 2023/24“ – Vertrag mit der Bundes-Sport GmbH	Bündelung
Parlaments-direktion	Anmietung Löwelstr. 12 – Top 36–37 – 17.11.2023	WFA